118708
7.50

Das

constitutionelle Princip,

seine geschichtliche Entwickelung
und seine Wechselwirkungen mit den politischen und socialen
Verhältnissen der Staaten und Völker.

Herausgegeben von

August Freiherrn von Haxthausen.

In zwei Theilen.

Erster Theil.

Die Repräsentativ-Verfassungen mit Volkswahlen.

Von

Karl Biedermann.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1864.

Die

Repräsentativ-Verfassungen

mit Volkswahlen.

Dargestellt und geschichtlich entwickelt

im Zusammenhang mit den politischen und socialen Zuständen der Völker

von

Karl Biedermann.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1864.

JC425
H4

Vorwort des Herausgebers.

Viele Jahre seines Lebens hat der Unterzeichnete der Erforschung und Untersuchung der socialen Verhältnisse der Völker gewidmet. Vorzugsweise waren es die untern Klassen der Gesellschaft und insbesondere derjenige an Zahl überwiegende Theil der Völker, welcher den Landbau, die unverrückbare Grundlage alles Volkslebens und aller Staaten der civilisirten Welt, als seine sociale Lebensbasis anerkennt, denen er seine Studien gewidmet hat. Er hat weniger Bücher, Archive und Registraturen durchforscht, als vielmehr die Grundlagen des Lebens und die Bedürfnisse dieser Klassen der Völker zu ermitteln gesucht. Soviel als möglich hat er daher durch unmittelbare Anschauung an Ort und Stelle diese Lebensverhältnisse beobachtet und deren innern organischen Zusammenhang sich klar gemacht. Er ist zu diesem Behufe mehr als zwanzig Jahre vorzugsweise in der preußischen Monarchie, wo der König Friedrich Wilhelm IV. sein Unternehmen auf das entschiedenste begünstigte, dann später im übrigen Deutschland, in der österreichischen Monarchie, in Dänemark,

England, Frankreich, Italien umhergereist und hat manches darüber publicirt.

Vor 21 Jahren hat er auch fast zwei Jahre lang die russische Monarchie vom Norden bis zu den persischen und türkischen Grenzen durchreist, worüber er zwei Werke*) erscheinen ließ. Seitdem behielt er mit besonderer Vorliebe dieses Reich mit seinen hundert Völkern und der Ausdehnung eines Welttheils im Auge.

Rußland hat, besonders in den letzten zehn Jahren, große Schicksale gehabt und unberechenbare Evolutionen in seinen innern socialen Verhältnissen begonnen, und man kann vielleicht noch größere erwarten.

Es scheint, daß infolge dieser Umwandlungen in Rußland sich auch die Meinung entwickelt und verbreitet, daß die bisherigen Formen der Regierung den in so mannichfacher Weise sich entwickelnden neuen socialen Zuständen gegenüber nicht mehr genügen und ausreichen. Manche Zeichen deuten darauf hin, daß der Drang und die Strömung der Zeit auch das russische Reich in andere und neue politische Bahnen hinüberführen könnte. Daß Versuche in dieser Richtung

*) Studien über die innern Zustände, das Volksleben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands. (3 Thle. Hannover 1847—52).

Transkaukasia. Andeutungen über das Familien- und Gemeindeleben und die socialen Verhältnisse einiger Völker zwischen dem Schwarzen und Kaspischen Meere (2 Thle. Mit Holzschnitten, Lithographie und einer Karte. Leipzig 1856).

hin werden gemacht werden, erscheint dem, der Rußland kennt, nicht unwahrscheinlich; mit welchem Erfolge, ist freilich nicht vorauszusehen.

Wie dies auf eine ersprießliche Weise möglich sein wird, bei der jetzigen Gliederung des Volks, bei dessen Culturstufe, bei dem gänzlichen Mangel an politischen Anschauungen im eigentlichen Kerne des Volks, darüber wage ich, unberufen, kein Urtheil auszusprechen.

Man denkt in Rußland vielleicht hin und wieder, weil es so leicht geworden, bei dem russischen Volke und Staate die fremdländischen bureaukratischen Formen einzuführen und einzubürgern, so würde dies mit andern und neuen, vielleicht mit den constitutionellen Formen auch nicht so gar schwierig sein. Man scheint hierbei aber nicht daran zu denken, daß jene bureaukratischen Formen nur ganz allmählich und gradatim eingeführt sind und über hundertundfunfzig Jahre gebraucht haben, um zu wachsen und sich beim Volke einzuleben.

Seit langen Jahren habe ich mich mit dem Studium russischer Zustände beschäftigt. Ich habe eine große Zuneigung für Rußland, für den eigentlichen Kern des russischen Volks, ich glaube, daß ihm eine große Aufgabe in der Weltgeschichte gestellt ist, und wünsche daher lebhaft, daß die jetzige innere Krisis ersprießliche Folgen für Rußland haben möge. Dies ins Auge fassend, entschloß ich mich daher, auch mein Scherflein dazu

beizutragen, daß diese Krisis einer weisen, thatkräftigen, aber vorsichtigen Leitung nicht entbehre. Es schien mir vor allen Dingen nothwendig, daß den gebildeten Russen, den Staats- und Geschäftsmännern (nicht den russischen Fachgelehrten) eine richtige und klare Einsicht über das Wesen und die Principien des constitutionellen Systems, seine Geschichte und die Wirkungen bei dessen Einführung, Fortbildung und Ausbildung vorgelegt und mitgetheilt werde. Hierzu bedurfte es nun eines Buchs (nicht eines eigentlichen gelehrten Werks) worin dies leicht und faßlich, aber concis und wahrheitsgetreu dargestellt würde. Ein solches Buch müßte vor allem die verschiedenen Wahlsysteme als die reale Grundlage alles staatlichen constitutionellen Lebens und ihre politischen und socialen Wirkungen in den verschiedenen Staaten und Ländern, ihre Abänderungen, Umwandlungen, Ersetzungen durch ein anderes Wahlsystem, namentlich infolge von Mißständen, die durch sie erzeugt waren, enthalten. Es müßte gewissermaßen ein Lehrbuch zum praktischen Gebrauch, zur praktischen Ausbildung und zugleich ein Spiegel sein, worin man Gutes und Böses, Ersprießliches und Gefährliches, was in den constitutionellen Systemen und ihren Anwendungen sich herausstellt, erkennen könnte.

Ich selbst fühlte mich einer solchen Aufgabe nicht gewachsen; ich entwarf demnach das hier weiter unten

folgende Programm eines Buchs und trat mit mehrern deutschen Fachgelehrten über die Bearbeitung in Unterhandlung. Das Resultat liegt hier vor und die Feststellung war die folgende.

Herr Professor Biedermann in Leipzig übernahm die Darstellung der Entstehung, Entwickelung, Charakteristik und der Geschichte der constitutionellen Doctrinen oder des politischen Repräsentativsystems sowol im allgemeinen als bei den einzelnen Völkern und Staaten.

Er entwickelte darin zugleich die verschiedenen Repräsentativwahlsysteme, wie sie zuerst entstanden und wie sie auf die Repräsentativverfassung und auf die socialen und politischen Zustände der Staaten und Völker eingewirkt; ferner wie und wo sie etwa Misstände hervorgerufen und wie dadurch Modificationen, Abänderungen und Umwandlungen durch Ersetzung und Einführung eines andern Wahlsystems nothwendig geworden.

Bei der zweiten Abtheilung des Buchs, bei der Darstellung der politischen und socialen Wirkungen der verschiedenen Wahlsysteme in den einzelnen Staaten, liegen diese wol keineswegs überall klar vor Augen, sind vielmehr häufig äußerst complicirt, und da werden dann wol unzweifelhaft die individuellen Ansichten des Darstellenden, die politische Färbung, der er angehört, stets nothwendig einen gewissen, nicht zu vermeidenden Einfluß auf die Darstellung üben. Es schien mir

daher im Intereſſe der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Nützlichkeit für das ganze Unternehmen nothwendig, daß hierüber nicht eine Stimme allein gehört werde, ſondern, daß vielmehr mehrere Schriftſteller von verſchiedener politiſcher Färbung und Anſchauung ſich darüber ehrlich und gewiſſenhaft, wie wir dies bei deutſchen Gelehrten in der Regel finden, unbefangen nach eigenen perſönlichen Anſichten und Ueberzeugungen ausſprechen.

In dieſer Beziehung haben demnach außer Herrn Profeſſor Biedermann auf meine Bitte vier andere namhafte deutſche Staatsrechtskundige es übernommen, ihr Votum in gründlichen Abhandlungen niederzulegen und mir zur Herausgabe mitzutheilen, was denn auch hier geſchehen. Es ſind dies die Herren Hofrath Profeſſor Held in Würzburg, Profeſſor Gneiſt in Berlin, Hofrath Profeſſor Waitz in Göttingen und Profeſſor Roſegarten in Graz.

Sämmtliche fünf Herren haben ſich in ihren Arbeiten rein auf dem objectiven wiſſenſchaftlichen Standpunkte gehalten und daher hierbei Rußland gar nicht ſpeciell ins Auge gefaßt. Um ſo unbefangener kann man das ganze Werk in Rußland aufnehmen, und ich hoffe, es wird für daſſelbe nicht ganz ohne Nutzen ſein.

Programm

eines Buchs über die Volkswahlen in den Repräsentativverfassungen in ihren verschiedenen Systemen und in ihren politischen und socialen Wirkungen in der jetzigen Zeit.

Vorwort.

Der Socialtrieb im Menschengeschlecht in seiner Stufenleiter: die Familie mit dem von der Natur gesetzten Vater an der Spitze, die Erweiterung derselben, die Horde bei den Nomaden, die Gemeinde bei den Ackerbauvölkern. An deren Spitze das Stammeshaupt, der Fürst (der Vorderste, der Vorsteher); fernere Erweiterung: das Volk, das Land, an dessen Spitze der König. Ursprünglich unumschränkt wie der Vater. Aber wie die Unumschränktheit des Vaters in ihrer Reinheit nur bei den unmündigen Kindern hervortritt, bei erwachsenen Söhnen schon naturgemäß der Beirath sich bildet, so in der Horde und Gemeinde der Beirath der Familienhäupter (der Alten) neben dem Stammeshaupt oder Fürsten, neben dem Könige dann der Beirath der Fürsten, der Stammeshäupter, das ist der im Menschengeschlecht lebende Gedanke der Obrigkeit, nicht erfunden, nicht gemacht, sondern aus Naturnothwendigkeit gegeben und meist überall erblich gefestet.

Aber durch irgendeinen Zufall oder ein Ereigniß verschwindet das Familienhaupt, das Stammeshaupt, der König. Er wird dann durch Wahl ersetzt. Beim natürlichen Gange der Ereignisse wird zu dem vorhandenen anerkannten Amte

der Obrigkeit in der Familie, in der Horde und Gemeinde, im Volke von den natürlich dazu berechtigten, den Söhnen in der Familie, den Familienhäuptern in der Gemeinde, den Fürsten im Volksstaate, das Oberhaupt gewählt. Der erste Vater, Fürst, König ist von der Natur eingesetzt, der zweite aber wird gewählt. Der Beirath ist bei dem ersten natürlich, bei dem zweiten aber bekommt er eine Rechtsstellung, er hat ein Recht dem Oberhaupt gegenüber, besonders wenn statt des Königthums die Republik sich bildet oder eintritt. Ihr Charakter im Gegensatz zum erblichen Königthum. Die Wahlobrigkeit auf Lebenszeit, auf bestimmte Jahre Könige, Fürsten, Herzoge, Magistrate. Allgemeine Volkswahlen, Wahlen gewisser Klassen in demokratischen, in aristokratischen Republiken. Zum Schluß des Vorworts: Allgemeine Charakteristik der Volkswahlen a) um die Obrigkeit zu wählen, b) um die Obrigkeit in ihrer Machtvollkommenheit einzuschränken.

Einleitung.

Kurze historische Entwickelung und Charakteristik der bei den antiken Völkern vorkommenden Volkswahlen. Spuren bei den alten Weltmonarchien: Persern, Aegyptern. Bei den Juden. Die Königswahlen: Griechenland, Athen, Sparta, Rom. Wahlen bei allgemeinen und bei besondern Angelegenheiten. Die Wahlen in der germanisch-romanischen Welt. Das feudalistische Princip. Das Princip, daß jeder für sich auftritt, sich selbst vertritt. Demnach schon die Keime der verschiedenen Wahlsysteme. Die Wahlen der Päpste und Kaiser, die Acclamatio populi. Die Wahlen in den einzelnen Ständen, Klassen, Corporationen, Zünften. Die Wahlen

in den Städten. In Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland, Italien, in den Republiken Venedig, Genua, in der Schweiz, in Holland, in Dänemark, Schweden. Die bei den slawischen Völkern vorkommenden Wahlen und Keime der Volksrepräsentationen in Polen, in Rußland (die Senskaja-Duma).

Die Abhandlung selbst.

Die modernen politischen Wahlsysteme und ihre Wirkungen.

I. Kurze Charakteristik der englischen Verfassung. Die Repräsentativwahlen zum Parlament.

II. Das Repräsentativsystem, der Constitutionalismus, ursprünglich eine doctrinäre Abstraction der aus dem Leben und der Geschichte hervorgewachsenen englischen Verfassung.

III. Die englische Verfassungsgrundlage in Nordamerika. Die Wirkungen der Doctrinen auf die Constituirung der Vereinigten Staaten als Republik. Die Wahlsysteme, Misstände und Mängel, daher Abänderungen; deren Wirkung in den verschiedenen Zeiten.

IV. Die Bildung der französischen Republik, deren verschiedene aufeinanderfolgende Constitutionen, deren Wahlsysteme, Wirkungen derselben, Misstände, Abänderungen aus den verschiedenen politischen Doctrinen und Parteien hervorgehend.

V. Die neuen Repräsentativverfassungen und ihre Wahlsysteme. Kurze Geschichte derselben in den verschiedenen Ländern. Die politischen Wirkungen, Abänderungen und

Modificationen der vorhandenen Wahlſyſteme in Portugal, Spanien, Italien, in den verſchiedenen deutſchen Ländern, der Schweiz, Holland, Belgien, Preußen, Oeſterreich, Dänemark, Polen (1815), in den verſchiedenen mittel- und ſüdamerikaniſchen Staaten.

Schließlich bemerke ich noch, daß das hier mitgetheilte von mir entworfene Programm nur als allgemeine Grundlage für die Unterſuchungen und Erörterungen hat dienen ſollen. Es ſtellt den Zweck, das Ziel, den Charakter des ganzen Unternehmens und Werks feſt. Allein ich habe den Herren Verfaſſern des Geſammtwerks natürlicherweiſe durchaus die Freiheit gelaſſen, ihre Arbeiten nach eigenem Ermeſſen aufzufaſſen und durchzuführen, ſie alſo an die Ordnung und Einzelheiten des Programms keineswegs feſt gebunden.

Thienhauſen, im Sommer 1864.

Auguſt Freiherr von Harthauſen.

Vorwort.

Die nachstehende Schrift, eine vergleichende Geschichte und Darstellung der modernen Verfassungen, und insbesondere der bestehenden Wahlsysteme, hat sich die Aufgabe gestellt, die Aehnlichkeiten und die Verschiedenheiten derselben hervorzuheben, jene wie diese soviel möglich aus den gegebenen Verhältnissen zu erklären, und solchergestalt zu zeigen, wie die repräsentativen Einrichtungen mit ihren mannichfachen und wechselnden Formen ebenso wol die Wirkungen als die Ursachen der so verschiedenartigen politischen und socialen Zustände der Völker sind.

Getreu diesem historischen Standpunkte, hat der Verfasser sich es versagt, über den größern oder geringern Werth, die Vorzüge oder Nachtheile irgend-

einer Verfassungsnorm oder Wahlart nach den Grundsätzen einer bestimmten constitutionellen Theorie oder einer politischen Partei abzusprechen; er hat sich darauf beschränkt, die thatsächlichen Erfahrungen dafür oder dawider sprechen zu lassen. Und wenn freilich auch die geschichtliche Beobachtung niemals ganz die Subjectivität des Beobachters verleugnen kann, so glaubt der Verfasser doch wenigstens nach Möglichkeit sich die Unbefangenheit und Gerechtigkeit des historischen Urtheils nach allen Seiten hin bewahrt zu haben.

Leipzig, 20. Mai 1864.

Karl Biedermann.

Inhalt.

Seite

Vorwort des Herausgebers v
Vorwort des Verfassers xv

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur der gesellschaftlichen Einrichtungen. Ihre Verschiedenheit, bedingt durch die Verschiedenheit der Verhältnisse sowie der Nationalcharaktere; ihre Entwickelung bei allen Völkern, als die Folge eines allgemeinen socialen Culturgesetzes 1

Erstes Kapitel.

Die Entstehung, Befestigung und Ausbildung des Repräsentativsystems in England 11

Zweites Kapitel.

Geschichte der repräsentativen Einrichtungen in Frankreich 36

Drittes Kapitel.

Deutschland: Die alten Reichs- und Landstände; die neuern Verfassungen seit dem Befreiungskriege; die Constitutionalisirung Oesterreichs und Preußens 92

Viertes Kapitel.

Die andern constitutionellen Monarchien Europas: Belgien, Holland, Spanien, Portugal, die skandinavischen Reiche u. a. . 138

Seite

Fünftes Kapitel.

Die Verfassungen und Vertretungen der nordamerikanischen und der schweizerischen Republik 229

Sechstes Kapitel.

Zusammenfassende Betrachtungen 245

Nachträge 296

Einleitung.

Allgemeine Betrachtungen über die Natur der gesellschaftlichen Einrichtungen. Ihre Verschiedenheit, bedingt durch die Verschiedenheit der Verhältnisse sowie der Nationalcharaktere; ihre Entwickelung bei allen Völkern die Folge eines allgemeinen socialen Culturgesetzes.

Jedes politische System, welches von Dauer sein und nützlich wirken soll, muß im Einklange stehen mit dem Charakter der Zeit und des Volks, für welche es berechnet ist.

Einrichtungen, welche für eine vorgeschrittene Culturperiode eine Wohlthat, vielleicht ein nicht länger zu verschiebendes Bedürfniß sind, würden, auf einer niedern Entwickelungsstufe desselben Volks eingeführt, möglicherweise mehr Schaden als Nutzen gestiftet, jedenfalls den damit beabsichtigten Zweck nicht erreicht haben.

Die besten Herrscher haben bisweilen darin gefehlt, daß sie, in edelster Absicht, aber ohne genügende Beachtung der Natur der Menschen und der Dinge, Gesetze oder Verfassungsformen, die sie anderwärts einen gedeihlichen Einfluß üben sahen, ohne weiteres auf die eigenen Staaten übertrugen, ohne zu bedenken, daß nicht die gleichen Voraussetzungen der Landesart, des Nationalcharakters, der Sitten und des geschichtlichen Herkommens hier wie

dort wirksam waren, und ebenso haben oftmals ganze Völker ihr Heil von der Einführung von Einrichtungen vergebens erwartet, welche bei ihren Nachbarn sich in voller Lebensfähigkeit entwickelt hatten, bei ihnen selbst aber, wegen der abweichenden Grundlagen des gesammten Staats- und Gesellschaftslebens, nicht gedeihen wollten.

Auf der andern Seite gibt es allerdings gewisse gemeinsame Ziel- oder Richtpunkte alles politischen Lebens, nach denen hin, früher oder später, jedes Volk im Verlaufe seines Culturfortschritts nothwendigerweise hingelenkt wird oder sich selbst hinlenkt. Und zwar deswegen, weil diese Zielpunkte ebenso wol einem allgemeinen und natürlichen Triebe des menschlichen Wesens, als den nothwendigen und unabweisbaren Bedürfnissen eines stärker entwickelten und vielseitiger verzweigten Culturlebens entsprechen.

Unter diesem doppelten Gesichtspunkte muß man auch das Repräsentativsystem betrachten, oder das System, wonach das Volk, vermittels einer ineinandergreifenden Kette von Einrichtungen, einen gesetzlich geordneten Antheil an der Regelung der öffentlichen Angelegenheiten hat. Kein Volk kann dieses System entbehren, sobald es einen gewissen Grad des Wohlstandes, der Bildung, der materiellen und geistigen Entwickelung erreicht hat, ja schon wenn es einem solchen zustrebt; aber es würde verkehrt sein, dasselbe jedem Volke, ohne Ansehen seiner Culturstufe, zutheilen, oder es überall unter den gleichen Formen einführen zu wollen.

Es ist die Sache einer weisen und umsichtigen Politik, für das Inslebentreten dieses Systems sowol die rechte Zeit — weder zu früh noch zu spät — als das rechte Maß — weder zu viel noch zu wenig — unter sorgsamer Berücksichtigung aller Umstände auszuwählen. Das Zuviel schadet, weil es dem Volke einen Gebrauch der Freiheit zumuthet, für den dasselbe noch nicht vorbereitet und reif ist; das Zuwenig, weil dann vorhandene und schon entwickelte Kräfte, von einer gesetzlichen Thätigkeit ausgeschlossen, leicht in ungeregelte Bahnen geworfen, zur Unzufriedenheit und Ungeduld fortgerissen werden. Und ganz das Gleiche ist der Fall mit dem Zufrüh und dem Zuspät.

Ueberblicken wir die drei großen Hauptrassen der modernen Welt, die romanische, germanische und slawische, so finden wir die Fähigkeit oder Neigung, sich regieren zu lassen, und die, sich selbst zu regieren — von welchen beiden Richtungen das Repräsentativsystem (oder, wie wir auch sagen können, der Constitutionalismus) gleichsam den Durchschnitt, die Diagonale bildet — unter diesen drei Rassen sehr verschieden vertheilt. Die romanische Rasse, deren schärfster Ausdruck wol die Franzosen sind, ist vielleicht am meisten von allen dazu angethan, regiert zu werden, oder, richtiger gesagt, ihre Impulse von einem Mittelpunkte aus zu empfangen und ihre Aufmerksamkeit, ihr Interesse auf einen Mittelpunkt hin zu richten. Die germanische Rasse, umgekehrt, ist vom Hause aus wesentlich individualistisch, auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit angelegt, so zwar, daß sie über der Vorliebe für com-

munale und provinziale Eigenthümlichkeiten sogar leicht die nothwendige Einheit eines größern staatlichen Ganzen vergißt oder gering achtet. Die slawische Rasse ist in mancher Beziehung vielleicht noch lenksamer und weniger nach Selbstbestimmung ungeduldig als die romanische; indeß weicht sie von dieser ab und nähert sich der germanischen einigermaßen durch den entwickelten Sinn für communale Zusammengehörigkeit und Selbstregierung, welcher in der Geschichte fast aller slawischen Völkerschaften eine große Rolle spielt.

Uebrigens darf man nicht vergessen, daß bei der Bildung der modernen Staaten Europas und ihrer Verfassungen fast nirgends die eine oder andere jener Stammeseigenthümlichkeiten rein und ungemischt zur Bethätigung gelangt, vielmehr die eine mit der andern bald verschmolzen, bald in Gegensatz und Spannung gerathen und so mehr oder weniger modificirt worden ist. In England sind nicht nur verschiedene Zweige des gleichen germanischen Hauptstammes, Sachsen, Dänen und andere nördliche Völkerschaften, gleichsam einer auf den andern gepfropft worden, sondern durch die Normannen, welche in Frankreich ihre germanische Natur ziemlich abgelegt hatten und nahezu Franzosen geworden waren, kam zu diesem noch einigermaßen gleichartigen Gemenge ein völlig neues, ungleichartiges, das romanische Element hinzu, und erst aus den wiederholten Mischungen und Entmischungen dieser verschiedenen Elemente bildete und consolidirte sich allmählich der scheinbar so ganz aus Einem Guß geformte,

so eigengeartete englische Nationalkörper. In Frankreich kämpften lange germanische und romanische Elemente um den beherrschenden Einfluß in den Einrichtungen wie in den Sitten, bis zuletzt das romanische völlig überwog und von dem germanischen kaum eine Spur übrigblieb. In Spanien und Italien erhielt sich dagegen das letztere in der Form einer tiefgewurzelten Vorliebe der Bevölkerungen für communale und provinziale Selbständigkeit. In Deutschland hat das eingedrungene romanische, französische Wesen, namentlich seit dem Dreißigjährigen Kriege, den angeborenen Geist des Volks wesentlich umgestaltet: die ganze politische Bewegung der letzten Jahrzehnte in diesem Lande, soweit sie sich auf die Einzelstaaten und das Verfassungswesen darin bezieht, ist eigentlich nur ein fortgesetzter Kampf gegen jenes künstlich hereingetragene fremde Element und für die Wiederherstellung des alten germanischen Geistes, der auch in England über den romanischen obgesiegt hat.

Was die slawischen Völkerschaften betrifft, so sind sie ebenfalls im Verlauf der Geschichte in vielfache Berührungen mit den germanischen und den romanischen, mit Deutschen, Engländern, Franzosen, Italienern gekommen, theils daheim, theils durch die zahlreichen und ununterbrochenen Wanderungen ihrer Angehörigen ins Ausland, und sie haben dadurch von den Ideen, den Sitten, den Einrichtungen jener andern Völker mancherlei angenommen. Doch hat diese Mischung mehr nur die höhern Klassen als das eigentliche Volk berührt, welches letztere seinen ursprüng-

lichen Stammes- und Nationalcharakter ziemlich unverändert erhalten hat.

Durch diese Mannichfaltigkeit in den Grundcharakteren der Völker, sowie durch die besondern äußern Schicksale eines jeden derselben ist eine natürliche Verschiedenartigkeit in der Entwickelung ihres innern politischen Lebens, der frühern oder spätern Ausbildung, der größern oder geringern Vollkommenheit ihrer Verfassungseinrichtungen bedingt.

Dagegen bringt die Bildung und die Erweiterung der politischen Gesellschaften, der Staaten, von selbst allmählich und unaufhaltsam die Nothwendigkeit repräsentativer Einrichtungen und daher auch eine gewisse Gleichmäßigkeit in dem Streben der Völker nach solchen mit sich. In den ersten Anfängen dieser Gesellschaften, in den engen Kreisen der Familie, der Gemeinde, des Gaues, oder der Horde, der Zupania, bedarf es einer Repräsentation noch nicht; hier vertritt jeder sich selbst, jeder nimmt an den gemeinsamen Berathungen und Entschließungen der Gemeinschaft, welcher er angehört, theil. Zwar zeigt sich auch hier schon ein Gegensatz von Autorität und Majorität, von leitender Initiative eines oder einiger Einzelnen und berathender oder auch beschließender Mitwirkung Aller. In der Familie ist es das Familienhaupt, der Aelteste, dessen erprobtem Rath und durch die Jahre erhöhtem Ansehen die andern willig gehorchen, der aber bei wichtigern Angelegenheiten doch auch gern die Meinungen, den Beirath der erwachsenen Söhne und der sonstigen Angehörigen ver-

nimmt. In der Horde oder dem Stamme ist es der Stammeshäuptling, der, als der Tapferste oder als der Weiseste, dem ganzen Stamme — jedoch mehr durch den freien Gehorsam der übrigen als durch Gewalt oder nach bestimmtem Recht — gebietet: doch unternimmt er nicht leicht etwas Wichtiges, ohne die Gesammtheit der Krieger seines Stammes, seiner Horde, um sich zu versammeln und mit ihnen das, was geschehen soll, zu berathen. „Ueber Geringfügiges beschließen die Fürsten oder Führer der Stämme, über Wichtiges die Gesammtheit der freien, wehrbaren Männer", sagt Tacitus von den alten Germanen. Je nach dem Charakter einer solchen gesellschaftlichen Gruppe, eines Stammes oder einer Völkerschaft, ist die Führerschaft bald eine von Einzelnen oder von bestimmten Familien angemaßte, bald nach einer gewissen religiösen Verehrung übertragene (wie die Herrschaft der Priester oder der Zauberer bei manchen wilden Völkern), bald auch eine auf freier Wahl der Genossen beruhende, und ebenso kann der Antheil, den, einem solchen Führer gegenüber, die übrigen Mitglieder der Genossenschaft an der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten haben, ein sehr verschiedener sein. Aber gewiß ist, daß die letztern diesen Antheil fast immer persönlich und direct ausüben in Versammlungen, in denen entweder alle, oder die Aeltesten, oder die mannbaren und wehrhaften Genossen persönlich erscheinen und stimmen, wie dies in Athen und in Rom ebenso wol als bei den ältesten Germanen, desgleichen bei den meisten slawischen Völkerschaften der Fall war und bei den rohen

Indianerstämmen im Westen Amerikas noch heute der Fall ist. Und ebenso gewiß ist, daß in diesen kleinen gesellschaftlichen Vereinigungen die Gewalt des Oberhauptes, selbst wenn es nicht aus Wahl hervorgeht und also wechselt, doch selten eine unbeschränkte oder despotische, vielmehr fast immer eine mehr oder weniger an die Mitwirkung der Genossen gebundene ist, welche letztere ihm fortwährend unmittelbar nahe sind, ihn gleichsam fortwährend unter ihren Augen haben.

Je mehr sich aber der gesellschaftliche Verband — sowol räumlich als der Zahl nach — erweitert, um so mehr verliert sich diese unmittelbare und einfache Wechselwirkung zwischen dem Haupte des Kreises und dessen einzelnen Gliedern. Das Haupt rückt den einzelnen Gliedern ferner, wird ihnen fremder, unnahbarer; umgekehrt kann dasselbe seinen Willen und Rathschluß nicht mehr so unmittelbar wie vorher auf alle Theile des Gebiets, über das es gesetzt ist, erstrecken. Es hat dazu Mittelspersonen, Werkzeuge, Bevollmächtigte, Diener, Beamte nöthig. Auf dem größern Raume, bei den mannichfacher gegliederten Verhältnissen der Gesellschaft bildet sich eine gewisse Verschiedenheit, ja bisweilen ein Widerstreit der Interessen aus, und Sache der Centralleitung wird es, diese Verschiedenheit und diesen Widerstreit auszugleichen. Auch dadurch wächst und vervielfältigt sich seine Gewalt.

Dies ist gewöhnlich zugleich die Zeit, wo eine solche Gemeinschaft, ein Stamm oder eine Völkerschaft, nach außen mit andern Völkerschaften in stärkere und häufigere Be-

rührungen kommt, wo sie entweder ihr Gebiet und ihre Freiheit gegen fremde Angriffe zu vertheidigen hat, oder, nach dem natürlichen Trieb der Ausdehnung, bei größerer Ansammlung von Kräften im Innern, ihrerseits auf Eroberungen, auf die Verdrängung oder Unterdrückung anderer Völkerschaften ausgeht. In solchen Zeiten pflegt die Gewalt und das Ansehen derer, welche das Volk zu Unternehmungen dieser Art anführen, der Häuptlinge, Herzoge, Könige, oder wie sie sonst heißen, bedeutend zu steigen. Der Krieg bedingt strenge Disciplin und Unterordnung, und kriegerische Unternehmungen, mindestens solche von größerer Ausdehnung und Dauer, sind fast immer der Tyrannei günstiger als der Freiheit. Für militärischen Ruhm und für das stolze Gefühl, über andere Völker zu herrschen, läßt sich ein Volk oftmals gefallen, daheim streng, selbst despotisch behandelt zu werden, und die Beute an beweglichen Gütern oder an Grund und Boden, welche der Anführer den Besiegten abgewinnt, wird nur zu leicht in seiner Hand der Preis, um welchen er seinen eigenen Volksgenossen ihre Unabhängigkeit abkauft und dieselben sich dienstbar macht.

So kommt es, daß häufig in der Geschichte der Völker auf einen Zustand größter Freiheit und Gleichheit ein Zustand der Unfreiheit, bisweilen des Despotismus und der Ungleichheit folgt. Man darf darin nicht unbedingt einen Rückschritt erblicken, sondern nur den nothwendigen Durchgang zu einer neuen Art von Freiheit und Mündigkeit, die Folge der Unmöglichkeit, bei erweiterten Verhältnissen

und vervielfältigten Interessen mit den frühern primitiven Einrichtungen auszukommen.

Dies ist der Verlauf der Dinge wenigstens in den meisten Staaten des modernen Europa gewesen. Zuerst ein Zustand der mehr oder minder unbeschränkten Freiheit und Selbstregierung in kleinen Kreisen, der mehr oder minder allgemeinen Gleichheit aller Stammesgenossen; dann ein Zustand der Concentration, der Ansammlung aller Macht in Einer Hand, nicht selten bis zum förmlichen Despotismus gesteigert, der Unterdrückung eines Theils des Volks durch den andern, bis endlich wieder der natürliche Trieb der Freiheit und Selbstthätigkeit unter neuen Formen, in einer den veränderten Verhältnissen entsprechenden Weise, sich Bahn bricht und sowol dem Despotismus als der socialen Ungleichheit und Bedrückung Schranken setzt.

Das Resultat dieses geschichtlichen Processes aber war fast überall die Herstellung eines so oder so gearteten Repräsentativsystems oder einer geregelten Antheilnahme des Volks an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unter irgendwelcher Form der Vertretung, gegenüber und neben der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Die Entstehung, Befestigung und Ausbildung des Repräsentativsystems in England.

Wir beginnen unsere Geschichte des modernen Repräsentativsystems mit England, welches mit Recht das Mutterland dieses Systems heißen kann. Was wir in der Einleitung von dem Uebergange aus einem ursprünglichen Zustande natürlicher Freiheit und Gleichheit durch einen Zustand des Despotismus und der Unterdrückung hindurch zu einer umfassendern neuen Art freiheitlicher Einrichtungen gesagt haben, das zeigt sich in der Wirklichkeit nirgends vollständiger und gleichsam regelrechter als in England. Alle Phasen des angedeuteten Processes treten in diesem Lande mit einer Schärfe hervor wie kaum sonst irgendwo. Die altgermanische Freiheit und Gleichheit erhielt sich dort länger unversehrt und lebenskräftig als bei irgendeinem andern Zweige desselben Stammes, Deutschland selbst nicht ausgenommen. Dann folgte ein Militärdespotismus der ärgsten Art, der alle Keime dieser Freiheit und Gleichheit für immer zu zerstören schien. Allein sie schlummerten nur, um, von neuem erregt und unterstützt durch besondere Umstände, allmählich durch die harte

Rinde jener Zwingherrschaft wieder hervorzubrechen, dieselbe zu zerbröckeln und sich zu einem weithin schattenden Baume auszubreiten, dessen Absenker das ganze moderne Europa befruchteten.

Die Angelsachsen brachten auf die britannischen Inseln den Geist einer wilden, aber kräftigen Freiheit und Gleichheit mit hinüber, wie er in den germanischen Wäldern und an den Küsten der Nord- und Ostsee herrschte, und sie erhielten diesen Geist lange Zeit auch in ihrer neuen Heimat ungebrochen und unverkümmert. Zwar nahm ihr Gemeinwesen, welches daheim die losere Form eines Bundes einzelner Stämme oder Völkerschaften gehabt hatte, drüben, wo es galt, die neue Eroberung gegen die Besiegten und Unterdrückten zu behaupten, eine etwas straffere, einheitlichere Gestalt an — es bildete sich eine Anzahl von Fürstenthümern oder Königreichen, deren jedes sein bestimmtes Haupt hatte, die bisweilen wol auch zu einer noch größern Einheit mit einem gemeinsamen Oberhaupte verschmolzen. Zwar trat an die Stelle der Versammlungen aller freien und wehrhaften Männer, welche im alten Germanien über Krieg und Frieden sowie über das Mein und Dein, Recht und Unrecht beschlossen, allmählich eine mehr aristokratische Vertretung, das Wittenagemot, aus den größern Grundbesitzern, den Statthaltern des Königs und den Richtern der einzelnen Gaue bestehend. Allein die Grundlagen der gemeinen Freiheit blieben doch unangetastet: das Genossenschaftsgericht, die gesellschaftliche Gleichheit aller freien Männer, die Abwesenheit eines festabge-

grenzten Geburtsadels und einer feudalen Abhängigkeit des kleinen von dem großen Grundbesitz.

So war es bis zur normännischen Eroberung im Jahre 1066. Mit dieser machte aber der Zustand der Freiheit und Gleichheit einem Zustande des Despotismus und der Feudalität Platz. Die angelsächsischen Eingeborenen wurden von den fremden Eindringlingen auf das härteste unterdrückt; zugleich aber nahmen diese letztern selbst, genöthigt, ihre angemaßte Herrschaft gegen eine unterjochte Bevölkerung zu vertheidigen, die viel zahlreicher war als sie selbst, und ihnen an Tapferkeit wenig nachstand, eine fast militärisch organisirte, streng monarchisch zugespitzte Verfassung an. Der erste normännische König von England, Wilhelm der Eroberer, unterwarf seine stolzen und kühnen Krieger ebenso planmäßig seiner oberstherrlichen Gewalt, wie er durch sie das besiegte Volk der Angelsachsen niederhielt. Diese zweiseitige Politik, welche auch seine Nachfolger planmäßig verfolgten, sollte dazu dienen, das Königthum in größter Unumschränktheit zu befestigen und das Erstehen eines übermächtigen Satrapen- oder Statthalterthums zu verhindern, wie es in Frankreich sich ausgebildet hatte; allein statt dessen führte sie durch den natürlichen Rückschlag der Verhältnisse und durch eigenthümliche Umstände, welche hinzutraten, zu dem geraden Gegentheil hiervon. Um den normännischen Adel in einer gewissen Abhängigkeit von sich zu erhalten, behielt Wilhelm die demokratischen Einrichtungen der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung, die er bei den Angel-

sachsen vorfand, ihren Grundformen nach bei, nur mit Verwandlung der Beamten durch Volkswahl in solche durch königliche Ernennung. Auch das Heerwesen ordnete Wilhelm in dem gleichen monarchisch-demokratischen Sinne. Während bei den Franken der einzelne Krieger zunächst seinem unmittelbaren Lehns- und Dienstherrn, und erst durch diesen dem obersten Lehnsherrn, dem König, verpflichtet war, nahm Wilhelm jeden einzelnen seiner Unterthanen unmittelbar für sich in Pflicht und Eid.

Durch diese Politik der normännischen Könige ward der Adel verhindert, seine Macht auf die Unterjochung der andern Volksklassen zu richten. Das System der Feudalität konnte in England auch nach der Eroberung niemals so breite und feste Wurzeln fassen wie auf dem Festlande. Unter demselben Drucke einer unbeschränkten Königsgewalt und durch keinen socialen Gegensatz voneinander getrennt, näherten sich der normännische Edle und der angelsächsische Freie allmählich einander, und es bedurfte nur des begünstigenden Einflusses äußerer Ereignisse, um beide verbunden gegen den Despotismus der Könige Front machen zu sehen. Als König Johann ohne Land in dem Streit um seine französischen, von dem König Philipp August ihm abgesprochenen Lehen die Hülfe seiner Barone anrief, forderten diese als Preis einer solchen Hülfe wichtige Freiheitsrechte, jedoch nicht für sich allein, sondern für alle Stände, für das ganze Volk. Als darauf der König, nicht geneigt, solche Zugeständnisse zu machen, sich an die zweite Klasse des Adels, die Ritter, wendete,

schlossen diese sich den Baronen an, und mit beiden machte die Bürgerschaft der schon damals wohlhabenden und mächtigen Hauptstadt London gemeinschaftliche Sache.

Die Frucht dieser gemeinsamen Opposition aller Stände war der große Freiheitsbrief Johann's oder die Magna-Charta, die erste Grundlage des Repräsentativsystems oder des Constitutionalismus in England. Alle Freiheit und alle Gerechtigkeit im Staate beginnt damit, daß die Person und das Eigenthum des Einzelnen geschützt ist. Die einzige ausreichende Bürgschaft für jene ist der richterliche Schutz, also die Unabhängigkeit und das Ansehen der Gerichte, für dieses die Berechtigung derer, welche von ihrem Eigenthum zu den Lasten des Staats oder zu den Ausgaben der Krone beitragen sollen, bei der Festsetzung dieser Lasten und dieser Ausgaben, sowie bei der Bemessung des Beitrags eines jeden nach Recht und Billigkeit mitzuwirken. In den Besitz dieser beiden Fundamentalrechte gelangten die Engländer durch die Magna-Charta schon im Anfange des 13. Jahrhunderts (1215). Nach derselben sollte kein freier Mann ergriffen, ins Gefängniß gesetzt, aus seinem Besitz vertrieben, verbannt oder auf irgendeine Weise beschädigt werden, außer nach dem Urtheilsspruch seiner Standesgenossen und nach dem Gesetze des Landes. Kein königlicher Beamter sollte jemand vor Gericht führen einfach auf seine Anzeige hin, sondern nur unter Vorführung glaubwürdiger Zeugen. Sowol das oberste Gericht des Reichs als die Gerichte in den einzelnen Grafschaften sollten unabhängig, und die letz-

tern an die Mitwirkung von Eingesessenen der betreffenden Grafschaft gebunden sein. Alle willkürlichen Lasten und Leistungen wurden abgeschafft, keine Lehns- oder sonstige Steuer sollte auferlegt werden, wenn nicht durch den gemeinschaftlichen Rath des Reichs, ausgenommen eine zur Loskaufung der Person des Königs angemessene Beisteuer, wenn er in Gefangenschaft geriethe, zum Ritterschlag seines erstgeborenen Sohnes und zur Verheirathung seiner erstgeborenen Tochter. Zu jenem gemeinschaftlichen Rath des Reichs sollten die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und großen Barone persönlich durch königliche Briefe einberufen werden, außerdem aber insgemein alle, welche ein königliches Lehn besäßen, d. h. die sogenannten Ritter der Grafschaften. Zugleich ward vorgesehen, daß die großen Barone ihre Untergebenen ebenso wenig sollten willkürlich behandeln können wie der König sie selbst.

Nach diesem ersten Erfolge ging man auf dem betretenen Wege weiter. Je öfter die Könige versuchten, die gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen oder zu beschränken, um so fester beharrten Adel und Bürgerschaften auf deren Erhaltung und Befestigung. Jeder Bruch der Magna-Charta endete mit einer erzwungenen neuen Bestätigung und schärfern Begrenzung der darin verbürgten Rechte. Zwischen 1215 und 1422 (unter der Regierung des Hauses Anjou oder Plantagenet), also binnen wenig mehr als zwei Jahrhunderten, erfolgten siebenunddreißig Bestätigungen der Magna-Charta. Namentlich der Punkt wegen der Bewilligung von Auflagen und Steuern durch

den freien Willen des Parlaments ward wiederholt in den bindendsten Ausdrücken festgestellt. Ebenso der, daß die einmal gewährten Freiheiten nicht einseitig vom Könige zurückgenommen oder geschmälert, vielmehr nur unter Einstimmung des Parlaments geändert werden dürften. Für den Fall des Gegentheils ward nicht blos allen denen, welche sich an einem Bruch der beschworenen Landesverfassung betheiligen würden, außer den strengsten weltlichen Strafen auch mit dem von den Erzbischöfen über sie zu verhängenden Kirchenbann oder der Excommunication gedroht, sondern es ward auch jedem im Volke ausdrücklich das Recht eingeräumt, dem König, wenn er solches unternähme, den Gehorsam zu verweigern und gegen ihn sich zu erheben, ohne daß dies strafbar sein sollte.

So ängstlich waren die Engländer schon damals bemüht, an die Stelle eines absoluten Königthums ein verfassungsmäßig beschränktes zu setzen!

Die äußern Ereignisse kamen diesen Bestrebungen zu Hülfe. Der fast ein Jahrhundert lang mit kurzen Unterbrechungen von den englischen Königen aus dem Hause Anjou gegen die Könige von Frankreich aus dem Hause Valois geführte Erbfolgekrieg machte dieselben fortwährend von der Unterstützung und also von dem guten Willen ihrer kriegerischen Vasallen und ihrer reichen Städte abhängig.

In diesem Kriege wurde der Rath des Reichs oder das Parlament binnen funfzig Jahren siebzigmal einberufen. Auch auf die Gestaltung des Parlaments hatte dieser Umstand einen wichtigen Einfluß. Für so langwierige und

so weit außerhalb der Grenzen des Reichs zu führende Kämpfe reichte das System der bloßen Lehnsfolge nicht aus: es mußten Soldtruppen in Dienst genommen werden. Man bedurfte also nicht mehr blos der Vertreter des feudalen Kriegshandwerks, der großen Barone und der Ritterschaft, sondern auch der Vertreter der Geldmacht, des Bürgerthums der Städte. Nach dem einmal anerkannten Grundsatz, daß niemand etwas zu leisten schuldig sei, der nicht an der Bewilligung und Vertheilung dieser Leistungen persönlich oder durch Stellvertreter theilgenommen, mußte man von jetzt an auch die Städte zum Parlament hinzuziehen. Man nimmt an, daß zuerst im Jahre 1265 die Berufung von zwei Rittern aus jeder Grafschaft und zwei Vertretern jeder Stadt oder jedes Burgfleckens stattgefunden habe. Diese gewählten Vertreter (welche zusammen als die sogenannten Gemeinen, commoners, bezeichnet wurden) sonderten sich seit 1339 auch räumlich von den kraft eigenen Rechts erscheinenden geistlichen und weltlichen Großen ab und bildeten das sogenannte Unterhaus oder Haus der Gemeinen (house of commons).

Ebenso allmählich und gleichsam durch den natürlichen Zug der Verhältnisse entwickelte sich die Macht und Wirksamkeit des Parlaments. Schon 1312, unter Eduard II., ward festgesetzt, daß alle Jahre mindestens Ein Parlament gehalten werden müsse. Dadurch ward der Einfluß des Parlaments auf die gesammten Staatsgeschäfte ein regelmäßiger, gleichsam immer gegenwärtiger. Zugleich griff derselbe durch die treibende Macht der äußern Verhältnisse

und die allen solchen Gewalten inwohnende expansive Kraft auch in Bezug auf die Gegenstände seiner Wirksamkeit immer weiter um sich. Man begnügte sich bald nicht mehr, nur bei solchen Dingen eine Mitentscheidung anzusprechen, welche unmittelbar mit den von der Krone geforderten Bewilligungen zusammenhingen, wie Krieg und Frieden, sondern man nahm auch von jeder solchen Bewilligung Gelegenheit, um die Abstellung von Beschwerden oder die Gewährung von Zugeständnissen seitens der Krone zur Bedingung der Erfüllung ihrer Forderungen zu machen, sodaß es allmählich fast kein Gebiet der Gesetzgebung und der Verwaltung gab, über welches nicht das Parlament direct oder indirect Gewalt erlangt hätte.

In dieser Grundverfassung des englischen Parlaments ist seit jenen frühen Zeiten bis auf die neuesten im ganzen nur wenig geändert worden. Der Gebrauch seiner Rechte ist demselben zu wiederholten malen — durch Gewalt oder List, durch Einflüsse der äußern Politik oder durch Schwäche seiner eigenen Mitglieder — auf kürzere oder längere Zeit verkümmert worden; die königliche Macht hat sich auf Kosten der parlamentarischen bisweilen fast zur schrankenlosen Willkür ausgedehnt; allein die Grundlagen des Constitutionalismus selbst blieben nahezu immer dieselben, welche sie schon vor vielen hundert Jahren gewesen, und es bedurfte daher nur ihrer Wiederherstellung in den vorigen Stand oder ihrer Befestigung, kaum ihrer Verbreiterung, um das Land der Wohlthaten einer geregelten Freiheit aufs neue theilhaftig zu machen. Wie

ein Fels, der zwar von den Wogen bisweilen überflutet oder durch Anschwemmungen von Sand und Schlamm bedeckt und den Blicken entzogen wird, der aber doch immer wieder, und immer als derselbe, in unwandelbarer Festigkeit daraus emportaucht, so haben die ersten, schon in einem Zeitalter anscheinender Roheit und Uncultur gelegten Fundamente der englischen Freiheit und zugleich der englischen Größe alle innern und äußern Stürme überdauert — sowol die auf persönliche Tüchtigkeit und Festigkeit ihrer Urheber gegründete Tyrannei der Tudors, wie die mit Hinterlist und Feigheit gepaarte der Stuarts, die große Veränderung der Sitten und der socialen Verhältnisse, welche die Kirchenreform in ihrem Gefolge hatte, wie die Gefahren, welche eine rasche und starke Entwickelung der Industrie nicht selten für die politische Freiheit herbeiführt, die Stürme der Revolution und eines vieljährigen Bürgerkriegs, wie den gewaltigen Gegenschlag der Restauration, die auf jene folgte. Und das eben war es, was die englische Verfassung aus jeder solchen Krisis siegreich und unversehrt, ja fast immer gekräftigt und geläutert hervorgehen ließ, daß das englische Volk niemals nöthig hatte, auch nie darauf ausging, neue, noch unbekannte Freiheiten zu erobern, oder Einrichtungen, welche erst die Probe der Erfahrung machen sollten, künstlich auszudenken, sondern daß es immer nur für die Wiederherstellung, Befestigung, höchstens Läuterung und Vervollkommnung längstbesessener und geübter Freiheiten, wohlbewährter staatlicher und socialer Einrichtungen zu kämpfen

hatte. Die Petition der Rechte (petition of rights), welche 1627 das Parlament dem König Karl I. Stuart abdrang, die Habeas-Corpus-Acte, welche Bürgschaften für die persönliche Sicherheit aller Unterthanen gegen willkürliche Verhaftung und Gefangenhaltung enthält, aus der Regierungszeit Karl's II. (1679), ja selbst die berühmte Acte zur Erklärung der Rechte und Freiheiten der Unterthanen und Feststellung der Thronfolge, von 1689, die Frucht eines mehr als siebzigjährigen Verfassungskampfes und die Grundlage des ganzen noch bestehenden Staatsrechts der Engländer — alle diese neuern Verfassungsgesetze beziehen sich ausdrücklich auf ältere und älteste zurück und enthalten in der That nichts, was nicht im Grundsatz und seinem Wesen nach schon in jenen vorgesehen gewesen wäre.

Wie das englische Volk von früh an einen sehr richtigen Instinct der Freiheit in der Hinsicht zeigte, daß es zuerst und am beharrlichsten auf diejenigen Rechte drang, welche die natürliche Grundlage und Voraussetzung aller übrigen sind, so bewährte es seinen politischen Takt nicht minder darin, daß, so oft es auch — auf gesetzlichem Wege oder durch Anwendung äußerster Mittel — in die Lage kam, von seinen Beherrschern Zugeständnisse zu erlangen, es diese Gelegenheiten weniger dazu benutzte, den Kreis seiner Rechte und seiner Freiheiten zu erweitern, als vielmehr nur die schon besessenen, aber ihm durch Gewaltmisbrauch entrissenen oder verkümmerten in ihrer vollen Integrität wiederherzustellen und mit neuen Bürgschaften der Unantastbarkeit zu umgeben.

Auf diesem rein praktischen Wege hat sich das Repräsentativsystem in England zu einer Vollkommenheit und innern Festigkeit entwickelt, wie sie keiner der vielen planmäßig entworfenen und zu systematischer Vollständigkeit ausgearbeiteten sogenannten papierenen Verfassungen des Festlandes eigen ist. In keiner sind die drei natürlichen Elemente des modernen Staats- und Gesellschaftslebens, das monarchische, aristokratische und demokratische, so organisch unter sich verbunden, so zweckmäßig nebeneinander geordnet. Nirgends ist die Autorität der Krone so groß und so unantastbar, ihre Gewalt, für die höchsten Interessen der Nation zu sorgen, so ausgedehnt, und doch nirgends die königliche Macht vor Misbrauch, die Heiligkeit des königlichen Namens vor Verdunkelung ihrer selbst durch Irrthum oder Schuld ihres Trägers mehr geschützt als in England. Nirgends haben Geburtsrang, großer Grundbesitz und Reichthum mehr sichere Gelegenheit, eine ausgezeichnete Stellung im Staate und in der Gesellschaft einzunehmen und einen wohlthätigen Einfluß auf das Gemeinwesen zu gewinnen, und doch gibt es keine Aristokratie in der Welt, die weniger im Stande und auch gewillt wäre, drückende Vorrechte oder eine schädliche Gewalt über die andern Volksklassen auszuüben, als die englische. Nirgends ist der Grundsatz der sogenannten Volkssouveränetät, der Grundsatz, daß alle Gewalt vom Volke ausgehe, in der Praxis reeller durchgeführt als in England, aber nirgends auch ist diese Durchführung durch weise Beschränkungen mehr geregelt und vor Ausschreitungen gesichert

als dort. Die Rechte einer jeden der drei Gewalten, welche zusammen — nach dem englischen Staatsrecht — den großen gesetzgebenden und regierenden Körper des Reichs oder das Parlament (im weitern Sinne) bilden, der Krone, des Oberhauses und des Unterhauses, sind nicht so genau theoretisch und principiell wie in den festländischen Repräsentativstaaten festgestellt und gegeneinander abgegrenzt, aber sie sind durch langes Herkommen und eine verständige Praxis dergestalt geregelt, daß Uebergriffe der einen in das Gebiet der andern sowie Streitigkeiten um die Grenzen dieser Gebiete selbst kaum vorkommen können. Der König von England hat das unbestreitbare Recht, jedem Beschlusse der beiden Häuser seine Sanction zu versagen und denselben dadurch unwirksam zu machen: niemand kann ihn gesetzlich hindern, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und zwar nicht blos einmal, oder auf eine bestimmte Zeit, sondern jedesmal von neuem, so oft die beiden Häuser den gleichen Beschluß wiederholen würden; allein in der Praxis ist dieses Recht so sehr außer Wirksamkeit gesetzt durch den feststehenden Grundsatz, daß kein Ministerium bestehen kann, welches nicht die Mehrheit im Parlament für sich hat, daß eine Versagung der königlichen Genehmigung zu irgendeinem wichtigen Beschlusse der beiden Häuser seit unvordenklichen Zeiten nicht vorgekommen ist. Der Grundsatz selbst, von dem wir eben sprachen, der Grundsatz der sogenannten parlamentarischen Regierung, beruht gleichfalls auf keinem geschriebenen Gesetz, wol aber auf einer herkömmlichen, daher um so festern und zweifel-

losern Praxis. Der Inhaber der Krone ist in England, dem Gesetze nach, in der Wahl wie der Entlassung seiner Minister so unbeschränkt wie irgendein Monarch der Erde; allein die Klugheit verbietet ihm, andere Minister zu wählen als solche, von denen er weiß, daß sie im Parlament, und namentlich im Unterhause, eine ausreichende Mehrheit für sich haben werden, oder solche, welche eine solche Mehrheit besitzen, zu entlassen. Wollte er anders handeln, so würde die einfache Folge die sein, daß das Ministerium, ohne genügenden Anhang in den beiden Häusern, in allen seinen Maßregeln durch den gesetzlichen Widerspruch der Opposition gehemmt wäre, und daß, wollte es nichtsdestoweniger auf seinem Posten verbleiben, das Unterhaus ihm schließlich die zum Fortregieren unentbehrlichen Geldmittel verweigern würde. In Wahrheit ist es daher das Parlament, und zwar wesentlich das Unterhaus, welches Ministerien ein- und entsetzt; allein da der formell entscheidende Act der Ernennung und Entlassung durch die Krone geschieht, so ist nicht blos das Ansehen der Krone gewahrt, sondern es bleibt auch dem Träger derselben, zumal wenn er eine staatsmännisch bedeutende und im Volke angesehene Persönlichkeit ist, immer noch die dankbare und gemeinnützige Aufgabe, genau abzuwägen, wann der Zeitpunkt gekommen ist, um das Ministerium zu wechseln, ob die Stimmung im Parlament gegen ein solches so stark, so fest begründet und dauerhaft erscheine, daß es nothwendig sei, ihr nachzugeben, ob diese Stimmung auch in der Nation selbst ihr entsprechendes Echo finde, oder ob durch

eine Auflösung des Unterhauses und durch Neuwahlen vielleicht wieder eine Mehrheit für die bestehende Regierung zu erreichen sei; ferner welche andere Zusammensetzung des Ministeriums auf ein günstigeres Verhältniß zum Parlament zu rechnen habe u. s. w. Es ist unter der jetztregierenden Königin Victoria vorgekommen, daß ein Ministerium aus der Partei der Whigs, welches also die persönlichen Ansichten der Königin selbst vertrat, durch eine Coalition der Tories mit den sogenannten Radicalen und der irländischen Opposition im Unterhause eine Niederlage erlitt und daher zurücktrat, daß darauf die Königin, getreu dem englischen Herkommen, den Führer der Tories rufen ließ und ihm die Bildung eines neuen Cabinets anbot, daß aber dieser, wohl einsehend, daß die wahre Mehrheit im Unterhause und vollends im Lande keine torystische sei, den Auftrag zurückgab, und daß nun die Königin wieder die Whigs ins Amt zurückführte, wobei die Tories selbst nun von ihrer Opposition abstanden, da es für unredlich und unpatriotisch gegolten haben würde, einer bestehenden Regierung das Regieren unmöglich zu machen, ohne doch im Stande zu sein, eine andere zu bilden.

So regelt sich in England durch das loyale und verständige Zusammenwirken aller Gewalten, der Krone einerseits, der beiden großen repräsentativen Körperschaften andererseits, die Regierungsmaschine dieses gewaltigen Reichs gleichsam von selbst auf die leichteste, gefahrloseste und dem Gemeinwesen vortheilhafteste Weise.

Dasselbe ist der Fall mit dem Verhältniß der beiden

Häuser zueinander. Der Form nach haben beide Häuser den gleichen Antheil an der Gesetzgebung und Regierung, ausgenommen die bei Geldbewilligungen seit lange dem Unterhause auch gesetzlich zustehende Prärogative, daß solche allemal ihm zuerst vorgelegt werden müssen und daß das Oberhaus Geldbills nur in Bausch und Bogen annehmen oder verwerfen, nicht im einzelnen abändern kann. Allein in der Praxis ist mindestens seit der Revolution von 1688 das Unterhaus der zweifellos ausschlaggebende Factor. Namentlich in dem Betracht, daß die Majorität im Unterhause es ist, welche über Verbleiben oder Rücktritt der Ministerien entscheidet. Der gegenwärtige Premierminister Lord Palmerston sprach es einmal im Parlament, als das Oberhaus ihn und seine Collegen bei Gelegenheit des chinesischen Kriegs abvotirt hatte, offen aus, daß ein Ministerium, solange es das Vertrauen des Unterhauses besitze, sich um ein abfälliges Votum des andern Hauses nicht zu kümmern habe. Dies ist auch natürlich. Das Unterhaus vertritt die eigentliche Gesammtheit der Nation, während das Haus der Lords nur einen kleinen Bruchtheil derselben darstellt. Und, wie bedeutend auch immer der Werth des großen Grundbesitzes sein mag, so ist doch die Summe dessen, was sowol ebenfalls an Grundbesitz als an beweglichem Vermögen durch das Unterhaus repräsentirt wird, ganz unverhältnißmäßig viel größer. Schon vor mehr als zweihundert Jahren, unter Karl I., ward das Gesammtvermögen der Mitglieder des Hauses der Gemeinen auf mehr als das Doppelte desjenigen des Hauses der Lords

veranschlagt, und dieses Verhältniß stellt sich noch ganz anders, wenn man bedenkt, daß jedes jener Mitglieder nicht blos sein eigenes Vermögen oder Einkommen, sondern auch dasjenige seiner Wähler und mittelbar dasjenige der Grafschaft oder der Stadt, die es im Parlament vertritt, repräsentirt. Der Krone ist ein verfassungsmäßiges Mittel vorbehalten, einen zu hartnäckigen Widerstand des Oberhauses gegen das Unterhaus und das von diesem abhängige Ministerium zu brechen, nämlich das Recht der Ernennung neuer Peers; allein selbst dieses Mittel ist in der neuern Zeit fast außer Anwendung gekommen, da die Lords, im Bewußtsein der Unthunlichkeit eines lange fortgesetzten Widerstandes von ihrer Seite gegen volksthümliche, vom Unterhause mit starken Mehrheiten angenommene Maßregeln, von selbst auf eine allzu hartnäckige Opposition zu verzichten pflegen.

Von bestimmten Rechten des Parlaments, wie sie in andern, geschriebenen Verfassungen aufgezählt zu werden pflegen, kann man in Bezug auf England kaum sprechen, da, wie gesagt, das Parlament nicht blos die ganze Gesetzgebungsgewalt, sondern, durch seinen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung des Ministeriums, gewissermaßen selbst die Regierungsgewalt in sich vereinigt. Das Parlament, sagt ein englisches Sprichwort, kann alles, nur nicht einen Mann in ein Weib oder ein Weib in einen Mann verwandeln.

Die Zusammensetzung des Unterhauses war von uralters her bis auf die neueste Zeit ziemlich unverändert

geblieben. Jede Grafſchaft hatte in der Regel zwei Vertreter geſandt. Engliſche Schriftſteller nehmen an, die Ritter oder ſogenannten kleinen Barone hätten urſprünglich Mann für Mann das Recht des Erſcheinens im Rathe des Königs gehabt, hätten es aber im Laufe der Zeit bequemer gefunden, ſich durch Einzelne ihres Mittels vertreten zu laſſen. Dies erklärt die Gleichmäßigkeit der Grafſchaftsvertretung.

Was die Städte und Flecken betrifft, ſo war die Vertretung derſelben weder eine ebenſo allgemeine noch eine nach beſtimmten Normen geregelte. Da das Recht der Mitbewilligung im Parlament von früh an als ein Correlat von Leiſtungen an die Krone betrachtet ward, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß dieſes Recht eben die Städte und Flecken erhielten, von denen man derartige Leiſtungen forderte oder erbat. Zu der Zeit, wo die Vertretung der Gemeinen im Parlament entſtand, gab es überhaupt nur noch wenig Städte und Burgflecken in England. Es iſt glaublich, daß dieſe ſämmtlich, oder doch die meiſten davon, eine Vertretung erhielten. Aber es war kein allgemeines, durch das Geſetz feſtgeſetztes Recht, ſondern ein durch Verleihung ausdrücklich zuertheiltes Privilegium. Im Laufe der Zeit wurden weitere Privilegien ſolcher Art — theils kraft der königlichen Prärogative, theils durch Parlamentsbeſchluß — an neuentſtandene oder zu größerer Bedeutung gelangte Ortſchaften übertragen; dagegen gingen manche der frühern Privilegien ein, ſei es durch Nichtgebrauch, ſei es durch willkürliche Nichtbeachtung von ſeiten der Krone und ihrer

Beamten. Auch in der Grafschaftsvertretung hatten auf solche Weise einzelne Aenderungen, jedoch nur wenige, stattgefunden.

Wie heftig man auch zu verschiedenen Zeiten um die Rechte des Parlaments gekämpft hatte, so wenig war die Zusammensetzung desselben ein Gegenstand von Streitigkeiten oder selbst von Erörterungen gewesen. Selbst die aristokratische Prärogative der Peers war nur ein einziges mal, und nur für ganz kurze Zeit (nach der Hinrichtung Karl's I. und der Errichtung einer Republik unter dem Protector Cromwell) dem demokratischen Zuge der Zeit zum Opfer gefallen; aber sogar Cromwell sah sich veranlaßt, wieder an die Aufrichtung eines Oberhauses zu denken — so tiefe Wurzeln hatten die althistorischen Einrichtungen in der Denkungsart und den Gewohnheiten der Nation geschlagen!

Jene aus den frühesten Zeiten stammende Vertheilung der Sitze im Unterhause war indeß mit den thatsächlichen Culturzuständen, wie solche sich seitdem entwickelt hatten, vielfach in ein grelles Misverhältniß getreten. Ortschaften, welche zur Zeit der Verleihung der Unterhaussitze noch gar nicht bestanden oder elende Dörfer waren, hatten sich in der Zwischenzeit zu großen volk- und gewerbreichen Städten erhoben; Städte, welche früher wohlhabend und angesehen gewesen, waren allmählich herabgekommen, zum Theil gänzlich verfallen. Gleichwol besaßen jene erstern keine Vertretung im Parlament, während diese letztern sich eines solchen Vorrechts erfreuten. Städte wie Manchester,

Birmingham, Brighton, Greenwich, sogar drei der großen Stadttheile Londons: Tower Hamlets, Finsbury und Marylebone, waren solchergestalt unvertreten: im ganzen 42 Städte von größerm oder geringerm Umfange, die zusammen einen höchst beträchtlichen Bruchtheil der Bevölkerung, einen noch beträchtlichern des Nationalvermögens von England in sich faßten. Dagegen gab es mehr als 50 Flecken, welche kaum noch den Namen solcher verdienten — sogenannte rotten boroughs, verrottete oder verödete Flecken, — bisweilen nur aus wenig Häusern bestehend, die aber gleichwol nach wie vor zwei Mitglieder ins Unterhaus sendeten; es gab andere 30, die nur eine sehr mäßige Bevölkerung und einen noch mäßigern Wohlstand besaßen und doch durch je einen Vertreter parlamentarische Rechte ausübten.

Diese Ungleichheiten waren schon längst schwer empfunden worden. Das durch den ungeheuern Aufschwung der Industrie und des Handels geschaffene rasche Wachsthum der Bevölkerung und des Wohlstandes fand sich durch diese Stabilität in den repräsentativen Einrichtungen des Landes von dem so wichtigen Recht der Vertretung im Parlament ausgeschlossen. Und andererseits kam dieser veraltete Modus derselben Aristokratie des großen Grundbesitzes zugute, welche ohnehin vielfach auf Kosten eben der Industrie und des Handels ihren Vortheil in agrarischen Monopolen u. dgl. suchte. Vermittels der verrotteten Flecken verfügte sie über eine große Zahl von Sitzen im Unterhause und beherrschte so auch dieses, während sie im Ober-

hause außerdem persönlich repräsentirt war. In keinem andern Lande würde man eine solche Zurücksetzung eines so großen und so wichtigen Theils der Bevölkerung und eine so bedenkliche Ungleichheit zu Gunsten einer einzelnen Gesellschaftsklasse so lange ruhig ertragen haben: in England that man es, weil die Aristokratie keine dem Gemeinwohl feindlich gegenüberstehende Kaste und weil die Macht des öffentlichen Geistes der Nation so groß und unwiderstehlich war, daß derartige Misbräuche, wenn auch im Princip noch so grell und scheinbar unerträglich, doch in der Praxis weniger fühlbar erschienen.

Allerdings war schon bald nach Beendigung der großen Kriege mit Napoleon, als die Nation sich wieder aufmerksamer ihren innern Zuständen zuwendete, das Bedürfniß einer Beseitigung jenes Uebelstandes hervorgetreten. Dennoch dauerte es noch mehr als zwölf Jahre, bis der erste Urheber der Wahlreform, Lord John Russell, dahin gelangte, als Minister der Krone die erste Reformbill vorzulegen, und erst nach einem langen und hartnäckigen Kampfe mit dem Oberhause ward diese Bill am 4. Juli 1832 zum Gesetz erhoben. Durch dieselbe wurden 56 Burgflecken in England und Wales ihres Rechts, Abgeordnete ins Parlament zu schicken, gänzlich beraubt, 30 andere von zwei Abgeordneten auf einen herabgesetzt; dagegen erhielten 20 Orte, die bisher unvertreten gewesen, das Recht, einen Abgeordneten, 22 andere das Recht, zwei Abgeordnete ins Unterhaus zu senden. Von den Grafschaften wurden einige besonders reich bevölkerte in mehrere Bezirke getheilt

und dadurch die Zahl ihrer Vertreter theils verdoppelt, theils verdreifacht. So erhielt die Grafschaft York sechs Vertreter in drei Bezirken, 26 Grafschaften sollten je vier wählen, 7 je drei, 9 je zwei; 10 andere dagegen wurden auf je einen herabgesetzt. Im ganzen gibt es seit der Reformacte in England und Wales 341 Vertreter der Städte und Burgflecken, einschließlich der beiden Universitäten Oxford und Cambridge, und 159 Vertreter des flachen Landes oder der Grafschaften. Für Schottland ward gleichzeitig die Zahl der Abgeordneten von 45 auf 53 erhöht (30 Grafschaftsvertreter, 23 Städtevertreter), für Irland von 100 auf 105 (64 für die Grafschaften, 39 für Städte und Burgflecken, 2 für die Universität Dublin). Zwei Burgflecken haben seit jener Zeit noch das Wahlrecht verloren, sodaß die Gesammtzahl der Mitglieder des Unterhauses gegenwärtig 654 beträgt.

Eine zweite Veränderung, welche die Reformacte in das englische Repräsentativsystem brachte, betraf den Wahlmodus oder die Vertheilung des Wahlrechts innerhalb der einzelnen Wahlkörperschaften, der Grafschaften und der Städte.

Das Wahlrecht in den Grafschaften war in frühester Zeit auf alle freien Grundeigenthümer ausgedehnt gewesen. Unter Heinrich IV., also im 15. Jahrhundert, ward dasselbe einigermaßen beschränkt durch Festsetzung einer gewissen Größe des Besitzthums. Die Reformacte gibt das Wahlrecht allen freien Grundbesitzern (freeholders) mit einem Grundeinkommen von 40 Sh. oder 13⅓ Thlr.,

den Besitzern von Grundstücken auf Erbpacht oder Lebenszins (copyholders) mit einem solchen von 10 Pfd. St. (66⅔ Thlr.), endlich auch den Zeitpächtern, wenn sie entweder auf 60 Jahre gepachtet haben und 10 Pfd. St. reines Einkommen von ihrem Pachtgut ziehen, oder, bei zwanzigjährigem Pacht, 50 Pfd. St. (333⅓ Thlr.), oder bei einer Pachtzeit auf unbestimmte Zeit, wenn sie 50 Pfd. St. Pachtzins zahlen.

In den Städten und Flecken war die Ausübung des Wahlrechts bis zum Jahre 1832 eine sehr verschiedenartige gewesen, je nach dem örtlichen Herkommen. Die Reformacte ließ einige dieser Wahlberechtigungen (z. B. gewisser Zunftgenossen sowie der Besitzer von Stadtgütern) fortbestehen, regelte aber im übrigen das städtische Wahlrecht nach einer allgemeinen und gleichen Norm, und zwar so, daß jeder Eigner oder Miether eines Hauses, Comptoirs, Waarenmägazins, offenen Ladens von einem reinen jährlichen Werthe von mindestens 10 Pfd. St. (66⅔ Thlr.) Wähler sein sollte, wofern er einen solchen Besitz schon zwölf Monate lang innehatte und mit keinem Termin der Armensteuer im Rückstande war.

Aehnliche Bestimmungen, zum Theil etwas modificirt nach den örtlichen Verhältnissen, traf die Reformacte für Schottland und Irland.

Die Wählbarkeit, oder das Recht, als Abgeordneter im Unterhause zu sitzen, war seit der Regierung der Königin Anna, also seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, an ein bestimmtes Vermögen geknüpft gewesen. Diese Be-

schränkung, welche auch noch die Reformacte von 1832 bestehen ließ, ist seitdem durch eine Parlamentsacte vom Jahre 1858 aufgehoben worden. Eine andere Beschränkung, daß nämlich der zu Wählende dem Wahlkörper selbst angehören mußte, der ihn wählte, war schon früher in der Praxis außer Wirksamkeit gekommen und ward 1774 gänzlich beseitigt.

Die Zusammensetzung des Oberhauses hat durch die Reformacte von 1832 keinerlei Abänderung erfahren. Dasselbe besteht aus den geistlichen Lords (den hohen Würdenträgern der englischen Kirche, den sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen Englands, sowie einem der Erzbischöfe und drei Bischöfen Irlands abwechselnd), aus den weltlichen Lords oder Peers von England, welche kraft persönlichen Rechts Mann für Mann Sitz und Stimme haben, und aus einer Anzahl schottischer und irischer Peers, die durch Wahl ihrer Standesgenossen als deren Vertreter darin Platz nehmen. Das Staatsoberhaupt hat das Recht, neue Peers zu ernennen; einmal verliehen, erbt die Peerswürde (soweit sie nicht, wie die der geistlichen Lords, blos das Zubehör eines Amts ist) nach der Erstgeburt fort. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Oberhauses ist gegenwärtig etwa 460.

Dies ist die Geschichte des Repräsentativsystems in England. Sie ist einfach, aber lehrreich. Man ersieht daraus, daß der Gebrauch politischer Freiheit und parlamentarischer Einrichtungen in diesem Lande uralt ist, daß diese Einrichtungen nicht planmäßig, nach allgemeinen Theorien, auf

dem Papier ausgearbeitet, sondern auf durchaus historischem Wege allmählich erwachsen, erweitert und befestigt worden sind. In der Geschichte des englischen Constitutionalismus ist nichts Ueberflüssiges, Vages, Ueberschwengliches, kein Recht wird gefordert, keine Freiheit erstrebt blos um des Princips, um der logischen Consequenz willen, aber es ist auch nichts versäumt, was zum vollen Gebrauch und zum sichern Rückhalt irgendeines werthvollen politischen Rechts nöthig erscheint. Der Doctrinär, welcher überall das System, den logischen Zusammenhang, die planmäßige Durchführung eines philosophischen Gedankens in allen seinen Consequenzen sucht, wird an dem englischen Staatswesen manches auszusetzen oder zu vermissen finden; allein der praktische Politiker, dem es um die reellen Erfolge, nicht um die philosophische oder abstracte Vollständigkeit und Symmetrie des Systems zu thun ist, wird eingestehen müssen, daß diese Erfolge da sind, daß sie wenig oder nichts zu wünschen übrig lassen, daß sie nicht blos vorübergehende, sondern dauerhafte und nachhaltige sind, daß, mit Einem Worte, die Maschine des englischen Parlamentarismus trefflich arbeitet — it works well — wie der Engländer mit berechtigtem Stolze sagt.

Zweites Kapitel.

Geschichte der repräsentativen Einrichtungen in Frankreich.

Die Geschichte Frankreichs bietet in Bezug auf die Schicksale und die Wirksamkeit der repräsentativen Einrichtungen in diesem Lande das gerade Gegentheil von der des britischen Inselreichs dar. Obschon die Anfänge derselben dort so alt sind wie hier, so gelingt es ihnen doch nicht, in gleicher Weise sich zu befestigen und auszubreiten; vielmehr erscheinen sie daselbst mehr nur sporadisch und ohne sichere Dauer; ja sie verschwinden auf eine lange Zeit fast gänzlich und machen einem schrankenlosen Absolutismus Platz. Als sie endlich wieder hervortreten, geschieht dies infolge gewaltsamer, krampfhafter Erschütterungen des gesammten Staats- und Gesellschaftskörpers. Alsdann plötzlich mit doctrinärer Consequenz ausgebildet, übertreffen sie die englischen ebenso sehr an systematischer und sozusagen logischer Vollständigkeit, als sie hinter denselben an praktischer Dauerhaftigkeit zurückbleiben, und stellen im weitern Verlauf ihrer Geschichte nur eine Reihe politischer Experimente dar, welche noch heute nicht zu einem gesicherten und befriedigenden Abschluß gediehen sind, vielmehr von einem solchen weiter als jemals entfernt scheinen.

Das alte Frankenreich in Gallien, dessen Erbe das heutige Frankreich ist, entstand anscheinend unter ganz ähnlichen Voraussetzungen wie das angelsächsische auf den britischen Inseln. Hier wie dort war es eine germanische Militärcolonie, die sich inmitten einer celtischen Bevölkerung festsetzte, diese unterjochte und sich des Landes bemächtigte. Genauer besehen, waren freilich die Verhältnisse wesentlich verschiedene. Als die Angelsachsen unter Hengist und Horsa in England landeten und aus Bundesgenossen der eingeborenen Bretonen, die sie gerufen, bald Unterdrücker dieser und Eroberer des Landes wurden, fanden sie, wie es scheint, keinen allzu starken Widerstand. Die Bretonen waren kein besonders tapferer und kriegerischer Stamm: wie sie den Picten und Scoten nicht zu widerstehen vermocht hatten, so ließen sie sich von den Sachsen, die zu den kräftigsten und krieggeübtesten der deutschen Stämme gehörten, leicht unterjochen, wichen vor ihnen in die entlegenern Küstenstriche und Gebirge zurück, oder blieben wol auch im Lande mit den Eroberern vermischt als dienstbare Bearbeiter desselben Bodens, dessen Eigenthümer sie bisher gewesen.

Anders in Gallien. Von Haus aus standen die Gallier den Germanen an Körperkraft und Tapferkeit näher. Sie selbst nannten die wilden Völkerschaften jenseit des Rhein ihre Stammverwandten und Brüder (daher der Name Germanen, den die Römer den Deutschen beilegten). Sie hatten schon in grauester Vorzeit, viel früher als die Cimbern und Teutonen, das mächtige Rom in Bestürzung

verſetzt und erobert, dann den Ruf ihrer kriegeriſchen Thaten bis in das ferne Aſien getragen. Sie hatten gegen den größten römiſchen Feldherrn, Cäſar, blutige Kämpfe beſtanden, waren dann, faſt mehr noch durch römiſche Cultur als durch die Gewalt der römiſchen Waffen bezwungen, nicht ſowol Knechte der Römer als ſelbſt Römer geworden, und hatten von dieſen, neben den Schattenſeiten einer verfeinerten Civiliſation, auch deren Vortheile, die Kenntniß und Uebung einer vervollkommneten Kriegskunſt angenommen. Die Römer ſelbſt hatten dieſe Provinz von jeher mit ihren beſten Heeren beſetzt und durch umfängliche Vertheidigungsanſtalten gegen die bedrohliche Nachbarſchaft der deutſchen Barbaren zu ſchützen geſucht.

Als daher gegen das Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr. (ungefähr 50 Jahre nach der Eroberung der britiſchen Inſeln durch die Angelſachſen) eine andere deutſche Stammesgenoſſenſchaft, die Franken, in dem römiſch-galliſchen Reich an der Seine eine Militärcolonie gründete und von da aus allmählich das ganze, ehemals von Rom beherrſchte Land — bis gegen den Kanal, die Pyrenäen und das Mittelmeer hin, rückwärts bis zum Jura und zu den Vogeſen — ſich unterwarf, da hatte ſie es mit einem Gegner zu thun, der zwar von ſeiner alten Macht und Größe weit herabgeſunken, geſchwächt, demoraliſirt, entmuthigt war, aber doch immer noch zu ſeiner Beſiegung und Niederhaltung des vollen Aufgebots und einer ſtets bereiten Anwendung aller Kräfte der Eroberer bedurfte. Die Franken, welche Gallien in Beſitz nahmen, waren

selbst schon zuvor mit derselben Römerherrschaft, die sie später vernichteten, in mannichfache Beziehungen getreten, bald als deren Bundesgenossen, bald als bloße Soldtruppen; sie hatten die römische Disciplin, sie hatten den kühnen, noch immer äußerlich prunkenden, wenn auch schon innerlich morschen Bau dieses einst so gewaltigen Reichs kennen und nicht ohne eine gewisse staunende Bewunderung betrachten gelernt.

Während also auf der einen Seite eine äußere Nothwendigkeit von selbst die Franken auf eine straffere Concentration ihrer Kräfte hindrängte, boten die Einrichtungen und Traditionen der römischen Herrschaft, welche die Sieger vorfanden und deren imponirenden Einfluß sie bereits empfunden hatten, den Inhabern der politischen Gewalt ein nur zu verführerisches Mittel dar, diese Gewalt immer mehr zu erweitern und zu befestigen. Die Führer der fränkischen Eindringlinge, die sich allmählich auf dem römischen Gebiet festsetzten, säumten nicht, von diesem Mittel zu ihren eigenen wie zu Gunsten des jungen Staats, den sie begründen wollten, Gebrauch zu machen. Aus dem freigewählten Herzog von nur vorübergehender Führerschaft ward ein bleibender, bald so gut wie erblicher König. Die Eigenthumsverhältnisse, in den Zeiten der Uncultur und primitiven Einfachheit fast bedeutungslos für die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse, erlangten in dem auf den Trümmern des römischen Reichs begründeten neuen Staatswesen einen ausschlaggebenden, der Freiheit und Gleichheit wenig günstigen Einfluß. Der Erobe-

rer Galliens, Chlodwig, betrachtete sich als den natürlichen Erben und Eigenthümer des ganzen, sehr bedeutenden Staats- oder Kronguts, welches vorher daselbst die römischen Imperatoren besessen. Er vertheilte dieses Staatsgut unter seine Feldherren und sonstigen hervorragenden Krieger, oder ließ wol auch zum Theil die gallischen und römischen Großen, welche er als Inhaber solcher Staatsdomänen, als Statthalter einzelner Gebietstheile vorfand, in diesem Besitze, um sie an sich und die neue Ordnung der Dinge zu ketten.

Insoweit glich dieses neue fränkische Staatswesen mehr dem englischen nach der normännischen Eroberung als nach der Ansiedelung der Angelsachsen. Allein das Resultat war dennoch ein anderes. Sei es nun, daß der bei den Galliern schon früh, im Gegensatz zu den Germanen, stärker hervortretende und auch unter der Römerherrschaft überwiegend gebliebene aristokratische Zug sich den Siegern mittheilte, sei es, daß die Schwäche und Uneinigkeit der Nachfolger Chlodwig's das Entstehen einer übermächtigen und unbotmäßigen Vasallenschaft begünstigte, sei es endlich, daß — bei der großen Ausdehnung, welche allmählich dieses fränkische Reich erlangte, und infolge des Umstandes, daß unter den ihm Unterworfenen auch eine Anzahl deutscher Stämme war, die bis dahin selbständige Staatswesen dargestellt hatten (wie die Burgundier, die Gothen, selbst mehrere Völkerschaften im alten Germanien, wie die Thüringer) — die Königsgewalt nicht Kraft genug hatte, um allerwärts unmittelbar und allein die nöthige Herr-

schermacht auszuüben — genug, es geschah hier das Umgekehrte von dem, was wir in dem normännischen England unter Wilhelm dem Eroberer und seinen ersten Nachfolgern geschehen sahen. Während nämlich dort das Königthum zuerst mit Hülfe des im Volke noch lebendigen Sinnes und der ungeschwächten Traditionen altgermanischer Freiheit und Gleichheit die Aristokratie niederhielt, dann aber durch Uebertreibung seines eigenen Gewaltgebrauchs es dahin brachte, daß Adel und Volk gemeinsame Sache gegen seinen Despotismus machten, erlangte in dem Frankenreiche in Gallien das aristokratische oder feudale Element das Uebergewicht auf Kosten sowol des monarchischen als des demokratischen, schwächte das Königthum, unterdrückte und tyrannisirte das Volk.

Vergebens suchte die zweite Dynastie fränkischer Könige — bekannt unter dem Namen der Karolinger —, insbesondere deren gewaltigster Vertreter, Karl der Große, dieser verhängnißvollen Entwickelung des Staatswesens Einhalt zu thun und, nicht unähnlich darin den ersten Normannenkönigen, durch Kräftigung des volksthümlichen Elements zugleich das monarchische und einheitliche zu stärken; unter Karl's Nachfolgern gingen die Erfolge seiner Regierung alsbald wieder verloren, und nach wenig mehr denn einem Jahrhundert war es dahin gekommen, daß das unter ihm so mächtige und scheinbar so festgefügte Frankenreich in eine bunte Masse von nahezu sechzig, der Sache nach so gut wie unabhängigen Fürstenthümern von größerm oder geringerm Umfange zerfiel.

Einer dieſer Fürſten, und zwar keiner der größten, der Graf von Paris und Herzog von Francien, Hugo Capet, unternahm das kühne Wagniß, das den Karolingern entſunkene Scepter nicht blos aufzunehmen, ſondern auch wieder zu Kraft und Anſehen zu bringen und das ganze weſtliche Frankenreich von neuem darunter zu vereinigen. Und dieſes anſcheinend hoffnungsloſe Unternehmen glückte ihm und ſeinen Nachfolgern ſo über alles Erwarten, daß nach abermals einem Jahrhundert die oberſtherrliche Gewalt, die eine Zeit lang faſt nur noch ein Name geweſen war, wieder eine Realität ward und die capetingiſchen Könige nicht blos in ihrem eigenen Gebiet, ſondern auch in den Ländern der Großen, die ihnen anfangs blos der Form nach gehuldigt hatten, allmählich als höchſte Verwalter der Gerechtigkeit, als Schutzherren des Volks und als Repräſentanten nationaler Einheit eine wirklich oberſtherrliche und gebietende Macht erlangten. Wenn in England der Adel ſich zum Vorkämpfer des Rechts und der Freiheit aller Klaſſen gegen den Despotismus der Könige gemacht hatte, ſo war es in Frankreich ſeit dem Erſtehen der Capetinger, alſo vom Ende des 10. Jahrhunderts an, das Königthum, welches im Namen des Gemeinwohls und der Gerechtigkeit gegen die Bedrückungen des Adels auftrat und die untern Klaſſen, namentlich das Bürgerthum in den Städten, dagegen in Schutz nahm. Dadurch erhob ſich die königliche Gewalt zu immer größerer Kraft und Autorität, während die politiſche Bedeutung des Adels in dem gleichen Grade abnahm. Nur leider

kam dieſer Umſchwung blos zum Theil der allgemeinen Freiheit, zum größern Theil dem perſönlichen Abſolutismus der Fürſten zugute. Die alten Traditionen römiſchen Imperatorenthums lebten wieder auf, begünſtigt durch die raſch um ſich greifende Herrſchaft des Römiſchen Rechts. Auf den Trümmern des Feudalſtaats erhob ſich ein immer ſchärfer monarchiſch zugeſpitztes Gemeinweſen, deſſen Säulen eine nationale, von dem Staatsoberhaupt abhängige Kirche, ein vielgegliederter Verwaltungsapparat und eine von dem guten Willen der Vaſallen unabhängige Heeresmacht waren.

Die volksthümlichen oder, wenn man ſo will, repräſentativen Einrichtungen des alten Germanien waren ebenſo gut mit den Franken nach Gallien wie mit den Angelſachſen nach England gewandert. Aber ſie hatten in dem Frankenreich an der Seine ſchneller und entſchiedener als in dem angelſächſiſchen an der Themſe Beſchränkungen im ariſtokratiſchen Sinne erfahren — entſprechend dem allgemeinen Zuge des fränkiſchen Reichs nach dieſer Seite hin, auf den wir ſchon oben hindeuteten. Die urſprünglichen Verſammlungen aller freien, wehrhaften Männer, die unter Chlodwig und ſeinen erſten Nachfolgern noch ziemlich regelmäßig — unter dem Namen des Märzfeldes — ſtattfanden, wurden mehr und mehr nur von den Großen beſucht, oder doch von dieſen beherrſcht, kamen bald auch wol ganz außer Gebrauch, indem die Könige es für ausreichend hielten, ſich mit ihren nächſten Umgebungen über allgemeine Angelegenheiten zu berathen. Die Pipine und Karl der Große

ſtellten dieſelben zwar wieder her, verlegten ſie auch, um die Theilnahme daran zu erleichtern, in die günſtigere Jahreszeit, machten aus dem Märzfeld ein Maifeld, konnten aber doch nicht verhindern, daß weſentlich nur die geiſtlichen und weltlichen Großen, die Statthalter und ſonſtigen Beamten des Reichs und die Würdenträger der Kirche einen regelmäßigen und entſcheidenden Antheil daran hatten, die gewöhnlichen Freien dagegen keine oder nur eine untergeordnete Rolle dabei ſpielten.

Auch die Capetinger empfanden das Bedürfniß, ſich mit einer Repräſentation, zunächſt ihrer Vaſallen, zu umgeben. Es war dies für ſie um ſo nothwendiger, als ſie nur unter dieſer Form die widerſpenſtigen Großen unter ihre Oberhoheit zu beugen und zur Unterordnung unter ein allgemeines nationales Recht zu bewegen vermochten. Was einer dieſer Herren (die ſich bis dahin als unabhängige, vom Hauſe aus ſouveräne Dynaſten dem Könige gleich gedünkt) in der Verſammlung dieſer Großen oder Pairs des Reichs mit beſchloſſen und genehmigt hatte, deſſen Gültigkeit konnte er auch für ſich ſelbſt und ſeine Beſitzungen nicht wohl beſtreiten. So entſtand der Pairshof als repräſentative Körperſchaft mit der doppelten Beſtimmung, oberſter Gerichtshof für das Reich, insbeſondere in Rechtsſachen ſeiner eigenen Mitglieder, der großen Vaſallen, unter ſich oder mit der Krone, und höchſter Rath des Königs in allen Angelegenheiten des Gemeinwohls zu ſein.

Die Politik der franzöſiſchen Könige aus dem capetingiſchen Hauſe, die Macht des Adels zu brechen und ihm

namentlich in den wohlhabenden Bürgerschaften der Städte ein Gegengewicht entgegenzustellen, führte eine wichtige Veränderung in den repräsentativen Einrichtungen des Landes herbei. Philipp der Schöne berief zuerst 1303 eine allgemeine Versammlung, die sogenannten États généraux, worin neben der hohen Geistlichkeit und dem Adel auch der dritte Stand, das Bürgerthum, vertreten war. Es war das nahezu um dieselbe Zeit, als in England ein Haus der Gemeinen neben das Haus der Lords trat und einen bestimmten Antheil an der gesetzlichen Mitwirkung bei den öffentlichen Angelegenheiten erhielt. Allein die Generalstände in Frankreich erlangten weder eine so feste Dauer, noch auch eine so sicher geregelte und so weitreichende Wirksamkeit wie das englische Unterhaus. Sie wurden von der königlichen Gewalt fast immer nur wie ein nothwendiges Uebel oder ein Auskunftsmittel betrachtet, zu dem man sich herbeiließ, wenn es nicht anders ging oder wenn man damit einem größern Uebel zu entgehen hoffte, dessen man sich aber zu entledigen suchte, sobald man konnte. Und der Gang der Ereignisse machte dies letztere den Beherrschern Frankreichs in demselben Maße leicht, wie er es den Beherrschern Englands erschwerte. Derselbe englisch-französische Krieg, welcher die englischen Könige aus dem Hause Anjou oder Plantagenet zwang, die Hülfe ihrer Barone, Ritter und Bürgerschaften anzurufen und diesen dafür bestimmte Freiheitsrechte einzuräumen, gab den französischen Königen aus dem Hause Valois Gelegenheit, sich auf den allgemeinen Volksgeist zu stützen, im Namen

der gefährdeten Nationalität große Opfer an Gut und Blut von allen Ständen zu fordern und so das Königthum immer stärker und immer unabhängiger zu machen. Karl VII., der erst fast sein ganzes Reich an die Engländer verlor, dann durch den gewaltigen Rückschlag des Nationalgeistes gegen die drückende und entwürdigende Fremdherrschaft alles wiedergewann, durfte an die Generalstände die Forderung stellen, ihm ein für allemal eine allgemeine Abgabe zur Erhaltung eines stehenden Heeres zu bewilligen, und die Stände wagten nicht, ihm solche zu weigern. Von da an waren die Könige Frankreichs der harten Nothwendigkeit ledig, welche die Könige Englands fort und fort zwang, ihr Parlament regelmäßig einzuberufen und immer neue Zugeständnisse um den Preis neuer Geldbewilligungen zu machen. Auch war der Volksgeist in Frankreich schon so sehr an die königliche Alleinherrschaft gewöhnt, daß derselbe Karl VII., als das Verlangen nach Wiederberufung der Generalstände dennoch hier und da laut ward, sich getrost auf die allgemeine Zufriedenheit des Volks berufen konnte, zum Zeugniß, daß jenes Verlangen kein allgemeines und begründetes sei.

Die folgenden Könige nährten diesen Geist der Unterwürfigkeit und der Hingebung an die herrschende Gewalt in der Nation durch eine Politik der Eroberung nach außen, indem sie Volk und Adel durch den Schimmer nationaler Großthaten blendeten, und durch eine Politik höfischer Pracht im Innern, womit sie namentlich den letztern an die Person des Monarchen fesselten, ihn seine Unabhängig-

keit als Stand über dem persönlichen Ehrgeiz im Dienste der Majestät vergessen lehrten. Franz I. hob die Generalstände auf und setzte die Versammlung der Notabeln — willkürlich vom Könige berufener und entlassener Vertrauensmänner — an deren Stelle. Durch solche Mittel ward zuletzt die königliche Macht so unumschränkt, daß Ludwig XIV. sein berüchtigtes L'état c'est moi! aussprechen, den obersten Gerichtshof oder das Parlament — das letzte Ueberbleibsel des einstigen königlichen Raths, der curia regis — vollends zu einem willenlosen Werkzeug, den Adel zu einem blinden Anbeter und einem demüthigen Sklaven seiner Allmacht herabwürdigen konnte.

So hatte sich der politische und gesellschaftliche Zustand Frankreichs mit einer beinahe fatalistischen Consequenz zu dem geraden Gegentheil von dem ausgebildet, was wir in dem Inselreich jenseit des Kanals ebenfalls mit einer gewissen Stetigkeit nach ganz anderer Richtung hin sich entwickeln sahen. In England war das anfangs übermächtige und tyrannische Königthum je mehr und mehr durch den gemeinsamen Widerstand des Adels und des Volks eingeschränkt und zu einer constitutionellen Regierungsweise genöthigt worden: in Frankreich hatte die vom Hause aus schwache Königsgewalt allmählich immer mehr Rechte gewonnen, indem sie die ihr gegenüberstehenden Factoren, den Adel und die Bürgerschaften, gegeneinander benutzte, sich bald auf die letztern stützte, um die Macht der Aristokratie zu brechen, bisweilen auch wol mit Hülfe des Adels die Bestrebungen des Bürgerthums nach größerer Selbstän-

digkeit niederhielt. Eine Zeit lang war der Kampf des Königthums gegen den Adel in gewisser Hinsicht der allgemeinen Gleichheit und Gerechtigkeit zugute gekommen, allein der Sieg desselben hatte zuletzt doch nur dahin geführt, alle Klassen gleichermaßen unter die Füße eines fast schrankenlosen Despotismus zu werfen, während in England der gemeinsame Kampf, den Adel und Bürgerthum gegen die Tyrannei der Könige unternahmen, wirklich den Erfolg hatte, dauernde und für Alle gleiche Bürgschaften der Gerechtigkeit, der persönlichen Freiheit, der Sicherheit des Eigenthums, der geregelten Antheilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zu begründen. Der englische Adel fand sich befriedigt durch eine auszeichnende politische Stellung und durch die Theilnahme an den allgemeinen Freiheiten der Nation, und erkaufte jene Stellung und das Ansehen, dessen er beim Volke genoß, durch den aufrichtigen Verzicht, den er auf alle und jede privatrechtliche Vortheile leistete, und durch die bereitwillige Uebernahme der gleichen Staatslasten: in Frankreich dagegen verlor der Adel seine politische Macht oder gab sie selbst preis an die alles verschlingende Prärogative der Krone, aber er suchte sich dafür zu entschädigen durch um so starreres Festhalten an Feudalprivilegien, durch welche er auf die untern Klassen, namentlich die ländliche Bevölkerung, drückte. In England verschmolzen Adel und Bürgerthum gesellschaftlich und politisch zu einem einzigen großen und kräftigen Nationalkörper: in Frankreich traten sie als feindliche Gegensätze auseinander; der Adel, der seinerseits dem Königthum sklavisch

schmeichelte, blickte vornehm brutal auf die andern Stände wie auf Sklaven oder Heloten herab; das Volk wiederum faßte in einen gemeinsamen Haß den Despotismus des Königthums und den Hochmuth des Adels zusammen. In England hatten politische Kämpfe, zum Theil von sehr heftiger Natur, hatten sogar zwei offene Bürgerkriege stattgefunden; aber der Preis für diese Uebel war wenigstens jedesmal die Befestigung und Erweiterung der gesetzlichen Freiheit gewesen: in Frankreich hatte zu verschiedenen Zeiten bald das gemeine Volk und bald der Adel sich empört; abwechselnd hatten die Jacquerie, die Ligue, die Fronde den Frieden des Reichs und die gesetzliche Ordnung gestört, aber der Ausgang war immer der gleiche gewesen: eine Steigerung des fürstlichen Absolutismus und eine erhöhte Feindseligkeit der Stände untereinander.

So erdrückend war zuletzt — unter Ludwig XIV. — die Tyrannei der Krone, der feudale Druck des Adels, die Beschwerung der Gewissen durch die Verfinsterungssucht der Kirche geworden, daß ein Rückschlag dagegen nicht ausbleiben konnte. Allein es gab keine gesetzliche Gewalt im Staate, welche dieser oppositionellen Bewegung zugleich zum Rückhalt und zum leitenden Mittelpunkt hätte dienen können. Es gab ebenso wenig ein bestimmtes Ziel, worauf sie sich mit einer gewissen natürlichen und nothwendigen Berechtigung hätte richten mögen. Die alten constitutionellen Freiheiten, wie sie vormals in den Generalständen repräsentirt gewesen, waren allzu lange schon außer Gebrauch gekommen und vergessen. Die Parlamente —

der letzte Rest einer Art von unabhängiger Gewalt gegenüber dem Königthum — waren machtlos. Was noch ein gewisses selbständiges Leben außerhalb und mehr oder weniger unabhängig von der alles verschlingenden Centralgewalt des Staats führte (wie der gewerbliche Zunftgeist, die feudalen und kirchlichen Corporationen, die Abschließung der Provinzen gegeneinander), das war veraltet, misbräuchlich, dem Gemeinwohl schädlich. Es galt nicht blos, wie in England, einzelne faule Flecke an dem Staatskörper auszuschneiden, um das gesunde Fleisch wieder in seiner Integrität herzustellen — hier war alles faul, hier war nur durch eine Radicalcur zu helfen, durch eine Erneuerung des Staats am Haupt und an den Gliedern. — Bei dem Mangel vorhandener geordneter Organe für eine solche Neubildung des Staats fiel dieselbe der allgemeinen Bewegung der Ideen, der Philosophie anheim. Die Philosophie hat ihrem Wesen nach eine natürliche Richtung auf Erörterung der obersten Principien: sie fragt nicht, was im gegebenen Falle das praktisch Richtigste, sondern was von dem Gesichtspunkte der logischen Idee aus das am meisten Consequente und Folgerechte sei, und sucht dieses um jeden Preis zu verwirklichen. Da man im eigenen Lande, in den Erinnerungen der eigenen Geschichte (soweit dieselben im Volke lebendig waren) keinerlei Vorbilder einer vernünftigen Freiheit und einer menschenwürdigen Gleichheit aller Stände fand, so mußte man solche Musterbilder von auswärts her entlehnen. Montesquieu studirte die Verfassungen und Gesetze aller Völker und blieb hauptsäch-

lich bei der englischen Verfassung, als dem für Frankreich nachahmungswerthesten Muster, stehen. Lafayette u. a. brachten aus dem amerikanischen Freiheitskriege die gleichen Ideen von Freiheit und Gleichheit mit, aber erweitert und gleichsam neu geboren durch die Berührung mit dem frischen Boden der jungen Republik jenseit des Weltmeeres.

So vorbereitet durch eine Revolution in den Geistern, durch eine literarische Revolution, entstand die politische Revolution von 1789. Das Königthum, um sich zu erhalten und die Bewegung, die sich nicht mehr zurückhalten ließ, zu zügeln, griff jetzt zu denselben constitutionellen Mitteln, welche es auf der Höhe seiner Macht übermüthig verschmäht und von sich gestoßen hatte. Aber es war zu spät. Man berief die Notabeln: sie erklärten sich selbst für unzureichend und wiesen auf das alte Institut der Generalstände hin. Man ließ sich, wiewol widerstrebend, herbei, diese aus ihrem Schlummer aufzuwecken, und glaubte damit die kühnsten Wünsche des Volks erfüllt zu haben — und, siehe da! die erste That der Generalstände war, daß sie sich aus einer mittelalterlich feudalen, nach Ständen abgetheilten, die Vorschläge der Krone in Unterthänigkeit entgegennehmenden Versammlung in eine moderne, constitutionelle, einheitliche und beinahe souveräne Vertretung der Nation verwandelten. Als Mirabeau sein berühmtes Wort sprach: „Nous sommes ici par le mandat du peuple, et ne sortirons que par la force des baïonnettes", als die Deputirten des dritten Standes sich für die eigentlichen Vertreter des Volks erklärten, und ein

Theil des Adels und der Geistlichkeit zu ihnen überging — da war die Revolution, der Sieg der Volkssouveränetät über das Königthum entschieden!

In dem ersten Stadium dieser Revolution von 1789 war die Bewegung der Ideen noch einigermaßen eine gemäßigte. Die monarchisch-constitutionelle Partei behauptete in der Versammlung das Uebergewicht. Die englische Verfassung diente im wesentlichen als Vorbild, nur daß man in Bezug auf die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitsrechte principieller, logischer zu Werke ging, und daß man dem aristokratischen Element keinen Antheil an der Repräsentation einräumte. Die Verfassung von 1791 ist — wenn wir die Verfassungen der Nordamerikanischen Freistaaten ausnehmen — die erste, welche ein ganzes, vollständiges, logisch in sich gegliedertes System von Rechten und von Einrichtungen aufstellt. Sie beginnt mit einer Aufzählung und Erklärung der sogenannten Menschen- oder Bürgerrechte (bürgerliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit der Staatslasten und des Anspruchs auf Staatsämter, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Gedanken- und Gewissensfreiheit, Freiheit der persönlichen Thätigkeit, Abschaffung aller Privilegien und Monopole des Adels und seiner Vorrechte, der Immungen u. s. w.), geht dann zu den Grundeinrichtungen, welche die Ausübung dieser Rechte verbürgen, fort, setzt die Eintheilung des Königreichs und den Stand der Staatsbürger fest und handelt ausführlich von den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Gewalt, der gesetzgebenden Nationalversamm-

lung, der Basis der Repräsentation, den Wahlen und Wahlversammlungen, den Rechten des Repräsentativkörpers, von dem König und seinen Ministern, dem Verhältniß der Nationalversammlung zu beiden, dann von der richterlichen Gewalt, der Militärgewalt, der Verwaltung u. s. w.

Die gesetzgebende Gewalt ward einer Nationalversammlung anvertraut, welche aus Einer Kammer bestand. Ein Vorschlag, zwei Kammern nach englischem Muster zu errichten, blieb in der Minorität. Sie wird aller zwei Jahre neu gewählt. Sie kann vom Könige nicht aufgelöst werden. Behufs der Wahlen wird das ganze Königreich dreifach eingetheilt: 1) in die 83 Departements — jedes Departement wählt drei Deputirte, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur Einen entsendet: — gibt 247 Deputirte; 2) in 249 Theile nach der Bevölkerung — jeder Theil wird durch Einen Deputirten vertreten — gibt 249 Deputirte; 3) in 249 Theile der Hauptsumme der directen Besteuerung — jedes Departement entsendet so viele Deputirte, als es Theile dieser Besteuerung zählt — gibt wieder 249: Summe der Deputirten 745. Alle active Bürger treten in Primärversammlung zusammen und wählen die Wähler, welche ihrerseits wieder sich vereinigen und so viele Deputirte wählen, als das betreffende Departement zu stellen hat. Activer Bürger, also Urwähler, ist jeder geborene oder naturalisirte Franzose von 25 Jahren, der seit einem Jahre seinen Wohnsitz in der Stadt oder dem Canton des Landes hat, wo er seine Function als

Wähler üben will, eine directe, wenigstens dem Werthe von drei Arbeitstagen entsprechende Steuer bezahlt und nicht als Dienstbote im Lohne eines andern steht. Um Wahlmann zu sein, mußte man dieselben Bedingungen erfüllen, aber eine etwas höhere Steuer zahlen; dagegen konnte jeder active Bürger auch zum Nationalrepräsentanten gewählt werden.

Der Nationalversammlung allein stand das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen und zu decretiren (der König konnte nur dieselbe einladen, eine Sache in Berathung zu nehmen); die öffentlichen Ausgaben festzustellen, die Steuern anzusetzen, ihre Höhe und ihre Vertheilung zu normiren; die Errichtung und Aufhebung der öffentlichen Aemter zu decretiren; nach dem Vorschlag des Königs jährlich die Zahl der Mannschaft und der Schiffe für Landarmee und Flotte zu bestimmen; nach demselben Vorschlag des Königs Krieg zu beschließen; den König zu verpflichten, wegen des Friedens zu unterhandeln; die Friedens-, Allianz- und Handelsverträge zu ratificiren.

Der König konnte den Decreten der Nationalversammlung seine Sanction verweigern, jedoch nur zweimal; war in drei Jahressitzungen nacheinander derselbe Beschluß gefaßt worden, so erlangte er Gesetzeskraft auch ohne die Sanction des Königs.

Die Nationalversammlung sollte sich, ohne besondere königliche Berufung, am 1. Mai jedes Jahres versammeln. Der König sollte befugt sein, dieselbe auch in der Zwischenzeit zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen.

Die Verhandlungen der Versammlung sollten in der Regel öffentliche sein.

Die Richter, sowie die Administratoren der Departements und der kleinern Districte sollten vom Volke gewählt werden.

So demokratisch schon diese erste Verfassung von 1791 war, so ward sie doch sehr bald durch die Ereignisse überholt. Auf der einen Seite meinte es der König Ludwig XVI. nicht ehrlich mit der Aufrechthaltung der von ihm beschworenen Verfassung, auf der andern schweifte der so lange Zeit niedergehaltene, daher jetzt um so schrankenloser aufbrausende Freiheitstrieb des Volks bald über die Grenzen einer monarchisch-constitutionellen Staatsform weit hinaus. Nachdem der constituirenden Nationalversammlung eine gesetzgebende gefolgt war, ward diese wieder — nach der Gefangensetzung des Königs und seiner Familie — durch den Nationalconvent abgelöst, der, aus Urversammlungen hervorgegangen, Frankreich zur Republik erklärte, erst die Entthronung, dann die Hinrichtung des Königs beschloß und eine zweite, durch und durch demokratische Verfassung entwarf, die am 24. Juni 1793 proclamirt ward. Die allgemeinen Bürger- und Menschenrechte wurden darin im ganzen wenig anders normirt als in der Verfassung von 1791, nur zum Theil in pomphaftern Ausdrücken. Was das Repräsentativsystem betrifft, so behielt man natürlich das Princip einer einzigen Versammlung bei, als Basis der Wahlen nahm man aber lediglich die Bevölkerungszahl (auf 40000 Einwohner 1 Deputirter),

als Wahlmodus die unmittelbare Wahl in Urversammlungen aller Bürger. Die Grenze des activen Bürgerrechts ward weiter ausgedehnt, das Alter von 25 Jahren auf das von 21 Jahren herabgesetzt, der Census gänzlich aufgehoben. Die Nationalrepräsentation oder der Gesetzgebende Körper schlägt Gesetze vor und fertigt Decrete aus. Die Decrete betreffen: die jährliche Aufstellung der Land- und Seemacht, überhaupt die Vertheidigungsmaßregeln, die Maßregeln zur allgemeinen Sicherheit und Ruhe, ferner administrative Maßregeln u. s. w. Die Gesetze beziehen sich auf das bürgerliche und peinliche Recht, die Einnahmen und Ausgaben des Staats, den öffentlichen Unterricht, Kriegserklärungen u. s. w. Die Gesetzesvorschläge müssen, um Gesetzeskraft zu erlangen, nachdem die Nationalrepräsentation sie votirt hat, auch von dem souveränen Volke unmittelbar in den Urversammlungen angenommen werden. Ein Vollziehungsrath von 24 Personen sollte von der Nationalrepräsentation auf Grund einer von den Wahlversammlungen der Departements entworfenen Liste ernannt werden.

Die Verfassung von 1793 erwähnt zuerst ausdrücklich die Gemeindeverwaltung: dieselbe sollte von den Gemeindeversammlungen gewählt werden, ebenso wie die Verwaltungen der Districte und der Departements von den Wahlversammlungen der Districte und der Departements. Der Gesetzgebende Körper sollte die Geschäfte der Municipalbeamten und der administrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, die Strafen, in welche sie verfallen

können, bestimmen. Man konnte auch in der Republik den Gedanken der administrativen Centralisation nicht aufgeben.

Diese Verfassung trat nie wirklich ins Leben. Am 24. Juni 1793 proclamirt, ward sie schon am 13. Aug. desselben Jahres wieder suspendirt und eine revolutionäre Dictatur, unter dem Namen des Wohlfahrtsausschusses, errichtet, um durch unbeschränkten Machtgebrauch nach innen alle Kräfte der Republik zur Abwehr der äußern Gefahren anzuspannen und wirksam zu verwenden. Letzteres gelang; die Republik, von einer Coalition bedroht, ging bald von der Abwehr zum Angriff über und zwang ihre Feinde zum Frieden. Durch die Verminderung der äußern Anspannung, sowie durch die Ausschweifungen und den blutigen Terrorismus der äußersten republikanischen Partei im Innern trat ein Umschlag der öffentlichen Stimmung ein; eine gemäßigtere Richtung gewann das Uebergewicht; ihr Ausdruck war die Verfassung vom 23. Sept. 1795. Dieselbe setzte eine zweigegliederte Vertretung des Volks ein, einen Rath der Alten und einen Rath der Fünfhundert, beide unmittelbar vom Volke und in denselben Versammlungen gewählt, allein nicht unter den gleichen persönlichen Bedingungen, indem die Mitglieder des Raths der Fünfhundert 30 Jahre alt und seit 10 Jahren in Frankreich wohnhaft, die des Raths der Alten 40 Jahre alt und seit 15 Jahren auf dem Gebiete der Republik heimisch sein mußten. Für die Wähler selbst führte sie wieder einen Census ein und setzte auch eine Partialerneuerung der beiden Räthe zu einem Drittel jährlich fest. Die vollziehende

Gewalt ward einem Directorium von fünf Mitgliedern anvertraut, dessen Mitglieder der Rath der Alten aus einer von dem Rath der Fünfhundert gebildeten Liste wählte.

Auch diese Verfassung war von kurzer Dauer. Uneinigkeit riß ein im Schoße des Directoriums sowie zwischen diesem und den beiden Räthen. Daher gelang es dem aus Aegypten zurückgekehrten ruhmgekrönten General Bonaparte leicht, durch den Staatsstreich vom 18. Brumaire (9. Nov.) 1799 das Directorium sammt den beiden Räthen zu stürzen. Es galt, eine neue Ordnung der Dinge einzurichten. Eine sehr complicirte, theoretisch ausgekünstelte Verfassung, welche Sieyès entwarf, fand Bonaparte's Beifall nicht. Dagegen brachte letzterer am 13. Dec. 1799 eine Verfassung zu Stande, die am 18. Febr. 1800 vom Volke in Urversammlungen angenommen wurde. Sie war darauf berechnet, unter Beibehaltung demokratisch-republikanischer Formen den Schwerpunkt des Staats in eine Regierungsgewalt von ziemlich monarchischem Charakter zu legen. Das Volk behielt das Recht, durch Wahlen in verschiedenen Abstufungen diejenigen gleichsam als seine Vertrauensmänner zu bezeichnen, aus welchen die Beamten der Bezirke, der Departements, endlich des ganzen Staats genommen wurden, aber es hatte keinen unmittelbaren Antheil mehr an deren Ernennung. Ebenso wenig wählte es unmittelbar die Mitglieder der Nationalvertretung; vielmehr ward diese — auf eine ziemlich künstliche Weise — nach einem eigenthümlichen System theils der Cooptation, theils der gegenseitigen Ernennung zusammengesetzt. Es bestanden

nämlich drei Collegien, ein sogenannter Erhaltungssenat, ein Tribunat und ein Gesetzgebender Körper. Der Senat enthielt 80 Mitglieder, die auf Lebenszeit gewählt wurden und das vierzigste Lebensjahr erreicht haben mußten. Er ward das erste mal durch besondere Vollmachtgebung ernannt; später sollte er sich selbst ergänzen, und zwar jedesmal aus drei Candidaten, von denen je einer von den zwei Collegien der gesetzgebenden Gewalt, der dritte vom Ersten Consul vorgeschlagen würde. Der Senat wählte ferner aus den durch die Volkswahlen gebildeten Verzeichnissen die Mitglieder der beiden andern Collegien, des Tribunats und des Gesetzgebenden Körpers, ferner die Consuln, die Cassationsrichter und die Rechnungscommissarien. Außer dieser Function des Wählens hat der Senat nur noch die, darüber zu wachen (ähnlich dem Ephorat im alten Sparta), daß bei den Wahlen des Volks, bei den Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers und bei den Acten der Regierung nichts Verfassungswidriges vorkomme. Eine gesetzgebende Thätigkeit hat er nicht.

Alle Gesetzesvorschläge gehen von der Regierung aus. Sie gelangen zunächst an das Tribunat, welches aus 100 Mitgliedern besteht, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, und jährlich zu einem Fünftel erneuert wird. Das Tribunat verwirft oder genehmigt sie. Es läßt seine Beschlüsse und deren Beweggründe durch drei seiner Mitglieder vor dem Gesetzgebenden Körper entwickeln. Das Tribunat kann beim Senat verfassungswidrige Acte anzeigen. Es kann auch Wünsche wegen zu erlassender

Gesetze oder wegen abzustellender Misbräuche in der Verwaltung aussprechen; doch haben diese Wünsche für die Regierung keine verpflichtende Kraft.

Der Gesetzgebende Körper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen. Er wird ebenfalls jährlich zu einem Fünftel erneuert. Er votirt die Gesetze in geheimer Abstimmung, nach Anhörung der Sprecher des Tribunats und der Regierung, aber ohne eigene Verhandlungen. Zu den Gesetzen gehören auch die Finanzgesetze, welche die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats regeln, sowie die Decrete über Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Allianz- und Handelsverträge. Die von dem Gesetzgebenden Körper beschlossenen Gesetze müssen, wenn sie nicht als verfassungswidrig angefochten werden, vom Ersten Consul binnen zehn Tagen verkündet werden. Die Regierungsgewalt wird drei Consuln anvertraut. Dieselben werden vom Senat auf zehn Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Erste Consul (Bonaparte) genoß eines ganz entschiedenen Vorzugs an Macht und Ansehen vor seinen beiden Collegen; er war der eigentliche Regent des Staats, die beiden andern waren nur seine Gehülfen. Er allein verkündete die Gesetze, ernannte und entsetzte nach Willkür die Minister, die Gesandten, die Offiziere der Land- und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, endlich die Mitglieder des Staatsraths — eines Collegiums zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und zur Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten. Er ernannte auch, doch ohne sie absetzen zu

können, die Civil- und Criminalrichter. Bei sonstigen Regierungshandlungen haben der Zweite und Dritte Consul eine berathende Stimme, der Erste Consul allein jedoch eine entscheidende. Die Regierungsacte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers. Die Minister allein, nicht die Consuln, sind für die Handlungen der Regierung verantwortlich.

Wie große Gewalt auch diese Verfassung in die Hand des Ersten Consuls legte, so genügte dieselbe doch sehr bald dem Ehrgeize und dem unbeschränkten Herrschertriebe Bonaparte's nicht mehr. Schon im Jahre 1802 ließ er sich durch Abstimmung aller Bürger in Urversammlungen und darauffolgende Proclamation seitens des Senats zum lebenslänglichen Ersten Consul ernennen. Gleichzeitig ließ er durch den Senat durchgreifende Abänderungen der Verfassung beschließen, Abänderungen, welche durchweg darauf abzielten, die Gewalt des Ersten Consuls unbeschränkter zu machen, die Mitwirkung des Gesetzgebenden Körpers und des Tribunats bei wichtigen Regierungsacten, namentlich denen der auswärtigen Politik, möglichst zu beseitigen, und diese beiden Körperschaften in Abhängigkeit von dem Ersten Consul und von dem diesem dienstbaren Senat zu versetzen. Der Senat konnte nun — durch sogenannte Senatusconsulte, wozu die Anregung jedesmal von der Regierung ausgehen und deren Entwürfe in einem Geheimen Rathe vorberathen werden sollten, dessen Mitglieder der Erste Consul ernannte — die Verfassung auslegen, ergänzen, ganze Departements außerhalb der Verfassung erklä-

ren, die polizeiliche Gefangenhaltung von Personen, welche wegen angeblicher Verschwörungen verhaftet worden, über die in der Verfassung bestimmte Zeit hinaus ausdehnen, die Urtheile der Gerichtshöfe annulliren, die Geschworenengerichte in einzelnen Departements auf fünf Jahre suspendiren, den Gesetzgebenden Körper und das Tribunat auflösen. Der Erste Consul erhielt das Begnadigungsrecht, das Recht, Friedens- und Allianzverträge zu ratificiren lediglich nach dem Gutachten des Geheimen Raths, endlich die Maires und Adjuncten der Gemeindeverwaltungen zu ernennen. Im Jahre 1804 nahm Bonaparte, wiederum kraft eines sogenannten organischen Senatusconsults, den Titel eines Kaisers der Franzosen an; diese Würde ward für erblich in seinem Hause, nach dem Rechte der Erstgeburt, erklärt; zugleich ward abermals die Verfassung — zu Gunsten einer Steigerung der kaiserlichen Gewalt — verändert. Insbesondere erhielt der Kaiser das Recht, die Präsidenten des Senats und des Tribunats zu ernennen, auch die Mitglieder des Senats (außer den Inhabern der Erzämter, die darin nach eigenem Recht sitzen sollten) theils nach freiem Ermessen, theils aus den von den Departementscollegien aufgestellten Listen zu erlesen. Endlich ward auch der letzte Schatten von unabhängiger Vertretung beseitigt durch die Aufhebung des durch seine Opposition bisweilen noch unbequemen Tribunats, welche im Jahre 1807 erfolgte. Gleichzeitig ward das Alter der Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers auf 40 Jahre erhöht.

Mit Hülfe dieser so zurechtgemachten Verfassungsmaschine und einer bis aufs äußerste centralisirten Verwaltung machte Napoleon Bonaparte die noch vor kaum mehr als einem Jahrzehnt so unbändige französische Nation zur willenlosen, stummen, auf seinen Wink gelehrig lauschenden Sklavin — solange er nach außen glücklich, siegreich und ruhmgekrönt war. Als er, von dem furchtbaren Winter von 1812 und von der hartnäckigen Tapferkeit der Russen besiegt, nach dem Verlust einer großen und schönen Armee allein nach Paris zurückkehrte, selbst da vermochte der Glanz seiner vorigen Thaten und die eiserne Kraft seines befehlshaberischen Willens noch einmal die im geheimen schon murrende Opposition zum Schweigen zu bringen und von den an blinden Gehorsam gewöhnten nationalen Gewalten abermals neue, ungeheuere Opfer für seinen nimmersatten Ehrgeiz zu erpressen. Allein wenig mehr als ein Jahr später, als ihn sein Glücksstern gänzlich verlassen hatte und die siegreichen Heere der verbündeten Preußen, Oesterreicher, Russen und Schweden auf Paris losrückten, mußte er es erleben, daß der Senat, wie er vorher oftmals mit serviler Dienstfertigkeit, um dem allmächtigen Gebieter gefällig zu sein, die Verfassung verletzt hatte, jetzt das Gleiche gegen ihn that, indem er eigenmächtig den gestürzten Kaiser entsetzte und die Franzosen von der Treue gegen ihn lossprach! Es war freilich der einzige Weg für Frankreich, um mit den Siegern zu einer Verständigung zu gelangen. Eine provisorische Regierung ward gebildet, die, unter Mitwirkung des Kaisers Alexan-

der von Rußland, in wenig Tagen eine Verfassung entwarf. Der Senat genehmigte dieselbe und rief kraft ihrer im Namen des französischen Volks den Bruder des hingerichteten Königs Ludwig XVI., Ludwig Stanislaus Xaver, auf den Thron. Diese Verfassung — vom 6. April 1814 — theilte die gesetzgebende Gewalt zwischen dem König, dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper. Gesetzentwürfe sollten diesen beiden Körperschaften gleichmäßig vorgelegt werden können, Vorschläge wegen der Steuern nur der letztern. Die Senatoren sollten durch den König ernannt werden, ihre Würde aber sodann erblich sein. Für den Gesetzgebenden Körper ward die directe Ernennung durch die Wahlcollegien, wie in den ersten Verfassungen, wiederhergestellt, desgleichen die Freiheit der Discussion und das Recht, seine Präsidenten, gleichwie auch der Senat den seinigen, selbst zu wählen. Die Ausnahmegerichte wurden abgeschafft, die Unabhängigkeit der Justiz garantirt, die Preßfreiheit hergestellt.

Der neue König Ludwig XVIII. nahm diese Verfassung nicht an, ließ vielmehr eine andere ausarbeiten und am 4. Juni 1814 in einer Sitzung des Senats und des Gesetzgebenden Körpers verkündigen.

Diese „Charte" Ludwig's XVIII. bestätigte die Grundsätze der Revolution in Bezug auf individuelle Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, gleiche Besteuerung und gleiche Fähigkeit aller Franzosen zu Staatsämtern, persönliche Sicherheit, gleichen Schutz aller Religionen, wobei jedoch die römisch-katholische Religion zur Staatsreligion erklärt

ward, Freiheit der Presse, jedoch unter Vorbehalt von Gesetzen wider ihren Misbrauch u. s. w. Sie übergab die vollziehende Gewalt unbeschränkt dem Könige, insbesondere den Befehl über die Land- und Seemacht, das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Verträge einzugehen, die öffentlichen Beamten zu ernennen u. s. w. Die gesetzgebende Gewalt theilte sie zwischen dem Könige, einer Kammer der Pairs und einer Kammer der Deputirten. Der König allein sollte Gesetze vorschlagen können, die Kammern konnten ihn nur um einen solchen Gesetzesvorschlag bitten. Natürlich erhielt der König auch die unbedingte Freiheit, ein von den Kammern durchberathenes Gesetz zu bestätigen oder zu verwerfen. Die Ernennung der Pairs stand dem Könige zu, ihre Anzahl war unbeschränkt, der König konnte sie auf Lebenszeit ernennen, oder mit dem Rechte der Erblichkeit. Erst mit 30 Jahren konnte ein Pair in der Kammer mit berathen und stimmen. Die Prinzen des Hauses nahmen in der Pairskammer Sitz auf besondere Einladung des Königs, sonst nicht. Die Berathungen der Pairskammer waren nicht öffentlich. Die Kammer der Deputirten sollte jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert werden. Niemand konnte Deputirter werden, der nicht 40 Jahre alt war und 1000 Frs. directe Steuern zahlte. Niemand konnte Wähler sein, der nicht 300 Frs. zahlte und 30 Jahre alt war. Wenigstens die Hälfte der Deputirten eines Departements mußten ihren Wohnsitz im Departement selbst haben. Der Präsident der Deputirtenkammer ward vom Könige aus fünf von der Kammer ihm

präsentirten Candidaten auserlesen. Keine Abänderung zu einem Gesetzvorschlage war zulässig, wenn nicht der König zuvor seine Zustimmung dazu gegeben hatte. Die Minister konnten von der Kammer der Deputirten vor der Pairskammer wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Die Geschworenengerichte wurden beibehalten; niemand sollte seinem natürlichen Richter entzogen werden, doch behielt sich der König die Errichtung von Prévotalgerichten vor. Dem alten Adel, der durch die Revolution aufgehoben worden war, wurden seine Titel zurückgegeben, dem neuen, von Napoleon geschaffenen, die seinigen gelassen; doch sollte der Adelstitel keinerlei Privilegien mehr gewähren.

Nach der Rückkehr Napoleon's von Elba im März 1815 trat, mit dem königlichen Regiment selbst, auch die Charte von 1814 außer Wirksamkeit. Napoleon setzte an ihre Stelle eine sogenannte Zusatzacte zu der Verfassung von 1799, welche der Charte Ludwig's XVIII. in ihren Grundzügen sehr ähnlich war. Er sah ein, daß er ungefähr ebenso viel Freiheit bieten müsse als das alte Königthum, welches er wieder verdrängen wollte.

Die Herrschaft dieses sozusagen constitutionellen Kaiserthums war nur kurz. Ludwig XVIII. kehrte zurück, mit ihm die Charte von 1814. Sie blieb das Grundgesetz Frankreichs 15 Jahre lang. Obgleich unter ihrer Firma ein weltlicher und geistlicher Despotismus — durch die herrschsüchtigen Tendenzen des zurückgekehrten Adels und Klerus — aufs neue um sich griff, besonders unter

der Regierung Karl's X. seit 1825, bildete sich doch durch die Uebung des parlamentarischen Lebens in der, erst durch die Ausschweifungen der Revolution, dann durch den langen Militärdespotismus des Kaiserreichs politisch theils verwilderten, theils verdumpften Nation wieder ein Geist praktischer und gemäßigter constitutioneller Freiheit aus. Besonders war es die Partei der sogenannten Doctrinärs — Royer-Collard, Guizot, der Herzog von Broglie u. a. —, welche die gesunden Grundlagen und die sichere Gewohnheit des englischen Staatslebens nach Frankreich zu verpflanzen sich bemühte. Der Starrsinn und die Unklugheit Karl's X. und des Ministeriums Polignac verhinderte jedoch eine solche ruhige Ausbildung und Befestigung des Constitutionalismus: die Unterdrückung der Preßfreiheit und die Abänderung des Wahlgesetzes — beides durch einfache königliche Ordonnanzen, also gegen die Vorschriften der Verfassung — führten im Juli 1830 zu einer Revolution, welche das Haus Bourbon vertrieb und den Herzog von Orleans, das Haupt der jüngern Linie, erst zur Regentschaft, dann auf den Thron berief.

Der gereiftere politische Sinn der Franzosen zeigte sich darin, daß sie auch nach einer so großen Staatsumwälzung, wie ein Dynastiewechsel ist, dennoch die Grundlagen ihrer monarchisch-constitutionellen Verfassung beibehielten, indem sie nur einige Mängel der Charte von 1814, die sich durch eine funfzehnjährige Praxis kundgegeben hatten, abstellten und einige neue Garantien gegen solche Rechtsverletzungen, unter denen sie am meisten gelitten hatten,

hinzufügten. Von der letztern Art war die Bestimmung, daß die Censur niemals wieder eingeführt werden dürfe, und die Beseitigung der bevorzugenden Bezeichnung der katholischen Religion als Staatsreligion. Eben dahin gehörte ferner die Vorschrift, daß fremde Truppen nur kraft eines Gesetzes angenommen werden dürften: man hatte nur zu sehr die schweizer Söldlinge als gefährliche Vorkämpfer des Despotismus kennen gelernt.

Das Recht des Vorschlags zu Gesetzen ward diesmal zwischen dem Könige und beiden Kammern getheilt. Bei der Pairskammer kam die Erblichkeit in Wegfall; der König behielt das Recht der Ernennung auf Lebenszeit, in unbeschränkter Zahl, aber nur aus gewissen, genau festgestellten Kategorien von Notabeln. Die Sitzungen der Pairskammer sollten fortan öffentliche sein wie die der Deputirtenkammer. Die Bedingungen des Alters und des Census in Bezug auf das Wahlrecht wurden gemildert, sodaß die Zahl der Wähler, die unter der vorigen Dynastie noch nicht 100000 erreicht hatte, sofort auf das Doppelte stieg.

Mit dieser Verfassung regierte Ludwig Philipp nahezu 18 Jahre, also etwas länger als die Bourbons mit der von 1814. Diese letztern waren gefallen, weil sie die in der Verfassung von 1814 verbürgten Freiheiten willkürlich antasteten; Ludwig Philipp fiel, weil er sich nicht entschließen konnte, die in der Verfassung von 1830 der Freiheit gesteckten Grenzen zu erweitern. Es ist bisweilen ebenso gefährlich, der fortgeschrittenen politischen Bildung des Volks das ihr entsprechende Maß freier Bewegung

vorzuenthalten, als schon in Kraft bestehende Rechte zu verletzen.

Sonderbarerweise war es dieselbe Schule der Doctrinärs, welche unter Karl X. für die Freiheit gegen die Reaction gekämpft hatte, jetzt aber für die Stabilität gegen den Fortschritt kämpfte. Es war der Gegensatz des sogenannten pays légal, oder der kleinen Minderheit der Höchstbesteuerten, als der durch das Gesetz privilegirten Wähler, zu der vom Wahlrecht ausgeschlossenen ungeheuern Mehrheit des Volks (etwa 250000 bei einer Bevölkerung von 35½ Millionen!), den das Ministerium Guizot nicht aufgeben wollte, und der die Revolution von 1848, den Sturz nicht blos einer Dynastie, sondern des Königthums selbst veranlaßte.

So war Frankreich durch einen mehr als funfzigjährigen Kreislauf und durch eine Reihe von Verfassungen — gleichsam ebenso vielen politischen Experimenten — nahezu wieder zu demselben Ausgangspunkte zurückgekehrt, von dem es 1793 ausgegangen; es war von der Republik durch das Consulat und das Kaiserreich zu dem restaurirten Königthum von Gottes Gnaden, dann zu einem Königthum durch den Willen des Volks hindurchgegangen, um schließlich abermals bei der Republik anzulangen. Aber die Physiognomie dieser zweiten Republik von 1848 war eine wesentlich andere als die der ersten von 1793. Die Republik von 1793 war das Product einer furchtbaren, jedoch natürlichen Explosion der ursprünglichen Volkskraft in ihrer ganzen Wildheit, aber auch ihrer ganzen Energie, nach jahrhundertelanger beispielloser Knechtung;

sie war der Triumph einer leidenschaftlichen Liebe zur Freiheit, die in ihrer ersten Aufwallung — wie sie sich zum Beispiel in den Girondisten verkörpert zeigte — etwas Großartiges, Begeistertes und Begeisterndes hatte, wenn schon sie freilich nur zu bald in wüste Zerstörungswuth und sinnlose Gleichmacherei ausartete. Die Republik von 1848 hatte von diesem poetischen Rausche der Republik von 1793 wenig oder nichts. Sie entstand gewissermaßen durch Zufall, oder, wenn man lieber will, durch eine halb bewußte, halb unwillkürliche Escamotage unter den Händen einzelner leitender Persönlichkeiten; sie kam der großen Mehrzahl der Franzosen ebenso überraschend wie ihren eigenen Anstiftern; sie ward acceptirt von den Einen aus Furcht, von Andern aus Berechnung, von den Meisten in der ziemlich sichern Erwartung, daß sie nicht lange dauern werde, nur von den Wenigsten mit wirklicher Hingebung und Begeisterung. Die Revolution von 1789 hatte den dritten Stand, das Bürgerthum, in den Kampf geführt gegen die privilegirten Stände, Adel und Geistlichkeit, und gegen das von beiden gestützte und sie stützende Königthum; die Revolution von 1830 hatte den gleichen Kampf, nur in mäßigern Dimensionen, wiederholt; bei der von 1848 trat ein neues Element auf den Kampfplatz, der vierte Stand oder das Proletariat. In demselben Moment, wo die durch allgemeinste Wahlen zusammengesetzte constituirende Nationalversammlung an der Verfassung für den neuen Freistaat arbeitete, mußte Cavaignac an der Spitze großer Truppenmassen in der dreitägigen Junischlacht das

empörte Proletariat niederschmettern, um der Ordnungspartei den Sieg zu verschaffen.

Die Verfassung, welche am 4. Nov. 1848 von der Nationalversammlung angenommen ward, geht in vielen Stücken, namentlich in Betreff der allgemeinen Bestimmungen in ihrem Eingange auf die von 1791 und 1793 oder die sogenannte Verkündigung der Menschenrechte zurück. Diese abstracten, theoretischen Sätze, zur Zeit der ersten Revolution etwas Neues und wirklich Grundlegendes, waren jetzt, nach fast zwei Menschenaltern, theils in die Praxis des öffentlichen Lebens übergegangen und daher kaum mehr nothwendig, theils durch die Erfahrung als vieldeutig und darum bedenklich erkannt. Auch erklärten sich gewiegte Politiker, wie Thiers, gegen eine solche Aufstellung allgemeiner Theorien; allein die Mehrheit der Versammlung glaubte sich nicht entbrechen zu können, ihre Anhänglichkeit an diese republikanischen Grundsätze dadurch zu documentiren, daß sie dieselben von neuem formulirte.

In Bezug auf das Einzelne dieser Formulirung erkennt man fast in jedem Paragraphen den Kampf und die nothdürftige Verständigung zweier verschiedener Richtungen: der Furcht, die Masse des Volks oder das Proletariat zu erbittern, indem man ihm zu wenig, und der nicht geringern Furcht, demselben eine zu große und dem Staate gefährliche Macht zu verleihen, wenn man ihm zu viel einräume. So ward das berufene „Recht auf Arbeit" in dieser directen Form — nach einer glänzenden Rede von Thiers — beseitigt, aber indirect wenigstens in gewissen

Grenzen wieder aufgenommen in dem Satze: „Die Republik muß durch einen brüderlichen Beistand den Unterhalt ihrer bedürftigen Bürger sicherstellen, sei es, indem sie ihnen Arbeit in den Grenzen ihrer Hülfsmittel verschafft, sei es, indem sie denen, welche nicht im Stande sind zu arbeiten und keine dazu fähige Familie haben, unmittelbare Hülfe gewährt"; und mehr noch in der sehr umständlichen Vorschrift des Art. 13: „Die Gesellschaft begünstigt und ermuthigt die Entwickelung der Arbeit durch den unentgeltlichen Elementarunterricht, durch die Erziehung zu bestimmten Handwerken, durch die Ausgleichung der Verhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter, durch Spar- und Creditanstalten, durch Ackerbauanstalten, durch freiwillige Associationen und durch die Veranstaltung öffentlicher Arbeiten zur Verwendung unbeschäftigter Hände durch den Staat, die Departements nnd die Communen."

Was den eigentlich organisatorischen Theil der Verfassung von 1848 betrifft, so überträgt dieselbe die gesetzgebende Gewalt einer einzigen Versammlung, die vollziehende einem, jedesmal auf vier Jahre von der Gesammtheit aller Wähler zu erwählenden, nach Ablauf dieser Zeit nicht wieder sofort wählbaren Präsidenten. Das Stimmrecht, bisher so beschränkt, ward zu einem fast unbeschränkten erweitert. Alle Franzosen, welche das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hatten und im Vollgenuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte waren, wurden zu Wählern, alle, die das fünfundzwanzigste Jahr erreicht, für wählbar erklärt. Die Abstimmung sollte direct und geheim sein; die Nationalver-

sammlung sollte sowol auf Berufung durch den Präsidenten der Republik als kraft eigenen Rechts, beziehentlich auf Berufung durch eine während ihrer Vertagung jedesmal zurückbleibende Commission, zusammentreten. Gesetzentwürfe sollten sowol vom Präsidenten an die Versammlung gelangen, als aus der Initiative dieser letztern hervorgehen können. Gegen die von der Versammlung beschlossenen Gesetze stand dem Präsidenten nur ein aufschiebendes Veto zu; eine zweite Beschlußfassung der Nationalversammlung im gleichen Sinne hatte definitive Gültigkeit. Der Präsident sollte die Nationalversammlung weder vertagen noch auflösen können. Er sollte über die bewaffnete Macht verfügen, jedoch ohne in Person den Oberbefehl über dieselbe führen zu können. Er sollte Verträge unterhandeln und die von der Nationalversammlung beschlossenen bestätigen. Er konnte keinen Krieg unternehmen ohne Zustimmung der Nationalversammlung. Der Präsident ward ebenso wie seine Minister und alle Agenten der öffentlichen Gewalt für verantwortlich erklärt, jeder im Bereiche seiner Functionen. Ganz besondere Vorkehrungen waren in der Verfassung getroffen für den Fall eines Attentats des Präsidenten auf die Nationalversammlung. Eine Abänderung oder Revision der Verfassung sollte nur mit drei Viertel der Stimmen der Nationalversammlung beschlossen werden können; zur Ausführung der so beschlossenen war dann eine neue Nationalversammlung zu wählen.

Es war eine sonderbare Erscheinung, daß schon die nächste Geburt des allgemeinen Stimmrechts, die Gesetz-

gebende Verſammlung, ihre eigene Mutter verleugnete und in Bezug auf die active Wahlberechtigung Beſchränkungen einführte (hinſichtlich der Dauer des vorangegangenen Aufenthalts am Wahlorte und rückſichtlich der Zahlung einer Steuer), welche, wie die Anhänger des ganz allgemeinen Wahlrechts ihr nachrechneten, drei Millionen Wähler von der Uebung dieſes Rechts ausſchloſſen.

Die Verfaſſung von 1848 konnte nicht beſtehen. Man hatte eine Republik improviſirt, aber es fehlten die Republikaner. Die ſogenannten honneten Republikaner, d. h. die es zugleich mit der Republik und mit einer geregelten Staatsordnung ehrlich meinten, und als deren Typus General Cavaignac gelten kann, bildeten nur eine ſchwache Minderheit. Sie wurden öffentlich überſtimmt von den extremen Demokraten, den Apoſteln der Maſſenherrſchaft, und den Socialdemokraten, den Schmeichlern des Proletariats, heimlich angefeindet von den alten royaliſtiſchen Parteien, die unter der Maske conſervativer Principien ihre gegen die Republik ſelbſt gerichteten Ziele verfolgten, und endlich unterlagen alle dieſe unter ſich geſpaltenen und entzweiten Parteien der Liſt und Gewaltthätigkeit eines Einzelnen, der ſich auf die große Maſſe der um jeden Preis Ruhe Suchenden, auf die täuſchende Kraft eines politiſchen Stichworts, des allgemeinen Stimmrechts, endlich auf die imperatoriſchen und antiparlamentariſchen Neigungen der Armee ſtützte.

Die Republik verſchwand ebenſo über Nacht, wie ſie über Nacht entſtanden war — ein Beweis, daß ſie nie

tiefe Wurzeln in den Sitten und Anschauungen des Volks geschlagen hatte. Die Gewohnheit des Gehorchens, des Commandirt-, Bevormundet- und Beglücktwerdens von Einem Punkte aus — eine Gewohnheit, welche die Franzosen jahrhundertelang unter ihren Königen gelernt, die sie in der ersten Republik, nur unter andern Formen, beibehalten, der sie unter dem ersten Napoleon in gesteigertem Maße gehuldigt und auch unter der constitutionellen Monarchie niemals ganz entsagt hatten — diese Gewohnheit trug auch jetzt nicht blos über die republikanischen, sondern über jede Art von freiheitlichen Einrichtungen den Sieg davon. Um den Preis einer Komödie, des allgemeinen Stimmrechts, ließ das französische Volk sich einen neuen Herrn gefallen, dessen Gewalt zehnmal unbeschränkter und dessen Regierungsweise zehnmal unverträglicher mit irgendwelchen verfassungsmäßigen Freiheiten war, als der ärgste jener Misbräuche monarchischer Gerechtsame, um derentwillen man seinerzeit die Bourbons und die Orleans entthront hatte.

Ludwig Napoleon fand für gut, auch nach dem Staatsstreich sich mit gewissen constitutionellen Formen zu umgeben. Sofort am 2. Dec. 1851 erließ er eine Proclamation an das Volk, worin er dasselbe aufforderte, durch allgemeine Abstimmung sich über folgende Grundlagen einer Verfassung auszusprechen, welche „die Kammern" (die durch sie selbst zu schaffenden repräsentativen Körperschaften) später ausführen würden: 1) ein verantwortliches Staatsoberhaupt, auf zehn Jahre ernannt; 2) Minister, die von

der Executivgewalt allein abhängen; 3) ein aus den ausgezeichnetsten Männern gebildeter Staatsrath, der die Gesetze entwirft und sie vor dem Gesetzgebenden Körper discutirt; 4) ein Gesetzgebender Körper, der die Gesetze discutirt und votirt, durch allgemeines Stimmrecht ernannt; 5) ein Senat, aus allen Notabilitäten des Landes gebildet, als schiedsrichterliche Gewalt, welche die Verfassung und die öffentlichen Freiheiten schützt. Auf diese Grundlagen hin erklärte Ludwig Napoleon, die Regierung über Frankreich führen zu wollen. Sollte die Abstimmung abfällig sein, so würde er seine Gewalt in die Hände einer zu dem Zwecke zu berufenden neuen Nationalversammlung niederlegen.

Die Abstimmung über diese, wie man sieht der Consularverfassung des ersten Napoleon vom Jahre 1799 nachgebildeten Verfassungsgrundlagen ergab 7,500000 Stimmen dafür, 650000 dagegen. Darauf erließ der dadurch zum Präsidenten auf zehn Jahre ernannte Ludwig Napoleon unterm 14. Jan. 1852 eine Verfassung, von der er selbst ausdrücklich erklärte, er habe dabei „die Einrichtungen zum Muster genommen, die, statt beim ersten Hauche der Volksbewegungen zu verschwinden, nur durch das gesammte gegen Frankreich verbündete Europa umgestürzt wurden“ — die Einrichtungen des Consulats und des Kaiserreichs. — Diese Verfassung gewährleistete „die großen im Jahre 1789 proclamirten Principien, die Grundlage des öffentlichen Rechts der Franzosen“. Sie übertrug die Staatsgewalt auf zehn Jahre dem Prinzen Ludwig Napoleon Bonaparte. Derselbe sollte „vor dem französischen Volke verantwortlich

sein, an das immer zu appelliren er das Recht habe". Er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedensverträge, Bündnisse, Handelsverträge; er allein hat die Initiative zu Gesetzen; die Minister hängen nur von ihm ab; jeder derselben ist nur für die Regierungshandlungen, die ihn betreffen, verantwortlich; das Anklagerecht hat der Senat. Der Senat besteht aus sämmtlichen Cardinälen, Marschällen und Admiralen Frankreichs, sowie aus vom Präsidenten ernannten Mitgliedern. Die Senatoren sind unabsetzbar und lebenslänglich. Der Präsident kann ihnen eine persönliche Dotation verleihen. Die Senatssitzungen sind nicht öffentlich. Der Präsident der Republik ernennt den Präsidenten und die Vicepräsidenten des Senats. Kein Gesetz kann verkündigt werden, bevor es dem Senat vorgelegt worden ist. Der Senat widersetzt sich der Verkündigung von Gesetzen, die der Verfassung, der Religion, der Sittlichkeit, der Cultusfreiheit, der persönlichen Freiheit, der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der Unverletzlichkeit des Eigenthums und dem Princip der Unabsetzbarkeit der Richter zuwider sind, oder welche die Vertheidigung des Gebiets gefährden könnten. Er regelt alles, was durch die Verfassung nicht vorgesehen ist; er interpretirt die Artikel der Verfassung, die zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Die Senatusconsulte unterliegen der Bestätigung des Präsidenten der Republik. Der Senat erhält aufrecht oder annullirt alle Acte, die ihm durch die Regierung als verfassungswidrig bezeichnet oder in Petitionen der Bürger als solche angegeben

werden. Der Senat kann in einem Bericht an den Präsidenten die Grundlagen zu Gesetzentwürfen von großem Nationalintereſſe aufſtellen. Er kann Abänderungen der Verfaſſung vorſchlagen. Wird der Vorſchlag von dem Präſidenten der Republik angenommen, ſo entſcheidet ein Senatusconſult darüber. Abänderungen in den Grundlagen der Verfaſſung, wie ſie in der Proclamation vom 2. Dec. 1851 aufgeſtellt und vom franzöſiſchen Volk angenommen ſind, müſſen wiederum dem allgemeinen Stimmrecht unterbreitet werden. Der Geſetzgebende Körper beſteht aus Deputirten, die, auf je 35000 Wähler einer, durch das allgemeine Stimmrecht auf ſechs Jahre gewählt werden. Sie empfangen keinen Gehalt. Der Geſetzgebende Körper discutirt und votirt die Geſetzentwürfe und die Steuern; Abänderungsvorſchläge zu Geſetzentwürfen gelangen nur dann zur Berathung, wenn ſie vom Staatsrath angenommen worden ſind. Die Sitzungen des Geſetzgebenden Körpers ſind öffentlich, doch reicht der Antrag von fünf Mitgliedern hin, eine Sitzung in eine geheime zu verwandeln. Die Veröffentlichung durch die Journale iſt auf die Protokolle beſchränkt, welche auf Veranſtaltung des Präſidenten der Verſammlung verfaßt werden. Präſident und Vicepräſident des Geſetzgebenden Körpers werden vom Präſidenten der Republik ernannt. Petitionen können nur an den Senat, nicht an den Geſetzgebenden Körper gerichtet werden. Der Präſident der Republik beruft und vertagt den Geſetzgebenden Körper wie den Senat. Es beſteht ein Staatsrath von 40—50 Mitgliedern; dieſe Mitglieder wer-

den vom Präsidenten ernannt und können von ihm abgesetzt werden; sie beziehen einen Gehalt. Die Minister sind Mitglieder des Staatsraths; den Vorsitz führt der Präsident der Republik und in seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Vicepräsident. Der Staatsrath verfaßt die Gesetzentwürfe und Verwaltungsvorschriften und löst die in der Verwaltung entstehenden Schwierigkeiten. Er vertritt im Namen der Regierung die Gesetzentwürfe vor dem Senat und dem Gesetzgebenden Körper. Der Präsident der Republik ernennt die Staatsräthe, die im Namen der Regierung das Wort führen sollen. Ein hoher Gerichtshof ohne Appell oder Cassationsrecurs urtheilt alle die ab, welche unter der Anklage von Verbrechen, Attentaten und Complote gegen den Präsidenten der Republik, gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats vor ihn gestellt werden. Er tritt nur kraft eines Decrets des Präsidenten der Republik in Thätigkeit; seine Organisation wird durch ein Senatusconsult bestimmt.

Im Jahre darauf ließ Ludwig Napoleon erst durch den Senat sich bitten, den Kaisertitel anzunehmen (um, wie es in dem betreffenden Senatusconsult hieß, der bestehenden Staatsordnung größere Bürgschaften ihrer Dauer zu geben), darauf durch eine neue allgemeine Abstimmung dieses Begehren des Senats — vielmehr seinen eigenen Wunsch nach der erblichen Kaisergewalt — vom Volke bestätigen. Das Resultat war ein noch glänzenderes als im Jahre zuvor. Die Grundlagen der Verfassung waren bereits so durch und durch monarchisch, ja dictatorisch,

daß eine Steigerung der Gewalten des Staatsoberhaupts kaum noch möglich oder nöthig erschien. Dennoch erfolgte eine solche auf dem bequemen Wege eines „organischen Senatusconsults". Abgesehen von den Bestimmungen, welche durch die Verwandlung der persönlichen Präsidentschaft in ein erbliches Kaiserthum nothwendig wurden, enthielt diese Verfassungsrevision hauptsächlich folgende Punkte, in denen sie die schon vorher fast unbeschränkte Macht des Staatsoberhaupts noch unbeschränkter machte. Dem Kaiser ward anheimgegeben, durch die bloße Publication der von ihm kraft der Verfassung abgeschlossenen Handelsverträge ohne Befragung des Gesetzgebenden Körpers Tarifänderungen einzuführen. Dem Kaiser ward das Recht verliehen, öffentliche Unternehmungen (Bauten u. dgl.) durch einfachen Cabinetsbefehl zu autorisiren und die dazu erforderlichen Staatsmittel unter gewissen Voraussetzungen anzuweisen, vorbehaltlich einer blos nachträglichen Bewilligungseinholung seitens des Gesetzgebenden Körpers. Die Votirung des Budgets im Gesetzgebenden Körper erfuhr eine wesentliche Beschränkung. Es ward bestimmt, daß dieselbe nach Ministerien stattfinden solle, sodaß zwar dem Gesetzgebenden Körper die einzelnen Abtheilungsposten zur Kenntnißnahme vorgelegt, jedoch die geforderten Summen selbst nur in Bausch und Bogen für je ein ganzes Departement bewilligt würden. Es ward sogar die Uebertragung von Erübrigungen von dem einen Ministerium auf das andere durch einfachen Befehl des Kaisers vorbehalten. Gegenüber diesen Abänderungen erschienen die weitern, welche dem

Kaiser das Recht der Begnadigung und der Ertheilung von Amnestien, ferner den Vorsitz auch im Senat einräumten und die beschränkende Form der Veröffentlichung in Betreff der Verhandlungen des Gesetzgebenden Körpers näher bestimmten, noch von geringerm Belang.

Die französische Verfassung von 1852, und vollends nach ihrer Revision im Jahre 1853, ist nichts als der volle und ganze Autokratismus, dem die constitutionellen Formen, welche beizubehalten ihm beliebt hat, nicht sowol zur Schranke, als vielmehr nur zur bequemen Handhabe bei Ausführung seines persönlichen Gutbefindens dienen. Was unter dieser Verfassung möglich sei, zeigten die Decrete wegen Confiscation der Güter der Familie Orleans und das Sicherheitsgesetz, grelle Illustrationen jenes Artikels, welcher den Senat zum gesetzlichen Wächter der persönlichen Freiheit und der Unverletzlichkeit des Eigenthums hinstellte, zeigte das furchtbare Wachsthum des Deficits, welches zuletzt so groß ward, daß der Finanzminister Fould selbst dem Kaiser anrieth, und der Kaiser genehmigte, daß dem Gesetzgebenden Körper eine wirksamere Controle über das Budget eingeräumt und damit die Verwaltung gleichsam vor ihren eigenen Ausschreitungen in dieser Hinsicht bewahrt werde.

Zehn Jahre lang bestand dieses System unveränderlich, starr — nach seinen Formen wie nach dem Gebrauch, den man von diesen Formen machte. Was Ludwig Napoleon im Eingange der Verfassung ausgesprochen hatte: daß er dem französischen Volke verantwortlich und an dieses zu

appelliren befugt sei, diese anscheinend zum Schutze der Verfassung gegebene Bestimmung ward der Tod jeder Entwickelung derselben. Jeder, auch der leiseste Versuch einer selbstthätigen Lebensregung im Volke ward als Auflehnung gegen den „mit acht Millionen Stimmen vom Volke Gewählten", also als ein Attentat gegen die Volkssouveränetät angesehen, zurückgewiesen, wol gar bestraft. Die Aufstellung eines unabhängigen Candidaten bei den Wahlen für den Gesetzgebenden Körper galt für ein Verbrechen und bildete mehrmals den Gegenstand einer förmlichen gerichtlichen oder administrativen Verfolgung. Selbst ein Schatten von Opposition im Gesetzgebenden Körper ward von der Regierung streng verurtheilt und von der servilen Mehrheit alsbald niedergeschrien. Die unvollkommenste, dem Irrthum, der Bestechung, überhaupt dem Misbrauch am meisten ausgesetzte Art von Kundgebung des Volkswillens, die massenweise geheime Abstimmung — ohne einen freien und öffentlichen Meinungsaustausch der Stimmenden über ihr Votum, außerdem nicht für einen bestimmten Fall oder über eine bestimmte Einzelfrage, sondern über eine ganze Verfassung auf einmal und unter Umständen, welche kaum eine Alternative zuließen — diese ward benutzt, um jene andere, vernünftige, erleuchtete, vervollkommnungsfähige Form der Selbstthätigkeit des Volks — die freien Wahlen in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen, die freie parlamentarische Debatte in einer repräsentativen Versammlung — so gut wie außer Curs zu setzen und zu unterdrücken.

Dennoch vermochte selbst dieses System nicht gänzlich, nicht für immer zu triumphiren, weder über den Geist der Franzosen, wie auch immer erschöpft oder eingeschüchtert dieser Geist war durch die Aufregungen und Abspannungen, die Täuschungen und Enttäuschungen der Jahre 1848 u. s. f., noch weniger über die Natur der Dinge, wie sehr man auch sich anstrengte, diesen Dingen Gewalt anzuthun. Zehn Jahre nach dem Staatsstreich (so lange hatte die durch den Rückschlag gegen 1848 hervorgebrachte Apathie der Geister angehalten!) fand der Kaiser gerathen, dem langangewöhnten Sinne der Franzosen für parlamentarische Discussion ein erstes, an sich allerdings unbedeutendes Zugeständniß zu machen, das aber doch, als Keim weiterer Entwickelungen, nicht ohne Belang ist, zumal wenn, wie eben jetzt, die alten Parteien und die alten parlamentarischen Berühmtheiten, die sich mehr als ein Jahrzehnt lang gänzlich vom öffentlichen Schauplatz zurückgezogen hielten, wieder auf denselben heraustreten und ihre Talente und ihre Traditionen mittels der, wie auch immer beschränkten, Discussionsfreiheit verwerthen. Das angedeutete Zugeständniß bestand in Folgendem: Dem Gesetzgebenden Körper ward erlaubt, eine Adresse auf die Thronrede zu discutiren und zu votiren. Besondere Vertreter der Regierung, sogenannte Sprechminister oder Minister ohne Portefeuille, wurden deputirt, um die Ansichten und die Vorschläge der Regierung im Schose dieser Versammlung zu vertheidigen — eine Einrichtung, welche zwar noch lange keine politische Verantwortlichkeit der Re-

gierung vor der Kammer in sich schloß, aber doch eine moralische, insofern die Vertreter der Regierung öffentlich zur Rede gestellt werden konnten. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen ward hergestellt, eine Bekanntmachung der Verhandlungen in ausgedehnterer Weise ward nach stenographischen Niederschriften im „Moniteur" veranstaltet, außerdem aber den Journalen ein unter Aufsicht des Präsidenten der Versammlung entworfener Sitzungsbericht zur Veröffentlichung überlassen. Dies geschah im Anfang des Jahres 1862. Gegen Ende desselben Jahres folgte ein zweites, einigermaßen reelleres Zugeständniß, das Decret vom 24. Nov., durch welches, infolge des schon erwähnten Berichts von Fould, dem Gesetzgebenden Körper das Recht eingeräumt ward, das Budget nicht mehr blos nach ganzen Ministerien, sondern nach Abtheilungen zu votiren, auch über die Ergänzungscredite (welche freilich nach wie vor in Kraft blieben) sofort in der nächsten Sitzung, nicht erst bei der Rechnungsablegung, eine Controle zu üben.

Auf diesem Standpunkte befindet sich heute das Repräsentativsystem in Frankreich. Was einer gesunden Entwickelung und einer nachhaltigen Befestigung desselben in diesem Lande am meisten im Wege steht, das ist die ungeheuere, bis ins Maßlose ausgedehnte Centralisation des französischen Staats — dieses System, das nicht blos in einer vielverzweigten und eng unter sich verketteten Reihe von Einrichtungen, sondern — was schlimmer — in den Sitten, den Traditionen, dem ganzen Geiste der Nation selbst tiefe und schwer auszurottende Wurzeln geschlagen

hat. In England beruht die Lebenskraft und unwiderstehliche Wirksamkeit des Parlamentarismus zu einem sehr großen, vielleicht zum größten Theile auf der fast gänzlichen Abwesenheit eben dieses bureaukratisch-administrativen Mechanismus, der in Frankreich sich bis zum Uebermaß ausgebildet findet. Gestützt auf ein zahlreiches und wohldisciplinirtes, durch die Gesetzgebung und noch mehr durch die Natur der Verhältnisse gänzlich an sie gekettetes Beamtenthum, besitzt die Regierung in Frankreich eine Allmacht, welche eine freie Entwickelung und eine kraftvolle Thätigkeit constitutioneller Factoren neben ihr nicht gestattet und daher solche entweder durch Gewalt zu unterdrücken oder durch Corruption zu schwächen immerfort beflissen ist. Zu dem Einen wie zu dem Andern bietet das Centralisationssystem ihr die mannichfachsten Wege. Wo das ganze Land mit einer ungeheuern Menge von der Regierung ernannter und durch sie absetzbarer Beamten übersäet ist, da wird es leicht, die Wahlen zu beeinflussen. Und wo beinahe jede Verbesserung der öffentlichen Anstalten, selbst bis in die kleinste Gemeinde hinab, wo die Verwendung der öffentlichen Gelder für locale Zwecke, wo die Ertheilung von Concessionen und andern Begünstigungen an Einzelne beinahe unbeschränkt von der Regierung abhängt, da werden dies leicht für letztere ebenso viele Bestechungsmittel, um die Ueberzeugungen und die Gewissen der Deputirten zu fälschen. Alle Regierungen Frankreichs haben von diesen Mitteln — der Gewalt oder der List — einen ausgedehnten Gebrauch gemacht — die ältern Bour-

bons wie das Julikönigthum, ja auch die Republik. Was das Kaiserthum betrifft, so hat es in seiner ältern Gestalt, unter dem ersten Napoleon, vorzugsweise die Hebel militärischer Disciplin angesetzt, die keinen Widerstand duldeten und ganz Frankreich gleichsam in ein großes Heerlager verwandelten, in welchem nur noch die Commandostimme des obersten Feldherrn vernommen ward; unter Napoleon III. sind zu den Mitteln der Gewalt die der Schlauheit hinzugetreten. Man hat speculirt bald auf die Furcht der Besitzenden vor neuen Umwälzungen, wenn das parlamentarische System wieder zur Macht gelange, bald auf die Unzufriedenheit des Proletariats, welches man lehrte, im Kaiser den alleinigen Beschützer und Begünstiger der Interessen des eigentlichen Volks zu erblicken, von denen (wie man ihm, und zum Theil freilich nicht ganz ohne einiges Recht, sagte) die „Bourgeoisie", die Herrin der Geschicke Frankreichs unter der Herrschaft des parlamentarischen Systems, niemals etwas habe wissen wollen. Man hat abwechselnd die nationale Eitelkeit und die Sucht nach Bereicherung, die Leidenschaften des Feldlagers und die der Börse, die Abhängigkeit der großen Geldmänner wie die der kleinen Rentiers von der Regierung für die Zwecke des Autokratismus ausgebeutet, hat dem Klerus bald geschmeichelt und bald gedroht, und durch das Eine und das Andere sich seines gewichtigen Einflusses auf die Massen, besonders die Landbevölkerung, zu versichern gewußt.

So ist in Frankreich die Verfassung, das Repräsentativsystem, der Parlamentarismus, unter keiner Regierung

eine „Wahrheit“ geworden. Ja, was das Merkwürdigſte, diejenigen ſelbſt, welche am lauteſten danach riefen, daß „die Verfaſſung eine Wahrheit werde“ (bekanntlich das Stichwort der Oppoſition gegen die Bourbons und das Programm, womit das Julikönigthum ſich einführte), haben am meiſten mit dazu beigetragen, dies unmöglich zu machen, indem ſie für die Erhaltung und Befeſtigung eben der Einrichtungen thätig waren, welche der vollen Entwickelung des parlamentariſch-conſtitutionellen Lebens in Frankreich hinderlich ſind. Sowol Thiers als Guizot, die Führer der zwei Hauptparteien, welche ſich unter Ludwig Philipp die Herrſchaft ſtreitig machten, waren erklärte Anhänger jener Staats- und Regierungsallmacht und jener in alle Verhältniſſe eingreifenden Vielregiererei, welche die Frucht des Syſtems adminiſtrativer Centraliſation iſt und deren Verderblichkeit für die Freiheit ſie zu ſpät — erſt nachdem ſie vom Schauplatz ihrer praktiſchen ſtaatsmänniſchen Thätigkeit längſt abgetreten — einzuſehen angefangen haben. Weder Thiers noch Guizot haben verſchmäht, als Miniſter von den Mitteln der Centraliſation einen umfänglichen Gebrauch zu machen, und kaum hat es einen feurigern Lobredner dieſes Syſtems gegeben als den berühmten Verfaſſer der „Geſchichte des Conſulats und des Kaiſerreichs“.

Erſt in neueſter Zeit hat ſich in Frankreich eine Schule von Politikern und Schriftſtellern zu bilden angefangen, welche dieſes Grundübel des franzöſiſchen Staatslebens mit richtigem Blick erkannt und dagegen entſchieden anzukäm-

pfen den Muth gehabt hat. Das würdige Haupt dieſer Schule, einer der hellſten und edelſten Geiſter Frankreichs, Alexis de Tocqueville, iſt zwar geſtorben — viel zu früh für ſein Vaterland und für die hohe Aufgabe, der er ſich im Dienſte deſſelben gewidmet hatte —, allein die ſo klaren, ſo gründlichen und ſo überzeugenden Anſchauungen und Beobachtungen, die er in Schriften von unvergänglichem Werthe, wie „Die Demokratie in Amerika“ und „Das alte Syſtem und die Revolution in Frankreich“ niedergelegt hat, leben fort, ſchlagen Wurzeln, breiten ſich aus und werden ſicherlich früher oder ſpäter — wofern überhaupt der franzöſiſche Geiſt einer kräftigen Verjüngung fähig iſt — für die Zukunft Frankreichs fruchtbar werden.

Dieſe Schule verlangt, als erſte Bedingung einer gedeihlichen Entwickelung des Repräſentativſyſtems in Frankreich und überhaupt der Begründung eines auf Freiheit und Ordnung gleichermaßen ruhenden Staatsweſens, die Decentraliſation, d. h. die Uebertragung einer großen Anzahl von Functionen und Attributen, welche jetzt in der Centralregierung zu Paris vereinigt ſind, von dieſer theils auf die provinzialen, cantonalen und localen Staatsbehörden, theils auf unabhängige Organe der Provinzial-, Cantonal- und Communalbevölkerung, vor allem das letztere, alſo dasjenige, was man (nach dem Beiſpiele Englands) die Selbſtverwaltung des Volks nennt. Der franzöſiſche Conſtitutionalismus, wie er zuerſt theoretiſch von Montesquieu gelehrt, praktiſch von der liberalen Partei in der Nationalverſammlung von 1789 — Mirabeau an der Spitze —

versucht ward, war dem englischen Staatswesen nachgebildet, aber nur in der Spitze, in den Formen der Repräsentation, womit man die Centralregierung umgab. Die Basis ließ man unverändert, so wie man sie vorfand; diese Basis aber war: die Abhängigkeit der Provinzen und der Oertlichkeiten von Paris, die fast gänzliche Entwöhnung der Bevölkerung von jeder communalen Selbstthätigkeit, der unbedingte Gehorsam gegen die Anordnungen einer zahlreichen und vielverzweigten Bureaukratie. Ja die Revolution von 1789 steigerte diese Mängel, indem sie sogar die wenigstens theilweise noch bestehende Selbständigkeit und Eigenthümlichkeit der einzelnen Provinzen aufhob und an ihre Stelle die abstracte Eintheilung des ganzen Staatsgebiets in Departements setzte, indem sie ferner in ihren vorgerücktern Stadien einen Despotismus und Terrorismus der centralen Gewalten — des Convents, der Clubs, endlich der Commune von Paris — einführte, welcher sogar den der alten Monarchie, selbst unter Ludwig XIV., überbot.

Wenn es gelingt, das französische Staatswesen ebenso in den Grundlagen nach dem englischen Muster (natürlich mit Vorbehalt der durch die Verhältnisse gebotenen Abweichungen) zu reformiren, wie man es schon wiederholt in der Spitze danach reformirt hat, so läßt sich noch eine ersprießliche Zukunft für Frankreich prophezeien. Wo nicht, so wird das französische Volk auch fernerhin, wie bisher, zwischen dem Despotismus und der Anarchie unstet und ruhelos hin- und hergeworfen werden; es wird von Zeit

zu Zeit Revolutionen haben, aber keine dauernden, keine befriedigenden Reformen; es wird die eine Regierung umstürzen, um sich bald darauf unter das vielleicht weit härtere Joch einer andern zu beugen. Die Aufgabe ist schwer, aber der Anstrengungen eines großen Geistes oder einer tapfern und patriotischen Partei würdig. Sie erfordert eine starke und seltene Selbstverleugnung, denn sie kann nur von denen durchgesetzt werden, welche im Besitz der Gewalt sind, und sie kann nicht durchgesetzt werden, ohne von dieser Gewalt selbst einen großen Theil aufzugeben. Allein sie trägt ihren Lohn in sich. Eine Regierung, die dauernd über Frankreich herrschen will, kann dies nur dadurch, daß sie der unnatürlichen Ansammlung aller Kräfte, aber auch aller Leidenschaften in dem Centrum Paris eine heilsame Ableitung verschafft, daß sie das französische Volk gewöhnt, die Freiheit nicht sowol in der Theilnahme an der Herrschaft und der Unterdrückung anderer, als vielmehr in der möglichst großen Unabhängigkeit von fremder Herrschaft und Bevormundung, in der möglichst ausgedehnten Selbstbestimmung der Privaten, der Oertlichkeiten, der Gemeinden zu suchen. Dann erst wird das französische Volk lernen zufrieden sein in eigener selbständiger Thätigkeit, dann erst wird es die Antheilnahme an der Repräsentation, den Parlamentarismus, nicht mehr als ein glänzendes Schauspiel zur Erregung und Befriedigung der politischen Leidenschaften, oder als ein Mittel zur Erlangung von Auszeichnungen und Ehrenstellen, auch nicht als den Weg betrachten, um in den Besitz der Gewalt und ihrer

zahlreichen Vortheile zu gelangen, ſondern als das, was allein es ſein ſoll, als eine nützliche, aber mit Weisheit und Mäßigung zu gebrauchende Bürgſchaft der Sicherung eben jener individuellen Freiheit und Selbſtregierung, der Abwehr von Eingriffen in dieſelbe und der wirkſamen Controle derjenigen Angelegenheiten, welche der Staat nothwendigerweiſe in ſeine eigene Hand nehmen muß.

Bonapartiſtiſche Publiciſten haben wiederholt von einer „Krönung des Gebäudes der Verfaſſung" geſprochen, welche der Kaiſer durch ſeine freie Initiative vollbringen werde. Bisjetzt hat dieſelbe vergeblich auf ſich warten laſſen. Aber ſelbſt die volle Zurückgabe aller conſtitutionellen Freiheiten, welche Frankreich ſchon beſeſſen (auch wenn Kaiſer Napoleon III. ſich dazu entſchließen könnte), würde keine nachhaltige Garantie, weder der Freiheit noch der Ordnung, für das Land ſein, wenn nicht zugleich damit eine Veränderung der Grundlagen des ganzen franzöſiſchen Staatsweſens vorgenommen würde, eine planmäßige und gründliche Decentraliſation.

Drittes Kapitel.

Deutschland: Die alten Reichs- und Landstände; die neuern Verfassungen seit dem Befreiungskriege; die Constitutionalisirung Oesterreichs und Preußens.

„In den deutschen Wäldern ist die Freiheit geboren", hat ein römischer Schriftsteller gesagt, und er hat die Wahrheit gesagt. Nur leider müssen wir hinzusetzen: es ist den Deutschen mit der Freiheit gegangen wie mit so mancher andern werthvollen Erfindung; ihnen selbst, den Urhebern, hat sie am wenigsten Frucht getragen.

In der That zeigt uns das älteste Deutschland einen Zustand der Freiheit und Gleichheit, wie wir ihn kaum anderswo finden. Die Gemeinde, der Gau, endlich der ganze Stamm — jeder dieser Kreise regiert sich selbst und ordnet die gemeinsamen Angelegenheiten seiner Mitglieder. In den Versammlungen, worin dies geschieht, hat jeder volljährige wehrhafte Mann — zugleich Krieger und Grundbesitzer — eine Stimme, der Eine so gut wie der Andere. Die Obrigkeiten, welche Recht sprechen (oder vielmehr nur die Berathungen der Recht sprechenden Gemeinde- oder Gaugenossen leiten), werden von der Gesammtheit gewählt; der Herzog selbst, der den Stamm ins Feld führt und befehligt, verdankt diesen Vorzug fast immer blos der Wahl,

dem Vertrauen seiner Kriegsgenossen, und entsagt der ihm übertragenen Macht, sobald sein Auftrag erledigt, der Kriegszug beendet ist. Der Herzog und die andern Häuptlinge haben bei den Berathungen über allgemeine Angelegenheiten des Stammes, über Krieg und Frieden, keine entscheidende, höchstens eine vorberathende Stimme: nur die Gesammtheit der Freien, der Krieger, gibt den Ausschlag. Eine durch Geburtsansprüche von den andern unterschiedene besondere Gesellschaftsklasse, einen Erbadel, gibt es nicht; höchstens einen Adel der persönlichen Auszeichnung, der sich durch eine gewisse Tradition der öffentlichen Meinung in den Familien fortpflanzt, aber auch immer aufs neue durch persönliche Verdienste verjüngt und bekräftigt werden muß. Kein Unterschied des Besitzes oder Ranges drückt den einen Theil des Volks zur Unterthänigkeit oder Dienstbarkeit unter den andern herab; alle Volksgenossen sind untereinander gleich, frei, ebenbürtig — nur die Angehörigen der im Kriege überwundenen fremden Stämme werden von den Siegern zu Sklaven gemacht und zu allerhand Diensten, doch ohne Grausamkeit, gebraucht.

So fand die Germanen Cäsar; so beschreibt sie Tacitus; so mögen sie bis zur Völkerwanderung, zum Theil auch, soweit sie sich unvermischt und von fremder Cultur unberührt erhielten, noch länger geblieben sein. Welche Wandlungen dieses altgermanische Staaten- und Gesellschaftswesen in den neuen Wohnsitzen erfuhr, welche die Angelsachsen und die Franken auf den britischen Inseln und in Gallien gründeten, haben wir in den beiden vor-

hergehenden Kapiteln geſehen. Inwieweit der in den alten Grenzen zurückgebliebene Theil des Volks den Einrichtungen, den Sitten, den Geſetzen des letztgenannten Reichs, mit dem er in unmittelbarer örtlicher Berührung, zum größern Theil auch in nähern politiſchen Beziehungen ſtand, ſich angepaßt, oder aber bei den urſprünglichen Zuſtänden beharrt habe, dürfte mit völliger Gewißheit kaum zu ermitteln ſein. Doch hat man Grund anzunehmen, daß die Einflüſſe, welche in dem ehemals römiſchen Gallien ſo raſche und tiefgreifende Veränderungen in der Denk- und Lebensweiſe der fränkiſchen Einwanderer hervorbrachten, auf dem eigentlichen Mutterboden des deutſchen Stammes, in dem alten Germanien, nicht die gleichen Wirkungen geäußert haben. Gewiß iſt, daß nach der definitiven Trennung des öſtlichen oder deutſchen Theils des großen Frankenreichs von dem weſtlichen, und ſeiner Conſtituirung unter eigenen, nationalen Königen (im 10. Jahrhundert), der Entwickelungsgang des Staatsweſens hier ein weſentlich anderer ward als drüben. Während in Frankreich — nach einer vorübergehenden Herrſchaft des ariſtokratiſchen und particulariſtiſchen Elements — das centraliſirende, monarchiſche allmählich ein unbeſtrittenes und in raſcher Proportion ſteigendes Uebergewicht erlangte, trug in Deutſchland das centrifugale und individualiſtiſche den Sieg davon. Drei Dynaſtien, alle drei reich an tüchtigen Perſönlichkeiten und ſtark durch den Rückhalt großer Stämme, die ſie vertraten — die ſächſiſche, die fränkiſche und die ſchwäbiſche oder hohenſtaufiſche — mühten ſich vergeblich ab, eine feſte

und dauernde Königsgewalt zu gründen und entweder die widerspenstigen Großen durch freiwilligen Gehorsam um den Thron zu scharen, oder ihnen in der Schaffung und Organisirung eines volksthümlichen Elements ein starkes Gegengewicht zu geben. Nach dem Sturze der Hohenstaufen und dem großen Zwischenreich (im 13. Jahrhundert) war es so gut wie entschieden, daß Deutschland nicht ein Reich im eigentlichen Sinne des Worts, sondern nur ein Complex von Staaten, oder, wie es später treffend der große Friedrich von Preußen nannte, eine „Republik von Fürsten mit einem gewählten Oberhaupt" sein sollte. Die Selbstherrlichkeit der einzelnen Territorien, die sich aus ursprünglichen Statthaltereien des Reichs zu förmlichen Staaten herausbildeten, entwickelte sich allmählich bis zu einer fast vollständigen Souveränetät, während die Reichsgewalt selbst, das Kaiserthum, nur noch eine Art von Zubehör, Schmuck oder Verstärkung der Hausmacht ihres jeweiligen Inhabers ward, ein Mittel nicht zur Steigerung und einheitlichen Verwendung der Kräfte Gesammtdeutschlands, sondern zur Verwerthung dieser Kräfte für nicht minder particularistische Zwecke als die der andern Territorialfürsten.

Wir werden daher auch in Bezug auf die Geschichte der Reichsstände in Deutschland sehr kurz sein können. Dieselben haben nur in wenigen Momenten die Kraft und Lebensfähigkeit einer großen politischen, in noch wenigern die einer volksthümlichen und nationalen Institution bewährt. Sie waren vom Anfang an mit einem verhängnißvollen Zuge der Absonderung behaftet, und an der

immer wachsenden Ausbildung dieser Richtung ging das Reich zu Grunde. Wenn in Frankreich die allgemeinen Stände und die Parlamente verfielen, so kam ihre Schwächung wenigstens der Stärkung des Königthums und mittelbar einer Steigerung der Macht und Einheit des Staats nach außen zugute: in Deutschland ging die Ohnmacht der Reichstage mit der Ohnmacht des Reichs selbst Hand in Hand und war ebenso wol eine Ursache wie eine Wirkung dieser letztern. Wie das Deutsche Reich durch seine Schwäche und Uneinigkeit ein Gegenstand des Spottes und der Misachtung für das Ausland, so ward es der Reichstag — das getreue Abbild eben dieser Uneinigkeit und Schwäche — für die eigene Nation, die er vertreten und leiten sollte!

Die deutschen Reichstage erscheinen von der Zeit an, wo sie überhaupt in bestimmter Form und regelmäßiger Thätigkeit auftreten, in drei Collegien getheilt: ein Collegium der Kurfürsten (drei geistliche, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, und vier weltliche, der Herzog von Sachsen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Markgraf von Brandenburg und der König von Böhmen), eins der Fürsten und eins der Reichsstädte. In dem Collegium der Fürsten stimmten sämmtliche Fürsten, die nicht zu den Kurfürsten gehörten, und die Bischöfe mit Fürstenrang Mann für Mann, die Grafen und Reichsprälaten bank- oder curienweise. Zu einem gültigen Reichstagsbeschluß gehörte verfassungsmäßig die Uebereinstimmung aller drei Collegien und die Sanction des Kaisers; doch wagte, wenn

die beiden obern Collegien einig waren, das der Städte nicht leicht zu widersprechen.

Bald nach dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs (im Jahre 1665) wurde der deutsche Reichstag permanent: damit hörte aber die persönliche Antheilnahme der Fürsten an demselben auf, welche in frühern Zeiten öfters dieser Versammlung einen höhern Glanz und nicht selten durch das Gewicht des Ansehens und des lebendigen Eingreifens hervorragender Fürstlichkeiten eine wirkliche, nationale Bedeutung verliehen hatte. Zu einer bloßen Gesandtenconferenz herabgesunken, sah sich der Reichstag je länger je mehr zur Nichtigkeit verurtheilt und in einen Wust von Formalitäten verstrickt, welche vollends seine Wirksamkeit lähmten und seinen Einfluß schmälerten. Von früh an hatte der deutsche Reichstag viel weniger mit Uebergriffen der kaiserlichen Gewalt als mit der Unbotmäßigkeit und Absonderungssucht seiner eigenen Glieder, der Beherrscher der einzelnen Territorien, zu kämpfen gehabt. Je länger je mehr ward er der Tummelplatz der sich gegenseitig bekämpfenden eigensüchtigen Tendenzen der Landesherren, der geistlichen Körperschaften, der städtischen Magistrate, von denen ein jeder seine Rechte und seine Vorrechte auf Kosten der Andern und des Ganzen fortwährend zu erweitern strebte. Die Gewalt des Kaisers, der Umfang seiner sogenannten Reservatrechte, ward fort und fort kleiner, aber, was ihm entging, fiel nicht dem Reichstag als einer Gesammtvertretung der Nation, sondern den einzelnen Ständen als Territorialherren zu. Wenn in

England jedes der großen constitutionellen Grundgesetze — von der Magna-Charta an bis zu der Erklärung der Rechte von 1689 — darauf abzielt, die allgemeinen Freiheiten zu sichern und dadurch zugleich die Kraft und Einheit des Reichs zu befestigen, so sehen wir in Deutschland fast alle die großen politischen Acte, welche entweder die Reichsstände den Kaisern abdringen oder diese letztern aus eigenem Antriebe erlassen — die Goldene Bulle von 1356, die verschiedenen Wahlcapitulationen, den Westfälischen Frieden von 1648 u. a. m. — von dem ganz entgegengesetzten Geiste eines engherzigen Particularismus und Separatismus dictirt, ja sehen die Spuren dieses Geistes alsbald auch solchen Einrichtungen aufgedrückt, welche, wie z. B. das 1495 errichtete allgemeine Reichsgericht, ihren Ursprung einem höhern und freiern Impulse verdankten.

Der Deutsche Bund, welcher 1815 an die Stelle des 1806 aufgelösten Deutschen Reichs trat, ist lediglich ein föderativer Verein souveräner Staaten und entbehrte daher vom Hause aus jener Einheit und Selbständigkeit der obersten Regierungsgewalt, welche die nothwendige Voraussetzung einer wirksamen ständischen Controle ist. Aus diesem Grunde sind alle Projecte einer sogenannten „Volksvertretung am Bunde", welche theils aus der Mitte der Nation oder einzelner politischer Parteien, theils aus den Cabineten der Regierungen hervorgingen (einschließlich des neuesten, im Jahre 1863 von dem Kaiser von Oesterreich persönlich betriebenen Planes einer sogenannten Delegirtenversammlung, d. h. eines Ausschusses aus den

einzelnen Landesvertretungen), über den Bereich bloßer Wünsche oder papierener Entwürfe nicht hinausgekommen. Die im Jahre 1848 nach Frankfurt a. M. berufene deutsche Nationalversammlung hatte lediglich einen constituirenden Charakter: sie sollte eine Verfassung für Deutschland feststellen. Diese Verfassung kam im Schoße der Versammlung nach langen und heftigen Kämpfen zu Stande, allein sie ward von den größern und mächtigern Regierungen zurückgewiesen. Ebenso wenig glückte es mit einem zweiten, im wesentlichen jener Reichsverfassung vom 28. März 1849 nachgebildeten Versuch, welcher bald darauf von der preußischen Regierung aufs Tapet gebracht ward. Der gemeinsame Grundgedanke beider Verfassungsentwürfe war der: eine monarchische Bundesregierung über den einzelnen Souveränetäten zu errichten, neben ihr eine mit starken Rechten ausgerüstete Nationalvertretung, bestehend aus einem Staatenhause, welches die Regierungen und Vertretungen der einzelnen Länder beschicken sollten, und einem durch allgemeine Wahlen zu bildenden Volkshause.

Diese Idee eines monarchisch-constitutionellen deutschen Bundesstaats hat in Deutschland noch immer viele und gewichtige Anhänger und gewinnt deren täglich mehr. Da sie indeß die Probe der Erfahrung noch nicht bestanden hat, so kann ihr in dieser geschichtlichen Uebersicht nur die obige flüchtige und beiläufige Erwähnung gewidmet werden.

In den einzelnen deutschen Territorien sehen wir ein Abbild im kleinen von den repräsentativen Formen des Reichs sich entwickeln. Wie dem Kaiser die großen Va-

fallen und die Reichsstädte, so treten dem einzelnen Landesherrn die Ritterschaft und die städtischen Corporationen seines Landes als eine geschlossene Macht gegenüber. In der Regel vertreten diese sogenannten „Landstände" die allgemeinen Interessen des Landes ebenso wenig, wie die Reichsstände die des Reichs. Hier wie dort spielen die Sonder- und Standesinteressen die erste Rolle. Von diesen alten feudalen Territorialständen besteht in Deutschland nur noch ein einziges Exemplar, gleichsam ein Cabinetsstück oder eine Reliquie aus einer vorsündflutlichen Zeit: das ist die „Ritter- und Landschaft" der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, deren Rechte und Privilegien erst vor etwa 100 Jahren (1755) durch einen sogenannten Erbvergleich mit den Landesherren aufs neue bestätigt und zugleich — in nicht weniger als 530 Artikeln — bis ins kleinste verclausulirt worden sind. Man kann daran die Natur und die Consequenzen dieses Systems studiren. Auf den mecklenburgischen Landtagen haben Sitz und Stimme: erstens alle Besitzer ritterschaftlicher Güter (früher blos die adelichen — jetzt läßt man auch bürgerliche zu), und zwar persönlich, kraft eigenen Rechts; zweitens die mit dem Rechte der Landstandschaft ausgestatteten Städte, vertreten durch ihre Magistrate. Von Wahlen ist also nicht die Rede. Die nichtritterschaftliche ländliche Bevölkerung bleibt völlig unvertreten. Die Ritter- und Landschaft theilt sich mit dem Landesherrn in die Gesetzgebung dergestalt, daß der letztere auf seinen oder den sogenannten Staatsgütern, Domänen, die gesetzgebende Gewalt allein und unbeschränkt ausübt;

was aber die auf das ganze Land bezüglichen Gesetzgebungsacte betrifft, so wird unterschieden zwischen sogenannten „gleichgültigen (d. h. die Privilegien der Stände nicht antastenden), jedoch zur Wohlfahrt des ganzen Landes dienenden", und solchen, „welche die wohlerworbenen Rechte der Ritter- und Landschaft im ganzen oder im einzelnen berühren". Bei jenen genügt es, die Ritter- und Landschaft mit ihren „Bedenken" zu hören; zu diesen ist deren ausdrückliche Bewilligung erforderlich. Aehnlich verhält es sich mit der Aufbringung und Verwendung der Steuern. Einen Theil davon setzt die Ritter- und Landschaft nach ihrem Gutdünken fest, vertheilt sie auf die von ihnen abhängige Bevölkerung (die Einwohnerschaft der Städte und die Hintersassen der ritterschaftlichen Güter) und verwendet sie völlig selbständig, ohne auch nur der Regierung Rechnung darüber abzulegen. Einen andern Theil schreibt die Regierung mit Bewilligung der Stände aus, und haben dazu ebenso die ritterschaftlichen Güter und die Städte, als die landesherrlichen Domänen beizutragen. Noch eine andere Art von Ausgaben endlich betrifft dasjenige, was ein einzelner Stand — die Ritterschaft oder die Städte — zu seinem besondern Nutzen und aus seinen alleinigen Mitteln aufbringt.

Dies ist ein Bild der Zusammensetzung und Wirksamkeit jener alten Feudalstände, wie sie ehemals in den meisten deutschen Ländern, mit geringen Abweichungen im einzelnen, bestanden.

Um gerecht zu sein, müssen wir sagen, daß in der

Praxis dieses Institut hier und da besser war als im Princip. In den ältern Zeiten namentlich, aber auch in einzelnen spätern Perioden, nahmen sich diese Stände wirklich bisweilen der allgemeinen Landeswohlfahrt an, wennschon es nicht immer ganz leicht ist, zu unterscheiden, ob sie dies aus einem höhern politischen Gesichtspunkte thaten, oder nur weil die allgemeinen Interessen in dem gegebenen Falle mit ihren eigenen zusammentrafen. Wir sehen manche dieser ständischen Körperschaften der Verschwendungssucht und dem Leichtsinn der Fürsten sehr entschieden entgegentreten und mannhafte Worte patriotischer Mahnung an dieselben richten; wir sehen während der großen Kirchenreformation des 16. Jahrhunderts die Stände mancher Länder, ganz besonders die von Böhmen und Oesterreich, sich zu Vorkämpfern und Vertheidigern der Gewissensfreiheit gegen die unduldsame und verfolgungssüchtige Politik der Regierungen aufwerfen; aber freilich sehen wir wieder ein anderes mal eben diese Stände auf seiten engherziger, beschränkter Particular- und Corporationsinteressen und im Kampfe mit Regierungen, welche gegen sie das Princip zeitgemäßen Fortschritts und allgemeiner Gerechtigkeit vertreten.

An der vorwiegenden Richtung auf corporative, ausschließende Interessen und Rechte ging das Institut der alten feudalen Stände zu Grunde. Ohne Rückhalt in der öffentlichen Meinung, ja nicht selten vom Volke als Feinde des Gemeinwohls angesehen, vermochten sie dem Drucke oder den Verführungen der fürstlichen Gewalt auf die

Länge nicht zu widerstehen. Wie groß auch vom Hause aus ihr Bewilligungsrecht war (da vertragsmäßig von ihnen und ihren Unterthanen fast keine Leistung gefordert werden durfte, zu der sie nicht zugestimmt hatten), so gaben sie doch in der Wirklichkeit immer mehr von diesem Rechte auf. Sie wagten es nicht, Bewilligungen zu verweigern, die im Namen der Religion, oder der Landeswohlfahrt, oder der Sicherheit des Staats von ihnen gefordert wurden. Die meisten dieser Stände hatten früher das Recht besessen und geübt, sich auf eigene Hand, auch ohne Berufung des Landesherrn, zu versammeln. Jetzt ließen sie geschehen, daß eine kleine Zahl aus ihrer Mitte, der sogenannte Ausschuß, in ihrem Namen mit den fürstlichen Beamten unterhandelte und die Zustimmung zu den landesherrlichen Forderungen ertheilte, während man sie selbst erst immer seltener, zuletzt gar nicht mehr einberief.

Seit dem Dreißigjährigen Kriege, wo nicht schon früher, sank solchergestalt der Einfluß der Landstände fast allerwärts in Deutschland nahezu auf Nichts herab. In manchen Ländern, z. B. in Baiern, ließ man sie zwar dem Namen nach fortbestehen, berief sie aber nicht mehr ein, sondern bediente sich lediglich jenes erwähnten ständischen Ausschusses, den man besoldete und der dafür bewilligte, was man verlangte. Anderwärts hob man sie gänzlich auf — so in Preußen. Wieder anderswo ließ man sie nicht blos bestehen, sondern auch sich versammeln, schlug aber jeden Versuch einer ständischen Opposition mit den Machtmitteln eines schrankenlosen Despotismus nieder.

In Sachsen durften ein August der Starke und ein Graf Brühl es wagen, ihrer Verschwendungssucht ungestört — trotz der ständischen Controle — zu fröhnen, und als nach dem Siebenjährigen Kriege die Stände sich ermannten und gegen neue Forderungen zu militärischen Zwecken im Interesse des ausgesogenen Landes Einsprache erhoben, ließ der Administrator Prinz Xaver das Ständehaus mit Soldaten besetzen und die versammelten Mitglieder des Landtags so lange gefangen halten, bis sie sich seinem Verlangen gefügt hatten.

Zwei Länder machten von dem ständelosen Zustande, der im vorigen Jahrhundert fast durch ganz Deutschland herrschte, eine erfreuliche Ausnahme, Kurhessen und Würtemberg. Beide Länder waren von früh an berühmt durch den kräftigen Rechtssinn ihrer Bevölkerungen. Dieser Rechtssinn war wach erhalten und immer von neuem angespornt worden durch zahlreiche Handlungen der Eigenmächtigkeit, der Verschwendungssucht und anderer Leidenschaften der Landesherren, besonders aber durch die Angriffe, welche sich diese auf die Gewissensfreiheit erlaubt hatten. So hatte, unter langen und wiederholten Kämpfen um die theuersten Güter des Menschen und des Bürgers, das Ständewesen in diesen beiden Ländern seine Lebenskraft und Zähigkeit sich fast unversehrt erhalten, während es anderwärts in Ohnmacht verfiel. In Würtemberg kam noch ein besonderer Umstand hinzu. In jenem südwestlichsten Winkel des Deutschen Reichs hatte der Adel schon früh sich der Territorialhoheit der Fürsten zu entziehen,

eine reichsunmittelbare Stellung zu erringen gewußt. Zum Theil hatten auch die würtembergischen Landesherren selbst mit Hülfe ihrer wohlhabenden Städte die ritterschaftlichen Güter an sich gekauft und in Domänen verwandelt. Genug, es gab dort seit lange keinen Stand des privilegirten Grundbesitzes, keine Ritterschaft; das bürgerliche Element herrschte ausschließlich im Landtage. Es war daher kein ganz unverdientes Lob, welches der berühmte englische Parlamentsredner Fox der würtembergischen Verfassung spendete, wenn er dieselbe die einzige auf dem Festlande nannte, die sich in Bezug auf die Festigkeit ihrer geschichtlichen Grundlagen und auf ihre praktische Wirksamkeit einigermaßen der englischen vergleichen könnte.

Aber auch diese beiden Verfassungen, die würtembergische und die kurhessische, vermochten dem allgemeinen Umschwung der Verhältnisse nicht zu widerstehen, welcher die Auflösung des Deutschen Reichs und die Bildung des Rheinbundes begleitete. Kurhessen verschwand, und mit ihm seine Verfassung, in dem von Napoleon willkürlich gebildeten westfälischen Reiche; in Würtemberg aber, wie in fast sämmtlichen Rheinbundsstaaten, wurden die Schranken ständischer Vertretung, als unverträglich mit der neuangenommenen Würde europäischer Souveräne, vollends über den Haufen geworfen. Nur in Sachsen behielt man auch jetzt noch die alten Stände mit ihrem Schattendasein bei.

Durch die Befreiungskriege (1813—15) kam das Volk, das man lange nur als eine blind gehorchende Masse zu betrachten gewohnt war, wieder etwas mehr zu

Ansehen und Geltung. Die Fürsten fühlten die Verpflichtung, oder doch die Nothwendigkeit, dem Geiste der Nation, der ihre wankenden Throne wieder aufgerichtet und Deutschland von der Fremdherrschaft befreit hatte, mit Zugeständnissen entgegenzukommen. Eine Verfassung für ganz Deutschland, auf volksthümlichen und nationalen Grundlagen, ward von den verbündeten Monarchen Rußlands und Preußens in jenem berühmten Aufrufe von Kalisch verheißen. Kaiser Alexander, damals in der vollen Strömung seiner liberalen Ideen und unter dem wohlthätigen Einflusse des Freiherrn vom Stein, verwandte sich auch noch später zu Gunsten eines größern Grades von Freiheit für die deutsche Nation, gegenüber dem Widerstande, den mehrere deutsche Regierungen dagegen erhoben.

Da es unmöglich erschien, eine kräftige Gesammtverfassung für das ganze Deutschland herzustellen, so drangen die freisinnigern deutschen Regierungen (wozu von den größern damals Preußen und Hannover gehörten) um so entschiedener auf die Errichtung zeitgemäßer ständischer Verfassungen in den Einzelstaaten. Für Preußen war eine solche längst durch die großen Reformen Stein's und Hardenberg's angebahnt und im Jahre 1815 von König Friedrich Wilhelm III. förmlich verheißen worden. Preußen und Hannover verlangten, daß eine gleiche Verpflichtung für alle deutsche Regierungen in den Bundesvertrag förmlich aufgenommen würde. Dem widersetzten sich die neuen Könige von Napoleon's Gnaden, vor allem die von Baiern und Würtemberg. Man mußte sich zu-

letzt begnügen, einen ziemlich inhaltlosen Paragraphen an die Stelle der zuerst beabsichtigten stricten Verpflichtung zu setzen.

Gleichwol traten bald nach dem Wiener Congreß, zum Theil schon während desselben, in mehrern deutschen Ländern Verfassungen ins Leben; wo dies aber damals unterblieb, da ward es um so rascher nachgeholt, als die pariser Revolution von 1830 den Geistern auch in Deutschland einen neuen Anstoß gab. Genug, in den nächsten 25—30 Jahren nach dem Befreiungskriege erhielten fast sämmtliche deutsche Staaten Verfassungen und Vertretungen nach neuem Zuschnitt, mit Ausnahme der beiden größten — Oesterreich und Preußen — und einiger der kleinsten.

Als Muster für diese Verfassungen diente fast durchweg die französische Charte. Daneben behielt man auch wol so manche Elemente aus den alten feudalständischen Verfassungen bei. Gemeinsam war den meisten dieser Verfassungen die den Landesvertretungen eingeräumte Befugniß, bei der Gesetzgebung, der Besteuerung, der Festsetzung der Ausgaben des Staats eine gewisse Mitwirkung zu üben, dem Landesherrn Bitten und Beschwerden — im eigenen Namen oder im Namen der Landesangehörigen — vorzutragen, Anträge auf Verbesserungen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu stellen, auch wol bei Verfassungsverletzungen die Minister anzuklagen. Die Grenzen dieser Rechte waren in den verschiedenen Ländern mehr oder weniger ausgedehnt, mehr oder weniger fest normirt. Was die Vertretungsart oder den Wahlmodus betrifft, so herrschte darin

die bunteste Mannichfaltigkeit. Die größern deutschen Staaten erhielten sämmtlich, und sogar einige von den kleinern, zwei Kammern. Die erste Kammer bestand aus sogenannten Standesherren oder ehemals Reichsunmittelbaren, aus andern Vertretern des ritterschaftlichen Grundbesitzes, daneben etwa noch aus Würdenträgern der Kirche, Abgeordneten der Universitäten, hier und da auch Vertretern der größern Städte. Die zweiten Kammern wurden durch Wahlen gebildet. Die freisinnigsten Verfassungen, z. B. die von Baden, nahmen die Wähler ohne Unterschied aus der ganzen Bevölkerung, lediglich unter Zugrundelegung eines gewissen Census. Andere, und zwar die meisten, theilten dieselben ein nach Ständen oder Berufsarten — in ritterschaftliche, bürgerliche, bäuerliche — bisweilen auch noch mit dem Zusatz einer besondern Vertretung der sogenannten Intelligenz, oder der Kirche, oder des Handels und der Gewerbe. Es war das eine Anknüpfung an die alten Feudalstände, nur mit dem Unterschied, daß die Rittergutsbesitzer nicht mehr Mann für Mann kraft eigenen Rechts, sondern durch Wahl auf dem Landtage erschienen; daß die Städte nicht mehr durch ihre selbstherrlichen Magistrate, sondern durch Abgeordnete, welche die Bürgerschaft frei wählte, vertreten wurden; endlich daß die Bauern, die vordem ganz unvertreten gewesen waren, das gleiche Recht mit den andern beiden Ständen erlangten. Die Bedingungen, unter denen jemand innerhalb des einzelnen Standes wählen und gewählt werden konnte, waren wiederum sehr verschiedene: in dem einen Lande

war dies Recht an einen bestimmten Grundbesitz (auch in den Städten), in andern blos an einen höhern oder geringern Census gebunden: in manchen durfte niemand für einen Bezirk gewählt werden, der nicht in dem Bezirke seinen regelmäßigen Wohnsitz hatte, und was dergleichen Beschränkungen mehr waren. Uebereinstimmend in allen deutschen Verfassungen aus jener Zeit ist das Eine, daß alle Wahlen (ausgenommen im ritterschaftlichen Stande) nicht direct durch die Urwähler, sondern indirect durch Mittelspersonen oder sogenannte Wahlmänner vollzogen werden.

Was die praktischen Erfolge dieser zwischen 1815 und 1848 in den mittlern und kleinern Staaten Deutschlands entstandenen Verfassungen anbelangt, so darf man dieselben weder zu hoch noch zu gering anschlagen. Es wäre thöricht, von Landtagen, welche nur kleine und noch in den Anfängen der politischen Bildung begriffene Bevölkerungen vertraten, welche zu einem großen Theil aus Elementen bestanden, die ihr Standesinteresse dem Fortschritt abgeneigt machte, welche endlich sich einer compacten, nach französischem Muster organisirten Bureaukratie gegenüberfanden — von solchen Landtagen eine Wirksamkeit zu verlangen, ähnlich etwa derjenigen des englischen Parlaments oder auch nur der französischen Kammern. Einen wirklichen, bestimmenden Einfluß auf den Gang der Regierung zu gewinnen, wollte diesen kleinen deutschen Kammern fast nirgends gelingen, außer etwa vorübergehend unter dem Druck besonderer Ereignisse (z. B. nach der Julirevolution in Frankreich).

Selbst um ministeriellen Eigenmächtigkeiten oder auch förmlichen Uebergriffen der Staatsgewalt in die ständischen und die Volksrechte wirksam entgegenzutreten, waren sie selten stark oder standhaft genug, und wenn einmal die eine oder andere zu dem letzten constitutionellen Mittel der Ministeranklage schritt, so scheiterte sie regelmäßig entweder an der Unklarheit der betreffenden Gesetzesbestimmungen oder an dem Mangel politischer Unabhängigkeit der Gerichte.

Dennoch war ihre Thätigkeit in mehrfacher Hinsicht nichts weniger als fruchtlos. Durch die öffentliche Controle, welche sie über die Handlungen der Regierungen und ihrer Beamten übten, entwöhnten sie die Bureaukratie einigermaßen des Dünkels der Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit, in dem sie so lange Zeit geschwelgt hatte, das Volk der blinden Unterwürfigkeit unter die Befehle dieser Bureaukratie und der trägen Gleichgültigkeit in Bezug auf die öffentlichen Angelegenheiten. Mancher Misbrauch untergeordneter Beamten, der vorher jahrzehntelang unentdeckt oder ungerügt geblieben, ward jetzt in öffentlicher Kammersitzung ans Licht gezogen und der Regierung oder der öffentlichen Meinung denuncirt. Manche Beschwerde der Unterthanen, die sonst nicht leicht den Weg zum Throne gefunden hätte, konnte jetzt, von den Ständen befürwortet, einer genauen Prüfung und in den meisten Fällen einer sorglichen Beachtung seitens der Staatsgewalt gewiß sein. Vor allem war es das Finanzwesen, welches in der Regel den günstigen Einfluß der neuen Einrichtung empfand. Die Nothwendigkeit einer regelmäßigen öffentlichen Rech-

nungsablegung und einer durchsichtigen Darlegung aller Einzelheiten des Staatshaushalts vor den Ständen war allein schon für die Regierung ein starker Sporn der Sparsamkeit, der Ordnung und Pünktlichkeit in diesem wichtigen Theile der Verwaltung, eine schwer zu beseitigende Schranke des willkürlichen, leichtsinnigen, verschwenderischen Gebarens mit den Einkünften und dem Credit des Staats und mit der Steuerkraft der Unterthanen, welchem in den frühern Zeiten gerade von den Fürsten dieser kleinern deutschen Länder so viele sich hingegeben hatten. Und man muß sagen, daß in diesem Punkte — einem Hauptpunkte des constitutionellen Lebens! — die meisten deutschen Stände eine größere Energie und Standhaftigkeit bewiesen als in andern Dingen. Selbst die Adelskammern machten sich hier bisweilen zu Vorkämpfern der ständischen Gerechtsame, und dem vereinten Widerstande beider Kammern mußten zuletzt fast immer die Regierungen nachgeben.

Genug, wenn der positive Einfluß dieser Stände nur ein geringer und zweifelhafter war, so war der negative immerhin nicht zu verachten; wenn sie selten vermochten, die Regierungen zu Fortschritten in der Gesetzgebung und in den organischen Einrichtungen des Staats zu bewegen, auch wo solche Fortschritte nöthig und dringlich erschienen, so vermochten sie doch eher, Rückschritte zu verhindern und das einmal gewährte Maß von Rechten für sie selbst und für die, welche sie vertraten, in den meisten Fällen unversehrt und unverringert zu erhalten.

Das Jahr 1848 führte eine neue Phase in der Ge-

ſchichte der deutſchen Verfaſſungen herbei. Der Drang nach einer Erweiterung der parlamentariſchen Rechte, mehr noch nach einer freiern Form der Volksvertretung, ſchon lange in den Bevölkerungen rege, aber von den Regierungen meiſt zurückgedrängt und unbefriedigt gelaſſen, brach ſich, infolge des Rückſchlags der franzöſiſchen Februarrevolution, gewaltſam Bahn. Es entſtanden Wahlgeſetze „auf breiteſter demokratiſcher Grundlage", wie man es ausdrückte; das allgemeine Stimmrecht nach der Kopfzahl (ohne Cenſus, ohne Beſchränkung auf Stand oder Grundbeſitz) und der directe Wahlmodus wurden das Loſungswort des Tages. Mit den Adelskammern machte man meiſt reine Tafel.

Die wenigſten dieſer neuen Vertretungen hatten Gelegenheit, ihre Wirkſamkeit und den Werth der Grundſätze, auf die ſie gegründet waren, praktiſch zu erproben. In Thätigkeit geſetzt unter dem Drucke einer Bewegung, die jetzt um ſo ſchrankenloſer war, je länger man ſie durch alle Mittel des Zwangs und der Beſchränkung zurückgehalten hatte, konnten dieſelben von der noch ungewohnten Freiheit kaum einen andern als einen ſtürmiſchen und nur zu häufig unbeſonnenen Gebrauch machen; bevor ſie aber durch längere Uebung und bei ruhigern Zeiten zu einer abgeklärten und fruchtbaren Thätigkeit zu gelangen vermochten, war faſt allerwärts die Reaction wieder ſiegreich und eifrig bemüht, alle Erzeugniſſe des Jahres 1848 — gleichviel ob nützliche oder ſchädliche, geſunde oder misrathene — von Grund aus wieder zu beſeitigen, und zwar meiſt auf dem Wege der Octroyirung, der Ordonnanzen.

Nur im Königreich Baiern und in einigen kleinern Staaten — den beiden Großherzogthümern Sachsen-Weimar und Oldenburg, sowie dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha — behielt man die Wahlgesetze aus dem Jahre 1848 ziemlich unverändert bei.

Das wichtigste Ereigniß des Jahres 1848 für das Verfassungsleben Deutschlands bestand aber darin, daß die beiden größten deutschen Staaten, Oesterreich und Preußen, aus dem Zustande des Absolutismus in den des Constitutionalismus übergingen.

Oesterreich hatte bis 1848, abgesehen von Ungarn, wo von alters her eine zwar wesentlich aristokratisch zusammengesetzte, aber mit starken Befugnissen ausgestattete Landesvertretung bestand, nur in einigen seiner deutschen Provinzen schwache Ueberreste frühern Ständewesens. In den letzten Jahren hatten diese Stände — in Böhmen, in Niederösterreich — nach langem Schlummer sich einigermaßen wieder zu regen begonnen. Die Revolution des März 1848, welche das alte Metternich'sche Regiment zerbrach, war eingeleitet durch eine energische Vorstellung der niederösterreichischen Stände. Um das alte Oesterreich zu regeneriren, ward ein Reichstag nach freiestem Wahlsystem berufen und ihm eine Verfassung nach modernem Zuschnitt vorgelegt. Die Ereignisse ließen jedoch dieselbe nicht zu Stande kommen. Nachdem infolge der stürmischen Vorgänge in Wien im October 1848 der Reichstag zuerst von da nach Kremsier verlegt, sodann aufgelöst worden war, ward unterm 4. März 1849 eine Verfassung im Wege der Octroyirung

proclamirt, welche sämmtliche Länder Oesterreichs, auch Ungarn, umfassen sollte. Allein auch sie trat niemals ins Leben. Ein strenges bureaukratisch-absolutistisches Regiment griff abermals platz und dauerte volle zehn Jahre. Nur auf den nicht unmittelbar politischen Gebieten, namentlich auf dem der agrarischen Gesetzgebung, später auch der Gewerbegesetzgebung, fanden zum Theil ziemlich weitgehende Reformen statt.

Der verhängnißvolle italienische Krieg im Jahre 1859, der die Finanzen des Reichs vollends zerrüttete und die Unzufriedenheit der Bevölkerungen aufs höchste steigerte, brachte die Staatslenker Oesterreichs zu dem Entschlusse, abermals in die Bahnen des Constitutionalismus einzulenken. Ein erster Anlauf dazu, das Diplom vom 20. Oct. 1860, befriedigte nicht, sondern rief nur stärkere Opposition hervor, sodaß die Regierung sich veranlaßt fand, einen Schritt weiter zu gehen. Das Patent vom 26. Febr. 1861 regelte die Vertretung des Reichs wie der einzelnen Kronländer in einer den Forderungen der Zeit mehr entsprechenden Weise. Es wurden darin den einzelnen Provinzen oder „Kronländern" besondere Vertretungen verliehen, aus diesen Vertretungen aber eine Gesammtvertretung für das ganze Reich unter dem Namen Reichsrath gebildet. Die Einzellandtage sind zusammengesetzt aus den hohen Würdenträgern der katholischen Kirche, dem Rector der Universität, wo eine solche besteht, und einer Anzahl gewählter Abgeordneter des großen Grundbesitzes, der Städte und Märkte, sowie der Handels- und Gewerbekammern, endlich

der Landgemeinden. Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes werden direct (ohne Wahlmänner) von allen denjenigen großjährigen Besitzern landtäflicher (ritterschaftlicher) Güter gewählt, welche eine jährliche Grundsteuer von 100, 200—250 Fl. (die Höhe des Census wechselt nach den Provinzen) von einem oder mehrern solchen Gütern entrichten. Die Abgeordneten der Städte und Märkte werden direct gewählt von dem höchstbesteuerten Theil der nach dem Gemeindegesetz von 1849 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten Gemeindeglieder, die der Handels- und Gewerbekammern von diesen Körperschaften. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden geschieht durch Wahlmänner, welche, je auf 500 Einwohner einer, von den höchstbesteuerten Gemeindewählern gewählt werden. Wählbar als Landtagsabgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, der 30 Jahre alt, im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte und in einer der drei angeführten Wählerklassen des Landes wahlberechtigt ist.

Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung: er beschließt über die Gesetzesvorlagen, welche die Regierung ihm in Landesangelegenheiten vorlegt, und kann auch seinerseits Gesetzesvorschläge an die Regierung bringen. Ohne seine Zustimmung ist kein Landesgesetz gültig. Auch in Bezug auf allgemeine, das ganze Reich betreffende Gesetze und Einrichtungen kann jeder Landtag Anträge stellen, oder auf Erfordern der Regierung Gutachten abgeben. Er sorgt für die Erhaltung des Landesvermögens, für Regelung des Landesschulden- und -Creditwesens, für

Aufbringung der Mittel zu den Landesanstalten (zu welchem Zwecke er Zuschläge zu den Landessteuern, bis zu einer gewissen Höhe selbständig, darüber hinaus mit Genehmigung des Kaisers, ausschreiben kann), für Umlegung und Einhebung der Landessteuern; auch in Betreff des Gemeindewesens übt er bestimmte Aufsichtsbefugnisse. Für die laufende Verwaltung des Landesvermögens und der Landesanstalten, sowie für die Ausführung der Landtagsbeschlüsse und Stellung von Anträgen in Landesangelegenheiten in seinem Auftrag und Namen, bestellt jeder Landtag einen Landesausschuß. Die Sitzungen der Landtage sind öffentlich, doch kann der Landtag im einzelnen Falle eine vertrauliche Sitzung beschließen. Der Kaiser ernennt den Landtagsmarschall oder Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Statthalter des betreffenden Kronlandes oder von ihm abgeordnete Commissarien haben das Recht, im Landtage zu erscheinen und das Wort zu nehmen; behufs Ertheilung von Auskünften kann der Landtag die Anwesenheit von Mitgliedern der Regierungsbehörden verlangen.

Der Reichsrath oder die Vertretung des Reichs besteht aus einem Herrenhause und einem Hause der Abgeordneten. In dem Herrenhause haben Sitz und Stimme die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses und die großjährigen Häupter derjenigen durch ausgedehnten Gutsbesitz hervorragenden Adelsgeschlechter, denen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verliehen, sämmtliche Erzbischöfe und Fürstbischöfe des Reichs, endlich solche um Staat oder Kirche, Kunst oder Wissenschaft verdiente Männer,

welche der Kaiser zu lebenslänglichen Mitgliedern des Hauses beruft.

Das Haus der Abgeordneten zählt 343 Mitglieder, welche von den einzelnen Landtagen durch unmittelbare Wahlen aus ihrer Mitte entsendet werden, und zwar so, daß die nach den einzelnen Landesordnungen auf bestimmte Gebiete, Städte, Körperschaften entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses aus den Landtagsmitgliedern derselben Gebiete, Städte, Körperschaften hervorgeht. Von jenen 343 fallen auf Ungarn 85, auf Böhmen 54, auf Galizien 38, auf Siebenbürgen 26, auf Mähren 22, auf das Lombardisch-Venetianische Königreich 20, auf Oesterreich unter und ob der Enns 18 und 10, auf Steiermark 13, auf Tirol und Vorarlberg 12, auf Kroatien und Slawonien 9, auf Krain, Schlesien, Istrien (nebst Görz, Gradiska und Triest) je 6, auf Kärnten, Dalmatien, die Bukowina je 5, auf Salzburg 3. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und Vicepräsidenten beider Häuser. Er beruft den Reichsrath alljährlich ein. Der Wirkungskreis des Reichsraths umfaßt alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Königreichen und Ländern des Kaiserstaats gemeinsam sind, insbesondere die Ordnung der Militärpflicht, die Regelung des Geld-, Credit-, Münz- und Zettelbankwesens, die Zoll- und Handelssachen, die Grundsätze des Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesens, die Reichsfinanzen, überhaupt also die Voranschläge des Staatshaushalts, Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse, Aufnahme neuer Anleihen,

Convertirung bestehender Staatsschulden, Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Erhöhung bestehender und die Einführung neuer Steuern, Abgaben und Gefälle. Die Steuern, Abgaben und Gefälle werden nach den bestehenden Gesetzen erhoben, solange diese nicht verfassungsmäßig geändert sind. Die Staatsschuld ist unter Controle des Reichsraths gestellt.

Wenn es die Berathung solcher Angelegenheiten gilt, welche nur den nichtungarischen Gebietstheilen des Reichs gemeinsam sind, so treten die nichtungarischen Mitglieder der Versammlung zu einem „engern Reichsrathe" zusammen. Gesetzesvorschläge können sowol von der Krone als vom Reichsrath ausgehen. Zur Rechtsgültigkeit eines Reichsgesetzes gehört die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers. Die Regierung kann in Abwesenheit des Reichsraths dringende Maßregeln, zu denen eigentlich dessen Mitwirkung erforderlich wäre, in Vollzug setzen; doch ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichstag die Gründe und die Erfolge einer solchen Verfügung darzulegen. Der Kaiser hat das Recht, den Reichstag zu vertagen oder aufzulösen. Im Fall der Auflösung finden für das Abgeordnetenhaus Neuwahlen in der oben bezeichneten Weise statt. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsraths sind öffentlich; doch kann jedes Haus durch Beschluß eine öffentliche Sitzung in eine geheime verwandeln.

Die österreichische Verfassung ist noch zu neu, als daß es gestattet wäre, über ihre Wirksamkeit und ihren Werth ein abschließendes Urtheil zu fällen. Doch machen sich ihre

Erfolge bereits in zweifacher Richtung auf erfreuliche Weise bemerkbar. Sie hat offenbar die politische Bildung des Volks gereift, und sie hat die Geld- und Creditverhältnisse des Reichs, die in hohem Grade zerrüttet waren, verbessert; letzteres theils durch die strengere Sparsamkeit, welche die Controle des Reichsraths der Regierung auferlegt, theils durch das größere Vertrauen auf den Bestand des Reichs und auf die fortschreitende Entwickelung seiner natürlichen Hülfsquellen, welches der Uebergang zu constitutionellen Formen im In- und Auslande erzeugt hat.

Die anderwärts so bedeutsamen und oft so verhängnißvollen Gegensätze extremer politischer Parteien sind im Schose des österreichischen Reichsraths wie der einzelnen Landtage weniger hervorgetreten. Selbst die ihrer Zusammensetzung nach streng aristokratische Körperschaft des Herrenhauses — man muß ihr dies zum Ruhme nachsagen — hat meist einen höhern und freiern Standpunkt eingenommen, als sonst wol solche Körperschaften, wenigstens auf dem Festlande, zu thun pflegen. Was dagegen einer fruchtbaren Wirksamkeit constitutioneller Einrichtungen im österreichischen Kaiserstaate ernsthafte Schwierigkeiten entgegensetzt, das ist die außerordentliche Mannichfaltigkeit und Ungleichartigkeit der darin unter Einem Scepter vereinigten Völkerschaften und Nationalitäten. Schon während der kurzen Zeit seit Einführung der Februarverfassung haben heftige Kämpfe stattgefunden — sowol im Reichsrath als in den Landtagen — zwischen der Partei der „Autonomisten", welche für die Einzelländer und die daselbst zum Theil

überwiegenden nichtdeutschen Nationalitäten eine größere Selbständigkeit beanspruchen, und der Partei der „Centralisten", welche die Reichseinheit und die Gemeinsamkeit der allgemeinen Interessen in erste Linie stellen. Doch scheinen die Elemente der Freiheit und der Oeffentlichkeit, welche das Verfassungsleben zur Entwickelung bringt, allmählich die Kraft jener Absonderungsgelüste abzuschwächen. Die Idee der Reichseinheit unter freisinnigen constitutionellen Formen und mit einer entsprechenden Selbständigkeit der Einzelländer in den zulässigen Grenzen (wie sie die Februarverfassung anerkennt) hat offenbar Boden gewonnen selbst in solchen Ländern, wo der nationale Gegensatz bis dahin am stärksten war, z. B. in Böhmen. Nur Ungarn oder vielmehr der Magyarismus sträubt sich beharrlich gegen die Einordnung in einen constitutionellen österreichischen Gesammtstaat. Dieser hartnäckige Widerstand hat seinen Grund nicht blos in der warmen Anhänglichkeit der Ungarn an ihre altherkömmliche Verfassung, sondern ebenso sehr, wo nicht noch mehr in der allerdings wol sehr richtigen Erwägung, daß es bedenklich sei, geschichtlich begründete und verbürgte Rechte — dergleichen jene Verfassung den Ungarn in reichem Maße gewährte — gegen solche aufzugeben, die vielleicht ihrem Inhalte nach nicht minder werthvoll, ja dem Geiste der Gegenwart entsprechender, allein ihrem Rechtstitel nach — weil blos einseitig im Gnadenwege verliehen — bei weitem nicht so sicher und verbürgt erscheinen wie jene. Selbst die gemäßigte Partei in Ungarn, an deren Spitze Deák

steht und welche anscheinend in der Bevölkerung das Uebergewicht besitzt, will nur auf Grund eines zweiseitigen Compromisses die Hand zu einer Ausgleichung zwischen der alten Verfassung Ungarns und einer constitutionellen Reichseinheit bieten.

Der preußische Constitutionalismus ist von etwas älterm Datum als der österreichische. Seit 1823 besaß Preußen in allen seinen acht Provinzen Provinzialstände nach gleichem Schema, bestehend aus Vertretern des großen Grundbesitzes (Standesherren und Rittergutsbesitzern), welche in den meisten dieser Landtage ein bedeutendes numerisches Uebergewicht hatten, aus städtischen Abgeordneten, deren Zahl nicht im Verhältniß zu der Bedeutung und den Staatsleistungen der Städte stand, die sie repräsentirten, endlich aus ganz wenig Vertretern des Bauernstandes.

Seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm's IV. (1840) war das Institut der Provinzialstände einigermaßen neubelebt und erweitert worden, zuerst durch Gestattung wenigstens eines Anfangs von Oeffentlichkeit, nämlich einer auszugsweisen Veröffentlichung der Verhandlungen unter Controle der Landtagsmarschälle, jedoch ohne Nennung der Redner, sodann durch Berufung von Ausschüssen dieser Stände nach Berlin zu gemeinschaftlichen Berathungen über gewisse von der Regierung ihnen vorgelegte Angelegenheiten. Einer Erfüllung des schon 1815 von Friedrich Wilhelm III. ertheilten, 1820 wiederholten Versprechens der Einführung von „Reichsständen", welches seit 1840 von der öffentlichen Meinung immer dringender in Erinnerung gebracht ward,

zeigte der neue König sich nicht geneigt. Dagegen geschah allerdings in Bezug auf die Entwickelung des Instituts der Provinzialstände ein neuer Schritt im Jahre 1847 durch Einberufung sämmtlicher Landtage, Mann für Mann, zu einem sogenannten „Vereinigten Landtage". Die standesherrlichen Elemente und noch einige andere aus den Reihen des grundbesitzenden Adels fanden ihren Platz in einer besondern „Herrencurie"; die Masse der Abgeordneten saß gesondert nach Provinzen und innerhalb dieser wieder nach den drei Ständen beisammen in der „Curie der Stände". Die Competenz dieses Vereinigten Landtags war etwas weiter gesteckt als die der einzelnen Provinziallandtage, aber sie erschien doch viel zu eng für eine Körperschaft, welche bestimmt war, die Gesammtvertretung einer Bevölkerung von 17 Millionen und eines Staats von europäischer Geltung darzustellen. Im Schoße des Vereinigten Landtags selbst regte sich das Verlangen nach einer Erweiterung der demselben vorgezeichneten Grenzen, nach einer Umwandlung dieses bloßen Conglomerats provinzieller Vertretungen in eine wirkliche Reichsvertretung. Man forderte vor allem Bürgschaften für eine regelmäßige Wiederkehr solcher Versammlungen; man forderte eine bestimmte Antheilnahme derselben an der Regelung des Schuldenwesens und überhaupt der Finanzen des Staats; man forderte endlich eine Uebertragung des bisher den Provinzialständen und den Ausschüssen eingeräumten Rechts des Beiraths auch zu allgemeinen Landesgesetzen auf diese Gesammtvertretung des ganzen Königreichs. Ein Theil der

Opposition ging so weit, die Mitwirkung zu der Wahl der neuen Ausschüsse, welche provinzenweise vorgenommen ward, zu verweigern, nachdem der König weder die Periodicität des Vereinigten Landtags, noch dessen ausschließliche Befugniß zur Regelung solcher Angelegenheiten, welche bisher mit den ständischen Ausschüssen verhandelt worden waren, noch eine entscheidende Controle der Stände über das Budget und das Staatsschuldenwesen zugestanden hatte.

Nur zu bald sollte sich zeigen, daß es keine weise Politik gewesen war, Forderungen, welche ihre Berechtigung in dem Geiste der Zeit und in den Verhältnissen des Staats fanden, und welche von besonnenen, erfahrenen und aufrichtig patriotischen Männern gestellt wurden, so schroff entgegenzutreten. Hätte die Bewegung des Jahres 1848 Preußen im Besitze einer mit entsprechenden Rechten ausgestatteten und durch eine kraftvolle Uebung solcher Rechte populären Reichsvertretung gefunden, so würden nicht nur diesem Staate selbst, sondern vielleicht auch dem übrigen Deutschland viele und schwere Erschütterungen erspart und die Wege zu einer zeitgemäßen Regeneration geebnet gewesen sein.

Statt dessen traf der Rückschlag der französischen Februarrevolution Preußen ohne die Grundlagen einer zeitgemäßen Verfassung, das Volk erbittert, die gebildeten Klassen verstimmt über das Scheitern der durch den Vereinigten Landtag erweckten Hoffnungen, über die Hartnäckigkeit des Königs, die Unklugheit seiner Rathgeber, den verderblichen Einfluß einer reactionären Hofpartei. Als die

revolutionäre Bewegung, die bereits ganz Deutschland überflutet und selbst das alte Reich der Habsburger nicht verschont hatte, auch nach Preußen hinüberzuschlagen begann, versuchte man, dieselbe noch im letzten Augenblick durch Zugeständnisse abzulenken. Ein Patent, die Grundzüge einer neuen Verfassung enthaltend, sollte die Unzufriedenheit des Volks beschwichtigen. Allein dasselbe ward erst bekannt, als bereits — ob durch einen unglücklichen Zufall, ob durch einen planmäßigen Anstoß von der einen oder der andern Seite, ist noch unermittelt — zwischen der Bevölkerung Berlins und den Truppen sich ein Kampf entsponnen hatte, der mit dem vom König befohlenen Rückzug der letztern endete. Nunmehr ward der Vereinigte Landtag wieder einberufen, um ein Wahlgesetz für eine „Versammlung zur Vereinbarung einer Staatsverfassung" zu votiren. Man glaubte jetzt nicht freisinnig genug sein zu können und ließ die Versammlung aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Der Verfassungsentwurf, den man ihr vorlegte, war ungefähr dem belgischen nachgebildet. Aber es kam hier so wenig als in Wien zu einer Verständigung. Die Regierung, durch Ausschreitungen einer äußersten Partei, welche Pöbelexcesse in Berlin herbeiführte, wieder gestärkt, löste die Nationalversammlung mit Gewalt auf und octroyirte eine Verfassung, wobei sie jedoch im wesentlichen die Grundzüge des frühern Entwurfs und sogar manche von den Verbesserungen, welche die Commission der Nationalversammlung darin angebracht hatte, beibehielt. Allein auch diese Verfassung hatte keinen Bestand. Die Kammern,

welche dem von der Regierung selbst erlassenen Wahlgesetze ihr Dasein verdankten, erschienen noch zu oppositionell; eine neue Octroyirung erfolgte (am 30. Mai 1849), und mit den aus diesem zweiten, beschränktern Wahlgesetz hervorgegangenen Kammern kam endlich nach langen Kämpfen ein endgültiges Verfassungsgesetz zu Stande, welches am 31. Jan. 1850 publicirt ward. Damit war indeß das preußische Verfassungswerk noch immer nicht abgeschlossen. Gefügige Kammern setzten das Ministerium Manteuffel in den Stand, die Verfassung im Wege sogenannter Revisionen mehr und mehr der freisinnigen Elemente, welche sie anfangs noch in sich barg, zu entkleiden, die Machtbefugnisse der Regierung auszudehnen, die Vorrechte der Aristokratie wenigstens zum Theil wiederherzustellen.

Die preußische Verfassung, wie sie aus diesen wiederholten Umgestaltungen hervorgegangen ist und jetzt in praktischer Uebung besteht, ist noch immer, sowol was die Rechte der Volksvertretung als die der einzelnen Staatsangehörigen betrifft, um vieles freisinniger als z. B. die Verfassung des imperialistischen Frankreich und selbst auch als so manche der Verfassungen in den kleinern deutschen Staaten. Allein sie entbehrt mehrerer sehr wesentlichen Bürgschaften für eine kräftige und gesicherte Handhabung der parlamentarischen Rechte gegenüber der vereinten Macht der Bureaukratie, der Militärpartei und einer sehr einflußreichen Aristokratie, und sie enthält in den Bestimmungen über die Zusammensetzung der beiden Kammern bedenkliche Beschränkungen der Wahlfreiheit und ebenso bedenkliche Be-

vorrechtungen einzelner Klassen der Gesellschaft vor der Gesammtheit der Staatsbürger.

Die Rechte, welche die preußische Verfassung dem Könige zuspricht, sind im ganzen keine andern, als welche in allen monarchischen Staaten dem Staatsoberhaupt zustehen, nämlich der Oberbefehl über das Heer, die Ernennung und Entlassung der Minister, das Begnadigungsrecht, das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Doch bedürfen solche Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, insofern es Handelsverträge sind, oder insofern dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden. Die Minister sind verantwortlich; sie können wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verraths durch Beschluß einer der Kammern vor dem obersten Gerichtshof der Monarchie angeklagt werden. Nur leider fehlt es noch an dem von der Verfassung in Aussicht gestellten Gesetze, welches die Fälle der Verantwortlichkeit, das Verfahren und die Strafen näher präcisiren soll — und bis dahin ist jene Verfassungsbestimmung ohne praktischen Werth.

Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem Könige und beiden Kammern getheilt; zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung dieser drei Factoren erforderlich; Gesetzesvorschläge können sowol vom König als von jeder der beiden Kammern ausgehen. Ein bedenkliches Vorrecht der Krone besteht darin, in außerordentlichen Fällen auch ohne Zustimmung der Kammern Verordnungen, welche der Ver-

fassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen zu können. Solche Verordnungen sind zwar beim nächsten Landtage den Kammern zur Genehmigung vorzulegen, und sie erlöschen, wenn diese auch nur von einer der Kammern versagt wird; allein die Wirkungen, die sie inzwischen geübt, sind nicht immer wieder rückgängig zu machen. Im Jahre 1863 wurde durch eine Verordnung dieser Art die unabhängige Presse in Preußen ein volles halbes Jahr lang beinahe völlig mundtodt gemacht.

Die schwächste Partie der preußischen Verfassung ist diejenige, welche die Befugnisse der Volksvertretung hinsichtlich der Steuern und Abgaben regelt. Zwar soll der Staatshaushalt nach Einnahme und Ausgabe alljährlich durch ein Gesetz, also durch Uebereinstimmung der drei Gesetzgebungsfactoren festgestellt, es sollen auch keine andern Steuern und Abgaben als solche, welche in den Staatshaushalt aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Allein durch eine wohlberechnete List des Ministeriums Manteuffel und durch eine merkwürdige Sorglosigkeit oder Schwäche der damaligen Majorität in den Kammern erhielt ein Paragraph der Verfassung, der eigentlich nur die Bedeutung einer vorübergehenden Bestimmung haben konnte, nämlich: daß die beim Erlaß der Verfassung bestehenden Steuern und Abgaben forterhoben werden sollten, bis sie durch ein Gesetz abgeändert würden, eine so ungebührliche Ausdehnung, daß noch jetzt fortwährend alle die einmal eingeführten Steuern und Abgaben ohne eine neue Bewilligung seitens der Kam-

mern fort und fort von der Regierung kraft eigenen Rechts ausgeschrieben und erhoben werden können, wodurch natürlich das Steuerbewilligungsrecht der Kammern thatsächlich auf so lange außer Wirksamkeit gesetzt ist, bis einmal eine neue Steuer eingeführt oder eine schon bestehende erhöht werden muß. Da nun überdies das Ministerium Bismarck die Theorie aufgestellt hat, daß, wenn wegen des Widerspruchs der einen Kammer gegen das von der Regierung vorgelegte Jahresbudget dasselbe nicht zu Stande kommt, das frühere Budget von selbst in Kraft verbleibt, und da nach dieser Theorie bereits zwei Jahre lang wirklich regiert worden ist, so ist in der That das ganze Mitwirkungsrecht der preußischen Volksvertretung bei Regelung des Staatshaushalts illusorisch gemacht, indem es kein gesetzliches Mittel gibt, die Regierung zur Beachtung der von der Volksvertretung in Betreff der Staatsausgaben gefaßten Beschlüsse zu zwingen.

Dies ist jedenfalls der Hauptmangel der preußischen Verfassung. Die Volksvertretung, der Möglichkeit eines gesetzlichen Widerstandes gegen ein Ministerium beraubt, welches ihre Rechte nicht freiwillig respectirt, ist außer Stande, jenes richtige Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volke zu erhalten, welches die glückliche Wirkung kraftvoller Verfassungen und das beste Sicherungsmittel ebenso wol gegen Revolutionen wie gegen tyrannische Unterdrückung des Volks ist.

Die Zusammensetzung der repräsentativen Körperschaften in Preußen läßt ebenfalls viel zu wünschen übrig. Das

Wahlgesetz für die Zweite Kammer oder das Haus der Abgeordneten beruht auf einem so verwickelten und künstlich ausgedachten System, wie es in keinem andern Lande sein Seitenstück findet. Dasselbe erklärt für stimmberechtigt jeden selbständigen, 24 Jahre alten, nicht durch ein richterliches Erkenntniß seiner bürgerlichen Rechte beraubten und nicht aus öffentlichen Mitteln wegen seiner Armuth unterstützten Preußen, der seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hat, worin er wählen will. Diese höchst demokratische Grundlage des Gesetzes wird aber in der Ausführung wesentlich verengt und fast illusorisch gemacht. Die ganze Masse der Wähler (zu denen auch die Militärpersonen des stehenden Heeres gehören, bei denen obenein die Bedingung des sechsmonatlichen Aufenthalts wegfällt und die überall da wählen, wo sie eben garnisoniren) wird nach Maßgabe der von ihnen entrichteten directen Staatssteuern in drei Klassen getheilt. Die erste Klasse bilden diejenigen, welche die höchsten Steuerbeträge zahlen, sodaß ihre Steuerquoten zusammen ein Drittel der Gesammtsumme der Steuern aller Wähler des betreffenden Bezirks ausmachen; die zweite Klasse diejenigen, deren Steuerbeträge das zweite Drittheil ergeben; die dritte die am niedrigsten Besteuerten und solche, welche gar keine Steuer zahlen. Wenn beispielsweise in einem Bezirk die Gesammtsumme sämmtlicher directer Staatssteuern 3000 Thlr. beträgt, so werden zunächst von den am höchsten Besteuerten so viele ausgesondert, daß ihre Steuern zusammen 1000 Thlr. ausmachen. Angenommen also, es wären zwei, welche je

100 Thlr., fünf, welche je 80 Thlr., zehn, welche je 40 Thlr. zahlten, so würden diese siebzehn, welche zusammen 1000 Thlr., also ein Drittel der 3000 Thlr. zahlten, die erste Wählerklasse bilden. Alsdann geht man herunter zu denen, welche 30, 25, 20, 15, 10 Thlr. u. s. w. zahlen, deren zusammen bis zur Erfüllung von abermals 1000 Thlr. vielleicht 120—150 sind, und endlich kommt man zu der großen Masse derer, welche 3, 2, 1, ½ Thlr. oder auch gar keine Steuer entrichten, und die natürlich nach Hunderten, wo nicht nach Tausenden zählen. Jene bilden die zweite, diese die dritte Wählerklasse. Jede dieser Klassen wählt nun, für sich gesondert, ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. Sie sind dabei zwar an die Angehörigen ihres Wahlbezirks, nicht aber ihrer Klasse gebunden. Nach diesem Wahlsystem haben also 17 Wähler der ersten Klasse so viel Rechte und einen ebenso großen Einfluß auf das Wahlergebniß als 120—150 der zweiten und vielleicht 800—1000 der dritten Klasse. Das Misverhältniß ist in der Wirklichkeit bisweilen noch größer. Es gibt Bezirke, wo in der ersten Klasse nur drei Wähler sind, die vielleicht 100 Wählern der zweiten und 1000 Wählern der dritten Klasse gegenüberstehen.

Die von den drei Klassen der Urwähler abgesondert gewählten Wahlmänner treten sodann zusammen und wählen den Abgeordneten. Wählbar ist jeder Preuße, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte sich befindet und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

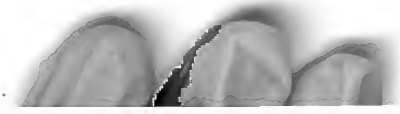

Die Wahlen sowol der Wahlmänner als der Abgeordneten finden öffentlich, durch Abgabe der Stimme zu Protokoll, statt.

An keinem Wahlgesetze vielleicht mehr als an diesem hat sich gezeigt, wie nicht so sehr die Formen und Bedingungen des Wählens, als vielmehr der Geist des Volks und die Macht der Zeitverhältnisse es ist, was die Wahlen lenkt und ihren Ausfall bestimmt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Ministerium Manteuffel das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 mit seinem Klassensystem in der Absicht erließ, sich einen weitreichenden Einfluß auf die Wahlen zu sichern, die freisinnigen Elemente aber möglichst von dem Abgeordnetenhause fern zu halten. Indem es das allgemeine Wahlrecht dem Namen nach beibehielt, machte es dasselbe in der Ausführung zu einer Täuschung und legte das Schwergewicht bei den Wahlen offenbar in die ersten beiden Wählerklassen, die der Besitzenden überhaupt und insbesondere die der Höherbegüterten, Reichen, der großen Grundbesitzer, Kapitalisten, Bankiers, Kaufleute, höhern Beamten u. s. w. — kurz solcher Leute, die fast zu jeder Zeit überwiegend conservativ sind, nach einer Revolution aber in verdoppeltem Maße. Auf der andern Seite hoffte man auch, die große Masse der minder bemittelten und zum Theil ganz mittellosen Wähler, die in so vielen Beziehungen von den wohlhabendern Klassen oder von der Regierung abhängen, zu beeinflussen durch die öffentliche Abstimmung, welche jeden Einzelnen der Controle des Wahlcommissars rücksichtlich seines Votums unterwarf.

Diese Berechnungen erreichten ihren Zweck, solange der Geist des preußischen Volks theils durch den Rückschlag der Bewegung von 1848 entmuthigt und in Abspannung versetzt, theils durch die Maßregeln einer rücksichtslosen, siegreichen Reaction niedergedrückt und eingeschüchtert war, solange ferner ein großer Theil der Bevölkerung, die demokratische Partei, sich grundsätzlich von den Wahlen fern hielt, um nicht durch die Theilnahme daran die Gültigkeit des octroyirten Wahlgesetzes anzuerkennen. Als jedoch jene Abspannung allmählich wieder einer aufstrebenden Richtung der Geister Platz machte, als das freisinnigere System, welches, wenn auch nur vorübergehend, seit der Regentschaft des Prinzen von Preußen (gegen das Ende des Jahres 1858) das Manteuffel'sche Regiment ablöste, diese neue Bewegung ermuthigte und förderte, als endlich die Demokratie sich wieder mit vollem Eifer zum Wahltisch drängte, da ward das Ergebniß der Wahlen bald ein entgegengesetztes, und dieser Umschwung, weit entfernt, mit dem bald wieder verschwundenen liberalen Geist in den maßgebenden Regionen auch zu verschwinden, nahm vielmehr im gleichen Verhältniß mit der von neuem hervortretenden Reaction nur immer mehr zu, sodaß zuletzt nur die Männer des entschiedenen Fortschritts als Sieger aus den Wahlen hervorgingen. Was aber das Bemerkenswertheste, gerade die beiden ersten Wählerklassen, also die Besitzenden und selbst die Reichen waren es, welche an vielen Orten für die liberalen Candidaten den Ausschlag gaben!

Mit der Ersten Kammer, dem sogenannten Herrenhause, hat man in Preußen viel experimentirt. Eine Zeit lang bestand dieselbe aus Vertretern der Höchstbesteuerten, sogenannten Achttausendthalermännern, d. h. solchen, die ein jährliches Einkommen von 8000 Thlrn. hatten. Die Verfassung von 1850 substituirte dafür eine eigenthümliche Mischung von Erblichkeit, Ernennung durch den König, Wahl durch die Höchstbesteuerten und durch die größern Städte. Aber auch dabei blieb man nicht stehen. Durch ein organisches Gesetz vom 7. Mai 1853 ward die Bildung der Ersten Kammer völlig in die Hände des Königs gelegt, welcher dieselbe theils aus erblichen, theils aus lebenslänglichen Mitgliedern zusammensetzen sollte. Die Verordnung, wodurch dies geschah, erschien am 12. Oct. 1854. Nach derselben besteht die Erste Kammer aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, welche der König dazu beruft; ferner aus den Häuptern der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (welche bekanntlich ihre Souveränetät über die hohenzollernschen Lande an die Krone Preußens abgetreten haben), aus den Häuptern der ehemals reichsunmittelbaren Familien, sowie aus den übrigen vom König 1847 in die Herrencurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren, — als erblichen Mitgliedern, und aus einer Zahl von lebenslänglichen Mitgliedern, welche der König beruft, und zwar aus folgenden Kategorien: den Inhabern der vier großen Landesämter im Königreich, einer Anzahl namhafter Juristen, welche als „Kronsyndici" bei

Begutachtung wichtiger Rechtsfragen zu fungiren haben; endlich solchen, welche dem König von gewissen Stiftern, von der Corporation der mit Rittergütern angesessenen Grafen, aus der Mitte gewisser anderer besonders begüterter Familien, die der König bestimmt, von den Inhabern des „alten und befestigten Grundbesitzes", von den Landesuniversitäten, endlich von den vom König dazu bezeichneten Städten (durch deren Magistrate) präsentirt werden.

Man hat gegen die Verordnung von 1854 den rechtlichen Einwand erhoben, daß dadurch das Ernennungsrecht des Königs zur Ersten Kammer, welches das Gesetz von 1853 unbedingt und allgemein hingestellt, beschränkt worden sei, und zwar beschränkt in einer für die Bildung dieses constitutionellen Factors keineswegs günstigen Weise. Gewiß ist, daß die durch die Verordnung von 1854 vorgezeichnete Zusammensetzung sich in der Praxis keineswegs vortheilhaft erwiesen hat. Insbesondere ist es der durch das Präsentationsrecht gewisser ritterschaftlicher Verbände oder Corporationen in die Kammer berufene Grundbesitzadel zweiten und dritten Ranges gewesen, welcher der Versammlung eine feudalaristokratische, junkerhafte, reactionäre Färbung verliehen hat, während die Vertreter des wirklich großen Grundbesitzes, die Häupter der standesherrlichen und der andern ihnen an Reichthum und Glanz ebenbürtigen oder doch nahestehenden fürstlichen und gräflichen Familien wenigstens bisweilen sich auf einen etwas höhern politischen Standpunkt gestellt haben. Aber auch die sonstigen Berufungen fielen — unter dem Einflusse der entschieden

rückläufigen Strömung, die damals noch immer, und nicht blos in den höhern Regionen, sondern auch in manchen Kreisen der Gesellschaft fortdauerte — überwiegend reactionär oder doch ultraconservativ aus.

So kam es, daß das preußische Herrenhaus vom Anbeginn an von der öffentlichen Meinung mit Mistrauen aufgenommen ward und daß es dieses Mistrauen in seiner nunmehr etwa neunjährigen Wirksamkeit, statt es abzuschwächen oder zu widerlegen, vielmehr bis zu dem Grade gerechtfertigt und gesteigert hat, daß unter den mancherlei unpopulären Schöpfungen der Jahre 1852—58 in Preußen es kaum etwas Unpopuläreres, ja Verhaßteres gibt als diese Körperschaft, welche eine der großen constitutionellen Gewalten im Staate darstellt und als solche bestimmt ist, einen so wichtigen Einfluß auf die Geschicke Preußens zu üben. In der That hat die Mehrheit des Herrenhauses zur Zeit der triumphirenden Reaction das Ministerium Manteuffel in seiner unfreisinnigen, unduldsamen, engherzigen Politik nicht blos rückhaltslos unterstützt, sondern zu immer hastigern Rückschritten vorwärts getrieben, angefeuert, beinahe gezwungen — immer unter dem Vorgeben, dies alles für das Ansehen und die Macht des Königthums zu thun; als aber 1858 der neue Beherrscher Preußens, der Prinz-Regent, eine Zeit lang liberalen Ansichten huldigte und sich mit liberalen Ministern umgab, da machte diese selbe Partei, die sich die allein königstreue, monarchische nennt, der Regierung des neuen Regenten — auch nachdem dieser wirklich regierender König

geworden war — die allerheftigste, ja gehässigste Opposition, verunglimpfte in ihren Preßorganen und selbst in öffentlicher Sitzung des Hauses die im Namen und Auftrag des Monarchen, mit dessen Unterschrift, von dem Ministerium vorgeschlagenen Gesetzgebungsmaßregeln und die von demselben getroffenen Verwaltungsverfügungen als ungerechte, wo nicht geradezu revolutionäre, und ruhte nicht, bis sie den König wieder mit Männern ihrer Partei umgeben und die Regierung an sich gerissen hatte. Sie war es, welche den vom Ministerium Bismarck begangenen offenkundigen Verfassungsbruch — das Fortregieren ohne ein von der Volksvertretung bewilligtes Budget — durch ihre Beschlüsse und ihre sonstigen Kundgebungen zu ermuntern, zu unterstützen und, soviel an ihr lag, gleichsam zu sanctioniren unternahm. Ihre Wortführer haben bei dieser und andern Gelegenheiten kein Hehl daraus gemacht, daß die Wiederaufhebung der ganzen Verfassung von 1850 und die Herstellung eines absoluten, oder noch lieber eines durch feudalständische Einrichtungen im mittelalterlichen Geiste den Interessen einer kleinen Minderheit im Staate dienstbar gemachten Königthums ihr höchstes Ideal und das letzte praktische Ziel aller ihrer Parteibestrebungen sei.

So erweitert sich in Preußen täglich mehr die Kluft zwischen der immer entschlossener auf ihrem Rechte beharrenden, obgleich zur Zeit noch in ihren Forderungen gemäßigten und streng auf dem Boden der Verfassung von 1850 sich bewegenden ungeheuern Mehrheit der eigentlichen

Volksvertretung, des Abgeordnetenhauses, und dem diesen Forderungen stark entgegentretenden und die Verfassung selbst misachtenden Herrenhause. Die Regierung aber, statt sich über diesen Gegensatz zweier Parteien zu halten und eine Ausgleichung desselben durch constitutionelle, in der Verfassung selbst liegende Mittel zu versuchen, stellt sich leider entschieden, ja mit einer gewissen fanatischen Parteinahme, auf die Seite des einen Theils der feudalen und anticonstitutionellen Mehrheit des Herrenhauses, sucht sogar die geheiligte Person des Staatsoberhaupts selbst in diese Parteinahme und diesen erbitterten Kampf gegen alle liberalen Bestrebungen zu verstricken — sicherlich nicht zum Heile weder des Landes, noch der Dynastie, noch des monarchischen Princips im allgemeinen!

Viertes Kapitel.

Die andern constitutionellen Monarchien Europas: Belgien, Holland, Spanien, Portugal, die skandinavischen Reiche u. a.

England, Frankreich und Deutschland nehmen in der Geschichte der modernen Verfassungsstaaten eine hervorragende Stelle ein. Sie sind Hauptsitze der allgemeinen Civilisation. Sie repräsentiren die beiden großen Rassen, welche bisher bald abwechselnd, bald vereint an der Spitze des modernen Culturfortschritts gestanden, in ihren mächtigsten und angesehensten Zweigen. Sie stellen, und zwar jedes auf seine besondere Weise, die Gegensätze und Kämpfe, theilweise auch die Vereinigung und Mischung der drei wichtigsten Elemente des Staatslebens, des monarchischen oder centralen, des aristokratischen und des demokratischen in den ausgedehntesten Verhältnissen und in den mannichfaltigsten Abwandlungen dar.

England ist das Mutterland des Constitutionalismus in seiner praktischen Durchführung und sozusagen Verkörperung. Frankreich kann denselben Vorrang ansprechen in Bezug auf planmäßigen Ausbau und logische Generalisirung der constitutionellen Einrichtungen und Freiheiten. Deutschland endlich zeigt in seiner Verfassungsgeschichte

wieder andere Eigenthümlichkeiten. Einerseits sehen wir hier eine Nebeneinanderstellung mittelalterlicher und moderner, feudalständischer und parlamentarischer Elemente, bald im schroffen Kampfe miteinander, bald in mannichfachen Abstufungen entweder der Verschmelzung miteinander oder des allmählichen Uebergangs des einen in das andere. Andererseits sind die meisten der bestehenden deutschen Verfassungen nicht im Wege einer gewaltsamen Auflehnung der Völker gegen ihre Regierungen, eines direct auf letztere geübten Drucks, noch weniger durch einen totalen Umsturz aller Verhältnisse, eine siegreiche Revolution, sondern im Wege der Verleihung von oben (wennschon nicht ohne einen in den Verhältnissen liegenden indirecten Zwang), der Octroyirung, sei es nach vorheriger Verständigung mit irgend einer Vertretung des Volks, sei es ohne eine solche, entstanden, sodaß auch in dieser Hinsicht die Verfassungsgeschichte Deutschlands manche interessante und lehrreiche Vergleichungspunkte gerade zu derjenigen Englands und Frankreichs darbietet.

Aus allen diesen Gründen haben wir bei der Besprechung des Ursprungs, der Entwickelung, der Veränderungen und der Wirksamkeit des Verfassungswesens in diesen drei großen Ländern etwas länger verweilt. Rücksichtlich der übrigen Verfassungsstaaten werden wir kürzer sein können. Sie haben theils nach ihrer äußern Größe und Machtstellung, theils nach ihrem Einfluß auf den allgemeinen Gang der Cultur nicht die gleiche Bedeutung wie jene, wozu kommt, daß wenigstens bei vielen derselben

ihre Verfassungsgeschichte selbst entweder noch allzu jung oder allzu fragmentarisch und zu wenig stetig erscheint, um daraus allgemeine Schlußfolgerungen und Belehrungen über den Werth und die Wirksamkeit solcher Einrichtungen schöpfen zu können.

Einen Staat müssen wir jedoch von diesem Urtheile ausnehmen — Belgien. Obschon nicht blos einer der kleinern, sondern auch in seiner gegenwärtigen politischen Gestaltung einer der jüngern unter den europäischen Verfassungsstaaten, gilt Belgien doch schon seit lange als der constitutionelle Musterstaat des europäischen Festlandes, und das mit Recht. Diesen Vorzug verdankt es zum Theil der ausgezeichneten Persönlichkeit seines Beherrschers, des Königs Leopold I., zum Theil dem Umstande, daß es als selbständiger Staat niemals eine andere als eine constitutionelle Verfassung besaß, zum größten Theil endlich gewissen tiefgewurzelten Eigenschaften des belgischen Nationalcharakters, Eigenschaften, die ihrerseits wieder ihren Grund in der Geschichte dieses durch seine Schicksale und seinen Entwickelungsgang merkwürdigen Volks haben.

Der Theil des großen burgundischen Reichs, der das heutige Belgien bildet, entstand aus der Verschmelzung einer Menge kleiner Grafschaften, Fürstenthümer und Herzogthümer, von denen jedes einzelne seine eigene, selbständige Verfassung hatte. Diese Verfassungen waren insgesammt in hohem Grade freisinnig. Von früh an waren jene von der Natur gesegneten und durch den Gewerbfleiß ihrer Einwohner blühenden Länder zwischen der Nordsee,

dem Rhein und der Maas Pflanzstätten eines kräftigen Volksgeistes gewesen. Die reichen Handelsstädte Brügge, Gent, Antwerpen hatten einen starken, selbstbewußten Bürgerstand großgezogen, welcher nicht blos dem grundbesitzenden Adel ringsumher, sondern nöthigenfalls auch den Fürsten, die über ihn herrschten, Achtung einzuflößen wußte. Die Lage dieser Landschaften auf der Grenzscheide zwischen Deutschland und Frankreich diente gleichfalls dazu, den Unabhängigkeitssinn und die politische Thatkraft der Bevölkerungen zu schärfen, indem sie ihnen häufige Veranlassung bot, ihre Liebe zur Freiheit und ihren Muth ebenso wol nach außen als nach innen zu erproben. Die berühmte Sporenschlacht von 1302 ward von den Bürgerschaften Flanderns zugleich gegen den König von Frankreich und gegen den mit diesem verbündeten einheimischen Adel gewonnen.

Als unter Philipp II., dem Sohne Kaiser Karl's V. (an den das burgundische Erbe gefallen war), die nördlichen Provinzen (das heutige Holland) sich von der spanischen Herrschaft freimachten, blieben die südlichen zwar dieser Herrschaft unterworfen, allein sie behielten ihre alte Verfassung und ihre alten Freiheitsrechte. Daran änderte sich auch nichts, als infolge des spanischen Erbfolgekriegs Belgien an den deutschen Zweig des Hauses Habsburg überging. „Der König von Spanien oder der Kaiser von Oesterreich", sagt der geistvolle Verfasser der Schrift „Die Gründung der constitutionellen Monarchie in Belgien", Th. Juste, „führte in Belgien nur den Titel eines Her-

zogs von Brabant, Grafen von Flandern u. s. w., und schwor als solcher bei seiner Thronbesteigung, die constitutionellen Rechte dieses Theils seiner Staaten zu achten. Hielt er seinen Eid nicht, so war das Volk, wie die brabanter Constitution es ausdrücklich bestimmte, alles Gehorsams gegen ihn ledig. Diese alten Institutionen verdankten ihre Entstehung jener tiefen, hartnäckigen Liebe zur Freiheit, die im Mittelalter die Communen von Flandern, Brabant, Lüttich zu Nebenbuhlerinnen der berühmten italienischen Republiken gemacht hatte."

„Unsere Grundgesetze", fährt derselbe belgische Geschichtschreiber fort, „hielten die persönliche Freiheit und die Unverletzbarkeit der Wohnung heilig, ebenso das Abmahnungs- und Petitionsrecht, das von einzelnen Bürgern sowol als von constituirten Körperschaften ausgeübt werden konnte; sie sicherten die Unabsetzbarkeit der Magistrate und Richter; sie erkannten die Grundfreiheiten an; sie machten endlich die Erhebung der Abgaben von der Einwilligung der Stände abhängig und gaben diesen das Recht, von dem Souverän verlangte Subsidien zu verweigern."

Wie man sieht, sind die Grundlagen der belgischen Freiheit denen der englischen sehr ähnlich; auch stehen sie ihnen in Bezug auf ihr Alter kaum nach.

Karl VI. und Maria Thersia achteten diese alten Rechte und diese constitutionellen Einrichtungen der neuerworbenen Lande, und als Joseph II. in seinem wohlmeinenden, aber übel berathenen Eifer es unternahm, das in Oesterreich eingeführte System bureaukratischer Centralisation auch

dorthin zu verpflanzen, hatte dies (1790) eine Revolution zur Folge.

Die Vereinigung Belgiens mit Frankreich unter der Republik und dem Kaiserreich verschaffte den Ideen allgemeiner bürgerlicher Freiheit und Gleichheit, welche die französische Revolution hervorgerufen und großgezogen hatte, auch in Belgien Eingang. Der politische Geist des Volks wurde dadurch von so manchen mittelalterlichen Ueberbleibseln gereinigt, welche ihm bis dahin noch angehaftet hatten, ohne doch seine angestammte Eigenthümlichkeit, insbesondere die langgewohnte Vorliebe für ausgedehnte Selbstregierung in Gemeinde und Provinz einzubüßen.

Der Wiener Congreß verband Belgien, gegen den Wunsch der Bevölkerung, mit Holland zu Einem Staate. Beide Länder erhielten eine gemeinsame Verfassung, gemeinsame parlamentarische Einrichtungen. Aber die Belgier fühlten sich als die Unterdrückten — sowol nach ihrer Nationalität und Sprache (welche damals in Belgien noch fast ausschließend die französische war), wie nach ihrer Religion als strenge Katholiken gegenüber den ebenso streng calvinistischen Holländern. Funfzehn Jahre lang übten sich die besten Talente und die stärksten Charaktere Belgiens in fast ununterbrochenen Kämpfen parlamentarischer Opposition gegen die holländische Regierung und die holländische Majorität in den Kammern.

Mit solchen Erfahrungen und solchen Traditionen ausgerüstet, ging das belgische Volk, nach seiner gewaltsamen Losreißung von Holland im Jahre 1830, an den Aufbau

einer Verfassung für den jungen, nun sich selbst zurückgegebenen Staat. Und es ist fast wunderbar anzusehen, mit welcher Mäßigung und Umsicht, welcher Leidenschaftlosigkeit und Einigkeit dieses schwierige Werk in verhältnißmäßig kurzer Zeit, mitten unter äußern Verwickelungen aller Art, zu Stande gebracht wird, wie sich zu den verschiedenen Zweigen der öffentlichen Geschäfte — parlamentarischen, diplomatischen, administrativen — überall die rechten Leute finden, und neben der alten Phalanx erprobter Wortführer auch ein junges Geschlecht, zum Theil bis dahin noch wenig bekannte Männer, Advocaten, Bürgermeister u. s. w. aus Provinzialstädten, sich — dank der trefflichen Vorschule communaler und provinzialer Selbstverwaltung! — mit Sicherheit und Gewandtheit auf der weitern politischen Schaubühne bewegt.

Von wesentlichem Einfluß auf das leichtere Zustandekommen der belgischen Verfassung war die Vereinigung der beiden großen politischen Parteien, in welche schon damals die Bevölkerung Belgiens zerfiel, der liberalen und der klerikalen oder katholischen. Diese beiden Parteien, obschon in ihren Grundsätzen und ihren letzten Ideen vielfach einander feindlich, hatten sich doch in der gemeinsamen Opposition unter der holländischen Herrschaft zusammengefunden und noch kurz vor der Revolution von 1830 ihren Bund durch eine förmliche „Union" besiegelt. Jetzt, wo diese beiden Parteien nach dem Aufhören des äußern Drucks sich einander gegenüberfanden, waren sie weise und patriotisch genug, den Boden, auf dem sie bisher

gemeinsam gegen einen fremden Feind gekämpft hatten, auch für den Austrag ihrer eigenen Streitigkeiten beizubehalten, den Boden eines möglichst ausgedehnten gesetzlichen Freiheitsgebrauchs. So geschah dort das Merkwürdige, daß die eifrigsten Katholiken, die strengsten Anhänger einer unbedingten kirchlichen Autorität, mit den Liberalen für größte Freiheit der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts u. s. w. stimmten. Endlich aber trugen zu der raschen und glücklichen Constituirung des jungen belgischen Staats selbst die Schwierigkeiten und Gefahren der äußern Lage nicht wenig bei, welche die dringendsten Mahnungen zur Einigkeit für alle Parteien im Innern enthielten.

Unter solchen Verhältnissen kam die belgische Verfassung vom 7. Febr. 1831 zu Stande, welche am 21. Juli 1831 Prinz Leopold von Sachsen-Koburg feierlich beschwor und auf Grund deren er zum König der Belgier proclamirt ward. „Sie vervollkommnete", wie Th. Juste treffend bemerkt, „die von der Französischen Revolution von 1789 geschaffenen Grundlagen einer neuen gesellschaftlichen Verfassung durch Neuerungen, die sie von der Weisheit der Gesetzgeber der großen amerikanischen Republik und von den reinsten und edelsten Traditionen der alten Communen des eigenen Landes entlehnte." In Bezug auf Kürze, Klarheit und Bestimmtheit aller ihrer einzelnen Sätze ist diese Verfassung ein Muster von Redaction.

Die belgische Verfassung hebt jeden Unterschied der Stände auf und verfügt die vollkommene Gleichheit aller

Staatsbürger vor dem Gesetz, sowie in Bezug auf die Zulassung zu Civil- und Militärämtern — mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche durch das Gesetz in besondern Fällen aufgestellt werden können. Sie verbürgt, neben der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des Eigenthums, die Glaubensfreiheit, die Freiheit des Unterrichts, die Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit in einem Umfange und mit solchen Garantien, wie dies kaum in irgendeiner andern geschriebenen Verfassung sich wiederfindet. Sie spricht die vollständige Trennung der Kirche vom Staate, die Gleichberechtigung aller Religionsgesellschaften und die Unabhängigkeit des bürgerlichen Acts der Civilehe von der kirchlichen Trauung, dagegen die Abhängigkeit dieser letztern von jenem erstern aus. Sie stellt das Briefgeheimniß gegen jede Verletzung sicher. Sie unterwirft alle Staatsbeamten einer Anklage vor Gericht wegen ihrer Amtshandlungen, ohne daß, wie wol anderwärts üblich, eine Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde dazu erforderlich wäre. Sie scheidet streng die drei Gewalten: die gesetzgebende, welche der König in Uebereinstimmung mit den Kammern übt und welcher auch die authentische Erklärung bestehender Gesetze ausschließlich zusteht; die vollziehende, welche dem König allein angehört; die richterliche, welche wiederum selbständig in den Händen der geordneten Gerichte ruht. Sie behält endlich den Gemeinden und Provinzen die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach den durch die Verfassung aufgestellten Grundlagen vor.

Die belgische Verfassung bekennt sich zu dem Grundsatz der Volkssouveränetät, indem sie ausspricht: „Alle Gewalten gehen vom Volke aus", — ein Ausspruch, der seine thatsächliche Rechtfertigung darin fand, daß in dem neuen belgischen Staate das Königthum erst kraft eines Beschlusses des verfassunggebenden Nationalcongresses und auf Grund der von diesem proclamirten Verfassung ins Leben trat. In der Praxis ist jedoch dieser Grundsatz durchaus in den Grenzen der weisesten und mäßigsten Anwendung gehalten; die Rechte des Königs der Belgier, der seine Gewalt aus den Händen des Volks empfing, sind nicht minder fest umgrenzt und gesichert als die irgendeines Monarchen, der nach altbegründetem Erbrecht den Thron bestieg und dessen Macht erst hinterher durch eine Verfassung beschränkt ward; allerdings aber sind sie streng aller jener Handhaben entkleidet, vermittels deren anderwärts wol bisweilen die königliche Gewalt ein ungebührliches Uebergewicht auf Kosten der Volksvertretung zu erlangen gewußt hat. Der König der Belgier hat das absolute Veto gegenüber den beiden Kammern; er hat das Recht der Ernennung und Entlassung seiner Minister; er ernennt auch zu den andern Aemtern der obersten Verwaltung und zu den Gesandtschaftsposten; er bestellt die Friedensrichter und die Richter der Gerichtshöfe ersten Grades; er hat das Recht des Gesetzvorschlags; er kann die Kammern zu außerordentlichen Sitzungen berufen (während der regelmäßige Zusammentritt derselben in jedem Jahre ohne besondere königliche Einladung, kraft der Verfassung selbst geschieht), sie ver-

tagen und auflösen; er ist es, der den Schluß ihrer Sitzungen ausspricht; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, geht Bündnisse und Handelsverträge ein (doch bedürfen die letztern, und solche Verträge, welche den Staat beschweren oder einzelne Bürger binden könnten, der Zustimmung der Kammern); er hat das Recht der Strafmilderung und der völligen Begnadigung; er verleiht die militärischen Orden unter Beobachtung der dafür erlassenen Gesetze, und kann den Adel ertheilen, jedoch ohne ein Vorrecht daran knüpfen zu können.

Ein wichtiger Paragraph findet sich in der belgischen Verfassung, er lautet: „Der König ist im Besitz keiner andern Gewalten als derer, welche ihm die Constitution und die kraft dieser gegebenen besondern Gesetze ertheilen."

Auch diese Bestimmung war ganz den Verhältnissen angemessen, unter denen in Belgien die Verfassung entstand. Wo eine zuvor unbeschränkt gewesene monarchische Gewalt beschränkt worden ist oder sich aus eigenem Antriebe beschränkt hat, da liegt es nahe, daß diese Gewalt alle diejenigen Befugnisse auch fernerhin für sich in Anspruch nimmt, welche nicht ganz ausdrücklich ihr entnommen und auf einen andern politischen Factor, auf die Landesvertretung, übertragen sind. In einem neuen Staate dagegen, wo das Volk sich selbst erst einen König gibt, ist es ebenso selbstverständlich, daß dieses vom Volke eingesetzte Staatsoberhaupt nicht mehr Rechte besitzt, als welche ihm vom Volke kraft der Verfassung übertragen sind.

Die Vertretung Belgiens besteht aus zwei Kammern,

Die Kammer der Abgeordneten geht aus directen Wahlen hervor. Das Wahlrecht ward in dem Wahlgesetz von 1831 an einen Census gebunden, der nicht über 100 und nicht unter 20 Fl. Rh. betragen sollte, übrigens aber je nach den Provinzen und wiederum nach Stadt und Land verschieden normirt ward. Er schwankt in den Städten zwischen 20 und 80, auf dem Lande zwischen 20 und 30 Fl. Für wählbar erklärt die Verfassung jeden, der das belgische Staatsbürgerrecht hat, in Belgien ansässig, 25 Jahre alt ist und im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befindet. Ein Census ist für die Wählbarkeit nicht vorgeschrieben. Die Mitglieder der Kammer werden auf vier Jahre gewählt; alle zwei Jahre wird die Hälfte der Kammer erneuert.

Wie man sieht, ist dieses Wahlgesetz, sowol was das active als was das passive Wahlrecht betrifft, ziemlich aristokratisch und conservativ. Es kam nach demselben 1 Wähler ungefähr auf 86 Einwohner — ein Verhältniß, das von dem unter Ludwig Philipp in Frankreich bestehenden (1 Wähler auf etwa 130—140 Einwohner) nicht wesentlich abwich. Die andere Kammer, welche den Titel führt „der Senat", besteht aus halb soviel Mitgliedern wie die Abgeordnetenkammer. Die Senatoren werden von denselben Bürgern gewählt, welche auch die Abgeordneten wählen; aber sie werden für die Dauer von acht Jahren gewählt, mit vierjähriger Erneuerung; sie müssen ein Alter von 40 Jahren haben und wenigstens 1000 Fl. directe Steuern — die Patentsteuer inbegriffen — im Lande zahlen.

Auch erhalten sie keine Entschädigung, während die Abgeordneten Diäten beziehen. Der Thronfolger hat von Rechts wegen vom achtzehnten Jahre an Sitz im Senate, aber erst vom fünfundzwanzigsten Jahre an Stimme. Der Senat kann ebenso gut aufgelöst werden wie die Kammer der Abgeordneten; beide werden in solchem Falle gänzlich neu gewählt.

Sehr genaue Bestimmungen regeln die Unabhängigkeit der Gerichte, das Recht der Mitwirkung der Kammern bei der Festsetzung des Staatshaushalts, der Steuern, überhaupt der Finanzen, sowie des Militärwesens, endlich die Provinzial- und Communalverwaltung. Diese Bestimmungen sind durch organische Gesetze noch weiter ausgeführt worden.

Im übrigen hat die belgische Verfassung während der nunmehr fast 33 Jahre ihres Bestehens keine wesentliche Aenderung erfahren, ausgenommen in Bezug auf das Wahlgesetz. Ohne den Rückschlag der französischen Februarrevolution abzuwarten, schlug die belgische Regierung schon am 28. Febr. 1848 den Kammern eine allgemeine Herabsetzung des Census auf das bisherige Minimum — 20 Fl. Rh. — vor, was eine beträchtliche Erweiterung des Wählerkreises zur Folge hatte. Die Kammern nahmen den Vorschlag an.

Diese Stabilität der belgischen Verfassung, die, wie man aus dem eben angeführten Beispiele sieht, ihre Entwickelungsfähigkeit, soweit es die Zeitumstände erheischen, nicht ausschließt, ist allein schon ein günstiges Zeichen für ihren innern Werth. Derselbe hat sich aber auch noch auf

andere Weise mehrfach bekundet. Drei Gegensätze bedenklicher Art drohten den belgischen Staat in sich zu spalten und seine ruhige Entwickelung zu stören: ein nationaler, der Gegensatz der wallonischen und der vlämischen Rasse; ein politisch-religiöser, der Gegensatz zwischen den Klerikalen oder Ultramontanen und den Liberalen; endlich der Gegensatz zwischen den Besitzenden und einem zahlreichen und zum Theil in großem Elend befindlichen Fabrik- und Ackerbauproletariat. Zu alledem kam noch die gefährliche Nähe Frankreichs, welches bald mit seinen revolutionären Zuckungen die Ruhe und Ordnung, bald mit royalistischen oder imperialistischen Reactionstendenzen die Freiheit, fast immer aber mit seiner eroberungslustigen, expansiven Politik die Unabhängigkeit, die Integrität, ja die Existenz Belgiens bedrohte. Der junge belgische Staat hat jene innern Schwierigkeiten und diese äußern Gefahren bisher glücklich bestanden, ohne bedenkliche Erschütterungen seines Organismus, ohne wesentliche Störungen seiner rasch voranschreitenden materiellen, geistigen und politischen Entwickelung — dank der Festigkeit seiner Verfassung, der Weisheit seines Königs, der Besonnenheit und Umsicht seiner Staatsmänner und der Mäßigung der Parteien in seinem Innern. Den socialen Gefahren ist vorgebeugt worden durch umfassende Unterstützungen für die nothleidenden Gegenden sowie durch bleibende Einrichtungen von Staats wegen zur Hebung der arbeitenden Klassen, nicht am wenigsten durch den allgemeinen volkswirthschaftlichen Fortschritt, die Frucht des durch die politische Frei-

heit entfesselten und belebten Volksgeistes. So kam es, daß die socialistische Propaganda, welche 1848 von Frankreich aus auch Belgien heimsuchen wollte, dort keinen Eingang fand. Der Kampf zwischen dem Vlämen- und dem Wallonenthum ist zu mehrern malen sehr lebhaft entbrannt, aber er ist immer nur mit geistigen Waffen geführt worden. Am bedenklichsten war und ist zum Theil noch heute der Kampf zwischen den Liberalen und den Katholiken, weil es sich dabei fast immer um die höchsten Grundsätze im Staatsleben, um die Alternative: Fortschritt oder Rückschritt, freie Entwickelung des politischen und des religiösen Lebens, oder Fesselung beider durch Herstellung einer allmächtigen, auch den Staat beherrschenden Kirche handelt. Aber selbst dieser Kampf, obschon bisweilen bis zur heftigsten Leidenschaft entbrannt, hat dennoch die Grundlagen der Verfassuug und des parlamentarischen Systems unangetastet gelassen. Die Katholiken und die Liberalen haben abwechselnd die Majorität in den Kammern und dadurch den Besitz der Regierungsgewalt erlangt, aber sie haben diese Gewalt nur innerhalb der Grenzen der Verfassung gebrauchen können, und haben derselben wieder entsagen müssen, sobald die öffentliche Meinung sich durch den Ausfall der Wahlen wider sie und für ihre Gegner erklärte.

Allerdings bedurfte es dazu einer so weisen und unparteiischen Handhabung der Verfassung wie die, welche durch ein seltenes Glück der neubegründete belgische Staat nun schon mehr als ein Menschenalter lang seinem Könige Leopold I., diesem Muster eines constitutionellen Monar-

chen, verdankt. Gebildet durch vieljährige persönliche Anschauung und durch ein gewissenhaftes Studium der englischen Einrichtungen, seiner Gesinnung nach liberal durch und durch, von einer seltenen Ruhe und Klarheit des Geistes und einem großen, freien Blick über die Verhältnisse des eigenen Staats wie des ganzen europäischen Staatensystems, hat König Leopold seine Aufgabe als Lenker eines der vollen politischen Freiheit fähigen und bedürftigen Volks vom Anfang an richtig erfaßt und während seiner ganzen langen Regierung unverrückt verfolgt. Durch strenge Beobachtung der Verfassung seinerseits lehrte er auch die Parteien dieselbe achten und ihre Leidenschaften immerfort in den Grenzen parlamentarischer Auseinandersetzung halten, und durch kluges Vermeiden alles dessen, was den zum Theil in ganz andern Verfassungsverhältnissen sich bewegenden Nachbarländern einen Anstoß oder Vorwand zu ungebührlichen Einmischungen und Zumuthungen hätte bieten können, erhielt er das kleine Belgien im ungestörten Besitze und Gebrauche so ausgedehnter Freiheiten, wie sie auf dem europäischen Festlande vor 20—30 Jahren unerhört waren und noch heute, die republikanische Schweiz ausgenommen, kaum irgendwo sonst zum zweiten male zu finden sind. Dafür durfte aber auch König Leopold sich des seltenen Erfolgs seiner Regierungskunst rühmen, daß, als 1848 in Frankreich die Republik proclamirt ward, er sich zur Niederlegung der Krone, wofern das Volk die gleiche Verfassungsform bei sich einzuführen vorziehe, bereit erklären konnte und die allgemeine

Stimme selbst ihn auf seinem hohen Posten festhielt, und daß sein fünfundzwanzigjähriges Regierungsjubiläum, das er vor acht Jahren feierte, ein Nationalfest in kaum noch je dagewesenem Maße war.

Das Königreich der Niederlande oder Holland hat mit Belgien die politische Vergangenheit bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts gemein. Damals machten sich die sieben nördlichen Provinzen von Spanien unabhängig und gaben sich eine republikanische Verfassung, unter der sie nicht blos zu einer großen Handelsblüte und Macht gediehen, sondern auch Zufluchtsstätten der Freiheit, namentlich der Gewissensfreiheit wurden. Leider waren sie häufig von heftigen politischen Parteikämpfen erschüttert; Versuche des Despotismus wechselten mit Ausbrüchen von Anarchie, bis zuletzt den zwischen Republik und Monarchie hin- und herschwankenden Staat die gewaltige Sturmflut der Französischen Revolution verschlang. Erst 1814 erstand er wieder als ein selbständiges Gemeinwesen, und zwar als eine Monarchie, indem die frühere Erbstatthalterschaft der Oranier sich in ein erbliches Königthum verwandelte. König Wilhelm I. hatte alsbald nach Befreiung des Landes von den Franzosen eine Verfassung entworfen und einer zu dem Ende berufenen Notabelnversammlung vorlegen lassen, welche dieselbe mit großer Mehrheit am 28. März 1814 annahm. Inzwischen erfolgte durch den Pariser Frieden und den Wiener Congreß die Vereinigung Belgiens mit Holland. Die Verfassung mußte auf diese erweiterten Verhältnisse ausgedehnt, daher in einigen Punkten verändert

werden. In dieser neuen Gestalt ward sie abermals vorgelegt, und zwar zwei gesonderten Versammlungen, einer für die nördlichen und einer für die südlichen Provinzen. Die erstere stimmte dem Entwurf einmüthig bei, die letztere verwarf ihn mit ziemlicher Mehrheit. Dennoch ward er kraft der königlichen Machtvollkommenheit zum Verfassungsgesetz erhoben, indem man diesen Gewaltstreich damit zu beschönigen suchte, daß man die bejahenden Stimmen der belgischen Minderheit dem einstimmigen Votum der holländischen Notabeln hinzuzählte und so eine Mehrheit von Stimmen für das ganze Königreich herausrechnete.

Die Verfassung war für die damalige Zeit nicht gerade unfreisinnig. Zwei wichtige Punkte, der Rechtsschutz und der Schutz der Gewissensfreiheit, waren im liberalen Sinne geordnet. Den Ständen wurden manche nicht unbedeutende Rechte, z. B. das des Vorschlags bei der Besetzung des hohen Gerichtshofs des Königreichs, eingeräumt. Allein die königliche Macht war in vielen und sehr belangreichen Beziehungen allzu weit ausgedehnt und allzu unbeschränkt. Der König war an keine gesetzliche Mitwirkung verantwortlicher Minister gebunden. Die für gewisse Angelegenheiten vorgeschriebene Zuziehung des Staatsraths konnte diese Lücke nicht ausfüllen, da schließlich doch der persönliche Wille des Königs entschied. Die Stände konnten einen vom König ihnen vorgelegten Gesetzesvorschlag nur im Ganzen verwerfen, nicht im Einzelnen amendiren; sie hatten zwar das Recht, das Budget festzusetzen, aber ein Theil der Staatsausgaben ward unter dem Titel des „ordent-

lichen Budgets" sammt den entsprechenden Deckungsmitteln immer auf zehn Jahre votirt und erst nach dieser Zeit einer neuen Regelung unterzogen; nur das außerordentliche Budget unterlag einer jährlichen Bewilligung. Die Zusammensetzung der Stände — der „Generalstaaten" — war eine sehr mangelhafte. Die Erste Kammer ward schlechthin durch königliche Ernennung aus durch Verdienste um den Staat, durch Geburt oder Vermögen ausgezeichneten Personen von über 40 Jahren gebildet; die Zweite Kammer ging aus einem äußerst verwickelten und mehrfach abgestuften Wahlmodus hervor, indem die Mitglieder derselben von den Provinzialständen, die Provinzialstände (die aus Vertretern der Ritterschaft, der Städte und des flachen Landes bestanden) theils direct von den Mitgliedern der betreffenden Stände, theils erst wiederum durch Zwischenstufen gewählt wurden. Ueberdies hing der Stand der Ritterschaft ebenfalls von der königlichen Prärogative ab, indem der König bestimmte, wer dazu gehören sollte.

Namentlich wegen dieses veralteten Wahlsystems mußte die Verfassung bald in ein Misverhältniß zu den Ideen und den Bedürfnissen der Zeit treten. Dennoch bestand sie unverändert bis zum Jahre 1840, also ein volles Vierteljahrhundert lang. Der Grund davon lag hauptsächlich in den äußern Verhältnissen des neuen Königreichs. Bis zum Jahre 1830, wo unter dieser Verfassung Holländer und Belgier zusammenlebten, waren es hauptsächlich die letztern, welche gegen viele Bestimmungen derselben, mehr noch gegen die zum Theil etwas willkürliche Ausführung

dieser Bestimmungen seitens der Regierung lebhafte Opposition erhoben. Gerade dies aber machte die Holländer zu Anhängern und Vertheidigern der Verfassung. Mit einer gewissen Befriedigung blickten sie auf die ausgedehnten Machtbefugnisse eines Königthums, welches sie als den Repräsentanten ihres, des holländischen Volksthums, im Gegensatz zu dem belgischen, ansahen, und ließen sich selbst Uebertreibungen der königlichen Prärogative gefallen, weil deren Folgen hauptsächlich, wo nicht ausschließlich, den belgischen und katholischen Theil des Königreichs trafen.

Die gleiche Ursache wirkte auch nach der Trennung Belgiens von Holland noch eine geraume Zeit lang fort. Während des fast neunjährigen, abwechselnd mit den Waffen und mit diplomatischen Mitteln geführten Kampfes zwischen dem König der Niederlande und seinen von ihm abtrünnigen belgischen Unterthanen standen die Holländer mit voller Hingebung auf seiten des erstern, indem sie den Streit, der eigentlich nur ein dynastischer war, zu einem nationalen machten. Das war nicht die Zeit, um wegen innerer Freiheitsrechte mit der Krone zu hadern. Man mußte wünschen, diese so stark als möglich zu sehen, damit sie im Stande wäre, die Ehre und Macht Altniederlands ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Erst als die Auseinandersetzung mit Belgien vollständig beendet war, als man den jungen belgischen Staat vermöge seiner freisinnigen und zeitgemäßen Verfassung und Gesetzgebung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens rasch voranschreiten sah, regte sich auch bei den Holländern immer stärker das Be-

dürfniß, ihre veralteten und hinter der Zeit zurückgebliebenen politischen Einrichtungen zu verbessern. Anregungen dazu waren allerdings schon 1835 geschehen; die Regierung hatte dieselben aber damals unter dem Vorgeben zurückgewiesen: eine Reform der Verfassung im jetzigen Moment werde nachträglich den Belgiern als Rechtfertigungsgrund für ihren Widerstand gegen diese Verfassung dienen. Erst am Schluß des Jahres 1839 entschloß sich die Regierung zu einigen wenigen Aenderungen, aber diese waren rein äußerlicher Natur, betrafen zumeist nur die wegen der Lostrennung Belgiens von Holland einer neuen Regelung bedürftigen Punkte. Dringende Vorstellungen der Stände vermochten endlich den König zu einer etwas weiter gehenden Verfassungsreform, die dann den Kammern am 18. März 1840 vorgelegt und von diesen angenommen ward. Sie enthielt einige Beschränkungen der königlichen Gewalt, insbesondere die Einführung der Ministerverantwortlichkeit und eine genauere Normirung des ständischen Rechts der Budgetbewilligung, ferner einige Verbesserungen der Gemeindeverfassung und des Wahlgesetzes für die Generalstaaten.

Aber auch diese Veränderungen vermochten nicht, auf längere Zeit das erwachte Reformbedürfniß zu befriedigen. Neue Anträge der Stände auf Verfassungsrevision erfolgten, doch widerstand die Regierung denselben bis 1848, wo sie nicht mehr umhin konnte, eine Neugestaltung der ganzen Verfassung nach den Maßstäben der vorgeschrittenen Zeit zu gewähren.

Das neue „Grundgesetz für das Königreich der Niederlande", vom 14. Oct. 1848, gleicht in vielen Stücken der belgischen Verfassung, doch ist es seiner ganzen Richtung nach wesentlich monarchischer. Die Rechte des Königs erscheinen hier noch immer sehr ausgedehnt, namentlich in Bezug auf alle Zweige der Verwaltung; ihre Ausübung ist zwar an die Mitwirkung verantwortlicher Minister gebunden, aber diese Verantwortlichkeit ist nach ihren Wirkungen und Voraussetzungen nicht streng genug geregelt und kann daher leicht Gefahr laufen, bei Conflicten mit dem persönlichen Willen des Monarchen sich unwirksam zu erweisen. Die Zusammensetzung der Generalstaaten ist eine durchaus andere geworden. Die Erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, welche durch die Provinzialstände aus den Höchstbesteuerten jeder Provinz gewählt werden; die Zweite Kammer geht aus allgemeinen Wahlen hervor. Das Wahlrecht ist, ähnlich wie in Belgien, an einen Census von 20—160 Fl. geknüpft, die Wählbarkeit lediglich an ein Alter von 30 Jahren. Die Mitglieder der Ersten Kammer werden auf neun Jahre gewählt, mit einer je dreijährigen Erneuerung der Kammer zu einem Drittel, die der Zweiten Kammer auf vier Jahre mit einer Erneuerung zur Hälfte je nach zwei Jahren. Die einen wie die andern erhalten Reise- und Tagegelder. Die Generalstaaten versammeln sich in ordentlicher Sitzung alljährlich, jedesmal am dritten Montag im September. Außerordentliche Versammlungen kann der König berufen; er kann auch die Kammern, beide oder eine davon, auflösen. Die Sitzungen der Kammern

sind öffentlich. Gewisse Verhandlungen, z. B. über Regentschaft und Vormundschaft, finden in vereinigten Sitzungen der Kammern statt, wobei beide Kammern wie eine einzige betrachtet werden. Eine Eigenthümlichkeit der niederländischen Verfassung, die selbst der belgischen fremd ist, besteht in dem Vorrecht, das sie der Zweiten Kammer zuertheilt, daß diese allein Amendements zu den königlichen Gesetzesvorschlägen beschließen kann und daß Gesetzesvorschläge kraft der ständischen Initiative allein von ihr ausgehen können.

Die Festsetzung des Budgets ist genau geregelt; insbesondere ist bestimmt, daß die Ausgaben für jedes einzelne Departement gesondert bewilligt und verrechnet werden müssen.

Die Verwaltung der Gemeinden und der Provinzen ist im Sinne einer ziemlich ausgedehnten Selbstregierung geordnet, dergestalt, daß die Gemeindeverwaltung einer Beaufsichtigung durch die Provinzialstände, diese wieder einer Genehmigung oder Abänderung ihrer Beschlüsse durch die Staatsgewalt und die Generalstaaten unter den dafür angegebenen Voraussetzungen unterliegen.

Die Bestimmungen über die Rechtspflege, den Cultus, den Unterricht, sowie das Vertheidigungswesen des Staats sind zweckmäßig und überwiegend liberal.

Das öffentliche Leben in den Niederlanden hat nach der Verwandlung der alten ständischen in eine mehr moderne parlamentarische Verfassung einen frischern Aufschwung genommen, die Verwaltung ist in mehrfacher Beziehung ver-

bessert, ganz besonders aber sind das Finanz- und Besteuerungswesen, sowie der Handelsverkehr und das Colonialwesen zeitgemäßen Reformen unterworfen worden. Der bedächtige und vorwiegend conservative Charakter der Niederländer, ihre Anhänglichkeit an das Alte und Bestehende macht sich auch in der Benutzung der constitutionellen Rechte geltend; die liberalen, reformatorischen Ideen gewinnen nur langsam daselbst Boden.

Spanien, welches zu der Zeit, wo die Niederländer unter Einem Herrn mit ihm standen, als die Wiege des Despotismus galt, hatte früher in manchen seiner Provinzen, insbesondere Castilien und Aragonien, sehr ausgedehnte ständische Rechte in kräftiger Wirksamkeit gesehen. In Aragonien mußte, wie erzählt wird, der König bei seinem Regierungsantritt kniend die Landesrechte beschwören, während der oberste Richter, als Vertreter der Stände, ihm die Spitze des Schwertes auf die Brust setzte und des Königs Eid mit der Erklärung erwiderte: „Wir, die wir so viel sind als du und mehr vermögen, geloben dir Gehorsam, wenn du unsere Gerechtsame achtest; wenn nicht, nicht.“ Aber bald nach der Vereinigung der verschiedenen Theile der Pyrenäischen Halbinsel zu einer einzigen untheilbaren Monarchie unter dem Hause Habsburg ging auch im Innern dieser Länder eine merkwürdige Veränderung vor sich. Ein fast schrankenloser Absolutismus setzte sich, theils mit Hülfe der Kirche und ihres mächtigen Einflusses auf die leicht fanatisirbaren Südländer, theils wol auch infolge der Rückwirkungen, welche der Erwerb unge-

heuerer Länderstrecken in der Neuen Welt und die von da fließenden Schätze auf den Glanz und die Macht der spanischen Kroninhaber äußerten, an die Stelle des frühern Rechtszustandes. Diese unbeschränkte Regierungsform erhielt sich auch unter der bourbonischen Dynastie, welche zu Anfang des 18. Jahrhunderts an die Stelle des ausgestorbenen habsburgischen Zweiges trat. Die Cortes bestanden der Form nach fort, aber sie waren machtlos und wurden fast nie, oder höchstens einer leeren Ceremonie wegen, wie bei der Huldigung für einen neuen Thronfolger, einberufen.

So blieb es bis zum Sturze dieser zweiten Dynastie durch Napoleon I., der seinen Bruder Joseph mit der spanischen Krone bekleidete. Auf seinen Befehl ward eine Versammlung von Notabeln nach Bayonne berufen, um eine Verfassung für Spanien auszuarbeiten. Sie war, wie alle die Verfassungen in den von Napoleon geschaffenen oder von ihm abhängigen Staaten, eine Nachahmung der Verfassung des französischen Kaiserreichs. Ihr Bestand war nur kurz, und sie hinterließ keine Spuren in den Einrichtungen des Landes oder dem öffentlichen Geiste des Volks.

In desto höherm Grade war letzteres der Fall hinsichtlich der Verfassung von 1812. Diese entstand inmitten des gegen die französische Fremdherrschaft organisirten erbitterten Nationalkriegs. Die Provinzialjunten hatten eine Generaljunta zu Cadiz errichtet, an deren Spitze eine Regentschaft stand. Diese Regentschaft berief Abgeordnete aus

allen Ständen nach Cadiz, um eine Verfassung zu Stande zu bringen, welche dem Lande nach seiner Wiederbefreiung von dem fremden Joche auch die innere Freiheit sichern sollte.

Es darf nicht wunder nehmen, wenn diese Verfassung, entworfen von den Vertretern eines Volks, das durch seine eigene Kraft und Beharrlichkeit allein sich die nationale Unabhängigkeit, seinem vertriebenen Monarchen den Thron, ohne dessen Zuthun, wieder zu erkämpfen im Begriff stand, einen vorwiegend demokratischen Geist athmet, wenn sie das Volk, seine Rechte und seine Bedeutung überall in den Vordergrund stellt, die königliche Macht mit argwöhnischer Aengstlichkeit überwacht und beschränkt. Man erkennt in ihr an vielen Orten den mustergebenden Einfluß der ersten französischen Verfassung von 1791. Sogleich im Eingange bezeichnet die Verfassung von 1812 sich selbst als von den Cortes decretirt, vom Könige, und in dessen Namen von der Regentschaft, blos verkündigt. Sie erklärt: das spanische Volk sei frei und unabhängig und könne nicht das Erbtheil irgendeiner Familie noch irgendeines Menschen sein. Sie erklärt: die Souveränetät wohne im Volke, ihm ausschließlich stehe das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

Entsprechend diesem demokratischen Standpunkte, handelt die Verfassung zuerst und mit großer Weitläufigkeit von der Volksvertretung oder den Cortes. Die Art, wie diese gewählt werden, ist sehr umständlich. Zuerst wählen alle in einem Kirchspiel wohnhafte und ansässige Bürger einen oder (je nach der Größe des Orts) mehrere Kirch-

ſpielswähler; dieſe (welche 21 Jahre alt ſein müſſen) treten in Bezirksverſammlungen zuſammen und wählen die Bezirkswähler (welche 25 Jahre alt ſein müſſen), und von dieſen endlich werden in Provinzialverſammlungen die Abgeordneten für die Provinz erwählt, welche über 30 Jahre alt, in der Provinz geboren und wohnhaft ſein und ein gewiſſes Einkommen haben müſſen. Alle zwei Jahre wird die ganze Verſammlung erneuert; dieſelben Deputirten ſind nicht ſofort wieder wählbar, ſondern erſt bei der nächſten Neuwahl. Die Cortes treten jährlich an einem in der Verfaſſung beſtimmten Tage zuſammen, ohne beſondere Berufung ſeitens des Königs. Ihre Sitzungen ſind in der Regel öffentlich. Außerordentliche Sitzungen können von der ſtändigen Deputation der Cortes, welche in jeder ordentlichen Sitzung niedergeſetzt wird, entweder aus eigenem Antriebe oder auf den Wunſch des Königs berufen werden. Die Cortes haben Zweifel wegen der Thronfolge zu entſcheiden, bei der Feſtſetzung einer Regentſchaft oder Vormundſchaft für den minderjährigen König mitzuwirken, jährlich die Größe der Land- und Seemacht zu beſtimmen, Verordnungen für die Armee, die Flotte und die Nationalmiliz zu erlaſſen, die offenſiven Allianz-, Subſidien- und Handelsverträge zu genehmigen, die Errichtung oder Abſchaffung von Stellen bei den nach der Verfaſſung errichteten Tribunalen, ſowie von Staatsämtern zu beſchließen u. ſ. w. Ihre Betheiligung an dem Staatsfinanzweſen iſt eine ſehr ausgedehnte und genau normirte. Was die Geſetzgebung betrifft, ſo iſt ihre Prärogative, gegenüber

der königlichen, eine überwiegende: der König kann seine Sanction einem von den Cortes in drei Sitzungen gleichmäßig angenommenen Gesetzesvorschlage nicht versagen. Die Civilliste des Königs wird jährlich von den Cortes festgestellt. Der König muß die Einwilligung der Cortes zu seiner Verheirathung einholen. Die Ministerverantwortlichkeit ist besonders streng geregelt. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist gesichert, die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze ausgesprochen, mit Ausnahme der Geistlichen und der Militärpersonen. Für die Gemeinden und die Provinzen wird eine freisinnige Verfassung und Verwaltung angeordnet. In Einem Punkte weicht die Verfassung von 1812 von ihrem allgemeinen Princip der Freisinnigkeit entschieden ab: sie untersagt die Ausübung aller Confessionen neben der römisch-katholischen, die sie als die allein wahre proclamirt, und sie verpflichtet den König, keine andere im Lande zu verstatten.

König Ferdinand VII., im Jahre 1814 auf den Thron seiner Väter hauptsächlich mit durch die Tapferkeit und die Aufopferung des spanischen Volks zurückgeführt, erklärte das Verfassungswerk der Cortes für ungültig, ließ diese selbst mit Waffengewalt auseinanderjagen und regierte, umgeben von einer restaurationssüchtigen Camarilla, wieder vollkommen im Geiste des alten Despotismus.

Es war dies die Zeit einer allgemeinen Restauration. Die durch die Stürme der Französischen Revolution oder durch die Eroberungszüge Napoleon's vordem von ihren Thronen und aus ihren Ländern vertriebenen, jetzt, nach

der Besiegung Napoleon's, dahin zurückgekehrten alten Dynastien suchten fast überall, theils aus eigener Neigung, theils angestachelt von ihrem Anhange, Adel und Klerus, die alte Zeit wiederherzustellen und für die lange Entbehrung der Herrschaft durch um so rücksichtslosern Gebrauch dieser sich schadlos zu halten. Solche Restaurationen fanden, wie in Frankreich und in Spanien, so in Neapel, wo ein dritter Zweig der bourbonischen Familie regierte, endlich auch in Piemont statt.

Diese gemeinsame Reaction rief ein ebenso solidarisches Streben nach freiern Verfassungsformen in allen den genannten Ländern hervor. Bald hier, bald dort gab es Verschwörungen und Empörungen. In Spanien zuerst kam es zu einem offenen und siegreichen Ausbruch bei Gelegenheit der Einschiffung von Truppen in Cadiz, zur Wiederunterjochung der aufständischen südamerikanischen Colonien. Soldaten und Volk machten gemeinsame Sache; das Feldgeschrei war die Verfassung von 1812. König Ferdinand mußte sich fügen: am 7. März 1820 ließ er die Verfassung verkündigen und beschwor sie selbst, am 8. März berief er die Cortes nach dieser Verfassung.

Diese Vorgänge in Spanien wirkten nicht nur nach dem angrenzenden Portugal, sondern auch über das Meer nach Italien hinüber. In Lissabon, in Neapel, in Turin entstanden Bewegungen für Einführung der spanischen Verfassung, welche für das Ideal einer freisinnigen, demokratischen Verfassung galt, und diese Bewegungen, gleichfalls unterstützt durch die Verbrüderung der Truppen mit dem

Volke, hatten gleich rasche Erfolge wie die zu Madrid. In den drei genannten Ländern entstanden Verfassungen nach dem Muster derjenigen von 1812.

Diese rasche, siegreiche Verbreitung der liberalen Ideen über das ganze südliche Europa trieb die europäische Reaction zu einem ebenso raschen gemeinsamen Einschreiten dagegen an. Die letztere hatte erst ganz vor kurzem, auf dem Congreß zu Aachen, in der Heiligen Allianz eine feste Form gewonnen. Es folgten jetzt, rasch nacheinander, die Congresse von Troppau, Verona, Laibach, deren Zweck war, jener liberalen Propaganda, von der man fürchtete, sie möchte am Ende auch die andern europäischen Staaten ergreifen, mit vereinten Kräften Einhalt zu thun und zu dem Ende die Monarchen, welche sich zu constitutionellen Zugeständnissen hatten verleiten lassen, zu deren Zurücknahme zu veranlassen, zu ermuthigen, äußerstenfalls zu zwingen. Im Auftrage der Heiligen Allianz übernahm dieses Geschäft in Italien Oesterreich, in Spanien Frankreich. Die Verfassungen von 1820 wurden in Spanien, in Neapel, in Piemont wieder aufgehoben, indem die Fürsten selbst, die sie beschworen hatten, willig die Hand zu ihrer Beseitigung boten. In Portugal geschah das Gleiche durch eine innere Reaction, ohne Einmischung von außen.

In Spanien herrschte seitdem bis zum Tode Ferdinand's VII. — von 1823—33 — also wieder volle zehn Jahre lang, der strengste Absolutismus. Er würde wahrscheinlich noch länger geherrscht haben, wenn nicht eine wichtige Aenderung in der Thronfolge den Wünschen

des Volks zu Hülfe gekommen wäre. König Ferdinand VII. hatte keine männlichen Erben. Er wünſchte ſeiner Tochter, Maria Iſabella, die Krone zuzuwenden. Zu dem Ende erließ er ein neues Thronfolgegeſetz, die ſogenannte Pragmatiſche Sanction, und, um daſſelbe gegen die Proteſte ſeines Bruders Don Carlos und der andern Agnaten zu ſchützen, berief er die Cortes, nicht nach der Verfaſſung von 1812, ſondern die alten, außer Gebrauch gekommenen, und ließ durch ſie der künftigen Thronerbin ſchon im voraus huldigen. Die Witwe Ferdinand's, Marie Chriſtine, die als Regentin für ihre noch kleine Tochter das Scepter führte, erkannte die Nothwendigkeit, gegenüber dem Prätendenten Don Carlos, der ſich auf die abſolutiſtiſche und feudale Partei im Lande und auf den Beiſtand der nordiſchen Mächte ſtützte, ihrerſeits die Bundesgenoſſenſchaft der Liberalen in Spanien und der conſtitutionellen Regierung des benachbarten Frankreich zu ſuchen. Sie berief daher durch ein königliches Statut vom 10. April 1834 eine Cortesverſammlung, beſtehend aus zwei Kammern, einer der Proceres und einer der Procuradores, aber mit ziemlich beſchränkten Befugniſſen. Dieſes Zugeſtändniß befriedigte aber nicht, und nach mancherlei unruhigen Auftritten, denen wiederum ein Theil der bewaffneten Macht ſich angeſchloſſen, entſchloß ſich die Regentin, conſtituirende Cortes nach der Verfaſſung von 1812 zu berufen und dieſen einen Verfaſſungsentwurf zur Genehmigung vorzulegen. Die neue Verfaſſung kam am 18. Juni 1837 zu Stande. Dieſe Verfaſſung iſt ein Gemiſch aus der Verfaſſung von

1812 und der französischen Verfassung von 1830; doch sind die Grundsätze dieser letztern darin überwiegend. Die Cortes zerfallen in einen Senat und eine Versammlung der Abgeordneten. Die Senatoren werden vom König ernannt aus einer von denselben Wählern, welche die Abgeordneten wählen, vorgeschlagenen dreifachen Zahl von Candidaten. Ein Senator muß 40 Jahre alt sein und ein jährliches Einkommen von 50000 Realen (3611 Thlr. Preuß.) haben. Die Abgeordneten werden direct gewählt. Wähler ist jeder Spanier, der 200 Realen (etwa 14½ Thlr. Preuß.) directe Steuern bezahlt oder irgendein festes Einkommen von geringem Werthe nachweisen kann. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 25 Jahren und Ansässigkeit in irgendeinem Theile des Landes. Die Befugnisse der Cortes sind die gewöhnlichen constitutionellen; doch haben sie in Bezug auf Thronfolge, Regentschaft, Vormundschaft, Eheverbindung, Entfernung des Monarchen ins Ausland, Thronentsagung, sowie in Bezug auf Offensivallianzen, Subsidien- und Handelsverträge ziemlich weitgehende Rechte, ganz im Sinne der Verfassung von 1812. Andererseits ist dem König eine sehr ausgedehnte Gewalt beigelegt durch die Bestimmung, daß seine Autorität sich auf alles erstrecken soll, „was zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und zur Sicherheit des Staats nach außen der Verfassung und den Gesetzen gemäß dient".

Die gesetzliche Wirksamkeit und die ruhige Entwickelung dieser Verfassung litt vielfach unter den öfters bis zum offenen Bürgerkrieg gesteigerten Parteikämpfen, welche theils

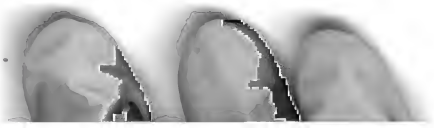

zwischen den Anhängern der bestehenden Regierung, den sogenannten Christinos, und denen des Thronprätendenten Don Carlos, den Carlisten, theils zwischen der Mutter-Regentin Christine und dem Besieger der Carlisten, Don Espartero, endlich zwischen diesem und andern Parteihäuptern entbrannten. Bisweilen fanden sich die Cortes in der glücklichen Lage, für die eine oder andere Seite den Ausschlag geben und dadurch ihr eigenes Ansehen vermehren zu können; häufiger jedoch mußte die blos ideale Macht des Rechts und der Gesetze der positiven Gewalt der Waffen und den durch den Krieg geschaffenen Ausnahmezuständen weichen. Im Jahre 1845 legte das Ministerium Narvaez, unter dem Einfluß der aus Frankreich (wohin sie 1840 entwichen war) zurückgekehrten alten Königin Christine, den Cortes den Entwurf einer im beschränkenden Sinne revidirten Verfassung vor, und die Cortes nahmen diesen Entwurf an. Die Veränderungen betrafen nächst der theilweisen Uebertragung der Preßvergehen von den Schwurgerichten an die gewöhnlichen Gerichte die Zusammensetzung des Senats, der fortan lediglich aus der königlichen Ernennung aus gewissen Kategorien (ähnlich wie in Frankreich) hervorging, und die Erweiterung seiner richterlichen Befugnisse, die Verlängerung des Mandats der Abgeordneten von drei auf fünf Jahre, den Wegfall des Rechts der Cortes, sich ohne königliche Berufung zu versammeln, den Wegfall der Bevorrechtung des Abgeordnetenhauses hinsichtlich der Finanzgesetze, eine Einschränkung des Mitwirkungsrechts der Cortes bei einer

Eheverbindung des Monarchen, sowie bei der Ausschließung gewisser Personen von der Thronfolge, eine genauere Regelung der Bestimmungen über Regentschaft u. dgl., die Beseitigung der Nationalmiliz und den Wegfall der Zusage wegen Errichtung von Schwurgerichten für alle Vergehen.

Spanien besaß von jeher, unähnlich darin — gleichwie auch Italien — dem großen romanischen Hauptlande Frankreich, ein stark entwickeltes Provinzial- und Communalleben. Während der Thron- und Verfassungskämpfe von 1834 fg. machte dasselbe mehrfach seine Kraft geltend, bisweilen zum Nachtheil, öfter doch zu Gunsten des freiheitlichen Princips. Allerdings stützte sich Don Carlos lange Zeit auf die an ihren mittelalterlichen Vorrechten (fueros) festhaltenden baskischen Provinzen. Auf der andern Seite erfolgte mehr als eine entschlossene Kundgebung (pronunciamento) gegen Versuche absolutistischer Reaction von den Ayuntamientos oder Gemeinderäthen. Jedenfalls war dies eine Eigenthümlichkeit, welche man zwar in ihrer Entwickelung leiten mochte, in ihrem Wesen aber schonen mußte. Die Regierung misbrauchte die durch die Abänderung der Verfassung ihr zutheil gewordene größere Gewalt und die Willfährigkeit der Cortes zu Beschränkungen der communalen und provinzialen Freiheiten: sie ahmte darin und in andern Dingen das in Frankreich bestehende Centralisationssystem nach.

Das Verfassungsleben Spaniens war aber damit noch lange nicht zum Abschluß gekommen. Zwar ging das Jahr 1848 für Spanien verhältnißmäßig ohne große

Erschütterungen vorüber — einige Aufstände wurden bald wieder unterdrückt und hatten keine Veränderungen in der Verfassung zur Folge; aber die innern Kämpfe der Parteien hörten nicht auf, immer von neuem angefacht bald durch das Wiederaufleben carlistischer Unruhen oder Verschwörungen, bald durch Intriguen des Auslandes, bald durch Streitigkeiten und Cabalen innerhalb der herrschenden Familie selbst. Die Armee spielte bei den meisten dieser politischen Kämpfe eine maßgebende Rolle; fast immer waren es höhere Militärs (Espartero, Mon, Narvaez, O'Donnell u. a.), welche, die einen auf seiten der herrschenden Gewalt, die andern als Führer der Opposition, die hin- und herflutende Bewegung leiteten oder doch beeinflußten. Im Jahre 1852 war es nahe daran, daß eine siegreiche Reaction, ermuthigt durch die Erfolge der Napoleonischen Staatsstreichpolitik in Frankreich, die Verfassung in ihrem Sinne umgestaltete. Der Plan für eine ganz neue Zusammensetzung der repräsentativen Körperschaften war fertig: der Senat sollte nur aus erblichen Mitgliedern bestehen, die Abgeordnetenkammer von den Höchstbesteuerten allein gewählt werden. Aber ehe das Werk völlig zu Stande kam, brach eine Revolution aus, welche die ganz entgegengesetzte Richtung für eine Zeit lang ans Ruder brachte. Ein liberales Ministerium, mit dem General O'Donnell an der Spitze, begann damit, die verkümmerten Provinzial- und Communalfreiheiten herzustellen; sodann wurden constituirende Cortes einberufen, um eine Verfassungsrevision im Sinne des entschiedensten Fort-

schritts vorzunehmen. Es war davon die Rede, beide Kammern (auch den Senat wenigstens zum größern Theil) aus Volkswahlen hervorgehen zu lassen, der Krone nur ein suspensives Veto einzuräumen. Auch dieser Plan scheiterte ebenso wie zuvor der entgegengesetzte: ein von der äußersten Partei hervorgerufener Aufstand gab der Regierung Kraft und Gelegenheit, nach Verhängung des Belagerungszustandes einen Staatsstreich zu wagen, die constituirenden Cortes auseinanderzusprengen und die Verfassung von 1845 herzustellen, mit einigen sogenannten Additionalartikeln, welche in einer ordentlichen Cortessitzung im Jahre 1857 zu Stande kamen.

Seitdem ist diese, wenig modificirte, Verfassung von 1845 als Grundgesetz Spaniens in Kraft geblieben; die Kämpfe zwischen Absolutisten, Moderados und Progressisten, obschon keineswegs erloschen, haben sich doch innerhalb der Grenzen dieser Verfassung bewegt, und es hat sich dabei mehr um die Anwendung oder Ergänzung der Verfassung durch organische Gesetze, oder um volkswirthschaftliche, finanzielle und andere Maßregeln, als um Abänderungen der verfassungsmäßigen Grundlagen selbst gehandelt. Die begonnene Verbindung der einzelnen Theile des ausgedehnten Staatsgebiets, die bisher aus Mangel leichter Communicationen einander öfters ziemlich fremd gegenüberstanden, durch Eisenbahnen, sowie die lebhaftern Verkehrsbeziehungen zum Auslande, welche eine liberalere Handelsgesetzgebung angebahnt hat, werden dazu dienen, Spanien mehr und mehr in die Bahnen der allgemeinen

europäiſchen Civiliſation hineinzuziehen und den Elementen bürgerlicher Selbſtthätigkeit im Innern, dieſen Hauptgrundlagen ſtetiger conſtitutioneller Entwickelung, den Sieg über die rohe Gewalt leicht verführbarer Maſſen und ſoldatiſcher Verſchwörungen zu verſchaffen.

Die Geſchichte der portugieſiſchen Verfaſſung liefert den Beweis, welchen wichtigen Einfluß die äußere Lage eines Staats auf die Entwickelung ſeiner innern Zuſtände und auf den Geiſt des Volks übt. Das Land Portugal ward von Spanien aus den Mauren abgekämpft. Zuerſt eine Lehnsgrafſchaft Caſtiliens, ward es 1137 unter Alfonſo Rodriguez ein unabhängiger Staat. Mehr noch als die Beſtätigung des Papſtes mochte dem neuen König die Unterſtützung ſeiner Krieger, der Bürgerſchaften und der Geiſtlichkeit des Landes werth ſein, und daher berief er Vertreter aller dieſer Stände zu einem Reichstage nach Lamego. Dort wurden 1143 die Leges Lamecenses de regni Lusitanici successione et juribus (Geſetze von Lamego über die Thronfolge und die Rechte im Königreich Portugal) mit beiderſeitiger Zuſtimmung feſtgeſtellt. Darin ward unter anderm beſtimmt, daß auch die Tochter eines Königs, wenn kein Sohn da ſei, die Krone erben ſolle, daß ſie aber keinen andern als einen Eingeborenen vom Adel heirathen dürfe, „weil wir", heißt es darin, „im Namen des Königs nicht wollen, daß unſere königliche Herrſchaft von den Portugieſen abkomme, die uns durch ihre Tapferkeit zum Könige gemacht haben ohne fremde Hülfe, durch ihre Tapferkeit und mit ihrem Blut". Außerdem regelt dieſes

Statut die Standesverhältniſſe des Adels und die Strafrechtspflege. Eigentliche verfaſſungsmäßige Rechte jener Reichsſtände oder Cortes (außer dem der Mitwirkung dieſer letztern bei der Thronfolge, wenn kein directer Thronerbe da iſt) finden ſich darin nicht verzeichnet. Indeß war die Exiſtenz der Cortes ſchon an ſich ein Stück Verfaſſung, zumal unter den Verhältniſſen, wie ſie ins Leben getreten. Und wenngleich eine regelmäßige Zuſammenberufung derſelben weder rechtlich noch, wie es ſcheint, thatſächlich ſtattfand, ſo wird es doch nicht an außerordentlichen Veranlaſſungen, wo eine ſolche Berufung nothwendig ward, gefehlt haben. Wenigſtens verlautet von Forderungen der Cortes z. B. im Jahre 1372, die ſich auf frühere Feſtſtellungen zurückbeziehen.

Ein erhöhtes Gewicht erhielten die Cortes, als im Jahre 1385, nach dem Erlöſchen der legitimen Nachkommenſchaft des Königs Alfonſo, die Krone auf einen natürlichen Abkömmling eines der letzten Könige überging. Man bewilligte jetzt den Cortes das von ihnen beanſpruchte Recht der Mitwirkung bei Krieg und Frieden, ſtellte auch ſonſtige Beſchwerden von ihnen ab. Seitdem ſcheinen ſie bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts einen ziemlich geregelten und entſcheidenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, beſonders die Rechtspflege geübt zu haben. Die glänzenden Waffenthaten des Königs Manuel drängten die Wirkſamkeit der Cortes etwas in den Hintergrund, und unter der folgenden Regierung griff der Einfluß der Jeſuiten und der durch ſie verbreiteten abſolutiſtiſchen Maximen,

begünstigt durch das Beispiel des benachbarten Spanien, auch in Portugal um sich. Im Jahre 1580 ward Portugal eine spanische Provinz und blieb es 60 Jahre lang. Erst 1670 erlangte es seine Selbständigkeit wieder durch einen Aufstand, an dessen Spitze sich João von Braganza, der Ahnherr der noch jetzt regierenden Dynastie, ein großer Gutsbesitzer und entfernter Verwandter der letzten Könige von Portugal, stellte. Die alten Cortes traten zusammen und proclamirten João als König von Portugal. Unter Bezugnahme auf das Statut von Lamego erklärten sie, daß den Ständen des Reichs das Recht zustehe, die Thronfolge zu ordnen, so oft ein Zweifel darüber bestehe, und daß niemand König von Portugal sein könne, den nicht die Völker des Landes als solchen anerkannt hätten. Ihre Lossagung von dem Könige von Castilien (Spanien) begründen sie durch die Berufung darauf, daß „nach natürlichem und menschlichem Rechte, wenn die Unterthanen von ihren Souveränen tyrannisch behandelt werden, es in ihrer Gewalt steht, diesen die Krone zu nehmen, weil es sich um ihre eigene Vertheidigung handelt".

Solange der Kampf um die Unabhängigkeit von Spanien dauerte, blieben die Cortes eng mit der Krone verbunden und einflußreich. Um diesen Einfluß in jedem Augenblick wirksam üben zu können, setzten die Cortes als eine permanente Vertretung ihrer selbst die Junta oder den Ausschuß der drei Stände nieder. Aber gerade dieser Ausschuß ward bei veränderten Zeitverhältnissen für die Regierung ein Mittel (ähnlich wie in vielen deutschen

Staaten im vorigen Jahrhundert), die Cortes selbst außer Wirksamkeit zu setzen und allmählich beinahe gänzlich zu beseitigen. Sogar ihrer Mitwirkung bei der Besteuerung wußte man sich unter Vorwänden zu entschlagen. In der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts stand Portugal zwar, unter seinem geistvollen Minister Pombal, in Bezug auf Verwaltungsfortschritte mit in erster Linie, aber immer nur in den Formen eines sogenannten aufgeklärten Despotismus. Selbst das älteste und verbrieftste Recht der Cortes, über zweifelhafte Thronfolgerechte zu entscheiden, ward nicht respectirt. Gegen die Einwirkungen der Französischen Revolution schützten das Land seine Abgelegenheit und die an der Tejomündung stationirten englischen Kriegsschiffe: nicht so aber gegen die Eroberungspolitik Napoleon's. Die portugiesische Königsfamilie floh nach ihrem Nebenlande jenseit des Oceans, Brasilien. Die Bevölkerung, sich selbst überlassen, kämpfte, unterstützt von den Engländern, mit den Spaniern gemeinsam für die Befreiung der Pyrenäischen Halbinsel von der französischen Herrschaft und gewann in diesem Kampfe, sowie in dem langen und intimen Verkehr mit Engländern und Spaniern, ein erhöhtes Selbstgefühl und freiere politische Anschauungen. Dennoch weigerte die in den Besitz des Landes ohne ihr eigenes Zuthun wieder eingesetzte Dynastie (welche übrigens fortfuhr in Brasilien zu residiren) dem Volke die ersehnten Freiheiten. Dieser gespannte Zustand zog sich bis 1820 hin, wo durch den Rückschlag der spanischen Revolution eine ähnliche Bewegung in Portugal entstand, die den

König João VI. zur Rückkehr nach Europa und zur Berufung einer constituirenden Versammlung nöthigte. Die von ihr ausgearbeitete Verfassung glich im wesentlichen der spanischen von 1812. Obgleich vom König beschworen, ward sie doch alsbald durch eine absolutistische Reaction, an deren Spitze des Königs zweiter Sohn, Dom Miguel, stand, wieder umgestürzt und vom Könige selbst preisgegeben.

Der Tod des Königs João VI. brachte eine Wandlung der Verhältnisse hervor. Sein ältester Sohn, Pedro, Prinz-Regent in Brasilien, war genöthigt gewesen, um dieses Land der Dynastie zu erhalten, dessen Unabhängigkeit von Portugal zu erklären und demselben eine constitutionelle Verfassung zu geben. Er entsagte der Krone Portugals zu Gunsten seiner Tochter Maria, nachdem er kraft seines Rechts als König von Portugal dem Lande eine Verfassung gegeben hatte (Carta de Lei), welche bestimmt war, das Interesse des Volks mit der Herrschaft der jungen Königin solidarisch zu verknüpfen und den befürchteten Prätensionen Dom Miguel's und seiner Partei, den Absolutisten, einen wirksamen Damm entgegenzusetzen.

In der Umständlichkeit ihrer Festsetzungen und in Bezug auf eine gewisse schwunghafte Phraseologie ähnelt die Carta de Lei der spanischen Verfassung von 1812 oder den Verfassungen aus der ersten Französischen Revolution; ihrem Inhalt nach ist sie gemäßigter als jene, obwol immerhin weiter gehend als die meisten festländischen Verfassungen. Sie setzt zwei Kammern ein, eine Kammer der Abgeordne-

ten und eine Pairskammer. Die Mitglieder der Pairskammer werden in unbestimmter Zahl vom König ernannt, theils mit erblichen Rechten, theils auf Lebenszeit. Die Kammer der Abgeordneten läßt sie aus indirecten Wahlen hervorgehen. Wahlberechtigt ist jeder fünfundzwanzigjährige, nicht in väterlicher Gewalt befindliche oder als Dienstbote in fremdem Brote stehende, auch nicht einer klösterlichen Gemeinschaft angehörige Portugiese mit einem jährlichen Einkommen von 100000 Reïs, d. i. etwa 165 Thlrn. Für die Wahlmänner steigt dieser Census auf 330 Thlr., für die Abgeordneten auf 660 Thlr. Andere Beschränkungen für die Wählbarkeit der Abgeordneten finden nicht statt.

Die beiden Kammern zusammen haben im Falle der Minderjährigkeit des Thronfolgers den Regenten zu wählen und die Grenzen seiner Macht zu bezeichnen, desgleichen den Vormund des jungen Königs, dafern nicht der verstorbene König in seinem Testament darüber Bestimmung getroffen hat, zu ernennen; sie haben ferner beim Tode des Königs einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Misbräuche aufsucht und abstellt, die sich in die Verwaltung eingeschlichen. Im übrigen haben sie die gewöhnlichen constitutionellen Befugnisse: das Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der Feststellung des Budgets, der Besteuerung, dem Staatsschuldenwesen und der Verwaltung der Domänen, der jährlichen Normirung der Land- und Seemacht, der Errichtung oder Abschaffung öffentlicher Aemter und der Bestimmung der Besoldungen dafür, der Regelung des Münz-, Maß- und Gewichtwesens.

Sie werden jährlich vom König berufen; ihre Sitzungen sind öffentlich. Der Präsident und der Vicepräsident der Pairskammer werden vom König ernannt, ebenso die der Abgeordnetenkammer auf Vorschlag von Candidaten durch die Versammlung.

Eine eigenthümliche Bestimmung ist die, daß, wenn ein Abgeordneter oder Pair ein öffentliches Amt bekleidet, die Ausübung dieses Amtes (ausgenommen das eines Staatsministers oder Staatsraths) während der Dauer seiner parlamentarischen Functionen gänzlich aufhört.

Die Abgeordneten beziehen eine Geldentschädigung, welche jedesmal in der vorhergehenden Sitzung beider Kammern für die folgende festgestellt wird.

Der Abgeordnetenkammer steht die Initiative bei den Finanz- und Verwaltungsgesetzen zu; sie hat die von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge zu prüfen, die Controle der Staatsverwaltung zu üben und etwa wahrgenommene Misbräuche abzustellen. Sie klagt die Minister und Staatsräthe an.

Die Pairskammer fungirt als Gerichtshof bei Ministeranklagen, bei Anklagen wider Abgeordnete während der Versammlung der Nationalrepräsentation, endlich über persönliche Vergehen von Mitgliedern der königlichen Familie, Staatsministern, Staatsräthen und Pairs. Ihr steht es zu, die Cortes beim Tode des Königs zusammenzuberufen und eine Regentschaft zu ernennen.

Jede der beiden Kammern hat das Recht des Gesetzesvorschlags. Die vollziehende Gewalt kann nur (durch das

Staatsministerium) Anträge zu Gesetzen stellen; erst wenn eine Commission der Abgeordnetenkammer den Antrag geprüft hat, kann er, als Vorschlag der Abgeordnetenkammer, zum Gesetzentwurf erhoben werden. Jede der beiden Kammern kann die Gesetzesvorschläge der andern sowol im ganzen verwerfen als emendiren. Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammern entscheidet eine gemischte Commission aus beiden für Annahme oder Verwerfung eines Vorschlags oder eines Amendements dazu. Der König hat ein absolutes Veto. Er kann außerordentliche Cortesversammlungen berufen, ihre Sitzungen vertagen, die Abgeordnetenkammer auflösen. Der König ist unverletzlich; jeder königliche Act muß von einem Minister unterzeichnet sein. Die Ministerverantwortlichkeit ist sehr genau normirt: sie erstreckt sich auf Verrätherei, Bestechlichkeit, Erpressung, Misbrauch der Gewalt, alle gesetzwidrige Handlungen, Angriffe auf die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, Verschwendung der Staatsgelder. Der König hat das Recht der Begnadigung; er befehligt die Land- und Seemacht, kann Krieg erklären, Frieden schließen, alle Arten von Verträgen eingehen; zu Mittheilungen darüber an die Cortes ist die Regierung nur so weit verpflichtet, als das Wohl und Interesse des Staats dies zuläßt; nur wenn die in Friedenszeiten abgeschlossenen Verträge eine Abtretung oder einen Austausch von Gebietstheilen des Königreichs in sich schließen, bedürfen sie der Zustimmung der Cortes. Er ist bei diesen Acten an die Befragung des Staatsraths gebunden, einer Behörde, deren Mitglieder

der König auf Lebenszeit ernennt. Der König darf sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen; thut er es dennoch, so wird dies als ein Verzicht auf die Krone angesehen.

Eine sehr freie Gemeindeverfassung wird garantirt. Die Bürgschaften für die Unabhängigkeit der Gerichte (bei denen Geschworene mitwirken), die Verantwortlichkeit aller Beamten, die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit des Hauses, sowie die des Briefgeheimnisses, die Sicherheit des Eigenthums, die Preßfreiheit, die Gleichheit vor dem Gesetz, die gleichen Ansprüche Aller auf öffentliche Aemter u. s. w. sind sorgfältig bemessen. Die Verfassung gewährleistet den unentgeltlichen Elementarunterricht. Neben alledem aber garantirt sie auch den Erbadel und dessen Vorrechte — worunter wol nur gewisse gesellschaftliche Auszeichnungen verstanden sein können, da dies sonst den andern Feststellungen widersprechen würde. Ziemlich beschränkt ist die im übrigen so freisinnige Verfassung im Punkte der Glaubensfreiheit: sie erklärt die römisch-katholische Religion für die Staatsreligion; alle übrigen Religionen sind lediglich — und zwar auch nur den Fremden — mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äußere Zeichen und Tempel.

Für besondere Ausnahmefälle steht der vollziehenden Gewalt das Recht zu, einzelne Verfassungsbestimmungen in Betreff der individuellen Freiheit zu suspendiren, entweder unter Zustimmung der Cortes, oder, wenn diese nicht versammelt sind, auch ohne sie, vorbehaltlich einer Rechtferti-

gung der geschehenen Verhaftungen und sonstigen Maßregeln vor den nächsten Cortes.

Kaiser Pedro ernannte alsbald auf Grund dieser Verfassung die Mitglieder der Pairskammer, 5 Erzbischöfe und 14 Bischöfe auf die Dauer ihres Amtes oder ihres Lebens, und 72 weltliche Pairs mit Erbrecht, im ganzen 91.

Dom Miguel hatte zwar die Verfassung beschworen, dennoch erregte er insgeheim einen Aufstand dagegen, und als sein Bruder Pedro, der sich von ihm täuschen ließ, ihn zum Regenten des Landes für die noch minderjährige Königin ernannte, misbrauchte er die ihm anvertraute Gewalt nicht allein zum Umsturz der Verfassung, sondern auch zur Aenderung der Thronfolge, indem er von einer eigenmächtig berufenen Versammlung der alten Cortes sich zum König proclamiren ließ. Da aber erhob sich ein Theil der Provinzen zu Gunsten der Verfassung und der Königin Maria; Dom Pedro widerrief sein Regentschaftsdecret, kam, als Miguel dennoch sich behauptete, selbst aus Brasilien zurück und brachte es endlich dahin, daß seine Tochter allgemein als Königin anerkannt und von den Cortes für mündig erklärt ward. Sie heirathete den Herzog von Leuchtenberg und nach dessen frühem Tode einen Prinzen von Sachsen-Koburg. Hofintriguen und Parteikämpfe verhinderten indeß noch mehrere Jahre lang die Consolidirung der Verfassungszustände, bis endlich am 4. April 1838 eine revidirte Verfassung zu Stande kam, welche seitdem, trotz wiederholter politischer Wirren im Innern und miguelistischer Intriguen von außen, trotz mancher Versuche

(namentlich in den Jahren 1851 und 1852), bald von der einen, bald von der andern Seite, dieselbe entweder im absolutistischen oder im demokratischen Sinne umzugestalten, die Grundlage des portugiesischen Staatslebens geblieben ist.

Die Abweichungen dieser Verfassung von der von 1826 bestehen in Folgendem: Den Cortes wird das weitere Recht eingeräumt, beim Aussterben der Dynastie eine neue zu wählen. Die Legislaturperioden werden von vier auf drei Jahre verkürzt. An die Stelle eines Zusammentritts der Cortes kraft eigenen Rechts wird die Berufung derselben durch den König gesetzt. Die Pairskammer oder der Senat soll ebenfalls aus vom Volke gewählten Mitgliedern bestehen; nur der Thronfolger ist kraft eigenen Rechts Senator. Die Senatoren werden von denselben Wählern wie die Abgeordneten gewählt, sie müssen aber 45 Jahre alt sein und ein jährliches Einkommen von 3300 Thlrn. aus Grundbesitz oder von 6600 Thlrn. aus einem Geschäft beziehen, oder hohe Civil- oder Militärämter bekleiden; sie werden auf sechs Jahre gewählt; die Senatoren beziehen keine Tagegelder.

Die Aburtheilung der Hochverrathsverbrechen ward dem Senat ausschließlich zugewiesen. Für die Wahlen der Abgeordneten ward der directe Wahlmodus an die Stelle des indirecten gesetzt, der Wahlcensus auf 132 Thlr. (von 165 Thlrn.) ermäßigt. Zu den Befugnissen des Königs wird hinzugefügt das Recht, den Adel zu verleihen, jedoch ohne Privilegien; dagegen ist verfügt, daß weder der

König noch einer der Prinzen persönlich den Oberbefehl über das Heer führen soll. Der Staatsrath ist in Wegfall gebracht.

In beiden Ländern der Iberischen Halbinsel, Spanien und Portugal, dürfte es noch einige Zeit währen, bis ein völlig geregelter Gang und eine ruhige, stetige Entwickelung des Verfassungslebens möglich sein wird. Beide, und zumal Spanien, sind zu lange des wirksamen Gebrauchs constitutioneller Rechte entwöhnt, zu lange einem schrankenlosen Absolutismus unterworfen gewesen. Vor Frankreich haben sie allerdings das voraus, daß nicht eine allmächtige Hauptstadt das ganze Land im politischen und socialen Sinne beherrscht und bevormundet: eine gewisse Selbstbestimmung der Provinzen verhindert die politische Erstarrung des Landes unter dem Druck einer despotischen centralen Gewalt, welcher Art diese sei; aber freilich erschwert sie auch leicht durch ihre Uebertreibungen die Anwendung eines geordneten Regierungs- und Verfassungssystems auf alle Theile des Staatsgebiets. Einen vorwaltenden Einfluß des Adels — im guten oder schlimmen Sinne — scheint es in diesen Ländern fast ebenso wenig zu geben als in Frankreich: darauf deutet der Umstand hin, daß sowol in der spanischen Verfassung von 1837 als in der portugiesischen von 1838 sich keine erbliche Pairskammer findet. Aber mit dem demokratischen Geiste, der sich hierin verräth, bildet einen grellen Contrast das sehr bedenkliche Uebergewicht, welches eben dort das Heer als eine politische Macht ausübt — eine Art von Präto-

rianerthum, bald im Dienſte der Freiheit oder auch der Anarchie, bald in dem des Despotismus. Dazu kommt der dort noch immer ſehr bedeutende Einfluß der römiſchen Kirche, welche der politiſchen Freiheit und dem Verfaſſungsleben entſchieden feind iſt, theils aus dogmatiſchen Gründen — ſo wenig auch die dortigen Verfaſſungen eigentlich der religiöſen Duldung Vorſchub leiſten —, theils aus materiellen, und dies allerdings mit größerm Recht, weil die vorgeſchrittenern politiſchen Parteien in Spanien wie in Portugal der Anhäufung von Reichthümern in der Todten Hand ſich abgeneigt zeigen. Erſt die Heranbildung eines unabhängigen, aufgeklärten und wohlhabenden Bürgerthums wird dieſe dem ruhigen Ausbau und dem ſichern Fortſchritt des Staatslebens hinderlichen Einflüſſe mehr in den Hintergrund drängen und ſo allmählich auch den, jetzt immer noch häufig wiederkehrenden, drohenden politiſchen Kriſen in Spanien und Portugal ein Ziel ſetzen.

Italien hatte im Mittelalter die Entwickelung eines kräftigen Bürgerthums geſehen in ſeinen großen, blühenden und mächtigen Städten, namentlich den oberitaliſchen, freilich nicht ohne manche gewaltſame Störungen durch die heftigen Kämpfe zwiſchen den Päpſten und den deutſchen Kaiſern, zwiſchen den Guelfen und den Ghibellinen, deren unfreiwilliger Schauplatz dieſes Land war. Auf jene Zeit war eine andere gefolgt, wo der Geiſt ariſtokratiſcher oder monarchiſcher Beherrſchung über den der republikaniſchen Gleichheit und der bürgerlichen Unabhängigkeit triumphirte, wo die Handelsſtaaten Venedig und Genua den Charakter

aristokratischer Oligarchien annahmen, wo in Mailand, Parma, Florenz u. s. w. einzelne Familien — die Sforza, die Farnese, die Medicis — eine bleibende, zum Theil ziemlich unbeschränkte Gewalt erlangten.

Später war der größte Theil Italiens abwechselnd unter spanische, unter französische, unter österreichische Herrschaft gekommen. Spanien hatte seine Adelsbevorrechtung und seine religiöse Unduldsamkeit, Frankreich seine streng monarchischen, aber der bürgerlichen Gleichheit nicht ungünstigen Verwaltungsmaximen, Oesterreich eine gewisse Sorgfalt für das materielle Wohlbefinden des Volks und unter Joseph und Leopold auch im Geistigen gewisse aufklärerische Tendenzen eingeführt. Dann hatte die Französische Revolution, welche die Oesterreicher aus Italien hinausschlug, ihre Ideen und ihre Einrichtungen dem Lande aufgeprägt; die Schöpfung eines Königreichs Italien durch Napoleon hatte den Gedanken einer politischen Einheit der Halbinsel — einen Gedanken, der noch von den uralten Zeiten der Römerherrschaft her in den Gemüthern des Volks fortlebte und in manchen der classischen Literatur nachgebildeten Werken seiner Dichter Ausdruck gefunden hatte — von neuem wach gerufen, und dann wieder hatte der Druck der Unterthänigkeit, worin Napoleon die Italiener, als bloße Werkzeuge für die Zwecke des französischen Kaiserreichs, gefesselt hielt, das Gefühl nationaler Unabhängigkeit geschärft.

Der Wiener Congreß vertheilte Italien aufs neue an eine Mehrzahl von Dynastien, von denen keine einzige —

etwa die savoyische ausgenommen — als eine einheimische, nationale angesehen werden konnte. Diese Dynastien brachten insgesammt — und die savoyische mehr als jede andere — die Gewohnheiten und Neigungen eines absoluten, zum größern Theil eines mittelalterlich feudalen, der Bevorrechtung des Adels und der Geistlichkeit auf Kosten der andern Klassen günstigen Regiments mit. Durch die französische Gesetzgebung (welche jetzt fast überall, soweit möglich, wieder beseitigt ward) war inzwischen nicht blos die politische Bildung und Denkweise der ganzen jüngern Generation in eine gerade entgegengesetzte Richtung geleitet worden, sondern die gesellschaftlichen, rechtlichen volkswirthschaftlichen Zustände selbst hatten Umgestaltungen erfahren, welche sich nicht mehr rückgängig machen ließen. Durch diesen Contrast zwischen den der Mehrheit der Bevölkerung bereits zur Gewohnheit gewordenen und den ihnen jetzt plötzlich mit Gewalt aufgedrängten Einrichtungen und Anschauungen ward der Geist politischer Opposition geweckt, während die Wiederherstellung der Schranken zwischen den einzelnen Territorien gegen den durch das längere Beisammenleben unter einer einzigen Regierung entwickelten Gemeinsinn der Italiener, wenigstens im nördlichen Theile der Halbinsel, verstieß, während endlich das nationale Unabhängigkeitsgefühl, welches kurz zuvor von der österreichischen Diplomatie selbst in Proclamationen zur Abschüttelung der französischen Fremdherrschaft aufgestachelt worden war, sich jetzt noch weit härter verletzt fand durch das von außen aufgedrungene Joch der österreichischen und der von

dieser beeinflußten kleinern norditalienischen Regierungen, welche überdies nicht einmal, wie seinerzeit die französische, wenigstens einigen Ersatz für den Verlust der nationalen Selbständigkeit in einer vorgeschrittenen Verwaltung und Gesetzgebung boten.

So bildete sich allmählich durch ganz Italien eine Partei der Unzufriedenen, zugleich in Bezug auf die innere Politik der Einzelstaaten und auf die nationalen Zustände des Gesammtvaterlandes. Es entstanden geheime Gesellschaften — wie die Carbonari —, politische Verschwörungen, zuletzt offene Aufstände. Wir haben schon früher erwähnt, wie die spanische Revolution von 1820 ähnliche Ereignisse in Neapel und in Piemont zur Folge hatte, wie aber auch diese, gleich jener, durch das Einschreiten der Großmächte unterdrückt, die gegebenen Verfassungen wieder aufgehoben, der Absolutismus allenthalben hergestellt ward.

Die allgemeine Bewegung der Geister freilich ließ sich nicht unterdrücken, sondern lebte fort, theils im geheimen, theils in einzelnen neuen Ausbrüchen, die zwar — wie die in den päpstlichen Staaten 1830 — ohne Erfolg blieben, aber doch in ihrem Scheitern selbst die liberalen und nationalen Ideen immer tiefer in die Herzen des Volks eingruben. Dennoch blieben die Zustände der Halbinsel noch eine geraume Zeit lang unverändert, ja sie verschlimmerten sich theilweise, bis endlich im Jahre 1847 die kaum noch zurückzuhaltende politische Erregung eine theilweise Befriedigung, aber auch eine neue Aufmunterung und Steigerung erhielt durch die von dem neuen Papste Pius IX. aus

freien Stücken gewährten Reformen für den Kirchenstaat, unter denen auch die Niedersetzung einer Consulta war, einer Versammlung von weltlichen Deputirten zur Controle der Finanzen und zur Berathung der Regierung bei der Gesetzgebung.

Diesem, gleichsam im Namen der Religion gegebenen Anstoß zu liberalen Reformen folgten andere italienische Fürsten, zunächst die von Toscana und Piemont. In Piemont war seit 1831 eine Seitenlinie der bisherigen Dynastie, in der Person des Prinzen von Carignan, Karl Albert, zur Regierung gelangt. Schon längst hatte die nationale Partei ihre Hoffnungen auf Karl Albert gesetzt, der mit dem absolutistischen Regiment seines Vorgängers und mit dem wiener Cabinet, welches sich eine Vormundschaft über alle diese italienischen Höfe anmaßte, zerfallen war. Indeß hatte Karl Albert bis 1847 nichts Entscheidendes gethan, um diese Hoffnungen zu rechtfertigen. Jetzt erklärte er sich bereit, in einem Kampfe für die Unabhängigkeit Italiens die Führung zu übernehmen; zugleich erließ er, am 30. Oct. 1847, eine Reihe freisinniger Decrete zur Verbesserung der Verwaltung und der Rechtspflege, sowie zur Erleichterung der Presse.

Inzwischen ward auch der König von Neapel durch die aufständischen Bewegungen in Sicilien und auf dem Festlande zur Erlassung einer Constitution gedrängt. Karl Albert konnte nun nicht zurückbleiben; am 4. März 1848 erschien die Verfassung für Piemont. Sie ist von allen in jener bewegten Zeit in Italien entstandenen Verfassun-

gen die einzige, welche aufrecht erhalten blieb, während alle andern nach den Siegen der Oesterreicher über die Piemontesen und nach der Vernichtung der römischen Republik durch die Franzosen wieder verschwanden. Die Verfassung vom 4. März 1848, damals nur für Piemont gegeben, ist seitdem auf die ganze Halbinsel — wie sie nach und nach unter piemontesische Herrschaft kam — mit alleiniger Ausnahme der noch unter österreichischer oder päpstlicher Gewalt stehenden Länder, ausgedehnt worden und ist jetzt die Verfassung eines Reichs von 22 Millionen Einwohnern. Folgende sind die Hauptbestimmungen dieser Verfassung:

Die gesetzgebende Gewalt, wozu auch die Auslegung schon bestehender Gesetze mit Gesetzeskraft gehört, ist getheilt zwischen dem König und zwei Häusern, dem Senat und der Abgeordnetenkammer. Die ausübende Gewalt steht dem König zu. Dieser führt den Oberbefehl über das Heer; er hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Allianz- und Handelsverträge einzugehen (vorbehaltlich der Zustimmung der Kammern, sofern solche Verträge die Finanzen des Staats belasten oder eine Veränderung des Staatsgebiets bewirken); er ernennt die Minister und die sonstigen Beamten des Staats; er bestätigt und vollzieht die Gesetze; er kann begnadigen. Die Minister sind verantwortlich, und kein königlicher Willensact ist gültig ohne ihre Mitwissenschaft. Beide Kammern werden jedes Jahr vom König berufen; er kann sie vertagen und die Abgeordnetenkammer auflösen. Der Vorschlag zu einem Gesetze

kann sowol vom König als von der einen oder der andern Kammer ausgehen. Die katholische Religion ist Staatsreligion, alle andern Culte sind geduldet. Alle Bürger, ohne Unterschied des Glaubens, sind gleich vor dem Gesetze, genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, tragen in dem gleichen Verhältniß zu den Staatslasten bei. Garantirt sind: die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Sicherheit des Eigenthums (unbeschadet der Expropriation für öffentliche Zwecke gegen Entschädigung), die Preß-, Petitions- und Versammlungsfreiheit. Keine Steuer ist gültig, die nicht durch ein Gesetz auferlegt ist.

Im Senat haben die königlichen Prinzen mit 21 Jahren Sitz, mit 25 Jahren auch das Recht, mitzustimmen. Außerdem besteht der Senat aus Mitgliedern von unbestimmter Anzahl, die der König auf Lebenszeit aus gewissen gesellschaftlichen Kategorien (Erzbischöfen, Bischöfen, Abgeordneten, Ministern, Gesandten, hohen Gerichtspersonen, hohen Militärs u. s. w., geistigen Berühmtheiten, endlich solchen, die über 3000 Frs. directe Steuern zahlen) ernennt. Sie müssen mindestens 40 Jahre alt sein. Der Senat ist zugleich höchster Gerichtshof für Hochverrathsprocesse und für Ministeranklagen.

Um Abgeordneter zu sein, genügt es, Staatsbürger, im Besitz aller bürgerlichen und politischen Rechte, und 30 Jahre alt zu sein. Die Wähler müssen 25 Jahre alt sein und lesen und schreiben können (doch wurden gewisse Theile des Königreichs von der letztern Bedingung vorläufig dis-

penſirt); ferner müſſen ſie jährlich 40 Frs. directe Steuer entrichten oder für ein Geſchäftslocal einen beſtimmten Miethzins (der je nach der Größe der Gemeinden verſchieden iſt) zahlen. Keiner ſolchen Bedingung unterliegen die Mitglieder der wiſſenſchaftlichen Akademien, ſowie der Handels- und Gewerbekammern, die Profeſſoren der Künſte und Wiſſenſchaften, die Civil- und Militärbeamten, die Inhaber eines nationalen Ordens, die mit akademiſchen Würden Bekleideten, diejenigen, welche ein ſogenanntes liberales Gewerbe treiben, die von der Regierung beſtätigten Wechſelmäkler. Beamte und ſonſt vom Staate bezahlte Perſonen ſind nicht wählbar, nur gewiſſe Klaſſen von Beamten, wie: Miniſter und Unterſtaatsſecretäre, Staatsrathsmitglieder, höhere Gerichtsbeamte, höhere Offiziere der Landarmee und der Marine u. ſ. w., ſowie die Univerſitätsprofeſſoren, können bis zu einem Fünftel der Geſammtmitgliederzahl der Kammern zugelaſſen werden. Geiſtliche ſind dann nicht wählbar, wenn ſie einen beſtimmten Amtsſprengel und ſeelſorgerlichen Beruf haben, alſo Biſchöfe, Mönche, Vicare u. ſ. w.

Die Abgeordnetenkammer hat den Vorrang bei Prüfung der Finanzgeſetze und das Recht der Miniſteranklage. Die Sitzungen beider Kammern ſind öffentlich. Entſchädigung bekommen weder die Senatoren noch die Abgeordneten. Der Präſident und die Vicepräſidenten des Senats werden vom König ernannt.

Für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte ſind entſprechende Garantien aufgeſtellt.

Die Verfaſſung der Provinzen und der Gemeinden iſt durch ein organiſches Geſetz von 1859 geregelt worden. Für die Provinzialverwaltung beſteht neben dem Präfecten als Vertreter der Staatsgewalt ein von den Eingeſeſſenen gewählter Provinzialrath und ein Ausſchuß deſſelben als permanent mitwirkendes Organ bei den laufenden Verwaltungsgeſchäften. In jeder Gemeinde beſteht ein gewählter Gemeinderath, an ſeiner Spitze ein Gemeindevorſtand oder Syndikus, den der König aus der Mitte des Gemeinderaths ernennt.

Ein weiteres Geſetz von 1863 hat die obigen Beſtimmungen zum Theil im Sinne einer noch größern Selbſtregierung modificirt.

Noch vor den Ereigniſſen von 1859 und den folgenden Jahren, welche die Herrſchaft und die Verfaſſung Piemonts faſt über ganz Italien ausdehnten, galt dieſer damals verhältnißmäßig kleine Staat für den auf dem europäiſchen Feſtlande nächſt Belgien am beſten regierten, mit den größten conſtitutionellen Freiheiten ausgeſtatteten und im Beſitz und Genuß dieſer Freiheiten am meiſten geſicherten. Zum Theil verdankte Piemont dieſes Glück, ähnlich wie Belgien, dem günſtigen Geſchick, daß ſich für die Handhabung der Verfaſſung die rechten Perſönlichkeiten fanden. Was König Leopold für Belgien, das ward, annähernd wenigſtens, der bedeutendſte Miniſter des Königs Victor Emanuel, des Nachfolgers von Karl Albert, Graf Cavour, für Piemont. Aber es gab noch eine andere, in den Verhältniſſen begründete, darum zuverläſſiger und an-

dauernder wirkende Bürgschaft für den festen Bestand und die kräftige Entwickelung der constitutionellen Freiheiten in Piemont. Nur durch die allseitigste und energischste Entfaltung aller Kräfte des Landes und durch ein streng liberales und populäres Regiment konnte Victor Emanuel, der von seinem unglücklichen Vater das Scepter nach der Niederlage von Novara überkam, sich und sein Land gegen die Folgen der durch dieses Ereigniß in ganz Italien wiederhergestellten Oberhoheit Oesterreichs und der Isolirung des constitutionellen Piemont inmitten von lauter absolutistisch regierten Staaten schützen; nur durch die Sympathien, welche ein aufrichtig constitutionelles und freisinniges Regiment unter den übrigen italienischen Bevölkerungen erregen mußte, konnte er hoffen, die Vereinigung derselben mit Piemont vorzubereiten und sich in ihnen begeisterte Anhänger für den Moment zu schaffen, wo es möglich sein würde, den Gedanken einer Vereinigung Italiens unter Einem Scepter wieder aufzunehmen. Piemont ward der Musterstaat für Italien; dort war die Gewissensfreiheit, wie die persönliche und bürgerliche Freiheit am meisten, ja fast allein fest verbürgt; dort sah man die materiellen Interessen, das Verkehrswesen, die Industrie, den Ackerbau durch weise Maßregeln gefördert, und daneben auch die geistigen, Wissenschaft, Literatur, in jeder Weise erneuert und unterstützt, den öffentlichen Unterricht in zeitgemäßem Sinne verbessert, vor allem jedoch die Befestigung und Entwickelung der constitutionellen Einrichtungen in einem sichern und ununterbrochenen Fortgange be-

griffen. Der beabsichtigte Erfolg ward erreicht: die Sympathien und die Hoffnungen aller italienischen Patrioten wendeten sich dem constitutionellen Piemont zu, und so gelang es dem König Victor Emanuel, nachdem er mit Hülfe der Franzosen den Oesterreichern die Lombardei abgenommen und die andern oberitalischen Länder — Toscana, Parma, Lucca — nach Vertreibung ihrer Herrscher seinem Staate einverleibt hatte, auch Neapel und Sicilien sich zu unterwerfen und so ein einiges Königreich Italien zu bilden. Die außerordentlichen Verhältnisse, in welche bei diesen Unternehmungen, im Bündniß bald mit dem Napoleonismus, bald mit der Revolution und der italienischen Actionspartei, die Regierung Victor Emanuel's gerieth, zwang oder veranlaßte wenigstens dieselbe bisweilen zu Ausnahmemaßregeln, welche den gesetzlichen Gang des constitutionellen Lebens einigermaßen unterbrachen, so damals, als nach dem Frieden von Villafranca die über die Täuschung der nationalen Hoffnungen entrüstete Presse gewaltsam im Zaume gehalten werden mußte, damit sie nicht den mächtigen Alliirten Napoleon verletzte, so gegenüber den Zuständen in Unteritalien, wo freilich ein dictatorisches Auftreten wol öfters unvermeidlich war; allein im ganzen darf man wol das constitutionelle System in dem neuen italienischen Reiche für festgewurzelt und gegen jeden Versuch einer Rückkehr zum Absolutismus für gesichert halten, um so mehr, als die Behauptung der Einheit und Unabhängigkeit Italiens noch auf lange hin die Anwendung aller der Kräfte und Mittel, welche ein libe-

rales Regiment zu entwickeln und in Bewegung zu setzen vermag, ebenso gut nöthig machen wird, als die Erringung dieser Güter sie nöthig machte.

Die drei skandinavischen Reiche bieten in ihren Verfassungszuständen die merkwürdigsten Contraste dar. Schweden besitzt eine Ständevertretung aus älterer Zeit und nach den Principien mittelalterlichen Feudalwesens; Norwegen hat eine Verfassung, die in Bezug auf die Rechte der Volksrepräsentanten und die Beschränkungen der Krone die am meisten demokratische in ganz Europa, in Betreff des Wahlrechts dagegen ziemlich conservativ ist; in Dänemark endlich besteht eine solche, die im erstern Punkte sich nicht wesentlich von dem in andern europäischen Verfassungsstaaten Hergebrachten unterscheidet, aber hinsichtlich der Zusammensetzung der constitutionellen Körperschaften einen stark radicalen Charakter an sich trägt.

Schweden besaß schon in früher Zeit Stände, und zwar, abweichend von den meisten der in den deutschen Ländern altherkömmlichen, nach einer vierfachen Vertretung: des Adels, der Geistlichkeit, des Bürger- und Bauernstandes. Durch die Reichstagsordnung von 1617 erlangte der Adel das Vorrecht persönlicher Standschaft und somit ein bedeutendes numerisches Uebergewicht, während es für die übrigen Stände bei bloßen Vertretern verblieb, nämlich: von der Geistlichkeit dem Bischof jedes Sprengels nebst einem Mitgliede des Kapitels und einem Geistlichen aus jedem Gerichtsbezirk; vom Bürgerstande dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Raths oder der Gemeinde

jeder Stadt; von der Bauernschaft einem oder zwei aus jedem Gerichtsbezirk Einberufenen. Was das Machtverhältniß zwischen den Ständen und der Krone betrifft, so war dies ein mehrfach wechselndes, je nachdem bald das Königthum durch eine erfolgreiche Politik nach außen sein Ansehen steigerte (wie unter Karl X., Karl XI. und Karl XII.), bald wiederum Minderjährigkeit der Regenten (wie nach Gustav Adolf's Tode), Dynastiewechsel (wie bei der Thronbesteigung Ulrikens Eleonorens, ihres Gemahls, Friedrich's von Hessen, später wieder Adolf Friedrich's von Holstein-Gottorp, wo jedesmal förmliche Wahlcapitulationen stattfanden), oder sonstige Umstände den Ständen Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Machtbefugnisse boten. Jede solche Machterweiterung aber kam vorzugsweise dem Adel, als dem der Zahl nach stärksten und einflußreichsten Stande, zugute, ward auch von diesem nur zu häufig zur Förderung von Privat- und Standeszwecken, wo nicht gar von Interessen des Auslandes zum Nachtheil des eigenen Landes misbraucht. Die Folge war, daß das Volk, unwillig über das Adelsregiment, eine Veränderung herbeisehnte, sodaß Gustav III. es wagen durfte, gestützt auf einige Bataillone und auf die Bürgerschaft Stockholms, durch einen Staatsstreich die Uebermacht des Adels, der besonders durch den sogenannten „Reichsrath" einen ungebührlichen Einfluß auf die Regierung übte, zu stürzen. Am 21. Aug. 1772 kam sodann im Wege der Vereinbarung mit den vier Ständen eine sogenannte Regierungsform oder ein Grundgesetz zu Stande, welches die Grenzen der königlichen Ge-

walt sowie die der ständischen genau feststellte. Der Reichsrath ward beibehalten, „jedoch nur um den König zu berathen, nicht um zu regieren". Er sollte vom König aus eingeborenen Rittern und Edelleuten ernannt werden, einschließlich der hohen Reichsbeamten. Bei Verhandlungen über Frieden, Waffenstillstand, Bündnisse war der König verpflichtet, den Reichsrath zu befragen, und wenn letzterer einmüthig in seinen Ansichten war, an diese sogar gebunden. Das Gleiche mußte geschehen, wenn der König ins Ausland reisen wollte. Der Reichsrath concurrirte bei allen Besetzungen höherer Civil- und Militärposten; er hatte die Regierungsgeschäfte zu führen bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, desgleichen bei plötzlicher Erkrankung des Monarchen, oder wenn er sich auf weiten Reisen befand. Das Begnadigungsrecht sowie die Ertheilung des Adels stand dem Könige für sich allein zu, nur ward die Zahl der neuzucreirenden Adelsfamilien beschränkt; die Reichsstände durften sich, außer beim Tode des Königs, nur auf Berufung des Monarchen versammeln. Alle Gesetze erforderten zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung des Königs und der Reichsstände. Gesetzesvorschläge konnten sowol von den Reichsständen als von dem König ausgehen, welcher letztere solche zuvor dem Reichsrath vorzulegen hatte. Eine Veränderung des Werthes der Münzen bedurfte der ständischen Genehmigung, Steuern und Abgaben irgendwelcher Art durften nicht ohne die Bewilligung der Stände ausgeschrieben werden, ausgenommen wenn das Reich mit Heeresmacht angegriffen ward, in welchem Falle der König

das Nöthige vorkehren konnte; doch mußte er nach Beendigung des Kriegs alsbald die Reichsstände berufen, die Kriegssteuern aber wieder aufheben. Die Reichstage sollten nicht über drei Monate dauern; nach Ablauf dieser Frist konnte der König den Reichstag schließen; war bis dahin keine neue Bewilligung erfolgt, so verblieb es bei der alten. Es bestand ein ständischer Ausschuß, mit welchem der König diejenigen Geschäfte überlegte, die nach des Königs Gutbefinden geheimgehalten werden mußten; für solche Fälle hatte der Ausschuß alle Befugnisse der Reichsstände. Alle andern Geschäfte mußten in voller Versammlung der Stände berathen werden. Dem Ausschuß ward der Zustand des Staats vorgelegt, zum Beleg, daß die bewilligten Gelder zu Nutzen und Besten des Reichs verwendet worden.

Dieses Grundgesetz ward, da die Umtriebe des Adels zur Schwächung der königlichen Gewalt immer fortdauerten und sich namentlich in dem vom König gegen Rußland begonnenen Kriege 1788 auf eine für die Sicherheit des Reichs höchst bedenkliche Weise geltend machten, durch eine neue Vereinbarung — die sogenannte Vereinigungs- und Sicherheitsacte vom Jahre 1789 — im Sinne noch größerer Kräftigung des Königthums modificirt; insbesondere erhielt der König dadurch das Recht, Krieg anzufangen, Frieden und Bündnisse mit auswärtigen Mächten zu schließen, nach freiem Ermessen über alle Aemter des Reichs zu verfügen; genug er ward von jener drückenden Vormundschaft befreit, welche bis dahin immer noch der Adel mittels des

Reichsraths über ihn geübt hatte. Außerdem wurde die Gleichheit aller Stände vor Gericht, in Bezug auf Landbesitz und in Bezug auf Anstellungen im Staatsdienst durch festere Bestimmungen geordnet, jedoch mit Belassung der Vorrechte des Adels auf die höchsten Staatsämter und auf gewisse Arten von Landbesitz.

Die Fehler des allzu jung zur Regierung gelangten Gustav IV. machten es den Intriguen seines Oheims und anfänglichen Vormundes, des Herzogs Karl von Südermanland, und der Herrschsucht des Adels leicht, den Conflict aufs Aeußerste zu treiben und 1809 gewaltsam einen Thronwechsel herbeizuführen. Gustav IV. dankte ab; sein Oheim, als Karl XIII. zum König ausgerufen, machte den Ständen, denen er seine Erhebung auf den Thron verdankte, bedeutende Zugeständnisse, und das um so leichter, als er kinderlos war, also für die Zukunft einer Dynastie und der von ihr zu handhabenden königlichen Gewalt nicht zu sorgen hatte. Die Verfassung vom 7. Juni 1809 schloß das Königthum wieder in wesentlich engere Schranken ein. Der Staatsrath, eine dem alten Reichsrath nachgebildete Behörde (nur mit dem Unterschied, daß seine Mitglieder nicht blos Adeliche zu sein brauchten), erhielt eine ähnliche, das Königthum beschränkende und controlirende Gewalt wie jener. Nur die gewöhnlichen auswärtigen und die Militärverhältnisse blieben von der Competenz des Staatsraths ausgeschlossen und dem König unter Beirath der betreffenden Minister vorbehalten; Beschlüsse über Krieg und Frieden dagegen sollte der König

nur nach Anhörung des Staatsraths fassen, ohne jedoch an dessen Votum gebunden zu sein. Dem Staatsrath ward eine wesentliche Mitwirkung bei der Ernennung und Entlassung aller vom Könige zu bestellenden Beamten vorbehalten; er mußte befragt werden, wenn der König ins Ausland verreisen wollte, und hatte während der Abwesenheit des Königs die Regierung zu führen; desgleichen bei schwerer Erkrankung des Königs, bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, oder, wenn das regierende Haus ausgestorben, bis zur Bestimmung einer neuen Thronfolge durch die Reichsstände. Das Begnadigungsrecht durfte der König nur nach Anhörung des höchsten Gerichts üben und mußte seinen diesfallsigen Beschluß im Staatsrath verkündigen. Wenn Befehle des Königs, welche das Kriegscommando (also die Verwendung der bewaffneten Macht) betrafen, von dem Kriegsminister für verfassungswidrig erachtet wurden, so hatte dieser im Staatsrath Vorstellungen dagegen zu machen und, wofern der König dennoch dabei beharrte, sein Amt niederzulegen, worauf die Sache an die Reichsstände gelangte. Bis zu deren Entscheidung blieb ihm sein Gehalt ungeschmälert.

Für den Rechtsschutz, die Freiheit der Person und des Eigenthums, die Sicherheit des Hauses, die freie Religionsübung u. s. w. waren in dem neuen Grundgesetz entsprechende Bestimmungen getroffen. Die Presse sollte keinen vorbeugenden Beschränkungen unterworfen, Preßvergehen nur von den gesetzlichen Gerichten und nur nach den deutlichen Landesgesetzen bestraft werden.

Die Reichsstände treten mindestens alle fünf Jahre kraft des Grundgesetzes zusammen. In der Regel bestimmen sie selbst beim Schluß eines Reichstags, wann der nächste zusammenkommen soll. Der König kann außerordentliche Reichstage berufen. Eben dieses Recht, und die Pflicht dazu, hat der Staatsrath bei gänzlicher Erledigung des Throns, bei Minderjährigkeit des Thronerben, wenn der König über zwölf Monate lang durch Krankheit regierungsunfähig oder ebenso lange außerhalb Landes ist. Sollte der Staatsrath dies unterlassen, so ist für anderweite Berufung der Stände aus deren Mitte selbst gesorgt. Alle Ausgaben für den Staat, sammt den entsprechenden Einnahmen, Abgaben u. s. w., sind von den Reichsständen zu bewilligen und streng nach dieser Bewilligung, so wie sie darin im einzelnen festgestellt worden, zu verwenden. Die Mitglieder des Staatsraths sind für diese Verwendung verantwortlich. Die von einem Reichstag bewilligten Abgaben laufen bis zum Ende des Jahres, innerhalb dessen ein neuer Reichstag zusammentritt, und erlöschen alsdann, indem von dem nächsten Jahresanfang an die von dem neuen Reichstag ausgesprochene Bewilligung in Kraft tritt. Bei jedem Reichstag wird dem König eine doppelte Dispositionssumme ausgesetzt, eine bei Nothfällen (Krieg u. dgl.) sofort verfügbare, und eine zweite aus der Bank (welche unter der Aufsicht und Garantie der Reichsstände steht) zu erhebende: doch kann er von beiden nur nach dem Gutachten des gesammten Staatsraths, von der letztgenannten außerdem nur dann Ge-

brauch machen, wenn gleichzeitig die Reichsstände einberufen worden sind.

Ohne Einwilligung der Stände kann der König keine neue Ausschreibung von Mannschaften anordnen, überhaupt nichts im Regierungswesen zu Lande oder zur See ändern; ebenso wenig eine Anleihe aufnehmen. Kein Theil des Staatsgebiets darf von demselben getrennt, keine Domäne und kein Kronrecht darf ohne Bewilligung der Stände veräußert, desgleichen darf in dem Münzwesen nichts ohne ihre Zustimmung geändert werden.

Die Erlassung, Auslegung und Abschaffung von Gesetzen steht den Reichsständen gemeinschaftlich mit dem Könige zu. Die Initiative dazu kann von dem einen oder dem andern Theil ausgehen. Der König hat sowol vor einem solchen Antrag an die Stände als vor Ertheilung seiner Sanction zu einem ständischen Beschlusse dieser Art den Staatsrath und den höchsten Gerichtshof mit ihren Gutachten zu hören.

Eine besondere Schwierigkeit macht natürlich bei einer in vier selbständige Körperschaften getheilten Vertretung der Abstimmungsmodus. Die Bestimmungen darüber in der schwedischen Verfassung von 1809 sind sehr umständlich. Bei Geldfragen (Bewilligungen u. dgl.), wo eine Entscheidung unumgänglich ist, wo man aber andererseits doch auch das freie Zustimmungsrecht des einzelnen Standes schonen wollte, ist verordnet, daß beim Widerspruch aller oder einzelner Stände gegen eine geforderte Bewilligung ein besonderer Ausschuß die Sache zu vermitteln, die er-

hobenen Bedenken zu erledigen suche. Sprechen sich alsdann drei Stände zustimmend aus, so muß der vierte sich geben; stehen zwei gegen zwei, so wird der Ausschuß durch Mitglieder aus allen Ständen verstärkt und der von diesem gefaßte Mehrheitsbeschluß gilt dann in der betreffenden Frage als Reichstagsbeschluß. Bei gewöhnlichen Gesetzen dagegen wird nur der Beschluß dreier Stände als ein Reichstagsbeschluß angesehen; stehen zwei gegen zwei, so bleibt es bei dem Bestehenden.

Abänderungen dieses Grundgesetzes selbst sind noch besonders erschwert. Anträge darauf dürfen nicht in der Ständeversammlung selbst, sondern lediglich bei dem Verfassungsausschuß eingebracht werden. Dieser allein darf solche Anträge an die Stände bringen. Letztere wiederum dürfen über einen solchen Antrag des Ausschusses nicht auf demselben Reichstage, sondern erst beim folgenden Beschluß fassen. Alle Stände müssen darüber einig sein; erst dann kann ein solcher Beschluß dem König zur Genehmigung vorgelegt werden, welche Genehmigung wiederum nur nach Anhörung des ganzen Staatsraths ertheilt werden kann. Will der König eine Verfassungsänderung beantragen, so muß er auch zuvor den Staatsrath hören; der Antrag wird dann ebenfalls an den Verfassungsausschuß abgegeben; erklärt sich dieser dafür, so ziehen ihn die Stände, aber wieder erst beim nächsten Reichstag, in Berathung; erklärt er sich dagegen, so können die Reichsstände sofort den Antrag zurückweisen; sind indeß drei Stände für die Inbetrachtnahme, so findet diese beim

nächsten Reichstag statt. Auch dann aber müssen alle vier Stände einig sein, um den Antrag zum Beschluß zu erheben.

Das gleiche Verfahren ist vorgeschrieben für Auslegungen der Grundgesetze.

Zu den Grundgesetzen in diesem Sinne gehört auch die Thronfolgeordnung und das nach den oben angegebenen Grundsätzen festgestellte Preßgesetz.

Die Bestimmung, daß, wenn beim Auseinandergehen des Reichstags das neue Budget noch nicht verwilligt sein sollte, das alte in Kraft blieb, ward aus der Verfassung von 1772 beibehalten; doch sollten die Reichsstände, wenn sie binnen drei Monaten die Geschäfte nicht erledigen könnten, den König um Verlängerung der Sitzung bitten und der König diese Bitte nicht abschlagen dürfen.

Von jeher war der Rechtsschutz, die Unbestechlichkeit und Gerechtigkeit der Gerichte, zumal des höchsten, ein besonderes Augenmerk aller Verfassungsgesetze in Schweden gewesen. Die Verfassung von 1809 schuf ein förmliches System von Institutionen zur Ueberwachung theils der Rechtspflege, theils der Verwaltung. Ein „Justizsachwalter", von den Ständen gewählt, hat eine allezeit gegenwärtige Controle des höchsten Tribunals und aller andern Gerichte zu üben und auf jedem Reichstage den Ständen über den Zustand der Handhabung der Gesetze, sowie über die wahrgenommenen Mängel dieser letztern selbst Rechenschaft abzulegen, beziehentlich Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen. Er hat, wenn er glaubt,

daß das gesammte höchste Tribunal oder einzelne Mitglieder desselben aus Eigennutz, Parteilichkeit oder Nachlässigkeit falsch geurtheilt und dadurch, gegen deutliche Gesetze, jemandes Leben, Ehre, persönliche Freiheit oder Eigenthum gefährdet hätten, die Schuldigen vor dem höchsten Reichsgericht anzuklagen, welches aber sonderbarerweise nicht blos aus richterlichen Personen, sondern auch aus einer Zahl von Staatsräthen, hohen Civil- und Militärbeamten besteht. Ferner haben die Stände bei jedem Reichstag zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu wählen, welche als Geschworene darüber zu entscheiden haben, ob etwa einzelne Mitglieder des höchsten Tribunals, ohne einen erweislichen Fehler der Art, daß sie dem Reichsgericht verfielen, dennoch wegen Parteilichkeit oder Ungeschicklichkeit in den Ruf gekommen seien, das öffentliche Vertrauen verloren zu haben. Die solchergestalt durch ein gewisses Stimmenmehr dieser Geschworenen als unwürdig Bezeichneten müssen vom König „durch einen gnädigen Abschied von ihrem Amte entfernt werden", jedoch, nach dessen Ermessen, mit Belassung einer Pension zum Belauf des halben Gehalts. Wiederum hat der Verfassungsausschuß der Stände das Recht, die Protokolle des Staatsraths einzusehen, und wenn er findet, daß ein Staatsminister, Staatssecretär, Hofkanzler, Commandirender oder sonst ein Mitglied des Staatsraths gegen die Verfassung oder die Gesetze gehandelt, oder auch nur gegen deren Uebertretung Vorstellungen zu machen unterlassen hat, so kann er mit Zuziehung des Justizsachwalters denselben vor

das Reichsgericht stellen. Auch kann er, wenn er bei einzelnen oder allen Mitgliedern des Staatsraths Ungeschicklichkeit, Mangel an Eifer oder sonst etwas wahrnimmt, was ihm die Wohlfahrt des Reichs zu gefährden scheint, die Stände veranlassen, den König um Entlassung der betreffenden Personen zu bitten. Eine ganz eigenthümliche Einrichtung ist endlich noch folgende. Bei jedem Reichstage ernennen die Stände sechs „durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte" Männer, welche nebst dem Justizsachwalter „zur Aufsicht der Preßfreiheit" fungiren. Diesen können die Schriftsteller oder Drucker die Schriften, welche sie herauszugeben beabsichtigen, vorher vorlegen; erklären drei der Commissare, nebst dem Justizsachwalter, daß die Schrift nichts Gesetzwidriges enthalte, so sind die Herausgeber von jeder Verantwortung dafür frei, dagegen geht diese Verantwortung auf die Commissare über.

Die Verfassung von 1809 besteht im wesentlichen noch heute unverändert fort, trotzdem daß 1818 mit Karl XIV. Johann (dem schon 1810 von den Ständen zum Thronfolger des kinderlosen Karl XIII. gewählten französischen Marschall Bernadotte) eine neue Dynastie den Thron bestieg. Nur die seit 1834 stattfindende Oeffentlichkeit der Reichstage und die 1841 genauer geordnete Verantwortlichkeit der Departementschefs sind als Fortschritte in dem schwedischen Verfassungswesen zu betrachten. Eine grundsätzliche Veränderung des veralteten und schwerfälligen Vertretungssystems, die Verwandlung des vierspaltigen Reichstags in einen mit zwei Kammern, wie anderwärts, ist zwar

seit fast einem halben Jahrhundert schon öfters, bald aus der Mitte einzelner Stände selbst, bald von der Regierung angeregt worden, besonders ernstlich in den letzten Jahren, wo die Regierung einen förmlichen Verfassungsentwurf in zeitgemäßerm Sinne vorlegte, allein die Ausführung ist bis heute an den in der Verfassung selbst liegenden, oben bezeichneten Schwierigkeiten und Hemmnissen gescheitert, deren Ueberwindung nur bei allseitigem guten Willen oder aber bei einem sehr entschiedenen Druck, sei es der öffentlichen Meinung, sei es der äußern Ereignisse, auf den Reichstag zu gewärtigen steht.

Norwegen hatte nach der Auflösung der Kalmarischen Union (welche die drei skandinavischen Reiche eine Zeit lang zu Einem verbunden), während Schweden seine Selbständigkeit wiedererkämpfte, den König von Dänemark, Friedrich I., auch zu seinem Könige gewählt (1523). In einer Wahlcapitulation sicherte dieser den Norwegern ihre alten Rechte, insbesondere daß keine Steuern ohne Bewilligung des Reichsraths erhoben werden dürften. Nach dem Tode Friedrich's I. erklärte sich ein Theil des Volks für den Pfalzgrafen Friedrich. Als dann aber doch Christian III., Friedrich's I. Sohn, wie in Dänemark, so in Norwegen sich behauptete, indem die Mehrheit des Reichsraths zu Bergen ihn wählte, benutzte er diesen Vorgang, um Norwegen seiner Selbständigkeit und seines Wahlrechts verlustig zu erklären, sogar den Reichsrath aufzuheben und es fortan, gleich einer bloßen Provinz von Dänemark, durch einen dorthin gesendeten Statthalter regieren zu lassen.

Dieſes Verhältniß ward auch dann kein weſentlich anderes, als in Dänemark das ſtändiſche Königthum ſich in ein abſolutes verwandelte (1660). Die Norweger hatten zwar die Genugthuung, fortan nicht ſowol von dem däniſchen Volke als von den däniſchen Königen unumſchränkt beherrſcht zu werden, alſo mit jenem nur das gleiche Los zu theilen; allein nicht blos war der von den folgenden Regierungen Dänemarks wider ſie gekehrte Despotismus dennoch ein härterer als der im eigenen Lande geübte, ſondern er war namentlich gegen ihre beſondere Nationalität und auf eine Daniſirung Norwegens gerichtet. Dies zumal, ſodann andere dem Volksgeiſt ebenſo ſehr widerſtreitende Eingriffe von Dänemark aus (wie die verſuchte Einführung eines dem däniſchen ähnlichen großen Grundbeſitzadels), regten das Nationalgefühl der Norweger ſtärker wieder an. Durch die Verwickelungen, in welche Dänemark zu Anfang dieſes Jahrhunderts gerieth, und durch die von ihm bewieſene Unfähigkeit, Norwegen zu ſchützen, ward das Band zwiſchen dieſen beiden Ländern vollends gelockert. Ebenſo wenig aber wollte Norwegen ſchwediſch werden, und obſchon völlig auf ihre eigene Kraft verwieſen, vertheidigten ſich doch die Norweger gegen die Schweden ſelbſt dann noch, als Dänemark im Frieden zu Kiel (1814) Norwegen förmlich an Schweden abgetreten hatte. Der däniſche Prinz Chriſtian Friedrich hatte zuerſt als Statthalter Norwegens dieſes Land für Dänemark zu erhalten gehofft. Da jedoch die nationale Partei von einer Wiedervereinigung mit Dänemark, welches ſie aufgegeben hatte, ſchlechterdings

nichts wissen, wol aber Norwegen zu einem unabhängigen Lande erheben und ihm „die einem freien Volke anpassende Verfassung" geben wollte, so entschloß er sich, in einer Versammlung von Vertrauensmännern zu Eidsvold die selbständige Verwaltung des Landes als Regent zu übernehmen, und berief alsbald ebendahin eine Versammlung vom Volke gewählter Männer, um eine Verfassung zu entwerfen. Diese Versammluug (bei der, sonderbarerweise, neben den Aemtern, den größern und den kleinern Städten, auch das Heer und die Flotte durch besondere von ihnen gewählte Abgeordnete vertreten waren) kam bald mit einer Verfassung zu Stande und wählte sodann auf Grund derselben Christian Friedrich zum König Norwegens.

Inzwischen hatte der erste Pariser Frieden endgültig Norwegen an Schweden gegeben. Christian Friedrich wollte resigniren, aber nur unter der Bedingung, daß die schwedische Regierung unter Garantie der vier Großmächte dem Königreich Norwegen eine eigene, freie Verfassung zusichere. Darauf ging man in Stockholm nicht ein. Die Norweger versuchten einen bewaffneten Widerstand, doch kam es bald zu einem Waffenstillstand. Der König von Schweden versprach, die Verfassung von Eidsvold anzunehmen und nur solche Veränderungen darin — nach Vereinbarung mit einer auf Grund jener Verfassung berufenen Versammlung — vorzunehmen, wie sie die Vereinigung beider Reiche bedinge. Die so modificirte Verfassung (vom 4. Nov. 1814) enthält folgende Bestimmungen:

Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges,

untheilbares und unveräußerliches Reich, vereinigt mit Schweden unter Einem Könige.

Die evangelisch-lutherische Religion verbleibt die Staatsreligion. Die Einwohner, die sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden, sowie Juden werden nicht geduldet. Als Beamte dürfen nur Evangelisch-Lutherische angestellt werden.

Sehr umständliche Vorschriften sind getroffen, um die Selbständigkeit Norwegens neben Schweden zu sichern. Eine besondere „Reichsacte von 1815" regelte dieses Verhältniß zwischen den beiden Reichen noch genauer.

Beim Erlöschen des regierenden Hauses sollen die Stände Schwedens und Norwegens (auf Vorschlag des letztregierenden Königs oder, wenn kein solcher vorliegt, aus freien Stücken) sich über ein neues gemeinsames Oberhaupt zu einigen suchen; gelänge dies nicht, so soll ein aus beiden gewähltes Comité einen Beschluß fassen, der dann für beide Länder bindend ist. Der König muß sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen aufhalten. Er wählt einen Staatsrath aus norwegischen Bürgern. In seiner Abwesenheit überträgt der König die Verwaltung Norwegens einem Vicekönig (dem Kronprinzen oder dessen Sohn, wenn er mündig ist) oder Statthalter (einem Norweger oder Schweden) und wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths. Außerdem verbleiben der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths stets in der Nähe des Königs, wenn dieser in Schweden ist. Nur in ihrem Beisein und

in der Regel auch nur nach eingeholtem Gutachten der norwegischen Regierung dürfen die norwegischen Angelegenheiten verhandelt werden; sie haben ebenso wie die Mitglieder der Regierung in Norwegen eine constitutionelle Verantwortlichkeit. Die Einkünfte Norwegens dürfen nur zu dessen Nutzen verwendet werden. In Friedenszeiten dürfen keine schwedischen Truppen nach Norwegen verlegt werden, noch umgekehrt; doch darf der König eine norwegische Freiwilligengarde in Schweden haben, auch auf kurze Zeit einen Theil der beiderseitigen Truppen zu gemeinsamen Uebungen vereinigen. Zu Angriffskriegen dürfen die Truppen und die Schiffe Norwegens nicht ohne Bewilligung der Landesvertretung gebraucht werden. Beide Flotten sollen streng gesondert sein. Die norwegische Landwehr darf nie außerhalb Landes gebraucht werden. Will der König Krieg anfangen, so muß er zuerst das Gutachten der norwegischen Regierung über den Zustand des Reichs, die Finanzen u. s. w. hören. Dann beruft er die norwegischen Staatsräthe seiner Umgebung mit den schwedischen zusammen zu einem außerordentlichen Staatsrathe, dem er zugleich das Gutachten der norwegischen Regierung sowie ein ähnliches aus Schweden vorlegt. Die gutachtlichen Aeußerungen der einzelnen Staatsräthe werden unter eines jeden Verantwortung zu Protokoll gegeben, worauf der König seine Entscheidung trifft. Alle Norwegen betreffenden Befehle des Königs müssen von dem norwegischen Staatsminister gegengezeichnet sein (ausgenommen militärische Commandosachen). Alle Norwegen betreffenden

Vorstellungen und alle darauf ergehende Resolutionen müssen in norwegischer Sprache abgefaßt sein. Der norwegische Staatsminister und die beiden beim König befindlichen Staatsräthe haben Sitz und Stimme im schwedischen Staatsrath, wenn Gegenstände verhandelt werden, die beide Reiche angehen. In Fällen der Minderjährigkeit des Thronfolgers treten der norwegische und der schwedische Staatsrath zusammen, um sofort die beiderseitigen Landesvertretungen zu berufen. Bis diese das Nöthige wegen der Vormundschaft u. s. w. verfügt haben (was in denselben Formen wie die Wahl einer neuen Dynastie geschieht), führt eine gleiche Anzahl schwedischer und norwegischer Staatsräthe die Regierung. Letzteres geschieht auch bei dauernder Behinderung des Königs durch Krankheit u. dgl.

Die Rechte des Königs sind im übrigen die gewöhnlichen constitutionellen. Bei der Ausübung derselben ist er zum Theil ähnlich wie in Schweden an eine Mitwirkung des Staatsraths gebunden. Er kann Orden, aber keine Titel, die nicht mit einem Amte verbunden sind, und keine persönlichen oder erblichen Vorrechte (also auch keinen Adel) verleihen. Er kann die höhern Beamten von Civil und Militär nach Vernehmung des Staatsraths absetzen; andere Beamte können nur nach Urtheil und Recht ihr Amt verlieren. Das Recht des Königs, Bündnisse einzugehen und Friedensverträge zu schließen, ist keiner Beschränkung unterzogen.

Die Vertretung des Landes oder das Storthing tagt in zwei Abtheilungen, dem Lagthing und dem Odelsthing.

Das Lagthing iſt ein Bruchtheil des geſammten Storthings (ein Viertheil), durch Wahl ſeiner Mitglieder unter ſich ſelbſt auserleſen; die andern bilden das Odelsthing.

Stimmberechtigt zu den Storthingswahlen ſind alle norwegiſchen Bürger, die ihr fünfundzwanzigſtes Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande wohnen und entweder Beamte ſind oder geweſen ſind, oder auf dem Lande ein kataſtrirtes Grundeigenthum beſitzen, oder ein ſolches auf länger als fünf Jahre gepachtet haben, oder das Bürgerrecht in einer Stadt erlangt haben, oder in einer Stadt oder einem Flecken Haus oder Grund im Werthe von wenigſtens 225 Thlrn. Preuß. beſitzen. Die Wahlen ſind indirect. Auf dem Lande wählen 100, in den Städten 50 Stimmberechtigte einen Wahlmann; dort durchſchnittlich je 10, hier je 4 Wahlmänner einen Abgeordneten. Auf dem Storthing muß ſich die Geſammtvertretung der Städte zu der des flachen Landes ſtets wie 1 zu 2 verhalten. Beſondere Bedingungen für die Wahlmänner finden nicht ſtatt. Zum Abgeordneten wählbar iſt jeder, der 30 Jahre alt und ſeit zehn Jahren im Lande iſt. Die Abgeordneten erhalten eine Entſchädigung.

Das Storthing tritt regelmäßig alle drei Jahre an einem beſtimmten Tage von ſelbſt zuſammen. Der König kann außerordentliche Verſammlungen berufen. Nur dieſe letztern darf er auflöſen. Ein ordentliches Storthing bleibt verſammelt, ſolange es ſolches für nöthig findet, jedoch nicht über drei Monate ohne des Königs Erlaubniß. Die Sitzungen des Storthings ſind öffentlich.

Das Storthing hat die gewöhnlichen constitutionellen Rechte — der Bewilligung von Steuern und Abgaben, der Genehmigung von Anleihen, der Controle des Staatshaushalts, der Einsicht in die Protokolle des Staatsraths, sowie in die abgeschlossenen Bündnisse und Verträge, endlich der Vorladung oder Anklage aller Personen im Staate, den König und die königliche Familie ausgenommen (doch sind die Prinzen ebenfalls verantwortlich, wenn sie andere Aemter, als das des Vicekönigs, bekleiden). Ein besonderes Vorrecht des Storthings ist das, Fremde zu naturalisiren ohne Dazwischenkunft des Königs.

Das Gesetzgebungsrecht theilt das Storthing mit dem Könige. Alle Gesetzesvorschläge müssen zuerst ans Odelsthing kommen und erst von diesem (verändert oder unverändert) ans Lagthing. Können sich beide Thinge nicht einigen, so treten sie zu einer einzigen Versammlung zusammen und diese entscheidet dann mit zwei Drittel Stimmen.

Der König hat nur ein aufschiebendes Veto. Ein Vorschlag, der auf drei Storthings nacheinander gleichmäßig angenommen worden, erlangt Gesetzeskraft auch ohne die Sanction des Königs.

Das Reichsgericht besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Lagthings (dessen Präsident darin den Vorsitz führt) und denen des höchsten Gerichts. Dasselbe erkennt, auf die Anklage des Odelsthings, entweder gegen Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsvergehen, oder gegen Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begangen.

Die Bestimmungen wegen der allgemeinen Volksrechte sind sorgfältig und freisinnig.

Abänderungen der Verfassung können, wenn auf einem Storthing vorgeschlagen, allemal erst auf dem nächstfolgenden beschlossen werden, und zwar nur mit zwei Drittel Mehrheit; auch dürfen sie den Grundsätzen der Verfassung nicht zuwiderlaufen.

Diese Verfassung besteht im wesentlichen unverändert noch heute in Kraft. Mehrfache Versuche der Regierung, sie in mehr monarchischem Sinne umzugestalten, insbesondere das aufschiebende Veto in ein absolutes zu verwandeln, sind stets an der Festigkeit des Storthings gescheitert. Ebenso streng hat man auf die staatliche Selbständigkeit Norwegens, Schweden gegenüber, gehalten, was durch die abgelegene Lage der beiden Reiche, welche ihnen erlaubt, sich von den europäischen Verwickelungen ziemlich fern zu halten, wesentlich erleichtert wird.

In Dänemark bestand, ähnlich wie in Schweden, bis in das 17. Jahrhundert herab eine altständische Verfassung mit einem starken Uebergewicht des aristokratischen Elements. Letzteres ward zuletzt so drückend, daß auf dem Reichstag von 1660 die beiden andern Stände, Geistlichkeit und Städte, eine gänzliche Umgestaltung der Verfassung durchsetzten. Durch das sogenannte Königsgesetz (lex regia) ward dem Staatsoberhaupt eine völlig absolute Gewalt übertragen, die ständische Vertretung aufgehoben. Von da an regierten die Könige Dänemarks 170 Jahre lang unumschränkt, aber zum Theil, namentlich unter dem Einfluß

aufgeklärter Minister von deutscher Herkunft, sehr freisinnig. Die äußern Gefahren und Verluste, in welche Dänemark durch seine Hinneigung zu Napoleon gerieth, regten den Volksgeist stärker an; doch blieb auch nach dem Wiener Congreß, der die äußern Machtverhältnisse des Staats wenig günstig gestaltete, die Regierungsform unverändert. Erst nach 1830 fand man sich theils durch die neue Erregung der Gemüther infolge der französischen Revolution, theils durch die von Schleswig-Holstein aus erhobenen Forderungen veranlaßt, den einzelnen unter der dänischen Krone vereinigten Ländern, den Inseln, Jütland, Schleswig und Holstein, jedem für sich Provinzialstände, jedoch mit blos berathender Stimme, zu geben.

So blieb es bis 1848. Der Nationalitätenkampf mit den Herzogthümern zog das Interesse der Dänen einigermaßen von den innern Freiheitsfragen ab und gestattete der Regierung, in ziemlich unbeschränkter Weise fortzuregieren.

Um so heftiger war 1848 der Rückschlag der pariser Revolution, zumal da fast zur gleichen Zeit die Erhebung der Herzogthümer gegen den widerrechtlichen Versuch ihrer Incorporirung in das Königreich das Nationalgefühl des dänischen Volks aufs höchste stachelte. Massendemonstrationen in Kopenhagen zwangen den König zur Einsetzung eines neuen, aus den Führern der Volkspartei gebildeten Cabinets (des sogenannten Casinoministeriums, weil im Casino die erste Versammlung der Volkspartei stattgefunden hatte) und zur Berufung eines constituirenden Reichstags. Am 5. Juni 1849 ward die von diesem berathene

Verfaſſung vom König als Grundgeſetz für Dänemark ſanctionirt.

Nach derſelben beſteht die Vertretung des Königreichs, der Reichstag, aus einem Folkething und einem Landsthing. Das Folkething geht aus allgemeinen, unmittelbaren Wahlen auf breiteſter Grundlage hervor. Zum Wahlrecht befähigt ein Alter von 30 Jahren, eigener Hausſtand und feſtes Domicil. Wählbar iſt jeder, der das fünfundzwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Wahlen finden alle drei Jahre ſtatt. Zum Landsthing wählen dieſelben Wähler wie zum Folkething, aber durch Wahlmänner; wählbar iſt jeder Vierzigjährige, der ein Jahreseinkommen von 1200 Thlrn. oder eine Jahresſteuer von 200 Thlrn. nachweiſt. Das Landsthing iſt ungefähr halb ſo ſtark wie das Folkething. Die Wahlen dafür finden auf acht Jahre ſtatt, alle vier Jahre zur Hälfte. Die Mitglieder beider Thinge erhalten Tagegelder. Der Reichstag tritt jährlich kraft eigenen Rechts zur beſtimmten Zeit zuſammen, wenn ihn der König nicht ſchon vorher einberuft. Er hat das Recht der Steuerbewilligung und der Controle der Finanzverwaltung, der Mitbeſtimmung über die Aushebung der Mannſchaften, des Geſetzesvorſchlags und der Zuſtimmung zu den von der Regierung vorgeſchlagenen Geſetzen, der Interpellation, der Adreſſen, der Enquête durch einen Ausſchuß; dem Könige ſteht ein abſolutes Veto zu. Der König kann einen außerordentlichen Reichstag berufen; er kann den Reichstag vertagen, doch nicht über zwei Monate ohne deſſen Einwilligung, und nur einmal in je einer Sitzung; er kann

beide Thinge oder eins davon auflösen; aber binnen zwei Monaten muß wieder ein neuer Reichstag berufen sein. Die Minister sind verantwortlich und können, gleichwie auch andere Staatsverbrecher, vom Folkething vor dem Reichsgericht angeklagt werden, dessen Mitglieder zur Hälfte von dem Landsthing, zur andern Hälfte von dem obersten Landesgericht aus deren Mitgliedern jedesmal auf vier Jahre gewählt werden. Die Freiheitsrechte der Staatsangehörigen sind in weitester Ausdehnung verbürgt; die Autorität der Gerichte ist eine sehr große, insbesondere können dieselben jede Klage wegen Ueberschreitung der Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt annehmen und darüber erkennen; sie haben sich nur nach den Gesetzen zu richten. Die Selbstverwaltung der Gemeinden wird garantirt.

Auffallend ist — bei der im übrigen so demokratischen Natur dieser Verfassung —, daß dem Könige das Recht belassen ist, nicht allein „in sehr kritischen Fällen, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, vorläufige Gesetze zu erlassen, die jedoch dem Grundgesetz nicht zuwider sein dürfen und immer dem nächsten Reichstag vorgelegt werden müssen", sondern auch „theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Regierungsbehörden diejenigen Ausnahmen von den jetzt geltenden Gesetzen zu ertheilen, welche bisher geltenden Regeln zufolge gebräuchlich gewesen sind".

Im Jahre 1854 versuchte man, für das Königreich Dänemark und die drei Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg eine gemeinsame Vertretung einzurichten, den sogenannten Reichsrath, unbeschadet der Rechte und

der Wirksamkeit des dänischen Reichstags für das eigentliche Königreich, d. h. die Inseln und Jütland. Da indessen diese Einrichtung — wegen der dagegen von den Herzogthümern und vom Deutschen Bunde erhobenen Einsprüche — keinen Bestand hatte, so verlohnt es sich nicht, hier von derselben zu sprechen. Die Kämpfe wegen der Stellung dieser Nebenländer zu dem Königreich haben bisher vorzugsweise das dänische Volk und den dänischen Reichstag beschäftigt. Die politischen Parteien haben sich wesentlich auf dem Boden dieser Frage gruppirt: es gab eine Gesammtstaatspartei, welche die sämmtlichen deutschen Nebenländer mit dem Königreich unter einer Gesammtverfassung vereinigen, ihnen daneben aber mehr oder weniger noch eine gewisse Selbständigkeit lassen wollte, und es gab eine Partei der Eiderdänen, welche darauf ausging, Schleswig — bis zur Eider — gänzlich in eine dänische Provinz zu verwandeln und also dort die dänische Verfassung einzuführen, dagegen die beiden deutschen Bundesländer Holstein und Lauenburg auszuscheiden und diesen besondere Vertretungen, jedoch mit beschränkten Befugnissen, einzuräumen.

Bezeichnend für die dänischen Zustände ist der große und beherrschende Einfluß, den die Bevölkerung der Hauptstadt Kopenhagen auf die Regierung ausübt. Zwar bildete sich einmal im Reichstag eine Partei der „Bauernfreunde", welche die in Dänemark so wichtige Gesellschaftsklasse der Landbevölkerung und ihre Interessen zur Geltung zu bringen suchte; allein den Ausschlag in allen politischen

Fragen gibt doch das Volk von Kopenhagen, wie sich dies noch neuerdings nach dem Tode König Friedrich's VII. gezeigt hat, wo der neue König Christian IX. gezwungen war, die eiderdänische Politik in ihrer vollen Schroffheit aufrecht zu erhalten und zu deren Durchsetzung sogar Krieg mit Preußen und Oesterreich zu führen.

Der Kreis der constitutionellen Monarchien Europas, welche ein mehr oder weniger aus geschichtlichen Ansätzen entwickeltes oder doch auf den allgemeinen Grundlagen ausgebildeter Staats- und Rechtszustände auferbautes Verfassungswesen besitzen, ist hiermit beschlossen. Es bleibt uns noch übrig, in flüchtigen Zügen einiger andern zu gedenken, wo ein solches Verfassungswesen ohne dergleichen historische Voraussetzungen, sozusagen aus dem Frischen, wie ein Experiment, künstlich hergestellt worden, noch dazu meist unter äußern Verhältnissen, welche einer ruhigen Ausbildung und Befestigung desselben keineswegs günstig waren.

Zu diesen Staaten gehört in erster Reihe Griechenland. Schon während des Freiheitskampfes finden wir dort Anfänge repräsentativer Einrichtungen. Zuerst (1821) hatten die verschiedenen Theile Griechenlands (das östliche, das westliche, der Peloponnes) ein jeder eine besondere Verfassung und Vertretung, letztere gegliedert nach Gemeinden, Bezirken und einer von diesen gebildeten allgemeinen Abordnung. Im Jahre 1822 entstand eine provisorische Verfassung für ganz Griechenland, 1827 eine neue, beide nach dem Muster der modernen westeuropäischen.

Die Ausnahmezustände des Kriegs und die heftigen Kämpfe der verschiedenen Parteiführer im Innern ließen es indeß zu einem geregelten Verfassungsleben nicht kommen. Im Jahre 1832 ward Griechenland, dem türkischen Joche gänzlich entzogen, unter dem Schutze Rußlands, Englands und Frankreichs zu einem selbständigen Königreiche erklärt und der Prinz Otto von Baiern zum König eingesetzt. Lange Zeit regierte dieser ohne eigentliche Verfassung in den Formen des bureaukratischen Systems. Aber die wachsende Unzufriedenheit des Volks, die sich besonders auch gegen die Anstellung Fremder im Staatsdienst kehrte, sowie die ins Ungeheuere gesteigerten Schwierigkeiten der Finanzlage brachten es endlich dahin, daß selbst die Schutzmächte Abhülfe dieser Beschwerden und die Zusammenberufung einer Nationalversammlung verlangten. Noch ehe dies jedoch geschah, brach die Revolution los und zwang den König zur Entlassung aller Fremden, zur Bildung eines nationalen Ministeriums und zur Einberufung einer constituirenden Nationalversammlung. Am 30. März 1844 kam eine Verfassung zu Stande, welche wesentlich der französischen nachgebildet war. Sie garantirte die Gleichheit Aller vor dem Gesetz, die persönliche Freiheit, die Freiheit der Presse, die Religionsfreiheit, auch den unentgeltlichen Unterricht. Die Rechte des Königs sind die in allen constitutionellen Staaten herkömmlichen; er übt solche unter Gegenzeichnung verantwortlicher Minister. Die Richter sind unabsetzbar; es gibt eine Jury. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus einer Kammer der Abgeordneten und einem Senat.

Die Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt; Wähler ist jeder Ansässige von 25 Jahren, wählbar jeder Dreißigjährige, der ein Eigenthum von bestimmtem Werthe in dem Departement besitzt. Die Senatoren müssen 40 Jahre alt sein; sie werden vom König auf Lebenszeit ernannt. Senatoren wie Abgeordnete erhalten eine Entschädigung, jene ungefähr 148, diese 60 Thlr. monatlich.

Der constitutionelle Mechanismus ist seitdem in Griechenland unausgesetzt im Gange gewesen; zu einer dauernden Befestigung seiner innern Zustände ist jedoch das Land nicht gelangt. Abgesehen von den äußern Schwierigkeiten und den finanziellen Bedrängnissen, mit denen Griechenland seit seiner Befreiung zu kämpfen gehabt und welche es — trotz der unleugbaren Fortschritte des Gewerbfleißes, des Handels und der Schiffahrt, die es gemacht — noch nicht überwunden hat, besitzt es auch noch immer in allzu geringem Maße die Elemente der Ordnung und einer ruhigen, gesetzlichen Entwickelung, welche erst die Frucht einer längern Uebung constitutioneller Freiheiten sind; die rohe Leidenschaft, die Lust zu Verschwörungen und zu Gewaltthaten ist noch zu überwiegend. Eine neue Revolution hat im Jahre 1863 den König Otto vom Throne gestoßen und einen Sohn des Prinzen Christian von Glücksburg (des jetzigen Königs von Dänemark) daraufgesetzt: die Verfassung ist aber im übrigen bisjetzt unverändert geblieben.

Was einer ruhigen Ausbildung des Verfassungslebens in Griechenland wesentlich mit im Wege steht, ist der Umstand, daß die verschiedenen politischen Parteien im Innern

dieses Staats vielfach durch die Intriguen auswärtiger Mächte ermuthigt und angestachelt werden, welche letztere um die Wette Griechenland zu einem Stützpunkte ihrer politischen Plane im Orient zu machen suchen.

Dasselbe und in noch höherm Grade ist der Fall bei den sogenannten Donaufürstenthümern (Moldau und Walachei) und bei Serbien. Jene wie dieses haben sich mehr und mehr von der türkischen Herrschaft frei zu machen und zu selbständigen Staaten zu erheben gesucht. Es war natürlich, daß durch diese Kämpfe das politische Selbstbewußtsein des Volks geschärft und das Bedürfniß freier, den europäischen Staaten nachgebildeter Zustände erweckt ward. Zum Theil wurden ihnen auch diese constitutionellen Formen von den Großmächten, die um einen beherrschenden Einfluß über diese Länder buhlten, bald durch Ueberredung, bisweilen sogar halb mit Gewalt aufgedrängt.

In den Donauländern datiren die Anfänge verfassungsmäßiger Einrichtungen, freilich sehr unvollkommene, aus dem Jahre 1829. Die Revolution von 1848 hatte manche Neuerungen darin zur Folge; ungleich wichtiger aber war die völlige Umgestaltung der Verhältnisse, welche 1858 durch eine Conferenz der Großmächte zu Paris ins Werk gesetzt ward. Beide Fürstenthümer erhielten neue Verfassungen und neue Wahlgesetze. Die letztern sind nicht eben besonders freisinnig: auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner kommen nur ungefähr 5000 Wähler. Durch die Wahl eines gemeinsamen Oberhauptes in der Person des Obersten Cusa

(1859) bereiteten die beiden Länder ihre völlige politische Union vor, welche 1862 durch die Vereinigung der beiderseitigen Vertretungen zu einer einzigen Versammlung sich vollendete. Mangel an staatsmännischen Talenten und an politischer Bildung, sowie häufige, großentheils von außen geschürte Parteikämpfe stehen auch dort einer ruhigen und stetigen Entwickelung des Staatslebens im Wege; doch ist in den materiellen und theilweise auch in den geistigen Zuständen ein Fortschritt unverkennbar.

Auch Serbien hatte schon während seines Unabhängigkeitskampfes mit den Türken Versuche zu repräsentativen Einrichtungen gemacht. Miloſch Obrenowitſch ward 1827 von einer Nationalversammlung zum erblichen Fürsten erwählt. Er wollte 1835 eine mit Vertretern des Volks vereinbarte Verfassung einführen; allein die Pforte versagte ihre Genehmigung. Dagegen kam 1838 eine andere Verfassung (wie man sagt, unter russischem Einfluß) zu Stande, welche die Gewalt des Staatsoberhauptes — die Miloſch zu misbrauchen angefangen — einigermaßen einschränkte. Ein dem Fürsten an die Seite gesetzter Senat (eine Art von Staatsrath), der sich durch Vorschlag von Candidaten, aus denen der Fürst die vacanten Stellen besetzt, selbst ergänzt und zu dem auch die Minister gehören, hat bei der Bestimmung der Höhe der Steuern, der Besoldung der Beamten, der Regelung der Heeresverhältnisse und dem Erlaß von Gesetzen mitzuwirken. Daneben besteht eine allgemeine Landesvertretung, die Skuptſchina, aus den Vorständen der Gemeinden, Bezirke und

Kreise gebildet. Von einem geregelten Verfassungsleben kann auch dort noch nicht die Rede sein.

Die obigen constitutionellen Experimente — denn anders kann man füglich diese zum großen Theil rein von außen importirten Verfassungen kaum bezeichnen — bieten noch ein besonderes Interesse insofern dar, als es zur Zeit die einzigen repräsentativen Einrichtungen sind, welche in Staaten mit slawischer oder doch der slawischen verwandter Bevölkerung bestehen. Von den beiden großen, selbständigen Reichen, welche lange Zeit die Repräsentanten des gewaltigen Slawenstammes in zweien seiner Hauptzweige waren, besaß Polen schon früh eine parlamentarische Verfassung. Sie war rein aristokratisch: der Adel, im Senat wie in der Kammer der Landboten ausschließlich (mit Hinzurechnung der hohen Geistlichkeit) repräsentirt, beherrschte das Königthum, zumal seitdem dieses ein Wahlkönigthum geworden, und tyrannisirte das Land. Das unerhörte Recht, welches jedes einzelne Mitglied des Reichstags besaß, durch seinen Widerspruch (des sogenannten liberum veto) jeden Beschluß des Reichstags aufzuheben, machte ein geordnetes Verfassungsleben vollends unmöglich und legitimirte gleichsam die Willkür und Gesetzlosigkeit eines wilden Parteiwesens. Die Verfassung, welche Kaiser Alexander I. von Rußland am 27. Nov. 1815 dem mit Rußland vereinigten Königreich Polen verlieh, die aber 1831 mit der Niederwerfung des polnischen Aufstandes wieder zu Grunde ging, umgab den König mit verantwortlichen Ministern und einem Staatsrath, und

setzte ihm einen Reichstag zur Seite, bestehend aus einem Senat, dessen Mitglieder der König auf Lebenszeit ernannte, und einer Kammer der Landboten, zu welcher die Provinzialversammlungen der Adelichen 77, die Gemeinden 51 Mitglieder wählten. Die Stellung des Reichstags zur Krone war der in der Charte Ludwig's XVIII. vorgezeichneten ähnlich, doch etwas beschränkter.

Was Rußland betrifft, so hatten auch dort, wie wol in allen Ländern, vorübergehend und unter gewissen Verhältnissen die Großen einen beschränkenden und controlirenden Einfluß auf die oberste Staatsgewalt erlangt. Auch von einer allgemeinen Staatsvertretung des Reichs, oder doch von einer Antheilnahme der Geistlichkeit und der Bürgerschaft Moskaus an den ständischen Machtbefugnissen des Adels, kommen einzelne Beispiele vor. Seit Peter dem Großen hört aber jede Spur eines solchen Einflusses des Adels oder anderer Stände auf. Nur in den sogenannten Ostseeprovinzen (Kurland u. s. w.) bestehen noch von früher her Stände nach feudalem Zuschnitt, und in Finnland hat der gegenwärtige Kaiser, Alexander II., in neuester Zeit die repräsentativen Einrichtungen nach schwedischem Muster, welche vordem dort in Wirksamkeit waren, wiederhergestellt. Vielleicht ist auch für Rußland die Zeit nicht fern, wo es die bureaukratischen Bahnen, die es ausgeprägter als fast irgendein anderes Land verfolgt hat, verlassen wird. Durch die Bauernemancipation sind dort sociale Umbildungen angebahnt, welche auch in der Leitung der allgemeinen Staatsangelegenheiten neue Formen herbeiführen müssen.

Fünftes Kapitel.

Die Verfassungen und Vertretungen der nordamerikanischen und der schweizerischen Republik.

Neben den constitutionellen Monarchien Europas beanspruchen zwei Republiken in dieser Geschichte der Verfassungsstaaten einen hervorragenden Platz: die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz. Denn was die mittel- und südamerikanischen Staaten betrifft, so sind diese, selbst das Kaiserreich Brasilien nicht ausgenommen, seit ihrer Losreißung von den europäischen Mutterländern in fast fortwährenden Gärungen begriffen gewesen, und sind noch heute großentheils zu einer festen, sichern Gestalt ihrer Verfassungszustände nicht gelangt.

Die europäischen Ansiedler, welche Colonien in den Wildnissen von Nordamerika gründeten, brachten meist aus ihren Geburtsländern einen Geist der Freiheit mit, der theils unter dem Schutze der heimischen Verfassungen, theils im Kampfe gegen heimischen Despotismus großgezogen war. Das letztere gilt namentlich von jenen vielen, die um politischer oder religiöser Verfolgungen willen England während der Stuart'schen Herr-

schaft verließen. Auf dem noch frischen, jeder Spur historischen Rechts baren Boden Amerikas, wo der Einzelne nur durch die eigene Kraft sich forthelfen konnte, wuchs dieser Sinn der Unabhängigkeit rasch und kräftig empor und zeugte ein Geschlecht von Männern, welche ebenso wol nach außen die Freiheit tapfer zu vertheidigen, als im Innern ihr mit besonnener Hand feste, den Verhältnissen entsprechende Formen zu schaffen wußten.

Die Verfassungszustände in diesen Colonien waren verschieden; doch bildeten die allgemeinen Rechtsanschauungen Englands, diese einer gesetzlichen Freiheit und Gleichheit so günstigen Anschauungen, die gemeinsame Grundlage derselben. Bald nach dem Beginn des Befreiungskampfes gegen England (in den Jahren 1776 fg.) gaben die einzelnen Staaten, einer nach dem andern, sich eigene Verfassungen. In den gleichen Jahren erklärten die dreizehn Staaten ihre Unabhängigkeit von England und setzten einen Bundesvertrag fest, den sie im Jahre 1778 erneuerten und weiter ausbildeten. Aber erst einige Jahre nach wirklich errungener Unabhängigkeit, nachdem der frühere Vertrag sich für Aufrechthaltung der innern Einigkeit und Ordnung als unzureichend erwiesen hatte, am 17. Sept. 1787, kam diejenige Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten zu Stande, welche (mit einigen geringen, in den nächsten Jahren hinzugekommenen Verbesserungen) sich als das Grundgesetz der Union — trotz der seitdem so gewaltig gewachsenen Ausdehnung dieses großen Bundesstaates — behauptet und bis vor wenig Jahren, wo der unselige

Bürgerkrieg begann, auch als festes Einigungsband aller einzelnen Glieder desselben bewährt hat.

Diese Verfassung legt die gesetzgebende Gewalt, soweit dieselbe der Union, nicht den Einzelstaaten zusteht, in die Hand eines Congresses, der aus einem Senat und einem Hause der Repräsentanten besteht. In den Senat schickt jeder Staat durch seine gesetzgebende Versammlung zwei Senatoren; sie werden auf sechs Jahre gewählt; jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Ein Senator muß 30 Jahre alt, seit neun Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und Einwohner des Staats sein, der ihn sendet. Die Repräsentanten werden von den einzelnen Staaten je nach ihrem Bevölkerungsmaßstabe gewählt. Wähler sind dieselben Personen, welche die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung in dem betreffenden Einzelstaat wählen. Wählbar ist, wer 25 Jahre alt, seit sieben Jahren Bürger der Vereinigten Staaten und Einwohner des Staats ist, in dem er gewählt wird. Der Congreß versammelt sich in jedem Jahre wenigstens einmal. Die Senatoren und Repräsentanten erhalten Tagegelder. Keiner von ihnen darf während seiner Wahlperiode von der Unionsregierung zu einem Staatsamte berufen werden, welches in dieser Zeit neu errichtet oder höher dotirt worden ist. Kein Beamter der Unionsregierung kann zugleich Senator oder Repräsentant sein.

Das Repräsentantenhaus klagt ungetreue Staatsbeamte an, der Senat richtet sie.

Geldbills kommen zuerst an das Repräsentantenhaus; doch kann der Senat sie abändern, ganz wie andere Gesetzentwürfe.

Ein Gesetzentwurf, der in beiden Häusern durchgegangen, wird dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt, um dadurch Gesetzeskraft zu erlangen. Hat der Präsident Bedenken dagegen, so theilt er diese dem Hause mit, von wo der Entwurf ausgegangen; letzteres zieht die Bedenken in Erwägung; stimmen aber zwei Drittel für das Gesetz, so geht dasselbe nochmals an das andere Haus, und wenn auch dieses mit zwei Dritteln zustimmt, so erlangt die Bill Gesetzeskraft unbeschadet der mangelnden Unterschrift des Präsidenten.

Der Präsident der Vereinigten Staaten, der Träger der vollziehenden Gewalt, führt sein Amt vier Jahre lang. Er wird auf folgende Weise gewählt. Jeder Staat ernennt nach seinem Wahlgesetz so viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten zusammen zum Congreß entsendet; unter diesen Wählern darf aber kein Senator, Repräsentant oder Beamter der Vereinigten Staaten sein. Diese Wähler geben ihre Stimmen ab, je eine für den Präsidenten, eine zweite für den Vicepräsidenten. Wenn eine absolute Mehrzahl aller Wähler für eine Person gestimmt hat, so ist diese Präsident; hat keiner eine solche Mehrheit, so wählt das Repräsentantenhaus unter den drei Meistbestimmten. Hierbei entscheidet aber im Hause nicht die Kopfmehrheit, sondern die Mehrheit der Staaten. Ebenso wird es mit der Wahl des Vicepräsidenten gehalten.

Der Präsident ist nach Ablauf der vier Jahre wieder wählbar; doch ist nur in wenigen Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden.

Der Präsident muß ein in den Vereinigten Staaten geborener Bürger, 35 Jahre alt sein und 14 Jahre innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten gewohnt haben. Im Falle der Amtsentsetzung, der Abdankung oder des Todes des Präsidenten tritt der Vicepräsident an seine Stelle. Sollte auch dieser außer Stande sein, das Amt zu versehen, so trifft der Congreß Verfügung deshalb. Der Präsident enthält eine Entschädigung.

Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee und Flotte; er kann die Strafen für Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten mildern oder erlassen, nur nicht im Fall einer Anklage der Staatsverwaltung durch das Repräsentantenhaus. Er schließt Verträge und Bündnisse, ernennt Gesandte, Consuln, die Richter des Obergerichts u. s. w., aber unter Mitwirkung des Senats. Er kann den Congreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamten der Vereinigten Staaten können auf Anklage durch das Repräsentantenhaus und Verurtheilung durch den Senat wegen Verrätherei, Bestechung und anderer großer Verbrechen ihres Amtes entsetzt werden.

Außer diesen auf die vollziehende und die gesetzgebende Gewalt bezüglichen Bestimmungen enthält die Verfassung der Vereinigten Staaten andere, die sich theils auf das Verhältniß der Bundesgewalt zu den Einzelstaaten, theils auf die Rechte der Einzelnen erstrecken, soweit letztere von der Bundesgewalt abhängen oder zu dem Bundesverhältniß der Staaten untereinander in Beziehung stehen. Diese

Bestimmungen berühren das eigentlich repräsentative Element der Verfassung nicht. Doch mag erwähnt sein, daß der Congreß, als oberste gesetzgebende Gewalt der Vereinigten Staaten, sehr ausgedehnte Rechte über alle Theile dieses Staatencomplexes hat, und daß in Bezug auf die auswärtigen und die allgemeinen Verkehrsverhältnisse, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge mit dem Auslande, Armee und Flotte, Handelspolitik, Geld, Maß, Gewicht, Posten und Poststraßen u. s. w. die Einzelstaaten gänzlich von ihm abhängen.

Die Verfassungen der Einzelstaaten haben mit der Unionsverfassung das gemein, daß sie die vollziehende Gewalt einem Einzigen, dem Governor, anvertrauen, dessen Wahlart und Befugnisse denjenigen des Präsidenten der Vereinigten Staaten analog sind, und daß sie den gesetzgebenden Körper in zwei Häuser theilen, einen Senat und ein Haus der Repräsentanten. Für beide Häuser wird durch dieselben Wähler gewählt, aber die Bedingungen der Wählbarkeit sind verschieden: zum Senator gehört ein höheres Alter — 25, 27, auch wol 30 Jahre — ein bestimmter Zeitraum der Ansässigkeit in dem betreffenden Staate und ein Grundeigenthum von bestimmtem Werthe; für die Repräsentanten finden keine solche oder minder hohe Bedingungen statt. Die letztern werden meist alljährlich gewählt, die Senatoren für mehrere Jahre (in Neuyork z. B. für vier Jahre). Um Wähler zu sein, muß man 21 Jahre alt, eine gewisse Zeit (meist ein Jahr) in dem Staate oder eine kürzere Zeit in dem Orte oder der

Grafschaft, wo man wählen will, bereits ansässig gewesen sein und irgendeine Steuer gezahlt, oder bewaffnet und ausgerüstet Milizdienste versehen haben. In den nördlichen Staaten dürfen auch die Farbigen mitstimmen, jedoch unter erschwerenden Bedingungen.

Die Schweiz bildete ehemals einen integrirenden Theil des Deutschen Reichs. Ihre Hauptbestandtheile waren eine Anzahl freier Bauernschaften und einige wohlhabende Städte. Um sich der Angriffe, welche das Haus Habsburg auf ihre Freiheiten machte, zu erwehren, schlossen sie unter sich einen Bund, die sogenannte Eidgenossenschaft, die später durch Aufnahme neuer Mitglieder sich vergrößerte und schon seit Ende des 15. Jahrhunderts thatsächlich, seit dem Westfälischen Frieden auch durch förmliche völkerrechtliche Anerkennung vom Deutschen Reiche unabhängig ward. Die Verfassungen der einzelnen Theile der Eidgenossenschaft, der Cantone, waren unter sich verschieden; bald war es die ganze Landgemeinde (wie in Uri, Schwyz, Unterwalden u. a.), welche die gesetzgebende Gewalt übte, bald (wie in Zürich, Bern u. dgl.) gab es einen Großen Rath für die wichtigern Angelegenheiten, einen Kleinen Rath für die laufenden Geschäfte. Das Bundesverhältniß selbst war ein ziemlich lockeres: es fand eine Art regelmäßiger Zusammenkunft statt von Abgesandten der Cantone — unter dem Namen Tagsatzung —, wo gemeinsame Angelegenheiten berathen wurden; die formelle Leitung hatte ein sogenannter Vorort. Im übrigen betrachtete jeder Canton sich als souverän.

So blieb es bis 1798. Damals drangen die siegreichen Waffen und zum Theil auch die neuen Ideen der französischen Republik in die Schweiz ein. Die Neutralität, welche die Eidgenossenschaft lange zu wahren gewußt, ging verloren; sie gerieth in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Frankreich, zu dessen Befestigung man ihr auch eine nach dem Muster der französischen gebildete, wesentlich demokratische und centralistische Verfassung aufdrang.

Seitdem machte die Schweiz — immerfort unter dem Einflusse des übermächtigen Nachbars — eine Reihe von Verfassungsexperimenten durch (das letzte davon war die von Napoleon dictirte sogenannte Mediationsacte von 1803), bis endlich, nach den Siegen der Verbündeten über Napoleon, erst eine Uebereinkunft (vom 29. Dec. 1813) unter den „alteidgenössischen Ständen", dann, nach dem Wiener Congreß, ein förmlicher neuer Bundesvertrag (vom 7. Aug. 1815) zu Stande kam.

Das alte föderative Verhältniß mit Tagsatzung und Vorort ward wiederhergestellt. Was die einzelnen Cantonalverfassungen betrifft, so wurden diese ebenfalls in der Hauptsache auf den alten Fuß gesetzt, in manchen Punkten revidirt. Sie boten nach wie vor die bunteste Mannichfaltigkeit dar; in den meisten herrschte ein patricisch-aristokratisches Element vor, zum Theil mit einem drückenden Uebergewicht des Hauptorts über die dazu gehörige Landschaft; in einzelnen bestand eine gemäßigte Verfassung, noch andere blieben demokratisch, wie sie von alters her gewesen.

Der Rückschlag der Französischen Revolution von 1830 brachte auch in der Schweiz die schon lange gärende Unzufriedenheit gegen das patricische Regiment zum Ausbruch. Das Princip der Souveränetät des Volks oder das demokratische Princip trug fast überall den Sieg davon. Nicht blos darin, daß in den meisten Verfassungen umfassende Bürgschaften für persönliche Freiheit und gesetzliche Gleichheit aller Cantonsbürger gegeben, insbesondere auch die drückenden Bevorrechtungen der Stadtgemeinden gegenüber den Landbevölkerungen aufgehoben, gemeinnützige Maßregeln für das Volk, z. B. die Förderung des öffentlichen Unterrichts, die Freigebung von Handel und Gewerbe, Freizügigkeit u. s. w., versprochen wurden, sondern auch in Bezug auf die eigentlich politischen, repräsentativen Formen. Wo nicht ohnedies, wie in den kleinen Cantonen (Schwyz, Uri, Unterwalden, St.-Gallen, Graubündten u. s. w.), eine regelmäßige Vertretung der Gesammtheit des Volks in sogenannten Landgemeinden stattfand, welche die höchste Instanz in allen Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung bilden, da behielt man dem Volke wenigstens bei wichtigern Angelegenheiten eine directe Antheilnahme und Entscheidung vor. So ward in den meisten Cantonen dem Volke das Recht eingeräumt, durch allgemeine Abstimmung die geordneten Gewalten zu einer Revision der Verfassung zu nöthigen und wiederum die von denselben beschlossenen Verfassungsänderungen durch eine ebensolche allgemeine Abstimmung zu sanctioniren. In einzelnen Cantonen (z. B. Basel-Landschaft) dehnte man dieses letztere Recht sogar da-

hin aus, daß auch einfache Gesetze, nachdem sie von den constitutionellen Gewalten vereinbart und publicirt wären, dennoch nicht in Wirksamkeit treten sollten, wenn bis zu einem gewissen Termin zwei Drittel des Volks sich dagegen erklären würden.

Die ordentliche Vertretung des Volks blieb in den meisten Cantonen einer Zweiheit von Körperschaften anvertraut, einem Großen und einem Kleinen Rathe, oder welche Namen sonst man dafür wählte. Der Große Rath, aus Volkswahlen hervorgehend, bildete die gesetzgebende Versammlung, war jedoch zum Theil auch mit Verwaltungsbefugnissen ausgestattet; er wählte — entweder aus sich, oder aus der Bürgerschaft — den Kleinen Rath, die eigentlich verwaltende Behörde. Was das active und passive Wahlrecht, sowie die Modalitäten der Wahl betrifft, so bieten die Verfassungen der Schweizercantone darin eine weit größere Verschiedenheit dar als die der einzelnen nordamerikanischen Freistaaten, was sich aus der größern Verschiedenartigkeit theils ihrer geschichtlichen Entstehung, theils der bestehenden Cultur- und Lebensverhältnisse dieser kleinen Bevölkerungen erklärt. Manche Verfassungen verlangen für die active Stimmberechtigung einen Grundbesitz, oder eine bestimmte Steuerquote, oder sonstige Bürgschaften größerer Selbständigkeit oder höherer Bildung, andere geben dieselbe jedem mündigen Cantonsbürger frei; nach den einen finden directe, nach den andern indirecte Wahlen statt; auch das Princip der Cooptation (sodaß nur ein Theil des Großen Raths gewählt wird, der sich

dann seinerseits durch Wahlen ergänzt) ist in einzelnen anzutreffen. Für die Wählbarkeit findet sich meist ein höheres Alter, auch wol ein Census oder sonstwelche Beschränkung vorgeschrieben.

Der demokratische Charakter dieser Verfassungen zeigt sich auch darin, daß nicht blos die Verwaltungsbeamten, sondern sogar die meisten richterlichen Beamten nur auf Zeit bestellt, und daß sie theilweise vom Volke selbst (in den Kreisversammlungen) erwählt werden. Seit 1830 haben die meisten dieser Cantonalverfassungen noch mannichfache weitere Umbildungen erfahren, zum Theil in ganz entgegengesetzter, zuletzt aber doch in überwiegend demokratischer Richtung. Dadurch ist allmählich eine größere Gleichartigkeit der politischen Einrichtungen und der politischen Ideen in diesen verschiedenen Theilen der Eidgenossenschaft entstanden, eine Gleichartigkeit, welche die Herbeiführung einer größern Einheitlichkeit des Ganzen ebenso wol erleichterte, ja gewissermaßen erst möglich machte, wie sie andererseits durch das Inslebentreten derselben gefördert und befestigt ward.

Die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Bundesverfassung war schon 1830 vielfach empfunden, es waren auch damals und in den nachfolgenden Jahren einzelne Versuche zu einer solchen gemacht worden, jedoch ohne Erfolg. Erst im Jahre 1847, als der offene Widerstand eines Theils der Cantone (des sogenannten Sonderbundes) gegen die Autorität der Tagsatzung und der infolge dessen entstandene förmliche Bürgerkrieg die Unaufschiebbarkeit einer

gründlichen Bundesreform aller Welt vor Augen legte, ging man mit der an dem Schweizervolk gewohnten Energie daran und setzte auch, trotz des Widerspruchs mehrerer Großmächte, welche für die reactionären Sonderbundscantone und für das veraltete Bundeswesen Partei nahmen, eine solche Reform, und zwar eine ziemlich radicale, glücklich durch.

Durch die „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft" vom 12. Sept. 1848 ward das lose föderative Band, welches bis dahin die Schweiz zusammengehalten hatte, bedeutend fester angezogen, ward (um uns eines staatsrechtlichen Ausdrucks zu bedienen) der Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt, die Souveränetät der Cantone beschränkt zu Gunsten einer starken einheitlichen Gewalt, und, was die Hauptsache, diese Centralgewalt selbst erhielt eine zugleich nationale und constitutionelle Form. An die Stelle der Tagsatzung — einer Conferenz von Abgesandten der einzelnen Cantonsregierungen, welche nach Instructionen stimmten — trat ein Organ, welches die Gesammtheit des Schweizervolks repräsentirt und nach unmittelbaren eigenen Impulsen, nicht nach einem fremden Mandat handelt. Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus einem Nationalrathe und einem Ständerathe besteht. Der Nationalrath wird aus Abgeordneten des Schweizervolks gebildet, auf je 20000 Seelen einer. Jeder Canton hat aber wenigstens Einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlen sind directe. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer über 20 Jahre,

der nach den Gesetzen des Landes, in dem er wohnt, nicht vom Ortsbürgerrecht ausgeschlossen ist; wahlfähig ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes. Naturalisirte Schweizer erhalten dieses Recht nach fünf Jahren. Die Wahlen finden auf drei Jahre statt. Der Ständerath besteht aus 44 Abgeordneten der Cantone, welche die Großen Räthe entsenden, aus jedem Canton zwei.

Die Bundesversammlung hat die unbeschränkte gesetzgebende und beschließende Gewalt über alle diejenigen Angelegenheiten, welche überhaupt in den Bereich der Bundesgewalt fallen, also über Krieg und Frieden, Bundesheer, Zoll- und Handelswesen, Maß und Gewicht, allgemeine Anstalten und Werke (Eisenbahnen, Posten u. dgl. m.), Niederlassungsrecht, die Oberaufsicht über die cantonale Verwaltung und Rechtspflege u. dgl. m.

Beide Räthe versammeln sich regelmäßig alljährlich an einem bestimmten Tage, zu außerordentlichen Sitzungen aber auf Berufung des Bundesraths oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalraths oder fünf Cantone es verlangen. Die Mitglieder beider Räthe erhalten Entschädigung, die des Nationalraths aus der Bundeskasse, die des Ständeraths von den Cantonen. Jeder der beiden Räthe kann Gesetzesvorschläge machen; die Sitzungen beider sind der Regel nach öffentlich. Als oberste vollziehende Behörde besteht ein Bundesrath von sieben Mitgliedern. Er wird von der Bundesversammlung (welche dabei zu Einem Körper zusammentritt) aus dem Kreise aller zum Nationalrath wählbaren Schweizerbürger auf

drei Jahre gewählt, und zwar jedesmal durch Gesammterneuerung. Es darf nicht mehr als Ein Mitglied aus dem nämlichen Canton gewählt werden. Aus den Mitgliedern des Bundesraths wählt die Bundesversammlung auf ein Jahr den Bundespräsidenten.

Die Mitglieder des Bundesraths beziehen einen Gehalt. Sie haben berathende Stimme in beiden Abtheilungen der Bundesversammlung. Der Bundesrath als Behörde leitet die eidgenössischen Angelegenheiten gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen; er vollzieht diese Gesetze und diese Beschlüsse und überwacht deren Ausführung; er sorgt für die Garantie der Cantonalverfassungen; er kann der Bundesversammlung Gesetze oder Maßregeln vorschlagen, und er begutachtet die Anträge, die von dieser oder von den Cantonen an ihn gelangen. Er ernennt Commissarien für Sendungen im In- und Auslande. Er besorgt die auswärtigen Angelegenheiten und wacht für die äußere Sicherheit der Schweiz, ebenso für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Innern. Er besorgt das Militär- und das Finanzwesen des Bundes. Er hat der Bundesversammlung alle diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche er zur Förderung gemeiner Wohlfahrt für dienlich erachtet. In Fällen von Dringlichkeit darf er, wenn die beiden Räthe nicht versammelt sind, Truppen aufbieten und darüber verfügen; doch muß er sofort die Bundesversammlung einberufen, sobald das Aufgebot mehr als 1000 Mann beträgt oder länger als drei Wochen dauert.

Die Bundesversammlung wählt auch, jedesmal auf drei Jahre, die Mitglieder des Bundesgerichts, welches theils als Civilgericht, bei Streitigkeiten der Cantone unter sich oder mit der Bundesgewalt, theils als Criminalgericht in politischen Processen — wegen Verbrechen wider die Eidgenossenschaft, gegen pflichtwidrige Bundesbeamte, zum Schutz von Rechten, welche durch die Bundesverfassung garantirt sind — fungirt. Wählbar in das Bundesgericht ist jeder Schweizerbürger, der für den Nationalrath wählbar ist.

Endlich ernennt die Bundesversammlung auch den General und den Generalstabschef des eidgenössischen Heeres, sowie die eidgenössischen Repräsentanten im Auslande.

Diese Bundesverfassung ist seit nunmehr funfzehn Jahren in Wirksamkeit. Sie hat sich nach innen und außen, in ruhigen wie in bewegten Zeiten trefflich bewährt. Sie hat der kleinen Schweiz eine Widerstandskraft und ein Ansehen nach außen verliehen, welche ihr über die ernstesten Verwickelungen (wie z. B. in der neuenburger, in der Dappenthalfrage, in den Streitigkeiten mit Oesterreich wegen der Lombardei) glücklich hinweggeholfen. Sie hat die Entwickelung ihrer materiellen Blüte, ihres Gewerbfleißes, ihres Transport- und Communicationswesens in staunenswerther Weise beschleunigt. Sie hat — und das ist das gewichtigste Zeugniß ihres Werths — fast alle Parteien mit sich ausgesöhnt und für sich gewonnen, selbst solche, deren Interessen durch die Umgestaltung so vieler Verhältnisse tief verletzt wurden, und nur die äußersten Conservativen oder Klerikalen können sich noch nicht mit ihr be-

freunden; sie hat endlich dem Geiste eines beschränkten Particularismus — dem „Cantönligeist" —, wie es der Schweizer selbst nannte —, der durch die Absperrung der Cantone gegeneinander und den Mangel eines kräftigen Einheitsbandes großgezogen war, erfolgreich entgegengewirkt und aus oft engherzigen, kleinlichdenkenden, gegeneinander eifersüchtigen Cantons- und Pfahlbürgern wahrhaft groß- und nationalgesinnte Schweizerbürger gemacht.

Sechstes Kapitel.

Zusammenfassende Betrachtungen.

Wir fassen die Ergebnisse der vorausgegangenen Geschichtsdarstellung in einigen allgemeinen Betrachtungen zusammen.

Diese Darstellung hat bestätigt, was wir in der Einleitung vorangedeutet: das weitverbreitete und fast ausnahmelose Bedürfniß aller civilisirten Völker nach verfassungsmäßigen Bürgschaften der Freiheit und des Rechts, insbesondere aber nach einer gesetzlich geordneten Vertretung. Unter sämmtlichen europäischen Staaten sind nur wenige, welche dieser Institutionen gänzlich entbehren, und kaum einer, welcher dieselben nicht wenigstens zu irgendeiner Zeit besessen hätte, wenn er auch später ihrer verlustig ging. Von den verschiedenen Rassen scheint zwar die eine mehr, die andere weniger dafür prädisponirt, allein als gänzlich unfähig dazu stellen die gemachten Erfahrungen keine dar.

Am gedeihlichsten entwickelt und am sichersten befestigt sehen wir das Repräsentativsystem da, wo es schon in den Anfängen des Staatslebens gewurzelt, mit diesem zugleich

ſtetig ausgebildet und mit dem ganzen Leben der Nation verwachſen erſcheint, wie in England und deſſen Tochterland Nordamerika; nächſtdem da, wo mindeſtens ein früh begründetes Verfaſſungsweſen, wenn auch eine Zeit lang in ſeiner Entwickelung unterbrochen oder verkümmert, doch den Traditionen und den Anſchauungen der Bevölkerung nicht völlig fremd geworden war — wie in Belgien, in den Niederlanden, in der Schweiz. Ungleich ſchwerer geht die Entwickelung und Befeſtigung eines geordneten Verfaſſungsweſens dort vor ſich, wo ein Volk lange Zeit in dem Zuſtande mehr oder weniger vollſtändiger Unfreiheit und Unmündigkeit gelebt hat. Entweder vermag das Volk, wenn es einem ſolchen Zuſtande gewaltſam durch eine Revolution ein Ende macht, ſich an die ungewohnte und plötzliche Freiheit nicht zu gewöhnen und geht im Gebrauche derſelben über das rechte, vernünftige Maß hinaus, oder der Souverän, dem man ein ſolches Zugeſtändniß abgenöthigt, kann die Süßigkeit des unbeſchränkten Herrſcherthums nicht vergeſſen und ſucht durch allerlei Mittel wieder in den Beſitz der ungetheilten Gewalt zu gelangen. Beiſpiele der letztern Art zeigt die Verfaſſungsgeſchichte Spaniens in den zwanziger Jahren, Neapels ebendamals und wieder ganz neuerlich, auch die vieler deutſchen Staaten; nach der entgegengeſetzten Seite hin ward, wie wir ſahen, in Spanien, in Portugal, auch in Deutſchland 1848, in Dänemark und anderwärts gefehlt. Der Fälle, wo ein abſoluter Herrſcher ſich freiwillig beſchränkte und auch bei dieſer ſich ſelbſt auferlegten Beſchränkung ernſtlich und auf-

richtig beharrte, weiß die Geschichte der modernen Verfassungen nur wenige aufzuzählen; um so größer ist das Verdienst, wo solches wirklich geschieht.

Doppelt schwer ist jenes Gleichmaß zwischen Freiheit und Ordnung, welches sich ebenso fern hält von Gewaltthätigkeit nach der einen wie nach der andern Seite, dann herzustellen, wenn, wie in Frankreich, eine künstliche Concentration des ganzen Staatslebens in Einem Punkte eine stets bereite Versuchung darbietet zu despotischem Misbrauch der Regierungsgewalt einerseits, zu revolutionären Unternehmungen andererseits.

Ein nicht weniger großes Hinderniß für eine stetige Ausbildung des constitutionellen Lebens bietet der Mangel eines tüchtigen Mittel- oder Bürgerstandes dar; an diesem Mangel sahen wir mehrere der romanischen Länder, wie Spanien, Portugal, schwer leiden, sahen sie infolge dessen häufigen Erschütterungen ihrer innern Zustände oder den gewaltthätigen Ausbrüchen eines bald der Anarchie, bald dem Despotismus dienstbaren Soldatenthums anheimfallen.

Je mehr die Selbstthätigkeit eines Volks wächst, je mehr sich in ihm ein gesunder, nicht künstlich erzeugter Gewerbe- und Handelsverkehr entwickelt, um so mehr wird es für bürgerliche und politische Freiheit reif, um so mehr pflegt es auch das Bedürfniß nach solcher zu empfinden. Umgekehrt gibt es für eine nachhaltige Blüte des Handels und der Gewerbe keinen zuverlässigern Fruchtboden als ein wohlgeordnetes Verfassungswesen, ein dadurch sicher

verbürgtes Maß von Freiheit und Selbstthätigkeit des Einzelnen und eine berechtigte Antheilnahme des Volks an der Regelung seiner öffentlichen Angelegenheiten. Das Mutterland constitutioneller Einrichtungen, England, ist das gewerbfleißigste, wohlhabendste und im Weltverkehr mächtigste Land der Erde. Die beiden Musterstaaten des Repräsentativsystems unter republikanischen Formen, Nordamerika und die Schweiz, sind auch die in Handel und Industrie rührigsten. Belgien ist, seitdem es ein selbständiger Verfassungsstaat geworden, in kurzer Zeit in allen Richtungen wirthschaftlichen Lebens, im Eisenbahnwesen, in der Schiffahrt, in jeder Art von Verkehr bedeutend vorangeschritten. Aehnliche Fortschritte zeigen sich, trotz der zum Theil ungünstigen äußern Verhältnisse, in dem jungen constitutionellen Königreich Italien. Sogar Länder von noch minder entwickelter Civilisation, wie Spanien, Portugal, Griechenland, die Donaufürstenthümer, haben unter dem Einfluß freierer Staatseinrichtungen eine immer wachsende fruchtbare Thätigkeit auf dem Gebiete des Verkehrs zu entfalten begonnen. Der Absolutismus kann zwar mit Hülfe der in seinen Händen concentrirten Kräfte des Staats der Industrie und dem Handel manche Vortheile zuwenden, manche nützliche Impulse geben, wie wir dies in Rußland, in Frankreich, früher auch in Preußen, in Oesterreich und anderwärts gesehen haben; aber er ist dabei immer in Gefahr, hier zu wenig, dort zu viel zu thun, einzelne Gewerbs- und Verkehrszweige künstlich zu steigern, dadurch aber oft andere in ihrer natürlichen Entfaltung zu beeinträchti-

gen, die Geldkräfte an falschen Punkten anzuhäufen, gewisse Individuen oder gewisse Klassen auf Kosten anderer zu bevorzugen. Die Geschichte der meisten europäischen Staaten im vorigen Jahrhundert enthält die schlagendsten Belege dafür, und was insbesondere die volkswirthschaftlichen und socialen Folgen eines durch den ermunternden, wol gar antreibenden Einfluß einer unbeschränkten und unverantwortlichen Regierungsgewalt großgezogenen künstlichen Aufschwungs der Speculation betrifft, so bietet dafür das heutige Frankreich die lehrreichsten Beispiele.

Eine wahrhaft gesunde, dauernde und fort und fort steigende Blüte des Handels und der Industrie zu erzielen, wird auf die Länge immer nur der durch ein hinreichendes Maß bürgerlicher und politischer Freiheit entfesselten, geweckten und gekräftigten Selbstthätigkeit des Volks gelingen.

Man hat öfters das constitutionelle System als den Feind einer starken Machtentfaltung des Staats nach außen darzustellen versucht, weil es angeblich das Staatsoberhaupt zu sehr in der Verfügung über die Kräfte des Volks beschränke und dadurch ein rasches und energisches Handeln verhindere. Es ist wahr, einer Politik der Eroberung und des persönlichen Ehrgeizes ist dasselbe nicht günstig. Das Uebergewicht, welches im constitutionellen Staate früher oder später die erwerbenden Klassen erlangen, wird fast immer in die Wagschale des Friedens fallen. Daß gleichwol auch ein parlamentarisch regierter Staat mächtig, und zwar sehr mächtig sein kann, beweist England.

Auch Nordamerika hat, sowol bei dem ersten Kampfe um seine Freiheit, als in dem spätern Kriege mit England 1812, endlich in dem noch jetzt schwebenden Bürgerkriege zwischen dem Norden und dem Süden — trotz großer Uebelstände, die in seiner Verwaltung eingerissen waren — eine merkwürdige Kraft und Zähigkeit bekundet. Das kleine Holland mit seiner republikanischen Verfassung leistete im 16., 17. und 18. Jahrhundert den größten Monarchien, Spanien, England, Frankreich, nacheinander erfolgreichen Widerstand. Dagegen vermochte der militärische Despotismus des ersten Napoleon zwar eine Zeit lang durch das Feldherrngenie dieses seltenen Mannes halb Europa zu unterjochen, als aber die Mittel dieser Ueberlegenheit erschöpft waren, da versagte dem bis dahin Allmächtigen im eigenen Lande die Kraft der Vertheidigung, und zwar deshalb, weil er das Volk immer nur als eine Maschine, nicht als ein selbständiges und selbstwollendes Wesen behandelt hatte.

Besonders wirksam hat sich der Constitutionalismus jederzeit da erwiesen, wo es galt, einen durch die Fehler des Absolutismus geschwächten, niedergeworfenen, zerrütteten Staat wieder aufzurichten. Die Verfassungsbestrebungen der Spanier (1812) standen mit ihrem erfolgreichen Freiheitskampfe gegen Napoleon in engster Wechselwirkung. Für das durch die Schlacht von Jena an den Rand der Vernichtung gebrachte Preußen genügten schon die bloßen Vorbereitungen zur Herstellung eines freien und volksthümlichen Staatswesens, wie sie 1807 fg. durch die gro-

ßen Reformen Stein's und Hardenberg's ins Leben gerufen wurden, um dem erschöpften und von dem Eroberer in engen Fesseln gehaltenen Staate so viel neue Kraft zuzuführen, daß er nach wenig Jahren das Napoleonische Joch abschütteln und in dem gemeinsamen Kampfe gegen den allgemeinen Feind eine hervorragende Rolle übernehmen konnte. Oesterreich würde sich von den Schlägen und Niederlagen des Jahres 1859 viel schwerer erholt haben, wenn nicht seine Staatsmänner die kluge Politik befolgt hätten, durch eine liberale Verfassung und Gesetzgebung den Geist des Volks zu wecken und das Vertrauen zu dem Bestande des Reichs aufs neue zu befestigen.

Ein ähnliches Vorurtheil war es, wenn man früher bisweilen die Ansicht äußern hörte: constitutionelle Formen taugten nur für kleine Staaten, auf große seien sie unanwendbar. Schon längst war England auch dafür der lebendige Gegenbeweis: jetzt kommen Italien, Preußen, Oesterreich hinzu. Mit besserm Recht läßt sich behaupten, daß gerade größere Staaten am meisten einer Unterstützung der Centralgewalt durch die Mitwirkung von Kräften aus den einzelnen Theilen und dem Umkreise eines so ausgedehnten Ganzen bedürfen, und andererseits verlangt erfahrungsmäßig das parlamentarische System zu seiner vollen Entfaltung und nützlichen Bethätigung große staatliche Verhältnisse, während es in kleinen, beschränkten leicht entweder verkümmert oder ausartet. Daher erklärt es sich auch, daß, wie wir an Italien und Deutschland sehen, das Streben nach constitutioneller Freiheit in seiner na-

türlichen Entfaltung gleichsam von selbst mit dem nach einer stärkern nationalen Einheit und nach Durchbrechung beengender kleinstaatlicher Schranken, wo solche bestehen, sich verbindet.

Eine besondere Bedeutung erhält das System parlamentarischer Einrichtungen da, wo es helfen muß, verschiedenartige, wol gar einander feindselige Nationalitäten zu einer gemeinsamen Staatseinheit zu verschmelzen. Schon in der geregelten Antheilnahme an der Leitung des Gesammtwesens findet die einzelne Nationalität einen Theil ihrer berechtigten Ansprüche — das Bedürfniß einer selbstthätigen und eigenthümlichen Lebensäußerung überhaupt, sodann das einer öffentlichen Kundgebung und Discussion etwaiger Beschwerden über vermeintliche Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit — befriedigt, während sie unter einer absoluten Staatsgewalt von anderer Nationalität sich immerfort nur als die unterdrückte, zum Dulden und Schweigen verurtheilte betrachtet. Und wenn im öffentlichen parlamentarischen Kampfe die nationalen Gegensätze bisweilen verschärft aufzutreten scheinen, so benimmt doch schon dieses öffentliche Hervortreten und dieses Kämpfen mit offenen, friedlichen Waffen denselben viel von der Gehässigkeit und der Gefährlichkeit, welche sie da so leicht annehmen, wo sie nur entweder durch List oder durch Gewalt sich überhaupt geltend machen können. Die Wahrheit dieser Behauptung bestätigen nicht blos die Vereinigten Staaten von Nordamerika und die Schweiz, zwei Staatencomplexe, in deren jedem unter dem mächtig einigenden Einflusse der

Freiheit aus mehrern, zum Theil sehr verschiedenen Nationalitäten eine einzige geworden ist, sondern auch Belgien und, trotz der großen Jugend seines constitutionellen Lebens, in manchen Beziehungen sogar Oesterreich.

In den Staaten, die eine Mehrheit von Nationalitäten in sich schließen, ist es doppelt nothwendig, das Princip communaler und provinzialer Autonomie oder Selbstverwaltung sorgfältig zu wahren und möglichst weit auszudehnen, weil in diesen nächsten Kreisen des staatlichen Zusammenlebens den einzelnen Stämmen am ersten die Freiheit, ihre Sprache zu reden und von Leuten ihrer Abstammung regiert zu werden, gewährt werden kann.

Bei aller Verschiedenheit der Erscheinungsformen im einzelnen, welche die Geschichte des constitutionellen Systems und seiner Entwickelung darbietet, finden sich doch gewisse wesentliche Grundzüge desselben überall ziemlich gleichmäßig wieder. Dahin gehört vor allem die regelmäßige Wiederkehr der Versammlungen von Vertretern des Volks, der Landtage, Reichstage, Parlamente, oder wie dieselben sonst heißen. Erst durch eine solche regelmäßige Wiederkehr erhalten derartige Versammlungen den Charakter und Werth organischer Einrichtungen und einen geregelten Antheil an der Führung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Periodicität ist für sich allein schon ein wichtiges und wirksames Recht repräsentativer Körperschaften, da diese durch ihr bloßes Dasein, Auftreten, Verhandeln einen thatsächlichen Einfluß auf die Staatsverwaltung wie auf den öffentlichen Geist des Volks üben. Die Anfänge der Macht des eng-

lischen Parlaments datiren von der Zeit, wo die Könige, zuerst durch äußere Umstände genöthigt, dasselbe regelmäßig einberiefen und diese Regelmäßigkeit allmählich ein feststehender Gebrauch ward. Und mit Recht stellte der Vereinigte Landtag Preußens von 1847 unter den Bitten wegen Erweiterung seiner Rechte die um Zusicherung eines periodischen Wiederzusammentritts dieser Versammlung voran.

Von den Fristen der Periodicität hängt die größere oder geringere Bedeutung einer solchen repräsentativen Körperschaft wesentlich mit ab. Die alten feudalständischen Landtage, welche nur eine beschränkte Mitwirkung bei einzelnen Angelegenheiten des Staats hatten, pflegten sich nur in längern Zwischenräumen, etwa alle sechs Jahre, zu versammeln; die constitutionellen Volksvertretungen, deren Zustimmungs- und Controlerecht sich fast auf alle Acte der Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt, müssen ebendeshalb weit öfter in Wirksamkeit treten. In den größern Verfassungsstaaten geschieht dies alljährlich, in den kleinern wenigstens alle zwei bis drei Jahre.

Eine andere Grundbedingung gedeihlichen Wirkens für jede Volksvertretung ist die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen. Die Feudalstände schlossen die Oeffentlichkeit aus, weil sie nur im eigenen Namen verhandelten und beschlossen; eine constitutionelle Versammlung der Oeffentlichkeit berauben, heißt ihr den Lebensnerv abschneiden, denn ihre Kraft liegt wesentlich in der lebendigen Wechselwirkung mit dem öffentlichen Geiste des Volks, darin, daß sie sich

fortwährend als den vollgültigen Ausdruck des aufgeklärten Volkswillens legitimirt. Zwischen den alten Feudalständen und der Staatsgewalt, oder auch innerhalb ihrer selbst, handelte es sich fast immer nur darum, ob etwas den Privilegien der Stände in ihrer Gesammtheit oder eines einzelnen Standes entsprechend oder zuwider sei; die parlamentarischen Kämpfe im constitutionellen Staate bewegen sich dagegen vielmehr um die Frage, ob etwas dem Gemeinwohl förderlich, ob es nach den allgemeinen Ideen politischer oder volkswirthschaftlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu wählen oder zu verwerfen sei. Ein Streit dieser Art kann nur durch sachliche Gründe entschieden werden, deren Triftigkeit sich jedem unbefangenen Urtheil im Wege öffentlicher, rückhaltsloser Prüfung darthun lassen muß. Die öffentliche Meinung, nicht blos des eigenen Landes, sondern der ganzen civilisirten Welt, ist das Tribunal, vor welchem jede Regierung, jede Volksvertretung, jede politische Partei ihre Sache zu führen hat. Schon die Bloßlegung eines Misbrauchs der Verwaltung, eines verschwenderischen, dem Gemeinwohl schädlichen Gebarens mit den Staatsfinanzen, einer verkehrten Politik nach außen, wie sie durch die öffentlichen Verhandlungen einer repräsentativen Körperschaft möglich ist, wird — zumal wenn die öffentliche Meinung, die Presse, sich im gleichen Sinne ausspricht — oftmals allein hinreichen, die Abstellung eines solchen Uebelstandes herbeizuführen, selbst wenn kein zwingender Mehrheitsbeschluß des Landtags die Regierung dazu nöthigt. Sogar bei einem so unvollkom-

menen constitutionellen Organismus, wie der im gegenwärtigen Napoleonischen Frankreich bestehende ist, läßt sich dieses Gewicht der öffentlichen Meinung und die dadurch den repräsentativen Organen zufließende Verstärkung ihres Einflusses an manchen frappanten Wirkungen erkennen.

Daher sehen wir auch heutzutage in allen Verfassungsstaaten die Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen als feststehende Regel angenommen. Natürlich können Fälle eintreten, wo eine Geheimhaltung — wenigstens für den Augenblick — nothwendig erscheint, z. B. bei Finanzfragen oder Fragen der auswärtigen Politik. In solchen Fällen gestatten die meisten Verfassungen die Ausschließung der Oeffentlichkeit, sei es auf Antrag der Regierung, sei es auf Antrag einer größern Zahl von Mitgliedern. Doch muß fast überall der Beschluß selbst wegen Schließung der Thüren in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

Eine nothwendige Ergänzung der Oeffentlichkeit parlamentarischer Versammlungen bildet eine gesetzlich geregelte Preßfreiheit, sowie das Recht der Staatsbürger, sich öffentlich zu versammeln und ihre Wünsche oder Beschwerden in Petitionen an die Landesvertretung kundzugeben. Vor dem Jahre 1848, als in allen deutschen Staaten noch die Censur bestand, war doch die unverkürzte Veröffentlichung der parlamentarischen Verhandlungen gestattet. In Frankreich ist seit 1862 den Journalen freigegeben, die im Gesetzgebenden Körper gehaltenen Reden vollständig wiederzugeben, sobald sie nur auch die Gegenreden ebenso vollständig bringen.

Durch das Wechselverhältniß zwischen der Preßfreiheit, dem Vereins-, Versammlungs- und Petitionsrecht der Staatsbürger einerseits, den Verhandlungen der Volksvertretung andererseits wird die Bewegung der Ideen im Volke in eine gesetzliche Bahn geleitet und erlangt zugleich eine geregelte praktische Einwirkung auf den Gang der Staatsverwaltung. Die Volksvertretung, indem sie sich zur Fürsprecherin berechtigter Wünsche des Volks macht, verhindert das Umsichgreifen von ausschweifenden und zügellosen, und wird dadurch ganz von selbst die Führerin des Volks auf den Bahnen eines ruhigen, gesetzlichen Fortschritts, während sie ihrerseits aus dieser steten Berührung mit dem Volksgeiste immer neue Kraft und neuen Antrieb zur Verfolgung eben jener ruhigen, aber stetigen Fortschrittsbewegung erhält.

Was die einzelnen Rechte der Volksvertretung oder ihre sogenannte Competenz betrifft, so gibt es dafür eine große Stufenfolge des Minder oder Mehr — von dem bloßen Beirath zu Gesetzgebungsmaßregeln und der devoten Bitte bei dem Souverän bis zu jenem vollendeten System parlamentarischer Regierung, welches wir in England in Kraft sehen. Als die Durchschnittssumme ständischer Rechte weist uns die Geschichte der heutigen Verfassungsstaaten folgende auf: das Recht der Bewilligung oder Verweigerung von Steuern und Abgaben, das Recht der Normirung des Etats der Staatsausgaben, ferner, als nothwendige Ergänzung dazu, das Recht der Controle über die wirklich vollzogenen Ausgaben oder der Rechnungsablegung der

Regierung vor den Ständen, endlich das Recht, daß ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz erlassen, authentisch ausgelegt, abgeändert oder aufgehoben werden darf, wogegen aber auch fast alle Verfassungen (die norwegische und die nordamerikanische ausgenommen) umgekehrt dem Staatsoberhaupt das absolute Veto gegen gesetzgeberische Beschlüsse der Volksvertretung einräumen. Auch das Recht selbständigen Gesetzesvorschlags erkennen heutzutage die allermeisten Verfassungen den Volksvertretungen zu, während früher viele dieser letztern, namentlich in den deutschen Staaten, auf die bloße Bitte an die Regierung um Erlassung eines Gesetzes über einen bestimmten Gegenstand beschränkt waren. Dagegen steht eine Beschränkung des Staatsoberhaupts in Bezug auf die Initiative bei Gesetzen, wie sie die portugiesische Verfassung enthält, als eine vereinzelte Ausnahme da. In England freilich ist das Recht der Krone zu Gesetzesvorschlägen in Bezug auf seine thatsächliche Uebung davon abhängig, daß der betreffende Minister Mitglied eines der Häuser des Parlaments sei, sodaß man in Wahrheit sagen kann, nur die Mitglieder des Parlaments sind im Besitze dieses Rechts. Andererseits hat eine verständige Praxis ebendort dahin geführt, daß fast kein Gesetzesvorschlag von einiger Bedeutung von einem andern Mitgliede ausgeht als einem solchen, welches zugleich Mitglied der Regierung ist, schon aus dem einfachen Grunde, weil die Regierung immer an der Spitze der Mehrheit des Parlaments oder doch des Unterhauses steht.

Eine sehr bedenkliche Bestimmung, die sich in den meisten Verfassungen der kleinern deutschen Staaten, ferner in der preußischen, der österreichischen, der dänischen, in noch ausgedehnterm Umfange in der spanischen und der portugiesischen findet, ist die, welche dem Staatsoberhaupt die einseitige Anordnung solcher Maßregeln mit Gesetzeskraft in Abwesenheit der Volksvertretung gestattet, zu denen eigentlich die Zustimmung dieser letztern erforderlich ist. Es ist nicht zu leugnen, daß Fälle vorkommen können, wo Ausnahmemaßregeln durch das Staatswohl dringend geboten sind, allein immerhin erscheint es besser, daß in solchen Fällen die Minister lediglich auf ihre Verantwortung handeln und hinterher von der Volksvertretung, indem sie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßregeln rechtfertigen, eine Strafloserklärung (bill of indemnity) erlangen — wie dies in England herkömmlich —, als daß der Regierung die Benutzung außerordentlicher Machtmittel durch die Verfassung selbst vorgezeichnet und erleichtert ist, wovon die Folge zu sein pflegt, daß sie von dieser Erlaubniß öfter und auch unter solchen Umständen Gebrauch macht, wo es nicht gerade unumgänglich nöthig gewesen wäre.

Das Bewilligungsrecht ist, wie geschichtlich das erste, so unstreitig das wichtigste aller ständischen Rechte. Freilich auch in Bezug auf seine praktische Handhabung das den meisten Bedenken und Gefahren unterworfene. Die feudalen Stände hatten es darin leichter. Damals war für die nothwendigsten Bedürfnisse des Staats und des Fürsten

durch den Ertrag der Domänen vorgesehen; was von den Ständen begehrt ward, waren in der Regel solche Ausgaben, die entweder nicht wohl versagt werden konnten (wie die zur Landesvertheidigung), oder deren Versagung keinen wesentlichen Staatszweck gefährdete. Jetzt, wo der gesammte Staatsbedarf einer constitutionellen Prüfung und Bewilligung unterliegt, ist dies anders. Ein Jahresbudget muß zu Stande kommen, oder die Staatsmaschine geräth ins Stocken. Wie aber nun, wenn doch keins zu Stande kommt? Und wie leicht kann dieser Fall eintreten, da jedesmal die Zustimmung aller drei Gesetzgebungsfactoren, der Regierung und beider Häuser, dazu erforderlich ist! In der That hat man in verschiedenen Staaten auf eine Abhülfe für solche Fälle im voraus gedacht. In Schweden bleibt, wofern auf einem Reichstage bis zu dessen Schluß kein neues Budget vereinbart worden, das alte in Kraft. In den Niederlanden unterschied die Verfassung von 1814 zwischen einem ordentlichen Budget, welches jedesmal auf zehn Jahre, und einem außerordentlichen, welches jährlich votirt ward. Für die deutschen Bundesstaaten hat schon die Bundesgesetzgebung gewisse Schranken des ständischen Bewilligungsrechts aufgestellt: die Stände sollen die zur Führung eines geordneten Staatshaushalts nothwendigen Summen nicht versagen dürfen; sie haben ferner in solche Ausgaben, die zu Bundeszwecken verlangt werden, nicht einzureden. Andere Beschränkungen haben die Einzelverfassungen hinzugefügt: die Stände sollen ihre Geldbewilligungen nicht an Bedingungen, wie z. B. die Geneh-

nigung ständischer Forderungen, knüpfen dürfen; beim Nichtzustandekommen eines Budgets bleiben die frühern Ansätze noch auf eine Zeit — ein halbes Jahr oder ein Jahr lang — in Kraft, u. dgl. m. In Preußen und Oesterreich werden die Steuern und Abgaben ohne neue ständische Bewilligung forterhoben, solange nicht die Erhöhung einer bestehenden oder die Einführung einer neuen Auflage in Frage steht. Und endlich hat in Preußen gar das Ministerium Bismarck die Theorie aufgestellt und in der Praxis durchgeführt: daß es sich mit dem Budget oder dem sogenannten Finanzgesetze ganz ähnlich verhalte wie mit jedem andern Gesetze, nämlich daß eine Abänderung des bestehenden nur durch Uebereinstimmung aller drei Gesetzgebungsfactoren stattfinden könne, und daß folglich, so oft eine solche Vereinbarung nicht zu Wege gebracht werde, das alte Budget in Gültigkeit bleibe.

Alle solche und ähnliche Beschränkungen machen das ständische Bewilligungsrecht mehr oder weniger zu einer Täuschung. In den Verfassungsstaaten von vollkommnerer Durchbildung hat man mit Recht auf alles dergleichen verzichtet und es dem gesunden Sinne des Volks und seiner Vertreter, wie andererseits dem verständigen Gebaren der Regierung überlassen, im einzelnen Falle sich wegen etwaiger Differenzen beim Budget zu vergleichen. Und diese Erwartung hat nicht getäuscht. Weder in England, noch in Belgien, Holland, Italien u. s. w. ist es vorgekommen, daß jemals der Fortgang der Staatsmaschine wegen Verweigerung der Mittel dazu gefährdet gewesen wäre.

Der Staatsgewalt steht für den äußersten Fall, wo die Volksvertretung ihr Ausgaben, welche sie für unentbehrlich erachtet, verweigern würde, das constitutionelle Mittel der Kammerauflösung, der Berufung ans Volk zur Verfügung: wenn aber durch Wiederwahl derselben Abgeordneten die Mehrheit des Volks sich für den seitens der Kammer von ihrem Bewilligungsrechte gemachten Gebrauch erklärt, so ist es billig, daß die Regierung nachgibt, da ja doch das Volk es ist, welches die Mittel zur Deckung des Staatsbedarfs zu liefern hat und daher verlangen kann, daß dieser Bedarf möglichst nach der vorhandenen Steuerkraft des Volks bemessen werde.

Das Vorrecht, welches in Finanzfragen allerwärts das Unterhaus oder die Wahlkammer vor dem Oberhaus, der Adelskammer oder dem Senat, hat, beruht darauf, daß dort die eigentliche Masse der Steuerzahlenden, hier nur eine verhältnißmäßig kleine Minderheit, wenn auch Höherbesteuerter, vertreten ist.

In manchen Verfassungen, z. B. der belgischen, der dänischen, ist der Volksvertretung eine ausdrückliche Mitwirkung bei der alljährlichen Regelung des Heerbestandes oder der Rekrutenaushebung zugesichert. Das Gleiche findet thatsächlich in England und sogar in Frankreich statt. Meistens jedoch ist dieses Recht auf die Fälle einer Abänderung der betreffenden Gesetzgebung eingeschränkt.

Von großer Wichtigkeit ist das Recht der nachträglichen Controle der Staatsausgaben und Staatseinnahmen seitens der Stände oder der sogenannte Rechenschaftsbericht, eine

nothwendige und natürliche Ergänzung des Rechts der vorausgehenden Bewilligung. Neuerdings ist in Preußen Streit darüber erhoben worden, ob der Volksvertretung die Befugniß zustehe, zu verlangen, daß eine von ihr bewilligte Ausgabe speciell und ausschließlich zu dem Zweck, wofür sie angesetzt war, verwendet werde, oder ob es genüge, wenn nur innerhalb eines größern Bereichs von Ausgaben, z. B. eines ganzen Departements der Staatsverwaltung, die darauf entfallende Ziffer der Bewilligung eingehalten sei. In Frankreich war im Jahre 1853 die Bewilligung en bloc nach Ministerien eingeführt worden; 1861 wurden die Specialbudgets wiederhergestellt. In der großen Mehrzahl der Verfassungsstaaten ist dies letztere Verfahren stets als selbstverständlich betrachtet worden.

Ebenso ist es mit der Frage der Erübrigungen und mit der Frage der Budgetüberschreitungen. In einigen kleinen deutschen Staaten versuchten einigemal die Regierungen, die gemachten Erübrigungen, d. h. die Ueberschüsse, welche entweder durch Mehreinnahmen über die Vorschläge hinaus oder durch Ersparnisse an den normirten Ausgabesätzen erzielt worden, der ständischen Verfügung zu entziehen. Die Stände setzten jedoch zuletzt die Anerkennung ihres Rechts durch, eines Rechts, welches in den größern Verfassungsstaaten niemals angezweifelt worden ist.

Was die Ueberschreitungen betrifft, so ist es nur eine ganz einfache logische Consequenz des Bewilligungsrechts, daß für dieselben die Minister, ein jeder innerhalb seines

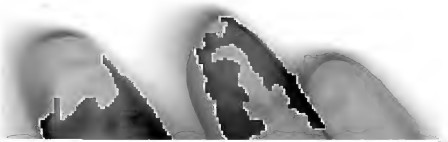

Departements, verantwortlich, also auch mit ihrem Vermögen haftbar sind. Die Nichtgenehmigung einer solchen Verausgabung von seiten einer einzigen Kammer reicht hin, um diese Verantwortung in Kraft treten zu lassen, d. h. den betreffenden Minister zum Ersatz des ohne Bewilligung Verausgabten zu verpflichten. Die von einigen Staatsmännern (ebenfalls in kleinern deutschen Staaten) aufgestellte Theorie, daß nicht die Kammer, sondern ein anderes Tribunal, etwa der Staatsgerichtshof, darüber zu entscheiden habe, ob eine solche Ueberschreitung gerechtfertigt sei oder nicht, hat sich vor der Logik constitutioneller Principien so wenig behaupten können, wie jene wegen der Erübrigungen.

Natürlich aber gehört das Recht, einen Minister wegen Ueberschreitung einzelner Posten seines Budgets zur Verantwortung zu ziehen und mit seinem Vermögen in Anspruch zu nehmen, zu denjenigen, deren praktische Geltendmachung thatsächlich sehr schwierig ist. Bei jährlichen Landtagen kommt der Fall überhaupt nicht leicht vor, und es ist auch dies ein Grund, neben andern, der für eine Verkürzung der längern Landtagsperioden spricht.

Völlig unconstitutionell ist das in der französischen Verfassung dem Staatsoberhaupt vorbehaltene Vorrecht der Verfügung außerordentlicher Credite für die einzelnen Staatsdepartements im Wege eines einfachen Decrets. Die nachträgliche Vorlegung dieser Credite bei der nächsten Versammlung des Gesetzgebenden Körpers ist eine bloße Form, da eine solche unmittelbar vom Kaiser aus-

gegangene Maßregel, für die es keine constitutionelle Verantwortlichkeit gibt, nicht wohl rückgängig gemacht werden kann.

Ein eigenthümlicher Ausweg ist der in Schweden ergriffene, wo der Reichstag jedesmal der Regierung eine Dispositionssumme für außerordentliche Nothfälle aussetzt, von der aber nur unter gewissen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden darf. Für solche Ausnahmefälle von geringerm Belang pflegt man in den meisten Staaten den Verwaltungsvorständen gewisse Dispositionssummen auszusetzen; wo es dagegen bedeutende Summen gilt, z. B. bei Kriegsgefahr oder einer allgemeinen Landesnoth, da ist die Einberufung der Stände immer das natürlichste, ebendaher auch in den allermeisten Verfassungen entweder ausdrücklich vorgeschriebene oder stillschweigend vorausgesetzte Auskunftsmittel.

Die öffentliche Rechnungsablegung der Regierung vor dem Landtage (um auf diese nochmals zurückzukommen) hat neben ihrem unmittelbaren finanziellen Zweck auch noch einen sehr bedeutenden mittelbaren Nutzen, insofern sie dazu dient, das ganze Getriebe der Staatsverwaltung in allen seinen Theilen öffentlich bloßzulegen und einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Nichts hat in den seit so langer Zeit ausschließlich bureaukratisch regierten Staaten, namentlich den deutschen, anfänglich so großen Widerspruch und Widerstand von seiten der enggeschlossenen Beamtenhierarchie erregt, als diese Offenlegung des Heiligthums der Staatsmaschine vor profanen Augen und dieses Ab-

urtheilen von Leuten, die nicht bureaukratisch geschult waren, über Dinge, welche nur sie, die Eingeweihten, zu verstehen glaubten. Aber nichts ist folgereicher gewesen für die so nöthige Zerstörung eben dieses Banns bureaukratischer Unfehlbarkeit und Unantastbarkeit, für die Reinigung der Staatsverwaltung von zahllosen Mängeln und Misbräuchen, für die Erweckung der Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten und für die Förderung einer soliden politischen Bildung.

In Bezug auf die auswärtige Politik steht der Volksvertretung in der Regel eine directe Mitwirkung nicht zu. Die Nothwendigkeit eines schnellen, einheitlichen und verschwiegenen Handelns auf diesem Gebiete läßt eine solche als kaum möglich und mindestens nicht als räthlich erscheinen. Indirect wird der parlamentarische Einfluß schon von seiten des Bewilligungsrechts niemals abzuweisen sein, und ein steter Rapport zwischen Regierung und Volksvertretung in Bezug auf die auswärtige Politik — wie er z. B. in England im Wege häufiger Anfragen an die Minister im Parlament bei schwebenden wichtigen Tagesfragen herkömmlich ist — kann nicht verfehlen, die Action der Regierung nach außen, sobald sie die öffentliche Meinung dabei für sich hat, zu stärken, im entgegengesetzten Falle aber rechtzeitig von unklugen oder unvolksthümlichen Schritten zurückzuhalten.

Der Abschluß von Verträgen, welche, sei es dem ganzen Staate, sei es einzelnen Klassen von Staatsbürgern, Pflichten oder Lasten auferlegen, unterliegt in allen Ver-

fassungsstaaten der Genehmhaltung der Volksvertreter. Ihnen ist auch meist ein bestimmter Antheil an der Ordnung der Regierungsverhältnisse (im monarchischen Staate), der Einsetzung der Regentschaft und Vormundschaft bei Minderjährigkeit des Thronfolgers, ja selbst der Regelung der Thronfolge beim Aussterben der Dynastie oder bei Thronfolgestreitigkeiten vorbehalten. Das Parlament von England, die Cortes in Spanien und Portugal haben von diesem Rechte wirksamen Gebrauch gemacht.

Neben den vorstehend aufgeführten Cardinalrechten jeder wahren Volksvertretung gibt es noch andere, welche, ohne gleich unmittelbar und entscheidend in die Politik oder die Verwaltung einzugreifen, nichtsdestoweniger bei kräftiger und geschickter Handhabung ebenfalls dazu beitragen, einen Einfluß in der gleichen Richtung zu üben und die Stellung der Stände gegenüber der Regierung zu befestigen. Dahin gehören das Recht der Interpellation oder der Anfrage an die Regierung, um über Maßregeln derselben, Handlungen ihrer Organe oder sonstige Vorkommnisse im öffentlichen Leben Auskunft zu erhalten und darauf hin geeignetenfalls Schritte thun zu können zur Wahrung der Freiheiten des Volks und der Wohlfahrt des Landes, ferner das Recht der Adressen, um Wünsche oder Beschwerden des Volks zur Kenntnißnahme und Beachtung unmittelbar an das Staatsoberhaupt selbst zu bringen, das Recht der Enquête oder der förmlichen Untersuchung bestimmter Zustände des Landes durch eine ständische Commission zum Zweck der Abstellung wahrge-

nommener Uebelstände. In manchen Verfassungen sind diese Rechte ausdrücklich garantirt; in den ältern Verfassungsstaaten werden sie als selbstverständlich betrachtet, und fast in allen ohne Ausnahme sind sie jetzt thatsächlich anerkannt und in Uebung. Diese Rechte bieten den Vortheil dar, daß sie von jedem einzelnen Theile der Volksvertretung, der einen wie der andern Kammer, gesondert und selbständig geübt werden können, ohne daß, wie z. B. bei Gesetzgebungsacten, die eine Kammer an die Zustimmung der andern gebunden ist.

Eins der gewichtigsten Rechte ist noch zurück, das Recht der Anklage. In allen Verfassungen pflegt dieses Recht eine der ersten Stellen unter den ständischen Rechten einzunehmen, obwol man sagen muß, daß dasselbe mehr durch die Möglichkeit seiner Inkraftsetzung, als durch diese selbst wirksam ist. Allerdings fehlt es nicht an Anklagen und Verurtheilungen von Ministern wegen Verfassungsverletzungen oder anderer Verbrechen. In der englischen Geschichte steht mit blutigen Zügen das Schicksal des Grafen Strafford aufgezeichnet, der auf Andringen des Unterhauses unter Karl I. hingerichtet ward. Frankreich sah nach der Revolution von 1830 die Mitglieder des Ministeriums Polignac, vom Pairshof verurtheilt, einer langwierigen Haft anheimfallen. Aber beides geschah in außerordentlichen Zeiten; das eine war der Vorläufer, das andere die Folge einer siegreichen Revolution. In geordneten Verhältnissen wird es nicht leicht zu einer Ministeranklage kommen, und vielleicht um so weniger, je zweifelloser das

Recht dazu einer Volksvertretung zuertheilt und je mehr sie in den Stand gesetzt ist, dasselbe mit Aussicht auf Erfolg wirksam zu machen. Denn alsdann wird nicht leicht ein Minister es bis zu diesem Aeußersten kommen lassen, vielmehr schon früher dem von der Volksvertretung ihm bezeigten Mistrauen weichen. Es ist ein großer Mangel der Verfassungen von Preußen, Oesterreich, auch Holland, daß es an solchen festen Bestimmungen wegen Verantwortlichmachung der Minister daselbst fehlt. In den deutschen Staaten zweiten Ranges sind Ministeranklagen dadurch fast unmöglich gemacht, daß nur beide Kammern vereint solche anstellen können. Ueberall sonst, wo zwei Kammern bestehen, ist das Recht der Ministeranklage der Wahlkammer allein eingeräumt; das Urtheil fällt entweder die obere Kammer (wie in England, Portugal, Italien, den Vereinigten Staaten, ehemals in Frankreich) oder ein besonders dazu bestellter Gerichtshof (wie in Belgien, Schweden, Norwegen und Dänemark). Letzteres findet auch in den deutschen Staaten, welche Ministerverantwortlichkeitsgesetze haben, statt.

Die meisten deutschen Verfassungen sprechen der Volksvertretung, außer dem Recht der Anklage, auch ein Recht der Beschwerdeführung über die Minister beim Landesherrn zu. Es ist dies im Grunde nur eine Berufung von dem schlecht berathenen an den besser zu berathenden Monarchen, die aber freilich in der Regel wenig Aussicht auf Erfolg hat, denn wenn ein Ministerium es so weit kommen läßt und nicht schon früher zurücktritt, so muß es sich ei-

nes sehr gesicherten Einflusses auf den Monarchen bewußt sein.

In dem allgemeineren Recht der directen Adresse an den König (wo ein solches besteht) ist das der Beschwerdeführung über die Minister ohnehin mit enthalten.

Wir kommen auf einen andern Hauptpunkt aller Verfassungen, die Bildung der repräsentativen Organe.

Daß mindestens für größere Staaten das System einer in zwei Abtheilungen berathenden Vertretung, oder das sogenannte Zweikammersystem, das zweckmäßigere und durch die Erfahrung bewährtere sei, bestätigt die Geschichte aller modernen Verfassungen. Selbst in den beiden Republiken von Nordamerika und der Schweiz hat man dieses System angenommen.

Jede andere Art von Theilung der constitutionellen Gewalten, z. B. die in drei Curien, wie bei den alten deutschen Ständen, oder gar in vier, wie noch jetzt in Schweden, ist nicht blos schwerfälliger, sondern auch, weil auf dem ständischen Princip beruhend, minder rationell als der einfache, in der Natur der Dinge wie der Menschen tief begründete Gegensatz eines beweglichen und eines stabilen, oder, wenn man so will, eines demokratischen und eines aristokratischen Elements.

Wie das erste dieser Elemente herzustellen sei, liegt auf der Hand: durch Volkswahlen. Auf die Frage dagegen wegen Bildung des andern Theils der Vertretung gibt die Geschichte sehr verschieden lautende Antworten. Eine erbliche Pairie als Inhaberin des einen Factors der gesetz-

gebenden Gewalt kraft eigenen Rechts kann nur da sich halten und nützlich wirken, wo dieselbe beim Volke in althergebrachtem Ansehen steht und weder in privatrechtlicher noch in gesellschaftlicher Hinsicht als ein besonderer, exclusiver Stand von den andern Klassen getrennt ist. Bisjetzt ist es nur der englischen Pairie gelungen, eine solche Stellung zu behaupten, hauptsächlich darum, weil sie (wie oben gezeigt) von den frühesten Zeiten an sich als die Führerin der Nation in den innern politischen Kämpfen und als die Vorfechterin der allgemeinen Volksrechte erprobt hat. In Frankreich konnte weder die durch die Charte von 1814 geschaffene Erbpairie, noch die durch die revidirte Charte von 1830 an deren Stelle gesetzte Pairie auf Lebenszeit einen politischen Einfluß gewinnen. Die Adelskammern in den deutschen Staaten (obschon nicht einmal aus blos erblichen Mitgliedern bestehend) sind mehr oder weniger mit dem Makel der Unvolksthümlichkeit behaftet, vor allen das preußische, weniger das österreichische Herrenhaus. In keinem der andern Verfassungsstaaten hat man gewagt, das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung einem einzelnen Stande als ein erbliches Vorrecht einzuräumen, selbst da nicht, wo ein entweder alter und reichbegüterter oder auch durch das Verhalten seiner Mitglieder populärer Adel existirte. In Belgien läßt man den Senat ebenfalls aus Volkswahlen, nur unter erschwerenden Voraussetzungen, hervorgehen, und dieses System hat sich dort sehr gut bewährt. Portugal hat in der Verfassung von 1838 dieses Beispiel nachgeahmt; ebenso die Niederlande

in der Verfassung von 1848, und Dänemark. In Spanien, in Italien, in Griechenland hat man es mit einem Senat versucht, dessen Mitglieder vom König aus gewissen Kategorien auf Lebenszeit ernannt werden. In Norwegen wählt die allgemeine Volksvertretung aus sich selbst die obere Kammer oder das Lagthing. In Bundesstaaten, wie Nordamerika und der Schweiz, war es jedenfalls das Natürlichste, daß man den einen Theil der Gesammtvertretung des Bundes (Senat, Ständerath) aus Bevollmächtigten der Einzelstaaten hervorgehen ließ.

Nirgends mehr als in diesem Punkte kann lediglich die besondere Natur der Verhältnisse, die Geschichte des Landes und die Erfahrung darüber, was zweckmäßig und dauerverheißend sei, entscheiden; mit allgemeinen Regeln ist hier nichts gethan.

Was die Bildung des andern Theils der Vertretung betrifft, so ist heutzutage kein Zweifel mehr darüber, daß dieser aus der Gesammtheit des Volks durch Wahlen hervorgehen müsse. Das feudale Selbstvertretungsrecht der Ritterschaft, der Städte u. a. ist etwas völlig Ueberlebtes und nicht mehr Haltbares. Auch die Eintheilung des Volks behufs der Wahlen in besondere Stände oder Berufsklassen (wie sie noch in manchen deutschen Staaten, ferner in Schweden besteht) entspricht dem heutigen Stande des politischen und des volkswirthschaftlichen Lebens nicht mehr und hat in keinem der größern Verfassungsstaaten Nachahmung gefunden. Selbst die Trennung von Stadt und Land, die man in England auch bei der Wahlreform

von 1832 als althergebracht beibehalten, verliert ihre Bedeutung durch den infolge der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und der erleichterten Communication täglich mehr verschwindenden Unterschied zwischen den städtischen und den ländlichen Besitz-, Erwerbs- und Bildungsverhältnissen.

Die Erfahrung der meisten und der bedeutendsten Verfassungsstaaten — Englands, Belgiens, der Niederlande, Spaniens, Portugals, Italiens u. s. w. — hat für die directen Wahlen entschieden. Auch der Gesetzgebende Körper Frankreichs wird direct gewählt. Die indirecten Wahlen bestehen, außer in Norwegen, nur noch in einer Anzahl deutscher Länder. In mehrern andern derselben ist man, ähnlich wie in Spanien, in Portugal, in den Niederlanden, von dem indirecten zu dem directen Wahlmodus fortgegangen.

Hinsichtlich des gesetzlichen Alters für die Stimmberechtigung und für die Wählbarkeit bieten die verschiedenen Verfassungen mancherlei Abweichungen dar. In England und Frankreich bestehen gar keine Beschränkungen in diesen Punkten. In Belgien, den Niederlanden, Spanien ist das Stimmrecht an kein bestimmtes Alter gebunden; in Nordamerika genügen 21, in der Schweiz gar schon 20 Jahre, in Preußen 24, während in Portugal, Italien, Norwegen ein Alter von 25 Jahren vorgeschrieben ist. Für die Wählbarkeit ist in den meisten Staaten (Preußen, Oesterreich, den Niederlanden, Italien, Norwegen, Griechenland) das dreißigste Lebensjahr, in Spanien, Belgien, Dänemark das fünfundzwanzigste vorgeschrieben; dagegen

wird in dem letztgenannten Lande sonderbarerweise erst der Dreißigjährige stimmberechtigt.

Bei weitem die meisten Wahlsysteme schreiben für die Stimmberechtigung eine bestimmte Steuerquote, oder ein bestimmtes Einkommen, oder auch den Besitz eines Grundeigenthums vor. Ein durch keinen Census beschränktes allgemeines Stimmrecht existirt gegenwärtig nur in Frankreich, in einzelnen Schweizercantonen, in einigen kleinern deutschen Staaten, in Preußen (wo es aber durch die Abstufung nach Klassen in seinen Wirkungen wesentlich modificirt wird) und in Dänemark, wo lediglich ein eigener Hausstand erfordert wird. Dagegen bestehen in England, Belgien, den Niederlanden, Spanien, Portugal, Italien, Norwegen, Oesterreich und den meisten andern deutschen Staaten, nicht minder in der großen nordamerikanischen Republik und in den meisten Schweizercantonen die einen oder andern der obenbezeichneten Beschränkungen. Am mäßigsten ist der Census in England, wo auf dem Lande ein Grundeinkommen von 13⅓ Thlrn. aus eigenem und 66⅔, beziehentlich 333⅓ Thlrn. aus erpachtetem Besitz, in den Städten eine Miethe von 66⅔ Thlrn. als ausreichend erkannt wird; desgleichen in Portugal, wo ein Wähler nur 132 Thlr. Jahreseinkommen zu haben braucht, und in Norwegen, wo ein Haus im Werthe von 225 Thlrn. oder ein katastrirtes Grundeigenthum auf dem Lande genügt; höher in Belgien, wo auch noch nach der Reform von 1848 20 Fl., in Spanien, wo 14⅓ Thlr. Steuer erfordert werden, in den Niederlanden, wo eine Scala von

20—160 Fl. stattfindet. In Italien besteht ein Census von 40 Frs., doch sind davon die sogenannten Capacitäten (Mitglieder der Akademien, Professoren u. dgl.) befreit. In Nordamerika verlangt man von dem Wähler Ansässigkeit, was freilich dort eine leicht zu erfüllende Bedingung ist. In Oesterreich sind nur die Höchstbesteuerten in den einzelnen Wahlbezirken stimmberechtigt. Von dem preußischen Dreiklassensystem haben wir im dritten Kapitel ausführlich gesprochen. In den andern deutschen Staaten finden mehr oder weniger weitgehende Beschränkungen des Wahlrechts in der gleichen Richtung statt.

Für die Wahlmänner hat man in manchen Ländern (besonders den deutschen) einen höhern Census festgesetzt als für die einfachen Wähler; für die Abgeordneten einen noch höhern. In andern Verfassungen dagegen — und zwar weitaus den meisten — ist die Wählbarkeit an keinerlei beschränkende Bedingungen gebunden.

Durch solche und andere Beschränkungen des Wahlrechts schafft man eine besondere Klasse von Wählern und Wählbaren — das sogenannte pays légal, wie man es in Frankreich unter der Julimonarchie nannte —, welche zu der Gesammtheit der Staatsangehörigen und selbst der wirklichen Staatsbürger in einem mehr oder minder großen Misverhältniß steht. In Frankreich gab es, wie früher erwähnt, von 1814—30 kaum mehr als 100000 Wähler (bei einer Bevölkerung von etwa 30 Mill.), von 1830—48 ungefähr das Doppelte; in Belgien kam bis zu der Wahlreform von 1848 ein Wähler auf 86 Einwohner, dagegen

in Großbritannien schon ein Wähler auf 26—28 Einwohner (in dem eigentlichen England 1 auf etwa 20, in Schottland 1 auf 32, in Irland 1 auf 53). Nicht zu verwechseln mit diesem Unterschied zwischen Wählern und einfachen Staatsangehörigen ist das Verhältniß zwischen der Zahl der Deputirten zu der Gesammtbevölkerungszahl. Auch dieses ist sehr verschieden. In England senden etwa 32000 Einwohner einen Abgeordneten ins Unterhaus, in Frankreich kommt ein Deputirter auf 35000 Wähler und etwa 140000 Einwohner; in Preußen ist das Verhältniß der Abgeordneten zur Bevölkerungszahl wie 1 zu 50—60000, in Oesterreich wie 1 zu 112000; in den kleinern deutschen Staaten wie 1 zu 30—40000 u. s. w. Es ist dies eine Sache der Convenienz, nicht des Princips: es gibt für parlamentarische Versammlungen eine gewisse höchste und eine gewisse niedrigste Mitgliederzahl, die sie nicht überschreiten und unter welche sie nicht herabgehen dürfen; desgleichen kommt es darauf an, wie viel intelligente, unabhängige und durch ihre Privatgeschäfte nicht allzu sehr gebundene Männer ein Land regelmäßig liefern kann.

Eine eigenthümliche Bestimmung, die wol nur noch in einem einzigen Lande, dem Königreich Sachsen, besteht, ist die, wonach der zu Wählende seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Wahlbezirk haben muß, den er vertreten soll. Diese Bestimmung hat den großen Nachtheil, die Summe der Capacitäten, aus welchen die Vertretung eines Landes hervorgehen kann, auf eine künstliche Weise zu beschränken, da es dem Zufall anheimgegeben bleibt, ob in einem Be-

zirke — zumal auf dem Lande oder in kleinern Städten — sich eine zum Abgeordneten vollkommen geeignete Person findet.

Es gibt in den meisten Staaten gewisse gesetzliche Gründe der Ausschließung von dem Rechte zu wählen und gewählt zu werden. Dahin gehört in erster Linie der Verlust der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte. Dieser Verlust kann in einem wohlgeordneten Staate nur infolge eines richterlichen Urtheils eintreten. In manchen deutschen Ländern ist man weiter gegangen, indem man schon die bloße Anklage oder die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wegen solcher Verbrechen, welche, wenn wirklich erwiesen, ihren Urhebern eine entehrende Strafe zuziehen müßten, für ausreichend erklärt hat, um die davon Betroffenen von der Wahlurne auszuschließen. Diese Ausdehnung des Begriffs der Bescholtenheit kann zu den schlimmsten Misbräuchen führen, zumal da, wo die gerichtliche Verfolgung einer Person nicht mit strengen Garantien umgeben ist. Es fehlt nicht an Beispielen, daß man solche, von denen man eine energische Opposition im Landtage fürchtete, kurz vor Beginn der Wahlen in eine Untersuchung verwickelt hat. Ebenso gefährlich ist die Bestimmung, daß die Remotion, ja schon die bloße Suspension von gewissen öffentlichen Aemtern die Unfähigkeit zu wählen nach sich ziehen solle.

Als weitern Ausschließungsgrund hat man mancherorten den Fall hinzugefügt, wo jemand in Concurs verfallen ist, und zwar auf so lange, bis ein solcher Concurs durch

Befriedigung der Gläubiger ehrenvoll beendet ist. Wenn jemand nicht die volle Disposition über sich und sein Vermögen hat, also z. B. wegen Geistesstörung oder wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt ist, so ruht sein Wahlrecht. Auch lassen die meisten Verfassungen diejenigen nicht mit wählen (selbst wenn sie im übrigen die vorgeschriebenen Erfordernisse hätten), welche als Dienstboten in fremdem Brote stehen oder noch ohne eigenen Hausstand unter der väterlichen Gewalt sind.

Fast allgemein ist die Ausschließung derer vom Wahlrecht, welche mit ihren Steuern an den Staat oder die Gemeinde eine längere Zeit hindurch im Rest verblieben sind, oder welche öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen haben. Ziemlich vereinzelt dagegen steht die in der italienischen Verfassung enthaltene Vorschrift da, daß solche nicht sollen wählen dürfen, welche nicht lesen und schreiben können. Auch dort läßt man von dieser Vorschrift Ausnahmen zu, um nicht ganze Landestheile auszuschließen.

Die Religion war vor zeiten in den meisten Staaten ein gesetzlicher Grund der Ausschließung, wo nicht vom activen Wahlrecht, so doch von der Wählbarkeit, und ist es noch heute in manchen Staaten. In England konnte bis 1829 kein Katholik im Parlament sitzen, und noch bis zur Stunde sind die Juden daselbst nicht gesetzlich zugelassen. In Spanien und Portugal dürfen nur die Anhänger des römisch-katholischen Glaubens die höchsten politischen Rechte üben. Für die deutschen Staaten setzte die Bundesacte von 1815 fest, daß die Bekenner der drei

christlichen Confessionen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte genießen sollten; dagegen blieben in den meisten derselben die Juden bis auf die neueste Zeit vom Wahlrecht ausgeschlossen: erst das Jahr 1848 hat auch für sie tolerantere Bestimmungen, wenigstens in vielen Staaten, herbeigeführt.

Die Frage wegen des Eintritts öffentlicher Beamten in die Reihen der Volksvertretung ist in der Presse und in parlamentarischen Versammlungen viel verhandelt, in den Verfassungen selbst in verschiedenem Sinne gelöst worden. In dem Frankreich der Julimonarchie, wo die Beamten eine erdrückende Masse bildeten, die in den meisten Fällen das Schwergewicht der Kammer auf die Seite der Regierung hinüberzog, wurden wiederholte, natürlich aber vergebliche Anträge zu dem Zwecke gestellt, die Unverträglichkeit der Stellung eines Beamten mit der eines Volksvertreters gesetzlich auszusprechen. Man nannte es kurzweg: la question des incompatibilités.

In Preußen ertönten ähnliche Klagen in den Jahren der Reaction 1852—58 über die „Landrathskammer".

In Schweden besteht gleichfalls ein großer Theil des geistlichen und des Bürgerstandes aus von der Regierung Angestellten, und die norwegische Verfassung geht so weit, den activen und den gewesenen Beamten einen Vorzug bei den Wahlen einzuräumen. Etwas Aehnliches findet im Großherzogthum Hessen rücksichtlich der Wählbarkeit statt.

Auf der andern Seite ist von den Regierungen oft Klage geführt worden, daß ihre eigenen Organe, die Be-

amten, in den Kammern ihnen Opposition machten, und umgekehrt wurden von der Volkspartei die sogenannten „liberalen Beamten" auf den Schild gehoben. Als Schutzmittel dagegen ward von den Regierungen öfters das Recht der Urlaubsverweigerung gegen misliebige Beamte gebraucht, ein Recht, welches z. B. die deutschen Verfassungen bis zum Jahre 1848 fast ausnahmelos den Regierungen zuertheilten. Oder man suchte, wie ganz neuerlichst in Preußen, beim Mangel dieses Rechts sich damit zu helfen, daß man die Beamten-Abgeordneten die Kosten ihrer Stellvertretung im Amte bezahlen ließ.

Die Geschichte aller der Verfassungsstaaten, wo ein großer Theil der Volksvertretung aus Staatsdienern bestand, hat gelehrt, daß dies mit mancherlei Unzuträglichkeiten verbunden und daß jedenfalls die Wahl von Männern, welche auch in ihrer äußern Lebensstellung völlig unabhängig sind, derjenigen von Beamten vorzuziehen ist. Bei der bis zum Uebermaß ausgedehnten und verzweigten bureaukratischen Maschinerie der meisten europäischen Festlandsstaaten, insbesondere auch der deutschen, stellt sich allerdings der Uebelstand heraus, daß in dem Beamtenthum ein Hauptelement der Intelligenz concentrirt und daß außerhalb desselben, namentlich in den kleinern Staaten, bisweilen kaum genug Capacitäten anzutreffen sind, um die Deputirtenbänke angemessen zu besetzen. Dies ist aber nur ein neuer Beweis für die Richtigkeit von zwei Behauptungen, die wir bereits oben ausgesprochen haben: der einen, daß in Staaten unterhalb eines gewissen Maßes

der Größe und der Bevölkerung das constitutionelle Leben schwer gedeihen könne, der andern, daß mit der Constitutionalisirung der Staaten die Verminderung des bureaukratischen Apparats Hand in Hand gehen müsse, damit die Intelligenzen Gelegenheit und Antrieb erhalten, in unabhängigen Stellungen außerhalb der Beamtenhierarchie sich zu entwickeln und zu erproben.

In manchen Staaten sind die Minister und auch wol andere Kategorien von Beamten nicht wählbar. Dafür aber haben die Minister und sonstige Commissare der Regierung das Recht, in den Kammern zu erscheinen und, so oft es ihnen beliebt, zu sprechen. Umgekehrt hat in England kein Minister, Unterstaatssecretär oder sonst welcher Beamter der Krone Zutritt zu den Sitzungen des Ober- oder Unterhauses, wofern er nicht Mitglied des betreffenden Hauses ist. Dies kommt daher, daß in England — nach dem dort völlig ausgebildeten Systeme der parlamentarischen Regierung — die Regierung selbst nur als ein Theil des Parlaments, als eine der großen Parteien betrachtet wird, welche sich die Führung der öffentlichen Angelegenheiten streitig machen, während in den meisten Festlandsstaaten die Regierung als eine außerhalb der Landesvertretung und über derselben stehende Macht auftritt. In England, wo ohnehin die Zahl der Beamten eine sehr geringe ist, hat es daher auch kein Bedenken, daß solche im Parlament sitzen; denn sie sind nicht die Organe einer fremden Gewalt, der sie entweder ihren parlamentarischen Einfluß zur Verfügung zu stellen, oder mit der sie

sich in ihrer Eigenschaft als Volksvertreter auf Kosten ihrer Stellung in der Beamtenhierarchie in einen Kampf einzulassen hätten — sie sind nichts als Mitglieder, Repräsentanten, Führer der eben herrschenden Partei im Parlament selbst; ein Widerstreit zwischen ihrer parlamentarischen und ihrer amtlichen Stellung ist daher nicht möglich. Unterliegt ihre Partei im Parlament, tritt also das Ministerium, dem sie dienen, zurück, so verlieren sie mit diesem zugleich ihre Stellen.

In den meisten Verfassungen ist vorgeschrieben, daß ein Abgeordneter, welcher ein besoldetes Staatsamt annimmt, oder, wenn er schon Beamter war, zu einer höhern und einträglichern Stelle befördert wird, sich einer Neuwahl unterwerfen müsse. Der Grund dieser Vorschrift ist leicht einzusehen.

In manchen Staaten hat man auch die Geistlichen vom Wahlrecht ausgeschlossen, mindestens vom passiven, oder, wenn nicht alle, doch gewisse Klassen derselben, z. B. im Königreich Italien diejenigen, welche einem bestimmten Sprengel als Seelsorger vorstehen. Man fürchtete entweder ihren Einfluß auf die Wähler, oder man wollte ihr heiliges Amt vor den Folgen von Conflicten schützen, in welche ihre Stellung als gewählte Abgeordnete sie bringen könnte. Dagegen finden wir in den meisten Ersten Kammern den geistlichen Stand als solchen vertreten.

Die Soldaten sind nach den meisten Wahlgesetzen nicht wahlfähig, weil sie die für die Wähler vorgeschriebenen Bedingungen (Alter, Census, Ansässigkeit u. dgl.) nicht er-

füllen. Beim allgemeinen Stimmrecht ist dies allerdings anders, und so sehen wir in Frankreich und in Preußen die bewaffnete Macht an der Wahlurne erscheinen. In Preußen hat man die allgemeine Bestimmung des Wahlgesetzes, wonach jeder Staatsbürger in der Gemeinde wählt, in der er seit sechs Monaten seinen Aufenthalt hat, zu Gunsten der Soldaten dahin modificirt, daß die letztern an ihren jedesmaligen Standesorten wählen.

Dies gibt der Regierung einen bedenklichen Einfluß auf die Wahlen, da der Soldat unter den Waffen, abgesondert wie er ist von den übrigen Bürgern, und verhindert, mit diesen oder unter sich seine politischen Ueberzeugungen frei auszutauschen, in der Regel auch bei der Erfüllung seiner Pflicht als Wähler nur dem Wink seiner militärischen Obern gehorchen wird. Dazu kommt, daß die Regierung es in der Hand hat, durch Verlegung der Standorte des Militärs, Zusammenziehung größerer Truppenkörper an einzelnen Orten u. s. w. auf das Wahlresultat einzuwirken. Weniger wäre dagegen zu sagen, wenn die zeitweilig von den Fahnen entlassenen, beurlaubten Soldaten in ihren Heimatsorten — soweit sie sonst die Bedingungen der Wahlfähigkeit erfüllten — an den politischen Wahlen theilnähmen.

Wo es kein stehendes Heer, dagegen eine allgemeine Volksbewaffnung (sogenannte Milizen) gibt, da versteht es sich, daß der Bürger die Uebung seiner politischen Rechte durch seinen Dienst fürs Vaterland nicht einbüßen darf. In den meisten Staaten von Nordamerika gibt der Miliz-

dienst selbst ein Anrecht auf die Wählerschaft und ersetzt den Census.

Auf die Formalitäten, mit denen die Wahlen vollzogen werden, können wir im einzelnen nicht eingehen: nur einer wichtigen Frage, welche dahin einschlägt, müssen wir ausdrücklich gedenken, nämlich: ob öffentlich oder geheim abgestimmt werden soll? Die öffentliche Stimmabgabe bestand von alters her in England und wird wol auch bestehen bleiben, obschon Anträge auf Einführung der geheimen Abstimmung, des sogenannten Ballot, wiederholt im Unterhause gestellt worden sind. Mit Recht betrachtet der Engländer die Oeffentlichkeit der Wahlen als das Zeichen und den Talisman eines freien, männlichen Volks.

Auf dem Festlande ist dieses Beispiel bisjetzt nur in Einem Staate nachgeahmt worden, und dort aus ganz andern Gründen. Das octroyirte preußische Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 führte die öffentlichen Wahlen ein, um der Regierung, welche durch ihre Beamten die Wahlhandlungen controlirt, ein Mittel der Einschüchterung an die Hand zu geben. Inzwischen hat auch dieses Mittel bei wachsender politischer Selbständigkeit des Volks seine Kraft einigermaßen verloren; man sieht jetzt die preußischen Wähler, selbst solche von nicht unabhängiger Lebensstellung, furchtlos an die Wahlurne treten und vor den Augen der den Wahlact leitenden Regierungsbeamten oppositionellen Männern ihre Stimme geben. Die öffentliche Abstimmung verlangt, wenn sie nicht der Wahlfreiheit gefährlich werden soll, starke Bürgschaften für die persönliche

Freiheit und Unabhängigkeit des Einzelnen, eine gesicherte Preßfreiheit und sonstige dergleichen Beschränkungen der bureaukratischen Allmacht — wiederum ein Beweis, daß nicht eine einzelne constitutionelle Einrichtung für sich allein, sondern nur ein ganzer Organismus solcher in Wirksamkeit gesetzt werden muß.

Eine sehr wichtige Sache bei den Wahlen zur Volksvertretung sind die vorausgehenden öffentlichen Besprechungen der Wähler über die Candidaten und deren politische Glaubensbekenntnisse. In England ist diese Sitte seit lange auf das vollständigste ausgebildet. In dem jungen Verfassungsstaat Preußen hat sie rasch Wurzel geschlagen und viel zu dem schnellen und allgemeinen Fortschritt der politischen Bildung des Volks beigetragen. In manchen Ländern waren früher, oder sind auch wol noch derartige Vorbesprechungen der Wähler verboten. Am ärgsten ist es damit in Frankreich, wo überhaupt das freie Vereins- und Versammlungsrecht weder unter dem Königthum noch unter dem Napoleonismus jemals zu der ihm gebührenden Anwendung und Geltung hat gelangen können. Bei den pariser Wahlen im Jahre 1864 wurde eine Versammlung von wenigen Personen, die Herr Garnier-Pagès, einer der Candidaten, zu sich in seine Privatwohnung eingeladen hatte, von der Polizei auseinandergetrieben und gegen Herrn Garnier-Pagès selbst eine Verfolgung deshalb eingeleitet!

Die Wahlperioden oder die Fristen, binnen welcher die repräsentativen Körperschaften regelmäßig — abgesehen von

Auflösungen — durch Wahlen erneuert werden müssen, sind in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. In England dauert das Mandat der Unterhausmitglieder sieben Jahre — eine Dauer, die von vielen als zu lang angesehen wird und deren Abkürzung einer der Hauptpunkte der Parlamentsreformbestrebungen war, welche eine Zeit lang die öffentliche Meinung Englands in Bewegung setzten, jetzt aber seit einigen Jahren vor den dringendern Fragen der auswärtigen Politik mehr in den Hintergrund getreten sind. In Frankreich geschehen die Wahlen auf sechs Jahre, in Preußen auf drei, in Oesterreich auf sechs, in Belgien und Holland auf vier, im Königreich Sachsen auf neun, in Baden auf acht Jahre u. s. w.

Auch darin finden Abweichungen statt, daß in einem Theile der Verfassungsstaaten (z. B. in England, Preußen) jedesmal die ganze Wahlkammer erneuert wird, in andern (so in den meisten deutschen Ländern, aber auch in Belgien und Holland) nur ein Theil — die Hälfte, ein Drittheil oder ein Viertheil. Man hat dies für nöthig oder nützlich gehalten, um der Kammer erprobte und in den Geschäften geübte Talente für längere Zeit zu erhalten und gewissermaßen eine Schule des parlamentarischen Lebens zu bilden. Aber derselbe Zweck wird erreicht durch den natürlichen Takt der Wähler, welche nicht leicht einen wirklich bewährten Abgeordneten bei Neuwahlen übergehen werden. Es würde sich statistisch nachweisen lassen, daß in England und in Preußen eine ebenso große Zahl von Abgeordneten mehrere Wahlperioden hindurch ihren Sitz in

der Kammer behauptet hat, wie da, wo gesetzlich nur ein Theil auf einmal austritt. Das System der Totalerneuerung hat aber jedenfalls den Vorzug, daß die jeweilige Volksvertretung wirklich das Product und der Spiegel der augenblicklich herrschenden öffentlichen Meinung ist.

Die Bestimmung der ältern deutschen Wahlsysteme, wonach für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter oder Ersatzmann gewählt ward, der in Fällen der Behinderung oder des gezwungenen gänzlichen Ausscheidens jenes erstern an seine Stelle einrückte, ist in den neuern seit 1848 nicht mehr zu finden. Man hat erkannt, daß ein solches Vertrauensmandat aus zweiter Hand nur von zweifelhaftem Werthe ist.

Ein letzter Punkt, aber einer von den allerwichtigsten, über den noch einige Worte zu sagen sind, ist der von den sogenannten Garantien oder Bürgschaften einer Verfassung. Diese Bürgschaften richten sich natürlich gegen den Factor im Staate, welcher die physische Macht zu seiner Verfügung hat, also gegen das Staatsoberhaupt. Man geht dabei von einer Voraussetzung aus, welche die Erfahrung leider nur zu oft bestätigt hat, von der Voraussetzung, daß der Inhaber der Macht leicht der Versuchung unterliege, diese Macht über die Grenzen hinaus, welche die Verfassung ihr setzt, zu erweitern, zu dem Ende die Verfassung gänzlich aufzuheben oder doch nach seinem Belieben, und so wie es für seine Zwecke am dienlichsten scheint, abzuändern.

Einzelne Versuche dieser Art, einzelne Verfassungsver-

letzungen werden in der Regel durch einen tapfern Widerstand der Volksvertretung, wofern nur diese muthig und verfassungstreu ist, mit Hülfe der in der Verfassung selbst an die Hand gegebenen Waffen der Gegenwehr — der Ministeranklage, der öffentlichen Berufung an das Gewissen des Staatsoberhaupts, äußerstenfalls der Verweigerung der zur Fortführung der Regierung unentbehrlichen Geldmittel — entweder gleich von vornherein zurückgewiesen und verhütet, oder doch nach längerer oder kürzerer Zeit rückgängig und ungeschehen gemacht. Die eigentliche Gefahr für das constitutionelle Leben beginnt da, wo es gelingt, die Volksvertretung selbst zu beseitigen. Denn dann gibt es niemand, der die Vollmacht und die gesetzliche Autorität hätte, als Beschützer und Rächer der verletzten Verfassung aufzutreten. Auf diesen Punkt hat sich daher auch jedesmal — in älterer wie in neuerer Zeit — die Politik der Staatsstreiche gerichtet. Karl I. Stuart regierte elf Jahre lang ohne Parlament; General Bonaparte inaugurirte seinen 18. Brumaire mit der gewaltsamen Auseinandersprengung der beiden Räthe; die deutschen Landesherren im 17. und 18. Jahrhundert riefen ihre Stände erst immer seltener, zuletzt gar nicht mehr zusammen; der dritte Napoleon ließ die namhaftesten Mitglieder der Gesetzgebenden Nationalversammlung aus den Betten holen und ins Gefängniß werfen, und jagte den Rest, der sich dennoch versammeln wollte, mit Polizei und Soldaten auseinander; in Preußen, Oesterreich und in einer großen Zahl anderer deutschen Staaten löste man die Landtage auf, welche

aus der Bewegung von 1848 hervorgegangen waren, und octroyirte entweder neue Verfassungen in Bausch und Bogen oder doch neue Wahlgesetze.

Dies ist daher auch der Punkt, um welchen sich alle die Schutzwehren oder sogenannten Garantien einer Verfassung concentriren müssen. Ihr Zweck muß sein, die Aufhebung, Beiseitesetzung oder Lahmlegung der Volksvertretung soviel als möglich zu erschweren. Zu dem Behufe hat man das Verschiedenartigste versucht. Um eine Nichtberufung des Landtags seitens des Staatsoberhaupts unwirksam zu machen, hat man in mehrern Staaten entweder dem Landtage verstattet, kraft eigenen Rechts — auf Einladung des Präsidenten des letzten Landtags oder eines zurückbleibenden Ausschusses (so war es z. B. in Frankreich nach der Verfassung von 1848) — sich zu versammeln, oder sogleich ein für allemal die Zeit seines jährlichen Zusammentritts festgesetzt, wie in Belgien, in Holland, in Schweden und Norwegen. Um zu verhüten, daß durch Auflösung der Kammer das Volk auf unbestimmte Zeit ohne Vertretung sei, hat man in allen Verfassungen genau die Frist bestimmt, innerhalb deren durch Neuwahlen wiederum eine Kammer berufen werden muß. Diese Frist schwankt zwischen zwei Monaten (Dänemark), drei Monaten (England, Preußen u. a.), sechs Monaten (die meisten kleinern deutschen Staaten). Man ließ zwischen den Sitzungen der Landtage einen permanenten Ausschuß fortbestehen, um die Rechte der abwesenden Volksvertreter und des Volks wahrzunehmen (so in Schweden, in Würtemberg, in Kurhessen ꝛc.).

Allein keine dieſer Garantien vermag dem Anlaufe eines gewiſſenloſen und zum äußerſten entſchloſſenen Gewalthabers zu widerſtehen. Ein ſolcher wird den Landtag, wenn dieſer ſich kraft eigenen Rechts verſammelt, mit Gewalt auseinandertreiben, ſeine Mitglieder, wenn ſie Widerſtand leiſten, durch die bewaffnete Macht fortſchaffen, verhaften, vielleicht mishandeln laſſen; er wird das Gleiche, und noch leichter, mit einem weniger zahlreichen und impoſanten Ausſchuß thun, oder er wird die Kammer auflöſen und keine neue, mindeſtens keine nach demſelben verfaſſungsmäßigen Wahlgeſetze wieder berufen. Alles dieſes iſt wiederholt in dem einen oder andern Lande geſchehen.

Man hat daher nach weitern Garantien ſuchen müſſen. Wir ſprechen hier nicht von dem Eide des Regenten auf die Verfaſſung: von gewiſſenhaften Regenten iſt überhaupt kein Verfaſſungsbruch zu beſorgen; gewiſſenloſe aber bindet, wie die Erfahrung lehrt, auch ein Verfaſſungseid nicht. Da es öfters vorgekommen, daß der Nachfolger auf dem Throne die von ſeinem unmittelbaren Vorgänger oder von frühern Regenten eingeführte Verfaſſung nicht als für ſich verbindlich anerkennen wollte, ſo haben manche Verfaſſungen ausdrücklich beſtimmt, daß die Unterthanen nicht eher dem neuen Regenten zu huldigen verpflichtet ſein ſollen, als bis dieſer ſeinerſeits den Eid auf die Verfaſſung geleiſtet. Wenn, geſtützt auf eine ſolche Verfaſſungsbeſtimmung, ein namhafter Theil der Staatsbürger die Huldigung verweigern würde, ſo möchte dies auf den Regenten ſelbſt und ſeine Rathgeber wol nicht wirkungslos bleiben.

In den alten Verträgen einzelner Stände mit ihren Fürsten — den ersten Anfängen constitutioneller Rechtsordnung — finden wir fast immer einen Artikel im Sinne jenes berühmten aragonischen: Wenn nicht, nicht! Diese alten Verträge gingen aber noch weiter: sie erklärten in der Regel auch für den Fall, wo ein im unzweifelhaften Besitze des Throns befindlicher Monarch die verbrieften Rechte des Landes verletzen würde, die Unterthanen nicht allein der Treue und des Gehorsams gegen ihn ledig, sondern auch berechtigt, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, ja einem solchen eidbrüchigen Monarchen die Krone zu nehmen. Dieses Recht erkannten die ältesten Freibriefe der englischen Könige selbst an, dieses Recht sprachen sich die portugiesischen Cortes von 1670 zu, und sogar in manchen der alten feudalständischen Verfassungen deutscher Lande findet sich Aehnliches.

Der moderne Constitutionalismus will dieses Nothrecht des physischen Widerstandes durch eine der Civilisation und dem Bildungsfortschritt der Gegenwart entsprechendere Vertheidigungsweise ersetzen. Er will die Revolution, den Bürgerkrieg — oder, was noch weit furchtbarer, den Meuchelmord, das Attentat — verhindern, indem er die Tyrannei, die Rechtlosigkeit, die gesetzwidrige Bedrückung verhindert, von der jene so häufig der traurige Rückschlag sind. Er will ein System des gesetzlichen, passiven Widerstandes organisiren, welches lediglich darauf hinauskommt, einer Regierung, welche wider die Gesetze, wider die Verfassung handelt, das Fortgehen auf diesem Wege unmöglich

zu machen. Zu den Mitteln eines ſolchen geſetzlichen oder paſſiven Widerſtandes, welche die Verfaſſung ſelbſt an die Hand geben muß, gehört vor allem dies, daß der Einzelne nicht verpflichtet ſei, Steuern und Abgaben zu zahlen, welche nicht verfaſſungsmäßig bewilligt ſind, und daß den betreffenden Beamten verboten ſei, ſolche nicht verfaſſungsmäßig bewilligte Steuern zu erheben. Ein anderes wirkſames Mittel beſteht darin, daß den ordentlichen Gerichten geſtattet iſt, von jedem einzelnen Staatsangehörigen Klagen über Verletzung der Amtsgewalt gegen jeden Diener der vollziehenden Gewalt, von den unterſten bis hinauf zu den höchſten, anzunehmen und darüber unabhängig zu erkennen. Manche Verfaſſungen autoriſiren auch die Verwaltungsbeamten ſelbſt, Befehle ihrer Obern, die ihnen verfaſſungswidrig ſcheinen, nicht zu vollziehen; andere beſchränken ſich darauf, ihnen Vorſtellungen dagegen zu verſtatten. Natürlich iſt es aber für Verwaltungsbeamte — bei der ſtreng hierarchiſchen Gliederung des bureaukratiſchen Mechanismus, wie er faſt in allen Feſtlandsſtaaten beſteht — allezeit ſehr ſchwer, ſolche Gewiſſensſcrupel wirkſam geltend zu machen.

Man hat endlich — weil alle dieſe und ähnliche Bürgſchaften doch immerhin ohnmächtig erſchienen gegenüber Gewalthabern, welche vor dem Aeußerſten nicht zurückſcheuten und denen eine ſtarke und wohldisciplinirte bewaffnete Macht zu Gebote ſtand — das letzte Schutzmittel für die verfaſſungsmäßigen Rechte des Volks darin erblicken wollen, daß die Glieder dieſer bewaffneten Macht

selbst durch die Kraft eines Verfassungseides abgehalten würden, sich gegen die Verfassung gebrauchen zu lassen; man hat — so namentlich in den meisten deutschen Staaten im Jahre 1848 — die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung verlangt und auch vielerorten durchgesetzt.

Indeß erhoben sich gegen diese Maßregel manche Bedenken vom Gesichtspunkte der nothwendigen militärischen Disciplin aus, und sie ist daher wol allerwärts, wo man sie damals eingeführt, wieder abgeschafft worden. Auch bleibt immerhin zweifelhaft, ob selbst dieses Mittel einen Staatsstreich verhüten würde, falls eine Regierung zu einem solchen beharrlich entschlossen wäre. Was die Offiziere betrifft, so erscheint es allerdings nicht blos zulässig, sondern auch zuträglich und durchaus logisch, daß diese ebenso gut, wie die Beamten der Civilgewalt, als Staatsdiener den Eid auf die Verfassung leisten. Das kurhessische Staatsdienergesetz von 1831 schrieb dies ausdrücklich vor, und diese Vorschrift hat sich bei dem berühmten Verfassungskampfe in diesem kleinen Lande 1850 als gut und wirksam erwiesen, indem die große Mehrzahl der Offiziere lieber ihren Abschied nahm, als daß sie sich zu Werkzeugen und Mitschuldigen eines Verfassungsbruchs machen ließ.

Die beste und allein sichere Bürgschaft einer Verfassung besteht freilich in der allmählichen und andauernden Gewöhnung an ihren Gebrauch sowol seitens des Volks als des Fürsten. Der Fürst muß einsehen lernen — und er wird es, wenn er weise ist — daß es für die Wohlfahrt

des Landes kein zuverläſſigeres Mittel gibt als Einrichtungen, welche darauf berechnet ſind, Irrthümer und Misbräuche der Verwaltung entweder zu verhüten oder doch ſobald als möglich unſchädlich und rückgängig zu machen, die Geſetzgebung auf den Weg eines ſtetigen, aber beſonnenen Fortſchritts zu leiten, die Regierung über die wahren Bedürfniſſe und Intereſſen des Volks aufzuklären und dadurch im Einklange mit dem Geiſte des Volks zu erhalten, daß die Kraft und Feſtigkeit des Thrones am ſicherſten auf der durch eine verfaſſungsmäßige Freiheit gewährleiſteten Anhänglichkeit aller Staatsangehörigen an die beſtehende Staatsordnung und an deren höchſten Träger, den Monarchen, ruht, daß endlich auch nach außen die Macht des Staats weſentlich in eben dieſer Uebereinſtimmung zwiſchen den Regierenden und den Regierten wurzelt und daß namentlich ein Großſtaat heutzutage nur dadurch, und durch nichts ſonſt, wahrhaft und nachhaltig mächtig, achtunggebietend, unantaſtbar gegenüber andern Staaten, ja ſelbſt einer Coalition ſolcher, dazuſtehen vermag.

Das Volk ſeinerſeits müſſe lernen, von den in der Verfaſſung ihm gewährten Rechten ebenſo wol einen mäßigen und beſonnenen als beharrlichen und conſequenten Gebrauch zu machen. Es ſei beeifert, die Summe dieſer Rechte, wie groß oder wie gering immer, durch ein lebendiges Gefühl ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkit und eine dem entſprechende rührige Betheiligung an ihrer praktiſchen Uebung ſich ganz und nach allen Seiten hin zu eigen zu machen und, ehe es nach einer Erweiterung ſeiner Freiheiten ſtrebt,

zuvor den Kreis der ihm verliehenen mit seiner politischen Thätigkeit vollständig auszufüllen! Es halte seine Blicke mehr auf das Nächste, vor seinen Füßen Liegende, als auf eine unbestimmte und nebelhafte Ferne gerichtet, und suche die Verbesserung seiner Zustände mehr in der fortschreitenden Vervollkommnung der gegebenen Verhältnisse, als in einem ungeduldigen Jagen nach Theorien, welche zu diesen Verhältnissen einen allzu großen Abstand bilden und daher, auf dieselben angewandt, statt einer Weiterbildung und Entwickelung vielleicht nur Störung und Verwirrung hervorbringen würden! Wenn ein Volk solchergestalt ruhig, fest, beharrlich, ohne Hast, aber auch ohne Rast, auf dem gesetzlichen Boden verfassungsmäßiger Einrichtungen vorwärts schreitet, und wenn es das Glück hat, von einsichtigen und wohlwollenden Fürsten regiert zu werden, so wird es ebenso wol vor Staatsstreichen als vor Revolutionen gesichert bleiben und aller der Wohlthaten theilhaftig werden, welche das System einer verfassungsmäßigen, durch eine freigewählte Volksvertretung unterstützten und geleiteten Regierung, recht verstanden und recht gehandhabt, überall und allezeit hervorgebracht hat.

Nachträge.

Während des Drucks haben sich folgende thatsächliche Veränderungen in einzelnen Verfassungsstaaten begeben:

In den Donaufürstenthümern ward durch einen Staatsstreich des Fürsten Cusa am 15. Mai 1864 die Verfassung von 1858 abgeändert, insbesondere ein neues (mehr demokratisches) Wahlgesetz proclamirt, diese Octroyirung einer allgemeinen Volksabstimmung (wie in Frankreich 1851) unterzogen und mit großer Stimmenmehrheit genehmigt.

In Portugal ist die 1852 errichtete „Additionalacte", welche, während sie in Betreff der Abgeordnetenwahlen sich der Verfassung von 1838 anschloß, indem sie directe Wahlen und einen niedrigen Census festsetzte, der 1859 noch mehr ermäßigt ward, sonderbarerweise an der Stelle der Wahlpairie von 1838 das Princip der königlichen Ernennung und der Erblichkeit aus der Verfassung von 1826 beibehielt, in diesem letzten Punkte im Mai 1864 abermals einer Abänderung unterzogen worden durch ein, von der Deputirtenkammer mit großer Mehrheit angenommenes Gesetz, welches die Erbpairie wieder abschafft.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Das

constitutionelle Princip,

seine geschichtliche Entwickelung
und seine Wechselwirkungen mit den politischen und socialen
Verhältnissen der Staaten und Völker.

Herausgegeben von

August Freiherrn von Haxthausen.

In zwei Theilen.

Zweiter Theil.

Vier Abhandlungen über das constitutionelle Princip

von

Joseph Held, Rudolf Gneist, Georg Waitz, Wilhelm Rosegarten.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1864.

Vier Abhandlungen

über

das conſtitutionelle Princip

von

Joſeph Held, Rudolf Gneiſt, Georg Waitz,
Wilhelm Roſegarten.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1864.

Inhalt.

Seite

Die politischen und socialen Wirkungen der verschiedenen politischen Wahlsysteme. Von Dr. Joseph Held 1

Das Repräsentativ-System in England. Eine historische Skizze von Rudolf Gneist 87

Ueber die Bildung einer Volksvertretung. Von Georg Waitz . 181

Die Volkswahlen und die Volksherrschaft in ihren politischen und socialen Wirkungen. Mit besonderer Beziehung auf die Jetztzeit. Von Dr. Wilhelm Kosegarten 219

Die

politischen und socialen Wirkungen

der

verschiedenen politischen Wahlsysteme,

von

Dr. Joseph Held,

königl. bayer. Hofrath und öffentl. ordentl. Professor der Rechtswissenschaften an der Universität Würzburg u. s. w.

Einleitung.

Ausgangspunkte der Unterſuchung.

Die Frage nach den ſocialen und politiſchen Wirkungen der verſchiedenen repräſentativen oder conſtitutionellen Wahlſyſteme iſt nicht nur eine Frage wiſſenſchaftlicher Forſchung oder naive Curioſität, ſondern auch eine Frage ans Schickſal.

Ob in einem beſtimmten politiſchen Wahlſyſteme ſelber die natürliche Wirkung der wirklich gegebenen Zuſtände oder zunächſt nur erſt und vorherrſchend etwas künſtlich Gemachtes oder auf beſtimmte Wirkungen Berechnetes gefunden werden muß — gleichviel! Die politiſchen Wahlen beſtimmen den Charakter der repräſentativen Körper und zwar auch dann, wenn dieſe aus zwei Häuſern beſtehen; der Charakter der Landesrepräſentation beſtimmt den Charakter der ganzen Conſtitution ſammt der Verwaltung und Regierung des Staats, und von dieſem hängt wieder die ganze Zukunft des Staats ab.

Daher hat man denn auch in dem politischen Wahlsystem den Angelpunkt jeder repräsentativen Verfassung erkannt. In den Wahlgesetzen und in den fortwährenden Kämpfen, sie unverändert zu erhalten oder in dieser oder jener Richtung zu modificiren, drückt sich die stetige und die bewegende Kraft der socialen und politischen Gestaltungen eines Volks ab. Die Wahlgesetze werden als Verfassungsgesetze oft für nicht minder wichtig erachtet denn die Gesetze über die Thronfolge, und gerade die sogenannten liberalsten Wahlgesetze häufig mit ganz besondern verfassungsmäßigen Garantien umgeben.

Wir sagten, die Frage nach den socialen und politischen Wirkungen der verschiedenen Wahlsysteme sei auch eine Frage ans Schicksal, und diese Auffassung muß gerechtfertigt erscheinen, wenn man erwägt, wie die ganze Zukunft aller europäischen Culturvölker einerseits nicht anders als in Verbindung mit irgendeinem constitutionellen Wahlsystem gedacht, andererseits aber die Wirksamkeit dieser Wahlsysteme doch wieder durch zahllose unberechenbare historische Ursachen, Zufälle oder providentielle Fügungen auf nicht vorhersehbare Weise bestimmt werden kann.

Die uns vorliegende Frage ist aber dennoch auch eine Frage an die ernste und tiefe wissenschaftliche Erkenntniß, wie an die wahre staatsmännische Erfahrung. Der Einfluß, den auch der größte und wohlmeinendste Staatsmann unvorhergesehenen, weil unvorhersehbaren Ereignissen lassen muß, befreit ihn nicht von der Pflicht, die berechenbaren Factoren des staatlichen Lebens alle in jedem Falle,

namentlich bei maßgebenden Fundamentaleinrichtungen richtig in Anschlag zu bringen. Die politischen Wahlsysteme aber sind an sich weder absolut gut, noch absolut schlecht. Vollkommen kann keins sein; wol aber soll jedes nach den gegebenen Umständen eine Vervollkommnung darstellen und zu weiterer Vervollkommnung führen. Dies alles ist nur möglich, indem jedes politische Wahlsystem durch die Menschen hindurchgeht, durch Menschen gleichsam Fleisch und Bein erhält. Der Effect eines politischen Wahlsystems hängt also von dem Charakter seiner menschlichen Träger wesentlich mit ab. Diesem muß es angepaßt sein und gerade hier ist der Punkt, wo die Politik als Wissenschaft in Verbindung mit der staatsmännischen Erfahrung bestimmte Resultate bietet und man, auch ohne Prophet zu sein, sociale und politische Wirkungen dieses oder jenes Systems mit einiger Sicherheit anzugeben vermag.

Wie aber alle historischen Erscheinungen immer nicht blos Wirkungen nach sich ziehen, sondern auch selber Wirkungen sind, und also auch nur nach diesen beiden Seiten richtig und völlig gewürdigt werden können, so sind auch die Wirkungen der verschiedenen politischen Wahlsysteme in social-politischer Beziehung nur dann erschöpfend zu würdigen, wenn wir letztere selbst zugleich als Wirkungen auffassen; oder: die besondern socialen und politischen Folgen der verschiedenen repräsentativen Wahlsysteme können erst dann scharf erkannt werden, wenn man die gemeinsame Grundlage aller richtig erkannt hat, und so ergibt sich denn bei der anerkannten unauflöslichen Verbindung des Con-

ſtitutionalismus oder des Repräſentativſyſtems mit den politiſchen oder Volkswahlen für dieſe Unterſuchung folgender Gang:

I. Was iſt das eigentliche Weſen, die allgemeine Grundlage des conſtitutionellen oder Repräſentativſyſtems, alſo auch die Grundurſache aller politiſchen Wahlſyſteme? Hier erſcheinen letztere vorherrſchend ſelber als Wirkung.

II. Welches ſind die allgemeinen ſocialen und politiſchen Wirkungen der (modernen) politiſchen Wahlſyſteme? Hier werden die letztern vorzüglich als Urſachen in Betracht kommen.

III. Welches ſind die beſondern ſocialen und politiſchen Wirkungen jedes einzelnen der verſchiedenen politiſchen Wahlſyſteme? Bei den dieſem Aufſatze geſteckten engen Grenzen können natürlich nur die Hauptſyſteme ins Auge gefaßt und nur die wichtigſten eigenthümlichen Wirkungen angedeutet werden.

IV. Welches ſind die praktiſchen Hauptreſultate dieſer Unterſuchung?

I.

Was ist das eigentliche Wesen des constitutionellen oder Repräsentativsystems?

Völker gleichen nicht photographischen Platten, sodaß man sie sich gleich präparirt denken und annehmen dürfte, sie würden alle, wenn einem und demselben Lichtstrahle einer politischen Idee ausgesetzt, auch alle ein und dasselbe Bild hervorbringen. Völker gleichen ebenso wenig Instrumenten, die man planmäßig beliebig verschieden construirt und behandelt, um mit ihnen irgendeinen genau berechneten Erfolg erzeugen zu können. Völker sind, wie sie sind, die Producte eines unendlichen und nie vollkommen faßbaren Werdens; ihr Sein selber ist ein rastloses Werden und zwar aus ihnen selbst heraus. Zwar ist dieses Werden oft gerade in den allerwichtigsten Momenten durch äußere Anstöße veranlaßt und die Culturresultate eines Volks treten oft nur wie ein äußerer Anstoß an andere Völker heran. Allein sie werden sicherlich nur äußeres Beiwerk bleiben und statt das spontane Werden zu fördern,

dieſes gleichſam in eine Zwangsjacke einſchnüren, wenn ihnen nicht von innen aus den fraglichen Völkern heraus ein freiſchaffender Drang entgegenkommt, wenn und ſolange ſie nicht in die geheime Werkſtätte des ſpontanen Schaffens oder Werdens derſelben aufgenommen ſind, um nun hier wieder auf eigenthümliche Weiſe bearbeitet zu werden.

Das Werden der Völker wie das der Individuen ſollte nach deſſen höchſtem Ideal, oder nach dem göttlichen Schöpfungsgedanken, ein vollkommen organiſches und auf die harmoniſchſte Entwickelung aller Einzel- wie Geſammtindividualitäten (oder Menſchen und Geſellſchaften) gerichtetes ſein. Daß die Menſchen, die Völker und die Menſchheit von jeher nach dieſem Ideal gerungen, beweiſt die Geſchichte. Dieſe gibt aber auch dafür Zeugniß, daß dies nicht nur auf die verſchiedenſte Weiſe, ſondern auch mit beſtändigen Abweichungen vom rechten Wege geſchehen ſei. Als ſolche Abweichungen erſcheinen theils die einſeitigen Auffaſſungen der Lebens- und Geſellſchaftszwecke, theils die einſeitigen Verfolgungen der Anforderungen, hier der individuellen Freiheit, dort der geſellſchaftlichen Ordnungen.

So zeigt uns die Geſchichte bald die Vernunft knechtende und die materiellen Daſeinsfactoren unfruchtbar abſorbirende Theokratien, bald Krieger- und Geldherrſchaften, welche die Sittlichkeit ertödten und den Verſtand zum Diener roher Gewalten erniedern, bald angebliche Vernunftherrſchaften, welche der Macht der Empfindung entbehren und ſelbſt das ganze materielle Daſein zu unproductiver

Entnüchterung zwingen. Unter solchen Umständen gibt es weder Ordnung noch Freiheit, weil die Ordnung unfrei, die Freiheit ungeordnet sein muß.

Die Grundursache dieser die ganze antike Menschen- und Gesellschaftsbildung bezeichnenden Erscheinung muß in dem zur Herrschaft über die Alte Welt gelangten falschen Humanitätsgesetze gesucht werden. Dieses erkannte nämlich nur einzelne Menschen, gewisse Stämme oder Klassen als berechtigt, alle übrigen ihnen gegenüber als niederer Art, jenen zu dienen verpflichtet an, oder, es fehlte dem Alterthum das Princip einer wesentlichen Gleichheit aller Menschen trotz, ja wegen ihrer großen Mannichfaltigkeit, worauf mit dem Christenthum unser modernes Humanitätsgesetz beruht.

Ahnungen des letztern fehlten natürlich auch der ganzen Alten Welt nicht; allein während das Gefühl solcher Ahnungen dem Menschen der Alten Welt nur Schmerzen, Verfolgung, Verzweiflung bereiten mußte, da er mit demselben zu der Gesammtheit der herrschenden Ansichten, der bestehenden Einrichtungen und aller vorhandenen Lebensverhältnisse in unlösbaren Widerspruch gerieth, ist die klare und bestimmte Ueberzeugung von der Wahrheit des modernen oder christlichen Humanitätsgesetzes eine allmächtige, freudig belebende, hoffnungsreiche Macht. Sie erscheint als der rothe Faden, der durch alle Culturfortschritte der modernen Aera hindurchgeht und auch dann unverkennbar bleibt, wenn er hier und da auf einige Zeit in den Verwickelungen, welche die menschliche Schwäche durch

unharmonische und einseitige Bestrebungen erzeugte, zurückzutreten scheint.

Man hat den Ursprung, die Urquelle des Constitutionalismus, dessen Spuren von einigen sogar in den Werken des Platon und Aristoteles, ja wol gar schon in gewissen Staatseinrichtungen der ältesten Völker erkannt werden wollten, bald in den germanischen Wäldern, bald erst in dem lustigen meerumspülten England, bald gar erst in neuern revolutionären Doctrinen, in der modernen französischen Staatsphilosophie und doctrinären Staatspraxis, etwa in den modernen Geldverlegenheiten der Regierungen u. dgl. m. zu finden geglaubt und die constitutionellen Einrichtungen hier geradezu als ein Zeichen von Altersschwäche oder eine Erfindung des Teufels, dort als das absolut Beste und Vollendetste, was der menschliche Geist an staatlichen Institutionen erfinden könne, als die unfehlbare Panacee gegen alle Uebel und Misstände des Lebens in der Gesellschaft bezeichnet.

Die Ursache dieser höchst wichtigen Meinungsverschiedenheit liegt darin, daß man die allgemeine Idee dessen, was man Constitutionalismus nennt, nicht von den Formen trennte, in denen sich diese Idee zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern und bei einem und demselben Volke in den verschiedenen Perioden seines Bestandes manifestirte.

Die Idee ist die allen Erscheinungen vorausgehende, also die absolut tiefste oder letzte erkennbare Quelle und das über allen zu ihrer Realisation denkbaren Formen

stehende absolut höchste oder letzte Ziel des Daseins. Auf sie muß jede Erscheinung zurückgeführt werden, wenn sie möglichst vollkommen begründet, auf sie jede Form berechnet werden, wenn sie möglichst vollkommen gerechtfertigt sein soll.

Die Idee erscheint also auch beim Constitutionalismus als die Hauptsache und muß dieselbe, soll der Constitutionalismus nicht lediglich ein kolossaler Irrthum sein, als eine allgemein humane, dem allgemeinen wahren Wesen des Menschen entsprechende sich darstellen, also auch zu allen Zeiten und allenthalben bestanden und irgendwie sich geäußert haben.

Daß dem so sei und der Constitutionalismus seiner Idee nach weder ein moderner Irrthum, noch die Reproduction eines antiken Irrthums in einer modernen Formel sei, muß jedem klar werden, der, nachdem er die Idee des Constitutionalismus richtig erfaßt hat, die Hand auf die Brust legt und den Bekenntnissen derselben ehrliches Gehör gibt. Gleichwie die Menschen *an* den Himmel blicken mußten, um die Erde zu verstehen, so müssen sie *in* den Himmel sehen, um die geistige Welt zu begreifen. Der ehrliche Blick in sich selbst ist aber ein wahrer Blick in den Himmel. Denn in jedem Menschen war, ist und bleibt ewig ununterdrückbar eine mit übermenschlicher Autorität sprechende, alle Menschen sympathetisch verbindende Stimme, welche sagt: In dem Bedürfnisse, resp. Rechte der Freiheit und Ordnung sind alle Menschen gleich; Ordnung ohne Freiheit, Freiheit ohne Ordnung, oder eins von beiden

ohne richtiges Verhältniß zum andern sind gleich menschenunwürdig; die durch die nie stillstehende Bewegung eintretenden Veränderungen sind nur dann Fortschritt, wenn Freiheit und Ordnung Hand in Hand gehen; die Mannichfaltigkeit der Menschen hebt dieses Gesetz nicht nur nicht auf, sondern ist mit eine Voraussetzung desselben, zufolge dessen jeder in der Ordnung da stehen soll, wohin er nach der freien Entwickelung seiner Individualität am besten paßt, also auch in der Ordnung frei sein und bleiben kann; nur diejenige Entwickelung des Menschen kann aber eine freie und geordnete zugleich, oder eine organische sein, die eine harmonische Entwickelung seines ganzen Wesens nach der sittlichen, intellectuellen und physischen Seite seines Daseins zugleich ist, und da der Staat nur in, für und durch die Menschen besteht, so ist nur diejenige Gestaltung des Staats eine der wahren Idee entsprechende, welche demselben Entwickelungsgesetze gemäß stattfindet und auch in den Institutionen sich ausprägt.

Dies ist die Idee, also auch die Urquelle alles Constitutionalismus, oder, nur was dieser Idee entspricht, ist wahrhaft constitutionell. Und diese Idee liegt, gotteingepflanzt, in jeder Menschenbrust. Hat sich der Staat ihr feindlich gestaltet, so ist er unconstituirt oder unconstitutionell constituirt und die Aspirationen der wahren Idee erscheinen seinem Bestande so gefährlich, daß er sie mit aller Gewalt zu unterdrücken sucht. Ganz kann er es aber nicht. Die Freiheit und Ordnung, die er gewährt, die einseitigen Fortschritte, welche er vermittelt, stoßen stets auf

unversöhnte Gegensätze, und indem diese wegen Mangels organischer Verbindung sich fortwährend gegenseitig aufzureiben trachten, consumiren sich nach und nach die Kräfte des Staats, der untergeht, seine Erfahrungen und einseitigen Errungenschaften der Nachwelt zum bessern Gebrauche überlassend. In der Alten Welt hat wol der eine Staat die Einseitigkeit des andern, nicht aber die Einseitigkeit selbst vermieden; die ganze alte Staatenwelt bewegt sich in dem fehlerhaften Kreise des alten Sittengesetzes, aus welchem die Menschheit erst durch das Christenthum und die germanischen Völker unter zweckmäßiger Anwendung der Errungenschaften des Alterthums befreit worden ist.

Man hat sich zur Erklärung der immer weiter greifenden Verbreitung des Constitutionalismus auf den Gang unserer Cultur von Westen und Süden nach Osten und Norden bezogen. Allein wenn man auch England, das eigentliche Mutterland der constitutionellen Formen, als Westland betrachtet und es nach vollem Werthe anschlägt, daß die Völker in wärmern Ländern schneller zu einer gewissen Cultur reifen, das Christenthum aber gerade von dem westlichen Frankenreiche aus das übrige Europa entwilderte — wenn sonach immer etwas an jenem Culturzuge ist — die Idee des Constitutionalismus bedurfte desselben nicht. Sie muß le tour du monde machen, sie hat ihn stets gemacht und wird ihn ewig machen. Sie ist das Perpetuum-mobile der Völker, der wahre Ahasverus der Staaten, in wie vielen Gestalten sie auch die Reise um die

Welt mache und danach die verschiedenen Charaktere der politischen Entwickelung der Menschheit bestimme.

Auch das, was man heutzutage regelmäßig allein unter dem Constitutionalismus zu verstehen pflegt, nämlich eine Menge von neuern und eigenthümlichen, im wesentlichen allenthalben wiederkehrenden Formen für die Ausübung der im Staate liegenden Machtvollkommenheiten, ist nur das unserer Culturepoche entsprechende und sie in Bezug auf die politische Entwickelung charakterisirende Gewand der angegebenen wahren constitutionellen Idee, die natürlich nur durch die Formen zu einer geschichtlichen Erscheinung werden kann.

Man sieht, Formen und Idee gehören zusammen; die Form muß nach der in concreto gegebenen Möglichkeit der Idee entsprechen und der Fortschritt in der Verwirklichung der Idee immer auch ein Fortschritt in deren Erkenntniß und den ihr dienenden Formen sein. Aber die Idee darf nicht in der Form untergehen; die Form darf nicht alles sein; man darf nicht glauben, daß die Idee ganz in der Form enthalten, gänzlich in Formen darzustellen sei.

Jede Daseinsform, welche von der obenbezeichneten Idee einigermaßen getragen ist, erscheint, gleichviel ob sie passend oder nicht, als eine constitutionelle im weitern Sinn, selbst wenn sie sich als das Gegentheil einer constituirenden Form ausweisen sollte. Die Republik mit der Volkssouveränetät, das Wahlreich mit seinen Wahlcapitulationen, die Geblütsmonarchien mit ihren verschiedenen als rechtlich geltenden

Beschränkungen, die Theorie und Praxis der Theilung der souveränen Gewalt, die Aufstellung fingirter Souveränetäten, z. B. Gottes, der Vernunft, des Gesetzes u. s. w., sind im allgemeinen constitutionelle Erscheinungen oder Versuche, wie sehr sie sich auch zum Theil von dem unterscheiden, was man jetzt constitutionell zu nennen pflegt.

Der Grad der Entwickelung des Staats als politische Einheit und der persönlichen Darstellung seiner Einheit durch Menschen, dann der Grad von innerer Stetigkeit dieser Einheit und ihrer Repräsentation muß natürlicherweise einen großen Einfluß auf die Formen haben, in denen die constitutionelle Idee hervortritt.

Wir können hierfür nur ein Beispiel an dieser Stelle ausführen und wählen hierzu gerade die germanischen Völker. Die constitutionelle Idee äußert sich bei diesen zunächst in der großen allgemeinen Volksfreiheit, die jeder freigeborene Mann und, seit der festen Ansässigwerdung derselben, namentlich der wehrhafte freie Grundeigenthümer besitzt. In der in dessen Person stattfindenden und für alle seines Standes proportionell gleichen Verbindung aller politischen Pflichten mit allen politischen Rechten liegt die zeitgemäße Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung. Bei der geringen Ausbildung der ursprünglichen germanischen Staatenkörper und bei der großen Unstete ihrer Bestände ist so wenig eine vollendete Ausbildung der Staatsform als eine bestimmte Ausbildung des Regierungsprincips möglich. Königthum, Fürstenthum und Volksversammlung sind weiche, durch die Macht der Umstände und einzelner

eminenter Persönlichkeiten bestimmte und nur durch die Sitte gehaltene Organe, in denen die ungeschiedenen Einflüsse des Individuellen und des Gesammtwesens durcheinandergehen. Besondere constitutionelle Formen fehlen also gleichfalls; aber die Formen des politischen Daseins gestatten die Erhaltung und Bethätigung der constitutionellen Idee. Die alte Volksversammlung ist keine Repräsentation eines einheitlich organisirten Volks gegenüber dessen Regierung, sondern die Versammlung der conföderirten Häupter einer Vielzahl kleiner Völker, d. i. Stämme und Familien, und diese sind es, welche in den Volksversammlungen repräsentirt werden. Der damalige Kampf zwischen Staatseinheit und republikanischer Conföderation ist die damalige Form des Ausgleichungskampfes zwischen Freiheit und Ordnung. Die Verbindung der allgemeinen Volksfreiheit, resp. eines unendlich vielgestaltigen Föderalismus und Particularismus bringt eine etwas stetigere, einheitlichere politische Daseinsform hervor — den Feudalismus. Die constitutionelle Idee tritt hier besonders auf in der Form der wechselseitig gleichen Treuepflicht zwischen Lehnsherrn und Vasallen, die schon juristisch präcisirt wird, dann in dem judicium parium, dem sich auch der oberste Lehnsherr nicht zu entziehen vermag, während sein Princip selbst den niedersten unfreiesten Klassen einen gewissen Grad von Freiheit gewährt und in dieser Periode bereits die Unterschiede der freigewählten Berufe die angeborenen Standesunterschiede durchbrechen. Allein was die Staatenbildung im Feudalismus durch die Erblichkeit an

Stetigkeit gewinnt, das verliert sie wieder theils durch die willkürliche Zusammensetzung der Territorien, theils durch das Uebermächtigwerden des privaten Elements, welches sich in einem um so zersetzendern Particularismus äußerte, je mehr jeder untere Vasall die Spitze seines Rechts mit derselben Schärfe gegen seinen eigenen Lehnsherrn kehrte, mit welcher dieser als Vasall sein Recht gegen seinen Obern geltend machte.

So sucht sich die conföderative Form auch in den Lehnreichen fortzusetzen, wovon die Reichs- und Landstände Zeugniß geben. Diese gehen aber nothwendig unter, wenn zur allmählichen Entwickelung einheitlicher, ihrer besondern Nationalität bewußter Staaten auch die Ausbildung einer einheitlichen und stetigen Staatsform oder der Geblütsmonarchie hinzugekommen ist. Dies geschah am vollständigsten zuerst in England, dann in Frankreich und zwar für den ganzen Staat, und mußten deshalb die populären und feudalen Repräsentationen früherer Zeiten in diesen Ländern aufhören oder doch eine wesentlich andere Bedeutung gewinnen. In Deutschland aber kam es nicht zu dieser Entwickelung für das ganze Land — das Deutsche Reich, ein Wahlreich, ging unter. Dagegen fand dieselbe Entwickelung in einer Menge größerer und kleinerer Territorien statt, in denen also die feudalen Landstände untergehen oder wesentlich modificirt werden mußten, nachdem das Territorium zu einem wirklichen geblütsmonarchischen Einheitsstaat geworden war.

Jeder große nicht vollkommen vorbereitete und aus-

geführte politische Uebergang wird sich durch eine stärkere Dosis von anarchischen und despotischen Elementen und Erscheinungen charakterisiren, die das Gegentheil von der constitutionellen Idee entsprechenden Dingen sind. So war es bei dem Uebergang aus dem Volksstaat in den Feudalstaat, desgleichen bei dem Uebergang aus dem Feudalstaat in den modernen Staat. Da der Kern desselben in dem Reichthum, Ansehen und höchst ausgedehnten Grundbesitz der fürstlichen Familien bestand, gleichviel, ob auf uralten Grundlagen oder auf Eroberung (England) oder auf einem glücklichen Staatsstreich und der Gunst der Umstände (Hugo Capet), da ferner die Einheit und Stetigkeit desselben thatsächlich und nach der Volksüberzeugung auf diesen Familien ruhte und sie das Nationalbewußtsein repräsentirten, so ist es begreiflich, daß den feudalen Tendenzen entgegen der moderne Staat mit einer Periode des Fürstenabsolutismus beginnt. Weder Anarchie noch Despotismus sollte sein; aber beides war unvermeidlich, weil es an jeder rechtlichen Vermittelung zwischen dem unhaltbaren Standpunkte der Stände und den Anforderungen der Neuzeit fehlte — von andern positiv-anarchischen und despotischen Erscheinungen ganz abgesehen.

Allein in allen diesen Stürmen stand hoch die Sonne des christlichen Humanitätsgesetzes. In aller Anarchie blieb eine gewisse Zucht und in allem Despotismus gedieh die Freiheit. Letztere, zunächst auf beschränkte städtische Weichbilder beschränkt, wurde durch den Sieg der Zünfte gegen die Geschlechter eine geordnete bürgerliche Existenz für alle

Stadtbewohner und das Modell für das allgemeine Staatsbürgerthum, welches durch die formell oft usurpatorische, materiell aber durch die Macht der sittlichen Anschauungen vollständig gerechtfertigte Aufhebung der bäuerlichen Unfreiheit, für alle Staatsangehörige gerade seitens des Fürstenabsolutismus herbeigeführt wurde.

Jetzt galt es nicht mehr einer Repräsentation von Familien, Stämmen, Territorien, Herrschaften und Grundstücken kraft eigenen Rechts, also einer Darstellung der Conföderations- oder Republiksidee gegenüber der Staatseinheits- und Monarchieidee, sondern einer Repräsentation eines Staats als eines organischen Ganzen, welche, wenn auch nicht nur durch Wahlen, so doch offenbar nicht ohne Wahlen möglich war.

Als erste Spur unserer modernen constitutionellen oder repräsentativen Formen erscheinen die Notabeln, neben den frühern feudalen Ständen oder mit Umgehung derselben, und fallen ohne Zweifel die Anfänge der englischen Commoners auch unter den Begriff der Notabelnberufungen. Kommen moderne Volksrepräsentanten zu Resten feudaler Stände in Einem Körper zusammen, so ist nur natürlich, daß, soweit die feudalen Reste nicht noch Leben haben, nur der moderne Staat über die Haltung des Ganzen entscheiden muß. Daher bei dem Zweikammersystem gegenwärtig allenthalben das thatsächliche Uebergewicht des Volkshauses, während früher das Gegentheil stattfand. Daher aber auch in den historisch begründeten Pairskammern die Erblichkeit

einer auf Grundbesitz basirten Pairie oder die Verbindung der Pairie mit gewissen hohen Aemtern, das Pairsernennungsrecht, die Stellvertretung, die weiblichen Pairs als historische Reste zu betrachten sind, die man nicht neu machen, aber, wenn sie populär, also lebendig und lebensfähig sind, nicht leicht zu hoch schätzen kann. Eine historische Pairskammer, welche die Sympathien des Volks hat, erfüllt, solange dies der Fall, neben einem gewählten Volkshause auf die vollkommenste und natürlichste Weise die Aufgabe des Zweikammersystems, nämlich die gleichberechtigte Nebeneinanderstellung der Repräsentation des gegenwärtigen Bestandes und der Veränderung, der Ruhe und der Bewegung, zum Zweck ihrer fortwährenden harmonischen Ausgleichung.

Wir haben hier die Frage: ob Ein- oder Zweikammersystem? nicht zu untersuchen. Dieselbe wird ohnehin wol nie auf eine für alle Zeiten und Völker gemeingültige Weise beantwortet werden können. Allein auch für den Fall, daß es an allem historischen Material zu einem Pairshause fehlen oder der Staat zu klein sein sollte, um zwei Häuser bilden zu können — die vorhin angegebene Aufgabe des Zweikammersystems müßte dennoch in beiden Fällen auf irgendeine Weise gelöst werden und das Mittel dazu könnten dann wieder nur die Wahlen sein, sei es, daß ein eigener Senat durch die Wahlen entstünde, sei es, daß die Wahlen für das einzige Haus so eingerichtet wären, daß die Repräsentationen des gegenwärtigen Bestandes und die der Veränderung in demselben sich gegenseitig so

die Wage hielten, daß keine die andere dominiren könnte, und ihre Gegensätze sich immer nur durch freie und friedliche Transaction lösten.

Die Wahlen erscheinen demnach als die eigentliche Grundform des modernen Constitutionalismus oder als Grundform für die moderne Darstellung der constitutionellen Idee, und da zu deren Verwirklichung jede der zwei großen Kraftrichtungen des Staats — Erhaltung des Bestandes und Veränderung desselben — selbständig repräsentirt sein muß, in Ermangelung einer lebensfähigen historischen Pairie (d. h. einer Pairie, die so zusammengesetzt ist, daß sie die öffentliche Meinung nicht minder für sich hat, als wenn sie gewählt wäre) aber für die besondere Aufgabe derselben gleichfalls Wahlen werden stattfinden müssen, so erklärt sich, warum auch ein historisches Zweikammersystem an dieser Bedeutung der Wahlen im wesentlichen nichts ändert. Die Bedingungen einer solchen Pairie, welche übrigens ohnehin nur in größern Staaten möglich ist, sind aber nicht sowol Alter, Vornehmheit, Reichthum u. s. w., lauter Autoritätsgründe, die sich in der Isolirung und in der Opposition schnell abnutzen, sondern vielmehr das organische mit der Sympathie des Volks stattfindende Emporsteigen der Pairie aus der Masse, deren beständige Erneuerung aus dem Volke und die Identificirung aller ihrer Interessen mit sämmtlichen Interessen der Nation, welcher infolge dessen die Pairie wie die natürliche höhere Steigerung ihres ganzen Wesens erscheint, des Erhaltens werth und zur Erhaltung besonders geeignet, aber ebenso wenig

ein principieller Gegner der Veränderung wie das Unterhaus ein principieller Feind der Erhaltung des Bestandes.

Die Basis der constitutionellen Wahlen und der organischen Stellung, resp. wahren Autorität jedes constitutionellen Körpers, auch der erblichen Pairie, ist demnach die von der politischen Pflicht jedes einzelnen ohne Unterschied getragene und bestimmte politische Freiheit oder das Recht, an dem politischen Leben nicht nur passiv, sondern auch activ einen Antheil zu haben — seine von der politischen Pflicht im allgemeinen beherrschte Individualität im staatlichen Leben nach der ihr zukommenden organischen Stellung geltend zu machen.

Bei der großen Masse von selbständigen Männern, welche ein Volk zählt, kann dies nur durch Repräsentanten geschehen, die, sofern sie nicht schon gesetzlich bestimmt oder etwa durch den Souverän erst zu bestimmen sind, allein durch die Wahl gewonnen werden können. Gerade in der gesetzlichen Bestimmtheit der Pairs, oder in deren Bestimmung durch den Souverän, oder in einer besondern Ordnung ihrer Wahl, in der Lebenslänglichkeit der Pairie oder Erblichkeit derselben, liegt die Garantie der vorherrschenden Richtung derselben auf Stabilität, während in den Volkswahlen überhaupt das mehr bewegliche Element der constitutionellen Körper vertreten ist.

Es gibt eine Menge von verschiedenen Umständen, welche, eben weil für das innere Wesen und die äußere Ausbildung der Wahlen, deshalb auch für den Constitutionalismus

überhaupt verschieden bestimmend sind. Als solche Umstände wurden bereits angedeutet und müssen noch etwas näher gewürdigt werden:

1) Die ganze Art der politischen Bildung eines Volks, der Grad ihrer Entwickelung und der eigenthümliche nationale Charakter derselben;

2) die besondere Staatsform und die Stufe der erreichten Staatseinheit;

3) die Größe des Staats und dessen Macht als Selbständigkeitsfactor unter den Mitstaaten.

Zu 1. In dieser Beziehung kommt besonders zu erwägen, ob überhaupt und inwiefern ein Volk durch seine ganze Entwickelung zu einer Art von Selfgovernment, d. h. dazu gewöhnt ist, die staatlichen Anforderungen frei innerhalb seiner ständischen und localen Kreise und mit deren eigenen Mitteln durchzuführen und durch freie Associationen immer neue Kreise zur Befriedigung gemeinschaftlicher Bedürfnisse zu bilden, oder ob und inwiefern das Gegentheil stattfindet, d. h. von den allgemeinsten bis zu den individuellsten Bedürfnissen herab der Staat und seine Organe einschreiten müssen, resp. deren Hülfe verlangt wird.

Dieser Hauptunterschied, welcher am vollkommensten durch England und Frankreich dargestellt wird, hat auf den Constitutionalismus folgende wichtige Einwirkungen:

a) Das Selfgovernment ist das directe Gegentheil einer alles erfassenden Centralisation und einer alles beherrschenden und im Staatsoberhaupt gipfelnden Bureaukratie. Ersteres erzeugt nothwendig eine große Selbständigkeit und

Zähigkeit der öffentlichen Meinung, also auch der Erhaltung des Bestehenden, sei es liberal oder nicht. Letztere dagegen, nämlich unnatürliche Centralisation und allmächtige Bureaukratie, vernichten, wenn nicht die Selbständigkeit der Individuen, doch die der Gesammtmeinung in öffentlichen Dingen und bringen in derselben eine große Beweglichkeit oder Veränderlichkeit hervor, welche zwar Neuerungen leicht überwindet, aber dafür auch keinen soliden Bestand zuläßt. Insofern ist es gleichgültig, auf welchen historischen, statistischen oder nationalen Gründen die angegebene Entwickelung dieser verschiedenen Charaktere beruht.

b) Unter der Herrschaft des Selfgovernment wird und muß die formelle, unter der Herrschaft übertriebener Centralisation und Bureaukratie dagegen die materielle, innere, ideale Seite des Constitutionalismus die schwächere sein. Daher wissen die Engländer wenig von jenem Doctrinarismus, welcher die französischen Versuche zum Constitutionalismus charakterisirt; daher sind in England formelle Verfassungsfragen und Streitigkeiten ebenso selten, wie sie in Frankreich häufig vorkommen. England hat keine Verfassung im Sinne eines vollständig geschriebenen Grundgesetzes, und der englische Staatsmann bedient sich des Buchstabens des Gesetzes nur, um dem wirklichen Leben zu seinem Rechte zu verhelfen. Frankreich hat eine Unzahl von schnell aufeinanderfolgenden theoretisch höchst vollständigen Charten, die aber alle bis zur Stunde, wenn auch oft im entgegengesetztesten Sinne, dazu dienen mußten, unzweifelhafte Lebensaspirationen im Volke zu erdrücken.

c) Aus der Verbindung der unter a und b erwähnten Erscheinungen geht noch eine dritte, namentlich in den Wahlen hervortretende Wirkung hervor. Wie nämlich die ganze englische Verfassung mehr aus der Nation *geworden*, der französische Constitutionalismus dagegen vorzüglich ein in den Regierungsregionen *gemachter* ist, so gehen die englischen Wahlen frei vom Einfluß der Krone aus dem Volke hervor, während die französischen immer desto mehr dem Regierungseinflusse entstammen, je freier der Form nach, d. h. je allgemeiner das Wahlrecht ist. In England läßt sich's die reiche Aristokratie die größten Summen kosten (jede neue Constituirung des Unterhauses kommt der englischen Aristokratie auf 12,000000 Fl. zu stehen), um ins Unterhaus zu kommen, und wenn wir die von den Engländern selbst verworfene grobe Bestechung gewiß nicht rechtfertigen wollen, so verhindert sie doch lange nicht eine im englischen Sinne vorherrschend populäre Zusammensetzung des Unterhauses. In Frankreich aber besticht auf zahllose feinere und gröbere Weise die Regierung die Wahlkreise, und während dies gleichfalls ungeheuere Kräfte absorbirt, verhindert es das Zustandekommen einer der organischen Staatsidee entsprechenden Chambre législative. Dem französischen Député fehlt die solide Grundlage einer jeden Repräsentantenautorität, und die politischen Größen nutzen sich daher in dieser Nation viel schneller ab als bei den Engländern.

d) Mit den vorstehenden Gründen hängt es aber auch zusammen, daß die französische Repräsentation bisher meist

thatsächlich nur als consultatives oder bekräftigendes, nicht eigentlich als entscheidendes Organ figurirte und sich mehr zum Complicen eines vielleicht unvermeidlichen Absolutismus denn zum Hort und Wächter der Volksfreiheit machte, obgleich die decisive Kraft der Beschlüsse des constitutionellen Körpers eine logische Nothwendigkeit der in den juristischen Formen unserer Zeit ausgeprägten constitutionellen Idee und gerade Frankreich der Repräsentant der höchsten formellen Staatsausbildung ist. Und während letztere in England am schwächsten erscheint, ist die entscheidende Kraft des Parlaments und zwar gerade des gewählten Unterhauses die größte. Dazu kommt endlich, daß es in England für die Macht des Parlaments eigentlich keine andere letzte und höchste Schranke gibt als das Wohl des Staats, dem gegenüber selbst die sonst so heilig gehaltenen königlichen Prärogative kein Hinderniß sind, in Frankreich aber der constitutionelle Körper in die engsten Schranken eingezwängt ist und einfach durch das bestimmt wird, was das Staatsoberhaupt mit Hülfe der Armee für Staatswohl erklärt. Es ist eine englische Phrase, daß der Souverän nicht unrecht thun kann, weil der Engländer fingirt, daß derjenige Souverän, welcher unrecht that, in diesem Augenblick sich zum Volke in den Kriegsstand versetzt oder abdicirt habe. Aber es ist nicht Phrase, daß der König von England dem Parlament als solchem nicht verantwortlich sei. Dagegen ist es eine rein französische Phrase, daß der Kaiser der Nation verantwortlich sei und immer an diese appelliren könne, während irgendwelche con-

ſtitutionelle Verantwortlichkeit ſeiner Regierung ausdrücklich ausgeſchloſſen wird.

Zu 2. Bei Würdigung der Urſachen und Wirkungen des Conſtitutionalismus, reſp. der conſtitutionellen Wahlſyſteme iſt bisher nur zu ſehr der Einfluß überſehen worden, den die Verſchiedenheit der Staatsformen und der verſchiedene Grad innerer organiſcher Einigung der Staaten üben muß. Bei der ungeheuern Tragweite dieſer Momente müſſen wir uns hier begnügen, nur einige Hauptpunkte hervorzuheben. Die republikaniſche Staatsform iſt, lediglich vom Standpunkte der formellen Darſtellung der Einheit des Staats und ſeiner Gewalt aus, etwas Unfertiges und die freie oder föderative Seite der ſtaatlichen Verbindung zeigt ſich bei derſelben auch oft nur darin, daß die herrſchende Ariſtokratie oder Volksgemeinde in jeder Beziehung den übrigen Klaſſen gegenüber rechtlich unbeſchränkt iſt. Findet die Herrſchaft nicht durch die ganze Ariſtokratie oder Volksgemeinde ſtatt, ſo beſteht zu dieſem Zwecke eine Art von Repräſentation und kann ſelbſt den Nichtvollbürgern eine ſolche beim Regiment zuſtehen. Allein wenn man auch davon abſieht, daß die Republik formell immer mehr der Conföderation als dem Einheitsſtaat verwandt, gleichwie der despotiſch-monarchiſche Einheitsſtaat ſehr oft materiell nichts anderes als eine ſchlecht geordnete Conföderation iſt, ſo muß es im ganzen conſtitutionellen Syſtem einen großen Unterſchied machen, ob das Staatsoberhaupt eine wirkliche menſchliche Einzelindividualität iſt, die ſich wegen ihrer Eigenſchaft als Souverän einzig und

allein von allen übrigen Staatsangehörigen deutlich abhebt, oder ob das Staatsoberhaupt nur in einer Abstraction, in der Einheit einer Aristokratie oder Volksgemeinde besteht, deren jedes einzelne Glied auch nicht theilweise souverän und also selber der souveränen Einheit im wesentlichen gerade so unterworfen sein muß wie die übrigen Angehörigen des Volks. Mit oder ohne Repräsentanten werden diese letztern Volksmassen den herrschenden gleich oder gar über sie zu kommen suchen und deshalb die republikanischen Staaten auch durch constitutionelle Formen nicht von der Gefahr frei werden, durch Anarchie, Despotismus, Usurpation und Revolution stets unterwühlt zu sein und endlich irgendeinem Despoten zum Opfer zu fallen.

Aber auch bei monarchischen Einheitsstaaten ist der Grad der Einheit und Stetigkeit ein sehr verschiedener. So mangelt es z. B. dem Wahlreiche wesentlich an der stetigen Form, indem das Recht der Wahl die Souveränetät thatsächlich den Wählern, die erfolgte Wahl aber dieselbe juristisch dem Gewählten gibt und im Erfolge vorzüglich die Macht der Persönlichkeiten und die factischen Umstände entscheiden, des Mangels einer selbständigen Politik wegen der unvermeidlichen Macht fremder Einflüsse zu geschweigen. Die Nationalrepräsentation wird entweder mit der Wählerschaft identisch oder so mit derselben verbunden sein, daß sie, statt die staatliche Einheit zu vertreten, immer mehr zur Conföderation neigt und entweder zur Lösung der Staatseinheit oder zur Vernichtung der Repräsentation führen muß. Allein auch bei den Geblütsmonarchien findet

eine sehr verschiedene Stetigkeit und Einheit statt, je nachdem einerseits die Geblütsfolge in einer bestimmten Dynastie selber populär, andererseits der Staat organisch zusammengewachsen ist oder nicht. Ohne Popularität ist jede Dynastie unstet; wenn aber in einem Staate die einzelnen Landes- und Volkstheile, die verschiedenen Stände und Volksklassen durch Interessen, Religion, Geschichte, Sprache u. s. w. nicht sowol verschieden als vielmehr getrennt sind, so fehlt es an der wesentlichen Unterlage einer einheitlichen constitutionellen Repräsentation. Einer unpopulären Dynastie gegenüber wird eine constitutionelle Repräsentation danach streben, selber zu regieren, also souverän zu sein, was ihrem Wesen entgegen ist, und der Versuch einer constitutionellen Repräsentation in einem noch zerklüfteten Staate wird alles Mögliche, nur nicht dessen Einheit und Kraft zur Ursache und Wirkung haben. Uebrigens gibt es Umstände, welche oft wunderbar schnell die nationale Sympathie mit einer Dynastie heben, und andere Umstände, welche, trotz der scheinbar größten Disparatheit der im Staate vereinten Länder- und Völkermassen, dieselben oft fester einigen als Staaten mit den homogensten Landes- und Volksbestandtheilen. Werden in solchen Fällen die constitutionellen Einrichtungen, namentlich die Wahlen auf solche Umstände basirt, so wird auch die Wirkung derselben eine der organischen Einigung fortschreitend günstige sein. Uebrigens erhellt aus dem Angeführten, daß die socialpolitischen Ursachen und Wirkungen des Constitutionalismus und seiner verschiedenen Wahlsysteme nie mit mathe-

matischer Bestimmtheit berechnet werden können. Es gibt der nicht vorherzusehenden und nicht abzumessenden Umstände zu viele, die an sich und in ihrem Wechsel höchst verschieden wirken. Absolut ist und bleibt immer nur die Idee des Constitutionalismus selbst und die Nothwendigkeit einer durch irgendeine Art von Volkswahlen zu erzielenden Repräsentation neben dem Souverän und seiner Regierung in dem organischen Einheitsstaate. Der Staatsmann hat das Leben in seinem Bestand und Werden zu belauschen und zu erkennen, um es staatsgemäß zu erfüllen und zu leiten, also auch in dieser Richtung das Wahlsystem zu schaffen, resp. zu reformiren.

Demnach ist aber eine Art von gesetzlich bestimmter Nationalrepräsentation in jedem Staate, seine organische Einheit vorausgesetzt, denkbar. Der moderne Constitutionalismus hat allerdings Formen, welche einen hohen Grad von staatsrechtlicher Ausbildung voraussetzen. Allein diese sind weder an sich noch wegen der schriftlichen Redaction der Verfassungen ein Symptom des Alters, sondern überhaupt nur ein Zeichen relativ höherer Reife. Auch muß erkannt werden, daß selbst die am allermeisten verbreiteten modernen constitutionellen Formen keinen Anspruch auf absolute und ewige Geltung haben können, da, abgesehen von der Wahl überhaupt, die constitutionelle Idee unter wesentlich andern Umständen wol auch andere Formen suchen und finden kann.

Zu 3. Als essentiell selbständiges Gesammtwesen muß der Staat die nöthige Macht haben, um seine Selbstän-

digkeit behaupten zu können. Zu den Machtfactoren des Staats gehört dessen Größe, die aber nicht nur an sich durch verschiedene dem Staat eigenthümliche Umstände — günstige Lage, Intelligenz, Begeisterung des Volks — sondern auch durch den Charakter und die Macht der Mitstaaten bedingt ist. Die wirkliche relative Kraft der Selbständigkeit ist die relativ-nothwendige Größe, bei deren Vorhandensein allein eine selbständige Politik, ein nationales Selbstgefühl und also auch ein productiver Constitutionalismus denkbar erscheint. Die Repräsentation eines zur Selbständigkeit nicht fähigen Staats wird, sofern man sie nicht weiter gehen lassen will, auch im Resultat nicht viel weiter kommen als eine Gemeinde- oder Provinzialrepräsentation.

Abgesehen hiervon aber liegen in der materiellen Größe eines Staats auch gewisse fast materielle Gesetze für dessen Constitutionalismus. Ein Staat kann so groß sein, daß er die Wahlkreise sehr groß machen muß, um nicht eine so hohe Zahl von Repräsentanten zu bekommen, daß eine menschliche Stimme ihre Versammlung nicht beherrschen kann, oder die Action derselben nicht zu schwerfällig wird; das Gegentheil wird bei kleinen Staaten stattfinden. Auch wird in letztern das Zweikammersystem factisch unmöglich, gleichviel ob man eine historische oder eine moderne Pairie annimmt, während für den großen Staat dessen Größe ein eigener Grund für das Zweikammersystem sein wird. Große aus Völkern mit verschiedenen Sprachen zusammengesetzte Staaten werden den Constitutionalismus mehr föderativ

organisiren und eine officielle Sprache für die Repräsentanten verlangen, deshalb aber auch selbständigere Theilrepräsentationen als Grundlagen der Gesammtrepräsentation haben müssen, was übrigens auch bei kleinern Staaten infolge von Unionen mit andern Nationalitäten vorkommen kann. Hier entsteht aber dem Constitutionalismus eine Reihe von Gefahren aus dem natürlichen Gesetze, daß die Nationalität der officiellen Sprache die übrigen Nationalitäten zu beherrschen suchen muß oder doch stets dessen verdächtig ist. Die Wahlen werden daher den Kampf der Nationalitäten darstellen, der sich natürlich im Repräsentantenhause fortsetzt. Dazu kommt, daß naturgemäß die Centralisation desto schwerer und größer ist, je größer der Staat, daß sie aber desto leichter und die Influenzirung des Volks durch die Regierung desto stärker ist, je kleiner derselbe. Dort ist aber die Selbständigkeit der Nation, ihre Größe, ihr Ruhm u. s. w. ein starker Mithelfer der Einheit, während die Repräsentation eines ohnmächtigen Staats leicht von dem Streben nach Vereinigung mit andern Völkern gleicher Nationalität gegen die eigene Regierung beseelt oder von fremder Politik beeinflußt ist.

II.

Welches sind die allgemeinen socialen und politischen Wirkungen der modernen politischen Wahlsysteme?

Künstliche Ursachen haben immer künstliche, natürliche Ursachen natürliche Wirkungen, oder jede Ursache hat in dem Maße künstlich-natürliche Wirkungen, als sie selbst künstlich-natürlich ist.

Social-politische Wirkungen sind immer die Folge von Erscheinungen, die selber die Wirkungen vorausgehender social-politischer Ursachen sind, und werden deshalb auch immer wieder zu Ursachen neuer Wirkungen.

Sind die Erscheinungen, um deren Wirkungen es sich handelt, mehr organisch *geworden*, als künstlich *gemacht*, so sind ihre Wirkungen, ihre natürlichen Consequenzen im wesentlichen derselben Art. Im umgekehrten Falle muß die Wirkung mehr oder minder zum Gegentheil dessen ausschlagen, was beabsichtigt wurde. Dies ist an sich allgemein praktisch bestätigt und leicht einzusehen. Schwerer ist es, die Gesetze des organischen Lebens zu erkennen, noch

ſchwerer, ſie conſequent im Leben zu behaupten und auszuführen.

Uebrigens muß man dem „Machen“ nicht Ungebührliches zur Laſt legen, dem „Werden“ nicht zu vieles zugute ſchreiben. Es kommt bei beidem das meiſte auf das Wie? an, da ſie immer beide nebeneinander vorkommen müſſen. Wenn viel „gemacht werden kann“ und „gemacht iſt“, alſo viel „Gemachtes“ beſteht, ſo iſt das „Gemachte“ entweder der rechte Ausdruck des „Werdens“ oder es iſt mit dem „Werden“ überhaupt nichts oder nicht viel. Der umgekehrte Fall verſteht ſich von ſelbſt. Viel Machen ohne natürliches Werden und viel Werden ohne entſprechende Bethätigung ſind beide gleich wenig werth.

Social-politiſche Urſachen und Wirkungen ſind ſtets identiſch mit den Geſtaltungen und Veränderungen der geſelligen Kräfte an ſich und des Verhältniſſes derſelben zueinander. Der Schauplatz derſelben iſt das Land und deſſen verſchiedene locale Abſtufungen, Gemeinden, Diſtricte, Provinzen; die Acteurs das Volk mit ſeinen entweder zu eigentlichen Ständen (beſondern und nothwendig politiſch bedeutenden Rechtsgemeinſchaften) oder nur zu socialen Verbindungen, reſp. Zuſammengehörigkeiten gewordenen Klaſſen. Zwiſchen dem Schauplatz und den Acteurs findet ein ewiger wechſelſeitiger Rapport ſtatt, gleichwie Stände und ſociale Klaſſen in unauflöslicher Wechſelwirkung ſtehen, die um ſo größer iſt, je weniger die Stände unter ſich geſchieden ſind und eine und dieſelbe Perſon mehrern Ständen angehören kann, während ſie ohnehin unvermeidlich

sich immer in verschiedenen socialen Verhältnissen (Familie, Religion, Bildungsstufe, Größe und Art des Vermögens) zugleich befinden muß.

Die auffallendsten social-politischen Ursachen und Wirkungen einer politischen Einrichtung werden sich aber immer vorzüglich in den Entwickelungen einer blos socialen Potenz zu einer ständischen und eines Standes zu einer blos socialen Klasse darstellen und die beiden Lebensfunctionen des Staats, Erhaltung des Bestandes und dessen zeitgemäße Veränderung, am deutlichsten in den verschiedenartigsten Kämpfen und Uebergangsstadien sich abspiegeln.

Aus dem vorhin Angegebenen folgt nun, daß man nicht sagen könne, dieses oder jenes System habe mit absoluter Naturnothwendigkeit diese oder jene Wirkung. Richtig ist nur, daß jedes System, wenn es selbst die natürliche Wirkung vorhandener Ursachen ist, auch die ihm entsprechenden natürlichen Wirkungen habe und umgekehrt. Diese Wirkungen, resp. die praktische Durchführung eines politischen Systems, erfordert aber immer nach der Natur des Staats, einem früher ihm widersprechenden Bestande gegenüber, verhältnißmäßig längere Zeit; sie kann nur allmählich, nie ohne Opfer stattfinden und noch weniger, bei der fehlerhaften Natur des Menschen und seiner Schöpfungen, den Misbrauch ausschließen oder nur Vortheile mit sich bringen.

Der mittelalterliche Absolutismus hatte nun zwar die modernen Völker gegen ihren eigenen endlosen Zersetzungsdrang und gegen den Untergang der Volksfreiheit im Feudalismus gerettet. Selbst Extrem, war er die natürliche

Wirkung einer andern extremen Ursache. Aber gleichwie er selbst nur durch die Lösung der feudalen Leibeigenschafts- und Hörigkeitsbande der untern Klassen und durch Brechung der particularistischen Herrenrechte der Vasallen möglich war, so schuf er einen social-politischen Zustand, mit welchem er selber unter der Herrschaft des großen christlichen Cultur- oder Humanitäts- und Sittengesetzes nicht fortbestehen konnte. So wurde der Absolutismus selbst die natürliche Grundlage des Constitutionalismus, resp. der sogenannten Repräsentativverfassungen und aller denkbaren constitutionellen Wahlgesetze, indem in letztern die unabweisbare Vermittelung zwischen der sittengesetzlich unantastbaren, individuellen Freiheit aller Staatsangehörigen und folglich ihrer Anerkennung als organische Glieder des Staats mit der nicht minder natur- und vernunftnothwendigen Einheit, also Herrschaft des Staats über alle Einzelinteressen als solche, gefunden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß mit dieser absoluten Rechtfertigung der Idee des Constitutionalismus nicht auch alle die verschieden concreten Zusammensetzungen der einzelnen Staaten oder die mannichfachen positiven Gesetze oder die politischen Freiheitsrechte nach ihrem concreten Inhalt absolut gerechtfertigt werden wollten oder konnten.

Versuchen wir nun zuerst die allgemeinen guten Wirkungen des Constitutionalismus, resp. der durch Volkswahlen gesetzlich entstehenden Volksrepräsentationen kurz zu bezeichnen, so erscheinen als solche vorzüglich:

1) Die geordnete Entbindung einer Fülle von staat-

licher Kraft zur geordneten Thätigkeit für den Staat. Der durch die ausschließliche Berechtigung Weniger zur activen Theilnahme am öffentlichen Leben nur um so menschenwidrigere, die Herrschenden selbst und mit ihnen den Staat allmählich, aber unfehlbar zerstörende Ausschluß der großen Masse vom staatlichen Leben hört auf. Letztere bildet nicht mehr einen offenen oder heimlichen, unversöhnlichen Feind im Schoße des Staats, der seine Kraft, statt sie dem Staate zuzuführen, gegen ihn zu sammeln und zu verwenden strebt. Frei circulirt Gut und Blut nach den organischen Anforderungen des Staats auch zu seinen Zwecken und die erstarrenden Glieder beleben sich alle im gemeinsamen Herzschlag. Der Constitutionalismus ist nicht eine verhüllte Staatsfinanzspeculation, sondern die sonnenklare Bedingung jedes wahren Staatsfinanzwesens, weil der Organisation der Staatsgesammtkraft.

2) Die freie Einheit des Staats. Volkswahlen heben nothwendig den hermetischen Abschluß einzelner Stände und einzelner Landestheile wie den nur localen Gemeinsinn auf, da durch die in ihnen liegende Realisation der organischen Eigenschaft des Staatsganzen jedem besondern Volks- oder Landestheile die Ueberzeugung kommen muß, daß er nicht das Ganze sein und ohne das Ganze nicht bestehen kann.

3) Selbst ein Product der menschlichen Freiheit bringt der Constitutionalismus durch die Volkswahlen auch Freiheit des Verkehrs und des Eigenthums im denkbar höchsten und doch gesetzlich geordneten Maße. Ohne Freiheit

der Bewegung und des Eigenthums, also auch Freiheit der Berufswahl und der gesammten individuellen Geltendmachung innerhalb des Gesetzes gibt es keine wahre persönliche Freiheit und umgekehrt. Was diese aber immer begünstige, unentbehrlich ist dazu die Arbeit und das edle Selbstgefühl, die beide durch nichts höher gesteigert werden können als durch die Aussicht auf die Bürde, Würde und Ehre einer öffentlichen Thätigkeit. Durch die Volkswahlen entstehen aber auch, wunderbar gefördert von den reichen und bequemen Communicationsmitteln unserer Zeit, zahlreiche Bekanntschaften, Versammlungen, Verbindungen der Staatsangehörigen, mit die größten Bereicherungen und Lebensfactoren der Zeit.

4) Der Constitutionalismus erscheint vermittels der Volkswahlen als einer der stärksten Hebel der öffentlichen Moral. Die ganze Politik ist durch dieselben wirklich sittlicher oder doch in ihrem Auftreten anständiger geworden; niemand wagt es mehr, offen sich zum Macchiavellismus zu bekennen, und die Lenkung der Politik durch Geldsubsidien, der im Lande selbst oft gar nicht unpopulär gewesene Verkauf von Staatsangehörigen zu fremdem Kriegsdienst ist nicht mehr möglich. Die bittern Standesgegensätze schmelzen in der patriotischen Begeisterung fürs Ganze, in dem gemeinsamen allgemeinen Bürgerstande und Bürgerberufe. Die dem Constitutionalismus und den Volkswahlen unterliegende Idee der öffentlichen Pflicht adelt den Menschen und wendet ihn von Unwürdigkeiten ab. Zur Tugend des Gehorsams kommt die Tugend des männlichen,

das Recht im Interesse des Ganzen behauptenden Muthes. Die politische Bildung und Tugend hören auf, das Monopol, der angeborene Segen einzelner, den andern aber ein erblicher Fluch zu sein, der, ohne für diese sich zu mindern, durch die unauflösliche Verbindung im Staate auch auf jene demoralisirend zurückfallen muß.

5) Durch die Volkswahlen gibt der Constitutionalismus den Gesetzen ihr eigentliches Leben, nämlich die Gewißheit, daß sie mit der öffentlichen Meinung übereinstimmen oder, daß sie der wirkliche Ausdruck dessen sind, was die Nation als rechtlich nothwendig erkennt und deshalb frei befolgen wird. Dadurch entsteht auch

6) jene Rechtsstetigkeit, welche einer großen Culturerrungenschaft an gesetzlich ausgesprochenen, sittlichen, intellectuellen und materiell zweckmäßigen Ueberzeugungen entspricht und die einem solchen Zustande stracks entgegenlaufende Abhängigkeit von persönlicher Willkür, wäre es auch die des wohlmeinendsten und durch persönliche Eigenschaften ausgezeichnetsten Souveräns, in den wichtigsten Dingen beseitigt. Diese Wirkung wird sich bei dem organischen Zusammenhang des ganzen öffentlichen Lebens mittelbar auch auf solche Gegenstände beziehen, bei welchen die Volksrepräsentation verfassungsmäßig nicht direct mitzuwirken hat.

7) Das ganze öffentliche Leben des Staats kann allgemein durchschaut werden und wird damit von selbst durchsichtig. Die Folge davon ist das Aufhören jenes den Adepten selber unheilvollen Geheimnisses der Staatsverwal-

tung und eine alles durchdringende Controle derselben, ein unschätzbarer moralischer Halt des Staatsdieners und gerade dann am wirksamsten, wenn am wenigsten Gelegenheit zu ihrer Bethätignng gegeben erscheint. Die bei mangelnder Volksrepräsentation auffallend hervortretende Demoralisation einer herrschenden Hofnoblesse und einer alles regierenden Bureaukratie ist das stärkste Argument für die Volksvertretung, die freilich dann nichts mehr helfen kann, wenn jene Erscheinungen auch noch neben ihr bestehen können.

8) Das Zuvielregieren, d. h. das Regieren in Dingen, welche oder soweit sie der freien Wirksamkeit der individuellen und socialen Kräfte anheimgegeben sein sollten, ist mit einer wahren Volksrepräsentation unverträglich. Sie überläßt dem Staatsamt und Staatsdiener nur das, was sie wirklich thun können, und gestattet nicht deren Ruinirung durch Kraftverschleuderung an unmögliche Aufgaben. So wird sie, das Kind des selfgovernmentalen Gedankens, Mutter, Erzieherin und Erhalterin eines gesunden, d. h. von der politischen Pflicht für das Ganze getragenen Selfgovernment.

9) Der Constitutionalismus erzeugt durch die Volksrepräsentation eine viel größere Unabhängigkeit des Staats nach außen — durch sie entsteht ein ganzes, freies, opferbereites und mit unerschöpflichen Hülfsquellen versehenes Volk. Die Entleerung des Staatsschatzes, die Niederlage der ganzen Armee sind Unglücke, aber keine Gründe der Verzweiflung. In einem nichtconstitutionellen Staate kann

durch die Macht populärer Ideen das ganze Land gegen den Feind aufstehen — in einem wahrhaft constitutionellen Staate muß sie es. Dort kann, hier muß es für seine Selbständigkeit bis zum letzten Mann ringen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß selbst ein junger Constitutionalismus in kleinen und zur Selbständigkeit unfähigen, durch die Angehörigkeit an eine größere Nationalität bedingten Staaten das staatliche Selbständigkeitsgefühl und die Widerstandskraft außerordentlich gehoben hat.

10) Der Constitutionalismus mit seiner Volksrepräsentation hat aber auch eine vorzüglich günstige Wirkung auf die Verhältnisse der Dynastie in den monarchischen Staaten. Ganz abgesehen davon, daß man in constitutionellen Staaten den Souverän nie für die Motive oder den Erfolg der Gesetze verantwortlich machen wird und daß der gesetzliche Bestand eine nicht minder starke Schutzwehr für ihn wie für die Volksfreiheiten ist, so kommen noch sehr wichtige andere Dinge in Betracht. Der Constitutionalismus verlangt die gesetzlich genaueste, für alle Fälle ausreichende, keine Lücken, Zweifel oder Streitigkeiten über die Thronfolge, über den Gegenstand der Thronfolge und die vom Nachfolger anzuerkennenden Regierungshandlungen des Vorgängers zulassende Bestimmung, schließt in diesen Beziehungen jede Privatwillkür aus, macht sämmtliche Angehörigen des regierenden Hauses zu Unterthanen des Staatsoberhaupts, verhindert Palastintriguen, Hofrevolutionen, dynastische Parteispaltungen und Legitimitätskriege im Lande und gibt in der Volksrepräsentation ein Mittel,

bei Erlöschung aller gesetzlich möglichen Nachfolge eine neue Dynastie sofort fest, weil auf die Sympathie der Nation, zu begründen.

11) Meinungsverschiedenheit über politische Dinge ist nicht eine Eigenthümlichkeit des constitutionellen Staats, sondern kommt in jedem Staat vor. Nicht so politische Parteien, die zwar auf jener beruhen, aber im wahren Wortsinn nur in constitutionellen Staaten möglich sind. Politische Parteien sind Theile einer Nation nach Verschiedenheit der Ansichten über das, was dem Staate frommt. Sie sind nur unter der Herrschaft der Staatseinheit und des durch kein ungesetzliches Mittel zu verletzenden gesetzlichen Bestandes denkbar und daher das gerade Gegentheil der in nichtconstitutionellen Staaten durch gewaltthätige Eruptionen aufeinanderplatzenden feindlichen Gegensätze. Selbst organisch, sind sie die unentbehrlichen Vermittler der organischen Entwickelung und daher in diesem Sinn ein unvermeidliches, specifisches und segensreiches Product des Constitutionalismus, wodurch die Führung der Volksmassen seitens einzelner eminenter Persönlichkeiten geordneter, freier, pflichtgemäßer und sicherer, der Misbrauch der Massen gegen den Bestand aber jedenfalls viel schwieriger werden muß. Selbst der problematische Werth der Beredsamkeit wird durch die Volkswahlen und Volksrepräsentationen eher gebessert als verschlimmert.

12) In Anbetracht endlich, daß die organische Stellung des Souveräns nicht außerhalb, sondern, wenn auch zu alleroberst oder central, im Staate sein muß, kann nicht

beanstandet werden, daß der Constitutionalismus die organische Verbindung des Souveräns und seiner Regierung mit dem Volke außerordentlich fördert. Sie ist durch ihn nicht eine zufällige oder willkürliche, sondern eine nothwendige und beseitigt dadurch manche der schädlichsten Einseitigkeiten in Handhabung oder Beurtheilung der Politik.

Die wissenschaftliche Gerechtigkeit verlangt, daß jetzt auch die übeln social-politischen Wirkungen des Constitutionalismus, resp. des Volksrepräsentationssystems der Hauptsache nach erwähnt werden. Natürlich sind dies aber nicht üble Wirkungen der absolut wahren und guten constitutionellen Idee, sondern solche Wirkungen, welche sich aus der Unvollkommenheit der Formen und der sie tragenden Menschen ergeben müssen.

Die übeln Wirkungen des Constitutionalismus sind einfach das Gegentheil der angegebenen guten, wie es von selbst aus dem übelverstandenen Gebrauch oder absichtlichen Misbrauch des Constitutionalismus sich herausstellen und die guten Wirkungen überwuchern muß, falls es an den gesunden Grundlagen einer politisch befähigten Volksrepräsentation fehlt, oder diese, wenn auch vorhanden, in der gesetzlichen Ordnung der Volksrepräsentation nicht gebührend in Anschlag gekommen oder endlich allmählich verdorben worden sind.

III.

Welches sind die besondern socialen und politischen Wirkungen jedes einzelnen der verschiedenen politischen Wahlsysteme?

Die absolute Schwierigkeit der Beantwortung dieser Frage wird besonders dadurch gesteigert, daß

1) das Wahlsystem des Unterhauses mit dem System einer Zweiten Kammer verbunden werden muß und bei dem Einkammersystem wieder andere Gesichtspunkte platzgreifen;

2) daß in jedem Wahlsystem verschiedene oder mehrere systematische Gedanken maßgebend, also ursächlich und deshalb auch jeder derselben für sich und alle zusammen, oft sich kreuzend, paralysirend, wechselseitig mildernd oder kräftigend, wirksam werden;

3) daß nicht selten ein Wahlsystem nur im Unsystematischen systematisch ist;

4) daß die gesetzliche Ausführungsweise eines Wahlsystems und dessen praktische Anwendung seitens der Wähler

und Gewählten mit dem systematischen Gedanken oft im Widerspruch steht.

Es können daher nur die wichtigsten Erscheinungen und bezüglich ihrer die wichtigsten Wirkungen erörtert werden und beschränken wir uns hier um so mehr auf die Darstellung der Verhältnisse in England, Frankreich und Deutschland, als die in den übrigen constitutionellen Staaten Europas vorkommenden Wahlsysteme und ihre Wirkungen nur wenig Eigenthümliches darbieten.

1) England besitzt ein Parlament aus zwei Häusern, von denen das Oberhaus die hohe Aristokratie in einer durch die Reformbill von 1832 unveränderten Weise vertritt, das Unterhaus dagegen, wesentlich modificirt durch jene Bill, das Volk im demokratischen Sinn vertreten soll. Das Unterhaus war aber vor der Reformbill gleichfalls wesentlich aristokratisch, da in demselben überwiegend der Grundbesitz Vertretung fand und von den 658 Unterhausmitgliedern nur 171 nicht von der Aristokratie ernannt waren. Dieses war das englische Wahlsystem vor 1832. Als Wählerschaften figurirten die Corporationen der Grafschaften und gewisser Städte. Die Vertretung der Städte beruhte nicht auf einem systematischen Rechte und wurde es früher sogar als Gunst betrachtet, keine Vertreter senden zu dürfen. In den Grafschaften wählten die kleinen Landbesitzer, in den Städten nicht die Bevölkerung, sondern die Corporation. Auch für die Zahl der zu Wählenden fehlte jeder systematische Gedanke. Fischel nennt die englische Unterhauswählerschaft „ein barockes Conglomerat von zu-

fälligen Interessen, in denen der Grundbesitz überwog", und das Unterhaus selbst „einen 150 Jahre lang geschlossenen oligarchischen Staatskörper". Die crasseste Form, in welcher dieser durch kein organisches Werden gerechtfertigte Missstand hervortrat, waren die bekannten Rotten-Boroughs, welche auch endlich den unmittelbaren Anstoß zur Reformbill gaben. Als gesunde Gegengewichte gegen die angedeuteten Uebelstände erscheinen: die ganze Artung der englischen Aristokratie, ihre intime Verbindung mit den Volksinteressen und Volksklassen, ihre fortgesetzte Erneuerung aus dem Volke, ihre höhere politische Bildung und Opferfähigkeit, der Mangel eines großen stehenden Heeres, ferner das englische Nationalgefühl und dessen Vollkraft auch im Volke, welches, begünstigt durch seine insulare Lage und durch eine glückliche Verbindung romanischer Einheitsinstitutionen mit den Instituten angelsächsischer Volksfreiheit, thatsächlich einen hohen Grad organischer Einheit darstellt, der englische Volkscharakter mit seiner Stetigkeit, Zähigkeit und Anhänglichkeit an die geschichtlichen Traditionen wie mit seiner Energie in Vertheidigung der hergebrachten Volksrechte, endlich und ganz besonders im Zusammenhang mit diesen Momenten, die große Selbständigkeit der localen Corporationen mit ihrem nationalen Selfgovernment, ein der nationalen Rechtsüberzeugung allmählich frei entwachsenes common law und vorzüglich ebenso unabhängige Gerichte wie eine im höchsten Sinne freie Presse.

Nichtsdestoweniger hatte die Allmacht eines oligarchisch-aristokratischen Parlaments ungeheuere Nachtheile. Die

Kirche, die Mutter aller höhern Bildung, verweltlicht durch das Staatskirchenthum oder durch die politische Stellung der Kirche; das Königthum wird aller ihm eigenen Kraft beraubt, während der freie kleine Grundbesitz unter der mächtigen Einwirkung der Aristokratie verschwindet; das Volk, um dessen Bildung und Unterricht das Parlament sich nicht kümmert, versinkt in einen Zustand tiefster Rohheit und nur wenige unabhängige Männer gelangen aus den Städten und Grafschaften ins Unterhaus, ohne daß die Vertretung der städtischen Corporationen eine populäre und für die Bedeutung der Industrie proportionelle gewesen wäre. Das englische Volk, dessen Macht und Einfluß auf die Gemeinen in demselben Maße hätte wachsen sollen, in welchem die Königsgewalt im Parlament aufging und die Theorie der Volkssouveränetät um sich griff, verlor immer mehr von diesem Einfluß; die localen Gemeindeinstitutionen verfallen und das Parlament demoralisirt, wie jeder absolute Herrscher, so sehr, daß es bald sogar Cabinetsjustiz übt, bald dem gröbsten Servilismus verfällt. Im Geleite dieser Erscheinungen erklären sich die auch in der neuern Zeit nicht seltenen absolutistischen Zwischenperioden im Regiment Englands; eine große Rohheit und Demoralisation, welche der Regierung als einziges Correctiv selber wieder die Corruption in die Hand zu drücken scheint, die kolossale Wahlbestechung und der widerliche Wahlskandal, die Zunahme der Zahl derjenigen, welche durch eine Läuterung der Kirche, Kräftigung der Krone und Erweiterung der bisher sehr spärlichen Bureau-

kratie, vorzüglich aber durch Reform des Unterhauses Besserung hoffen.

Die oligarchisch-aristokratische Parlamentszusammensetzung hatte nichts mehr für sich als ihr Alter. Sie vorzüglich ist als die Ursache zu betrachten, warum aus dem hochentwickelten englischen Agricultur- und Industriewesen ein kolossales ländliches und industrielles Proletariat hervorging, welches einerseits den allgemeinen oben geschilderten englischen Nationalcharakter hegte, andererseits sich immer mehr überzeugte, daß die Existenz des Staats, resp. der englischen Aristokratie, wie sie geworden war, wesentlich auf seiner Arbeit beruhte. So mußten zwei große Mächte gegen den bisherigen Zustand in Wirksamkeit treten — nämlich a) die Anforderung, das aristokratische Princip des Unterhauses selbst dadurch zur Wahrheit werden zu lassen, daß die Industrie-Aristokratie auf eine den veränderten Zeiten entsprechende Weise vertreten, resp. das System der Rotten-Boroughs, gebrochen werde, b) die Anforderung, daß das Parlament nicht mehr blos die Aristokratie, sondern daß es die ganze Nation vertrete, das Unterhaus also auch der neuen nichtaristokratischen Volksmasse eine Vertretung gewähre.

Die allmächtige Association der Aristokratie, welche gerade vom Parlament ausgeht und in dasselbe zurückführt, widerstand lange mit Erfolg. Endlich erschien eine Concession unvermeidlich. Das Wesen der Reformbill von 1832 besteht darin, daß sie der Bourgeoisie das Unterhaus geöffnet hat. Dadurch hat sie aber die Aristokratie gegen

sich, ohne daß die übrigen Klassen befriedigt würden. Das in England auf tiefstem historischen Grunde ruhende und unvertilgbare, gleichsam in der Luft liegende allgemeine Wahlrecht (ehedem von Heinrich VI. durch eine Parlamentsacte abgeschafft) bleibt durch den Activcensus von 10 Pfd. St. ausgeschlossen, während die Wahlfähigkeit der Zeitpächter in den Grafschaften der Aristokratie eine neue Masse von ihr abhängiger Wähler geschaffen hat.

Die Reformbill hat niemand befriedigt, viele verletzt, neue Unzufriedenheiten erzeugt und ihre Wirkung wäre gewiß noch eine viel nachtheiligere, hätte nicht ein Gesetz vom 28. Juni 1858 wenigstens jeden Passivcensus, d. h. jede besondere Vermögensqualification für den zu Wählenden aufgehoben.

Daher auch das ununterbrochene Drängen nach neuer Reform in England, welches nur durch den englischen Nationalpatriotismus in Zeiten, in welchen die gesammte Weltlage die Vermeidung jeder innern Aufregung und Spaltung und ein unverrücktes Imaugebehalten und Leiten des Ganges der Ereignisse nöthig erscheinen läßt, von der politischen Erkenntniß des Volks zurückgehalten wird.

Das gegenwärtige englische Wahlsystem, selber die Wirkung einer widerwilligen Transaction mit den Anforderungen der veränderten Zustände, kann auch nur wie eine Transaction wirken — nämlich vorübergehend und einen Uebergang bildend. Auch England wird keine andere Wahl haben, als in seiner Weise entweder die organische Staatsidee durch seine Volksrepräsentation allmählich höher ver-

wirklicht darzustellen, oder zu Gunsten des allerunorganischsten Regiments, einer Geld- und Grundbesitzaristokratie und einer derselben entsprechenden mercantilen Profitpolitik, definitiv mit derselben, also auch mit der wahren Fortschrittsidee unserer Zeit, zu brechen. Ohne große Kämpfe und größere Staatsmänner als Russell und Palmerston wird weder das eine noch das andere möglich sein. Auf seiten des Fortschritts stehen all die großen Kräfte, welche wir oben als die Schutzmächte der englischen Volksfreiheit und Staatseinheit trotz dem Parlament hervorgehoben haben; aber auch viele vielleicht theilweise im entgegengesetzten Sinn beabsichtigte Maßnahmen der Aristokratie. Zu letztern rechnen wir vorzüglich die Bemühungen für die sittliche und intellectuelle Bildung der Massen, welche diese sicher dem Gesetze, nicht aber der Aristokratie williger machen wird. Würde zu alledem ein Ereigniß treten, welches dem englischen Volk statt des Steins der officiellen Staatskirche den lebendigen und belebenden sittlichen Einfluß einer freien und unweltlichen christlichen Religionsgemeinschaft böte, so möchten wir den Untergang, nicht der englischen Aristokratie, aber den ihres oligarchischen Regiments nur als eine Zeitfrage betrachten. Die Zukunft aber wird erst enthüllen, was das Parlament und was die Persönlichkeit einer Königin Victoria und eines Prinz-Gemahls zu dem Wohlbefinden Englands in unserer Zeit beigetragen.

2) Frankreich ist, wie das Mutterland der modernen Staatsphilosophie und des Doctrinarismus, so das der Wahlsysteme und des Experimentirens mit denselben. Diese

Bedeutung hat es für die Gesellschaftswissenschaften und so sollte man meinen, es müsse auch dasjenige Land sein, welches für die politisch-socialen Wirkungen der verschiedenen Wahlsysteme die meisten Aufschlüsse bietet. Dem ist aber nur insofern so, als die Geschichte der constitutionellen Wahlsysteme in Frankreich, abgesehen von den eigenthümlichen französischen Volkszuständen, beweist, daß jedes Wahlsystem, welches erst gemacht werden muß, die größten Bedenken hat, und daß kein politisches Wahlsystem die socialen oder politischen Schäden eines Volks decken oder gar heilen könnte.

Frankreich besaß seit dem September 1791 bis December 1851 so etwas wie zwölf verschiedene und theilweise sehr ausführliche Verfassungen, resp. Wahlsysteme, von denen nichts übrig blieb, als eine durch und durch verfälschte Form des suffrage universel und die in der Person des Kaisers ruhende, thatsächlich vollkommen absolutistische unité du pouvoir. Dem erstern entspricht die möglichst größte Abhängigkeit der unendlich beweglichen Nation von der Regierung, die Vernichtung aller organischen Gliederungen des Volks oder alles eigenen organischen Lebens in seinen Gliederungen, wenigstens soweit es deren Beziehungen zum Ganzen angeht, und deren totale sociale wie politische Beherrschung durch die pariser Ideen und Regierung. Der letztern aber entspricht ein aufs äußerste gesteigertes Gleichheits- und Nationalgefühl. Das französische Gleichheitsgefühl hat seinen Corrector in einem höhern Anstandsgefühl, welches die socialen Verschiedenheiten gern,

ja noch freier anerkennt und höher schätzt als das englische, wo die socialen Gegensätze doch mehr Rechts- und politische Machtgegensätze sind. Das französische Nationalgefühl ist die zweite organische Macht des sonst ganz desorganisirten und nur mechanisch zusammengestellten Volks. Auf Ehre und Ruhm gerichtet ist es von der Gleichheit befruchtet, die es selbst wieder, wenn auch nur social, einigermaßen organisch abgliedert, indem die persönliche höhere Würde höhere Achtung findet und gewissermaßen die erbliche Aristokratie vertritt. Selbst der französische Doctrinarismus ist weniger eine literarisch-politische Eitelkeit, als vielmehr ein patriotisches Streben der Erkenntniß, die Heilungsmittel für das Vaterland unter dessen eigenthümlichen Umständen zu entdecken.

Derselbe war aber immer bestimmt durch die maßgebende, stets von einem Extrem auf das andere fallende Richtung des am Ruder befindlichen Regiments, und die einzige Verfassung, welche ein Vermittlungsversuch war, die von 1830, brach mit der Julidynastie zusammen, weil es dem wichtigsten Element derselben, der Bourgeoisie, an der nöthigen Kraft gebrach und sie weder die andern Extreme in sich aufnehmen mochte, noch ihre eigene Auffassung in die andern Extreme überzutragen im Stande war.

Die Wirkung der feudalen états généraux et provinciaux war die Opposition des Freiheits- und Gleichheitsbestrebens von unten, der Einheitsbestrebung der Krone von oben. Die Krone siegte mit Hülfe der erstern und die états verschwanden. Aber deshalb hatte das Volk

keinen Einfluß auf die Regierung, die nun ungehindert den Weg der äußersten Centralisation und des vollendetsten Absolutismus ging und den Adel für seine Selbständigkeit durch alles Mögliche, namentlich durch ungehindertes Gehenlassen seiner demoralisirenden und rücksichtslosen Erpressungen gegen das Volk, zu entschädigen suchte. Im äußersten Fall griff man zu den Notabeln, denen aber der Boden, die Organisation und jeder tiefere Einfluß wie die Macht fehlte.

Der Versuch, in der Verfassung von 1791 englische Zustände herbeizuführen, scheiterte an dem Mangel aller in England gegebenen Voraussetzungen. In England bestanden die Volksfreiheiten trotz des aristokratischen Parlaments, in Frankreich blieben sie auf dem Papier, obgleich die Aristokratie ausgeschlossen und kein Oberhaus angenommen wurde. Die Ohnmacht des Königs in England ist populär wie das Königthum selbst; in Frankreich hatte das Königthum mit der neuen Verfassung sein praestigium und damit die gewohnterweise alles machen sollende Regierung ihre Kraft, sämmtliche innern Zustände ihren einzigen Halt verloren. Die Nation applaudirte dem Sturze des ancien régime, ohne zu wissen, was sie that, ohne zu ahnen, was folgen mußte, ohne zu bedenken, daß sie selbst dadurch nicht zu einer andern werden und der bessere Zustand nicht von selber kommen könne.

Von der irrigen Ansicht ausgehend, daß die Gesetze eine Nation, nicht diese jene mache und ebendeshalb bei der Durchführung ihrer theoretischen Gesetze durch keine

freie Action unterstützt, sondern zur gewaltthätigen Durchführung gedrängt, die Ursache aller Uebel aber nur in der Antipathie, Gleichgültigkeit oder Feindseligkeit gegen diese Gesetze, oder endlich gar darin erkennend, daß diese ihre Principien nicht vollkommen bis aufs äußerste durchführten oder selbst nicht durchführbar erschienen, sah sich die Revolution immer weiter gedrängt.

Dem Versuch der Verfassung von 1791 folgte der von 1793, welchem nach einigen und vierzehn Tagen die Dictatur und der volle Terrorismus succedirte. Von diesem Höhepunkt aus beginnt eine rückgängige Bewegung, die Folge der Erschlaffung, Verzweiflung. Die erste Frucht derselben ist die Verfassung von 1795 mit dem Directorium, zwei gewählten Kammern auf der doctrinären Basis eines Senats und eines Volkshauses mit Censusgrundlage und alljährlicher theilweiser Erneuerung beider Häuser. Nach wenigen Jahren eines trostlosen Zustandes sprengte Napoleon I. das Directorium, stürzte die ganze Verfassung um und gab eine neue 1799. Ihr Wesen besteht in einer Reconstituirung der Monarchie mit antik-republikanischen Formen. Die Nation, unfähig zu prüfen, war in allem getäuscht, nur nicht in ihrer Leidenschaft für Gleichheit der Unterwerfung und Gloire des französischen Namens. Volkswahlen sollen diejenigen bezeichnen, welche zu öffentlichen Diensten des meisten Vertrauens genießen, aber da aus ihnen weder Beamte noch Vertreter unmittelbar hervorgehen, so kommt diese Verfassung hier eigentlich nicht in Betracht. Auf das organische Senatusconsult von 1802

folgte ein weiteres von 1804, durch welches der servile Senat Bonaparte zum Kaiser machte und mit der Apotheose der Gloire die gleiche Unfreiheit aller unter dem kaiserlichen Despotismus zum vollendetsten Ausdruck brachte.

Die social-politischen Wirkungen der Revolution waren also Vernichtung der allerdings leblos gewordenen Reste alles Hergebrachten — im übrigen, außer einer gewissen Verwilderung und Demoralisation, keine Veränderung in der Nation. Die republikanischen Wahlformen führten ohne republikanische Tugend zum Imperialdespotismus und Cäsaro-Papismus, also zur Vernichtung des Wahlkörpers selbst und zum Misbrauch desselben für äußerste Fälle und Staatsstreiche.

Napoleon fiel infolge vieler zusammenwirkender Ursachen. Eine Freiheit, die mehr nur in der Negation aller mittelalterlichen Reminiscenzen als in einer positiv-staatlichen Kraft bestand, ein Volk, welches von einer Masse von Täuschungen über seine Souveränetät und deren Ausübungsformen, namentlich die politischen Wahlen erfüllt und theils unheilbar revolutionär, theils unheilbar napoleonisch, theils der Ruhe und Ordnung bedürftig, im ganzen aber unverändert das alte war, und durch denselben Senat, mit dem Napoleon herrschte, diesen stürzen ließ, eine Restauration mit allen allgemeinen und vielen ihr besondern übeln Seiten der Restauration und endlich die in Waffen strotzende europäische Coalition standen bei der neuen Verfassung von 1814 zu Pathen. Eine lediglich auf königlicher Ernennung beruhende Pairskammer neben

einer nur von Hochbesteuerten zu wählenden und auf die Höchstbesteuerten beschränkten Deputirtenkammer erscheint als Hauptstück dieser Verfassung, die durch eine acte additionnel von Napoleon bei seiner Rückkehr von Elba im wesentlichen beibehalten und auch nach den Hundert Tagen bis 1830 in Anwendung blieb.

Die Wirkung des in ihr enthaltenen Wahlsystems und der demselben zu Grunde liegenden Principien, resp. der Restaurationsregierung bestand bei dem Gesammtzustande der französischen Nation in der Revolution von 1830. Die Wiederbelebung eines der Nation verdächtigen Hofadels durch das künstliche Mittel der Pairsernennung und der demselben eingeräumte mächtige Einfluß, die ungenügende Vertretung der Nation in der Deputirtenkammer, welche dem Gleichheitsprincip gegenüber mehr eine Geldaristokratie schien, trugen bei der Ruhmlosigkeit der Restauration, bei den noch offenen Wunden, welche die fremde Invasion und Occupation dem französischen Nationalstolze geschlagen, bei der Unpopularität des Königs Karl X. und seines gesetzlichen Nachfolgers am meisten zum definitiven Sturz der alten Bourbonenlinie bei.

Frankreich hatte allmählich allen Rechtssinn und alle Sympathie für das Erhalten verloren. Die in der Entfeudalisirung und im nationalen Selbstgefühl liegende Kraft mußte mit einem sogar der Verfassung von 1814 feindlichen, dieselbe unehrlich realisirenden Regiment, wie dem Polignac'schen, und mit dem Wahlsystem von 1814 unverträglich erscheinen, und wenn wir die bedeutendsten

französischen Staatsmänner auf seiten der Revolution sehen, so ist dies daraus erklärlich, weil sie jenen Bestand für unhaltbar, für grundlos, als zerstörend für die französische Nationalkraft erkannten. Dem Einflusse jener hervorragenden Männer, namentlich eines Guizot, ist es zuzuschreiben, daß sich die Charte constitutionnelle von 1830 nur als eine Amendirung der Verfassung von 1814 bezeichnete, demnach als einen Versuch zur organischen Fortbildung trotz, ja gegen die revolutionären und reactionären Tendenzen. Die Pairskammer wird vom König innerhalb gewisser verfassungsmäßig bestimmter Kreise gebildet. Das Deputirtenwahlrecht wird einigermaßen erweitert — aber es bleibt immer activ wie passiv nur auf die Höchstbesteuerten beschränkt und ist ebendeshalb kein directes und kein freies Volkswahlrecht.

Wie jede Revolution mit dem revolutionären Princip brechen muß, wenn sie einen Bestand begründen und positiv wirken will, so geschah es auch dem revolutionären Julikönigthum und seinen obersten Räthen. Das Wahlgesetz gab eine antirevolutionäre Majorität — aber diese war nicht die Majorität, die überwiegende Macht des Volks. Dieses, einige Zeit erschlafft, aber in seinen Ideen nicht umgestaltet (für die Volksbildung war ohnehin verhältnißmäßig nichts geschehen), rafft sich mit der ihm eigenen Elasticität wieder auf — der alte revolutionäre und gleichmacherische Geist erwacht aufs neue und reißt aus äußern Veranlassungen, die an sich fast unbedeutend erscheinen, den Thron um, den es selbst errichtet, begrüßt und so lange

getragen hatte, als die Hoffnung bestand, er werde die Grundsätze von 1791 und 1793, und ganz besonders das allgemeine Wahlrecht verwirklichen.

Dieses, der Träger des Gleichheitsgedankens, und der Name Napoleon, der Träger der glorreichsten Erinnerungen der Nation (mit den frühern hatte die Revolution auf ewig gebrochen), waren nebst einer energischen, durch einige nicht rückwärts sehende Partisanen ausgeführten und von der Noth der Umstände begünstigten Initiative, die Gründer des sonst unerklärlichen neuen Regiments, welches zugleich durch die anfangs versuchte vollendetste äußerliche Darstellung des doctrinellen Gewaltentheilungsprincips viele Sympathien gewann. Aber genau genommen war die ganze Anlage der zweiten Republik Täuschung und mußte daher zur Enttäuschung des Volks führen. Die Gewaltentheilung brachte mit Hülfe der Armee die Monarchie, das vote universel, die Unverantwortlichkeit der Regierung und eine Gewalteinheit und Unbeschränktheit, welche die Plebiscite und Volkswahlen nur zum Abdruck des regierenden Willens, den Senat und die Legislative zum willenlosen Werkzeuge desselben machte; der Name Napoleon aber belebte neu die glorreichen Erinnerungen des ersten Kaiserreichs und rief, wenn auch mannichfach modificirt, seine Formen, seine Anforderungen und seine äußere Politik zurück.

Das vote universel in Frankreich ist weder Ursache noch Wirkung organischer Volkstheilnahme am Regiment; es enthält weder eine Controle desselben noch einen Einfluß

auf den Staatshaushalt; es führt zu keiner Repräsentation nationaler Kräfte, Stände, Intelligenz u. ſ. w. — aus imperatoriſchem Willen hervorgegangen, von ihm geleitet, dient es, im Wetteifer mit dem vom Kaiſer ernannten und dotirten Senat, dem einzigen Intereſſe, welches Frankreich zu haben ſcheint, der Erhaltung des Imperialismus, der ſich mit dem Volk identificirt hat und imperialiſirt alles, was nicht imperialiſtiſch iſt, mit dem demokratiſchen Terrorismus. Seine Gewählten ſind die Beamten des Erwählten von 7,000000 und Männer, deren Intereſſe mit dem Statusquo ſteht nnd fällt, die aber für den Fall, daß die Federn der gegenwärtigen Maſchine erlahmen ſollten, doch eher mit einem andern ſich vertraut machen als fallen würden.

Dennoch mußte Napoleon ſchon mit dem Senat und der Legislative transigiren — nicht das vote universel und nicht deſſen Gewählte, die Situation macht aus einer ſolchen Verſammlung immer eine Macht, die ſich auch einmal gern ſehen läßt. Frankreich iſt immer noch daſſelbe — terroriſirend oder terroriſirt, beſtimmt durch Gleichheits- und Ruhmesideen und mächtig einig in denſelben, aber nicht ruhig. Es fehlen die Organe, die organiſche Gliederung, um einem ſolchen Koloß freie Stetigkeit zu geben. Paris iſt noch immer Frankreich und ſeine Wahlen ſind, wie alles, was es thut, auch die von Frankreich. Paris kann ſich jedoch nicht bei einem Wahlſyſtem befriedigt ſehen, welches, wie das der Charte von 1814, die größte Ungleichheit als Grundlage hat, ebenſo wenig aber auch bei

einem Regiment, welches mit einer Verfaſſung auf der Grundlage des vote universel nur die Gleichheit der Unfreiheit hervorbrachte. Die in neueſter Zeit wieder deutlicher hervortretende und auf eigene Repräſentanten gerichtete Bewegung der Arbeiter in Frankreich beweiſt am beſten die objective Unwahrheit und noch dazu künſtliche Fälſchung, welche in Frankreich mit dem vote universel verbunden iſt.

Durch den feindlichen Gegenſatz, welchen die ariſtokratiſchen Wahlgeſetze zwiſchen Reichen und Armen hervorriefen und erhielten, wurde, nur in etwas modernen Formen, der größte und bitterſte Gegenſatz aus den mittelalterlichen Zeiten perpetuirt, durch die Art aber, wie das vote universel ausgeübt, reſp. ausgebeutet wurde, das nie beruhigte Mistrauen gegen alles, was Regierung heißt, nur immer neu geſteigert. Frankreich erhielt durch erſtere keine wahre Ariſtokratie, durch letzteres kein ſelbſtbewußtes, durch ſeine Wahlen die beſten Kräfte der Nation der Regierung zur Verfügung ſtellendes Volk. Unverdaute Philoſophie und reſultatloſe praktiſche Verſuche aller Art führten zu den verzweifelten communiſtiſchen und ſocialiſtiſchen Erſcheinungen, durch welche die Maſſe des Volks um ſo mehr ſich blenden ließ, je weniger ſie dieſelben nach ihren Conſequenzen zu würdigen vermochte. Der Doctrinarismus und die Bourgeoiſie wähnten, mit einigen Nachahmungen engliſcher Einrichtungen engliſche Zuſtände herbeiführen zu können, während ihnen doch geradezu alles Zeug dazu fehlte, ſie ſelber aber am wenigſten von der bureaukratiſchen

Centralisation abgehen wollten und konnten, die materiell constitutionellen Eigenschaften des englischen Staats aber, diese eigentliche Grundlage der englischen Volksfreiheit, welche mit dem Parlament und seinen Wahlen am wenigsten zu thun hatten, absolut fehlten und die den Engländern nachgeahmten und nachahmbaren Dinge offenbar den schwächsten Theil ihrer Verfassung betrafen.

Frankreich kann kein Wahlrecht, aber auch sonst nichts anderes aus dem fehlerhaften Kreise der Anarchie und des Despotismus helfen, als das Aufgeben des Dogmas der Gleichheit und eines à tout prix auswärts zu suchenden Ruhms. Ersteres muß die französische Nation auf die gehörige Würdigung der die Freiheit bedingenden natürlichen Verschiedenheiten überhaupt, letzteres darauf hinweisen, wie viel bisher die innere Politik versäumt und also nachzuholen hat. Dann wird die Würdigung der natürlichen Verschiedenheiten zur Erkenntniß und Pflege einer organischen Gliederung innerhalb der Gleichheit führen; man wird die hierzu nöthige Arbeit der ganzen Nation als deren Lebensbedingung und die Richtigkeit des Satzes erkennen, daß die beste innere Politik auch die beste äußere sei. Dazu genügt aber kein Wahlgesetz, wie es auch eingerichtet sei, und ohne jene veränderte politische Richtung der Nation wird auch nie ein genügendes Wahlgesetz, ein wahrer Constitutionalismus möglich sein. Es ist an der französischen Regierung, dem Volke zurückzugeben, was sie ihm staatswidrig genommen, an dem Volke, zurückzunehmen, was es staatswidrig der Regierung überlassen. Frankreich muß

Frankreich, nicht Paris sein. Dazu gehört aber, daß die Vorsehung dem Lande einen genialen Lenker sendet, der die Macht hätte, allmählich die alten Gleise zu verlassen und die französische Nation von der Unrettbarkeit zu überzeugen, welche in der Verfolgung des bisherigen Weges liegt, sodaß der französische Patriotismus sich auf die Selbstbildung jedes einzelnen, auf die Entwickelung eines friedlichen echten Bürgersinns richtete, dem in einem so großen Lande und bei der Nothwendigkeit so großer Umbildung ein riesenhafter Spielraum eröffnet würde. Auf dieser Grundlage vermöchten nach und nach politische Charaktere zu erwachsen und die einzig zulässige und statt aufzulösen rettende Decentralisation, nämlich die organische, angebahnt zu werden. Je wenigere feste Haltpunkte der durch die geschichtliche Entwickelung herbeigeführte Zustand bietet, desto größer ist das Feld für den Doctrinarismus und desto größer die politische Aufgabe, Haltpunkte zu schaffen, resp. deren Entstehung zu fördern.

3) Deutschlands geschichtliche Entwickelung wurde bereits oben unter I. mitgewürdigt. Deutschland ist bald in Anschluß an die frühern landständischen Ordnungen, bald durch Nachahmung fremder Muster, bald durch eigenes Experimentiren zu einer wahren Musterkarte von allen möglichen Wahlsystemen gekommen. Es gibt keinen specifisch und für alle deutschen Länder gleich mächtigen deutsch-politischen Gedanken oder Zustand, der ein bestimmtes Wahlsystem verlangt hätte, und keinen besondern particulär-politischen Gedanken oder Zustand, der nur als die

Wirkung des betreffenden Wahlsystems erschiene. Im großen Ganzen bezeichnet aber die bisherige Entwickelung des politischen Wahlrechts in Deutschland eine fortwährende Richtung auf dessen Erweiterung.

Bei den großen socialen Erscheinungen, welche das englische Arbeiter- und Pächterproletariat und die zunehmende Armuth gegenüber der Fabrik- und Grundbesitzaristokratie und dem in ihnen centralisirten Reichthum, alles bei einem verfassungsmäßig schwachen Königthum und einer nach außen wie nach innen gleich höchst künstlichen Situation des Staats, darbieten, ist es klar, daß und warum das englische Wahlsystem nicht befriedigen kann, die große Parlamentsreformfrage vorzüglich um eine Reform des Wahlsystems sich dreht, diese aber die Inauguration oder die Bestätigung der größten socialen und politischen Veränderungen, der ganzen Politik, der gesammten Lebensessenz Englands sein muß. Daher die vielen unbegreifliche Langsamkeit, ja der Widerwille und die Angst, womit man an diese Reform geht, und deren Schlummern in Zeiten, wo England seine Kraft zusammennehmen muß und lieber unter dem alten Nothdache bleibt, als obdachlos den Stürmen sich aussetzt. Daher aber auch die zunehmende Kraftlosigkeit der englischen Politik.

In Frankreich hat das ausgedehnteste Wahlrecht nicht befriedigt, so sehr es mit der Gleichheitsleidenschaft der Franzosen zu harmoniren scheint, weil es gerade praktisch am schlagendsten den Irrthum der Gleichheitstheorie widerlegt. Die Massen fühlen, daß sie eben durch ihre Massen-

haftigkeit ein Instrument geworden sind, einen ganz andern als ihren Willen zu sanctioniren, während die intelligentern Klassen, welche eine vernünftige Freiheit weniger zu erkämpfen und zu behaupten als zu ertragen fähig wären, auf die Wahlen einen Ausschlag zu geben nicht im Stande sind. Die englische Reformbewegung ist eine social-politische, die französische dagegen eine politisch-sociale, aber darum nicht mit geringern Schwierigkeiten verbunden als die erstere. In England ist ein herrschender Stand — in Frankreich nur ein herrschender Mensch. Die Reform erscheint in beiden Fällen ungeheuer schwer, wird aber in England jedenfalls langsamern Gang und organischere Form haben als in Frankreich. — Ob sie Werth habe, wird in beiden Fällen von den innerlichen Fortschritten der organischen Staatsidee, von der zunehmenden constitutionellen Reife des Volks und von der wachsenden Ehrlichkeit in der Verfolgung der constitutionellen oder organischen Staatsidee abhängen.

In Deutschland ist geradezu alles anders als in England und Frankreich. Ein politisch getheiltes Land; fast nirgends eine herrschende historische Aristokratie, aber auch nirgends ein Volk ohne alle natürlichen Gliederungen, ohne Stände und einigermaßen selbständige Localgemeinden; keine Staatsreligion, aber zwei Confessionen von fast gleicher Stärke und in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit der Standes- und Gemeindeverhältnisse; abgesehen von den vier Freien Städten lauter monarchische Staaten, unter denen zwei Großmächte, von welchen die

eine ebenso centralisirt, wie die andere der Centralisation widerstrebend ist, in allen aber ein Zustand, der ebenso weit von der Schwäche der englischen wie vom Absolutismus der französischen Monarchie entfernt ist — dabei die Richtung auf eine politische Einigung der Nation in beständiger Collision mit den Einzelstaatstendenzen. — Daher kommt es, daß die deutschen Reformbestrebungen einen ganz andern Charakter haben, als die englischen und französischen. Abgesehen von ihrer Richtung auf das deutsche Einheitswerk, sind sie nicht so vorherrschend auf die politischen Wahlsysteme abzweckend. In Deutschland fehlt noch das große Industrie- und ländliche Proletariat; der Mittelstand ist der zahlreichste und das ausgedehnteste Wahlrecht wird, wie die Verhältnisse jetzt noch sind, weder eine den höhern Klassen gefährliche, noch eine nur dem Absolutismus dienende Majorität in irgendeinem deutschen Staate hervorbringen. Fehlt in Deutschland das englische Selfgovernment, so hat Deutschland auch keine französische Bureaukratie, und ist der deutsche Adel minder populär wie der englische, so hat er auch weder dessen Macht noch seinen Reichthum. Man hat in Deutschland die Erfahrung gemacht, daß ein auf der breitesten Basis gewähltes Volkshaus im besten Verhältniß mit einem höchst aristokratisch zusammengesetzten Oberhause und in den loyalsten Beziehungen zur Krone stand (Baiern), während auch ein auf ganz andere Weise gewählter Repräsentantenkörper (der österreichische Reichsrath) große constitutionelle Befähigung manifestirte, dagegen sehr beschränkte Wahlsysteme

nicht im Stande waren, die oppositionellsten Kammern zu verhüten (Preußen). Man hat die Bedeutung des Wahlsystems in Deutschland nicht unterschätzt und neben den Fällen, wo man sie als entscheidend betrachtete (Kurhessen), zeigen die stets wiederkehrenden Reformvorschläge für die Zusammensetzung des ein- oder zweifachen Repräsentantenkörpers, daß die Sache noch nirgends zum definitiven Abschluß gekommen ist, daß aber auch oft die Quelle staatlicher Uebelstände wo anders gesucht wird, als wo sie ist, oder daß man unter dem Vorgeben einer Wahlreform entferntere Zwecke verfolgt.

Man hat die Wahlsysteme gewöhnlich eingetheilt in allgemeine und beschränkte. Diese Eintheilung hat vor allem den Fehler, daß sie eine Reihe von für die politischen Wahlen systematischen Unterschieden, z. B. ob die gewählten Collegien berathend oder entscheidend sind, ob sie aus einer oder aus mehrern Wahlen hervorgehen, ob die Wahlen geheim oder öffentlich sein sollen, ob von Zeit zu Zeit eine partielle Erneuerung stattzufinden hat oder nicht, in welchen Zwischenräumen die Neuwahlen geschehen, welcher Grad von Autonomie den Kammern zustehe, ob Beamte und Militärs und unter welchen Bedingungen sie wahlfähig seien, wie sich die active Wahlfähigkeit zur passiven verhalte u. s. w., unberücksichtigt läßt, während doch hierauf die wichtigsten praktischen Folgen beruhen, Folgen, welche die Wirkungen eines Wahlsystems sehr verschieden gestalten können.

Außerdem ist aber die bezeichnete Eintheilung selbst

falsch. Denn kein Wahlsystem ist ein allgemeines, sondern jedes nur ein mehr oder minder beschränktes.

Auch die allgemeinsten Wahlsysteme werden ein gewisses Alter, die Fähigkeit persönlich zu erscheinen, gesunden Geist, Staatsangehörigkeit, Elementarbildung, eine unbefleckte Ehre, Vermögensselbständigkeit und männliches Geschlecht als Grundlage jeder Wahlfähigkeit verlangen und deshalb eine Menge von Menschen ausschließen. Die ersten sechs Eigenschaften verstehen sich von selbst und beweisen schon für sich, daß die politische Wahlfähigkeit nicht ein sogenanntes angeborenes Menschenrecht, sondern die Summe der zu Ausübung einer politischen Pflicht erforderlichen Eigenschaften sei. Die Vermögensselbständigkeit, welche auch oft in der Form verlangt wird, daß man eine wenn auch noch so geringe directe Steuer zahle, rechtfertigt sich jedenfalls, theils weil die individuelle Selbständigkeit für die meisten Menschen durch einiges Vermögen bedingt ist, Wahlgesetze aber auf die Menschen, wie sie gewöhnlich sind, berechnet sein müssen, theils weil es dem politisch Befähigten nicht schwer sein kann, das erforderliche Vermögensminimum zu erwerben und es gewiß der dazu nöthigen Anstrengung lohnt. Die Ausdehnung der politischen Wahlfähigkeit auf die Frauen aber, welcher Hare und Mill nebst andern minder glänzenden Namen in unsern Tagen das Wort reden, müßte die Auflösung der Familie, d. h. der ersten Pflanzschule politischer Tüchtigkeit, zur Folge haben.

Wenn man ferner nach Mill's Vorgang die Chancen eines sehr erweiterten Wahlrechts mit directem Wahlsystem,

was man für unvermeidlich hält, dadurch zu verbessern sucht, daß man die Wahlen durch das ganze Land gehen läßt, so, daß auch die Minorität die nöthige Wählerzahl zu einem oder mehrern Abgeordneten zusammenbringen kann, und daß man die Stimmen der Höhergebildeten mehrfach zählen läßt, so ist gegen diese allerdings genialen Gedanken nur einzuwenden, daß die Erreichung ihres Zwecks nothwendig an der Künstlichkeit der zu ihrer Durchführung erforderlichen Proceduren scheitern müßte.

Wenn sich aber endlich das sogenannte allgemeine Wahlsystem noch keineswegs als durch sich selbst sicher staatsförderlich wirksam bethätigt hat, so ist gewiß, daß die mehr beschränkten Wahlsysteme durch sich selbst nirgends befriedigt haben. Als solche Wahlsysteme erscheinen diejenigen, denen entweder ein hoher Census, oder eine Verschiedenheit des Census und danach der Wahlfähigkeit, oder eine Vertretung nach Ständen oder nach Interessen oder nach Gemeinden zu Grunde liegt. Der Kürze halber werden wir die Würdigung dieser Systeme in Verbindung mit dem Hauptresultat unserer Untersuchung folgen lassen.

Schluß.

Welches sind die praktischen Hauptresultate dieser Untersuchung?

Nach der Idee des Constitutionalismus, welche übrigens auf alle Gesammtwesen anwendbar ist und in einem constitutionellen Staate auch auf die von ihm umfaßten Gesammtwesen angewendet werden muß, ist der Zweck der Volksrepräsentation kein anderer als der, zur Steigerung der Weisheit und Kraft der Verwaltung und Regierung oder mit Einem Worte, zur Förderung des organischen Lebens des Staats diesem die in dem Volk ruhende beste politische Kraft, die höchste politische Einsicht und Charaktertüchtigkeit, zur Mitwirkung in der Berathung und Entscheidung der wichtigern Angelegenheiten zuzuführen.

Soweit der repräsentative Körper aus Volkswahlen hervorgeht, muß jener Zweck auch für die Einrichtung der Wahlen maßgebend sein, d. h. die Aufgabe des Wahl-

systems besteht darin, den angegebenen Zweck möglichst zu sichern.

Die Wahlfähigkeit ist demnach bedingt durch den Besitz jener Erkenntnisse und Charaktertüchtigkeit, welche nach den concreten Verhältnissen eines Staats dessen höchste organische Kraft repräsentiren und daher zur Vermittelung weitern organischen Fortschritts am geeignetsten sind. Unter dieser Voraussetzung und soweit sie vorhanden sind, wird die Nationalrepräsentation selber organisch, die Wirkung und Ursache steten organischen Fortschritts sein können, wenn der Staat auch sonst die Fähigkeit selbständiger Entwickelung besitzt und diese nicht durch außer ihr liegende Ereignisse gehindert wird.

Es gibt also wirklich kein absolutes Wahlsystem und der Erfolg jedes Wahlsystems hängt von seinem Verhältnisse zu dem angegebenen Princip und davon ab, wie es durch Erkenntniß und Charakter der Handelnden geistig erfüllt wird. Mit Recht sagte der Lobredner auf Colbert's Verwaltung (s. Carey, „Die Grundlagen der Socialwissenschaft", III, 632): „Nichts ist der Ruhe eines Staatsmannes mehr im Wege, als ein Geist der Mäßigung, weil diese ihn zu beständiger Beobachtung verurtheilt, ihm jeden Augenblick das Ungenügende seines Wissens zeigt und ihm das melancholische Bewußtsein seiner eigenen Unvollkommenheit zurückläßt, während ein systematischer Politiker unter dem Schutze einiger allgemeinen Principien eine ewige Ruhe genießt u. s. w. u. s. w."

Betrachten wir die Sache noch etwas genauer, so er-

geben sich folgende Grundgedanken jeder Vertretung, also auch aller Wahlsysteme, nämlich: Stände, Interessen, Seelenzahl, Gemeindeleben. Man hat deshalb auch jedes Wahlsystem auf den einen oder andern dieser Grundgedanken zurückführen zu müssen geglaubt und streitet heute noch darüber, welcher von diesen Grundgedanken überhaupt oder gegebenenfalls der allein berechtigte sei.

Auch dieser ganze Streit gehört aber in die Reihe der doctrinären constitutionellen Theorien und beruht theils auf einer ungenügenden Auffassung des socialen und politischen Lebens, theils auf einer Ueberschätzung des Werths der Wahlform oder des systematischen Gedankens der Wahlgesetze. Denn

1) jede der angegebenen vier Grundlagen ist ihrer Natur nach schwankend, wechselnd, und zwar die beiden erstern mehr als die beiden letztern. Keine derselben kann daher eine absolute Berechtigung für alle Staaten, keine eine unabänderliche Berechtigung für den einzelnen Staat beanspruchen. Es ist aber auch unmöglich, irgendeinen dieser vier Grundgedanken allein und rein durchzuführen oder der Versuch einer solchen Durchführung würde weder dem Grundgedanken selbst noch der Idee einer vollständigen Nationalrepräsentation entsprechen. Sehen wir zunächst nur auf die schwankende und wechselnde Eigenschaft dieser Grundgedanken!

Ein Interesse könnte nur dann auf Repräsentation Anspruch machen, wenn und soweit es ein Interesse des ganzen Staats ist oder doch als solches betrachtet wird. Der

Werth der Interessen für den Staat und die Ansichten über denselben sind aber nothwendig ebenso wechselnd wie die socialen Bildungen in den Völkern und die Strömungen in den politischen Ansichten. So kann etwas, was lange Gegenstand des allgemeinsten Interesses war, nach und nach diese Bedeutung verlieren, und ebenso lange unbeachtet Gebliebenes sich zum Gegenstand des allgemeinsten Interesses werden sehen. Ein bisher ganz specielles, particuläres, ja sogar vielleicht nur persönliches Interesse kann zum Staatsinteresse, dieses umgekehrt wieder zu einem speciellen, particulären, ja persönlichen werden. So ist es ferner möglich, daß ein Stand seine bisherige allgemeine staatliche Bedeutnng verliert, sich aber nun mit einem andern allgemeinen Interesse identificirt und während er mit allen ihm angehörigen Gliedern desselben Staats einen Stand bildet, sich doch durch confessionelle oder particuläre Interessen so abgliedern, daß er in seinen einzelnen Theilen minder verbunden ist, als diese wieder mit andern Volksklassen gleicher Confession oder gleicher particulärer Nationalität.

Die Seelenzahl allein, die ebenso gut alles wie nichts bezeichnen kann, erscheint nicht minder schwankend, namentlich ihrem geistigen Inhalt nach, und was das Gemeindeleben angeht, so ist auch dieses seit neuerer Zeit so stark in den Fluß gekommen, daß sich der Charakter der Gemeinden oft wunderbar schnell wesentlich verändert.

Interessen, Stände, Seelenzahl und Gemeindeverband sind sicher unentbehrliche Grundlagen aller Wahlsysteme;

aber keine derselben genügt für sich allein, um ein absolutes und unveränderliches Wahlsystem für eine allgemeine Repräsentation zu begründen und sie alle zusammen setzen als Grundlagen des Wahlsystems einen sie beherrschenden, verbindenden, höhern Gedanken voraus. Letztere Behauptung werden wir unter den folgenden Nummern beweisen. Daß jede einzelne für sich allein aber, auch abgesehen von ihrem schwankenden Charakter, ungenügend sei, ergibt sich daraus, daß stets eine Menge von Interessen noch nicht gefaßt sind und nicht gefaßt sein können, daß einzelne Stände stets unvertreten waren und der Stand nie einen bestimmten Maßstab für das Verhältniß in der Gesammtvertretung abgeben kann, daß die Kopfzahl nicht über die Zahl der politisch Befähigten entscheidet und ebenso viele politisch nicht Befähigte in Ansatz bringen, wie der Gemeindeverband als Grundlage eines Wahlsystems deren ausschließen muß.

2) Interesse, Stand, Seelenzahl und Gemeindeverband sind aber in der That gar nicht voneinander zu trennen. Jeder befindet sich nicht nur in einem, sondern in mehrern Ständen zugleich; jedes allgemeine Interesse führt als ein specieller Beruf zu einer Art von Standesbildung, und in der Seelenzahl wie in der Gemeinde wirken stets auch die Interessen und Stände, nach denen sie sich naturgemäß gliedern. So erklärt es sich, daß, obgleich jeder Franzose Wähler ist, die Arbeiter, welche mit dem vote universel zu keiner Repräsentation ihrer Interessen gelangten, in unsern Tagen auf eine besondere Vertretung ihrer Interessen dringen.

3) Intereſſe, Stand, Diſtricte nach Seelenzahl oder Gemeindeverband ſind aber Dinge, die an ſich mehr trennen als verbinden. Jene Einheit aller Intereſſen, Stände, der ganzen Bevölkerung und ſämmtlicher Landestheile, welche der Staat für ſich verlangen muß, liegt nicht darin, daß jede Specialität als ſolche vertreten iſt. Denn daraus entſtünde nur eine Nebeneinanderſtellung zahlloſer und ſelbſt immer wieder nur individuell aufgefaßter, nicht durch eine höhere Idee verbundener, ſondern miteinander collidirender Specialitäten. Man denke ſich, was freilich nie möglich, eine abſolut freie Ausübung des vote universel, ſo, daß jeder vollſtändig nur nach ſeiner eigenen individuellen Meinung ſtimmte, ſo wird alles Mögliche herauskommen, nur nicht eine anſtändige Majorität oder ein vernünftiger ſtaatsgemäßer Beſchluß. Dieſe müſſen durch eine Menge von der rein individuellen Meinungsbethätigung vorausgehenden, die letztere verſtändigenden und vereinenden Momenten vorbearbeitet werden. Jede Specialität kann vom Staate nur diejenige, aber auch alle Berückſichtigung verlangen, die ihr wegen ihrer Unentbehrlichkeit für den Staat nothwendig iſt. Ihr Hervorgehen aus der Freiheit in der Staatsgeſellſchaft und ihr freies Zurückgehen auf dieſelbe iſt alſo ihr politiſcher Grund und Boden — nicht ihr Sonderintereſſe als ſolches, deſſen Entwickelung ſtets mit dem Staate in Verbindung bleiben muß. Iſt dies aber der Fall, ſo wird es auch nicht leicht an ihrer Vertretung fehlen und zwar um ſo weniger, je mehr es ſich als Geſammtintereſſe bethätigt hat. Aber in der freien

Selbstthätigkeit der individuellern und speciellern Factoren des Staats, die nach der Idee des organischen Staats schon mit jedem Einzelindividuum beginnen müssen, einer Selbstthätigkeit, die auf die individuellern und speciellern Ziele als solche gerichtet sein muß, liegt das Leben des Staats, die belebende Friction für denselben, infolge dessen der Staat auf Individualitäten und Specialitäten nicht minder Rücksicht zu nehmen hat als diese auf ihn. Danach richtet sich die Politik des einzelnen oder der Specialität gegen den Staat und die des Staats gegen sie.

Der Staat ist gleichsam die einheitliche Gesammtwirkung aller wirksamen Individualitäten und Specialitäten, die selber als die humanen Individualisirungen und Specialisirungen des Gesammtwesens erscheinen.

Der Staat erheischt die organische Einheit aller, die, wenn der Constitutionalismus und also auch die politischen Wahlen staatlich sein sollen, Vorbedingung und Wirkung derselben sein muß. Nur dann ist der Constitutionalismus selbst eine organisch gesteigerte staatliche Lebensform und die Transaction in der Richtung auf organische Einheit Basis und Hauptmittel eines gesunden öffentlichen Rechtsbestandes. Deshalb muß aber auch jeder Wähler und jeder Gewählte in sich selber mit seiner Individualität und den Anforderungen des Allgemeinen transigiren, dann alle Wähler zusammen und endlich sämmtliche Gewählte unter sich und mit den durch die Regierung vertretenen Staatsanforderungen. Wo die Transaction endet, da hört die organische Staatseinheit, die freie Macht des Gesetzes auf.

Ohne Zweifel sind Stände und Localgemeinden organische Gliederungen von Volk und Land. Ohne einige Rücksicht auf sie, namentlich ohne einigen Anschluß an die letztern wird sich kein Wahlgesetz denken lassen. Allein eben Stände und Localinteressen trennen auch mächtig; der höchste Träger eines Standesbewußtseins oder derjenige, welcher den größten localen Patriotismus, die größte Localkenntniß besitzt, ist deswegen allein noch nicht der geeignetste Volksrepräsentant und wird oft sogar das Gegentheil davon sein. Die Nationalvertretung muß vom Ganzen ausgehen, nicht von der Selbständigkeit der Theile, denen sie erst das verträgliche Maß der Selbständigkeit zumißt. Die Kraft, welche der Stand, das Interesse, der Localpatriotismus und die Sympathie einer bestimmten Volkszahl gibt, darf die Erkenntniß des Gesammtinteresses, die Hingabe an den Staat nicht geschwächt, sondern muß sie gesteigert haben, wenn sie in der Volksrepräsentation als staatliche Kraft erscheinen soll. Die Gefahr, daß sich eine Specialität einseitig auf Kosten des Ganzen zur Geltung zu bringen suchen könnte, wird aber nothwendig bei sogenannten numerischen Wahlbezirken am geringsten sein, da diese leicht so eingerichtet werden können, daß in ihnen alle Specialitäten nach ihrem politischen Werthe zur Geltung gelangen. In diesem Falle werden auch schwerlich specielle Wahlmandate versucht werden, während bei einer gewissen Ständigkeit der numerischen Wahlkreise den Gewählten doch nicht aller Rückhalt entgeht, den die Uebereinstimmung ihrer Handlungsweise mit der Meinung der

Wähler ebenso zu Gunsten der Erhaltung wie der Veränderung darbietet.

Einheit oder Friede zwischen Volk und Regierung auf Grundlage ununterbrochener staatsgemäßer Transaction zwischen aller Freiheit, resp. allen Specialitäten und der Ordnung, resp. Gesammteinheit des Staats, muß demnach das Grundprincip aller Wahlgesetze sein. Da jedoch nur echtes politisches Verständniß diese Einsicht und echter politischer Charakter die Fähigkeit ihrer Durchführung gibt, diese aber, was die Volksrepräsentation angeht, durch Angehörigkeit an einen bestimmten Stand, an ein bestimmtes Interesse oder eine bestimmte Localgemeinde und eminente Qualification rücksichtlich derselben nicht wesentlich bedingt erscheint, so ergibt sich, daß der politisch wahrhaft Erkenntnißreichste und Charaktertüchtigste auch der beste Repräsentant sei und daß in einem organischen, d. h. innerlich wahrhaft constitutionellen Staate die Fähigkeit, diesen zu erkennen und fest zu wählen, das Product einer Bildung sein sollte, die jeder Wähler ohne Rücksicht auf seine Individualität und speciellern Lebensinteressen besitzt.

Dies ist der wahrhaft systematische Gedanke für jedes politische Wahlgesetz. Die Wahlfähigkeit soll so weit gehen, als die angegebenen Voraussetzungen im wesentlichen als vorhanden angenommen werden können; wenn auch immer Wahlbezirke unvermeidlich sind, so sollen sie keine Schranke sein, daß jeder Befähigte Wähler, jeder Befähigte gewählt werden kann. Dann wird aber auch der Erfolg oder die Wirkung derselben, in Verbindung mit einem den An-

forderungen des Constitutionalismus entsprechenden Unterrichts- und Erziehungssystem, die sein, daß politische Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit sich immer weiter verbreiten. Echt constitutionelle Wahlen, echte Volksvertreter werden so auf das ganze staatliche Leben wirken, daß dieses selber die beste Bildungsschule für den Bürger wird. Die Unberufenen werden sich immer weniger zur politischen Wirksamkeit drängen, die wahrhaft Berufenen werden hervorgezogen und von der Sympathie des Volks wie vom Danke der Regierungen getragen, nie daran denken, die öffentliche Pflicht in ein individuelles Recht zu verkehren, und der Staat, bei allem Fortschritt stets im Gleichgewicht aller Interessen und in harmonischer Aussöhnung zwischen Freiheit und Ordnung, sicher wandeln auf dem Wege der Anstrebung seiner höchsten idealen Zwecke. Dabei wird es nie an den nöthigen Detailkenntnissen mangeln und die fortwährende Controle, welche die Volksvertretung über die gesammte Staatsverwaltung übt, nicht dazu dienen, etwa vorhandenes Mistrauen gegen die Regierung zu heilen, sondern ein solches gar nicht aufkommen zu lassen.

Zum Schlusse noch einige praktische Bemerkungen:

1) Soll der Constitutionalismus eine Wahrheit sein, so kann seine Erfüllung nicht allein in der Aufstellung einer durch Wahl erzielten Volksrepräsentation bestehen. Die Idee des Constitutionalismus und eine entsprechende Verwirklichung derselben durch eigene Formen muß durch das ganze öffentliche Leben hindurchgehen. Wenn aber auch der Mensch für die größten Wahrheiten schnell zugänglich

ist, so hängt doch immer deren Verwirklichung von den Umständen ab und muß nothwendig eine allmähliche und langsame sein.

2) Der Constitutionalismus besteht zwar nicht in der Nachahmung fremder Wahlformen; die Fremdheit ist aber an sich kein Grund gegen die Nachahmung erprobter und auf die betreffenden Verhältnisse passender Formen. Die verschiedenen Culturvölker müssen sich auch in Beziehung auf die äußere Verwirklichung der constitutionellen Idee gegenseitig ergänzen.

3) Wenn unsere Zeit an einem übertriebenen Formalismus und Doctrinarismus leidet, so ist dies nicht sowol ein Zeichen der Altersschwäche der Völker als vielmehr ein Symptom, daß sich der da und dort auch im Constitutionalismus fortlebende Absolutismus überlebt hat und daß nicht diese oder jene Form, sondern nur der Geist, die wahre Idee des Constitutionalismus fortschreitendes Staatsleben verbürgt. Nur so kann der Constitutionalismus zur Wahrheit und seine formelle Darstellung eine der Idee überhaupt und insbesondere den gegebenen Verhältnissen entsprechende werden. Mit den Fortbildungen des gesammten socialen Lebens muß auch stets eine entsprechende Fortbildung der Wahlgesetze möglich sein und wirklich stattfinden.

4) Die größten Schwierigkeiten des Constitutionalismus ergeben sich daraus, daß die meisten Staaten nach ihrem ganzen Bestand und nach den meisten öffentlichen Einrichtungen ein Product des Absolutismus sind, und daß infolge

dessen viele Staaten innerlich schwach geeinigt und vorzüglich auf die äußere Politik, und zwar nicht auf eine von sittlichen Principien geleitete, sondern mehr auf Geltendmachung und Erweiterung der materiellen Macht abzielende äußere Politik gerichtet, freilich oft im Interesse der Selbsterhaltung darauf angewiesen sind. Denn einerseits ist der organische Einheitsstaat das vernünftige Ideal unserer Zeit. Dieser fordert eine Art von föderativer Freiheit für jede Specialität, ja für jedes Einzelindividuum, natürlich unter der Herrschaft der Einheit. Andererseits kann der Constitutionalismus, d. h. die Volksvertretung ihrer ganzen Natur nach nur höchst selten einen directen Einfluß auf die äußere Politik üben. Beherrscht daher die äußere Politik die innere in der angegebenen unrichtigen Weise, so kann ein Institut nie zu voller Kraft kommen, welches wesentlich auf die innern Verhältnisse berechnet und von dem Gedanken erfüllt ist, daß eine gute innere Politik die beste äußere sei.

5) Eine weitere große Gefahr des Constitutionalismus muß nicht blos in dem rationalistischen Formalismus gefunden werden, in welchen man oft verfallen, sondern auch in einem gewissen rohen Materialismus, der sich nicht selten in den constitutionellen Formen breit macht, und in einer gewissen Centralisationswuth, welche die constitutionellen Körper selbst oft schonungsloser weiter geführt hat als die Bureaukratie. Gesetzliche Gleichmacherei, Hegung materieller Interessen ohne Rücksicht auf die sittlichen, feige Abfindung mit einem unthätigen Gesammtgefühl durch

endloses Schuldenmachen unter der Aegide des Staatscredits, eitle Selbstgeltendmachung durch endlose Reden u. s. w. — das sind lauter Uebelstände, welche so recht eigentlich dem Misbrauche der constitutionellen Formen angehören und sich aus sittlicher Schwäche erklären. Und doch ist keine Staatseinrichtung mehr als der Constitutionalismus auf sittliche Kraft mit berechnet, und wenn man wähnt, daß mit ihm der Glaube, das Vertrauen, ja selbst der sogenannte politische Schäferglaube für immer dahin sei, so irrt man schwer — nur die Propheten, auch die falschen, haben gewechselt; das Bedürfniß des Glaubens sammt dem Aberglauben ist geblieben.

6) Der ganze Constitutionalismus beruht nicht darauf, daß jeder Staatsangehörige ein Staatsmann im gewöhnlichen Sinne werde, sondern auf der Verallgemeinerung und Vertiefung der politischen Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit, deren Wirkung vorzüglich auch darin bestehen muß, daß in allen Dingen, in jedem Moment, in jeder Situation des Lebens der einzelne nie blos an sich, sondern auch an den Staat denkt und demgemäß handelt, der Staat dagegen keine Ordnung um den Preis der Freiheit anstrebt. Jede neue Freiheit, d. h. jede neue Erweiterung der Bethätigung der Individualität muß eine neue Ordnung, jede neue Ordnung neue Freiheitsbahnen bringen. Mit der politischen Bildung aber wird und soll es gehen wie mit dem Vermögen überhaupt, d. h. es wird und soll, wie Reiche, Mittelbegüterte und Arme, so auch Hoch-, Mittel- und Weniggebildete geben. Aber der Fortschritt,

der sich nationalökonomisch darin zeigt, daß sich auch die Lage der Armen, wenngleich nicht im Verhältniß zum Reichen, wol aber im Verhältniß zu einer frühern Armuthsperiode wesentlich bessert, wird bei der politischen Bildung jedenfalls darin bestehen, daß auch der Weniggebildete immer besser gebildet wird als früher, obgleich auch die Hoch- und Mittelbildung verhältnißmäßig steigen. Was wir unter wahrer politischer Bildung verstehen, wurde früher gesagt und begründet. Ist unsere Auffassung derselben richtig, so ist auch unzweifelhaft, daß die politische Bildung nicht nur in jedem Menschen allgemeine, ihr freundliche und feindliche Elemente hat, sondern daß auch in jedem Stande, in jeder Vermögensart und Stufe, in jedem besondern Interesse sich derlei *besondere* Elemente vorfinden. So oft die dem Staate feindliche Kraft siegt, ist das unmittelbare Resultat antipolitisch und umgekehrt. Der höhere, mächtigere Stand, in welchem die staatswidrige Kraft siegt, wird dadurch nur zu einem desto gefährlichern Feinde des Staats, und der niedere, schwächere, in welchem dies nicht der Fall, muß jenem daher politisch vorgehen. Wo es überhaupt einen herrschenden politischen Stand rechtlich nicht gibt, da fehlt auch der dienende. Derjenige aber ist politisch am besten, der nach Kräften am meisten dem Staate dient und frei gehorcht, gehorchend frei bleibt. Dies zu können hängt weder vom Stande, noch vom Reichthum oder irgendeinem Sonderinteresse ab, wol aber von einem gewissen Minimum materieller Selbständigkeit und von der Fähigkeit, sich in seinen materiellen Lebensanfor-

derungen zu bescheiden. Die politische Gliederung muß also auf einem andern höchsten Gesetze beruhen als die ständische, sociale, locale, und alle diese Gliederungen sind nur so weit politisch, als sie ihre Sonderinteressen in Collisionsfällen dem Allgemeinen unterordnen. Die politische Bildung ist also ferner auch nicht eine ständische, sociale, locale, sondern nur eine staatsuniverselle, was auch der allgemeinen gleichen Zugänglichkeit der Bildungsanstalten und der Oeffentlichkeit des Constitutionalismus entspricht. Optimismus und Pessimismus sind beide gleich falsch, und nur zwischen beiden liegt die politisch-praktische Wahrheit. Für jedes Interesse aber liegt in der Richtung auf und für den Staat der Beginn, im Gegentheil das Ende seiner politischen Berechtigung. Wer diese politische Erkenntniß nicht hat, ist zu keiner rechten Wahl oder Repräsentantenthätigkeit fähig. Aber auch sie hängt nicht von einer speciellen Standes- oder socialen Stellung ab. Nach Specialinteressen zu wählen oder als Gewählter nach ihnen zu handeln, ist zwar auch nicht ohne Transaction friedlich denkbar. Allein die Transaction wird in einem solchen Falle nicht ein Vergleich verschiedener Meinungen über und zu des Staates Bestem, sondern ein Compromiß verschiedener Interessen zu einer schwachen und unorganischen Einheit sein. Ihr fehlt die positive staatliche Productivität und jede Specialität wird sich dabei leidend fühlen außer der einen, welche über die andere siegte.

7) Eine politisch und social gleich wichtige Erwägung bei der Annahme eines systematischen Gedankens für ein

constitutionelles Wahlsystem besteht darin, daß man dafür sorgen muß, daß die Ausübung des Wahlrechts und der Volksrepräsentantenfunction nie für die dazu Berufenen eine zu schwere Last werde, infolge deren man der Betheiligung daran sich zu entziehen sucht, ferner, daß man das Wahlgesetz so anlege, daß später eher Erweiterungen als Beschränkungen der Wahlfähigkeit zulässig werden. Denn wenn die Ausübung des politischen Wahlrechts als eine Ehre und als Zeichen persönlicher Bedeutung geschätzt wird, so ist es sehr gefährlich, die Zahl der Unzufriedenen, weil bereits Ausgeschlossenen, noch durch diejenigen zu mehren, die durch die erst eingetretene Entziehung des gehabten Wahlrechts eine viel bitterere Unzufriedenheit hegen müssen.

Selbsterkenntniß, Selbstbescheidung, Selbsthingabe und Selbstgeltendmachung für das Staatsganze ist also die Basis und das Ziel der politischen Bildung und daher der Maßstab der sogenannten Emancipation der Völker, eine Eigenschaftung, welche von jedem Wähler und Wählbaren nach seiner Individualität gleich gefordert werden muß. Sie ist die Garantie für die Staatsgemäßheit der Wahlen, die Grundlage einer wahren staatsbürgerlichen Gleichheit, die Basis eines jeden politischen Wahlrechts, dessen Grenzen sie zieht und dessen Erfolge sie versichert. In ihr liegt die politische Autorität jeder höhern, die politische Würde jeder geringern Bildung. In diesem Zeichen wird es weder einen Sieger noch einen Besiegten, keine menschenunwürdige Erhebung oder Erniedrigung im Staat geben und jeder Gegensatz von Specialitäten sich organisch ausgleichen.

Entarteten ganz staatswidrigen Specialitäten gebührt daher, auch wenn sie noch so hoch stehen, keine Repräsentation. Die auf die politisch guten Elemente gegründete Wahl macht aber die Erwählung würdiger Glieder aus jenen nicht unmöglich, während eine Volksrepräsentation, wenn nur noch einige staatliche Kraft vorhanden, oft das beste Correctiv gegen gänzlichen Verfall ist.

Wir schließen mit den Worten des mit Recht berühmten Tocqueville („La démocratie en Amérique", I, 67): „Lorsqu'un peuple commence à toucher au cens électoral, on peut prévoir qu'il arrivera, dans un délai plus ou moins long, à le faire disparaître complétement. C'est là une des règles les plus invariables qui régissent les sociétés. A mesure qu'on recule la limite des droits électoraux, on sent le besoin de la reculer d'avantage; car, après chaque concession nouvelle, les forces de la démocratie augmentent, et ses exigences croissent avec son nouveau pouvoir. L'ambition de ceux qu'on laisse au-dessous du cens s'irrite en proportion du grand nombre de ceux qui se trouvent au-dessus. L'exception devient enfin la règle; les concessions se succèdent sans relâche, et l'on ne s'arrête plus que quand on est arrivé au suffrage universel."

Damit aber die Wahl nicht, wie ein altes deutsches Sprichwort sagt, eine Qual sei, quälend für Wähler, Gewählte und den Staat selbst, damit die unvermeidliche Erweiterung der Wahlbefugniß zur Ausübung der wichtigsten politischen Pflicht nicht gegen die christlich-sittliche Grund-

idee des modernen Staats ausarte, damit unſere Staaten beweiſen, daß ſie noch eines innern Fortſchritts fähig ſind, iſt erforderlich, daß wahr werde, was Rogron („Code politique", introduct. p. III, not. 1) ſagt: „Les efforts de la philosophie et de la civilisation, en répandant parmi les masses les bienfaits de l'éducation, doivent tendre de jour en jour à rendre cette classe (le peuple moins favorisé sous le rapport de l'éducation et de la fortune) moins nombreuse; c'est là, à notre avis, la seule grande réforme électorale possible et raisonnable."

Das

Repräsentativ-System in England.

Eine historische Skizze

von

Rudolf Gneist.

Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft!

Dies alte Wort, welches Fox 1797 bei seinem Antrag wegen Aufhebung des Hochverrathsgesetzes aussprach, ist bis heute wol von keinem Staatsmann des Continents wiederholt worden. Um so lauter sind die Stimmen der Völker Europas seit jener Zeit in dem Ruf nach Freiheit geworden.

„Freiheit" im Besitz und Erwerb, Freiheit im ganzen wirthschaftlichen Sein, das freie Aufsteigen in die höhern Klassen — ungehemmt durch die Schranken, welche mittelalterliche Staats- und Wirthschaftsordnung hinterlassen hat — das verlangen die zahlreichen Klassen des Continents, welche sich noch durch Reste des Feudalismus, durch Zünfte, Monopole, durch starre Schranken der Freizügigkeit, oder auch durch Schutzzölle und Arbeitspolizei gefesselt fühlen. Sie meinen die sociale Freiheit.

„Freiheit" verlangen die Völker, welche durch eine mistrauische ängstliche Bevormundung von oben jede Selbstthätigkeit in öffentlichen Dingen gehemmt, welche durch

ein unbeschränktes System der Polizei, oft genug auch durch Willkür, Habsucht und Bestechlichkeit der Diener des allmächtigen Staats sich gedrückt und beschädigt fühlen. Sie meinen die rechtliche oder persönliche Freiheit.

„Freiheit" verlangen aber auch solche Völker des Continents, welche unter einer aufgeklärten Gesetzgebung, unter einem tüchtigen und einsichtigen Beamtenthum zu einem blühenden Wohlstand, zu einer festen Ordnung der Rechtspflege, der Polizei, des Finanz- und Militärwesens, — welche zur Gewissensfreiheit in innerlichen Dingen ebenso wie zur Freiheit im wirthschaftlichen Leben schon gelangt sind. Sie meinen die selbstthätige Theilnahme des Volks in der Regierung des Staats, — die politische Freiheit.

Schon eine gedrängte Uebersicht, wie sie die soeben erschienene Schrift des Herrn Professor Biedermann gewährt, zeigt, daß der Freiheitsdrang der neuern europäischen Welt in eine gewisse gleichmäßige Strömung eintritt. Die Fortentwickelung der erwerbenden Arbeit führt an einem bestimmten Punkt zu den Forderungen der socialen Freiheit; das wachsende Gefühl der Menschenwürde zur Forderung der persönlichen Freiheit; die gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast, der Wehrpflicht, die immer breiter werdende Basis der Staatslasten zur Forderung der politischen Freiheit. Seitdem die geistige, sittliche und materielle Kraft der Staaten nicht mehr in den ältern Ständen allein oder auch nur vorzugsweise vertreten ist, will das „Volk" im

weitern Sinne, wie in den ſtaatlichen Laſten, ſo auch in den ſtaatlichen Rechten repräſentirt ſein, und unverkennbar geht mit dem wachſenden Recht auch die wachſende Macht dazu Hand in Hand.

Wol in jedem europäiſchen Lande ſteht eine jener drei Forderungen zur Zeit im Vordergrunde; in jedem ſind ſie aber auch *nebeneinander* vorhanden. Die überkommenen Verhältniſſe beſtimmen im ganzen, welche dieſer Seiten voranſteht, und ebenſo iſt in den verſchiedenen Klaſſen *eines* Volks die eine oder andere Seite die voranſtehende. Der unzufriedene große Grundherr, der reich gewordene Fabrikherr oder große Kapitaliſt, der Gewerbsmann, der kleine Unternehmer, der Fabrikarbeiter, der humane Philoſoph oder Rechtsgelehrte — jede Klaſſe des Beſitzes oder Berufs — meint freilich eine *andere* Freiheit; während ſie doch im Wort, und auch in ihren Beſtrebungen eine kurze Strecke hindurch zuſammengehen können.

Wenn nun das berechtigte, ernſte, ſittliche Ringen der Völker nach „Freiheit“ immer wieder mit Fehlſchlägen und periodiſchen Rückſchritten endet, ſo wird der Grund dieſer Erſcheinung eben darin zu ſuchen ſein, daß die zeitweiſe vereinten Bemühungen verſchiedene Ziele der Freiheit verfolgten, welche im Verlauf der Action zur Entzweiung führen mußten. Der ſcheinbare Rückſchritt aber iſt doch verbunden mit einem wichtigen Fortſchritt der andern Seite, ebenſo wie umgekehrt. Wie mürriſch und verdroſſen auch Millionen unſerer Zeitgenoſſen auf die Entwickelung des Staats und der Staaten blicken mögen, ſo

ist doch verhältnißmäßig gering die Zahl der politischen Hypochondristen, welche den Fortschritt der europäischen Welt als Ganzes verkennen, so sehr sie auch in ihrem engern Kreise das Schwinden der alten guten Zeit beklagen.

Verfolgt man freilich die aus den Wechselfällen der Französischen Revolution hervorgegangenen Zustände bis heute, so kann nach so zahllosen Enttäuschungen gar wol der Glaube entstehen, als ob die sociale, persönliche und politische Freiheit in ihrem vollen Inhalt der Menschheit nicht beschieden sei, als ob der Versuch des freien Staats nothwendig an dem Widerstreit jener Elemente der Freiheit, an dem Widerstreit der Interessen der verschiedenen Klassen ein und desselben Volks scheitern müsse.

Die gewaltige Bedeutung des englischen Staatswesens für den Continent ist nun aber, daß es den Beweis lieferte, wie dieser Widerstreit lösbar, wie (mit dem Vorbehalt der Unvollkommenheit in allen menschlichen Dingen) die Freiheit der Völker ein erworbenes und erwerbbares Gut ist. Allerdings durch die sauere Arbeit von Jahrhunderten ist diese Freiheit schwer genug errungen, und ebenso schwierig ist auch das Verständniß der Lebensbedingungen dieses Staatswesens, von welchem die Repräsentativverfassung eine verhältnißmäßig neue Erscheinung, — die nach mannichfaltigen Vorstufen gereifte Gestalt darstellt.

Der nachfolgende geschichtliche Abriß hat vor allem darzuthun, wie die englische Verfassung in jeder ihrer sieben Epochen einen andern Schwerpunkt gehabt, wie namentlich

die Repräsentativverfassung in jedem Jahrhundert für andere Klassen der Bevölkerung vorhanden war, wie insbesondere das Uebergewicht des Unterhauses im 18. Jahrhundert nur auf Kosten einer überwiegenden Mehrheit passiver Glieder des Gemeinwesens bestand. Es wird sich dabei zeigen, daß die volle Verwirklichung des Freiheitsbegriffs erst dem 19. Jahrhundert angehört, und auch heute noch sich in einem nicht völlig durchgearbeiteten Widerstreit zwischen socialem Fortschritt und politischer Freiheit befindet.

I.

Die Vorliebe für alte Stammbäume hat auch in England die Repräsentativverfassung schon in die angelsächsische Zeit (a. 450—1066) zurückverlegt. Allein es ist dies kaum anders wahr als in demselben Sinne, in welchem der Stammbaum aller lebenden Familien sicherlich vom Anfang des Mittelalters zu datiren ist. „Es mag bezweifelt werden, ob Volkswahlen im modernen Sinne jemals unter den Angelsachsen bestanden. Ich habe mit Eifer gesucht in den alten Urkunden dieses Königreichs nach den Beweisen einer solchen Gewohnheit; und als ich zuerst das Studium unserer Verfassungsgeschichte begann, war es mit dem festen Glauben, daß alle Beschränkungen des Wahlrechts usurpirte Gewalten seien. Jedes Jahr weiterer Forschung hat die Beweise gehäuft, um jene Meinung zu widerlegen und zu zeigen, daß, wo

immer ein ausgedehntes Stimmrecht besteht, es ein Sieg ist, erlangt von den vielen über die wenigen, und entspringend aus einer Destruction der ursprünglichen Uebung." Dies Bekenntniß des geistvollen Geschichtschreibers der angelsächsischen Verfassung (Fr. Palgrave, „Commonwealth", I, 118) wird jede spätere Geschichtsforschung nur bestätigen.

Sicherlich brachten die Angelsachsen aus ihrer Heimat (Schleswig-Holstein) eine Verfassung kriegerischer Bauergemeinden mit, ähnlich der von Tacitus beschriebenen Urverfassung. Aber ebenso gewiß ist es, daß die frühe Entwickelung des Privateigenthums und die Vereinigung zu größern Verbänden diese altgermanische Verfassung umgewandelt hat. Der den alten Briten schrittweise abgestrittene Boden war den wehrhaften sächsischen Männern übereignet. Ist dabei auch ein ziemlich gleiches Maß für das Besitzthum eines gemeinen Freien erkennbar, so war doch die Vertheilung schon von Anfang an eine sehr ungleiche zu Gunsten der Führer jener erobernden Schwärme. Diese Ungleichheit des Besitzes vermehrt sich von Generation zu Generation, und ebenso — wachsend mit der Bevölkerung — die Zahl der landlosen Leute. Nach abgeschlossenem Privateigenthum entbehrt der kleine Besitz auf jener Culturstufe der Mittel zu seiner Erweiterung. Angewiesen auf seiner Hände Arbeit zum Unterhalt der Familie, arbeitet er zur Verzehrung und verzehrt das Erarbeitete, ohne die Möglichkeit eines Absatzes und Gewinns innerhalb einer auf Ackerbau und Naturalwirthschaft angewiesenen Gesell-

schaft. Aus demselben Grunde verwerthet sich auch der große Besitz nur durch Verleihung. Der Grundherr wie die landlosen Klassen sind im beiderseitigen Interesse auf Landleihe im weitesten Sinne angewiesen, um sich durch Ansiedelungen kleiner Leute die Leistungen und Dienste zu verschaffen, deren ein großer Hausstand für das Privatleben und für den Kriegsdienst bedurfte. Die massenhafte und systematische Belastung des Laenlandes mit unzähligen Leistungen deutet darauf, daß dies die normale Wirthschaftsweise für den großen Besitz geworden war. Diese Verleihungen erfolgen zwar unbeschadet der persönlichen Freiheit des Mannes: die dadurch begründeten Abhängigkeiten aber werden thatsächlich erblich und bilden eine in Zahl und Unselbständigkeit wachsende Klasse.

Dies wirthschaftliche Verhältniß durchkreuzt sich nun mit den Pflichten des freien Mannes für das Gemeinwesen.

Nach dem überkommenen Rechtsverhältniß soll der freie Mann vor allem dem Heerbann folgen — mit der Pflicht, nicht blos zu dienen, sondern sich selbst auszurüsten und während des Feldzugs zu erhalten. In festem Privatbesitz vermag das aber der kleine Besitzer nicht mehr. Die längern und oft wiederholten Kriegszüge und Kämpfe der kleinern Stämme führen stets zu einem Ruin einer Zahl von Kleinbauern; große Invasionen (wie in England die Einfälle der Dänen) zerstören massenhaft das kleine Bauerthum. Das alte Aufgebot der freien Männer sinkt dadurch immer mehr zu einem Nothbehelf als zweites

Aufgebot herab. Der active Kriegsdienst sollte schon seit Alfred dem Großen nur geleistet werden von den bewaffneten Dienstleuten der großen Besitzer und von jedem, welcher mindestens fünf Hufen Land besitzt, und der nun als solcher zu den Dienstthuenden oder Thanen gehört. In der Wirklichkeit bestanden die gewöhnlichen Heere der spätern Zeit sogar aus Miethstruppen und Dienstmannen der Großthane, aus denen allein der König seine Statthalter, die Grafen, ernennen konnte.

Ebenso schwierig wurde die Stellung der kleinern Gemeinfreien in dem Gerichtsdienst, für welchen von Monat zu Monat Eideshelfer und Urtheiler in Masse aufzubieten waren. Diesem Dienst in weiten Entfernungen war der kleinere Freibesitzer nicht mehr gewachsen: wer aber nicht regelmäßig kommt, kann nicht Träger des gemeinsamen Rechtsbewußtseins und der Rechtsgewohnheit sein. Das Grafschaftsgericht beschränkt sich daher ziemlich früh auf die Großbauern (witan) als thätige Theilnehmer. Den Gerichtsvogt (Shir-gerefa) ernennt der König; ohne diese Ernennung wäre die Gerichtsgewalt Eigenthum des großen Grundbesitzes geworden. Die Großthane haben daneben schon ihr eigen Gericht über die Massen ihrer Dienstleute und Pächter auf Laenland, dessen Umfang sich stetig erweitert. Von dieser rechtlichen, wie von der wirthschaftlichen Seite aus, zeigt sich eine stetige Vermehrung der Abhängigkeitsverhältnisse. Auch die frühzeitige Erweiterung des Gerichtswesens zu einem polizeilichen System der Friedensbewahrung führt zur Erweiterung der grundherr-

lichen Gewalten. Selbst die gewaltige Persönlichkeit des großen Dänenkönigs Kanut vermochte diesen unabweisbaren Gang der Dinge so wenig zu ändern, daß vielmehr gerade damals die herrschaftlichen Gerichte an vielen Stellen bis zu einer Strafgewalt über freie Landbesitzer ausgedehnt werden mußten.

Im Gegensatz zu diesem zerklüfteten Gemeinwesen faßt nun die christliche Kirche des Mittelalters allmählich Fuß im Grund und Boden, und damit in permanenten Institutionen. Ihr war die Bestimmung beschieden, das ganze Geistes- und Gemüthsleben dieser Völker zu bewahren und fortzubilden. Sie vertritt die humanen Aufgaben des Staats, die in der germanischen Urverfassung entweder gar nicht enthalten, oder durch die wirthschaftliche Entwickelung dieser Zeiten im Verfall begriffen waren. Sie bildet den positiven Halt gegen die stetig wachsende Uebermacht des Besitzes. Allein ebendeshalb muß sie sich losreißen von den alten Formen des genossenschaftlichen Gemeinwesens. Ihre Verfassung — aus überlegener Einsicht begründet — ist die Verfassung einer Lehranstalt der Völker. Ihre selbstverständlichen Leiter sind die vom König ernannten Prälaten, bei denen das kanonische Wahlrecht schon frühzeitig zur bedeutungslosen Form wird. Die Ernennung der Prälaten durch den König begründet in England für diese Zeit das Band der Einheit des weltlichen und des kirchlichen Gemeinwesens.

Mit der festen Ansiedelung und wirthschaftlichen Entwickelung des Grundeigenthums vermindert sich also

der Kreis der leistungsfähigen Subjecte für den Staat; die Mehrzahl der Freigeborenen erscheint nur noch leistungsfähig im Dienst der Besitzenden und verliert in diesem Sinne die Reichsunmittelbarkeit. Dieser Zug zur Abhängigkeit geht stetig durch den gesammten Besitz und erlangt schrittweise auch eine rechtliche Anerkennung. Die Mehrzahl der Freigeborenen sinkt zu unvollständigen Subjecten für das Staatswesen herab, zu einem halbfreien, niedern Stande (ceorls, villani).

Heer, Gericht und Kirche bilden aber den mittelalterlichen Staat. Wie sich aus dem Leben der germanischen Völker auf erobertem Boden, aus der Umgestaltung des Besitzes, Heeres und Gerichtswesens ein erbliches Heerführerthum, in größerm Maßstabe ein Königthum, entwickeln mußte, kann hier nicht ausgeführt werden, ist aber im Obigen theilweise angedeutet.

Die Nothwendigkeit indessen, auch unter dem Königthum die wichtigen Maßregeln des gemeinen Wesens in Versammlungen des „Volks" zu berathen und zu beschließen, dauert aus der ältern Verfassung fort. Die Vereinigung der kleinern angelsächsischen Staaten zu der sogenannten Heptarchie führt daher auch zu der Vereinigung der kleinern Landesversammlungen (Grafschaftsgerichte) in größere und größte gemotes, welche man herkömmlich die angelsächsische Witenagemote nennt. Diese Berathungen des Königs mit seinem Volk über Heer, Gericht und Kirche konnten aber nach den gegebenen Verhältnissen nur mit denen erfolgen, welche in diesen Ele-

menten des Staats wirklich active Mitglieder, und welche in dieser Thätigkeit einen unter den Gleichen hervorragenden Antheil hatten. Diese Elemente waren aber selbstverständlich gegeben und sind anscheinend nie zweifelhaft gewesen. Es waren die vom König ernannten und berufenen Bischöfe, Aebte, Großthane und hervorragende Thane, die in militärischen und Gerichtsämtern leitende Stellungen einnahmen. Amt und Besitz, Macht und Intelligenz fassen sich so zu einem Gesammtwillen zusammen. Wie schon in der Grafschaftsversammlung die active Körperschaft sich auf die Thane (witan) und einige ergänzende Elemente beschränkt, so ergab sich diese Beschränkung in weit erhöhtem Maße für die Landesversammlung. Es ist dabei keine Spur von gewählten Vertretern; denn es gab nichts zu wählen, weder im Heer, noch im Gericht, noch in der Kirche. Die höchsten Leistungen für den Staat waren allmählich zusammengefallen mit dem großen Besitz. Wie im weltlichen Staat der Besitz zum Amt, so führt im geistlichen das Amt zum Besitz. Das angelsächsische Parlament ist eine Ablagerung der Besitzmassen nach dem System, nach welchem sie die Functionen des Staats erfüllen. Daher auch keine Spur von einer Vertretung der Städte, die thatsächlich zwar an mehrern Punkten vorhanden, aber für Heer, Gericht und Kirche ohne selbständige Bedeutung waren. Die Witenagemote repräsentirt allerdings das Volk in seinen Leistungen für den Staat und ist insofern eine Repräsentativverfassung: nicht aber her-

vorgegangen aus einer Wahl von Gleichen, sondern so, daß der selbständige Besitz den abgeleiteten Besitz, der große Besitz den kleinern repräsentirt. Der Zug zur Abhängigkeit, der diese ganze Zeit durchdringt, hat die Repräsentation immer mehr zur Oligarchie gestaltet. Die vorhandenen Urkunden ergeben unzweifelhaft, daß der beschließende Theil der Landesversammlung aus einem ziemlich engen Kreis von geistlichen Würdenträgern und Thanen (bis zu einem Maximum von etwa 100 Personen) bestand, denen allerdings zahlreiche Gefolge, und bei außerordentlichen Gelegenheiten, wie bei der Anerkennung eines Königs, ein acclamirender Umstand sich anreihte. Selbst in dem Gericht der Grafschaft ist in der historisch beurkundeten Zeit kein Wahlsystem mehr erfindlich, vielmehr ist für Gerichtsmänner und Eideshelfer Besitz und Ernennung das Entscheidende. Das altgermanische System einer Wahl der Obrigkeiten, wie es von Hause aus auf gleiches Besitzmaß berechnet war, ist gegen Ende der angelsächsischen Zeit auf die untern und kleinern Kreise des Gerichtswesens und auf die Reste des verfallenen alten Heerbanns zurückgedrängt. Der nationale Charakterzug der Germanen beurkundet sich noch in dem zähen Festhalten des freigeborenen Mannes an dem genossenschaftlichen Gericht; während sociale und politische Freiheit dem Uebergewicht des großen Besitzes weichen. Das politisch beschließende „Volk" beschränkt sich auf die in der Witenagemote vertretene Oligarchie.

II.

Die normannische Eroberung hat diese Verhältnisse gewaltsam umgebildet und legt den Schwerpunkt der Staatsgewalt auf etwa zwei Jahrhunderte (a. 1066—1272) in die persönliche Regierung der Königs.

Das Bedürfniß des normannischen Staats hat nunmehr das Heerwesen vorangestellt, und die Kriegspflicht als gemessenen Dienst auf den ganzen Grundbesitz vertheilt in 60000 gleichen Antheilen, sogenannten Ritterlehnen. An die Stelle der angelsächsischen Großthane treten normannische Herren, welche nach dem Maß ihres Besitzes ganze Abtheilungen zum Lehnsheere zu gestellen haben. Ihre Besitzungen sind durchgängig in mehrern Grafschaften zerstreut, zum großen Theil an Normannen als Unterlehne ausgeliehen; zu einem großen Theil sind auch sächsische Thane auf ihrem alten Besitz als Aftervasallen ihnen untergeben. In gleicher Besitzlage befinden sich jetzt die kirchlichen Würdenträger, mit der Verpflichtung, nach ihrem Besitzmaß die entsprechende Zahl von Untervasallen und Mannschaften zum Lehnsheere zu gestellen. Neben diesen Großvasallen sind aber 3—400 kleinere Vasallen vom König zu völlig gleichem Rechte mit einzelnen Ritterlehnen ausgestattet und bilden mit jenen gemeinschaftlich die Gesammtheit der Kronvasallen (tenentes in capite), die unmittelbaren Unterthanen des neuorganisirten Militärstaats. Ihnen zunächst stehen etwa 8000 Untervasallen, in persönlicher Abhängigkeit von größern Lehnsträgern. Aller übrige

nicht heerpflichtige Grundbesitz — zersplittert und mit zahlreichen Diensten und Leistungen behaftet — befindet sich in verschiedenen Abhängigkeitsverhältnissen von den höhern Klassen, und wird im Verlauf der Zeit ziemlich gleichmäßig den Beschränkungen des Lehnswesens (mit Ausschluß des Reiterdienstes) unterworfen. Einige Menschenalter nach der Eroberung ist durch die gleichmäßige Praxis des Schatzamts und der Gerichte ein Zustand durchgeführt, in welchem aller Grund und Boden des Reichs als unmittelbar oder mittelbar vom König verliehen behandelt, aller Freibesitz in erster Stelle dem Staat dienstbar geworden ist.

Abgesehen von dieser neuen Heeresverfassung wollte aber der Normannenkönig das hergebrachte Landesrecht als rechtmäßiger Nachfolger der angelsächsischen Könige bewahren. Nur in dieser Verschmelzung des neuen mit dem alten Recht war überhaupt eine dauernde Behauptung des Landes möglich. Die Kirche wird daher in ihrem Besitz und in hergebrachter Verfassung bestätigt und für die neu übernommenen Lehnslasten durch neue Concessionen entschädigt. Ebenso wird die vorgefundene Gerichtsverfassung bestätigt und nur durch mehrere aus dem Bedürfniß des Militärlehns folgende Neuerungen ergänzt.

Die laufende Verwaltung des Gerichts-, Polizei- und Finanzwesens erfolgt nun durch normannische Vögte an Stelle der alten Grafen (vicecomites), die in widerruflicher, abhängiger Stellung nach oben, desto mehr Erpressung und Willkür nach unten üben. Der Zusammenstoß normannischer und angelsächsischer Rechtssitte, der Ueber-

muth des erobernden Stammes, der lange unversöhnliche Haß der Nationalitäten untergraben das genossenschaftliche Element der Gerichte. Das polizeiliche Element gewinnt in dieser Rechtspflege einen sonst unerhörten Umfang. Andererseits führt die Parteilichkeit und das Mistrauen gegen die so besetzten Localgerichte zu einer immer massenhaftern Anrufung der königlichen Hofjustiz (curia regis).

Eine in Europa sonst unerhörte Centralisation und die frühzeitige Ausbildung eines aus Geistlichen und Laien gemischten Beamtenthums ist die nächste Folge dieser Verhältnisse. Der großartig angelegte Militärstaat schlägt sehr bald in ein allumfassendes Polizeiregiment um, in welchem die schon auf französischem Boden denationalisirten Normannen — glänzend, tapfer, verschlagen und habsüchtig — sich wunderbar leicht zurechtfinden. So wird England der früheſt entwickelte Polizeistaat in der europäischen Völkerfamilie. Die Regierungsweise des Landes durch Cabinetsordres nnd Gnadenbriefe ist noch bis heute in dem englischen Verwaltungsrecht erkennbar.

Die so gestaltete fürstliche Macht war allerdings ebenso wol in der Normandie wie in England durch einen ständischen Körper beschränkt gewesen. Diese Verfassung ist nicht direct aufgehoben. Noch immer versammeln die Normannenkönige von Zeit zu Zeit die angesehensten Prälaten und Vasallen an ihrem Hofe, zu welchem die Herren durch Ladungsschreiben (writ) in ähnlicher Weise geladen werden wie einst die sächsischen Thane zur Landesversammlung. Es waren dieselben Besitzelemente wie früher,

äußerlich glänzender und anspruchsvoller, aber politisch machtlos. Die normannischen Hoftage sind nichts als Hoffeste und glänzende Heerschauen, ohne jeden Einfluß auf die Reichsregierung. Sie führen den vollgültigen Beweis, daß innerhalb feindseliger Nationalgeister und bei mangelnder Harmonie der Besitzklassen jede Form einer freien Verfassung wirkungslos bleibt. Der normannische Großvasall, selbst zum militärischen Gehorsam verpflichtet, findet keinen Rückhalt an seinen Leuten. Seine normannischen Untervasallen sind zusammengeraffte Leute und Emporkömmlinge; seine sächsischen Vasallen dienen in stillem Ingrimm einem aufgedrungenen Herrn; die Masse der sächsischen Bevölkerung bleibt den neuen Herren abgeneigt. Dieser Zwiespalt durchzieht und zerreißt von unten herauf den alten Verband der Grafschaften und macht sich selbst innerhalb der Kirche fühlbar. Ganz anders als auf dem Continent hat das Lehnswesen hier nicht dazu gedient, die großen Grundherren mit ihren streitbaren Getreuen zu geschlossenen Kleinstaaten abzuschließen, sondern nur die ganze Bevölkerung in gleichmäßiger Unterwürfigkeit unter die königliche Gewalt zu bringen.

Allmählich aber nähert der stets wachsende Druck der königlichen Gewalt die feindseligen Nationalitäten einander wieder. Als unter König Johann das Willkürregiment das höchste erträgliche Maß erreicht, vereinen sich Vasallen und Prälaten zu bewaffnetem Widerstand und erzwingen die Magna-Charta (1215), — die erste verfassungsmäßige Beschränkung normannischen Ver-

waltungsrechts. Sie enthält zugleich die ziemlich bescheidene Zusicherung, daß künftig bei der Ausschreibung und Abmessung gewisser Lehnsgelder die Gesammtheit der Kronvasallen geladen, gehört werden und zustimmen solle.

Es war damit von neuem eine Reichsstandschaft begründet, die dem Wortsinn nach weiter als die wirkliche Basis des sächsischen Parlaments ging. Allein dieser Plan erwies sich so unausführbar, daß sogleich bei der ersten Bestätigung die reichsständischen Clauseln der Magna-Charta gestrichen und nie wiederholt sind. Es entsprach zwar den Ideen der Lehnshierarchie, einen jeden „Kronvasallen" als Pair des andern zu behandeln. Allein von Anfang an waren mehr als 300 der tenentes in capite nur Besitzer einzelner Güter, und im Verlauf der Zeit war dieser Besitz durch Veräußerung und Vertheilung in noch mehrere Hände gekommen. Weder die Prälaten noch die Großvasallen konnten geneigt sein, diese Hunderte von kleinern Besitzern als ihre pares anzuerkennen. Auch die Tausende von Untervasallen, welche in ihrer socialen Stellung diesen kleinen Baronen völlig gleichstanden, und noch weniger die Städter, konnten darin eine genügende Repräsentation erkennen. Der misglückte Versuch der Magna-Charta bezeugt die Wahrheit, daß ohne die entsprechende Grundlage des Besitzes und der Leistungen für das Gemeinwesen eine abstracte Rechtsgleichheit keine Verfassung zu schaffen vermag.

Die nächsten 50 Jahre nach der Magna-Charta zeigen nur ein Bestreben der großen Barone und der ho-

hen Geistlichkeit, den entscheidenden Besitz der Staatsgewalt durch die Besetzung der hohen Aemter für sich zu gewinnen. In dem wechselvollen Kampf mit einem schwachen, wortbrüchigen König aber greifen beide Theile (1264) zum ersten mal zu dem Auskunftsmittel, die Gesammtheit der Grafschaftsverbände und eine Anzahl Städte zu einer berathenden Reichsversammlung zu laden, in welcher der erste Keim des Unterhauses liegt.

III.

Die beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters (a. 1272—1485) enthalten nunmehr die formelle Ausbildung der englischen Parlamentsverfassung. Nach schweren Unglücksfällen hat ein hochgesinnter Monarch die Nothwendigkeit erkannt, die seit der Magna-Charta erstrebten ständischen Freiheiten in einer staatsgemäßen Weise zu gestalten.

Die lange erstrebte Mitbeschließung der mächtigen Besitzklassen wird nun so gebildet, daß eine größere Zahl von Prälaten und Baronen von Zeit zu Zeit dem königlichen Rath hinzutritt, der sich in Gestalt eines collegialischen Körpers (consilium continuum) in dieser Zeit gebildet hat. Der königliche Rath — vergleichbar einem modernen Staatsministerium — erweitert sich also ein- oder mehrmals alljährlich durch die Beiladung der in Kirche, Lehnsheer und Gerichtsverwaltung hervorragenden Herren.

Mehrere Menschenalter hindurch sind diese Ladungen noch mannichfaltig wechselnd; doch ergehen die writs im ganzen an dieselbe Klasse von Herren, welche nach normannischer Hofsitte zu den Hoftagen geladen wurden. Der so verstärkte Rath heißt das Magnum-Consilium, und schon nach einem Menschenalter ist die Vorstellung einer genossenschaftlichen Einheit darin so weit gereift, daß die dazu berufenen Herren sich (1322) als die „piers de la terre" zu bezeichnen anfangen. Die Ladungen gehen bald regelmäßiger von dem Vater auf den erstgeborenen Sohn über. Unter Richard II. beginnt das Königthum neue Mitglieder unter Bezeichnung eines Barons mit erblichem Recht auf diese Ehren zu berufen. Am Schluß des Mittelalters ist der Charakter der Erblichkeit entschieden. Das Magnum-Consilium ist nunmehr ein Oberhaus, eine feste Körperschaft von geistlichen und weltlichen Lords geworden. Die Reichsregierung (das Privy Council) erscheint eine Zeit lang wie ein Ausschuß desselben.

Während so das aristokratische Element der Verfassung zu einem starken Antheil an der Reichsregierung gelangt, beginnt mit Eduard I. nun auch die Entwickelung des populären Theils der Verfassung. Das königliche Bestreben, die volle nachhaltige Kraft seines Volks zu den großen Landeskriegen zu gewinnen und zugleich das Widerstreben der Geistlichkeit gegen die königliche Besteuerung zu überwinden, veranlaßt Eduard I. die große Maxime auszusprechen, „daß das, was alle angehe, auch von allen zu genehmigen sei". Demgemäß tritt an die

Stelle der in der Magna-Charta verunglückten Berufung der kleinen Kronvasallen eine Berufung der Communitates, commons, auf breiterer Grundlage.

Die wirklichen Leistungen für das Staatswesen beruhten jetzt (abgesehen von den großen Kronvasallen) auf den schon wohlgeordneten Kreisverbänden. Die Lehndienste der einzelnen Rittergüter wurden seit Heinrich II. immer gewöhnlicher mit einer Geldsumme abgelöst, wobei für das Interesse des Staats kein Unterschied zwischen den kleinern Baronen und den Untervasallen blieb. Dasselbe galt von dem Dienst der Grafschaftsmiliz, welcher seit Heinrich II. erneut, seit Eduard I. nach der Größe des Grundeigenthums und des größern beweglichen Besitzes abgestuft wurde. Hier wie in dem Gerichtsdienst, welcher jetzt allmählich in den beschränktern Dienst der Geschworenen überging, wurde neben der Ritterschaft die Mitheranziehung der kleinern Freisassen immer nothwendiger und üblicher. Der lästige in der normannischen Zeit immer weiter ausgedehnte Polizeidienst nahm sogar die ganze Bevölkerung bis in die untersten Schichten in Anspruch. Zur Erleichterung dieses Polizeidienstes wurde nach mehrern Vorversuchen seit Eduard III. (1360) das Amt der Friedensrichter eingeführt, welches ebenfalls von größern Grundbesitzern in Concurrenz mit Rechtsverständigen versehen ward. Um dieselbe Zeit begann man auch die außerordentlichen Subsidien, deren jetzt der König von Zeit zu Zeit bedurfte, nach einer festen Matrikel auf die Grafschaftsverbände und Städte zu vertheilen.

Bei dieser Lage der Verhältnisse entschloß sich Eduard I. seit dem Jahre 1290 die Grafschaftsverbände als solche periodisch zu dem Reichsrath (Magnum-Consilium) einzuberufen. Innerhalb der Grafschaft wurden dann auch noch ziemlich discretionär solche Städte einberufen, welche für die Gerichts-, Polizei- und Steuerverwaltung eine analoge Bedeutung und Selbständigkeit hatten. An die Stelle der in der Magna-Charta projectirten Vertretung aller einzelnen Kronvasallen tritt hier also eine Vertretung der die Staatslasten tragenden Verbände (communae). Mit Rücksicht auf die weite Entfernung und den Kostenpunkt wird jede Commune durch eine möglichst kleine Deputation vertreten, deren Zahl sich bald auf zwei fixirt. Da der Grafschaftsverband in seinen Leistungen für den Staat vertreten werden soll, so erfolgt die Abordnung der Deputirten durch das Grafschaftsgericht (county court), d. h. durch die Grafschaftsversammlung, so wie sie damals zur Erledigung der laufenden Geschäfte periodisch zusammentrat. In diesen Gerichtsgeschäften bildeten seit der angelsächsischen Zeit die Thane — jetzt die Besitzer der Ritterlehne — den Kern und regelmäßigen Bestand. Die übrigen Freisassen sind zwar auch gerichtspflichtig, werden aber mehr aushülflich und in den einzelnen Grafschaften nach Bedürfniß verschieden herangezogen. Die Vertretung der Grafschaft erschien daher anfangs vorzugsweise als eine Vertretung der Ritterschaft und führt den Namen „Grafschaftsritter" bis heute. Als indessen der alte Gerichtsdienst sich immer mehr in den Dienst der Geschworenen

umwandelte, sah man sich genöthigt die kleinern Freisassen immer zahlreicher heranzuziehen, und seit Eduard III. den Dienst auf Freisassen von 40 Shilling Grundeinkommen (= ein Zehntel eines Ritterlehns) zu beschränken. Demgemäß wurde denn auch durch ein Gesetz unter Heinrich VI. bestimmt, daß bei der Wahl der Grafschaftsritter jeder Freisasse bis zu 40 Shilling herab mitstimmen dürfe. Dieser Census — nach der damaligen Regel des persönlichen Dienstes im Staat bemessen — hat sich wesentlich unverändert fast 400 Jahre bis zur Reformbill erhalten.

Ein analoger Maßstab galt ursprüglich für die Städte. Die Abordnung erfolgte in dem Ortspolizeigericht (court leet), d. h. in den periodischen Bürgerversammlungen, zu welchen jeder ansässige Steuerzahler als Gerichtsmann verpflichtet war. Seit der Ausbildung des Friedensrichteramts hört aber die Thätigkeit dieser Gerichtsversammlungen immer mehr auf. Seit der festen Vertheilung der Steuern verliert auch die Steuerberathung in den Bürgerversammlungen ihren Gegenstand und ihr Interesse. Gegen Ende des Mittelalters hat sich daher de facto der städtische Wahlkörper meistens sehr verkleinert. Wie sich die Stadtverwaltung immer mehr auf einen stehenden Gemeinderath oder einen Gemeindeausschuß beschränkt, so geht von solchem engern Körper meistens auch die Parlamentswahl aus.

Die so gebildete Vertretung der communae war anfangs als ein bescheidener Anhang des Magnum-Consilium gemeint, vorzugsweise zur Besprechung „außeror-

dentlicher Subsidien" und „allgemeiner Landesbeschwerden". Unter dem schwachen Nachfolger Eduard's I. hat das Uebergewicht der großen Vasallen die communae auf längere Zeit sogar wieder beseitigt. Unter Eduard III. (1327—77) aber beginnt ihre häufige Betheiligung an den Staatsgeschäften, und von da an sucht das Königthum in ihnen das Gegengewicht gegen die wachsende Gewalt der großen Barone. Um diese Zeit beginnt auch die Constituirung der gents de la commune zu einer eigenen Körperschaft und die erste Erwähnung eines Sprechers der Gemeinen.

Bis zum Schluß des Mittelalters erfolgt nun allmählich eine Auseinandersetzung der Geschäfte des Parlaments. Die Parlamente seit Eduard I. sind zugleich Gerichtsversammlungen, Rathsversammlungen des Königs für alle Arten von Staatsgeschäften und Landesbeschwerden, und steuerberathende, frühzeitig auch schon steuerbewilligende Körper. In den ältern Parlamenten liegen diese Elemente bunt durcheinander. Neben den wichtigsten Reichsgeschäften werden gleichzeitig die kleinsten Privatangelegenheiten verhandelt. Immer regelmäßiger erfolgt jedoch die Ueberweisung der gewöhnlichen Anträge und Petitionen an die dafür geordneten Behörden, während dem Parlament nur solche Entscheidungen vorbehalten werden, für welche die ordentlichen Gewalten nicht ausreichten. Die daraus hervorgehende außerordentliche höchste Jurisdiction fällt allmählich dem Oberhause ausschließlich zu. Die Steuerbewilligungen erfolgen anfangs in

gesonderten Gruppen; allmählich tritt dabei aber eine Initiative und ein gewisses Uebergewicht des Unterhauses hervor. Die Gleichheit des Steuermaßstabs und die allmählich wachsende Bedeutung der Subsidien gibt den Commoners ebenso sehr ihren festen Zusammenhalt wie einen stetig wachsenden Einfluß. Aus dem Petitionsrecht entwickelt sich ferner eine geordnete Theilnahme der Gemeinen an der Gesetzgebung. Seit Eduard III. beginnt man die auf Antrag und Zustimmung der Commoners erlassenen Verordnungen als „statuta" abzusondern, und bald nachher erfolgt die Zusicherung, daß solche dauernd bindenden statuta nicht ohne ihre Zustimmung erlassen werden sollen.

So ist der äußere Rahmen der Parlamentsverfassung vollendet. Das Haus der Gemeinen besteht am Schluß des Mittelalters

1) aus 74 „Grafschaftsrittern", als Abgeordneten der 37 Grafschaften, gewählt von der Ritterschaft mit Concurrenz aller zum Geschworenendienst verpflichteten Land- und Hauseigenthümer (40 Shilling freeholders), welche sich indessen in ruhigen Zeiten nur in geringer Zahl zu betheiligen pflegen;

2) daneben, jetzt noch etwas zurücktretend, über 200 Abgeordneten für mehr als 100 Städte und Flecken, gewählt dem Recht nach von der amts- und steuerpflichtigen Bürgerschaft, der Wirklichkeit nach meistens nur von einem engern Ausschuß, — dem die Stadt- und Polizeiverwaltung führenden Körper.

Unter- und Oberhaus sind also aus denselben Grund-

verhältnissen hervorgegangen. Aus den steuernden sich selbst verwaltenden Kreis- und Stadtverbänden hat sich das Unterhaus zusammengefügt: aus der Selbstthätigkeit der höhern Stände im obrigkeitlichen Amt das Oberhaus. Es ist allmählich ein erblicher Rath geworden, sobald jene Gewohnheit der besitzenden Klassen erblich ward. Dank ihrer Selbstthätigkeit gewinnen denn auch die Kreisverbände in dieser Zeit ihre Selbständigkeit. Die durch das Land hindurchgehende Gleichmäßigket ihrer Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerleistungen gibt ihnen das Gefühl der gleichen und gemeinsamen Rechte, die schrittweise Gleichstellung mit dem Oberhause, sowie die Anerkennung der drei parlamentarischen Rechte: Theilnahme an neuen Gesetzen, Bewilligung neuer Auflagen, Anklagerecht gegen die Staatsbeamten.

Freilich ist dies noch keine parlamentarische Regierung im Sinne des 18. Jahrhunderts. Noch steht getrennt von diesem weltlichen Staat die Kirche da, mit dem innern Organismus des absoluten Beamtenstaats. Noch vereint sich die Staatsregierung in der Person des Königs, seinen Räthen (Ministern) und Gerichten. Noch besteht kein Staatshaushalt, keine Einwirkung der Stände auf eine zusammenhängende Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Der Schwerpunkt der Finanzen liegt noch in der erblichen Revenue des Königs. Die Bewilligung der periodischen Subsidien durch das Parlament, der Antheil an der Gesetzgebung, sowie das Anklagerecht gegen die königlichen Rathgeber erweist

sich aber als eine sehr wirksame Theilnahme am Staat. Im Vollgefühl derselben zeigt das 14. Jahrhundert einen mächtigen Aufschwung des Nationalgeistes und der Nationalkraft, und trotz mancher Schwankungen in den Machtverhältnissen der einzelnen Elemente scheint die innere Harmonie der Stände schon glücklich erreicht zu sein, als im 15. Jahrhundert in überraschender Weise ein Rückgang eintritt.

Es ist noch einmal das Uebergewicht des großen kriegerischen Adels, welches das erlangte Gleichgewicht zu zerstören droht. Die sociale Basis dieser Erscheinung liegt in der massenhaften Aufhäufung des Grundbesitzes in den großen Lehnsträgern und der hohen Geistlichkeit. Das Gegengewicht derselben, welches einst der Zwiespalt der Nationen gebildet hatte, war jetzt verschwunden. Mit der Versöhnung der Nationalitäten holt sich jetzt das Element nach, welches auf dem Continent die feudale Gestaltung des Staats bestimmt hatte: der engere Anschluß der Nachbarschaft an die großen Grundherren. Begünstigt durch die auswärtigen Unternehmungen des Königthums bildet sich wieder ein Gefolgschaftswesen von Untervasallen, jüngern Söhnen, Pächtern, Dienstleuten und Nachbarn, welche sich gewohnheitsmäßig um die großen Barone scharen. Die großen Kriege gegen Frankreich namentlich haben die kriegerische Tüchtigkeit dieser Barone und die Streitbarkeit der unter ihren Fahnen und Farben dienenden Trupps (liveries) gewaltig befördert. In dem halben Jahrhundert der völlig unfähigen Regierung Heinrich's VI. trifft diese

Gestaltung der Dinge zusammen mit dem unglücklichen Ausgang der französischen Kriege, dem Rückströmen der großen Soldarmeen nach England, der Reminiscenz an die Thronusurpation des Hauses Lancaster, dem Zwiespalt der königlichen Familie. Und so verläuft das glänzend begonnene Jahrhundert in einen dreißigjährigen Adelskampf der beiden Rosen, dessen Ausgang einer Aristokratie verderblich werden mußte, deren Machtverhältnisse nur auf vorübergehenden und persönlichen Combinationen beruhten, während doch die Verhältnisse des Grund und Bodens und die schon gewonnene Ausbildung der Grafschaftsverfassung die so verspätete Bildung einer Grundherrlichkeit geradezu unmöglich machte.

IV.

Das nunmehr folgende Jahrhundert der Tudors (a. 1485—1603) legt noch einmal den Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Königthum.

Die nächste Tendenz und die pensée immuable dieses großen Königsgeschlechts war die Niederhaltung der dem Thron zunächst gefährlich gewordenen Macht des Adels. Die in den Rosenkriegen confiscirten Herrschaften werden nur in abgeschwächter Gestalt wieder verliehen. Die Bildung der bewaffneten Gefolgschaften bleibt mit unerbittlicher Strenge verboten. Die ganze Kriegsmacht wird auf das System der Grafschaftsmilizen basirt, die Reste des

Lehnwesens auf bloße Titular- und Finanzverhältnisse zurückgeführt. Auch die spätern Verleihungen säcularisirter Güter sind darauf berechnet, die dem alten Adel zunächststehenden Klassen und neue Familien zu begünstigen. Ebendahin zielen die wirthschaftlichen Verbote gegen die Niederlegung der kleinern Ackerwirthschaften, die gesetzliche Begünstigung der Theilbarkeit des Grundeigenthums und der Testirfähigkeit. Schon dadurch war die Abschwächung des aristokratischen Elements so weit durchgeführt, um das Oberhaus auf seine ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen. Das übermächtige Herrenhaus des 15. Jahrhunderts ist jetzt wieder zum Staatsrath geworden, in welchem alte Edelleute und neucreirte Günstlinge um die Gnade des Königs wetteifern. Später verschwindet mit der Reformation auch die größere Hälfte der unabhängigen geistlichen Herren; die noch übrigbleibenden Bischöfe werden königliche Verwaltungsbeamte auf Widerruf.

Mehr noch als diese Aenderung war es der Geist einer nationalen Reformation, welcher die Stellungen verändern mußte. Seit der Abschließung des nationalen Lebens und Willens im englischen Parlament fand sich die römische Kirche schon lange als ein fremdartiger Beamtenkörper mit einem ausländischen Obern im Zwiespalt mit dem weltlichen Staatswesen. Seit dem 14. Jahrhundert geht als normaler Grundzug durch Parlament und Grafschaft das Streben nach einer nationalen Kirche. Die wachsende Unpopularität der Sonderrechte und der Jurisdiction der Kirche machte die Vereinigung des höchsten

kirchlichen mit dem weltlichen Regiment zu einer volksbeliebten Maßregel, welche Heinrich VIII. zur positiven Aufgabe seiner Dynastie erhebt. Die in ihrer Tragweite nur von wenigen erkannte Folge war nun freilich, daß der König als regierendes Haupt der Kirche auf einmal absoluter Herr in jenem Theil des Staatsorganismus wurde, welchen bisher die Kirche ausgefüllt hatte.

Von der politischen wie von der kirchlichen Seite traf hiernach das Königthum mit den natürlichen Interessen und Sympathien der Commoners so sehr zusammen, daß das Oberhaus in seiner Zwischenstellung keine Selbständigkeit gewinnen konnte. Ebendeshalb zeigt das Königthum auch keine Tendenz, an der Verfassung der communae etwas zu ändern. Gerade das bisher schwächste Element des Unterhauses, die Vertretung der Städte, wird durch Hinzufügung einer Anzahl kleiner Ortschaften noch vermehrt, durch welche die Krone die Zahl der ihr ergebenen Mitglieder auf die Dauer zu vermehren glaubte.

Abgesehen von der Kirchenreformation bleibt die innere Verwaltung des Reichs unverändert. Die ganze bewaffnete Macht ist jetzt die Grafschaftsmiliz. Das alte Lehnswesen ist in Grundlasten verwandelt. In den Grafschaftsmilizen ist aber die Land-Gentry nicht mehr verdunkelt durch die jetzt gebrochene Macht großer Lehnsbarone. In der Gerichts- und Polizeiverwaltung wächst das Friedensrichteramt an Bedeutung durch die zunehmende Zahl seiner obrigkeitlichen Geschäfte. Ebendamit rückt die Landgentry langsam steigend in die Stellung

einer regierenden Klasse. Von unten herauf belebt sich die Kirchspielsverfassung dadurch, daß die Gesetzgebung der Tudors die positiven Humanitätspflichten der Kirche den Gemeinden auferlegt. Aus Kirchen-, Armen-, Wegeaufsehern und Steuerausschreibungen für diese Zwecke entsteht eine lebendige Ortsgemeindeverfassung. So schließt sich im 16. Jahrhundert die Kreis- und Ortsgemeinde zu einem abgerundeten Ganzen, in welchem die Mittelstände durch den Geschworenendienst und die Ortsämter, die Gentry durch das Friedensrichteramt und die Offizierstellen, die Lords in regelmäßiger Stellung als Lordlieutenants an der Spitze der Miliz und der Friedensrichter, die innere Harmonie von Besitz und politischer Gewalt allmählich wiederfinden.

Die gewaltigen Persönlichkeiten dieses Herrscherhauses regieren äußerlich allerdings in ziemlich absolutistischer Weise. Allein dieser Absolutismus beruht darauf, daß er dem Einzelinteresse gegenüber der Sympathie und rücksichtslosen Unterstützung des Unterhauses in der Regel sicher war; und diese Sympathien beruhen wieder auf der Uebereinstimmung jener Regierungsweise mit den Wünschen und dem Wohl der großen Mehrzahl ihres Volks. Wie von unten herauf ein wachsender Wohlstand, freundliche Fürsorge der Regierung und Beachtung aller Interessen ihnen die Zuneigung der untern Klassen gewinnt, so sind auch die dem alten Adel zunächststehenden Klassen durch fürstliche Freigebigkeit im einzelnen, durch ihre erhöhte Bedeutung in der Grafschaftsverwaltung im ganzen zufrieden-

gestellt. Die durch den Bruch der mittelalterlichen Baronie entstandene Lücke hat gewissermaßen alle Klassen der Bevölkerung eine Stufe höher gerückt.

In richtiger Erkenntniß dieser Grundlagen ihrer Macht haben denn auch die Tudors die durch die Suprematie der Kirche gewonnene Gewalt mit Mäßigung und zur Verbesserung der Reichsverwaltung gebraucht. Der Antheil der beiden Häuser des Parlaments an Gesetzgebung und Steuerbewilligung ist von ihnen so wenig in Frage gestellt, daß vielmehr gerade ihre bedeutungsvollsten Acte, einschließlich der Reformation selbst, auf parlamentarischer Gesetzgebung beruhen. Das repräsentative Element der Verfassung, das periodische Zusammentreten der Deputirten der Grafschaft und der wahlberechtigten Städte, besteht formell am Schlusse dieser Periode ebenso wie am Schlusse des Mittelalters — äußerlich zwar in der Regel mit einer großen Nachgiebigkeit gegen den persönlichen Willen des Königs, innerlich aber gekräftigt durch eine lebendige Fortbildung der Grafschafts- und Kirchspielsverfassung — in ihrer Gesammtheit in vollem Gleichgewicht gegen die jetzt abgeschwächte Bedeutung der weltlichen und geistlichen Herren im Oberhause.

V.

In dem folgenden Jahrhundert der Stuarts (1603—88) verändern sich unter stürmischen Kämpfen diese Machtverhältnisse zum Nachtheil der Krone.

In verhängnißvoller Verkennung ihrer Stellung sahen die Stuarts in dem Zuwachs der königlichen Gewalt, die ihnen das Kirchenregiment gebracht, ein erbliches Familiengut; in den wohlhergebrachten Rechten ihrer Stände dagegen nur einen Inbegriff von Concessionen und Anmaßungen. Ohne eine einzige nationale, politische oder sociale Aufgabe ehrenvoll zu lösen, sahen sie sich bald mit den einst so gehorsamen Commoners in offenem Streit, in welchem die Dynastie der Macht des Parlaments unterlegen ist.

Der Kampf des Königthums mit den Ständen, welcher dies Jahrhundert erfüllt, ist reich an sittlichen und politischen Momenten. Die von Hause aus äußerliche Kirchenreformation, bisher eine Schöpfung der königlichen Autorität, hatte jetzt ihre eigene Kraft einzusetzen, um ihr innerstes Wesen zu behaupten. Erst in dieser Periode ist sie gereift und dem Volke zur Glaubens- und Herzenssache geworden. Ebenso ist in dem Kampf um die grundsätzlich angefochtenen Parlamentsrechte in dem englischen Volk das sichere Bewußtsein von dem Grund und dem Werth seiner Volksrechte erwacht. Das zuletzt Entscheidende für den Ausgang des Streits war und blieb aber die innere Gestaltung des Staatslebens.

Früher als auf dem Continent war in England die militärische Bedeutung des Lehnwesens beseitigt. Um so entschiedener trat der Einfluß der Polizeiverfassung hervor, die in England frühzeitig in fast moderner Ge-

ſtalt entwickelt war. Auf dem Continent hatte die ſcharfe Ausbildung der Grundherrlichkeit und der Stadtcorporationen die arbeitenden Klaſſen in eine privatrechtliche, ſcharf localiſirte Abhängigkeit von dem Beſitz gebracht. In England waren dieſe Verhältniſſe theils gar nicht vorhanden, theils ſchwächer entwickelt. Es zeigt ſich daher frühzeitig eine fluctuirende Bewegung in der arbeitenden Bevölkerung, eine frühzeitige Bildung freier Lohn-, Pacht- und Miethsverhältniſſe, ein frühzeitiger Uebergang der auf Naturalleiſtung beruhenden mittelalterlichen Volks- und Staatswirthſchaft in eine Geldwirthſchaft, und in Wechſelwirkung damit das frühzeitige Abſterben der Leibeigenſchaft. Dieſe Verhältniſſe bedingten eine umfangreiche Polizei, zu deren Handhabung das verfallende Amt der Sheriffs nicht ausreichte. Seit 1360 war unter Beirath des Parlaments dafür das Amt der Friedensrichter gebildet, in Geſtalt von Polizeicommiſſionen, die für jede Grafſchaft periodiſch ſo ausgefertigt wurden, daß ein Lord und eine Anzahl größerer Grundbeſitzer und Rechtsverſtändiger ſammt oder ſonders den Auftrag zur Verwaltung der Polizei und eines großen Theils der Strafjuſtiz erhalten. Die königliche Regierung war eiferſüchtig darauf bedacht, durch dieſe widerruflichen Commiſſionen die Aneignung der Polizeigewalt ſeitens der großen Grundherren und ihrer Beamten zu verhindern. Unter den Tudors waren die Geſchäfte der Polizeicommiſſionen ſtetig vermehrt, und ſolche als eine Aufſichts- und Beſchwerdeinſtanz mit den Kirchſpielen in eine geſetzlich geordnete Verbindung gebracht. Durch dieſe

wachsende Selbstthätigkeit hatte die dem großen Adel zunächststehende Landgentry bereits einen sichtbaren Einfluß auf die Dorfgemeinden und die zahlreichen kleinern Städte gewonnen, der auch bei den Parlamentswahlen hervortritt. In ähnlicher Weise gab die freilich vernachlässigte Milizverfassung der Landgentry einen stehenden Einfluß auf die untern Klassen. In beiden Stellungen konnte der alte erbliche Adel nur einen Ehrenvorrang in den Friedens- und Milizcommissionen behaupten, während in der Hauptsache die Functionen der so berufenen Herren gleichartig sind und den Grund zu der neuern Stellung einer regierenden Klasse im weitern Umfang legen. Auch die Stellung der kleinern Freisassen und der städtischen Bürgerschaften ist, unter dem geistigen Einfluß der Reformation, durch den Geschworenendienst und die zahlreichen Ortsgemeindeämter gehoben; für ihre selbstthätige Theilnahme am Staat bildet die Zeit der Bürgerkriege die einzige Periode eines sichtbar bestimmenden Einflusses. Durch die Grafschafts- und Stadtverfassungen, durch das gleichmäßige von allen Klassenprivilegien freigehaltene System der Besteuerung, durch die Gleichheit des Familien- und Vermögensrechts ist ein socialer Gegensatz gegen die höhern Klassen verhütet. Eine wunderbare Probe haben die englischen Ständeverhältnisse dadurch bestanden, daß dieses ganze Jahrhundert der Revolutionen und Restaurationen in den rechtlichen Beziehungen der Stände nichts zu ändern versucht hat. Es war also bereits eine innere Harmonie zwischen gesellschaftlicher Macht, persönlichen und Steuerleistungen, po-

litischem Einfluß und gesellschaftlicher Macht vorhanden, die sich in den Grafschafts- und Stadtverfassungen verkörpern, und aus diesen in die Parlamentsverfassung zusammenfassen. Diese innere Einheit widerstrebte jener Auseinanderreißung von Amt und Besitz, von Staat und Gesellschaft, wie sie sich in den stehenden Armeen des Continents, in einer Beamtenhierarchie, in Kirche und Staat zu entwickeln begonnen hatte.

Wenn dieser Verhältnisse ungeachtet die Herrschsucht der Stuarts, aufgestachelt von ihren höfischen und staatskirchlichen Umgebungen, die Parlamentsverfassung umzustürzen versuchte, so entstand daraus eine Zerreißung eines einheitlichen Körpers. Wie die kämpfenden Heere des Bürgerkrieges auf beiden Seiten nur die auseinandergelösten Glieder der Grafschaftsmiliz darstellen, so erscheint das ganze Volk in seinen Schichten getheilt. Adel und Gentry, Stadt und Land stehen auf beiden Seiten, wenn auch in verschiedenem Maße. Nur die Staatskirche mit ihrem damals absolutistischen Amtsorganismus steht ganz auf der königlichen Seite.

Nach lange unentschiedenem Bürgerkriege hat die Energie der religiösen Sekten den entscheidenden Ausgang herbeigeführt, welche — ursprünglich eine kleine Minorität im Parlament — nur durch die Macht ihres stehenden Heeres und durch die Persönlichkeit Cromwell's, im Widerspruch mit der gesellschaftlichen Ordnung der Stände, die Staatsgewalt behaupten.

Die Restauration schlägt daher sehr bald in eine

maßlose Reaction der besitzenden Klassen gegen die ehemalige Partei des Widerstandes um, welche den wiedergewonnenen Einfluß in einer extravaganten Gesetzgebung misbraucht. Diese Richtung durchkreuzt sich dann mit den schweren Verwaltungsmisbräuchen eines pflichtvergessenen Königthums in jener „Aera der guten Gesetze und der schlechten Verwaltung".

Charakteristisch diesen Verfassungskämpfen ist nämlich die Erscheinung, daß jeder Misbrauch der Staatsgewalt auf dem Boden der an Selbstregierung nach Gesetzen gewöhnten Bevölkerung zu einer Abhülfe des Misbrauchs auf dem Boden der Gesetzgebung führt; während da, wo der Gegensatz der gesellschaftlichen Klassen das bewegende Element des Streits bildet, der Misbrauch der Gewalten nur durch den Gegenmisbrauch vergolten wird. Die Stuarts hatten der Reihe nach fast jeden Theil der königlichen Prärogative entweiht: die Gesetzgebung dieser Zeit hat daher schrittweise die persönliche und politische Freiheit gegen den Misbrauch der höchsten Gewalt zu schützen unternommen. Die Bill der Rechte, mit welcher diese Periode schließt, bezieht sich Satz für Satz auf gemisbrauchte Prärogativen.

Diese ganze Zeit ist für das geistige Leben der Nation die eines riesenhaften Fortschritts zum Selbstbewußtsein über staatliche und allgemein menschliche Dinge. In Cavalieren und Puritanern, in Hobbes wie in Locke, spiegeln sich die praktischen Erfahrungen aus dem wirklichen Staat. Es ist die Schule des Gemeindelebens in Graf-

schaft, Stadt und Kirchspiel, welche auch den extremsten Parteien im Guten wie im Schlimmen das Verständniß für den Staat und einen wirksamen Einfluß auf den Staat gibt. Es ist die Gewöhnung des Gemeindelebens, die sittlich läuternde Kraft jeder ernsten persönlichen Selbstthätigkeit im Staat, die von unten herauf die Fäulniß wieder abstößt, welche der Hof der Stuarts um sich verbreitet hatte. In wunderbarem Gegensatz zu den spätern Revolutionen des Continents, in welchen aus der Begeisterung für die Idee der Freiheit die Gewaltthat und die Unfreiheit hervorgeht, wird hier die Aera der schlechtesten Königsfamilie, des entsittlichtsten Hofes, des corrumpirtesten Parlaments, der gewissenlosesten Verwaltung eine Aera großer, die politische Freiheit des Volks begründenden Gesetze. Es zeigte sich schon damals, daß das Entscheidende für die politische Freiheit der Völker nicht die Macht der sogenannten „Ideen" und der Persönlichkeiten, sondern die Gestalt der dauernden Institutionen ist, welche Staat und Gesellschaft verbinden. Die Art und Weise, in welcher Gericht, Polizei und Armenpflege in einer stetigen Selbstthätigkeit der höhern und mittlern Klassen des Volks verwaltet wurden — diese ziemlich nüchterne, für das high life des Continents wenig ansprechende Weise — war es, welche den Sinn für den Staat den an sich geschiedenen Klassen der Gesellschaft gewohnheitsmäßig anerzogen, welche die Parlamentsverfassung begründet, erhalten und groß gemacht hat.

VI.

Der „glorreichen Revolution“ folgt im 18. Jahrhundert eine Periode des ruhigen Genusses der Parlamentsverfassung, welche, nach ihren nächsten Erfolgen beurtheilt, allerdings dem politischen Ideal der Repräsentativverfassung wenig entspricht.

Wenn die englische Nation drei Menschenalter hindurch die Misregierung der Stuarts ertragen, wenn sie am Schluß die frivolste Gewaltthätigkeit Jakob's II. mit der schonenden Fiction einer Thronentsagung verschleiert hatte, so lag der Grund dieser Mäßigung nur in der reifern Erfahrung eines zum Mannesalter fortgeschrittenen Volks. Es war das Bewußtsein der tiefen Erschütterung aller rechtlichen und sittlichen Grundlagen, welche dem Sturz der legitimen Monarchie folgen. Es war das Vorausgefühl der darauffolgenden Ueberflutung des Staats durch die Gesellschaft, ihren Egoismus, ihr Parteiwesen, um dessentwillen die Nation so Schweres lange getragen hatte.

In der That waren die daraus hervorgehenden Zustände vergleichbar der nächsten Zeit nach der Magna-Charta. Die Unzufriedenheit war nie größer gewesen als jetzt, wo alles erreicht schien. Ein übermüthiger factiöser Adel, eine intriguirende Geistlichkeit, ein geldstolzes Bürgerthum, eine dauernd apathische Stimmung der untern Klassen, verwickelte Parteiprogramme ohne irgendwelche große Ziele, ein launischer Wechsel der herrschenden Meinungen

erfüllen die Regierungszeit Wilhelm's III. und Anna's. Es ist die Zeit innerer Selbstthätigkeit und stiller Vorbereitung, in welcher das staatliche Element langsam wieder Herr des gesellschaftlichen wird.

Mit dem Regierungsantritt des Hauses Braunschweig-Hannover (1714) entscheidet sich das Uebergewicht der großen Adelspartei, welche an der Spitze des Widerstandes gegen die Stuarts gestanden hatte. Funfzig Jahre hindurch dauert diese Herrschaft der Whigs, welche durch strenge Parteidisciplin, durch Bestechung im Parlament, durch systematische Benutzung der obrigkeitlichen Gewalt allmählich der toryistischen Opposition des kleinern Landadels und der Geistlichkeit Herr wird. Die so zum ersten mal gebildete regierungsfähige Partei verliert freilich immer mehr den idealen Boden ihres Parteiprogramms; denn ihr Princip des „Widerstandes" hat mit dem Gegenstand auch das Ziel verloren. Sie erscheint als ein Verband großer Adelsfamilien, der durch Verbindung mit städtischen Interessen und geregelte Bestechung eine sichere Majorität im Unterhause behauptet; ebendeshalb aber allmählich in intriguirende Coterien zerfällt.

Georg III. (1760—1820) bestieg den Thron mit dem festen Willen, die so vorgefundene Parteiregierung zu brechen und den persönlichen Willen des Monarchen zur Geltung zu bringen. Es ist ihm auch gelungen, durch seinen persönlichen Anhang (des Königs Freunde) die Herrschaft der Parlamentsparteien stetig zu durchkreuzen. Im Widerspruch mit beiden Parteien ist dies freilich stets mis-

lungen; mehr als einmal hat auch der redliche, aber zuweilen beschränkte Gesichtskreis des Königs das wahre Interesse des Staats beschädigt. Der König war indessen wieder ein positiver Factor des Staatswillens geworden, und waltete einflußreich, wo er in Verbindung mit der verjüngten Torypartei ein großes volksthümliches Ziel verfolgte. Ein solches ergab sich in dem großen populären Kampf gegen Frankreich, dessen sociale Revolution dem innersten Wesen der englischen Gesellschaft feindselig gegenüberstand. In der Periode dieses Kampfes steht der überlegene Geist Pitt's an der Spitze einer fest disciplinirten Partei, welche in Verbindung mit dem König und der großen Mehrheit des Volks über eine sichere Majorität des Unterhauses und eine unermeßliche Staatsmacht verfügt. Diese Zeit bis zu dem glänzenden Triumph der nationalen Sache bildet den eigentlichen Höhepunkt der Parlamentsregierung, der auch die feindseligsten Widersacher zugestehen, daß sie die männlichen Tugenden und Charakterzüge der zur Regierung berufenen Männer wie keine andere zur Geltung zu bringen wußte.

Auf diesem Höhepunkt verkörpert sich der nationale Wille Englands in einer regierenden Klasse (nobility und gentry), welche unter Wahleinfluß der Mittelstände das Unterhaus, durch erbliche Ernennung aus den hervorragendsten Familien das Oberhaus bildet. Ihr gewaltiges Uebergewicht beruht auf der Verschmelzung der Gewohnheit der Ehrenämter mit den festen Besitzmassen, deren Schwerpunkt jetzt in dem Friedensrich-

teramt liegt. Ohne eine ständische Absonderung durch Privilegien besteht diese Klasse aus den ländlichen und städtischen Honoratione, welche gewohnheitsmäßig in unentgeltlichem Ehrendienst das Amt der Ortsobrigkeit verwalten. Thatsächlich überwiegend darin ist der große Grundbesitz, sowol infolge seines socialen Uebergewichts als infolge der Gemeindeverfassung. Ebendadurch ist aber der erbliche Grundadel, in einer stetig verjüngten Bildung, der natürliche Leiter der ganzen regierenden Klasse geblieben. In den Jahren von 1700—1800 sind nicht weniger als 34 Herzoge, 29 Marquis, 109 Grafen, 85 Viscounts, 248 Barone und mehr als 500 Baronets neu creirt. Diese massenhaften Ernennungen, welche durch die lange Regierung Georg's III. hindurch bis heute fortdauern, bezeichnen die heutige Stellung des erblichen Adels als einer dauernden Ehrenauszeichnung innerhalb der heutigen regierenden Klassen. Alles Feudale darin ist nur Name und Rechtsfiction, um die Weise der Vererbung eines Sitzes im Reichsrath zu regeln.

Neben dieser überwiegenden Stellung der regierenden Klasse besteht allerdings ein Antheil der Mittelstände an der politischen Macht. Er erstreckt sich auf die Land- und Hauseigenthümer (freeholders) bis zu 40 Shilling herab bei den Grafschaftswahlen; auf die wahlberechtigte Bürgerschaft in den Parlamentsflecken, so wie dies Wahlrecht herkömmlich begrenzt ist. Auf dem Lande wird indessen das Uebergewicht der Zahl der kleinen Wähler weit überwogen durch den Einfluß der landed gentry. Die ungleiche Ver-

theilung des Besitzes, die Zersplitterung des kleinern Freieigenthums, dessen Inhaber anderweitig durch Pacht, Kundschaft, Dienst, sich in vielverzweigter Abhängigkeit vom großen Grundbesitz befinden, der permanente Einfluß der Gentry durch die Ausübung des obrigkeitlichen Amts und durch den Kirchenpatronat wirken zusammen, um den aristokratischen Charakter der Grafschaftswahlen ein für allemal zu sichern. — Unter den Städten nahm London von jeher eine Ausnahmestellung ein, welche die englische Aristokratie durch Anerkennung großer Ehrenrechte zu würdigen verstand. Die Masse der kleinen Städte dagegen fand sich umschlossen von der Grafschaft, von dem socialen Einfluß des großen Grundbesitzes, von dem politischen Einfluß der Friedensrichter der Grafschaft. Die Zahl der Parlamentsflecken war allmählich so ungebührlich ausgedehnt, daß sie mehr als das Vierfache der Grafschaftswahlen ausmachte, während nach Bevölkerung und Besitzmassen das umgekehrte Verhältniß das entsprechende gewesen wäre. Allein je größer die Zahl und je kleiner die Bedeutung dieser Wahlkörper wurde, um so mehr blieben sie Enclaven der Grafschaft, unter dem dominirenden Einfluß der benachbarten Elemente. Wo eine alte Stadtverfassung bestand, war doch die Thätigkeit der alten Bürgerschaft verfallen, seitdem an die Stelle der alten lästigen Ortspolizeigerichte das Friedensrichteramt getreten war. Beschränkt auf Verwaltung des städtischen Eigenthums und der Polizei, kam das Stadtregiment in eine immer größere Isolirung von der Einwohnerschaft. Mit der Selbstthätigkeit

der Bürgerschaft verlieren die städtischen Wahlrechte Leben und Bedeutung; in der großen Mehrzahl ergänzt sich Bürgermeister und Rath nur noch durch Cooptation. Schon die Tudors hatten diese Entwickelung befördert durch die Praxis der Staatsverwaltung und durch sogenannte Incorporationscharten. In der Periode der Stuarts wird daraus der Kampfplatz des Absolutismus und der Parlamentsparteien, welche wetteifernd durch die Fixirung dieser kleinen regierenden Körper (close boroughs) eine feste Zahl von Stimmen im Unterhause sich zu sichern suchen. Allerdings hat die Revolution von 1688 die Gewaltthätigkeiten der Stuarts beseitigt; aber nur um den unmittelbar vorangegangenen der Aristokratie günstigen Zustand wiederherzustellen. — In den Parlamentsflecken ohne eigene Stadtverfassung endlich bestand die von den Tudors ausgebildete Kirchspielsverfassung, welche zwar eine Zeit lang dem selbstthätigen Einfluß der Mittelstände günstig, doch allmählich wieder in Verfall gerieth. Umgeben von dem vorherrschenden Einfluß der höhern Stände bildet sich auch in diesen meist kleinen Ortschaften ein geschlossener Gemeindeverwaltungskörper (select vestry), analog den geschlossenen städtischen Corporationen. Und so erscheinen denn diese nominell populären Körper gerade als Hauptsitze eines befestigten Einflusses. In vielen derselben haben sich die beiden großen Adelsparteien ebenso sicher befestigt wie in den Burgen des Mittelalters. Diejenigen kleinern Flecken aber, in denen noch ein wechselnder Wahleinfluß zurückblieb, wurden nun ein Gegenstand der Be-

werbung für den Reichthum des Landadels auf der einen Seite, für die reich gewordenen städtischen Klassen (Nabobs) auf der andern Seite. Es entwickelt sich daraus ein Bestechungssystem, welches gerade die Blütezeit der parlamentarischen Regierung charakterisirt. — Neben diesen Einflüssen war nur eine mäßige Zahl von freien städtischen Wahlen übriggeblieben, zuweilen mit einem vollkommen freien allgemeinen Stimmrecht. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß indessen hinzugefügt werden, wie im 18. Jahrhundert so wenig sociale Gegensätze vorhanden waren, daß auch diese freigewählten Abgeordneten des allgemeinen Stimmrechts niemals ein von den Adelsparteien verschiedenes Parteiprogramm zu vertreten wußten.

Das Unterhaus auf diesen Grundlagen communaler Wahlkörper bestand in seiner jetzt verfassungsmäßig abgeschlossenen Gestalt aus:

80	Mitgliedern	für die	40 Grafschaften Englands,
12	„	„	12 Grafschaften von Wales,
50	„	„	25 Cities,
339	„	„	172 Landstädte und Flecken,
16	„	„	8 Seehäfen,
4	„	„	2 Universitäten.

(Dazu 45 Mitglieder für Schottland seit 1706; 100 Mitglieder für Irland seit der Union 1801.)

Es war in seiner Wirklichkeit ein anderes, als es nach der rechtlichen Grundlage sein sollte; in seiner täglichen Wirksamkeit weit verschieden von allen

Theorien einer Repräsentativverfassung. Negativ betrachtet war es keine Repräsentation von Geburtsständen, Besitzklassen, Berufsklassen und Interessen. Nach seiner historischen Gestaltung war es aus einer Repräsentation der Gerichts-, Miliz-, Gemeindeamts- und Steuerpflichten hervorgegangen. Ebendeshalb werden nur große und kleinere communae (Kreisverbände und analoge Städte) vertreten. Ebendeshalb bilden die höchst besteuerten Klassen, welche gewohnheitsmäßig das Friedensrichteramt und die Offizierstellen der Miliz bekleiden, die Wählbaren —, die Mittelstände bis zu der alten Grenze des Geschworenendienstes herab die Wähler. In den Städten ist das ungebührliche Uebergewicht der Zahl der Vertreter ausgeglichen durch eine ebenso ungebührliche Verstümmelung der Wahlkörper. Ohne die Würdigung dieses Gesichtspunkts bleibt das Ganze ein unverständliches Chaos. Das letzte Resultat aber war ein Uebergewicht der regierenden Klasse, wie es im großen Durchschnitt den persönlichen Leistungen dieser Klasse für den Staat wirklich entsprach.

Das sichtbare Uebergewicht des Unterhauses war aus der Revolution von 1688 hervorgegangen.

Der englische Staat ist noch immer Monarchie in einem doppelten Organismus: als King in Parliament und als King in Council —, d. h. der König ist in Ausübung der Staatsgewalt stets gebunden entweder an die Zustimmung des einen, oder an den Beirath, die Gegenzeichnung des andern. Die Staatshoheitsrechte sind aber infolge der Misbräuche der königlichen Prärogative unter

den Stuarts durch eine mistrauische Gesetzgebung festgestellt. Aus gleichem Grunde sind die Befugnisse des Parlaments bei Feststellung des Staatshaushalts und der stehenden Armee weit über das frühere Maß hinaus ausgedehnt; die ältern außerordentlichen Gewalten der Prärogative bis auf schwache Reste beseitigt. Da nun aber die Bedürfnisse eines Volks stetig herauswachsen aus dem vorhandenen Recht der Verfassung und Gesetzgebung, da jede Staatsgewalt neuer Machtvollkommenheiten bedarf, so blieb nichts übrig, als daß die wirkliche Staatsregierung (der König im Rath) stets zurückgehen mußte auf den „König im Parlament", d. h. das Ministerium war jahraus jahrein in der Lage, die praktisch nothwendigen Mittel und Gewalten sich vom Parlament erbitten und ertheilen lassen zu müssen.

Aus diesem Verhältniß ging hervor die Abhängigkeit einer jeden Verwaltung von dem Parlament, insbesondere von dem Unterhause in Finanzsachen. Die Abhängigkeit vom Unterhause bedeutet aber Abhängigkeit von der Majorität desselben, also von den zeitigen Parteiverhältnissen. Je schwieriger in dem großen Reichskörper die Durchführung neuer Gesetze und Maßregeln wurde, desto unvermeidlicher wurde es, ihre Durchführung compacten Parteien und ihren tüchtigsten Führern zu überlassen. Trotz der Gegenbemühungen Georg's III. ist daher das System der Parteiregierungen in fortwachsender Uebung. Die Gefahr derselben war seit der Revolution im wesentlichen dadurch beseitigt, daß die Staatshoheitsrechte in allen

dem Parteimisbrauch ausgesetzten Gebieten durch Gesetz geregelt, und daß die Handhabung dieser Gesetze unter die Controle der stehenden Gerichtshöfe gebracht war. In ähnlichem Sinne wirkte die corporative Selbständigkeit der Staatskirche und des von ihr abhängigen Unterrichtswesens. Die Parteiregierung kam erst zur Entwickelung, nachdem die Unabhängigkeit der ganzen innern Landesverwaltung von den Maximen der herrschenden Partei gesichert war. Ein Whig- oder Toryministerium bezeichnete in diesen Verhältnissen eine neue Gesetzgebung, neue Finanzmaßregeln, eine neue Richtung der auswärtigen Politik; während die Justiz-, Polizei-, Finanz-, Militär- und kirchliche Verwaltung im festen, herkömmlichen Gange blieb. Nicht die Machtverhältnisse des Unterhauses bilden die große Eigenthümlichkeit des englischen Staatswesens, sondern der aus dem Sinn und der Gewöhnung communaler Wahlkörper hervorgehende Geist des Patriotismus und der Mäßigung, mit welchem auch im politischen Parkeikampf diese Rechte gehandhabt wurden.

Es liegen darin sowol die schwachen wie die starken Seiten der Parlamentsregierung angedeutet. Die Schwächen sind im 19. Jahrhundert, als sie fühlbarer hervortraten, mehr als zur Genüge geschildert und bekannt geworden; die einseitige Erhebung der höhern Klassen auf Kosten der Mittelstände, der arbeitenden Klassen, der geistigen Bildung des ganzen Volks; Mängel der Civiljustiz und des Strafrechts; ein stetig wachsendes System von Schutzzöllen und indirecten Steuern; mangelhafte auswär-

tige Politik und manches andere mit dem Wechsel der Parteiregierungen Zusammenhängende. Die starke Seite dagegen ist die Entwickelung des männlichen Sinnes, der sich aus der fest geschützten Freiheit der Person ergibt, die Energie des Strebens, welche auch die untern Stände da charakterisirt, wo kein Standesrecht als Schranke zwischen den gesellschaftlichen Klassen steht, vor allem aber die Richtung der Erziehung des gesammten Volks auf den Staat, welche nach der Anlage dieser Verfassung durch Friedensrichteramt, Geschworenendienst, durch die zahlreichen Aemter des Kirchspiels den rechten Sinn für das öffentliche Leben weckt und erhält.

Diese Art der Erziehung für den Staat hat die Größe und den Charakter des englischen Volks begründet, ebenso wie einst die Größe Roms. Diese Gewöhnung an die Selbstthätigkeit im Staat verbindet die gesellschaftlichen Klassen zu einem höhern gemeinschaftlichen Ziele, verleiht aber vor allem den besitzenden und gebildeten Klassen den Schwung und die männliche Kraft, welche ein Weltreich zu begründen vermag. Das 18. Jahrhundert ist keine Zeit des gesellschaftlichen Fortschritts. Aber innerhalb der gegebenen Besitzklassen, innerhalb einer fest gewordenen Gesellschaftsordnung ist hier die persönliche Freiheit, die Freiheit der Rede, der Schrift und der politischen Association, die Selbstbestimmung des Volkswillens, zu einer großartigen Höhe, gewissermaßen zu einem normalen Standpunkt durchgebildet.

VII.

Auf dem Höhepunkt der Parlamentsverfaſſung treten in den zwei erſten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts die ſichtbaren Symptome innerer Umwandlung auf. Im Lauf der großen Kämpfe gegen Frankreich zeigen ſich einige anfangs unſcheinbare Aenderungen. Die Erfindung der Maſchine zog einzelne Zweige der ländlichen Arbeit in die Städte, nahm zunächſt in Baumwolle, Wolle, Flachs und Seide einen größern Maßſtab an, wirkte zurück auf einen ſchnell geſteigerten Verbrauch von Rohſtoffen, Kohle und Eiſen, beſchleunigte die Mittel der Communication, concentrirte Gewerbe und Handel in früher unbekannter Weiſe, und begann ſeit dem Friedensſchluſſe auch auf den Betrieb des Ackerbaues zurückzuwirken. Die nächſte äußerliche Wirkung war die Aufhäufung einer neuen Bevölkerung und neuer Gütermaſſen in den Städten.

Die Städte waren in ihrer municipalen Entwickelung von jeher die ſchwache Seite des engliſchen Staatsweſens geblieben. In den erſtarrten corporations fehlte ſchon ſeit Menſchenaltern die Selbſtthätigkeit der Bürgerſchaft, welche jetzt durch ſchnell zuſammengehäufte, von Hauſe aus zuſammenhangsloſe Maſſen allen innern Halt verlor. Die geringe Zahl der Vertreter der größern Städte im Parlament — verglichen mit der maſſenhaften Vertretung der kleinen von der regierenden Klaſſe abhängigen Wahlflecken — erſchien jetzt als ungerechte Zurückſetzung. Allerdings gehörte jener dominirende Einfluß zur Organiſation der

regierenden Klasse. Man berechnete, daß 87 Pairs in England 218 Mitglieder des Unterhauses ernannten, und daß außerdem noch 171 Mitglieder unter Einfluß anderer Gentlemen ernannt wurden. Auf diesem Wege hatten die beiden großen politischen Parteien sich gewissermaßen die festen Cadres des Einflusses im Parlament gebildet. Aehnlich den Vorstufen des hohen Staatsdienstes in den absoluten Staaten bildeten die dem großen Familieneinfluß unterworfenen Parlamentssitze die Vorstufe der politischen Aemter, welche, unabhängig von den Interessen der Wahlkörper, für bedeutende Männer zugänglich blieben. Sie gehörten insofern zu dem Regierungssystem und wirkten ermäßigend auf die Ausübung der Gewalten des Unterhauses.

Allein es war und blieb ein zufälliges Verhältniß, wenn durch diese stetig beeinflußten Wahlkörper entgegengesetzte Anomalien aufgehoben wurden, und wenn die Gesammtmacht der darauf beruhenden Aristokratie ihren Leistungen für den Staat entsprach. Dies Gleichgewicht hörte mit der Entwickelung der industriellen Gesellschaft auf, und die dagegen gerichtete Agitation des städtischen Besitzes setzte nach hartnäckigem Widerstande unter Führung der Whigpartei endlich (1832) die Reformbill durch. Sie unterdrückte 56 Wahlflecken, entzog 30 Flecken den zweiten Abgeordneten, creirte dagegen 42 Städte von Bedeutung zu neuen Wahlflecken, während der übrigbleibende Rest der Stimmen auf die Grafschaften und zum kleinen Theil auf Schottland und Irland vertheilt wurde. Seit der Re-

formbill gestaltet sich nunmehr die Zusammensetzung des Unterhauses dahin:

England:	69 Grafschaftswahlkreise	= 144	Abgeordnete.
„	186 städtische Wahlkreise	= 321	„
Wales:	12 Grafschaftswahlkreise	= 15	„
„	14 städtische Wahlkreise	= 14	„
Schottland:	30 Grafschaftswahlkreise	= 30	„
„	21 städtische Wahlkreise	= 23	„
Irland:	32 Grafschaftswahlkreise	= 64	„
„	34 städtische Wahlkreise	= 41	„
Universitäten		= 6	„
		Summe 658	Abgeordnete.

Von den englischen Wahlflecken sind später Sudbury und St.-Albans wegen Bestechlichkeit unterdrückt, und die dadurch disponibel gewordenen vier Stimmen so vertheilt, daß die Grafschaft York noch zwei Stimmen, die Grafschaft Lancashire eine Stimme, die Stadt Birkenhead eine Stimme erhielt.

Der praktische Sinn der Neuerung war, die Städte und überhaupt die Mittelstände zu einer stärkern Geltung zu bringen. Die Gesammtzahl der Wähler von England und Wales wurde von 430000 auf rund 800000 erhöht. Die neue Abgrenzung des Census sollte dem alten Satz der 40 Shilling freeholders entsprechen, indem man wegen des veränderten Geldwerths den fünffachen Betrag (40 Shilling = 10 Pfd. St.) substituirte, und einige analoge Besitzverhältnisse dem freehold gleichstellte. Die communale Gestalt der

Wahlkörper wurde beibehalten; in den Städten durch eine bald darauf folgende Städteordnung verjüngt.

Während diese Reformbewegung die Staatsverfassung und das Gemeindeleben durchdringt, durchkreuzt sich damit beinahe gleichzeitig der sichtbar werdende Einfluß der industriellen Gesellschaft auf die arbeitenden Klassen. Innerhalb eines Menschenalters entfaltete sich ein Bild ihrer Häuslichkeit in Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, Verwilderung oder Verkümmerung der Frauen und Kinder, wie es mehrere Jahrzehnte hindurch fast nur die Schattenseiten der neuen Gesellschaft hervorkehrte. Dadurch wurde denn die lange versäumte elementare Erziehung der arbeitenden Klassen, die Fehlerhaftigkeit der Armenverwaltung und des Niederlassungsrechts, der Mangel einer Gesundheits- und Baupolizei, der wirthschaftliche Nachtheil eines überwuchernden Systems von Schutzzöllen und indirecten Steuern ebenso klar gelegt, wie andererseits die besondern Schwierigkeiten, welche England als Fabrikstaat und Handelsentrepot des Weltverkehrs gerade auf diesem Gebiete zu bekämpfen hatte, wenn es daneben seine Grundrechte, seine Polizeigesetzgebung und Selbstverwaltung behaupten wollte. Mit ebenso viel praktischem Verstand wie muthiger Energie hat indessen die Parteiregierung auch die Lösung dieser Fragen in einer umfangreichen socialen Gesetzgebung unternommen.

Beide Richtungen der Reform sind an sich gleich nothwendig wie rechtmäßig gewesen, und in regem Wett-

eifer erkennen ziemlich bald beide Parteien gegenseitig das Nothwendige an. Selbst die schmerzhaften Operationen der Aufhebung der Schutz- und Kornzölle, der Navigationsacte, der Zehntablösung, die sonstigen Befreiungen des Grundbesitzes, werden zuletzt von beiden Seiten zugestanden. Nicht minder werden zahlreiche Verbesserungen der Staatsadministration in Militär-, Justiz- und fast in jedem Zweige der Civilverwaltung als mittelbare Folge der Reformbill anerkannt. Ein wachsender Gesammtwohlstand, relative Verminderung der Noth und bessere Erziehung der untern Klassen, fortschreitende Humanität der ganzen Gesetzgebung stehen vor aller Augen.

Alles einzelne schreitet fort, nur Eins ist zurückgekommen: der Zusammenhang des Ganzen, das sichere Bewußtsein eines einheitlichen Staatswillens. Es scheint immer sichtbarer erschüttert das Vertrauen zu den alten wie zu den neuen Parteien im Parlament, das Vertrauen zu den hervorragenden Staatsmännern wie zu der regierenden Klasse überhaupt; während doch andererseits weder eine extrem-sociale Richtung noch auch der Absolutismus irgendwelche Aussicht auf Erfolge zu haben scheinen. Es ist als ob eine Unklarheit in den Wechsel der Parteiregierungen, eine Lähmung in das parlamentarische Régime getreten wäre, ohne daß man den Grund und das Ziel dieser Aenderung anzugeben vermag.

Der entscheidende Grund dieser Erscheinung muß zunächst wol darin gefunden werden, daß die durch die Maschine und den Grundsatz der Arbeitstheilung bedingte Ent-

wickelung der Gesellschaft noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Es bestätigt sich die auf dem Continent gemachte Erfahrung, daß im Zustande einer Flüssigkeit der Besitz- und Erwerbsverhältnisse der Sinn des Volks sich mit einer gewissen Indifferenz gegen die Staatsformen verhält.

Ebenso wird aber auch als zweiter Grund der innere Mangel der neugebildeten Institutionen allmählich erkannt. Die politische wie die sociale Reform, indem sie sich in mühsamem Parteikampf durchsetzten, haben den alten Grundsatz verlassen, auf welchem der englische Staat erbaut ist: den Zwang zur persönlichen Selbstthätigkeit und die darauf begründete Ertheilung der politischen Rechte. Indem man unter dem Eindruck der Gewöhnungen der Erwerbsgesellschaft die neuen Functionen des Staats und der Gemeinde auf das System der Geldwirthschaft und der Arbeitstheilung zu begründen anfing, schuf man überall nur ein besoldetes Beamtenthum mit der starken Tendenz zur bureaukratischen Centralisation. Statt in der ältern Weise den Kreis, die Stadt und die Dorfgemeinde zu tüchtigen Verwaltungskörpern für die Erfüllung der Staatsfunctionen zu gestalten, glaubte man in einer verführerischen, populären Weise zahllose Kreis-, Stadt- und Dorfparlamente bilden zu können, während die tägliche Arbeit des Gemeinwesens durch besoldete Beamte besorgt wird. Die so gestalteten Gemeindekörper sind nicht die Commons, auf welche der gewaltige Bau des House of Commoners begründet ist. Sie gewöhnen die Bevölkerung nicht mehr, in öffentlicher Thätigkeit die

praktiſche Kenntniß und den Beruf für den Staat zu gewinnen. Sie verbinden nicht mehr das Geſammtvolk zu einem Geſammtwillen, ſondern ſchwächen ſich gegenſeitig ab durch die widerſprechenden ſocialen Wünſche und Beſtrebungen der kleinen Gruppen, welche man fälſchlich mit dem Prädicat eines Selfgovernment beehrt. Dieſe mangelhafte Grundlage macht ſich am fühlbarſten in den großſtädtiſchen Wahlkreiſen, und durchkreuzt ſich dann mit dem irländiſchen und manchen andern heterogenen Elementen, namentlich auch mit der bedenklichen Annectirung der Verwaltung des großen oſtindiſchen Reichs an die parlamentariſche Parteiregierung.

Der Charakter der Parlamentsregierung iſt dadurch allerdings geändert. Am Schluß des 18. Jahrhunderts ſtand die politiſche Freiheit auf ihrem Höhepunkt, nachdem die communalen Wahlkörper mit der erblichen Pairie in einen feſten harmoniſchen Verband getreten waren. In der Mitte des 19. Jahrhunderts dagegen iſt der ſociale Fortſchritt das hervorragende Merkmal der Staatsthätigkeit geworden, deren Bedürfniſſe und Ziele für jetzt ganz andere ſind wie in jenen Zeiten, als Pitt und Fox das Wort führten. Ein ſo unermeßlicher Fortſchritt iſt auch dem engliſchen Volke nur beſchieden geweſen mit einem theilweiſen Rückgang in der politiſchen Seite.

Dieſer Zuſtand iſt auch erkennbar in den hervorragenden Schriften Englands aus den letzten Jahren. Die Betrachtungen von John Stuart Mill über die Repräſentativverfaſſung ſind ein Spiegel der vorwal-

tenden socialen Betrachtungsweise der Zeit. Die klare Einsicht in die volkswirthschaftliche Seite, das wohlwollende Streben für die materielle Wohlfahrt der großen Mehrheit des Volks, der feine logische Sinn führen dennoch den hochbegabten Verfasser dahin, das historische, rechtliche und sittliche Wesen der englischen Verfassung so vollständig zu verkennen, wie dies bisher kaum von Ausländern geschehen war. Alle Grundlagen des Staats verschwinden hier in dem socialen Begriff der „Interessen", welche der Verfasser durch ein allgemeines Stimmrecht der erwachsenen Männer und Frauen und durch eine Vertretung der unter sich associirten Minoritäten zur Geltung zu bringen hofft. Die Organisation der Gemeindekörper wie des Staats auf dieser Grundlage sind unverkennbar nur Verallgemeinerungen des neuenglischen Systems der Armenverwaltung. Die Staatsregierung nach Mill würde zu einem bureaukratischen Poor Law Board im größten Maßstab werden. Das Parlament in solcher Gestalt kann kein gesetzgebender Körper mehr sein; wie denn auch die Gesetzgebung an eine periodisch gewählte Gesetzcommission (!) übergehen soll. Alle Bedeutung des Wahlsystems im ganzen wie im einzelnen beschränkt sich darauf, „die geeignete Person" zur Verwaltung der öffentlichen Dinge zu ermitteln und den verantwortlichen Verwalter durch einen Verwaltungsrath zu controliren. Für einen kirchlichen Organismus bleibt selbstverständlich kein Raum. Aber auch der Rechtsorganismus verschwindet in dem verschwimmenden Begriff der „Interessen", sodaß dem Verfasser das

Daſein eines permanenten Staatskörpers neben der gewählten Verſammlung als eine offene Frage (!) erſcheint. Die zahlloſen Inconſequenzen in dieſem angeblichen Repräſentativſyſtem, wie die Beibehaltung des öffentlichen Stimmrechts, die Vertretung der intellectuellen Capacitäten durch eine Mehrheit von Stimmen, die Bildung einer Erſten (oder wie ſie hier genannt wird Zweiten) Kammer aus gewiſſen Capacitäten der Staatsverwaltung, die Beibehaltung der erblichen Monarchie und vieles Aehnliche ſind nur unwillkürliche Conceſſionen, an das wirkliche Weſen des Staats gemacht. Inſoweit iſt dieſer Standpunkt über den Chartismus hinaus, in welchem faſt alle Lebensbedingungen der Parlamentsverfaſſung negirt wurden. Daß die Praxis dieſer Idee aber ebenſo wie in Frankreich auf dem Boden völlig verflachter Municipalverfaſſungen nur zur centraliſirten Bureaukratie und zu dem Abſolutismus eines élu du peuple führen kann, hätte Stuart Mill aus der Geſchichte der zwei letzten Menſchenalter Frankreichs entnehmen ſollen.

Dieſem ſocialen Syſtem ſteht gegenüber die Anſchauung der regierenden Klaſſe und der ältern Staatsmänner in der Abhandlung des Earl Grey über die parlamentariſche Regierungsform. Sie würdigt von einem ſehr gemäßigt whigiſtiſchen Standpunkt aus, durch meiſtens treffende, ſtets wohlwollende Beobachtungen, die Vorzüge und Mängel des hiſtoriſchen engliſchen Parlaments, die Schwierigkeiten und die Bedürfniſſe der heutigen Parlamentsregierung, freilich ohne die gebührende Anerkennung der

socialen Aenderungen in dem eigentlichen Grund und Boden dieses Staats.

Die neueste Schrift von Erskine May: „The Constitutional History of England fr. 1760—1860", vertritt die historische Auffassung in reichhaltiger, objectiver Darstellung. Bei dem überaus nachsichtigen Urtheil über das Verhalten des Unterhauses in manchen kritischen Punkten muß die Stellung des Verfassers als activer Secretär des Unterhauses billig erwogen werden. Die Hauptaufgabe war hier die Schilderung des äußern Hergangs der Parlamentsregierung, nicht der bewegenden Elemente für die Stellung der Parteien. Indessen zeigen sich auch hier unwillkürlich die Eindrücke der socialen Umwandlung, wie sie sich im Centrum, in der täglichen Praxis des Parlaments, fühlbar machen. Trotz der willigen Anerkennung für jedes Resultat der Verbesserung, sind auch hier die Ziele der großen Parlamentsparteien kaum mehr erkennbar, und auch das Gesammtresultat ist kaum zu verhehlen, daß der Höhepunkt der „Omnipotenz" des Parlaments und seiner regierenden Parteien vorüber zu sein scheint, daß ein Gefühl der Lähmung in den parlamentarischen Kreisen selbst herrscht, daß an die Stelle der positiven Parteiprogramme die Herrschaft einer „öffentlichen Meinung" getreten ist, von welcher niemand mit Sicherheit zu sagen vermag, woher sie kommt und wohin sie geht.

Das eigentliche Wesen dieser Zustände besteht darin, daß die gesellschaftlichen Lebensanschauungen zu einer übermächtigen Geltung gelangt sind, daß dagegen die strenge

Zucht und Gewöhnung, welche in England durch die innerlich zusammenhängende Kette der Verfassung des Kirchspiels, der Grafschaft und des Parlaments bewirkt wurde, ihren beherrschenden Einfluß verloren hat. Dieser Zustand wird voraussichtlich so lange dauern, bis das englische Leben mit den Elementen des socialen Fortschritts hinreichend gesättigt ist. Nachdem die vollständige Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung für alle Klassen gewonnen, nachdem die Besitzmassen der neuen industriellen Gesellschaft consolidirt sind, wird sicherlich die Zeit wiederkehren, in welcher sich England darauf besinnen muß, daß es außer dem gesellschaftlichen Wohl eine höhere, dauernde Bestimmung des Menschen gibt: die Erfüllung der Pflicht, durch persönliche Thätigkeit die sittliche Erhebung, das Recht und das Wohl der Gesammtheit zu fördern, und daß dies nur durch die festen Institutionen der Gemeinde und des Staats geschehen kann.

Die noch vorhandenen großen Institutionen der Vergangenheit, das Friedensrichteramt, die Jury, das System der Realsteuern in der Commune, und die sich daran knüpfenden Gewöhnungen geben die Gewähr, daß der freie Staat der gesellschaftlichen Strömung wieder Herr werden, daß der Ausgang der jetzigen Krise nicht der Imperialismus, nicht die Arbeitstheilung im Staat, nicht die centralisirte Bureaukratie sein wird.

Die engliſche Repräſentativverfaſſung bietet hiernach das Bild der mannichfaltigſten Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte dar. Schon ein knapp bemeſſener Umriß derſelben wird den Eindruck hinterlaſſen, wie wenig man dem Weſen der Repräſentativverfaſſung gerecht zu werden vermag, wenn man die bloße Aeußerlichkeit herausnimmt, daß in den geographiſchen Bezirken des Staats Wahlen ſtattfinden, und daß die Gewählten einen beſtimmenden Einfluß auf die Staatsregierung üben.

Die gewählte Repräſentation iſt nur ein Theil dieſes Staatsweſens, — ein verbindendes Glied. Sie iſt viel mehr das Product als der Grund der engliſchen Freiheit. Sie hat nie eine bloße Vertretung politiſcher Ideen und Wünſche ſein ſollen, wie ſolche aus dem Privatleben hervorwachſen, auch keine unmittelbare Vertretung der Intereſſen von Beſitz- und Berufsklaſſen, ſondern eine Vertretung der Staatslaſten, Staatsleiſtungen und der aus der gewohnheitsmäßigen Erfüllung öffentlicher Pflichten hervorgegangenen Ueberzeugungen vom Recht und vom Wohl des Staats. Sie iſt entſtanden aus einem ſehr ſcharf ausgeprägten Bildungsgange in folgenden Gliedern:

I. Zuerſt ſind in England von oben herab die weſentlichen Hoheitsrechte des Staats ſcharf ausgebildet und die dazu erforderlichen Leiſtungen den beſitzenden Klaſſen als perſönliche Verpflichtungen auferlegt. Dieſe Staatshoheitsrechte wa-

ren schon in der normannischen Zeit überaus stark entwickelt, so wie sie noch heute die äußere Form des Verwaltungsrechts bestimmen.

Die Kriegshoheit des Staats steht dahin fest, daß der König den persönlichen Dienst der dazu geeigneten Klassen fordern, die Heeresmacht organisiren und darüber verfügen kann. Die feudale Zeit hat diese Seite des Staats mit der äußersten Energie gegen den größern Besitz durchgeführt und dadurch die Aristokratie des englischen Mittelalters begründet. Durch das spätere System der Grafschaftsmiliz wird seit Eduard I. die Lehnsmiliz allmählich verdrängt. Dies neuere System dehnt die Wehrpflicht auf alle Freisassen aus, und bildet eine der Wurzeln des politischen Rechts der Mittelklassen. Im Verlauf der Zeit führt zwar die insulare Lage Englands zu einem ziemlich sorglosen Verfall der Landmacht, zu einem Stellvertretungssystem, zu zeitweiser Suspension der Milizen, zur Ergänzung durch geworbene Soldtruppen und zu mannichfachen nur für das Inselreich anwendbaren Anomalien. Dennoch besteht die Prärogative einer gleichmäßigen Organisation der Heeresmacht fort, in einer Weise, welche militärischen Geist und militärische Befähigung wenigstens in den höhern Klassen conservirt.

Die Gerichtshoheit des Staats ist dahin entwickelt, daß der König die einzige Quelle aller Gerichtsgewalten (auch der geistlichen Gerichtsbarkeit) geworden ist. Das Recht der königlichen Ernennung des Richterpersonals ist mit immer stetigerer Consequenz durchgeführt. Der

mittelalterliche Antheil der Gemeinden an der Rechtsprechung ist aber dahin umgebildet, daß die Feststellung des Sachverhalts im Proceß durch Juries erfolgt, welche nach dem Grundsatz der Ernennung aus dem Grafschaftsverband und aus der Bürgerschaft der Städte gebildet werden. Während der ältere Gerichtsdienst seinen Schwerpunkt in der Ritterschaft gehabt hatte, wird dieser massenhafte Geschworenendienst gleichmäßig auf die Freisassen vertheilt. Er wird die Hauptgrundlage für das politische Recht der Mittelklassen, bestimmt daher auch die normale Grenze des Wahlrechts zum Parlament. Die stetige Betheiligung der höhern und Mittelstände an dem hohen Beruf der Rechtsprechung ist eine der Hauptwurzeln des Rechtssinnes und damit der politischen Bildung des englischen Volks geworden.

Die Polizeihoheit des Staats ist in der Weise durchgeführt, daß der König als „oberster Bewahrer des Friedens" die unbedingte Quelle aller Polizeigewalten bildet. Es ist hier keine Rede von einer Gutspolizei. Das höhere Polizeiamt wird vielmehr in Gestalt widerruflicher Commissionen für Kreise und Städte verwaltet, und ist unter dem weltbekannten Namen des Friedensrichteramts die entscheidende Basis der regierenden Klassen geworden. Der Schwerpunkt des politischen Einflusses der Polizeigewalt liegt also in den größern Kreisverbänden und in den höhern Klassen der Gesellschaft, neben welchen das kleine Ortspolizeiamt der Constables und die entsprechende Selbstthätigkeit der untern Klassen sehr zurücktritt.

Die Finanzhoheit des Staats war seit der Normannenzeit zu einer gleichmäßigen Steuerpflicht alles Freibesitzes an Land und Häusern entwickelt. Die schwere Bürde der Lehnslast traf Jahrhunderte hindurch den großen Lehnsbesitz in verstärktem Maße. Die Staatspflicht wurde hier so sehr zum Ehrenpunkt, daß für allen Freisassenbesitz (freehold) die Bezeichnung als „lastentragender Besitz" die angemessenste scheint. Bei dieser Gleichheit des Steuermaßstabes ergab sich schon im Mittelalter eine unmittelbare Betheiligung der Kreis- und Ortsverbände bei der Einschätzung der Grundsteuern. Die Mitthätigkeit solcher Kreiscommissionen hat sich bis heute in dem Gebiet der directen Steuern erhalten. — Noch vollständiger und gleichmäßiger ist ein analoges System für alle Communalsteuern durchgeführt, für welche seit den Zeiten der Tudors die Armensteuer der Grundtypus wurde. Sie werden nach gleichem Procentsatz erhoben von jedem Realbesitz an Land und Gebäuden, nach einer jährlichen Abschätzung ihres Miths- und Pachtwerths. Während die Grundsätze und Zwecke der Besteuerung durch Gesetz geregelt sind, fällt den Gemeindebeamten die Einschätzung, die Abmessung des jährlichen Bedürfnisses und die Einziehung zu, welche bis heute unverändert den Schwerpunkt der Selbstthätigkeit der Ortsgemeinde bildet.

Im Anschluß an dieses Communalsteuersystem ist sodann im letzten Menschenalter auch ein System der Wohlfahrtspolizei entwickelt, welches auf dem Wege der Gesetzgebung die Gemeindeverbände zu den nothwen-

digen Ausgaben für Zwecke der Gesundheits- und Baupolizei ermächtigt und verpflichtet. Hier wie bei der neuesten Gestaltung der Armenpflege tritt freilich immer mehr die Einseitigkeit hervor, nicht die persönliche Thätigkeit, sondern nur den Geldbeitrag der Gemeindegenossen für nothwendig zu erachten. Auch von dieser Seite aus sind indessen die Communen noch immer als Träger der Staatspflichten angesehen.

Ebenso entschieden sind die Hoheitsrechte der Vertretung des Staats nach außen, die Kirchenhoheit und solche andere Staatsfunctionen entwickelt, welche sich zu einer örtlichen Selbstverwaltung nicht eignen. Wie alle großen freien Staaten, so beruht auch der englische vor allem auf einer starken Construction der Staatsgewalten. In jenem Recht, die Person und den Besitz des einzelnen dem Staate dienstbar zu machen, ist der englische Staat stärker als der absoluteste Selbstherrscher in der europäischen Welt. Aber er übt diese Gewalten in anderer Weise.

II. Die Staatshoheitsrechte werden nämlich auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt, welche ihre Ausübung in jeder Einzelheit so normirt, daß dadurch der willkürliche Gebrauch der Gewalt gegen den einzelnen ausgeschlossen ist. Dieser Gang der Gesetzgebung steht in Wechselwirkung mit der Vertheilung der Staatslasten auf die höhern und Mittelstände. Eine so starke Heranziehung der einflußreichen Klassen ist immer nur ausführbar durch eine feste Gesetz-

gebung, und die besitzenden Klassen selbst führen die Gesetzgebung in dieser Richtung weiter, infolge des Antheils, welchen sie an der Staatsgewalt gewinnen. Das berufsmäßige Beamtenthum tritt nur ergänzend ein, namentlich zur Rechtscontrole der Handhabung dieser Gesetze. Die Habeas-Corpus-Acte, die Preßfreiheit, das Vereinsrecht, das ganze System der sogenannten Grundrechte, ist nur ein Ausdruck des durchgreifenden Princips: daß die Staatshoheitsrechte durch Gesetz, nicht aber durch wechselnde Maßnahmen der zeitigen Verwaltung geübt werden. Ohne diese umfassende Gesetzgebung über das öffentliche Recht und ohne die entsprechende Controle der Gerichte bleiben die sogenannten Grundrechte machtlose Postulate.

III. Da aber die Ausübung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit praktisch nur nach geographischen Bezirken erfolgen kann, so sind durch dieses System die alten Grafschaftsverbände, Städte und Kirchspiele die festen Träger der Staatsfunctionen in weitest möglichem Maße geworden. Es ist dies der entscheidende Charakter des so vielfach misverstandenen Selfgovernment. Kreis-, Stadt- und Ortsgemeinden sind nicht befugt, Localbewaffnung, Rechtspflege, Polizei, Armenpflege, Steuern nach ihrem Ermessen, also nach den örtlich obwaltenden Interessen zu gestalten, sondern sie üben nur die durch Gesetz geregelten Staatspflichten als Beamte und Organe des Staats. Die „Selbständigkeit" der Localverwaltung besteht darin, daß die Beamten der Kreis- und Gemeinde-

verwaltung nur einer Controle durch Rechtſpruch unterliegen, und daß ſie (in den geſetzlichen Schranken) nach eigenem Ermeſſen, nicht aber nach dem perſönlichen Ermeſſen eines vorgeſetzten Staatsbeamten handeln. Das engliſche Selfgovernment iſt dadurch entgegengeſetzt der Autonomie und Selbſtverwaltung, wie ſie ſich auf dem Continent für Provinzen, Landſchaften, Städte und kleinere Gemeinden gebildet hat. Es gewährt dem localen und Einzelwillen einen viel geringern Spielraum, gewährt dagegen um deſto ſtärkere politiſche Rechte durch die Vereinigung der gleichgegliederten Communalverbände zu einer Geſammtheit im Parlament.

IV. Die ſo geſtaltete Kreis- und Communalverfaſſung zwingt und gewöhnt nämlich die höhern Stände durch die tägliche Ausübung des Amts der Friedensrichter, Sheriffs, Milizoffiziere, die Mittelſtände durch den jährlich wechſelnden Geſchworenendienſt, durch die Aemter der Kirchenvorſteher, der Armen- und Wegeaufſeher, Conſtables u. ſ. w. an die Erfüllung der öffentlichen Pflichten. Es entſteht durch dieſe Uebung zunächſt in dem einzelnen das Bewußtſein eines berechtigten Einfluſſes in ſeinem Kreiſe, unter ſtetiger Erinnerung daran, daß er dieſen Einfluß nur kraft eines vom Staat verliehenen höhern Berufs und nur nach einem höhern Geſetz, nicht aber von Geburts- oder Beſitzes wegen, nicht nach ſeiner Willkür und zu ſeinem Nutzen zu üben hat. Dieſe praktiſche Ausübung der Pflichten des Menſchen ge-

gen den Menschen erhebt den einzelnen über den natürlichen Zug der Interessen, welche nur nach Erwerb und Besitz, nach Genuß und Einfluß gehen. Das gesellschaftliche Leben der Grafschaft und der Gemeinde wird damit tief durchdrungen und befruchtet von dem Verständniß für den Staat und von dem Gemeinsinn, welchen der Absolutismus auch in seiner besten Gestalt nur zu einem Monopol der Beamtenklassen macht. Andererseits entsteht dadurch von unten nach oben die willige Anerkennung einer höhern berechtigten Stellung, welche nicht blos auf dem Zufall der Geburt und der Glücksgüter, sondern auf der Erfüllung eines höhern menschlichen Berufs ruht. In dem so gestalteten Communalleben entwickelt sich so zuerst im einzelnen und von unten herauf eine Harmonie von gesellschaftlicher Macht und politischem Recht, welche sich dann in größerm Maßstab zusammenfaßt.

V. Da nämlich dasselbe gleichmäßige System die Grafschafts- und Gemeindeverbände von England und Wales durchzog, so ergab sich daraus eine Gesammtstellung der Stände, welche ihrer Bedeutung für den Staat entsprach, und zwar in periodischer Erweiterung und Erhebung der ältern Stände.

Die Schwäche des spätern angelsächsischen Staats hatte die großen Besitzmassen zu einer politischen Oligarchie werden lassen.

Der normannische Staat hob durch die energisch durchgeführte Heerpflicht zunächst den kleinern Kronvasallen zur

rechtlichen Gleichheit mit dem großen, sodann die Gesammtheit der kleinern Vasallen zu einer politisch anerkannten Ritterschaft.

Die Miliz-, Gerichts-, Polizei- und Steuerpflicht der dritten Periode bilden dann weiter ein politisch berechtigtes Freisassen- und Bürgerthum.

Die weitere Durchführung der Kirchspiels- und Kreisverfassung in der Periode der Tudors und Stuarts erweitert den Umfang und die Bedeutung dieser Klasse als eines Mittelstandes, während Ritterschaft, studirte Klassen und städtische Honorationen näher an den alten Adel heranrücken in ihre spätere Stellung als regierende Klasse.

Im 18. Jahrhundert ist diese Stellung der regierenden Klasse entschieden, in welcher die Nobility nur eine Ehrenauszeichnung innerhalb einer dem Recht nach offen gehaltenen Gentry bildet. Dies Uebergewicht der höhern Klassen hat sich in den ständischen Kämpfen des 17. Jahrhunderts nach oben und nach unten hin entschieden. Die Nobility ist nicht mehr wie im Mittelalter die regierende Klasse selbst, sondern bildet nur die Spitzen einer sehr zahlreichen Klasse, welche in den Grafschaftsverbänden die eigentliche Basis des entscheidenden politischen Einflusses gewinnt.

Die Aristokratie blieb damit eine lebendige Institution und zwar mit denselben Wurzeln, auf welchen ihre Macht im Mittelalter beruhte. Ihre hervorragenden Spitzen rücken folgerecht in die Titel und Würden des mittelalterlichen Adels und füllen immer vollständiger das heutige Oberhaus. Die heutige Pairie von England ist mit kaum

nennenswerthen Ausnahmen eine titulirte Gentry und ohne Familienzusammenhang mit dem mitteralterlichen Herrenstand Englands.

VI. Die englische Repräsentativverfassung ist nun eben eine Zusammenfassung aller dieser Verhältnisse. In jeder communitas sind bereits die Elemente vorhanden, welche concentrirt im Parlament ein Ober- und Unterhaus bilden. Der Grundsatz der königlichen Ernennung, welcher im Gebiet der Gerichts-, Polizei-, Militär- und Kirchenhoheit waltet, führt in Verbindung mit der gewohnheitsmäßigen Verwaltung der höhern Aemter durch den erblichen Grundbesitz zur erblichen Pairie. Die gewohnheitsmäßige Selbstverwaltung der Commune mit ihren Steuern und Amtslasten (durchwachsen mit dem wechselnden System der gesellschaftlichen Interessen) fassen sich in dem gewählten Unterhause zusammen. Das Ganze bildet eine in sich zusammenhängende Kette. Die persönliche und die Steuerseite des öffentlichen Lebens, die Stetigkeit der Rechtsordnung und die Beweglichkeit der Interessen, waren zuvor durch Aneinandergewöhnung in der Arbeit des Gemeinwesens zu festen, sich selbst regierenden Körpern verbunden, bevor sie in dem House of Commoners zu dem dominirenden Körper im englischen Staate werden konnten. Das Entscheidende also ist der Geist und Charakter der Wahlkörper, aus welchen das Unterhaus hervorgeht. Dieser Charakter der Wahlkörper bestimmt sich durch die tägliche Gewöhnung der dazu verbundenen Klassen in Steuer und persönlicher Selbst-

thätigkeit. Diese Gewöhnung kann nur durch dauernde Institutionen bewirkt werden, also durch die Gesetzgebung. Diese Gesetzgebung setzt aber wiederum ein gesetzgebendes Organ voraus, welches tief durchdrungen ist von jenem harmonischen Verhältniß zwischen Staat und Gesellschaft. Aus dieser Gewöhnung des Denkens und Wollens im Staat entsteht jenes politische Gesammtbewußtsein, welches die natürliche Vielheit der Meinungen und Bestrebungen des einzelnen zu einem kraftvollen Gesammtwillen zusammenzufassen vermag.

So entsteht freilich ein Cirkel, in welchem sich die Bildung der freien Verfassung bewegt. Dies Problem, aus der Vielheit des freien Einzelwillens zur nothwendigen Einheit des Staatswillens zu gelangen, ist so alt wie die Staatenbildung überhaupt. Dieser Cirkel erklärt es, warum die ersten Grundlagen der freien Staatsverfassung immer aus der Conception großer Gesetzgeber mit dictatorischen oder monarchischen Gewalten hervorgegangen sind, also aus der personificirten Staatsgewalt, nicht aus den Gewöhnungen und Interessen der Gesellschaft. Auf diesen Grundlagen haben große Nationen ihren freien Staat aufgebaut. Auch nach Vollendung desselben ergibt sich aus dem Verhältniß der Vielheit des Willens in der Gesellschaft zur Einheit des Willens im Staat eine zwiefache Grundanschauung, — die Bildung zweier politischer Parteien (in England Tories und Whigs), von welchen jede Bewegung in einem so gestalteten Staatsleben ausgeht.

In diesem Cirkel liegen denn auch die Schwierigkeiten des heutigen im Fluß befindlichen Staatswesens. Schon die Union mit Irland und die Emancipation der Katholiken hatte fremdartige, schwer zu assimilirende Elemente in jene Verfassung importirt. In viel höherm Maße wuchsen aber die Schwierigkeiten, als mit der Entwickelung der industriellen Gesellschaft das städtische Leben aus dem engen Kleid der Stadtcorporationen völlig heraustrat. Mit dem riesenhaften Fortschritt der neuen Gesellschaft kehrte auch die Erscheinung zurück, daß jeder gesellschaftliche Körper aus sich selbst heraus nur gesellschaftliche Anschauungen erzeugen kann, nicht aber die dauernden Institutionen einer freien Verfassung. Gerade von dieser Seite aus sind die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte für die Bedeutung des Repräsentativsystems am belehrendsten.

Fast alle Gruppirungen der Gesellschaft beruhen auf dem Wahlprincip. Actiengesellschaften, Vereine zu wirthschaftlichen, gemeinnützigen, wohlthätigen Zwecken führen durch die Freiwilligkeit ihrer Grundlage und durch die Natur ihres Zwecks auf die Wahl von Vertrauensmännern, Verwaltungsräthen, Vorständen. Die ganze Gesellschaft ist von der Idee des voluntarism und der Wahl durchdrungen. Der Gutsbesitzer, der Kapitalist, der Kaufmann, der Gewerbtreibende, der Geistliche, der Gelehrte, der politisirende (zeitungslesende) Mensch, im Zustand der Entwöhnung von jeder zusammenhängenden Thätigkeit im Staat, haben keine andere Vereinigung unter

sich als in Form von Wahl und Anstellung von Beamten. Wie ist es anders möglich, als daß bei dem Einströmen der Gesellschaft in den Staat die Wahlidee alles beherrscht? An welcher praktischen Gewöhnung sollen große und kleine Steuerzahler sich den Unterschied klar machen zwischen freiwilligen Vereinen und staatlichen Verbänden? Zwischen Vereinen zu dem, was man thun kann und mag, und Vereinen zu dem, was man stetig thun soll und muß in Ausübung nothwendiger Staatspflichten? Für jede der öffentlichen Selbstthätigkeit enthobene Bevölkerung besteht ein leerer Raum zwischen dem Staat und dem Individuum, welchen weder das Nachdenken des einzelnen, noch der Austausch der Gedanken durch Wort und Schrift, noch das Zusammenfassen dieser Gedanken in philosophische Systeme auszufüllen vermag.

Auch in der neuen englischen Wählerschaft entstand daher die sehr erklärliche Vorstellung, daß das vorhandene Selfgovernment der Grafschaften, Städte und Kirchspiele lediglich mittels einer Durchführung des Wahlsystems zu verjüngen sei. „Repräsentative Unterparlamente für örtliche Angelegenheiten müssen von nun an als eine der Grundeinrichtungen einer freien Regierung betrachtet werden.“ — „Es ist also nothwendig, daß in England außer der Nationalvertretung Gemeinde- und Provinzialvertretungen bestehen.“ — „Das örtliche Unterparlament soll ein aufsichtsführendes Collegium und nur einen Vollziehungsbeamten haben, der unter der persönlichen Verantwortlichkeit des Vorsitzenden jener Körper-

schaft ernannt wird" (Stuart Mill, Kap. XV). Nach solchen Grundsätzen begann man nun in England wirklich die Armen-, Wege-, Gesundheitsverwaltung neu zu bilden; Kirchspiele, Gesammtgemeinden und Stadtverfassungen umzugestalten.

Die Geschichte Englands bewies seit Jahrhunderten, daß die gewohnheitsmäßige Ausübung des obrigkeitlichen Amts durch die besitzenden Klassen wahltüchtige Körperschaften und ein regierungsfähiges Parlament bildet. Noch niemals aber im Laufe der Jahrhunderte hatten bloße Wahlen den Sinn und die Befähigung zu einer öffentlichen Thätigkeit erzeugt! Selbst im Gebiet der erwerbenden Arbeit hat das „praktische" England bedenkliche Erfahrungen gemacht, wie wenig Actiengesellschaften mit ihrem bloßen Wahlsystem eine Garantie der Tüchtigkeit für Verwaltungsrath und Directorium zu gewinnen vermögen. Wenn selbst das dringendste Privatinteresse nicht ausreicht, um durch bloßen Wahlact die lebendige Kraft und die wirksame Controle der Verwaltung zu gewinnen, wie viel weniger war dies in den öffentlichen Angelegenheiten zu erwarten, welche dem fühlbaren Interesse des einzelnen um so ferner rücken, je größer der Maßstab ihrer Wirksamkeit ist.

Die Resultate dieser kleinen Unterparlamente traten bald nach allen Richtungen hin hervor. Die aus den Wahlen der Gemeinden und Sammtgemeinden hervorgehenden Verwaltungsräthe beschränken sich darauf, für die ihnen obliegenden Geschäfte besoldete kleine Beamte anzustellen.

Die Wähler fanden alsbald, daß ein so kleines Anstellungsrecht ein ziemlich geringes Interesse bilde und in keinem Verhältnisse zu dem umständlichen Wahlapparat stehe. Die anfangs zahlreich besuchten Wahlversammlungen verlaufen sich bald. Die beunruhigende Theilnahmlosigkeit läßt selbst das persönliche Zusammentreten der Wähler unnöthig erscheinen. Es werden daher Wahlzettel ausgetragen, in welchen ein paar Striche des Steuerzahlers nunmehr noch die ganze persönliche Thätigkeit des Staatsbürgers darstellen!

Die aus diesen Wahlkörpern hervorgehende Verwaltung durch kleine Beamte bedarf einer stetigen Controle, welche der Theorie nach die gewählten Gemeinderäthe führen sollen. In der Wirklichkeit läßt sich aber eine wirksame Controle nur durch solche führen, welche eine praktische (durch Selbstthun erworbene) Kenntniß von dem zu controlirenden Geschäft besitzen, zu welcher die neuen Gemeindeverfassungen so gut wie keine Gelegenheit geben. Mit dem Aufhören der Selbstthätigkeit im einzelnen wird daher diese Controle so mangelhaft, daß im öffentlichen Interesse die Aufsicht durch Staatsinspectoren nothwendig erscheint.

Ebenso nothwendig wird die Aufstellung von leitenden Normen für die Verwaltung. Da die gesellschaftliche Anschauung der Aufstellung gesetzlicher Regeln und der Auferlegung persönlicher Amtspflichten stets abgeneigt bleibt, so sucht man die „Selbständigkeit" der Gemeindeverwaltung in dem möglichst freien Ermessen der gewählten

Gemeinderäthe. Der Geist der administrativen Willkür, welchen einst die normannische Verwaltung von oben herab in die Grafschaften getragen hatte, wird jetzt von unten herauf durch die gewählten Gemeinderäthe verbreitet. Da nun aber die Verwendung von öffentlichen Steuern und Geldern eine solche Willkür nicht erträgt, da die örtlichen und persönlichen Interessen innerhalb dieser Verwaltung in mannichfaltigen Widerspruch kommen, so müssen die Verwaltungsregulative einer Staatsbehörde den Mangel der gesetzlich geordneten Pflichten ersetzen.

Und so treten denn alle diese Gemeindeverwaltungen unter die directe Oberleitung eines Ministerdepartements, welches durch seine Regulative und Amtsinstructionen, durch seine Generalinspectoren und Revisionsbeamten das Gemeindewesen ebenso regelt wie die Staatsverwaltung des Absolutismus. Im Laufe von drei Jahrzehnten ist mitten im parlamentarischen Staat ein absoluter Beamtenstaat aufgebaut, der die alten Gemeindeschulzen durch ein Gensdarmeriecorps von 20000 Mann, die Armenväter der Gemeinde durch ein Corps von 10000 Secretären, Buchhaltern und Unterbeamten verdrängt, welcher Gesundheitspolizei, öffentliche Bauten und Anlagen aus Centralbureaux anordnet und leitet. England hat dadurch in kaum einem Menschenalter einen administrativen Verwaltungsapparat erhalten, welcher annähernd die Hälfte der innern Landesverwaltung darstellt.

England gerade hätte nach der Erfahrung früherer Jahrhunderte dies Resultat vorhersehen können. Die Stadt-

gemeinden und Kirchspiele hatten vor Jahrhunderten allgemeines Stimmrecht der Steuerzahler und die freie Wahl ihrer Ortsbeamten gehabt. Alle diese Institutionen waren aber in sich verfallen, seitdem der Zwang und der Gegenstand einer persönlichen Selbstthätigkeit durch das Absterben der Ortspolizeigerichte (courts leet) aufgehört hatte. Nach einem oder wenigen Menschenaltern waren diese Gemeindekörper massenhaft zu Gemeinderäthen und select vestries mit Cooptation zusammengeschrumpft. Damals war es eine aufstrebende besitzende Klasse, welche die kleinen Steuerzahler, die nichts weiter als ein Wahlrecht üben wollten, zurückdrängte, und so die heutige Stellung der regierenden Klasse begründete. Die heutige Tendenz der Gesellschaft zieht es vor, nach dem System der Arbeitstheilung besoldete Beamte an die Stelle zu setzen, und erzeugt so — sehr wider ihren Willen — den Organismus des absoluten Staats.

Trotz der besten Gewohnheiten des englischen Volks und trotz der besonnenen Ausführung hat daher die Reformbill fast alle Schwierigkeiten einer neu eingeführten Staatsverfassung herbeigeführt. Durch die Reformbill war ein neues Element in den englischen Staat eingeführt, welches bisher noch nicht den Ausschlag gegeben hatte: die praktische Unkenntniß vom Staat. Die neuen Wählerschaften betrachteten das so leicht gewonnene Recht lediglich als ihren selbstverständlichen Antheil, nicht an der Arbeit, sondern an dem politischen Einfluß im Staat, — influence and patronage. Gruppen von nach-

barlich Wohnenden, die durch nichts als durch ein Wahlrecht miteinander verbunden werden, sind und bleiben aber nur gesellschaftliche Gruppen, welche aus sich heraus nur gesellschaftliche Vorstellungen erzeugen. Politische Reformen bestanden daher nur noch in neuen Wahlrechten, die Politik lediglich in Wählen, Lesen, Reden und Hören, was andere sagen. *Jede gesellschaftliche Klasse als solche denkt nicht an den Staat, sondern nur an ihre Geltung im Staat.* Der unüberwindliche Drang zum Ausbau der Verfassung erzeugt daher auch in England jene rein ökonomischen Gemeinde- und Kreisordnungen, welche den constitutionellen Staat in Frankreich von unten herauf unmöglich gemacht haben. Die so misverstandene Repräsentation ist vielmehr der entscheidende Grund, aus welchem die Parlamentsverfassung an der modernen Gesellschaft gar nicht zu haften scheint.

In den entscheidenden Unterlagen des Staats entsteht dadurch ein Widerspruch des alten und des neuen Systems, welche als zwei äußerlich aneinandergefügte Organismen den heutigen englischen Staat durchziehen.

Die alten Gemeindekörper (commons) sind Staatsorgane für die Ausübung der *obrigkeitlichen Pflichten*; die neuen sollen nur Wahlkörper sein zur Wahrnehmung öffentlicher „*Interessen*".

In den alten Gemeindekörpern herrscht der Grundsatz des *gleichen* Wahlrechts — das Ehrenrecht der selbstthätigen Klassen im Staat: in den neuen Wahlkörpern herrscht

durchgängig ein nach Steuerstufen klassificirtes Stimmrecht — der Ausdruck des wirthschaftlichen Verhältnisses der steuernden Klassen zum Beamtenstaat.

Die Wahlen der communae sind ein persönlicher Act der versammelten Gemeindegenossen. Die politische Grundanschauung hält daher an dem öffentlichen Stimmrecht fest, — dem Charaktermerkmal der politischen Bildung und Freiheit. Die sociale Auffassung drängt nach geheimem Ballot, für welches eine Chartistenpetition an zwei Millionen Stimmen von solchen zusammenbrachte, die sich im wirklichen Staat noch nicht versucht hatten.

Das Parlament hat wie zu allen Zeiten diese und andere Elemente des Widerspruchs nur zusammengefaßt. Es war natürlich außer Stande, das innerlich Widersprechende, welches sich nur von unten herauf durch dauernde Gewöhnung vereint, organisch zu verbinden. Und eben daraus entstand jene Verwirrung in den Parteien, in dem politischen Charakter der Parlamentsregierung überhaupt. Ein Scheinverständniß in diesem wogenden Chaos von gesellschaftlichen Meinungen und Interessen kann in der That nur dadurch gefunden werden, daß man von Zeit zu Zeit sich über Durchschnittsworte vereinigt, auf welche widersprechende Vorstellungen sich zu zeitigen Majoritäten vereinigen. Der leitende Staatsmann einer solchen Zeit kann nur der personificirte Ausdruck dieser Weise der öffentlichen Meinung sein, wenn er zugleich das Talent besitzt, sie scheinbar zu leiten. Nach innen und nach außen erscheint eine unbe-

rechenbare charakterlose „Opinion“ als die Regiererin des Landes.

Nicht ohne Genugthuung hat seit einiger Zeit das high life des Continents diesen unsicher gewordenen Zustand des „Parlamentarismus“ zum Gegenstand seiner Kritik gemacht, anstatt in diesem Spiegel seine eigene Sinnesweise wiederzuerkennen.

Die regierenden Klassen Englands sind allerdings bisher zurückgewichen, weil die Macht der socialen Ideen unwiderstehlich erscheint in einem Menschenalter, in welchem so riesenhafte Umgestaltungen aller erwerbenden Arbeit zusammentreffen mit dem Bedürfniß so tief gehender Reformen. Der Geist ganzer Generationen wird dadurch mit überwältigender Macht in andere Bahnen gezogen. Die Erfahrungen der frühern Jahrhunderte aber beweisen ebenso sehr, daß nach durchgesetzter socialer Reform das Bewußtsein vom Staat in die englischen Besitzklassen zurückkehrt. Jede durchgesetzte Reform verändert die Situation, jedes Jahr krystallisirt die socialen Elemente in den noch gesund erhaltenen Institutionen des Selfgovernment. Nach den Erscheinungen der letzten Jahre ist die Zeit weiterer Nachgiebigkeit gegen die sociale Unterströmung in der That schon vorüber. Die Auflösung hat zunächst an der Grenze der Grafschaftsverfassung halt gemacht, wo der Versuch, gewählte Kreisräthe (financial boards) zu bilden, entschieden zurückgewiesen ist. Ebenso ruhen die Plane zu neuen Ortsgemeindeverfassungen, ebenso die neuen Reformbills für die Parlamentswahlen. Die

Anhänger des geheimen Ballot schwinden. Ja das Mistrauen gegen die einst so beliebten Unterparlamente ist dermaßen gewachsen, daß selbst auf den reformbedürftigsten Gebieten, wie bei der Stadtverfassung von London, bei der Aufhebung der Kirchensteuer u. dgl., die Neuerung schroff zurückgewiesen wird. Jede neue Parlamentswahl zeigt die Verstärkung dieser zurückströmenden Richtung.

Die alten Parteien der Whigs und Tories haben allerdings den Boden verloren, auf welchem sie mit den Interessen der ältern englischen Gesellschaft verwachsen waren. Die eine Partei hat sich vergeblich bemüht, durch reichliche Angebote den Interessen der neuen Gesellschaft zu genügen; die andere Partei ebenso vergeblich versucht, ihnen zu widerstehen. Beide suchen noch zögernd ihre Position in der neuen Lage der Dinge. Die Lebensbedingungen der neuen Erwerbsgesellschaft — das haben beide anerkennen müssen — gehen über die Macht und über den Beruf des Staats hinaus. Die politischen Institutionen können und dürfen die freie Entwickelung dieser Gesellschaft weder hindern noch hemmen: aber der Staat kann und muß die persönlichen Kräfte der neuen Gesellschaft sich ebenso dienstbar machen wie die der alten. Der wahre Parteigegensatz besteht daher jetzt zwischen denen, welchen die gesellschaftliche Entwickelung, und denen, welchen die sittlich-politische Entwickelung des Menschen das höchste Ziel ist. Der heutige Zustand Englands bedingt aber in dem Maße eine Consolidirung der festen Institutionen des Staats, daß die nächste Periode unzweifelhaft der ver-

jüngten Torypartei gehört, trotz der geringen Sympathien, welche ihre Thätigkeit seit 1815 erworben hat.

Der Continent wird durch diese Lage der Verhältnisse in kurzer Zeit zu veränderten Anschauungen über das kommen müssen, was früher als das Wesentliche dieser Verfassung angesehen wurde.

Es zeigt sich zunächst, daß das Verfehlte der constitutionellen Staatsformen auf dem Continent keineswegs einer bestimmten Nationalität oder einer politischen oder philosophischen Schule zur Last zu legen ist. Daß ein aufeinandergehäuftes Wahlsystem in Dorf-, Gesammtgemeinde, Stadt, Kreis, Provinz und Staat nicht zu politischer Freiheit, sondern zu einer Präfectenverwaltung, zu Ministerwillkür und Parteimisbrauch, zu einem gesellschaftlichen Kampf zwischen Besitz und Arbeit führt, ist nichts Frankreich Eigenthümliches. Von Bevölkerungen, welche durch das Beamtenmonopol des Selbstthuns und der Verantwortlichkeit im Staate überhoben waren, darf man verständigerweise nicht mehr erwarten als von den schnell zusammengehäuften Bevölkerungen der englischen Stadt- und Fabrikbezirke. Diese Bevölkerungen gehören in ihrem natürlichen Sein zunächst dem engern Kreise der Familie, des Erwerbs, Berufs, Lebensgenusses an. Sie machen sich stets von diesem Standpunkte aus das Denken über den Staat leicht; noch leichter

das Handeln für den Staat. Der Gang der Dinge ist daher überall ein ähnlicher. Aus dem durchgeführten System der directen Steuern und der Heerlast entsteht unabweisbar das Bewußtsein eines Rechts zur Mitbeschließung im Staat. Wenn dann nur durch das Wahlrecht eine Einwirkung auf den Gang der öffentlichen Geschäfte gegeben wird, glaubt man das Wesentliche gewonnen. Man hofft dann durch den „gesunden Sinn" des Volks, durch die überlegene Einsicht der Gebildeten, durch den moralischen Einfluß der Wohlmeinenden, durch die Macht der Interessen den freien Staat begründet und in fortschreitende Thätigkeit gesetzt zu sehen. Tritt der so erwartete Erfolg nicht ein, so ist es eine psychologisch erklärliche Erscheinung, die Schuld des Mislingens stets *in den andern* zu erblicken, den Unverstand, die angeborene Schlechtigkeit, den bösen Willen *der andern* anzuklagen. Das politische Leben scheint zeitweise nur noch in dem Eifer und Haß gegen die Andersdenkenden zu bestehen.

Dieser Kreislauf von Selbsttäuschungen beruht zuletzt auf dem Gegensatz der Interessen und der Pflichten. Aus einem System der „Interessen" ist nun einmal trotz Stuart Mill's und aller Fortschritte volkswirthschaftlicher Einsicht kein Staatswesen aufzubauen. Wie der einzelne durch die Erziehung zur Sittlichkeit, so muß die Gesammtheit eines Volks durch seine Institutionen zum Staat erzogen werden. Diese Zwischenglieder zwischen dem Staat und dem Individuum haben nicht die Bestimmung, die Interessen des einzelnen zur Geltung zu brin-

gen, sondern umgekehrt den einzelnen zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten zu zwingen und zu gewöhnen. Der natürliche Zug der Interessen führt dazu ebenso wenig wie die natürlichen Triebe und Begierden den einzelnen zur Sittlichkeit leiten. Ein Zwang ist daher in jeder Staatsform nothwendig. Während er aber im absoluten Staat unvermittelt dem einzelnen gegenübersteht, hat der anglonormannische Staat aus der Wurzel des germanischen Gemeindelebens heraus diesen Zwang gegen die Grafschafts- und Gemeindeverbände geübt, durch diesen Zwang die communae zu selbstthätigen selbstbewußten Organen des Staats, zu politisch freien Körperschaften erhoben. Je weiter die Erkenntniß des englischen Staatswesens schreitet, desto weiter wird sich die Einsicht verbreiten, daß die Repräsentativverfassung die öffentlichen Pflichten der Gesammtheit vertritt, nicht aber die Summe der Interessen der einzelnen; daß das Parlament die persönliche Thätigkeit in Friedensrichteramt und Jury, in Gemeindeämtern und Milizdienst, in Staats- und Gemeindesteuern vertreten soll, also die Leistungen im Staat, aber nicht unmittelbar die Interessen der Leistenden. Wie der einzelne, so wird freilich auch jede politische Körperschaft ihr politisches Recht benutzen, um die gesellschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Allein diese Interessenvertretung ist in Sinn und Richtung eine andere, wo sie durch die Zucht des Communallebens, durch die stetige Gewöhnung an die Erfüllung der Pflichten des Menschen gegen den Menschen hindurchgeht. Diese Ge-

wöhnung gibt ihr Maß und Ziel, ebenso wie in dem einzelnen Menschen die Triebe und Neigungen ihre gerechte Erfüllung finden, solange sie von einem höhern sittlichen Willen gewohnheitsmäßig gezügelt sind. Nur die zur Lebensgewohnheit gewordene Selbstthätigkeit der gesellschaftlichen Klassen gibt die Fähigkeit, das im Ganzen zu regeln, was man im Einzelnen selbst thut. Nur darauf beruht die Parlamentsverfassung. Die heute in England herrschende Vorstellung dagegen, welche die Repräsentativverfassung als eine bloße Vertretung der „Interessen" ansehen will, enthält denselben folgenschweren Irrthum, wie jene sociale Richtung Frankreichs, welche im Staat die Befriedigung der Triebe und Neigungen des einzelnen als höchstes Ziel sucht.

Eben daraus ergibt sich nun aber die sehr verschiedene Aufgabe der Staatsbildungen des Continents, welche den Uebergang aus dem Absolutismus in den Repräsentativstaat versuchen. Die Krankheit des absoluten Staats ist die äußerliche Auseinanderreißung von Staat und Gesellschaft. Indem der Staat alle öffentlichen Pflichten in einem stehenden Beamtenthum concentrirt, hat er dem Volk die erhebende, charakterbildende Kraft entzogen, welche allein die Thätigkeit in öffentlichem Beruf zu geben vermag. Andererseits verliert auch die Beamtenklasse den sympathischen Zusammenhang mit der Bevölkerung, den Gemeinsinn und die Eigenschaften des Charakters, die nur in selbständiger Stellung gewonnen werden. Es ist hier nicht der Ort, die hi-

storische Nothwendigkeit des Absolutismus als Durchgangsstufe des neuern Staats darzuthun. Aber mit dem erreichten Höhepunkt treten die Krankheitssymptome in beunruhigender Weise hervor. Beamtenthum und Volk werden in dieser Trennung voneinander fortschreitend schlechter, selbstsüchtiger, einer aufrichtigen Hingabe an den Staat unfähiger. Die ganze Gesellschaft ist durch den Absolutismus der Selbstbeherrschung entwöhnt, auf die unmittelbare Befriedigung ihrer Interessen hingewiesen, vergleichbar dem Individuum, welchem unter dem Schein äußerer Zucht die willkürliche Befriedigung der Triebe freigeblieben. Die Verkehrtheit der Grundanschauungen vom Staat, welche in England ihren Hauptsitz in den erwerbenden und untern Klassen hat, erscheint aber auf dem Continent vorzugsweise in den genießenden, höhern und höchsten Klassen. Beides aus demselben Grunde der Entwöhnung von öffentlicher Selbstthätigkeit. Der verfallende Feudalstaat hatte dem mittlern Bürger- und Bauernstand noch immer einige Elemente der Erfüllung der persönlichen Pflichten im Staat zurückgelassen; während das high life mit seinen Gedanken und Gewohnheiten immer tiefer in jene Richtung gerieth, welche den Staat in eine Gesellschaftswissenschaft auflöst. Der befestigte Einfluß dieser Elemente auf die Monarchien ist ein Haupthinderniß jeder organisirenden Staatsthätigkeit. Auch der beste Wille eines regierenden Herrn überwindet dies Hinderniß schwerer als jedes andere. Die wohlwollende Hoffnung eines nahen Fortschritts zur freien Repräsentativverfassung auf dem Wege einer weise ausbauenden Ge-

setzgebung sind in der heutigen europäischen Welt wol eher zu hoch als zu niedrig gespannt. Die Möglichkeit eines solchen Fortschritts ohne convulsivische Bewegungen setzt in den maßgebenden Kreisen einen Grad der Einsicht, Thatkraft und Ausdauer voraus, welcher sich wol aus einer andauernden Staatsthätigkeit, niemals aber aus dem behaglichen Privatleben und dem politischen Dilettantismus des high life bildet.

Die Zusammenfügung der englischen Repräsentativverfassung zeigt wenigstens *den Gang*, welcher ohne gewaltsame Klassenkämpfe eine freie Verfassung erzeugen *kann*.

Die Zerreißung von Staat und Gesellschaft, von Amt und Besitz, ist zuerst aufzuheben *von oben herab*. Die Monarchie besitzt die Fähigkeit, in ihrem höchsten berathenden Körper die hervorragenden praktischen Capacitäten des Staatsdienstes zu verbinden mit solchen hervorragenden Kräften des großen Besitzes, welche Verständniß, Sinn und Arbeitsfähigkeit für den Staat zeigen. Erst wenn solche Elemente, durch die schwere stetige Arbeit einer Staatsregierung zusammengewöhnt, zu dem Bewußtsein gemeinsamer Verantwortlichkeit gelangt sind, ist ein Organ geschaffen, von welchem die *Initiative* zu Staatsreformen ausgehen kann. Das Schicksal der Bourbonen zeigt, daß Dynastien zu Grunde gehen, wenn das Oberhaupt des Staats verkennt, daß eine völlige Entfremdung der Gesellschaft vom Staat ihren Schwerpunkt stets in den Spitzen der Gesellschaft, also in den nächsten Umgebungen des Thrones hat; daß der Hauptgegner des Staats — die frivole staats-

widrige Gewöhnung des high life — oft genug in der eigenen Familie des Monarchen ihren Sitz aufgeschlagen hat. Ist ein Staatskörper an die Krisis nothwendiger Grundreformen gelangt, so bleibt nichts übrig, als daß die Monarchie mit einer dann unvermeidlichen Härte die Reform im eigenen Hause beginne, — durch strenge Zucht die nächsten Umgebungen aus dem zerfahrenen gesellschaftlichen Treiben zu einer ernsten stetigen zusammenhängenden Thätigkeit im Civil- und Militärdienst des Staats (von welcher das Musterungsgeschäft der Armee nur einen kleinen Theil bildet) nöthige, — oder aber diese gefährlichsten Rathgeber von Hof und Staat in absoluter Ferne halte.

Ebenso bestimmt gegeben ist der Ausgangspunkt der Reformgesetzgebung von unten herauf in der Verfassung der kleinen Ortsgemeinde (Kirchspiel). Wo der absolute Staat zu einer gewissen Reife der Entwickelung gediehen, da ist diese primäre Unterlage des Staats zur eigentlichen Basis der Steuerlast und des Militärdienstes geworden, auf welcher der absolute Herr keinen andern Herrn neben sich dulden kann. Die patriarchalischen Verhältnisse einer ältern Wirthschaftsordnung müssen damit aufhören. Nicht blos der Werth der eigenen Arbeit am Grund und Boden, sondern mehr noch die Steuerlast und der Militärdienst des Staats ist der Rechtsgrund für die Beseitigung jeder Privatunterthänigkeit. — Diese Kräftigung der kleinen Hausstände durch Befreiung und Entlastung des Grundbesitzes, von welcher die Leistungsfähig-

keit der Staaten vorzugsweise abhängt, muß aber Hand in Hand gehen mit der gesetzlichen Regelung der Ortsämter in Polizeiverwaltung, Armenpflege und in den übrigen Functionen des Gemeindelebens. Im Anschluß an die gegebenen Verhältnisse müssen die Steuerleistungen der Hausstände und die persönlichen Pflichten, Rechte und Verantwortlichkeiten der Ortsbeamten so unzweideutig geregelt werden, um sogleich den festen Halt gegen das willkürliche Eingreifen der höhern Stellen zu geben. Wo in den vorhandenen kleinen Ortsgemeinden noch Gesammteigenthumsverhältnisse lebendig geblieben sind, kann man mit weiser Schonung die Forderungen des Staats an den Vorstand der Gemeinde stellen, die weitere Vertheilung aber der Gemeinde selbst überlassen, ohne in ihr inneres Leben einzugreifen. Die Reform ist an dieser Stelle um so eher durchführbar, als auf dem Continent die meiste Lebensfähigkeit für staatliche Leistungen in diesen untersten Stufen vorhanden und ein populäres Wahlsystem an dieser Stelle am vollständigsten anwendbar ist.

Wenn so im Centrum und in der Peripherie der feste Halt gewonnen ist, so werden sich die weitern Fortschritte dadurch ergeben, daß die Gesetzgebung Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzlasten in dem möglichst weiten Maße als persönliche Leistungen vertheilt, überall die persönliche mit der abgestuften directen Steuerpflicht in Parallele gehen läßt. Es wird dabei freilich zum Vorschein kommen, daß das durchgebildete System der englischen Eh-

renämter auf den Continent nicht übertragbar ist. Aber die gegebenen Bedürfnisse und Geschäftsformen der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung führen überall zu der Möglichkeit gemischter Verwaltungscommissionen, in welchen den unbesoldeten Mitgliedern die gesetzlich geregelten Amtspflichten und Rechte der Beamten zu ertheilen sind. In dieser Concurrenz und gegenseitigen Controle wird der Geist der Willkür und der Corruption schrittweise überwunden. Ein Staatskörper, der an einem bestechlichen, charakterlosen, verdorbenen Beamtenthum krankt, wird kaum jemals anders als von diesen entscheidenden Punkten aus in langsamer Arbeit die Krankheitsform überwinden. Für die Bildung der so zusammengesetzten Polizeiverwaltungs-, Steuereinschätzungs- und andern administrativen Commissionen enthält das englische Recht einen reichen Schatz von Erfahrungen. Ebenso ist die Verbindung von ernannten Gemeindecommissionen mit dem Richteramt in Form der englischen Juries und das weitere System der juries of inquiry anwendbar und nachhaltig, wenn man darauf bedacht ist, dessen Formen zu vereinfachen, an die vorgefundenen nationalen und administrativen Eigenthümlichkeiten sich anzuschließen und das Ernennungsrecht an diejenige Stelle zu legen, welche nicht das unmittelbare Interesse eines Misbrauchs hat. Es wird sich dann überall zeigen, daß die öffentlichen Functionen sicherer und rechtschaffener durch die Communen gehandhabt werden als durch den centralisirten Apparat besoldeter Beamten, welcher zur formellen Leitung und Controle allerdings unentbehrlich bleibt.

Die Bildung der Stadtverwaltungen wird in dem heutigen Staatsleben ebenso wie in England wol etwas künstlicher aus einer Verbindung von Orts- und Kreisverfassung in Einem Körper hervorgehen müssen. Ueberall aber wird eine Gesetzgebung, welche nach den realen Bedürfnissen des Staats aufbaut, die Erfahrung machen, daß diese Mittelglieder des Staats den Grundcharakter von Verwaltungskörpern festhalten müssen, in welchen ein Wahlsystem nur ergänzend, zur Controle der ökonomischen Seite der Localverwaltung anwendbar ist.

Aus der Durchführung dieser Mittelglieder wird sich dann ergeben: einerseits die Verbindung von Besitz und Amt in hervorragenden Personen, andererseits die Verbindung von Steuerlast und Selbstthätigkeit in großen festen Kreisverbänden, aus welcher die Repräsentativverfassung des Staats hervorgeht. Die großen Staatskörper des Continents sind natürlich einer so compacten Einheit parlamentarischer Regierung unfähig, wie sie sich in England bilden konnte, dessen Territorium während des Bildungsprocesses der Verfassung nur den Umfang einer großen Provinz oder eines heutigen deutschen Mittelstaats hatte. Es bedarf ferner kaum der ausdrücklichen Erinnerung, daß das überwältigende Uebergewicht des englischen House of Commoners auf Vorbedingungen beruht, welche in keinem Staate des Continents vorhanden, und welche auch den Neigungen und Interessen der Bevölkerung wenig zusagen würden. Ueberall vorhanden sind aber die absoluten Lebensbedürfnisse des europäischen Staats: eine feste

Militär-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenverfassung, welche die zusammengesetzte Natur unserer Gesellschaft bedingt. Ueberall ist die Möglichkeit gegeben, durch die Gesetzgebung Staat und Gesellschaft in dauernden Institutionen zu verbinden, aus welchen die sociale, persönliche und politische Freiheit hervorgeht.

Jedem Gliede der europäischen Staatenfamilie ist übrigens durch Nationalität und geographische Lage seine besondere Bestimmung beschieden, welche sich in seiner Vergangenheit unzweideutig ausprägt. Und gerade mit dem Fortschritt zum Selbstbewußtsein wird jede Nation in gerechtem Selbstgefühl vorzugsweise die starke Seite ihres Staatslebens hochhalten, für die sie providentiell bestimmt ist. Aber aller dieser Gegensätze ungeachtet bleibt es doch wahr, daß die englische Repräsentativverfassung in großen Umrissen die Form, in ihren Maximen den Leitfaden der freien Staatsbildung enthält.

Die Erringung und Erhaltung der socialen Freiheit wird für die Zukunft wol die relativ leichtere Aufgabe der europäischen Welt bleiben; denn die ältere Verkehrung der ständischen Verhältnisse ist wol überall so weit überwunden, daß das System der „ständischen Gliederung" nicht mehr im Ernst an seine Zukunft glaubt. Der Instinct der Selbsterhaltung wird die noch zurückgebliebenen Glieder der europäischen Staatenfamilie zur Entfesselung der menschlichen Arbeitskraft führen.

Die persönliche Freiheit kann zum gesicherten Gut nur den Völkern werden, welche sich in persönlicher Selbst-

thätigkeit gewöhnen, das Amt der Obrigkeit selbst zu üben, und nicht nach dem Sinne einer charakterlosen trägen Gesellschaft durch Arbeitstheilung zum Monopol einer besoldeten Beamtenklasse zu machen. Ohne diese Grundbedingung bleiben Habeas-Corpus-Acten, Preßfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte nur precäre Concessionen, die in jeder ernstlichen Versuchung zusammenbrechen. Den Sinn und die Macht, dies hohe Gut zu würdigen und zu vertheidigen, besitzen nur selbständige communae.

Die politische Freiheit endlich ist das Gesammtresultat einer Reihe von Vorbedingungen, für welche die Initiative nur vom Staat, nicht von der Gesellschaft und ihren Gewöhnungen ausgeht. Weder die Begeisterung des einzelnen noch der erbitterte Kampf der Gesellschaftsklassen, weder der geschriebene Buchstabe einer Verfassung, noch die mistrauische Theilung der Gewalten, am wenigsten servile Nachahmung eines fremden Vorbildes vermögen sie zu begründen. Sie beruht auf dem Charakter der Nation, d. h. auf praktischen Gewöhnungen zu einer rechtlichen Handlungsweise im öffentlichen Leben. Und diese Gewöhnungen werden nur durch dauernde Institutionen anerzogen. Der Staat gewinnt die schöpferische Kraft dazu selten anders als in den ernsten Stunden der Prüfung und der Noth. Dereinst kann auch wol für den Continent die Zeit kommen, in welcher ein Staatsmann aus Ueberzeugung das Wort des Engländers wiederholen mag: Freiheit ist Ordnung, Freiheit ist Kraft!

Ueber die

Bildung einer Volksvertretung.

Von

Georg Waitz.

Das Weſen verfaſſungsmäßiger (conſtitutioneller) Ordnung in den monarchiſchen Staaten, wie man gewöhnlich ſagt — auf den Namen des Staatsoberhaupts, Kaiſer, König, Großherzog u. ſ. w., kommt natürlich nichts an, nur darauf, daß es nicht ein republikaniſcher Magiſtrat iſt, ein Präſident, oder wie hier ein einzelner, dem die obere Leitung anvertraut iſt, heißen mag — das Weſen iſt: Theilnahme des Volks oder doch beſtimmter Theile, Klaſſen des Volks an dem ſtaatlichen Leben, Mitwirkung auf den verſchiedenen Gebieten ſtaatlicher Thätigkeit: neben dem ſelbſtändigen, nicht nach der Theorie der ſogenannten Volksſouveränetät von dem Volke abgeleiteten Recht des Oberhaupts, ein beſtimmtes, geordnetes Recht auch des Volks, das die Verfaſſung, ſei es eine einzelne Urkunde, ſei es eine Reihe verſchiedener Acte, unter Umſtänden auch Herkommen und Gewohnheit, feſtſetzt und regelt. Dies Recht wird, abgeſehen von der Theilnahme des Volks an der Gerichtsbarkeit, in berathenden und beſchließenden Verſammlungen geübt. Wir ſprechen von einer Repräſentativverfaſſung, wenn das Volk — oder die für das Volk im politiſchen Sinn geltenden Theile deſſelben, die Freien im Gegenſatz gegen Knechte und Hörige, die Vollbürger

im Gegenſatz gegen ſolche ohne Bürgerrecht — nicht, wie es in den Zeiten des Alterthums, ſelbſt noch in dem großen Römerreich, der Fall war, in ſeiner Geſammtheit das Recht zu üben hat, ſondern einzelne für die Geſammtheit, im Auftrag oder im Namen der Geſammtheit, thätig ſind.

Dieſe einzelnen können auf verſchiedene Weiſe zu einer ſolchen Stellung gelangen. Entweder durch Beſitz, Amt oder anderes, was ihnen vorzugsweiſe Anſehen gewährt und ſie als beſonders berechtigt oder geeignet zur Theilnahme an den ſtaatlichen Angelegenheiten erſcheinen läßt. Sie ſind dann manchmal nicht die allein Berechtigten. Auf den Verſammlungen, in denen es ſich um ſolche ſtaatliche Angelegenheiten handelt, ſind auch andere, wol noch alle wahren Volksgenoſſen zu erſcheinen befugt; aber theils iſt es bei größerer Ausdehnung der Staaten ſchon äußerlich unmöglich, daß ſie wirklich erſcheinen, theils liegt es in der größern Macht und Bedeutung, die jene einzelnen haben, daß die eigentliche Entſcheidung bei ihnen ſteht und die andern, ſoweit ſie anweſend ſind, nur in mehr allgemeiner und unbeſtimmter Weiſe bei derſelben mitwirken.

Das iſt der Charakter der Reichsverſammlungen in allen ältern germaniſchen Staaten, dem fränkiſchen, langobardiſchen, angelſächſiſchen, ebenſo im deutſchen Reich in den frühern Jahrhunderten. Einzelne handeln im Namen der Geſammtheit: die aber verſammelt ſind, ſtellen das ganze Volk dar. Dieſe Vorſtellung erhält ſich auch dann, wenn der Kreis ein engerer wird, wenn es überwiegend oder ausſchließlich ariſtokratiſche Gewalten ſind,

welche thätig werden. Die englischen Barone, die die große Freiheitsurkunde der Magna-Charta vom König Johann erlangten, die aristokratischen Versammlungen in Ungarn, Dänemark und andern Staaten, der deutsche Reichstag, wie er sich später auf Fürsten und Städte beschränkte, wollen doch ihrer Entstehung nach eine Repräsentation nicht blos der einzelnen wirklich anwesenden oder vertretenen Klassen, sondern der Gesammtheit des Volks sein. Dasselbe ist bei den deutschen Landständen der Fall, in denen für die einzelnen Territorien die angesehenen und selbständig berechtigten Elemente unter den Eingesessenen den Fürsten zur Seite treten, an den öffentlichen Angelegenheiten, die diesen anheimgefallen, Antheil nehmen, und ihrerseits wesentlich dazu beitragen, den Fürstenthümern, die zuerst mehr als private Herrschaften erscheinen, einen staatlichen Charakter zu geben. Es ist nicht richtig, einen Gegensatz zwischen landständischer und repräsentativer Verfassung zu machen. Jene erscheint vielmehr nur als eine Art dieser, die einer bestimmten Stufe der Entwickelung entsprach, die aber später vielfach ausgeartet ist, indem die Stände eben aufhörten, sich als ein Organ der Gesammtheit zu fühlen, und nur Sonderinteressen verfolgten, auch nach der Art ihrer Bildung und Zusammensetzung bei veränderten socialen Verhältnissen nicht mehr als eine Darstellung der realen Kräfte im Volk gelten konnten.

Hauptsächlich aber zuerst in Einer Beziehung haben Versammlungen der angegebenen Art nicht für eine volle Vertretung auch nach der Auffassung älterer Zeit gelten

können: in Beziehung auf die Bewilligung von Beiträgen des Volks zu den Bedürfnissen des Staats, von Steuern, oder wie solche Leistungen sonst heißen mochten. Eben diese haben auf die Umbildung der Reichsstände, die Ausbildung der Landstände einen wesentlichen Einfluß geübt, haben dazu geführt, den zuerst besonders Berechtigten andere Elemente hinzuzufügen, und auch dann ist die Idee einer allgemeinen Vertretung gerade hier nicht immer zur Geltung gekommen.

Bei den germanischen Völkern, die ursprünglich solche Leistungen nicht kannten, ward später, da sie nöthig und üblich wurden, daran festgehalten, daß es einer Bewilligung eben derer, welche sie zu machen hatten, bedürfe, und nicht einzelne unbedingt für die Gesammtheit handeln könnten. Dies vor allem gab den Anlaß, zu den hohen Weltlichen (Baronen, Rittern) und Geistlichen, die anfangs besonders in Betracht gekommen waren, die Städte, die ein Sitz neuer Freiheit und zugleich die Inhaber von Reichthum und Macht geworden, hinzuzuziehen. Es führte dazu, in England neben den großen Baronen auch den zahlreichen Rittern, als den wichtigsten unter den Landbesitzern, einen Antheil an den Versammlungen zu geben, die es mit Steuersachen zu thun hatten. Der niedere Bauernstand war vielfach in Abhängigkeitsverhältnisse gefallen: auf den königlichen und fürstlichen Gütern (Krongütern, Domänen) besteuerte man ihn ohne weiteres; für die, welche von weltlichen oder geistlichen Herren abhängig waren, hatten diese die Bewilligung auszusprechen. Wo

aber der Bauernstand sich in Selbständigkeit und höherm Ansehen erhalten hatte, ward auch er wol zu ständischen Versammlungen zugezogen, wie in Schweden und in einzelnen deutschen Territorien; während anderswo mit den freien Bauern in den einzelnen Districten besonders verhandelt worden ist.

In allen Fällen aber, wo Städte, Ritter, Bauern auf einer allgemeinen Versammlung thätig sein sollten, machte sich das Bedürfniß einer Abordnung geltend. Und auch bei einzelnen geistlichen Stiftern, wo nicht der Vorsteher als solcher die Vertretung übte, kam etwas Aehnliches vor.

In den Städten konnten es, wo sich eine selbständige Verfassung ausgebildet hatte, die Vorsteher sein, Bürgermeister, Mitglieder des Raths. Doch bedurfte es auch so wol einer Wahl unter mehrern. Und einzeln kam es vor, daß, weil überhaupt keine corporative Verfassung bestand, oder aus andern Gründen, der Vertreter der Stadt auf andere Weise bestellt, gewählt werden mußte.

Eine solche Wahl war unumgänglich bei den Rittern in England, bei den Bauern, wo diese an den Versammlungen theilnahmen.

Die Wahl spielt in den republikanischen Staaten des Alterthums eine bedeutende Rolle bei der Besetzung der Aemter, der Uebertragung bestimmter politischer Functionen auf einzelne Personen. Dagegen findet sie sich kaum in der Weise, daß das allgemeine Recht des Volks zur Berathung und Entscheidung staatlicher Angelegenheiten auf einzelne übertragen wird. Nur in Bundesverfassungen

wird der einzelne Staat durch Abgeordnete vertreten, die dann aber entweder schon Beamte sind oder wie eine Art Beamte erscheinen.

Aehnliches ist auch im Leben der nordeuropäischen Völker vorgekommen: die Vorsteher der einzelnen Gemeinden treten zu allgemeinen Versammlungen zusammen. Nur ganz einzeln aber wird von Abgeordneten verschiedener Stände gesprochen, die durch Wahl aus diesen berufen sein mußten. Sonst fehlt auch hier der Begriff einer Repräsentation durch Wahl durchaus.

Sie ist aufgekommen, soviel wir sehen, zuerst in den Städten. Nicht blos die Vorsteher, Consuln oder wie sie heißen mochten, auch die Räthe, die sich mit jenen in der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten theilten, bald kleiner, bald größer an Zahl, wurden durch Wahl gebildet, die entweder nach Ständen oder andern Abtheilungen der berechtigten Bürger, oder auch nach Bezirken, localen Eintheilungen, mitunter auch in anderer künstlicher Weise, erfolgten.

Eine neue wichtige Anwendung erhielt aber die Wahl, da sie dazu diente, eine Theilnahme bestimmter Klassen der Staatsangehörigen an allgemeinen Versammlungen, zur Bewilligung von Steuern, zugleich aber auch zur Mitberathung und Miterledigung anderer wichtiger Angelegenheiten, zu vermitteln. Von eigenthümlicher und ganz besonderer Bedeutung ward es, daß in England die Vertreter der Städte und die der Ritter, die auf den Grafschaftsversammlungen gewählt wurden und als Vertreter

der Grafschaften überhaupt galten, sich zu Einer Versammlung vereinigten, die dann die Gemeinheit, die Gemeinen des Volks darstellte und denen, die durch persönliches Recht berufen waren, zur Seite stand, sodaß sie mit der Versammlung dieser zusammen die volle Repräsentation des Reichs ausmachte.

Dagegen blieben anderswo die einzelnen Stände — drei oder vier — getrennt. Mitunter erhielten die aristokratischen Elemente entschieden das Uebergewicht. Anderenorten aber erhob sich später die königliche oder fürstliche Gewalt also, daß sie solche Versammlungen ganz beseitigte oder doch die wesentlichsten Rechte ihnen nahm, sie nur als ohnmächtige Schattenbilder fortbestehen ließ. Die unumschränkte Monarchie kam in einem bedeutenden Theil der europäischen Staaten zur Herrschaft.

Aber sie ist nicht ohne Anfechtung geblieben, und hat sich auf die Dauer nicht behaupten lassen: sie entspricht wol dem Wesen der orientalischen Völker, nicht dem der abendländischen Nationen. Recht eigentlich im Gegensatz dagegen entwickeln sich Ideen, die den Staat und die Staatsgewalt auf das Volk, auf freie Vereinbarung desselben zurückführen und ihm, seinem Willen den entscheidenden Einfluß auf alle Verhältnisse des Staats vindiciren. Im Zusammenhang mit den religiösen Bewegungen, die seit der kirchlichen Reformation in einem großen Theile Europas hervortraten, erhalten sie eine bedeutende Macht. Sie führen zu der Ausbildung eines republikanischen Staatswesens in den Niederlanden, zeitweise in England. Zu

einer Umbildung aber der Verfassung in den monarchischen Staaten auf Grund dieser Theorien ist es wenigstens nicht gleich gekommen. Eine weitere Entwickelung erhielten dieselben dann im 18. Jahrhundert, und sie waren von entschiedenem Einfluß, als die englischen Colonien in Amerika sich von dem Mutterlande trennten: auch diese dann auf dem Boden republikanischer Staatsordnung, in welche jetzt, wie wenigstens ähnlich auch in den Niederlanden, die Repräsentation durch Wahl aufgenommen ward.

Dem folgte die Revolution in Frankreich, das einen Versuch machte, die Idee der sogenannten Volkssouveränetät mit monarchischer Ordnung zu verbinden, unter Annahme eben einer allgemeinen durch Wahl gebildeten Vertretung des Volks: so entschieden auch Rousseau, an dessen Lehren man sich vielfach anschloß, diese als unvereinbar mit der wahren Freiheit verworfen, man fand keinen andern Weg, um das Recht des Volks zur Verwirklichung zu bringen.

Der Versuch, wie er zu Anfang gemacht, mislang. Man kam zur Republik, dann zu einer militärischen Dictatur, die die alten monarchischen Formen herstellte, aber sich wol des volksmäßigen Ursprungs rühmte und den Schein einer Theilnahme des Volks an einzelnen Seiten staatlicher Thätigkeit beibehielt.

Das Verlangen, das Bedürfniß danach ist überhaupt in dieser Zeit allgemein erweckt. Die alten Staaten und Staatsordnungen sind gebrochen. Die Volkskraft mußte aufgerufen werden zum Schutz, zur Herstellung derselben. So forderte auch ein Volksrecht Anerkennung.

Das Beiſpiel Englands, das ſich faſt allein unter den Stürmen der Zeit aufrecht erhalten, lockte zur Nachahmung. Man erkannte, daß auch in den andern germaniſchen Staaten die Grundlage zu ähnlichen Bildungen vorhanden geweſen — dies ſchon im 18. Jahrhundert nachgewieſen zu haben, iſt das größte Verdienſt Montesquieu's —, daß man zu ſeinem Nachtheil ſich von denſelben entfernt. Nicht die abſtracte, dem Misverſtand und Misbrauch ſo vielfach ausgeſetzte Lehre von der Volksſouveränetät war es, um deren Verwirklichung es ſich nun handelte.

Vielmehr eben nur eine Theilnahme, eine Mitwirkung des Volks an den ſtaatlichen Angelegenheiten ward als Aufgabe rechter Staatsordnung erkannt. Und dafür galt es eine Repräſentation zu bilden. Nur einzeln waren hiſtoriſche Elemente dafür gegeben. Im ganzen bedurfte es einer Neubildung. Aber in ſehr verſchiedener Weiſe iſt dieſe erfolgt, und bis zur Gegenwart müht man ſich, das richtige Princip zu erkennen und zur Ausführung zu bringen. Keine Frage in dem modernen Staatsleben, das ſich auf monarchiſcher Grundlage hält, hat eine größere Wichtigkeit als dieſe.

Hier, wie überall in der Staatslehre, werden ſich keine abſoluten Behauptungen aufſtellen laſſen. So wenig es einen abſolut beſten Staat gibt, ſo wenig eine abſolut beſte Vertretung. Die Beſchaffenheit des Staats, des Volks, um die es ſich handelt, geſchichtliche, ſociale Verhältniſſe und anderes werden beſtimmend einwirken. Und auch welches Recht ſie zu üben hat, kommt in Betracht.

Der Verſuche und der Theorien viele ſind in den letzten 50 Jahren hervorgetreten, auf die alle einzugehen hier nicht die Meinung ſein kann. Nur die wichtigſten Verſchiedenheiten, ihre Bedeutung und, ſoweit es möglich, ihr Einfluß auf das Staats- und Volksleben ſollen hervorgehoben werden.*) Für vieles, was hier in Betracht kommt, iſt die geſchichtliche Erfahrung zu kurz, um beſtimmtere Ausſprüche zu begründen.

Eine Hauptſache iſt, ob es ſich um eine Vertretung für den ganzen Umfang eines Staats, oder nur für einzelne Theile, Provinzen, handelt. Doch nur auf jene iſt hier nähere Rückſicht zu nehmen. Provinzialverſammlungen (Provinzialſtände) können immer nur eine untergeordnete Bedeutung haben, keinen Antheil an dem Leben des Staats in ſeinen weſentlichen Aeußerungen nehmen. Sie gehören auch mehr der Stufe der Staatsbildung an, da ein Staat allmählich aus verſchiedenen früher ſelbſtändigen Theilen erwächſt.

Kommen beide nebeneinander vor, ſo findet ſich wohl, daß die des ganzen Staats aus der der Theile zuſammengeſetzt iſt oder aus derſelben hervorgeht. Das letzte wird aber nur dann am Platze ſein, wie jetzt in Oeſterreich bei dem einen Theil des Reichsraths**), wenn ein Staatskörper aus verſchiedenen mehr noch ſelbſtändigen Staatsindividuen

---

*) Zur Vergleichung darf ich auf die Erörterungen verweiſen in meinen „Grundzügen der Politik", S. 219 fg.

**) Biedermann, S. 117.

besteht, die dann als solche vertreten werden sollen. Ist das nicht der Fall und bestehen doch Provinzialstände, so wird man am richtigsten die Vertretung des Staats von der der Theile gesondert halten, wenn man sie aber verbinden will, lieber diese vollständig zusammentreten lassen, als Ausschüsse aus denselben bilden. Der Vereinigte Landtag in Preußen war solchen jedenfalls weit vorzuziehen, wie sehr er auch sonst in seiner Einrichtung und Ordnung an wesentlichen Mängeln litt.

Sehen wir hiervon ab, so wird vor allem in Betracht kommen, ob die Vertretung ein ungetheiltes Ganzes bildet, wie die französische Nationalversammlung, einzelne Vertretungen kleinerer deutscher Staaten, oder in Abtheilungen gegliedert ist, nach Ständen, wie noch jetzt in Schweden, wo sich ihrer vier finden*), oder nach andern Rücksichten, wie sie regelmäßig zur Bildung zweier mehr oder minder selbständiger Versammlungen (Häuser, Kammern, Thinge) geführt haben: was sich dergestalt in England historisch entwickelt, ist in Amerika, auch bei republikanischer Ordnung, beibehalten, und man kann sagen, seitdem als eine Forderung politischer Weisheit erkannt. Es macht sich aber weiter die Verschiedenheit geltend, ob, wie eben in England, ein persönliches, sei es erbliches oder auf dem Amt beruhendes, oder auch, was anderswo versucht ist, lebenslänglich ertheiltes Recht die Mitglieder wenigstens des einen Hauses beruft, oder dies, sei es ganz, sei es wenig-

*) Biedermann, S. 197, 208.

stens zum Theil, aus Abordnung etwa bestimmter Klassen oder Stände hervorgeht, oder ob beide wesentlich durch Wahl gebildet werden, wie dies nach dem Vorgang der amerikanischen Republiken in neuerer Zeit in Belgien und einer Anzahl anderer Staaten versucht worden ist; in einzelnen Fällen, in Norwegen z. B., sind die beiden Abtheilungen sogar nur Theile ursprünglich einer und derselben gewählten Versammlung.

Bei den Wahlen selbst wieder findet eine wesentliche Verschiedenheit statt, je nachdem sie von Gemeinden oder Corporationen vorgenommen werden und die Repräsentanten diese vertreten sollen, oder die einzelnen als solche die Wähler sind und die Vertretung sich auf sie bezieht. Jenes dürfen wir als das ursprünglich englische, dies als das französische, oder jenes überhaupt mehr als das ältere, dies als das neuere System bezeichnen.

In dem letzten Fall kommt es darauf an, ob die Wahlen nach Ständen, Berufsklassen und andern Unterscheidungen ähnlicher Art, oder nach Districten erfolgen.

Dabei, und vornehmlich bei Districtswahlen, macht sich die Frage geltend, ob das Recht der Theilnahme ein beschränktes, an bestimmte, nicht allgemein vorhandene Bedingungen geknüpftes, oder ein mehr allgemeines, wenigstens möglichst ausgedehntes ist.

Wird dies angenommen, so kann eine Abtheilung nach Klassen und eine Vertheilung des Rechts nach solchen stattfinden; es kann aber auch jede Unterscheidung aufgegeben sein, und nur das wird man unter allgemeinem Stimmrecht verstehen.

Damit hängt wenigstens theilweise zusammen, ob die Wahl unmittelbar oder mittelbar (direct oder indirect) erfolgt.

Noch mannichfach weitere Modificationen und Combinationen sind möglich, die hier zur Seite bleiben müssen.

Bei der Beurtheilung aber der verschiedenen Systeme wird man von dem Satz ausgehen dürfen, daß das Einfache entschieden den Vorzug verdient vor dem Künstlichen, daß man, wie bei allen staatlichen Bildungen, auch hier die Dinge möglichst nehmen soll, wie sie liegen, nicht machen, zurechtformen; außerdem, daß es bei jeder Vertretung vor allem darauf ankommt, die realen Kräfte im Volk zu erfassen und ihnen die gebührende Geltung zu geben.

Das Wahlrecht ist nicht ein Theil oder Ausfluß eines allgemeinen Menschen- oder Staatsbürgerrechts, sondern es ist ein Theil der Verfassung, und muß nach staatlichen Rücksichten bestimmt werden. Die Erfahrung aber aller Zeiten zeigt, daß nicht unterschiedslos alle Angehörige eines Staats zur Theilnahme an den Angelegenheiten desselben berufen sein können. Von den Unmündigen versteht es sich von selber. Bei den Frauen ist es nie anders gewesen, und erst eine neuere Zeit hat, in völliger Verkennung der ganzen Stellung jener im privaten und öffentlichen Leben, dies anfechten zu können gemeint. Aber auch unter der erwachsenen männlichen Bevölkerung gibt es zahlreiche Elemente, die wenig geeignet erscheinen, an den Entscheidungen über die Angelegenheiten des Staats theilzunehmen. Das gilt namentlich von allen denen, die sich

erst in der Vorbereitung auf eine feste Lebensstellung befinden, die aus diesem oder anderm Grunde einer äußern Selbständigkeit entbehren, von andern in ihrer Arbeit, ihrem Unterhalt abhängen. Nicht blos die in Kost und Lohn stehen, die Handwerksgehülfen und andere in ähnlicher Lage, sondern auch die ausgedehnte Klasse der Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande sowie der Fabrikarbeiter gehört hierher. Das Alterthum hielt solche als Sklaven oder Hörige von politischen Rechten fern; wir erkennen das gleiche Recht in privaten Verhältnissen an: die Leibeigenschaft ist nun allerorten in Europa beseitigt. Aber für die Theilnahme an den staatlichen Angelegenheiten fehlt jenen die äußere Unabhängigkeit, die als wesentliche Vorbedingung erscheint. Sie werden fremden Einflüssen hingegeben sein und nach Schwankungen der einen oder andern Art bald diesem, bald jenem, entweder dem Herrn, von dem sie abhängen, oder einem demagogischen Volksführer, der sie gegen diesen ihren Herrn aufstachelt, folgen. Das allgemeine gleiche Wahlrecht ist der Ordnung und der Freiheit gefährlich; es versetzt den Staat in Unruhe und läßt zu keiner stetigen Entwickelung kommen. Es gefährdet auch den Bestand der socialen Ordnung, indem es wol dahin führt, der Menge ein Verlangen zu geben, das Uebergewicht, das sie in der Zahl der Stimmen hat, zu benutzen, um den Staat ihren angeblichen Interessen dienstbar zu machen, die Arbeit, d. h. hauptsächlich die niedere Handarbeit, in seine Hand zu nehmen und zu leiten, was dem Wesen des Staats, als einer

Institution zur Erfüllung der sittlichen Lebensaufgaben der Nation, entschieden widerspricht. Die Bestrebungen der sogenannten Socialisten zeigen, daß zu einer solchen Auffassung wol Grund ist, daß das allgemeine Wahlrecht verlangt wird zu Zwecken, die außerhalb des Bereichs der Staaten liegen, deren Durchführung nicht blos die Staatsordnung, sondern den Staat in seinem ganzen Bestand und Wesen ändern und umgestalten würde.

In Preußen ist der Versuch gemacht, ein, wenn auch nicht im vollen Sinn allgemeines, doch sehr ausgedehntes Wahlrecht — nur die in Kost und Lohn stehen als nicht selbständig, außerdem die aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten, sind ausgeschlossen — beizubehalten, aber dadurch in seiner Wirkung zu neutralisiren, daß eine Eintheilung aller Wahlberechtigten nach der Steuer in drei Klassen vorgenommen und dadurch der Einfluß der niedriger besteuerten gemindert ist.*)

Schon das Alterthum kennt Versuche, das Recht der Theilnahme an den öffentlichen Rechten nach dem Vermögen abzustufen: die Verfassungen des Solon in Athen, des Servius Tullius in Rom beruhen darauf. Dabei kann Einkommen oder Steuer zu Grunde gelegt werden. In neuerer Zeit hat man sich wol für die Steuer auch aus dem Grunde entschieden, weil man meinte, das Recht im Staate richte sich angemessen nach der Leistung, die der einzelne für den Staat mache. Doch liegt dem eine falsche

*) Biedermann, S. 129 fg.

Vorstellung zu Grunde, eine Auffassung des Staats wesentlich als einer Vereinigung von einzelnen, eine Behandlung seiner Angelegenheiten wie der eines Vereins, einer Actiengesellschaft z. B. Der Staat als ein selbständiges organisches Ganzes hat aber überall nur aus seinem eigenen Wesen die Bestimmungen für seine Ordnung zu entnehmen. Und wenn da auch die Leistung der einzelnen für die Bedürfnisse des Staats wol ein Moment sein kann, das Beachtung fordert, so doch nicht das einzige. Am wenigsten scheint eine künstliche Abstufung des Rechts nach mehrern Klassen gerechtfertigt. Und praktisch kommt in Betracht, daß dergestalt Elemente an den Wahlen Antheil nehmen, denen wir die nöthige Selbständigkeit absprechen müssen, daß die große Menge zu einer Mitwirkung herangezogen wird, ohne dann doch in dem Maße den Ausschlag zu geben, wie es der Zahl zu gebühren scheint, daß sie dadurch entweder unzufrieden wird und gegen die noch auferlegte Beschränkung ankämpft oder gleichgültig und sich von der Ausübung des Rechts fern hält, was zu Minoritätswahlen führt, die stets etwas Bedenkliches haben und allein schon auf eine Mangelhaftigkeit bestehender Einrichtungen hinweisen werden. Auch der starke Wechsel in der Art der Zusammensetzung der preußischen Zweiten Kammer in der kurzen Zeit des Bestehens der Verfassung, das entschiedene Uebergewicht erst einer, dann der gerade entgegengesetzten Partei erklärt sich, wenn auch gewiß verschiedene Umstände darauf eingewirkt haben, zum Theil wol aus der weiten Ausdehnung des Wahlrechts. Uebelstände an-

derer Art, die sich bei der Vertheilung der Klassen gezeigt haben, daß die erste Klasse z. B. aus ganz wenigen, ja einem einzigen Urwähler bestanden, daß, bei der Art, wie die Bildung derselben statthat, an verschiedenen Orten ganz verschiedene Resultate sich ergeben, mögen hier übergangen werden. Aber das ist hervorzuheben, daß bei diesem System die indirecte Wahl nothwendig ist: die drei Klassen kommen eben dadurch zur Geltung, daß die nach den Steuern gebildeten drei Abtheilungen der Urwähler jede gleichviel Wahlmänner ernennen.

Gegen dies System sind aber die erheblichsten Bedenken zu erheben.

An sich hat es etwas Künstliches, willkürlich Gemachtes, von den an sich Berechtigten nicht das vornehmen zu lassen, worauf es ankommt, sondern Mittelpersonen einzuschieben, das eigene Recht erst wieder auf andere zu übertragen. Es schwächt die Theilnahme und die Verantwortung: nur in Zeiten lebhafter politischer Bewegung wird jene eine größere sein, dann aber die indirecte Wahl leicht ihren Charakter verlieren, indem nur solche Wahlmänner ernannt werden, die für eine bestimmte Partei, ja für eine bestimmte Person sich im voraus erklären. Ist das letzte nicht der Fall, so geschieht es leicht, daß aus dem Collegium der Wahlmänner Wahlen unbedeutender Persönlichkeiten hervorgehen: localer Einfluß, persönliche Rücksichten, Intrigue, selbst Bestechung, wenn man an eine solche denken darf, können sich hier geltend machen, während ein größerer Kreis von Wählern dem allen weniger zugänglich ist, sich

eher auch hervorragenden Persönlichkeiten zuwendet, deren Theilnahme auch aus verschiedenen Parteien immer nur erwünscht sein kann. Ein kleinerer Kreis von Wahlmännern sucht auch wol einen Einfluß auf die Haltung des Abgeordneten, eine Art Controle seiner Wirksamkeit zu üben, oder constituirt sich wie eine Versammlung, einen Club zur Behandlung politischer Fragen — alles Dinge, die in dem geordneten Gang des Staatslebens nur nachtheilig sein können. Daß indirecte Wahlen conservativer seien, eine Garantie geben gegen eine nach der einen Seite sich überneigende Vertretung, ist durch die Erfahrung nirgends bestätigt; während auf der andern Seite Freunde eines wirklichen Antheils des Volks am öffentlichen Leben der directen Wahl sicher das Wort reden müssen, da sie wenigstens mehr als jede andere den wirklichen Ausdruck der Volksstimmung verbürgt. England kennt nur directe Wahl. Wo sie in Deutschland zur Anwendung gekommen, hat sie sich günstig bewährt. Sie muß als eins der Mittel gelten, ein öffentliches Leben, eine wahre öffentliche Meinung zu fördern, wie sie für den Staat mit verfassungsmäßiger Ordnung Bedürfniß sind, und die allein verbürgen, daß das Staatsleben ein gesundes ist.

Gerade bei directer Wahl aber wird es dann weiter von besonderer Bedeutung sein, wer zu derselben berufen, an welche Bedingungen sie geknüpft, ob sie nach localen Districten oder nach Ständen, Berufsklassen und andern Unterscheidungen vorzunehmen. Noch wesentlich andere Gesichtspunkte aber machen sich geltend, wenn es sich nicht

ſowol von einer Vertretung des Volks an ſich, wenn auch nach gewiſſen Gliederungen, ſondern von einer Vertretung von Gemeinden oder Corporationen handelt.

Es wird angemeſſen ſein, zunächſt von dem letztern ein Wort zu ſagen. Dieſe Idee liegt urſprünglich der Bildung des engliſchen Unterhauſes zu Grunde; ſie tritt auch ſonſt in ältern Verfaſſungen hervor, und man hat ſpäter dies Princip gern wieder als das recht eigentlich hiſtoriſche zur Geltung bringen wollen. Doch iſt ſie dort im Lauf der Zeit mehr und mehr zurückgetreten; ſie anderswo durchzuführen, wird nicht ohne Schwierigkeiten und Bedenken, oft ganz unmöglich ſein.

Zu den Verſammlungen in England wurden berufen Abgeordnete der Städte und der Grafſchaften. Zuerſt wol der Ritter in den Grafſchaften. Sie wurden aber, wie oben bemerkt, in den Grafſchaftsverſammlungen gewählt, in denen die Ritter den wichtigſten Platz einnahmen, galten als Vertreter dieſer: der ihnen zu Grunde liegende Verband der Grafſchaften nahm einen entſchiedenen und ausgebildeten corporativen Charakter an, ſodaß wir dieſelben als ſelbſtändige Gemeinden ſo gut wie die Städte betrachten müſſen. Das Volk war unter dieſe beiden vertheilt: ein weſentlicher Theil ſeines öffentlichen Lebens bewegte ſich in ihnen. So war es naturgemäß, daß auch die allgemeine Vertretung ſich hieran anſchloß, von hier ausging. Die Gemeindebehörden, die Gemeindeverſammlungen waren die gegebenen Wahlkörper. Aber im Lauf der Zeit ſind die bedeutendſten Veränderungen eingetreten. Der

Verfall der Gemeindeverfassungen in den Städten und Burgflecken, die Wahlrecht hatten, der gänzliche Verfall vieler von diesen, dem gegenüber das Emporkommen neuer blühender Handels- und Fabrikorte, überhaupt die Veränderungen in den Erwerbs- und Besitzverhältnissen, die Umgestaltungen auch in den Zuständen der ländlichen Bevölkerung ließen die alte Ordnung als unzureichend, unhaltbar erscheinen. Man ward zu einer neuen gedrängt, zu der Reformbill, die äußerlich an der Eintheilung von Abgeordneten der Städte und Grafschaften festhielt, aber den Kreis der Wähler so erweiterte und veränderte, daß jene jetzt nicht sowol als Wahlkörper denn als Wahldistricte erscheinen, in denen nach Steuer- und Besitzverhältnissen (Census) die Wahlen vorgenommen werden.*) Die Engländer, Gegner wie Freunde der Maßregel, haben sich die Bedeutung derselben vielleicht selbst nicht ganz klar gemacht, weil dem frühern Zustande schon vorher der rechte Boden entzogen war, weil auch die Vorstellung, daß das Parlament oder wenigstens das Unterhaus eine Vertretung des Volks überhaupt sein solle, mehr und mehr Eingang erhalten hatte. Man suchte dann nur ein gewisses Gegengewicht zwischen den städtischen und ländlichen Interessen zu erhalten und zugleich als Wähler diejenigen Klassen der Bevölkerung herauszufinden, bei denen eine selbständige Betheiligung an den öffentlichen Angelegenheiten nach ihren sonstigen Verhältnissen und Leistungen angenommen werden

*) Biedermann, S. 32 fg.

könnte. — Anderswo ist ein solches System nie auch nur vollständig durchgeführt, und was der Art bestand, später aus ähnlichen Gründen hinfällig geworden. Jetzt auf ein solches zurückzukommen, wird die größten Bedenken haben. Für die ländliche Bevölkerung findet sich kein größerer gemeinheitlicher Verband, der als Wahlkörper dienen könnte. Die einzelnen kleinen Landgemeinden zu dem Ende zusammenzulegen und eben als Gemeinden thätig werden zu lassen, würde eine Fülle von Schwierigkeiten machen; sie sind auch an sich gar nicht von solcher Bedeutung, daß sie als Träger des Staats und seines Lebens angesehen werden können. Mit den kleinen Städten ist es nicht viel anders. Ein Vereinigen mehrerer zu gemeinschaftlichen Wahlen, wo es versucht ist, wie in Hannover, hat stets Uebelstände im Gefolge: es führt zur indirecten Wahl; die Wahlmänner müssen sich aus weiterer Entfernung an Einem Ort versammeln, verfolgen entgegengesetzte locale Interessen; oder man kommt, um solches zu vermeiden, dahin, die Orte abwechselnd wählen zu lassen, was erst recht den Zufall in die Vertretung bringt. Darum sind anderswo, wie in Würtemberg, die Wahlen der Städte ganz mit Recht auf die größern beschränkt. Sollen es aber die Stadtgemeinden sein, welche vertreten werden, so erscheint das frühere Verfahren, die Vorsteher oder einen der Vorsteher als Abgeordneten zu berufen, oder doch durch die Stadtbehörden, Magistrat und Stadtverordnete, diesen wählen zu lassen, als das im Princip Richtige. Aber wo die übrige Vertretung nicht auf solchem Grunde beruht, ist es

ſicher verkehrt, nur bei den Städten daran feſtzuhalten. Vollends verkehrt aber, nun eine Miſchung verſchiedenartiger Principien eintreten zu laſſen, theils ſolche Mitglieder der Gemeindebehörden, theils die Einwohner oder Bürger, dieſe wol auf dem Wege der indirecten Wahl durch Aufſtellung von Wahlmännern, die jenen zugeordnet werden, die Wahl vornehmen zu laſſen. Dann ſind in Wahrheit auch jene nur Wahlmänner: daß ſie aber dazu beſonders berufen, wird niemand ſagen können. Es führt auch nur dahin, gleich bei ihrer Ernennung hierauf Rückſicht zu nehmen, und bringt ſo politiſche Gegenſätze und Parteikämpfe in die Gemeinden, von denen dieſe doch ſoviel wie möglich fern gehalten werden ſollen. — Außer den Städten werden als Corporationen nur etwa die Univerſitäten, vielleicht hier und da die Ritterſchaften, wo ſie ſich als ſolche, wie z. B. in Schleswig-Holſtein, erhalten haben, in Betracht kommen. Hiſtoriſche Verhältniſſe mögen wol dafür ſprechen, ihnen eine beſondere Vertretung zu geben, aber wo es zwei Kammern oder Häuſer gibt, entſchieden viel eher in der ſogenannten Erſten als in der Zweiten, vorausgeſetzt, daß jene nicht auf einem ganz andern Princip beruht, das die Wahl gänzlich von ſich ausſchließt; was in den deutſchen Staaten nur einzeln der Fall iſt und nach den gegebenen Verhältniſſen meiſt auch nicht ſein kann. In den Erſten Kammern, die verſchiedenartige höhere, von den allgemeinen noch getrennte Intereſſen ſammeln, werden auch ſolche einzelne Corporationen, neben den genannten auch die größern Städte, wie in Preußen und Sachſen,

eine Berücksichtigung finden können, mag man dann Wahlen auf Dauer der sogenannten Legislaturperioden oder Berufung auf Amts-, resp. Lebensdauer vornehmen: das letzte wird dem Charakter einer solchen im Princip von der Wahlkammer verschiedenen Abtheilung am meisten entsprechen. Dann aber gebe man bei dem andern Hause eine Rücksicht auf diese Verhältnisse auch ganz auf. Vollständig durchgeführt kann hier die Vertretung nach Gemeinden und Corporationen nirgends werden. So ist es aber sicher besser, sich überall an ein anderes Princip zu halten.

Es bleiben im wesentlichen die zwei sich einander gegenüberstehend: nach Ständen, Berufsklassen und was dem analog ist, oder nach Districten.

Das erste hat viel Gunst für sich: es gilt für historischer, organischer. Man stellt es gern dem abstracten Princip der Kopfzahl gegenüber. Aber vieles ist bei dieser Behauptung doch leicht Täuschung. Vor allen Dingen kommt es darauf an, ob es wahre Stände gibt: mit Standesnamen ist es offenbar nicht gethan. Niemand kann daran denken, die, welche Adelstitel und Adelsnamen führen, als solche für einen politischen Stand zu halten und für sich besondere politische Rechte ausüben zu lassen. Denkt man an den Adel als Stand, so meint man meist die Rittergutsbesitzer; ist bei diesen eine Zeit lang ein Unterschied gemacht, ob adelich oder bürgerlich, so hat auch der aufgegeben werden müssen, selbst in Mecklenburg; es sind dann die Güter, d. h. der große Grundbesitz, die eine Vertretung haben. Dafür mag viel sprechen. In einer

Ersten Kammer, die aus Wahlen hervorgeht, scheint nichts angemessener, als diesen vorzugsweise zur Geltung zu bringen; nur darf er nicht, wie in Hannover, so gut wie ausschließlich die Herrschaft haben. Wird aber schon hier der große Fabrikant, der große Handelsherr mit Recht einen gleichen Anspruch haben, so ist noch weniger Grund abzusehen, warum in einer Versammlung, die die allgemeinen Verhältnisse des Landes darstellen soll, die Klasse der großen Grundbesitzer einen Vorzug vor allen andern behauptet. Denn regelmäßig weiß man ihr, die als Stand gelten soll, nur Bürger und Bauern, ausnahmsweise hier und da noch die Geistlichkeit, als Stände gegenüberzustellen. Die Geistlichkeit ist aber jetzt entschieden nur eine Berufsklasse; ihre Spitzen mag man, wie die Spitzen des Staats- und Heerdienstes, in die Ersten Kammern berufen; zu einer besondern Vertretung scheint sie jedenfalls nicht mehr als andere Berufsklassen geeignet. Bürger und Bauern sind auch Berufsstände, im Gegensatz gegen alte Geburtsstände. Aber in den meisten Ländern sind sie nicht mehr scharf geschieden: kleine Städte treiben Ackerbau, umgekehrt das Gewerbe zieht auf das Land, und thut es mehr und mehr, wenn Gewerbefreiheit zur Geltung kommt; die Fabrikthätigkeit schiebt sich zwischen beide hinein, verwischt die Unterschiede oder bildet Uebergänge. Marktflecken, Fabrikdörfer, wohin sollen ihre Angehörigen gerechnet werden? In Ländern mit einfachen Verhältnissen, wie in Norwegen*), oder

*) Biedermann, S. 215.

wo es sich historisch entwickelt hat, mag man Städte und Landbevölkerung ganz getrennt wählen lassen. Aber auch hier sind es, wie jetzt in England, nicht sowol verschiedene Stände, welche wählen, als Wahldistricte, welche mit Rücksicht auf die Wohnungs- und Lebensverhältnisse des Volks gebildet werden. In den meisten Staaten gibt es keine scharf geschiedenen Stände, und deshalb können auch die Wahlen, die sich an reale Verhältnisse zu halten haben, sich nicht hierauf stützen.

Berufsklassen aber haben überhaupt nicht die Bedeutung für den Staat, daß ein wesentliches Organ desselben sich aus ihnen bilden sollte. Nicht daß ein Staatsangehöriger Lehrer oder Arzt, Kaufmann oder Handwerker, etwa gar Tischler oder Schneider, gibt ihm ein anderes Verhältniß zum Staat, anderes Interesse für den Staat. Dazu kommt die Schwierigkeit der Wahleinrichtung. Wie die Lehrer oder Aerzte, die Weinbauer und Bierbrauer, die Schuster und Schneider des ganzen Staats zu Wahlversammlungen vereinigen? Sollte jede Klasse gleich, oder nach der Zahl ihrer Mitglieder, oder nach ihrer Bedeutung für den Staat vertreten sein? Welche Klassen wären überhaupt aufzustellen, größere oder ganz specielle? Schon für eine Gemeinde hat eine Einrichtung der Art Schwierigkeit, und in sehr verschiedener Weise sind in den Städten früher bald die bestimmten Gewerbe, Zünfte u. s. w. geschieden, bald für solchen Zweck künstliche Zünfte oder Genossenschaften gebildet. Für einen Staat, vollends einen größern Staat, würde man sich in unabsehbare Weitläufigkeiten verwickeln.

Alle Systeme, die auf dieser Grundlage aufgestellt sind, tragen einen durchaus künstlichen Charakter an sich und werden sich schwerlich praktisch irgendwie bewähren. Nur so viel ist hier zuzugeben, daß gewisse höhere Interessen, die Kirche, höhere Bildung, höheres Gewerbe wie größerer Grundbesitz, wol eine besondere Vertretung in Anspruch nehmen können, die sich aber, wie schon bemerkt, wenigstens besser in der Ersten Kammer vereinigen als der Zweiten anreihen läßt. Doch wird auch gegen dies letzte nichts ganz Entschiedenes einzuwenden sein, wenn jene sonst einen wesentlich andern Charakter an sich tragen sollte. Ebenso versteht es sich von selbst, daß, wo überall nur Eine Versammlung sich findet, wie in kleinen Staaten, durchaus angemessen solche Interessen auch hier zur Geltung kommen.

Davon abgesehen entscheiden wir uns für Wahlen nach Districten. Sie haben das Zeugniß der Geschichte nicht gegen sich, sondern für sich, d. h. überall ist man bei staatlichen Einrichtungen später zu diesen gelangt, von den Geschlechtsphylen in Athen zu den örtlichen, von den Curien in Rom zu den Tribus, von den Zünften und Genossenschaften in den Städten zu den Thorbezirken oder Districten. Wie sollte es in den modernen Staaten anders sein? Zusammenwohnen begründet die wichtigsten gemeinsamen Interessen so gut wie, ja manchmal mehr als Standesgemeinschaft, Berufsgenossenschaft. Eben Städte als größere Wohnplätze, Landschaften, die durch geographische Lage, Geschichte u. s. w. verbunden sind, bieten die natürlichen Anhaltspunkte für die Wahlen zur Vertretung. Eben nur

darauf wird es ankommen, das natürlich Zusammmengehörige zusammenzulassen, nicht eine Stadt zu zerlegen und jeden Theil etwa mit einem Landdistrict zu verbinden, nicht willkürlich nach Parteirücksichten immer neue Abtheilungen und Combinationen zu machen. Dabei wird eine gewisse Rücksicht wol auf Zahlverhältnisse zu nehmen sein: doch hat man keineswegs diese allein und absolut walten zu lassen. Auch kleinere Städte werden einen selbständigen Wahldistrict für sich bilden und nur die ganz kleinen mit den Landdistricten zusammengeschlagen werden. Auf der andern Seite werden die großen nicht nach dem Maß der Bevölkerung Abgeordnete zu senden brauchen; London müßte ihrer sonst mehr als ganz Schottland haben. Für die Landdistricte gibt, wenn anderes fehlt, die Eintheilung des Staats für andere Zwecke Anhaltspunkte: die unter denselben Behörden in Verwaltung, Gericht u. s. w. zusammengelegt sind, bleiben auch zur Wahl zusammen. — Im ganzen empfehlen sich kleinere Wahldistricte. Sie erleichtern die directe Wahl — was außerdem wenigstens auf dem Lande durch Abstimmung an verschiedenen Orten geschehen kann —; sie vermeiden die Wahlen mehrerer Abgeordneten in einem District, die, obschon sie vielfach üblich, Erhebliches gegen sich haben; sie lassen Verschiedenheiten der Richtung, der Interessen, der Bedürfnisse leichter zur Geltung kommen.

Ganz entgegengesetzt freilich ist ein System, das neuerdings in England (von Hare, Mill) empfohlen ist und auch in Deutschland Freunde gefunden hat. Es geht darauf

hinaus, das ganze Land alle Abgeordnete wählen zu lassen, sodaß die Stimmen in allen Wahldistricten für die überhaupt aufgestellten Candidaten gezählt werden und alle als gewählt gelten, die eine gewisse Anzahl auf sich vereinigt haben. Es soll dazu dienen, auch den Minoritäten, im Lande zerstreuten Minoritäten, die in keinem einzelnen Wahldistrict durchzudringen vermöchten, aber wol vereinigt es zu jener Anzahl bringen könnten, eine Vertretung zu geben. So wünschenswerth dies aber an sich auch sein mag, die Sache hat theoretisch und praktisch die größten Bedenken gegen sich: jedenfalls müßte jeder für so viel Personen stimmen, wie überhaupt Abgeordnete sein sollen — so ist es, abweichend freilich von dem ursprünglichen Vorschlag, aber innerlich consequent, in Frankfurt beantragt, aber nicht durchgedrungen —: in einem größern Staat wird das natürlich ganz unmöglich. Zur Ausführung ist es nie gekommen.

Nur bei den Wahlen zum dänischen Reichsrath nach der Verfassung von 1855 ist ein ähnliches, aber noch willkürlicheres Verfahren versucht, das bei großen Wahldistricten — ganz Holstein war einer — zu den entschiedensten Minoritätswahlen führen mußte. Davon kann hier abgesehen werden.

Für Wahlen nach Districten kommt es dann besonders auf die Bestimmung des Wahlrechts an. Bei Wahlen nach Ständen, Berufsklassen, würde eine solche wol eher von selbst gegeben sein: wer dem bestimmten Stande, Berufe angehörte, wenigstens wenn als selbständiges Mitglied,

müßte Wahlrecht haben; was freilich, wie schon angedeutet, sofort große Bedenken erregen würde, wenn z. B. alle, die zu dem Stande des Adels gerechnet werden, für sich wählen sollten, oder alle, die als Bürger anzusehen, darum schon Wahlrecht hätten; Bedenken, die bei Berufsklassen, namentlich den niedern, sich noch greller herausstellen würden: sollten aber hier Unterscheidungen gemacht werden, so entständen sicherlich nur andere Verlegenheiten. Dagegen bei Wahlen nach Districten kann und muß man daran denken, solche Unterscheidungen eintreten zu lassen: sonst verfallen wir in jenes allgemeine Wahlrecht, gegen das wir uns oben mit Entschiedenheit erklärt haben. Wenigstens alle die, welche nicht der äußern Selbständigkeit theilhaftig sind, nicht für sich ihr Geschäft treiben, sondern für einen andern als den Leiter des Geschäfts arbeiten, mußten ausgeschlossen werden. Nicht immer aber wird eine solche mehr negative Bestimmung genügen, oder man zieht vor, überall nicht von einem Ausschluß zu sprechen, sondern positiv zu sagen, wer berechtigt sein soll. Dazu hat der Staat entschieden das Recht, da es sich hier, wie wir bemerkten, nicht von einem gewissermaßen angeborenen, dem einzelnen anhängenden Recht handelt, sondern davon, daß der Staat die geeigneten Elemente des Volks zur Theilnahme an seinen Angelegenheiten heranzieht.

Geeignet werden aber zu verschiedenen Zeiten verschiedene sein. Eben die sind es, allgemein gesprochen, die eine reale Bedeutung im Volks- und Staatsleben haben und die in der Lage sind, den allgemeinen Interessen ihre

Aufmerksamkeit zuzuwenden, für sie ein Verständniß zu gewinnen. Ist nach den socialen Verhältnissen dieser Kreis kleiner, wird auch die Theilnahme beschränkt sein. Es war nicht zufällig, daß eine Zeit lang nur die aristokratischen Stände der Ritter und Geistlichen in den Besitz eines Rechts kamen, das früher allen Freien zugestanden, nicht zufällig, daß ihnen später wieder die Städte sich zugesellten, nicht zufällig, daß diese Art der Repräsentation verfiel, das besondere Recht dieser Stände beseitigt und ein mehr allgemeines an die Stelle getreten ist. Die Ausbildung anderer Lebens- und Besitzverhältnisse, die Wiederbefreiung und Erhebung der Landbauer hat das zur nothwendigen Folge gehabt. Der Uebergang von einem aristokratischen zu einem mehr demokratischen Element zeigt sich wiederholt in der Geschichte: der Staat, wenn er nicht erstarren, mit den Lebensverhältnissen des Volks in Disharmonie kommen will, muß darauf Rücksicht nehmen, muß dem folgen. Aber freilich nur folgen, mit Vorsicht folgen, nicht voraneilen, am wenigsten glauben, daß staatliche Rechte das Mittel sein dürften, um sociale Veränderungen, die wünschenswerth erscheinen mögen, anzubahnen.

Absolute Bedingungen lassen sich also hier nicht aufstellen. Nur daß beide Extreme, wie die zu weite Ausdehnung auch die zu große Beschränkung, zu vermeiden sind.

Im letzten Fall hat nur ein Theil, ein kleinerer, vielleicht nicht einmal vorzugsweise dazu geeigneter Theil des

Volks im Namen der Gesammtheit zu handeln, und nur ihm wird damit zugleich ein unmittelbares Interesse an dem Wohl und Wehe, man kann vielleicht sagen an dem Bestand des Staats gegeben. Ist das an sich gefährlich, so namentlich, wenn die Gründe des Vorzugs mehr äußerliche und zufällige sind. Das aber ist der Fall bei allen Bestimmungen nach dem Census, die hier doch zunächst in Betracht kommen und kaum zu vermeiden sind.

Gegen eine Abstufung des Rechts der Theilnahme aller an der Vertretung nach Steuerverhältnissen haben wir uns oben erklärt. Auch allgemein wird die Regelung des politischen Rechts nach Geldverhältnissen, Einkommen oder Steuern oder was es sonst sein mag (in England zum Theil Betrag einer Pacht oder Miethe) vielen Ausstellungen unterliegen: es sei ein rein äußerlicher Maßstab, der für innere Würdigkeit und Fähigkeit keinerlei Garantie gewähre, er trage einen ganz zufälligen, willkürlichen Charakter an sich, fordere stets zu Aenderungen auf, begründe auch einen gefährlichen Gegensatz der berechtigten wohlhabenden und der nicht berechtigten ärmern Klassen, der in unruhigen Zeiten ausgebeutet werden und leicht zu gewaltsamen Erschütterungen führen könne. Man vermag dem auch nicht unbedingt zu widersprechen. Aber man muß dagegen geltend machen, daß doch schwer ohne dies auszukommen, daß die Geschichte zeigt, wie gerade politisch fortgeschrittene Völker sich dieses Maßstabs bedient, im Alterthum Griechen und Römer, in der neuern Zeit Engländer und Belgier. Was statt dessen genommen werden könnte, befriedigt nicht

oder reicht nicht aus, es sei denn, daß man bei der Ausscheidung der nicht selbständigen Arbeiter stehen bleiben will. Denn was sonst wol erfordert ist, Grundbesitz, paßt nur für mehr einfache Verhältnisse. Grundbesitz in größern Städten ist nichts Charakteristisches, ein Erwerbsmittel wie andere auch. Kleiner Grundbesitz auf dem Lande, in Fabrikorten, gibt keinerlei Garantie, vermehrt mehr die Abhängigkeit, als daß er sie nähme. Umgekehrt dürften Pächter von größern Gütern, Domänen, Höfen, doch nicht zurückstehen: gerade sie sind in England jetzt in weiterer Ausdehnung herangezogen. Was den alten Germanen die Hufe war, Basis der rechtlichen und politischen Existenz, das wird sich jetzt nur auf anderm Wege ersetzen lassen. An die Stelle der Naturalwirthschaft ist die Geldwirthschaft getreten, und so muß auch der Staat schon nothgedrungen hierauf Rücksicht nehmen. Ob es auf dem einen oder andern Wege, mit Rücksicht auf Einkommen oder Steuer oder was sonst, geschieht, kann an sich gleichgültig sein. Besteht eine Einkommensteuer, und zwar in der Weise, daß kleinere Einkommen frei sind, so mag man nicht unpassend diese zum Anhalt nehmen.

Ueberhaupt kommt es darauf an, möglichst den angemessenen Maßstab zu finden. Nicht die Reichen, die Hochbesteuerten allein sind die geeigneten Träger des Staats. Das hat sich in Frankreich nach der Restauration und noch unter dem Julikönigthum gezeigt.*) Nichts war unglück-

*) Biedermann, S. 65, 68.

licher als der hohe Census für die Wahlen zur Deputirtenkammer, der damals bestand, nichts begründeter als das Verlangen einer Wahlreform, von dem die Erschütterung im Februar 1848 ausging. Sehr viel weiser sind die Verhältnisse in Belgien geordnet, wo zugleich der Versuch gemacht ist*), eine Abstufung nach Provinzen und Orten eintreten zu lassen, der entschiedene Billigung verdient. Offenbar hat dieselbe Summe nicht dieselbe Bedeutung in der größern Stadt und auf dem Lande, nicht in Provinzen, die mehr dem Ackerbau, und solche, die der Fabrikation sich zuwenden. In einem größern Staat müssen diese Verschiedenheiten noch viel fühlbarer sein. Großbritannien hat wenigstens für Stadt und Land, außerdem für England, Schottland und Irland verschiedene Bestimmungen. Das weist darauf hin, daß man das Heil am wenigsten in gleichartigen Vorschriften für das Ganze suchen soll. Durch eine solche Einrichtung wird auch den Wahlen nach Districten noch mehr das genommen, was man gegen das zu wenig Individuelle derselben einwenden kann.

Wir empfehlen sie, um das Gesagte zusammenzufassen, in der Weise, daß bei Bildung der Districte möglichst auf gegebene Verhältnisse, Unterscheidung von Stadt und Land u. s. w. Rücksicht genommen wird, daß das Recht der Theilnahme ein geordnetes ist, so, daß die selbständigen, im Leben des Volks real in Betracht kommenden Elemente

*) Biedermann, S. 149.

daſſelbe üben, daß die Wahl direct, ohne Mittelſtufen erfolge, und, wie wir hinzuſetzen, in öffentlicher Abſtimmung, die allein dem Charakter des öffentlichen Lebens entſpricht.

Ein ſo gebildetes Volkshaus (Unterhaus) wird im Stande ſein, an den Angelegenheiten des Staats einen Antheil zu nehmen, wie es die rechte verfaſſungsmäßige Ordnung erfordert.

Dabei nehmen wir an, daß ihm ein anderes, Oberhaus, Senat, oder wie es heißen mag, zur Seite ſteht, mit dem es in den wichtigſten Beziehungen gemeinſam zu handeln hat.

Auch dies kann, wie ſchon bemerkt, ſehr verſchieden gebildet ſein. Man hat es gewiß nur als ein Glück zu betrachten, wenn ſich ein ſolches hiſtoriſch entwickelt hat, wie in England, wo es in der Hauptſache auf erblichem Recht angeſehener Familien ruht, aber zugleich allezeit ſich aus dem ergänzt, was es an hervorragenden Kräften im Staate gibt. Sind Elemente zu einer ähnlichen Neubildung vorhanden, wie es in größern Staaten wol der Fall ſein kann, ſo mag auch eine ſolche gewagt werden. Es können dann auch, ohne den Charakter zu gefährden, einzelne Mitglieder auf Lebenszeit oder Amtsdauer zugezogen werden, wie es dort mit den Biſchöfen der Fall iſt, vielleicht auch Abgeordnete der Ritterſchaften, wo es ſolche gibt, wie in England Vertreter der ſchottiſchen und iriſchen Peers aufgenommen ſind. Dagegen eine Verſammlung beruhend blos auf Ernennung durch das Oberhaupt des Staats, wenn dieſe auch an gewiſſe Bedingungen gebunden iſt, wie nach der Charte von 1830 in Frankreich, jetzt in Ita-

lien*), entbehrt der Unabhängigkeit und des Ansehens, auf die alles ankommt. Ebenso wenig wird den realen Verhältnissen in unserer Zeit ein Haus entsprechen, das ganz oder weit überwiegend durch Ritterschaft oder große Grundbesitzer gebildet wäre. Auf der andern Seite hat es wenig Befriedigendes, eine solche erste Versammlung aus denselben oder ähnlichen Wahlen wie das andere Haus hervorgehen zu lassen, etwa nur die Wählbarkeit an besondere Bedingungen zu knüpfen, oder was man sonst versucht hat; am wenigsten kann man dem das Wort reden, was in Norwegen besteht**), die an sich Eine Versammlung für die Berathung und Beschlußfassung in zwei, der Zahl nach ungleiche, dem Recht nach wesentlich gleiche Theile zu zerlegen. Ist ein wahres Herrenhaus nicht gegeben oder nicht zu schaffen, so wird die Bildung einer Ersten Kammer in der schon oben angedeuteten Weise, daß die höhern Interessen des Volks und Staats, größerer Grundbesitz, höheres Gewerbe (Fabriken und Handel), Kirche und Universitäten, auch etwa sonst vorhandene Corporationen oder die größern Städte als solche hier eine besondere Vertretung erhalten, den Vorzug verdienen.

Auf die Art der Durchführung dieses Princips, dann das Verhältniß der beiden Häuser zueinander, ist aber an dieser Stelle nicht näher einzugehen.

Noch weniger hat diese Erörterung die Aufgabe, die

---

*) Biedermann, S. 68, 192.

**) Biedermann, S. 215, 216.

Stellung der Vertretung im Organismus des Staats, ihr Recht und die Uebung desselben näher zu entwickeln. Es würde jedenfalls weit über die hier gezogenen Grenzen hinausführen: es ist das eine der wichtigsten Aufgaben der modernen Politik überhaupt.

Die

Volkswahlen und die Volksherrschaft

in ihren

politischen und socialen Wirkungen.

Mit besonderer Beziehung auf die Jetztzeit.

Von

Dr. Wilhelm Kosegarten,
Universitätsprofessor zu Graz.

I.

Einleitend geschichtliche Betrachtung.

Bekanntlich spielen die Volkswahlen eine große Rolle in der modernen Verfassungspolitik und zwar in einem Sinne und einer Ausdehnung, wovon man im Alterthum und im Mittelalter keinen Begriff hatte. Der Begriff Volk ist in verschiedenem Sinne aufgefaßt worden, und der Begriff der Wahl zeigt sich ebenfalls in mehrfältigen Modificationen und nach mehrfältiger Anwendung. Der erstere Begriff ist hier nicht im historischen Sinne, d. h. mit Bezug auf die Abstammung, sondern im staatsrechtlichen zu nehmen. In diesem Sinne und in der vorliegenden Beziehung versteht man jetzt gewöhnlich darunter die Gesammtheit der regierten Individuen in einem Staate, im Gegensatz der Regierung. Die Alten verstanden aber häufig unter den Worten, die wir mit Volk übersetzen (populus, δήμος), denjenigen mehr oder weniger großen Theil der Gesammtheit, welcher an der Regierung theilnahm oder etwa in Republiken die ganze Staats-

gewalt in Händen hatte, was nie mit der Gesammtheit aller Staatseinwohner der Fall war. Populus Romanus war die römische Bürgerschaft, welche die gesetzgebende Gewalt hatte. Tacitus, indem er bemerkt, daß die Könige der alten Deutschen in den wichtigern Angelegenheiten alle (omnes) zu Rathe gezogen hätten, versteht, wenn er recht berichtet war, unter den allen die sogenannten Vollfreien, d. h. die unabhängigen Grundeigenthümer. Nach der modernen Theorie der Volkssouveränetät aber, welche die Theilnahme an der Staatsregierung für ein allgemeines Menschenrecht erklärt, sollen eben alle im eigentlichen Sinne (das Volk), d. h. freilich nur alle Männer (da man das weibliche Geschlecht von diesem Menschenrechte ausschließt) die Staatsgewalt bilden. Das dabei zum Grunde liegende System nennt man auch den Liberalismus. Das Volk soll aber seine Souveränetät an von ihm gewählte Repräsentanten abtreten. Dies ist das Repräsentativsystem, welches, wo es consequent ist, sich nicht mit einer bloßen Theilnahme des Volks an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten begnügt, sondern allenthalben darauf hinarbeitet, die ganze Staatsgewalt in die Hände der Repräsentanten zu bringen.

Was überhaupt den Begriff der Volkswahl betrifft, so kann sie, wie jede andere Wahl von Personen, entweder unbeschränkt und ganz willkürlich, oder auf eine bestimmte Klasse von Personen, etwa auf einen bestimmten Stand, oder auf bestimmte, vorgeschlagene Personen beschränkt sein; auch versteht man nicht selten unter Wahl eines Volks

die nach Prüfung der Rechtsgründe erfolgende Anerkennung (Kur) eines Berechtigten unter mehreren Prätendenten, auch etwa eines schon thatsächlich vorhandenen Herrschers, oder vielleicht eine bloße Beistimmung (Acclamation).

Der Zweck einer Volkswahl ist verschieden, je nachdem sie entweder auf Bestimmung der Person des Staatsherrschers selbst geht (Königswahl und Wahlen zu einer herrschenden republikanischen Körperschaft), oder Personen zu Staatsämtern oder zur Gesetzgebung neben der Regierung, oder zur Berathung oder etwaigen sonstigen Beschränkung derselben, oder etwa zur Aeußerung von Wünschen und etwaigen Beschwerden des Volks bei der Regierung bestimmt.

Die Bedeutung, welche man in unsern Tagen den Volkswahlen beilegt, liegt eben in der Meinung, daß die Staatsgewalt aus dem Willen des Volks im modernen Sinne des Worts, als Product der Volkssouveränetät, entstehe oder entstehen sollte. Die Geschichte zeigt aber, daß die ursprüngliche Entstehung der Staaten gar nicht so zu denken ist und daß im Verlaufe der Zeit bis auf die neueste Zeit die Volkswahl in diesem Sinne mehr Ausnahme als Regel und dies auch meistens in einem beschränkten Sinne war. Erst die moderne Staats- und Rechtsphilosophie hat jene Vorstellung dem großen Publikum geläufig gemacht, und nach ihrer Theorie scheinen sich freilich in der Neuzeit die Staatsverfassungen mehr und mehr zu modeln. Die Geschichte ist dabei nicht zu

Rathe gezogen, und ebenso wenig die menschliche Natur, wenn man (wie Rousseau) glauben machen will, daß die Menschen, nachdem sie bis dahin vereinzelt gelebt hätten, eines Tages zusammengelaufen wären, um einen Staat zu errichten und Leute zu wählen, die denselben regieren sollten. Die Vorsehung hat durch die Einrichtung der menschlichen Natur dafür gesorgt, daß der Mensch von seiner Geburt an sich unter einer Gewalt befindet, welcher er schon durch äußere Nothwendigkeit zu gehorchen genöthigt ist und aus welcher er nicht beliebig heraustreten kann. Dadurch ward schon die Staatsgewalt vorgebildet oder sie war vielmehr im Keime schon selbst vorhanden, als sie noch mit der väterlichen Gewalt zusammenfiel. Dies war der patriarchale Staat, den Odysseus noch bei den Cyklopen fand, bei denen (wie Homer sagt) ein jeder über seine Weiber und Kinder richtete. Es war der Staat des Erzvaters Abraham, welcher ebenso wol Kriegführer wie Opferer (Priester) für seine Hausgenossenschaft war. Der ursprüngliche Naturzustand des Menschen ist nicht, wie Rousseau meinte, der isolirte, sondern der gesellschaftliche, folglich der Zustand der Unterordnung unter eine die Gesellschaft leitende Gewalt, welche an und für sich nicht von der freien Wahl der der Gesellschaft angehörenden Individuen abhängt und nicht von ihr geschaffen wird. Sie ist schon vor diesen Individuen da und durch die natürliche Ordnung gegeben. In diesem Sinne sagt Aristoteles, daß der Staat (die Staatsmacht) früher da war als der einzelne Mensch, welcher durch die Verhält-

nisse an sie angeschlossen wird. Für die zum Geschlechte und Stamme erweiterte Familie erweitert sich der Kreis dieser Gewalt in dem jeweiligen Erstgeborenen der ältesten Familie, die als die edelste angesehen wird. Die Stammverfassung erscheint allenthalben als die älteste Staatsverfassung und sie hat sich z. B. bei den Arabern der Wüste bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Erblichkeit der Gewalt, und zwar einer strengen patriarchalischen Gewalt, ist mit den Vorstellungen solcher Völker so verwachsen, daß die Wahl eines Stammhauptes abseiten der Stammesglieder ihnen vorkommen würde wie die Wahl eines beliebigen Vaters abseiten einer Familie. Bekannt ist, welchen Werth die Araber auf ihre Geschlechtsregister legen. — Goethe weist darauf hin, wie sich in der Geschichte der Menschheit Familie an Familie, Stamm an Stamm reiht und so eine Völkerschaft, mithin ein Staat im Großen, entsteht; alles Oeffentliche, sagt er, beruht auf dem Familienwesen. — Die ursprüngliche Familien- und Stammverfassung war durchaus monarchisch oder mit Aristokratie gemischt, indem etwa das Haupt des ältesten und edelsten Geschlechts von den Häuptern der andern Geschlechter umgeben war. — Die hausväterliche, patriarchalische Regierung ist, ihrer Natur nach, die unumschränkteste.

Sobald ein Staat sich aus dem Keime des patriarchalen Wesens entfaltete und mannichfach gliederte, traten die mehreren verschiedenen Elemente der öffentlichen Macht in ihm, als verschiedene Stände, unterscheidbar her-

vor. Es bildete sich ein besonderer Priesterstand als Element rein geistiger Macht, ursprünglich alle geistige Bildung und Wissenschaft, auch die Rechtsbildung, umfassend; ferner ein Kriegerstand als Element physischer Gewalt; sodann ein Stand des Grundbesitzes, häufig mit jenen beiden Ständen verbunden, als Macht über die materielle Grundlage des Gemeinwesens und Staates; endlich, gewöhnlich viel später, der seiner Natur nach bewegliche, fluctuirende und in seinem Personal veränderliche Bürgerstand im engen Sinne, als Stand des beweglichen Vermögens, der Geldmacht. Von geschichtlichen Begebenheiten und Zuständen, nicht von Wahl der einzelnen, oder von Volkswahl im modernen Sinne, hängt es ab, welcher dieser Stände der mächtigste im Staate wird, also die eigentliche Staatsmacht, freilich häufig unter Mitwirkung der andern, bildet. An der Spitze dieses Standes kann eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen sich befinden, welche durch Geburt oder etwa durch Wahl aus der Mitte dieses Standes*) bestimmt wird. Eine solche Wahl scheint sich am regelmäßigsten im Priesterstande, also in geistlichen Staaten zu finden, welche als die ältesten der entwickeltern Staaten in der freilich dunkeln Vorzeit erscheinen dürften. Wir erinnern hierbei auch an die Papstwahl, wie sie noch jetzt

*) Natürlicherweise ist anzunehmen, daß die ältern Mitglieder einer Corporation oder amtlichen Behörde am besten wissen, welche Fähigkeiten zur Erfüllung der Berufspflichten in derselben nöthig sind, daß sie also die beste Wahl zu treffen verstehen.

geſchieht, nämlich als Wahl abſeiten des Cardinalcollegiums, durch verſchiedene Cautelen gegen Uebereilung geſichert. Es gilt dabei der Grundſatz: „Quem Deus jussit, eligimus.“ — „Die väterliche Gewalt war der eine Keim (des Staates), der Natur — und Gottesdienſt der andere. Vater und Prieſter waren eins in der That, wie noch jetzt in der Sprache. Daher die patriarchaliſch-theokratiſche Form aller Staaten, die aus der graueſten Urzeit hervorſchimmern, ſolange nicht die jüngere, weltliche Entwickelung die Menſchen veränderte und den Urſtaat völlig beſeitigte“ (Schön, „Die Staatswiſſenſchaft u. ſ. w.“, S. 26). In den heiligen Büchern der Indier erſcheint die Brahminenkaſte als die herrſchende. Bei den alten Aegyptern wurden alle Staatsbedienungen aus der Prieſterkaſte beſetzt, wenngleich die königlichen Geſchlechter, in denen die Regierung ſtets erblich geweſen zu ſein ſcheint, wahrſcheinlich der Kriegerkaſte angehört haben. Der uralte Staat Meroe in Aethiopien war ein Prieſterſtaat. Die Prieſter wählten aus ihrer Mitte die vorzüglichſten Männer, und wen unter dieſen der Gott (Jupiter Ammon) beſtimmte, den machte das Volk zum Könige (nach Diodor). Ohne Zweifel iſt dies als Acclamation des Volks zu verſtehen. Von einer eigentlichen Volkswahl iſt alſo auch hierbei nichts zu finden. Namentlich war ſie auch wol nicht verträglich mit der Einrichtung der Kaſten, welche wahrſcheinlich dort, wie in Indien und Aegypten, ſtattfand.

Wenn eine Völkerſchaft oder ein Volksſtamm ſeßhaft ward, ſo geſchah dies, wie alle Spuren der Geſchichte

zeigen, durch Vertheilung des von ihr occupirten Landes nach den Stämmen oder Geschlechtern, deren Häupter dann die Vertheilung unter die einzelnen Familien, soweit eine solche überhaupt stattfand, vornahmen. Die Häupter blieben nun als die größten Landbesitzer mit Erblichkeit an der Spitze ihrer Stämme oder Geschlechter, und von Volkswahlen war ebenso wenig wie früher die Rede. Also auch im Patrimonialstaate (in welchem das Landeigenthum das Princip und Element der Macht ausmachte), war das Volk (wie C. L. von Haller sagt) ursprünglich nicht vor dem Fürsten. Als Volkswahl kann man es auch nicht betrachten, wenn etwa, wie es ohne Zweifel oft geschehen ist, schwächere Geschlechter oder Stämme an solche, die durch ihren Landbesitz oder die Persönlichkeit der Häupter mächtiger waren, um des Schutzes willen und zum Zwecke gemeinschaftlicher Kriegführung durch ihre Häupter freiwillig sich anschlossen oder sich ihnen unterwarfen, oder wenn eine solche Unterwerfung durch Zwang bewirkt ward. Auf solche Art sind wol die meisten größern Staaten, z. B. der persische, entstanden. So soll Cyrus zum Oberhaupt aller persischen Stämme gewählt sein, aber er war aus der edelsten und herrschenden Familie, nämlich derjenigen der Achämeniden, und die Wahl geschah ohne Zweifel durch die Stammhäupter. Bei der Gliederung des Volks in Stände verschwindet freilich meistens die Stammverfassung, aber das Princip der Familie und mithin der Erblichkeit in dem herrschenden Geschlechte hat sich in den großen Staaten erhalten,

während in kleinen häufig durch den städtischen Bürgerstand das demokratische Princip (wie wir hernach auseinandersetzen werden) sich emporschwang und das Princip der Volkswahl in größerer oder geringerer Ausdehnung mit sich brachte. Wenn wir die Geschichte der großen Monarchien des Alterthums und ihrer Veränderungen betrachten, so tritt uns allenthalben und fortdauernd das Princip der Erblichkeit als Regel entgegen. Ein berühmter Schriftsteller (C. L. von Haller) sagt, die sogenannten Wahlreiche seien alle aus ursprünglichen Erbreichen durch Misbrauch hervorgegangen. Es finden sich deren aber auch nur sehr wenige in der Geschichte. In der alten Geschichte kann, etwa mit Ausnahme der wenig bekannten Priesterstaaten, kaum von irgendeiner eigentlichen Wahlmonarchie oder Wahloligarchie die Rede sein. Die einzelnen Königswahlen, welche, wenn die Dynastien erloschen oder verdrängt waren, stattfanden, brachten gewöhnlich neue Dynastien mit Erblichkeit auf die Throne. Sie gingen etwa von den Großen des Reichs aus, welche entweder über die Thronfolge durch eine Wahl oder Kur entschieden, oder deren einer vermöge seiner Uebermacht oder derjenigen seiner Partei sich zum Könige ausrufen oder stillschweigend und factisch sich als Herrscher anerkennen ließ, ohne daß das Volk oder dessen Mehrheit widersprach.

Der israelitische Staat war ursprünglich theokratisch, als Föderativstaat unter einem erblichen Hohenpriesterthum, während jeder der ihn bildenden zwölf Stämme unter

einem Stammfürsten stand. Da aber das theokratische Band unter den fast immer kriegerischen Zuständen nicht zureichte, warfen sich von Zeit zu Zeit kriegerische Anführer (Richter) mit ihrem Gefolge auf, welchen wegen ihrer Waffendienste und mitunter etwa infolge priesterlichen Einflusses, ohne Erblichkeit, vom Volke gehorcht ward, bis, ebenfalls unter priesterlichem Einflusse, mit dem durch den Hohenpriester Samuel ernannten und gesalbten Saul und dessen, auf gleiche Weise zum Könige gemachten David eine Reihe von Königen begann, in welcher, seit David, mehr als 18 Generationen hindurch, stets der Sohn auf den Vater folgte, und auch später blieb, trotz einzelner Usurpationen und Kämpfe, die Erblichkeit die allgemeine Regel, während in einzelnen Fällen freilich die Anerkennung abseiten der Stämme von Wichtigkeit war.

Abgesehen von den erwähnten Ausnahmen finden wir in allen ältesten, selbst kleinen Staaten, wie die phönizischen und griechischen waren, ursprünglich die Monarchie, und zwar meistens ausdrückliche Spuren der Erblichkeit derselben, namentlich in den Sagen, welche die Königsgeschlechter als von den Göttern abstammend darstellten. Dies ist ohne Zweifel ein Beweis, wie tief das Princip der Vererbung der Staatsgewalt in den Gemüthern der Menschen begründet ist.

Die Wahl oder wenigstens die Bestätigung der römischen Imperatoren, unter denen auch mancher ein Sohn oder sonstiger Verwandter seines Vorgängers war, auch oft von ihm schon designirt ward, ging der Form nach vom

Senate aus, factisch häufig vom Militär. Die germanischen Monarchien waren alle oder fast alle in der Regel erblich. Später gaben im Falle des Streits über die Erbfolge häufig die Stände (von welchen später die Rede sein wird), aber nicht das Volk im heutigen Sinne den Ausschlag. Es kam also in solchen streitigen Fällen meistens nur die sogenannte Kur vor; so in Spanien, Portugal, Frankreich, England, Dänemark, Schweden. Das Deutsche Reich fing mit Erblichkeit an. Hernach, nach dem gänzlichen Aussterben der Karolingischen Dynastie, stand die Wahl oder Kur den größern Reichsfürsten (Kurfürsten) zu, deren Zahl die vom Kaiser gegebene Goldene Bulle auf sieben (wahrscheinlich nach älterm Gebrauche) bestimmte. Factisch war die Krone in den letzten drei Jahrhunderten so gut wie erblich. Aehnlich war es in nicht germanischen Monarchien, wie Böhmen, Ungarn, Rußland. Polen ward eine Adelsrepublik, die den sogenannten König wählte, d. h. die Krone versteigerte. In Rußland hat es äußerst selten Zarswahlen gegeben. Die merkwürdigste war die des dem alten Rurik'schen Hause angehörigen Michael Fedorowitsch Romanow, welche einem anarchischen Zustande ein Ende machte. Auch diese Wahl geschah durch Stände, nämlich durch Deputirte der Geistlichkeit, des Adels, und der Bürgerschaften, d. h. der städtischen Gemeinden. Der Rurik'sche Königstamm hat sich vom Jahre 862—1598, in welchem Jahre er ausstarb, erhalten. Auch an den in der spätern russischen Geschichte vorkommenden Thronrevolutionen hat das Volk (wie man das Wort jetzt ver-

steht) keinen Theil genommen. Bei den Wahlen in den gedachten Reichen ward stets von rechtlichen Ansprüchen auf die Krone, nicht von der Persönlichkeit des Wahlcandidaten geredet (A. von Haller, III, 496). Es fiel niemand ein, daß man ebenso gut etwa einen Alexander Herzen als einen Abkömmling der bisherigen legitimen Herrscherfamilie wählen könne. Das Wort Kur deutet nicht an, daß einer durch Wahl der rechte Herrscher wird, sondern daß er gewählt wird, weil er der rechte ist.

Mit der Monarchie hat es also geschichtlich eine solche Bewandtniß, daß man sagen darf, in der Anschauung der Völker war von Anfang an bis auf den heutigen Tag die Monarchie in der Regel gleichbedeutend mit Erbfürstenthum. Was Dahlmann von der Monarchie rühmt, daß sie nämlich die gemüthlichste und verständlichste aller Verfassungen sei, gilt eigentlich nur vom Erbfürstenthume, und so verstand er es auch, indem er als einen Vorzug derselben die Aehnlichkeit mit der Familienordnung hervorhob. Wie steht es nun mit der Demokratie? Volkswahlen im neuern Sinne setzen Volksherrschaft, also eine demokratische oder wenigstens eine mit demokratischen Elementen gemischte Verfassung voraus. Solche Verfassungen finden wir ja schon im Alterthum, aber merkwürdig ist es, daß Jahrtausende vorangegangen sind, bevor uns die Weltgeschichte eigentliche, nämlich demokratische Republiken zeigt. Solche sind die griechischen Staaten, welche beim Homer noch alle als Fürstenthümer erscheinen, aber zwischen den Jahren 1100 und 900 vor der christ-

lichen Zeitrechnung Republiken, anfangs mehr oder weniger aristokratische, später meistens demokratische wurden, und (meistens nach ihrer Republikanisirung) eine Menge von Colonien in Kleinasien, Unteritalien und anderswo gründeten, deren Verfassungen schon deshalb, weil die Colonisten nicht mehr, wie in alter Zeit, nach Stämmen geordnet, sondern eine zusammengewürfelte Masse der überschüssigen Bevölkerung der Mutterstädte waren, einen Zug zur Demokratie hatten. Jene Verwandlung der Verfassungen bezeichnet Dahlmann mit folgenden Worten: „Der Entwickelungsgang der alten Verfassungen war der Untergang des Nationalkönigthums durch den Adel, dann Untergang des Adels durch das Volk." Jene Staaten wurden im höhern Alterthum wie im Mittelalter, gewöhnlich als Städte, von Fürsten, Stammhäuptern oder großen Grundherren gestiftet und von ihnen, so wie eine Zeit lang von ihren Nachkommen, monarchisch oder aristokratisch beherrscht, aber auch mit bürgerlichen Freiheiten, zur Förderung städtischer Gewerbe, begabt, welche die Bürger derselben sodann zu erweitern und zur Erlangung der Unabhängigkeit zu benutzen verstanden. Die Republikanisirung und Demokratisirung erscheint denn auch meistens mit Gewaltthätigkeiten und Kämpfen verbunden, und die Entstehung republikanischer Verfassungen wird von einigen Staatslehrern als eine nicht natürliche, sondern künstliche bezeichnet. — Dahlmann sagt ferner: „Die Volksfreiheit bildete sich auf dem Wege der allmählichen Verwandlung der Vielartigkeit" — d. h. ohne Zweifel

der mannichfaltigen ständischen Gliederung — „in eine Gleichartigkeit" — also Freiheit und Gleichheit — „welche den Staat auflöste." Der Staat ward, wie man es jetzt auszudrücken pflegt, aus einem Organismus, welcher (wie Stahl sagt) Verschiedenartigkeit und verschiedene Stellung seiner Glieder bedingt, ein atomistisches Wesen, welches, wie Cicero es mit Bezug auf Athen ausdrückte, seine geordnete, mit mannichfaltigen Attributen geschmückte Gestalt (ornatus) verloren hatte. — Wie kam es, daß das griechische Staatswesen sich so verschieden vom alten asiatischen und vom spätern germanischen entwickelte? Darauf antwortet Heeren: „Alle Freistaaten der Alten Welt, soweit wir sie kennen, waren ursprünglich nur Städte mit ihrem Gebiete und behielten diesen Charakter auch bei, wie hoch auch immer der Grad von Ansehen und Macht sein mochte, den sie erstiegen." Die Kleinheit der Staaten (nur sehr wenige wurden groß), ihr Charakter, als einer in ihrem örtlichen Kreise selbst herrschenden oder allenfalls neben einer aristokratischen Behörde mitherrschenden und sich zu dem Ende versammelnden Stadtgemeinde (demos, populus), machte die demokratische Verfassung möglich und führte sie, namentlich infolge des Aufschwunges städtischen Lebens, städtischer Gewerbe und insbesondere der nivellirenden Geldmacht, herbei. Heeren sagt auch: „Es möchte sehr schwer zu erklären sein, wie ein ganzes, über ein großes Land verbreitetes Volk auf den Einfall gerathen sollte, sich eine freie bürgerliche" — d. h. demokra-

tisch-republikanische Verfassung — „zu geben." Diesen Gedanken ausführlich zu entwickeln, erlaubt uns der uns zugemessene Raum nicht. Wir begnügen uns, darauf hinzuweisen, daß das Band der Ortsgemeinde überhaupt und insbesondere der städtischen, vorzugsweise ein Band wechselseitiger Befriedigung allen gemeinsamer und im wesentlichen bei allen gleicher Bedürfnisse ist, während in dem Raume eines große Länder umfassenden Staats sich über die täglichen und alle Individuen unmittelbar berührenden Bedürfnisse hervorragende großartige Zwecke eines großen Volks zeigen und angemessene Mittel zu ihrer Erfüllung fordern, welche sich bei hervorragenden Personen (Fürsten und adelichen Corporationen) finden. Daneben ergibt sich von selbst die, obgleich schwierige, Möglichkeit einer auch vielköpfigen und mannichfache Hemmungen findenden Regierung innerhalb eines kleinen Raumes. Obgleich die Erfahrung auch in solchen kleinen Staaten die Uebelstände einer schrankenlosen Demokratie (wie wir sie geschichtlich näher andeuten werden) in so kleinen Staaten in grellem Lichte darstellt, so sind doch revolutionäre Volksbewegungen in so kleinen Staaten, wie Stürme in einem Glase Wasser, leichter zu beruhigen, wenngleich dazu nicht selten ein Tyrann (im griechischen Sinne des Worts) nöthig ist. Die Staatsmänner, wie Plato und Aristoteles, verlangten nur für solche kleine Staaten die republikanisch-demokratische Form Davon, daß man Großstaaten, wie es heutigentags vermittels des Repräsentativsystems geschieht oder ver-

sucht wird, in einem Miniaturbilde darstellen könne, um sie zu demokratisiren, hatten sie keinen Begriff.

Diejenige Demokratie des griechischen Alterthums, deren Geschichte schon deshalb, weil wir sie genauer kennen als irgendeine andere, uns die meiste Belehrung für unsern Zweck bietet, ist ohne Zweifel die athenische. Praktisch zeigt sich schon in ihr, zur Zeit ihrer äußersten Ausschreitung, das Wesen der modernen Volkssouveränetät mit allen seinen Folgen, obgleich ihr nicht, wie der letztern, eine staatsphilosophische Theorie zum Grunde lag, sondern sie vielmehr zur Zeit jener äußersten Ausschreitung nur als praktische Ausartung der frühern Verfassung zu betrachten ist. Auch die athenische Verfassung war ursprünglich eine monarchisch-aristokratische. Dahlmann sagt von Athen: „Die Gesammtbevölkerung zerfiel in vier Stämme von je dreimal dreißig Geschlechtern, also daß jedes Geschlechter-Dreißig wieder als Stammlinie eine engere Brüderschaft bildete, welcher Phratrien mithin zwölf waren. In jeder dieser Phratrien stand ein regierendes Geschlecht an der Spitze, das Königshaus freilich höher als alle, aber die andern elf Geschlechter, die sich Milchbrüder untereinander nannten, wohnten mit dem Könige auf dem befestigten Burghügel, theilten mit ihm die Priesterthümer, die Verwaltung des Rechts, thaten den Reiterdienst.“ — Wir finden hier also ganz die obenbezeichnete Stammverfassung. Dahlmann setzt hinzu: „Ausschuß des Adels war der Rath der Dreihundert. Wenn es eine Volksversammlung gab außer der der Adelsgeschlechter (Eupa-

triben), so war doch die Entscheidung bei diesen." — Nachdem das Königthum (nach den geschichtlichen Angaben hier ohne Revolution) beseitigt war, beherrschte der Adel den Staat unter einem Regenten (Archonten), der anfänglich aus dem königlichen Hause und lebenslänglich, später auf je 10 Jahre aus dem Adel gewählt war, bis Solon die allgemeine Bürgerversammlung (δήμος) entweder einsetzte, oder, wenn sie schon frühern Ursprungs war, mit dem Rechte der Berathung über die Staatsangelegenheiten, sowie der Bestätigung der Gesetze (diese jedoch nur durch einen Ausschuß, die Nomotheten) und mit der Wahl der obrigkeitlichen Personen betraute. Die Bürgerschaft bestand aus den Landbesitzern und ward nach dem jährlichen Einkommen der einzelnen in vier Klassen getheilt, von denen die unterste (bestehend aus denen, welche unter 300 Medimnen Einkünfte hatten) nicht an den obrigkeitlichen Aemtern, wenigstens nicht an den höhern, theilnehmen sollte. Von der Bürgerschaft ausgeschlossen waren die lediglich von städtischen Gewerben lebenden Einwohner (Nebenwohner, μετοικοι). Auch war das volle Bürgerrecht, durch strenge Gesetze begrenzt, äußerst schwer zu erlangen und ward leicht geschmälert und verloren. Die höchsten obrigkeitlichen Personen waren neun Archonten, welche jährlich von der Bürgerversammlung aus der ersten Klasse gewählt wurden. — Der Bürgerschaft zur Seite stand der Rath (βουκη), bestehend aus einem jährlich erneuerten Ausschuß von 400, aus den drei ersten Klassen der Bürgerschaft durchs Los gewählten Per-

sonen, die freilich eine strenge Prüfung bestehen sollten. Die Archonten mußten diese Körperschaft in allen Angelegenheiten zu Rathe ziehen, und über alles, was an die Bürgerschaft gebracht ward, mußte vorher von ihr Berathung gehalten und die Genehmigung ertheilt sein. Die schon früher bestandene Gerichtsbehörde, der Areopagus, welcher aus den abgegangenen Archonten auf Lebenszeit besetzt ward, sollte nach Solon's Absicht die Hauptstütze der Verfassung werden. Sie erhielt auch die Aufsicht über die Sitten, die Untersuchung über das Betragen der abgegangenen Archonten und das Recht, die gefällten Schlüsse der Bürgerschaft zu revidiren und zu cassiren. Ihrer Kritik war also eigentlich das ganze Staatsleben anheimgestellt. — Man hat auch hervorgehoben, wie die Weihe der Religion das Wirken des Areopags heiligte, und an die „Eumeniden" des Aeschylus erinnert. Die religiöse Autorität ward von den alten Staatsphilosophen als das wirksamste Mittel betrachtet, die Volksleidenschaften im Zaume zu halten. Damit stand auch ihre Sorge für Erziehung und Unterricht der Jugend in Verbindung. Solon's Gesetzgebung erstreckt sich auch darauf. Es wird gerühmt, daß seine Gesetze auf Beförderung der Züchtigkeit und Bescheidenheit bei der Jugend abzielten. Die Sittenpolizei war aber auch bei den Erwachsenen der Art, daß man Athen als Polizeistaat vorzugsweise betrachten konnte.

Aus dem Vorbemerkten ergibt sich, wie besorgt Solon war, den übeln Folgen des von ihm eingeführten Prin-

cips der Volksherrschaft, namentlich der Volkswahlen, vorzubeugen. Wenn sich nun aber findet, daß diese Folgen dennoch eintraten, so gehört es zu unserer Aufgabe, zu erwägen, welche Schlüsse wir daraus zu ziehen haben.

In unserm heutigen Sinne demokratisch war zwar die (auch vom heutigen Constitutionalismus beliebte) Einführung des Census nicht: sie war es aber im Gegensatze der alten wahren Aristokratie und der schon von Plato und Aristoteles angedeuteten Ansicht von der Verwandtschaft der Geldoligarchie und der Timokratie (d. h. der auf Vermögensschätzung beruhenden Staatsherrschaft) mit der Demokratie. Auf der andern Seite war die der Bürgerschaft eingeräumte Theilnahme an der Gesetzgebung nicht in dem heutigen ausgedehnten Sinne zu verstehen. Solon machte sich ja selbst zum Gesetzgeber auch im Privat- und Strafrechte, und es war wol nicht seine Ansicht, daß seine Gesetze nach dem Belieben der von ihm eingesetzten gesetzgebenden Gewalt sollten abgeändert werden können. Ein Schriftsteller hebt hervor, daß die eigentliche Gesetzgebung (wir meinen insbesondere die Rechtsgesetzgebung) nach altgriechischer Ansicht nie der Volksversammlung oder selbst einer Commission, sondern stets einem Individuum, welches man als von der Gottheit berufen sah, überlassen worden sei. Die Uranschauung der Völker vom Rechte war überhaupt die, daß es göttliche Satzung sei. Wie Lykurg, verkehrte ja auch Solon mit dem delphischen Gotte und mit ägyptischen Priestern. — So gehörte der Volksversammlung vorzugsweise die Entscheidung über den Gang

der täglichen Angelegenheiten an. Schon deshalb muß man die heutige Volkssouveränetät (welche überdies von religiöser Autorität nichts wissen will) für viel gefährlicher halten als die antike Demokratie. Bedenklich erscheint, daß jedem Bürger im Demos zu reden gestattet war: es wird jedoch angeführt, daß dazu, wenn es öffentliche Angelegenheiten betraf, eine Prüfung seiner Aufführung Bedingung war. Daß die gesetzgebenden Körperschaften nicht „Gesetzfabriken" wurden, wie z. B. das englische Parlament (nach Bucher's Ausdruck) es ist, dafür war noch eine besondere Einrichtung, wie zu Lokri so auch (nach einer drastischen Darstellung des Aristophanes) zu Athen gesorgt. Wer nämlich eine Neuerung in der Gesetzgebung vorschlagen wollte, mußte für den Fall, daß sie nicht angenommen wurde, zu Lokri einen Strick um seinen Hals, zu Athen seinen Kopf auf einen Hackblock legen. Vielleicht war dieses aber zur Zeit des Aristophanes nur noch eine Form.

Derjenige Theil der dem Solon gewöhnlich zugeschriebenen atheniſchen Verfassung, über welchen wol die größte Meinungsverschiedenheit herrscht, ist die Einsetzung der Volksgerichte, bestehend aus jährlich durch das Los aus allen vier Bürgerklassen gezogenen Geschworenen (Heliasten), deren Competenz zwar durch diejenige des Areopags, wenigstens anfänglich) beschränkt war, sich aber allmählich diesem gegenüber weiter ausdehnte, sodaß dem Areopag kaum eine richterliche Thätigkeit übrigblieb. Zwar wird gerühmt, daß durch strenge Prüfung, zwiefachen Eid

und formelles Gerichtswesen für die Tadellosigkeit dieses Instituts gesorgt gewesen sei. Wenigstens aber zeigt sich in späterer Zeit, als die jährliche Liste dieser Richter die Zahl von 6000 ergab, ihr Charakter keineswegs in einem der lobenden Schilderung entsprechenden Lichte. Jedenfalls erscheint in dieser Institution Solon's demokratische Richtung am unzweifelhaftesten.

Die für unsere Aufgabe sehr lehrreichen Folgen dieser Verfassung, welche sich bald nach ihrer Entstehung entwickelten, können wir hier, in den Grenzen des uns zugemessenen Raumes, nicht ausführlich schildern. Wir verweisen auf Xenophon, Plato und Aristoteles und werden hernach den Schriften dieser Männer, deren Autorität niemand bezweifeln wird, einige schlagende Proben entnehmen. Durch Klisthenes und Perikles wurde die demokratische Gestaltung des atheniſchen Staatswesens vervollständigt. — Trotz des Solonischen Gesetzes, welches den Tyrannenmord erlaubt hatte, war schon beim Leben Solon's ein Tyrann, d. h. ein ungesetzlicher Alleinherrscher, in der Person des Pisistratus, gestützt auf die große Volksmasse, aufgestanden. Die Geschichte hat ihm den Ruhm eines trefflichen Herrschers bewahrt. Nach seinem Tode folgten ihm seine beiden Söhne, deren einer, Hipparchus, ermordet, der andere, Hippias, von Klisthenes gezwungen ward der Herrschaft zu entsagen. Klisthenes vollendete nun die demokratische Form der Verfassung. Er hob die alte Stamm- und Geschlechterordnung auf, in welcher der noch bis dahin einflußreiche Adel seine alten Formen be-

wahrt hatte. Anſtatt der Volksabſtimmung zur Beſetzung der Staatsämter führte er die Form äußerſter Gleichheit, das Los ein, was freilich nie zur ausnahmsloſen Anwendung kam, namentlich nicht bei der jährlichen Wahl der zehn Feldherren (Strategen). Ferner ward erſt von ihm geſetzlich das ſchon früher vorgekommene Scherbengericht (der Oſtracismus), d. h. die durch die Volksverſammlung auszuſprechende Verbannung ſolcher Bürger, von denen man glaubte, daß ſie der demokratiſchen Verfaſſung gefährlich werden könnten, eingeführt. Dieſes Schickſal hat, nach einer Angabe, ihn hernach ſelbſt getroffen und traf bekanntlich ſpäter den um den Staat höchſt verdienten Ariſtides, dem die Athenienſer den Beinamen des Gerechten gegeben hatten. Uebrigens gehörte Ariſtides auch zu den Beförderern der ausgedehnteſten Volksherrſchaft, wenn es richtig iſt, daß er, wie angegeben wird, auch der unterſten Bürgerklaſſe die Wählbarkeit zu den bedeutendſten obrigkeitlichen Aemtern verſchaffte. Ein Jahrhundert war ſeit der erſten Erhebung des Piſiſtratus verfloſſen, als der Demagoge und Feldherr Perikles an die Spitze des atheniſchen Staats trat, in welcher Stellung er ſich 40 Jahre lang behauptete. Er zerſtörte die Autorität des Areopags, welcher ſich kräftig der einreißenden Sittenverderbniß und den Neuerungen widerſetzte. Indem dieſer ehrwürdigen Behörde ihre richterliche Gewalt und überhaupt alle ihre wichtigen Functionen entzogen wurden, ward die Volksverſammlung von ihrer Aufſicht befreit und dem ungehemmten Spiele des Parteiweſens, deſſen Urheber oder

Hauptbeförderer Perikles war, preisgegeben. Es wurden für die Geschworenen, sowie für den Senat und die Volksversammlung, Diäten (freilich nur geringe) eingeführt, wodurch das Regieren eine Sache des Erwerbs für die ärmern Bürger ward. Für jede Sitzung bekam ein Geschworener einen Obolus, für jede Bürgerversammlung jeder sie besuchende Bürger drei Obolen. Nach dem Tode des Perikles, dessen Leben in die glänzendste Periode des atheniſchen Staats fiel, trat der Lederfabrikant Kleon an die Spitze der Republik. Die Demokratie stand nun auf ihrem höchsten Gipfel. Wir werden jetzt ihre Folgen betrachten, wobei wir uns an die obengenannten Staatsphiloſophen anschließen.

Xenophon, ein geborener Athener, welcher aber in seiner Cyropädie das Ideal einer weisen Königsherrschaft aufstellte und in einer solchen die Begründung des dauernden Glücks der Völker fand, erklärte in seiner kleinen Schrift vom Staatswesen der Athener („De republica Atheniensium"), daß dasselbe die Schlechten glücklicher mache als die Guten, und bemerkt gleich zum Anfange, daß er zwar diesen Staat deshalb nicht lobe, aber, da es den Athenern einmal gefallen habe, ihren Staat so einzurichten, zeigen wolle, wie sie denselben in gutem Zustande erhalten, und auch im übrigen wolle er ausführen, was den andern Griechen tadelnswerth erscheine. Die ganze Schrift hat somit eine ironische Färbung, indem Xenophon die atheniſchen Einrichtungen durchgehends in dem Sinne lobt, daß sie zweckmäßig seien zur Erhaltung dieses grundschlechten

Staats. Er beginnt seine Schilderung mit der Bemerkung, daß zu Athen die Armen und das gemeine Volk mehr gelten als die Vornehmen und Reichen, was er deshalb für billig erklärt, weil die niedern Klassen durch die Dienste, welche sie bei der Flotte leisteten, den Staat weit reicher und mächtiger machten als die höhern. Dabei fällt er über das gemeine Volk das Urtheil, daß es unwissend, unordentlich und böse sei, bemerkt aber, daß es nicht nach den höchsten Aemtern strebe, sondern nach den einträglichen: es sehe auch in den richterlichen Functionen ebenso viel auf seinen Eigenvortheil als auf das Recht. Im besondern ist bemerkenswerth, was er über die Lage der sogenannten Bundesgenossen der Athener, d. h. der von ihnen unterjochten kleinen griechischen Republiken (welche meistens Insularstaaten waren) sagt, deren Bürger sich zu Athen von den Hunderten und Tausenden Geschworener Recht sprechen lassen mußten. Er erwähnt dabei des Umstandes, daß man sich ein Jahr lang zu Athen aufhalten könne, ohne zu seinem Rechte zu gelangen, welches er mit den vielen Regierungsgeschäften des Volks und des Senats, sowie mit den vielen Festtagen, entschuldigt. Freilich, setzt er hinzu, werde die Abmachung vieler Sachen durch Geld bewirkt, aber das Geld reiche nicht aus, weil der Sachen zu viele seien. Es ist hierbei aber zu erwähnen, daß es derzeit sehr viele gerichtliche Behörden zu Athen gab. Es war mit der fortschreitenden Demokratie eine fast ins Unglaubliche gesteigerte Zerspaltung der Jurisdiction eingetreten. Die so vervielfältigten Ge-

richte waren übrigens nicht nur ein Erwerbsmittel für das gemeine Volk, sondern auch, wie es beim Aristophanes*) heißt, Zeitvertreibsorte der Stadt. Außerdem hatte das Volk seinen Zeitvertreib in den Schauspielen, welche, sowie seine Schmausereien (Opfermahlzeiten u. dgl.), aus einer eigenen Kasse, Theorikon genannt, bezahlt wurden, die von den Reichen gefüllt ward, und von welcher der berühmte Philologe Böckh sagt, sie sei als die Privatkasse des „Tyrannen", nämlich des atheniſchen Volks, zu betrachten gewesen. Xenophon bezeichnet es sogar als einen Gegenstand des Strebens des Volks, daß die Reichen ärmer werden sollten, damit sie nicht dem gemeinen Volke die Herrschaft nehmen könnten. Eben um

---

*) Der Dichter Wieland, als Uebersetzer des Aristophanes, erklärt, daß dessen Lustspiel „Die Ritter" die schärfsten Blicke in den heillosen innern Zustand der atheniſchen Republik während ihrer glänzendsten Epoche thun lasse. Die Schilderung jenes souveränen atheniſchen Volks gibt er nach Aristophanes in folgenden Worten: „Das ganze Leben des souveränen Volks zu Athen war sozusagen nichts anderes als ein immerwährendes Nicken und Nippen, Schnappen, Gaffen, Aufhorchen, Witzeln, Necken, Hin- und Herflattern; ein Leben ohne Plan und Zweck, ohne wahre Thätigkeit und ohne wirklichen Genuß, unter dem Streben nach beiden, mitten in den Zerstreuungen der albernsten Langeweile hingeträumt." Er setzt hinzu, daß die Athener erst durch den vollen Gebrauch ihrer Volkssouveränetät, nach dem Tode des Perikles, schlecht geworden seien. — In dem Lustspiele „Die Vögel" rühmt Wieland mit Recht am meisten den fünften Act, in welchem die schwachen Götter den aufrührerischen Vögeln das Scepter, welches die Vögel schon ehedem besessen zu haben behaupten, übertragen. Man kann darin ein Vorspiel zum Jahre 1848 finden.

derselben Ursache willen wurden, wie er sagt, in den Städten der Bundesgenossen die Vornehmen von dem gemeinen atheniſchen Volke ihrer Güter beraubt und verjagt, und es nahm bei dort entſtehenden Unruhen für ſeinesgleichen, d. h. für das gemeine Volk, Partei. Wir übergehen der Kürze wegen, was Xenophon von der äußern Politik der atheniſchen Demokratie ſagt, welche derjenigen anderer Volksregierungen an Selbſtſucht und Gewaltthätigkeiten glich.

Plato, welcher in ſeinem berühmteſten Werke („De republica", Lib. VIII) dem Sokrates eine Schilderung der Volksherrſchaft in den Mund legt, hat ohne Zweifel dabei Athen insbeſondere im Auge (wie er denn auch die Verloſung der obrigkeitlichen Aemter als ein Ergebniß ſolchen Zuſtandes erwähnt); aber dieſe Schilderung enthält Züge, welche auf ähnliche Zuſtände aller Zeiten und Länder paſſen und ſich auch heutigentags beſtätigen. Im Anfange ſtrahlt der Staat, ſagt Sokrates, im Glanze der Freiheit. Jeder ſpricht und handelt nach Belieben. Aber alle Gelüſte und Leidenſchaften werden bald entfeſſelt. Der lärmende Beifall der Menge genügt, um auch den Verdienſtloſen an das Staatsruder zu bringen. Um alles zu wagen und zu allem zu gelangen, braucht man nur der Menge zu gefallen. Die beſtändigen Klagen gegen die Obrigkeiten zwingen dieſe, mit dem Strome zu ſchwimmen: wer ihnen gehorcht, gilt für ſervil. Man will keinen Unterſchied mehr zwiſchen obrigkeitlichen Perſonen und Privatperſonen. Alle

Autorität, auch die häusliche des Vaters, hört auf. Die Bürger werden so empfindlich, daß sie nicht den geringsten Zwang mehr ertragen können. Ein solcher Zustand, meint Sokrates, entstehe aus der Liebe zum Gelde (aus der nivellirenden Geldherrschaft, würden wir sagen), und er endige, weil die Zügellosigkeit selbst zuletzt einen Zügel fordern müsse, mit der Tyrannis. — Aristoteles hält die Demokratie im Sinne der allgemeinen Freiheit und Gleichheit, d. h. bei ihm Herrschaft der Mehrheit nach der Kopfzahl und wechselnde Theilnahme aller an der Regierung, nicht für eine eigene Verfassung, sondern für eine Ausartung anderer Verfassungen; wie ein neuerer deutscher Schriftsteller, Schmitthenner, sie für diejenige Staatsform erklärt, welche sich von der Idee des Staats am weitesten entferne, auch nie durch organische Entwickelung, sondern durch Zertrümmerung schlechter Monarchien und morscher Aristokratien entstanden sei und sich nur durch Zwang erhalten könne. Wir werden weiterhin zu zeigen suchen, daß die moderne Form der auf Volkswahl beruhenden Staatsherrschaft, nämlich die im engen Sinne sogenannte constitutionelle, ähnliche Betrachtungen hervorruft.

Zuvörderst aber glauben wir auf die von jenem athenischen Prototyp sich wesentlich unterscheidende römische Demokratie einige Blicke werfen zu sollen. — Der Uebergang Roms von der Aristokratie zu einer freilich beschränkten Demokratie ging in der Weise vor sich, daß der ursprünglichen landbesitzenden Aristokratie, den Patriciern, aus

welchen allein anfänglich die Bürgerſchaft (populus) beſtand, die ſpäter hinzugekommenen Landbeſitzer, die Plebejer, allmählich an Rechten gleichgeſtellt wurden, und daß ſpäter auch die Klaſſe der Aerarier, die aus den Krämern und Handwerkern beſtand, zu der allgemeinen Bürgerverſammlung (den Centuriatcomitien) zugelaſſen wurden, deren Rechte dem Senat gegenüber ſich erweiterten. In den Händen dieſer Verſammlung war freilich die Wahl der Magiſtrate. Aber die Leitung der Wahlen zu den höhern Magiſtratſtellen, namentlich der Conſuln, der Prätoren und der Cenſoren war durch die Auſpicien in die Macht der Auguren, eines patriciſchen (wenngleich ſpäter mit plebejiſcher Beimiſchung verſehenen), wahrſcheinlich ſtets patriciſche Traditionen bewahrenden Collegiums gelegt, welches ſich in der Regel ſelbſt ergänzte oder (eine Zeit lang, wie es ſcheint) von den patriciſchen Curiatcomitien ergänzt ward. Zum Cenſor ward man in der Regel erſt gewählt, wenn man ſchon Conſul geweſen war. Den Cenſoren war die Ernennung zur (lebenslänglichen) Senatorwürde übertragen. Der Senat ward gewöhnlich aus den abgegangenen Magiſtraten ergänzt: er beſtand alſo aus erprobten Geſchäftsmännern. Die Cenſoren, welche bekanntlich auch die Sittenrichter waren, ſtießen den unwürdigen Senator aus dem Senat, wie ſie den unwürdigen plebejiſchen Bürger aus ſeiner Centurie entfernten und den unwürdigen Ritter ſeines ihm vom Staate geſtellten Pferdes verluſtig erklärten. Sie bildeten eine ehrwürdige Behörde, welche die Ueberlieferung ihres alten

Charakters, als einer ſittlichen Autorität, wahrſcheinlich lange bewahrte. Die Staatsreligion, die (wie Heeren ſagt) alles an feſte Formen band und lange durch den edelſten Charakterzug des römiſchen Volks, die Pietät, erhalten ward, beugte lange der Anarchie vor. Die Conſuln, als die höchſten Staatsbeamten, hatten eine Gewalt, welche in Kriegszeiten faſt unumſchränkt war. Die allgemeine Bürgerverſammlung war, wie Dahlmann ſagt, eine ſtumme, da ſie nur zur Annahme oder Verwerfung der Geſetzesvorſchläge befugt war. Die Initiative war beim Senat, auch bei den Conſuln und den Volkstribunen. Die letztern, als Vertreter der Plebejer, hatten freilich eine große Gewalt, aber dieſe war in der Regel auf die Stadt und eine Meile im Umkreiſe beſchränkt. Die Bürgerverſammlung kam nie dahin, lediglich nach Köpfen zu ſtimmen; namentlich hielt man immer den Unterſchied zwiſchen den Centurien der Aeltern und denen der Jüngern feſt. Was würden heutigentags die Demokraten und Liberalen zu ſolchen Beſchränkungen der Volksherrſchaft und der Demagogenwirthſchaft ſagen? Die Befugniſſe des Senats ſtanden ferner mit den Begriffen des heutigen Conſtitutionalismus im geradeſten Widerſpruche. Von ihm gingen nicht nur die Geſandtſchaften und die Einrichtung eroberter Länder, ſowie die Plane zur Führung der Kriege aus, ſondern er hatte auch die ganze Finanzgewalt mit dem Beſteuerungsrechte. Es wird behauptet, daß das Volk namentlich dieſes letztere Recht niemals angefochten habe. Die Römer waren ſtaatsklug genug einzuſehen, daß dieſe

Dinge, als der römische Staat sich immer weiter über den Umfang einer Stadtgemeinde ausdehnte, den Gesichtskreis einer städtischen Bürgerschaft weit überschritten und für gewiegte Staatsmänner gehörten, wie sie im Senat zu finden waren. In Zeiten der Unruhe und Gefahr war die vom Senat anzuordnende, zeitweilige Dictatur die zweckgemäße Vorkehrung (ne quid detrimenti resp. caperet).

Wenn somit die römische Republik sich einer längern Dauer erfreute als manche andere, so konnte sie doch dem Verderben nicht entgehen, welches langsam, insbesondere aus ihrem volkswirthschaftlichen Wesen, als demjenigen einer ein weites Reich beherrschenden Stadtgemeinde, sich entwickelte. Diese Stadtgemeinde vergrößerte sich freilich durch die allmähliche Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf ganz Italien, aber ohne Zweifel mehr der Form als der Sache nach, zumal da gewiß fast nur nahe wohnende Italiener in den römischen Comitien erschienen. Wäre Rom, als es seine Herrschaft über Italien und weiter ausbreitete, eine Monarchie gewesen, dann wäre wahrscheinlich seine Volks- und Staatswirthschaft nicht eine bloße Stadtwirthschaft, d. h. Geldwirthschaft mit einer Finanzaristokratie, sein Rechtssystem nicht ein bloßes Stadtrecht geworden und geblieben. Dann wäre wahrscheinlich in Italien der Bauernstand nicht verschwunden, das Land nicht eine Waare, nicht alles käuflich geworden, und die concentrirende Kraft des Geldes hätte nicht die ungeheuere Kluft entstehen lassen zwischen einigen Reichen, deren jeder reich genug war, ein Kriegsheer zu unterhalten,

und einer Proletariermasse, welche durch panem et circenses von den Reichen in Ruhe gehalten werden mußte, aber zugleich zu ihren selbstsüchtigen Zwecken benutzt ward. Wir können dies hier nicht ausführen. Für Geld war alles, auch Ehre und Gewissen, zu haben, und die Stadt selbst wäre (wie Jugurtha sagte) käuflich geworden, wenn sich nur ein Käufer dazu gefunden hätte. Man sollte, sagt Heeren („Handbuch der Geschichte der Staaten des Alterthums", zweite Auflage, S. 466), die derzeitige Verdorbenheit der Sitten in Rom nicht blos in der Habsucht der höhern Stände, sondern auch in der Zügellosigkeit des großen Haufens, welche als Folge der Demokratie anzusehen ist, suchen. Wäre Rom zu rechter Zeit eine Monarchie gewesen, so böte uns die Geschichte auch nicht das Beispiel einer Stadt dar, welche die verschiedenartigsten Länder und Völker in die einförmige Schablone ihrer Rechtsgesetzgebung, ihrer Staatsverfassung und Verwaltung hineinzwängte und so die eigenthümlichen Lebensäußerungen der Völker tödtete: denn das Communalstaatswesen fordert (wie auch der moderne Constitutionalismus zeigt) allenthalben Gleichartigkeit. Als die monarchische Verfassung eingetreten war (das Imperatorenthum), ward dieses Uebel freilich einigermaßen (namentlich in einigen Provinzen durch eine berathende Provinzialvertretung) gemildert, aber gehoben konnte es nicht mehr werden. In der Alten Welt zeigte Rom (wie in der Neuzeit Frankreich), was die Völker von einer übermächtigen Republik zu erwarten

haben, welche sie (wie Heeren sagt) unter dem Namen der Freiheit unterjocht.

Der geistreiche Schwager Goethe's, Schlosser, bei seiner Uebersetzung der Briefe Plato's, macht die Bemerkung, daß Rom, gleich vielen griechischen Republiken, von der Monarchie ausgegangen und durch die Aristokratie und Demokratie wieder zur Monarchie zurückgekehrt sei, daß aber selten eine oder, soviel er sich erinnere, keine Nation diesen Kreislauf zweimal gemacht habe. „Wenigstens" — setzt er hinzu — „hörten Griechenland und Rom auf, Nation zu sein, als diese beiden Völker zum andern mal aus der monarchischen Verfassung zur Demokratie zurücktreten wollten, jene nach der Niederlage des Perseus, diese nach Cäsar's Tode."

Um die mittelalterlichen städtischen Republiken zu erwähnen, bemerken wir, daß ihre Verfassungen denjenigen der antiken auffallend ähnlich waren, mit Ausnahme des Umstandes, daß das corporative Princip bei jenen viel mehr hervortrat. Die Wahlen zu Aemtern und Würden in den mittelalterlichen Demokratien gingen häufig von den Zünften aus. Es entschied also nicht die Mehrzahl der Individuen durch das Ganze hin, noch das timokratische Princip des Census. Aehnliche Lehren, wie die Geschichte Athens, gewährt die Geschichte der Republik Florenz. Die dauerhafteste Republik, welche die Geschichte kennt, war das durchaus aristokratische Venedig.

II.

Kritisch-geschichtliche Betrachtung.

---

1) England.

Den vorstehenden Artikel voranzuschicken, haben wir um so mehr dem Programm schuldig zu sein geglaubt, da unserer Meinung nach die Betrachtung des griechischen und römischen Alterthums als Vorbereitung und Einleitung zur Beurtheilung des modernen Volkswahl- und Volksherrschaftssystems dienen kann. Allerdings ist der Ursprung dieses Systems in England zu suchen und deshalb eine Uebersicht der englischen Verfassungsgeschichte für unsern Zweck nöthig. Da aber unsere Auffassung der englischen Verfassungsgeschichte eine von der am meisten verbreiteten Ansicht durchweg verschiedene ist, und wir die unserige wegen Mangel an Raum nicht ausführlich geschichtlich begründen können, so bleibt uns nichts anderes übrig, als ohne weiteres von unserer Auffassung auszugehen und geschichtskundigen Lesern die Wahl zu überlassen. Wir bemerken jedoch sogleich im allgemeinen, daß

wir vorzugsweise außer englischen Schriftstellern das höchst schätzbare bekannte Werk des Herrn Professors Gneist und Bucher's Schrift „Der Parlamentarismus, wie er ist" (Berlin 1855) benutzt haben.

Die Angelsachsen waren, wie andere germanische Stämme, ein echt aristokratisch-monarchisches Volk. Das Staatswesen, welches sie in England errichteten, war dem sächsisch-germanischen in Deutschland ganz ähnlich. Die örtlichen Gemeindeangelegenheiten wurden in den Mark- und Gauversammlungen von den Vollfreien, d. h. den unabhängigen Grundbesitzern, welche die große Menge des niedern Volks, als einfach Freie und Unfreie, in mehrfältigen Abstufungen, namentlich Hörige und Leibeigene unter sich hatten, besorgt. Die Nichtvollfreien waren von der Theilnahme an jenen Versammlungen ausgeschlossen. Dafür standen sie unter dem Schutze ihrer Grundherren, theilweise des Königs. Unter den gemeinen Vollfreien, welche wir nach unsern Begriffen als niedern Adel bezeichnen können, ragten die Edeln (der hohe Adel, Adalinge, nobilitas, principes bei Tacitus) hervor. Ein englischer Schriftsteller sagt: „Die einfachen Vollfreien konnten, wie die Edeln in den Gemeindeversammlungen, zu Wahlen stimmen, aber gewählt werden zum Richter, zum Priester, zum König konnte nur der Adaling, dessen Stand der Bewahrer der Heiligthümer, zu denen auch das Recht gehörte, war. Auch leiteten die Adalinge die Verhandlungen der Gauversammlungen und führten die Beschlüsse schließlich aus. Dieser hohe Adel bildete nun auch das Witten-

agemote, d. h. die Versammlung der Staatsweisen und Rechtsverständigen, welche den König berathend umgab (consultant, sagt Tacitus), auch wol beschließend, wenn es sich um positive Rechte handelte. Bei sehr wichtigen Fällen nahmen auch die einfachen Vollfreien theil, jedoch nur als sogenannter Umstand, d. h. sie gaben ihren Beifall oder ihr Misfallen bei den Beschlüssen zu erkennen. Von Freiheit und Gleichheit im modernen Sinne konnte derzeit nicht die Rede sein. Ein englischer Schriftsteller sagt: Die englische Verfassung sei nicht auf Freiheit, sondern auf Recht (upon law) gegründet, und das englische Parlament sei eigentlich nicht eine politische Versammlung, sondern ein Gericht. Was die Gleichheit betrifft, so hatten die Germanen allerdings eine hohe Achtung vor den allgemeinen Menschenrechten, an welchen alle Menschen einander gleich sind, zu welchen aber nicht die Theilnahme an der Regierung gehört; so hatte auch der Hörige, der Leibeigene gewisse Rechte. Aber Gleichheit mit Aufhebung der Ständeunterschiede wäre dem Germanen von jeher als etwas Undenkbares erschienen. Was den König betrifft, so sagt jener Schriftsteller, daß derselbe die Herzoge, die Grafen und vielleicht sogar die Mitglieder des Wittenagemote ernannte. Ein anderer Engländer schildert, im Gegensatz der Neuzeit, die Stellung des Königs als eines persönlichen Regierers, indem er bemerkt, daß jeder Angelsachse über seinen König habe denken müssen wie ein jedes Kind über seinen Vater; jeder Engländer habe sehr wohl gewußt, daß in Ermangelung eines Königs der

Staatskörper lahm gelegt würde (was paralysed). Er setzt hinzu: „Der König saß in seinem eigenen Gericht, hängte seine eigenen Verräther, machte seine eigenen Bischöfe, öffnete seinen eigenen Geldbeutel mit eigener Hand.“

Allerdings ward durch Wilhelm den Eroberer die angelsächsische Verfassung durch Verallgemeinerung und Verschärfung des (den Sachsen schon vorher nicht unbekannten) Lehnwesens verändert. Er leistete aber den vom Erzbischof Dunstan abgefaßten Krönungseid, welcher unter anderm und außer dem allgemeinen Versprechen, mit Gerechtigkeit zu regieren, die Verpflichtung enthielt, die Gesetzgebung des letzten angelsächsischen Königs aufrecht zu erhalten. Jener englische Schriftsteller sagt, daß dieser Eid in seiner Entwickelung die englische Verfassung geworden sei. Das allgemeine Lehnsverhältniß ward, wie auch anderswo, durch freien Vertrag eingeführt, nämlich auf einer Versammlung des Adels zu Sarum, auf welcher derselbe dem Könige, zur nothwendigen Kräftigung seiner Gewalt, insbesondere für den Fall feindlicher Angriffe von außen, seinen Landbesitz der Kriegsdienstpflichtigkeit und dem Obereigenthumsrechte des Königs (welches letztere Recht in der juristischen Form noch jetzt besteht) unterwarf. Daß Feudalität und Despotismus zwei ganz verschiedene Begriffe sind, ist in der Neuzeit schwer deutlich zu machen. Ein geistreicher deutscher Schriftsteller sagt: „Der Geist des Lehnwesens ist der freiwillige Gehorsam gegen das von Gott gesetzte Obere. Aber man wird sie jetzt nicht

mehr verstehen diese edelmüthige Ergebenheit, diese stolze Unterwürfigkeit, diesen würdevollen Gehorsam, diese Dienstbarkeit des Herzens." Bekanntlich waren Lehnsherr und Vasall durch wechselseitige Verpflichtung aneinander gebunden. An die Stelle des Wittenagemote war nunmehr die Versammlung der Barone, d. h. der größern, namentlich der unmittelbaren Vasallen des Königs, der geistlichen und weltlichen, soviel ihrer vom Könige jedesmal gerufen wurden, getreten. Später erst ward die Anzahl derselben und ihr erbliches Recht bestimmt. Unter den weltlichen Baronen war im Anfange schwerlich ein Sachse. Die Sachsen sollen, wenigstens nach vorgekommenen Empörungsversuchen, von allen Staatsämtern ausgeschlossen, auch zum Theil durch harte Polizeigesetze bedrückt worden sein. Schon das Gefühl von einer fremden, übermüthigen Nationalität beherrscht zu werden, legte wol, da die völlige Verschmelzung der beiden Nationalitäten erst nach etwa zwei Jahrhunderten erfolgte, den Keim zu einer widerwärtigen Eigenthümlichkeit des englischen Staatswesens, nämlich des unvertilgbaren Gegensatzes zwischen Regierung und Volk, welcher hier und da als eine Eigenthümlichkeit der Repräsentativregierung überhaupt betrachtet ist, die man deshalb eine Regierung des Mistrauens genannt hat. Diese an sich richtige Ansicht hätte schon für sich allein darauf führen sollen, daß man das englische Staatswesen nicht als ein Musterbild für andere Staaten betrachten sollte. Bei den Engländern kam noch anderes hinzu, jenen Gegensatz, jene sich immer aufs neue wieder-

holende Streitsucht und wechselseitige Anmaßlichkeit zwischen König und Parlament, welche nicht selten zum Blutvergießen auf dem Schaffot geführt hat, gleichsam zu einer habituellen Krankheit zu machen; namentlich der Umstand, daß das einzige einheimische Königsgeschlecht, welches sie seit der Eroberung beherrscht hat, das der Tudors, ihnen Despoten gegeben hat, auch eine gewisse, allmählich bei diesem Inselvolke mehr und mehr hervorgetretene Schroffheit des Charakters, mit Herrschsucht (die der Engländer leicht mit Liebe zur Freiheit verwechselt) verbunden.

In der Magna-Charta haben wir von dem Repräsentativsystem oder dem Constitutionalismus im modernen Sinne nichts gefunden. Freilich entstand bald nach Entstehung derselben das Unterhaus (Haus der Commoners), aber nicht durch ein Gesetz, sondern durch mehrmalige Berufung von Abgeordneten der Ritter, als der Vertreter der Landgemeinden, und von Abgeordneten der Städte. Dies war nicht eine moderne Repräsentation der Individuen, sondern die derzeit auch anderswo gewöhnliche Vertretung von Corporationen. Ebenso wenig waren die Abgeordneten Delegatare des Volks im modernen Sinne, d. h. Inhaber der Staatsgewalt anstatt ihrer Wähler, sondern wirkliche Mandatare ihrer Wähler und durch deren Instructionen gebunden (was, wie Bucher sagt, ohne ein desfallsiges Gesetz, erst nach Jahrhunderten aufhörte). Auch entschied ursprünglich nicht die Majorität, sondern es war Stimmeneinheit erforderlich, und zu den bewilligten Steuern waren nur die Bezirke, deren Ver-

treter einwilligten, verpflichtet. Ferner war es eine Vertretung im alten ständischen Sinne: die Vertreter der Landgemeinden mußten Ritter sein, die der Stadtgemeinden städtische Bürger. Ein jeder mußte dem Kreise, den er vertrat, als Mitglied angehören. Auch waren anfangs wol meistens die Häupter der Gemeinden, also für die Städte der Mayor oder Sheriff, entweder selbst die Vertreter oder wählten allein dieselben. Ein regelmäßiges und bleibendes Steuerbewilligungsrecht ward dem Parlament durch ein Statut Eduard's I. eingeräumt, aber nur für neue Steuern, nicht für bereits schuldige und hergebrachte (wie ausdrücklich im Statut gesagt ist). Wenn man nun schon etwa zur Zeit Heinrich's IV. das allgemeine Steuerbewilligungsrecht, ferner das allgemeine Mitgesetzgebungsrecht und endlich das Untersuchungsrecht des Parlaments, betreffend Misbräuche in der Staatsverwaltung, festgestellt finden will, so läßt sich nur für das zweite dieser Rechte unsers Wissens allenfalls ein Statut Eduard's III. anführen, und was das erste betrifft, so hat derselbe König sich ausdrücklich den Fall der Noth vorbehalten, welchen freilich Heinrich IV. soll fallen gelassen haben; aber dieser Usurpator mußte die Anerkennung seines angeblichen Thronrechts vom Parlament mit mehrern Concessionen erkaufen, die man wol nur als höchst persönliche betrachten kann. Die übliche Formel in den allgemeinen Ausschreiben zur Berufung des Parlaments bezeichnete als Zweck derselben nicht Gesetzgebung, sondern Erhaltung des Gesetzes oder des Rechts

und Abstellung von Beschwerden (maintenance of the law and redress of grievances). Sollten Steuern gefordert werden, so ward dies, in der ältern Zeit, in einem besondern Ausschreiben angegeben. Schon von der Regierung des von Heinrich IV. gestürzten Richard II. an spielt in der Geschichte des englischen Parlaments der auf Volkswahl beruhende Bestandtheil desselben, das Unterhaus, die Hauptrolle. Es verschaffte sich, indem es sich abwechselnd bald an den König, bald an die Lords anschloß, binnen nicht langer Zeit die Theilnahme an allen Rechten des Oberhauses, sogar für eine Zeit lang an der Gerichtsbarkeit desselben, und wenngleich es diese nicht behielt, so übte es doch ohne Zweifel den größten Einfluß darauf aus, durch das sich beigelegte Recht Minister und andere hohe Staatsbeamte beim Oberhause anzuklagen. Aus diesen Anklagen (impeachments) ward (wie Gneist es nennt) eine blutige Parteiwaffe geschmiedet, welche, sowie die später beliebte, noch bequemere Form der Anklagegesetzvorschläge (bills of attainder), welche die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden in der Hand des Parlaments in aller Form vereinigte, einen Despotismus ohnegleichen möglich machte und dem Schaffot eine Menge Opfer zuführte. Schon unter Richard II. wurden Oberrichter, welche, ohne Zweifel ihrer amtlichen Pflicht und der damaligen Verfassung vollkommen gemäß, dem Unterhause die Initiative absprachen, als des Hochverraths schuldig, gehängt. Das Oberhaus schmolz immer mehr zusammen infolge der Kriege und der von Eduard IV. vermittels jener

parlamentarischen Gerichtsbarkeit bewirkten Hinrichtung von 151 Edelleuten, Ritter und Geistlichen. Im Unterhause selbst machten die in weit überwiegender Mehrzahl vorhandenen städtischen Abgeordneten, also der Bürgerstand (tiers état), damals schon durch Reichthum mächtig, das herrschende Element aus, zumal als während der Kriege der Rosen die vielleicht schon vorher durch die französischen Kriege und durch Verarmung verschwundenen Ritter durch bürgerliche Freilehnbesitzer (freeholders) ersetzt wurden. Das Unterhaus war der gehorsame Diener der Wüthriche Eduard IV. und Richard III. und der wirksame Helfer bei ihren Gewaltthaten und Grausamkeiten. Gestützt auf die Commoners erklärte der erstere die früher alle drei vom Parlament anerkannten Könige von der Linie Lancaster für Thronräuber. Der Besieger Richard's III., Graf von Richmond, obgleich des Thronfolgerechts entbehrend, ward nach seinem Siege vom Parlament als Heinrich VII. anerkannt. Schon er herrschte fast unumschränkt, jedoch nicht so despotisch und tyrannisch wie sein Sohn Heinrich VIII., welchem gegenüber sich das Parlament seiner mitgesetzgebenden Gewalt, insbesondere zum Zwecke des Umsturzes der katholischen Kirche und der Einziehung ihrer Güter begab, — und die vielgepriesene Elisabeth, deren Regierungszeit häufig eine goldene, von einem gutunterrichteten englischen Geschichtschreiber aber vielmehr eine greuliche (rather a terrible one) genannt ist. Unter ihr begann das Elend der niedern Klassen und insbesondere das Verschwinden des Bauern-

ſtandes. Der Schlüſſel des Verhaltens des Parlaments, dieſen Despoten gegenüber, iſt darin zu finden, daß ſie durch zum Theil ſehr bedenkliche Geldquellen ſich in den Stand zu ſetzen wußten, die Abgabenforderungen an das Parlament zu umgehen und daß ſie überhaupt durch ausgedehnte Förderung der Induſtrie und des Handels die materiellen Intereſſen der Bourgeoiſie, d. h. der reichen Bürgerklaſſe, in einer bis dahin unbekannten Weiſe begünſtigten. Dafür half das Parlament z. B. zu der Hinrichtung zweier Gemahlinnen Heinrich's, ſowie zu derjenigen der ſchottiſchen Königin Maria, durch ſeine Beiſtimmung, bei der letztern insbeſondere durch die Erklärung, daß ihr Leben den neueingeführten Proteſtantismus in Gefahr bringe. Vollendet ward der Bau des königlich-parlamentariſchen Despotismus unter Eliſabeth durch die Gründung der engliſchen Staatskirche (Hochkirche) unter königlichem Supremat, mit dem ausſchließlichen Rechte ihrer Glieder auf Aemter und Würden und auf Religionsübung, gekittet mit dem Blute von Katholiken und Puritanern (dissenters).

Zur Periode der großen Revolution kommend, können wir nicht umhin, zu erwähnen, daß engliſche Schriftſteller ſich bitter über die beharrliche und ſyſtematiſche Verfälſchung der Geſchichte dieſer Periode, abſeiten ihrer eigenen, von Parteiintereſſen getriebenen Collegen, beklagen (man ſehe z. B. „Quarterly Review", Nr. 73). Neuerdings haben ſelbſt deutſche Schriftſteller, wie Ranke und Gneiſt, den Stuarts wenigſtens einigermaßen Gerechtigkeit wider-

fahren lassen. Unserer Ansicht nach war die Bourgeoisie im Unterhause, welche nunmehr zu den angehäuften Reichthümern die Herrschaft im Staate fügen wollte, da ihr bei der Verarmung des Adels und dem Herabsinken des Oberhauses der günstige Augenblick gekommen zu sein schien, die Anstifterin der Revolution, wobei sie sich der im Lande herrschenden Unzufriedenheit über den Druck der Staatskirche und über die materiellen Zustände, sowie der sehr verbreiteten, in religiösem und politischem Sinne demokratischen Grundsätze der Calvinisten oder Puritaner, insbesondere der sogenannten Independenten, mit Schlauheit bediente. Durch beharrliche Steuerverweigerung ward der schwache König Karl I. von einer Concession zur andern gedrängt, bis er die Uebergabe des letzten, ihm gebliebenen Attributs seiner königlichen Würde, nämlich des Oberbefehls über die Miliz, verweigerte, worüber der Bürgerkrieg ausbrach, nachdem man ihn schon seines treuen Dieners, des Grafen Strafford, beraubt hatte. Der letztere hätte sich retten können, wenn er den König bewogen hätte, die vier bekanntn Führer des Unterhauses (grandees, unter welchen der sogenannte „König Pym" sich befand) zu Hofämtern zu befördern. Man sieht, daß die Bourgeois das Hofleben nicht verachteten, wenn sie nur daran theilnehmen konnten. Das Unterhaus schrieb zum Behufe des Bürgerkriegs Steuern aus und brachte ein Heer, vorzugsweise aus Puritanern bestehend, zusammen. Die Führer des Unterhauses mußten den ersten Schlag thun, um nicht als Hochverräther angeklagt zu werden, weil sie die Schotten

zur Empörung aufgereizt hatten. Den Tod des Königs wollte vielleicht die Bourgeoisie nicht, weshalb Cromwell für nöthig fand, aus dem Unterhause die gemäßigtern Mitglieder erst zu vertreiben, bevor er den König bei diesem verfassungswidrigen Gerichte anklagen ließ. Die Fassung der Anklage legte den ersten praktischen Beweis der Wirksamkeit der modernen Staatsphilosophie ab: der König ward als Hochverräther angeklagt, weil er Krieg gegen das Parlament und gegen das von demselben repräsentirte Volk erhoben habe. Das Todesurtheil erfolgte von einer Commission des Unterhauses unter einhelliger Protestation des damals aus 16 Mitgliedern bestehenden Oberhauses. Die Bourgeoisie war nun einstweilen durch das die Demokratie beherrschende Säbelregiment vom Staatsruder vertrieben. Doch konnte sie es sich bis zum Tode Cromwell's gefallen lassen, da er, wie Elisabeth, zu Gunsten der Seehandels- und Seeraubsinteressen, insbesondere mit dem gewöhnlichen Hülfsmittel der Usurpatoren, nämlich auswärtiger Kriegführung (gegen die Niederlande und Spanien), regierte. Nach seinem Tode war die Bourgeoisie alsbald wieder auf dem Platze und empfing den Sohn des hingerichteten Königs, als König Karl II., mit unbegrenztem Jubel. Die Charakterschwäche dieses Königs sicherte ihr die weitere Verfolgung ihrer Plane. Das Bestehen des Königthums, als einer „Decoration", konnte ihr um so mehr nur dienlich sein, da das Volksgefühl den gänzlichen und offenbaren Sturz desselben nicht abermals zugelassen hätte. Im Wege anscheinend freiwilligen Ueber-

einkommens wurden nun dem Könige alle seine wesentlichen Rechte entzogen, sodaß ein englischer Schriftsteller das Aufhören der persönlichen Regierung der Könige in der Zeit Karl's II. findet und, damit übereinstimmend, Professor Gneist dessen Regierung für die erste normal parlamentarische im modernen Sinne erklärt. Der Schwerpunkt der Verfassung fiel nun (wie er hinzusetzt) ins Unterhaus. Es gehört hierher die Aufhebung der Kriegslehnspflichten, die Einführung der Civilliste, wodurch das Königthum das Ansehen eines von der Krone besoldeten Amtes erhielt, die Beschränkung des stehenden Heeres auf die Zahl von 5000 Mann u. dgl. Der schon früher verlangte Vorzug des Unterhauses vor dem Oberhause bei den Geldbills ward jetzt praktisch zugelassen, wenn auch nicht in aller Beziehung außer Zweifel gesetzt. Auch die seit Eduard I. vom Könige in seinem Geheimen Rathe (privy council) ausgeübte außerordentliche richterliche Gewalt, welche vom Volke als ein Schutz der Schwachen gegen die Mächtigen angesehen ward, ging auf das Parlament über. Die Bourgeois waren Feinde der Politik ihrer Helfer bei der Revolution, der Puritaner. Also ward nun der Despotismus der Hochkirche auch über diese wiederhergestellt, den Puritanern jeder öffentliche Gottesdienst (freilich den Katholiken sogar jeder Privatgottesdienst) verboten. Die Puritaner und andere protestantische Sekten schifften in großen Scharen über den Ocean nach Amerika, um dort Religionsfreiheit zu gründen. Der streng gewissenhafte König Jakob II. versuchte

es, den ihm gebliebenen Rest der königlichen Gewalt zum Erlasse einer „Declaration der allgemeinen Gewissensfreiheit" zu benutzen, da er sich noch das Recht zuschrieb, unter Umständen in einzelnen Fällen Dispensation von einem Gesetze zu verfügen (dispensing power). Dies, verbunden mit dem Umstande, daß er Katholik war, weswegen die vielen Besitzer ehemaliger Kirchengüter nicht ruhig schlafen konnten, kostete ihn den Thron. Unter Karl II. waren die Parteien der Whigs und der Tories, jene als Vertreterin der Geldmacht, diese als diejenige des Landbesitzes, entstanden, mit welchen abwechselnd die Ministerstellen, je nachdem die eine oder die andere im Parlamente, d. h. vorzugsweise im Unterhause, die Mehrheit bildete, besetzt wurden, welche somit abwechselnd, unter dem in die Verfassung eingeschwärzten Princip der politischen Ministerverantwortlichkeit, das Land regierten. Dieses Princip entzog den königlichen Prärogativen, d. h. Vorrechten, welche Theoretiker wie Locke und Montesquieu, die vom Princip der Volksherrschaft ausgingen, dem Könige noch erhalten wollten, alle praktische Bedeutung. Daß der König die Minister wählt, ist, wie D'Israeli sagt, nichts als Spiegelfechterei, da er nur nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit sie wählen kann und sie nur so lange im Amte bleiben, als die Mehrheit entschieden ihnen günstig ist, um nicht Opfer von Anklagen (impeachments) zu werden. Dieser Zustand der Parteiregierungen hat sich bis auf den heutigen Tag nicht nur erhalten, sondern auch (darf man wol sagen) nach und nach verschlimmert,

zumal da jene beiden Parteien sich in mehrere aufgelöst haben, wodurch das Parteigetriebe die alte Regelmäßigkeit verloren hat. Diese Majoritätsherrschaft hatte die natürliche Folge, daß die Könige von England das Veto seit dem Jahre 1692 oder 1693 nicht mehr gebraucht haben, also auch dieser Rest des königlichen Gesetzgebungsrechts illusorisch geworden ist. Stillschweigend war nämlich das königliche Recht der Gesetzgebung schon vorher zu dem blos negativen Rechte, einem Beschlusse des Parlaments seine Bestätigung zu versagen, abgeschwächt worden. Der König Wilhelm III. gebrauchte dieses Veto zuletzt: er suchte noch persönlich zu regieren, mußte sich aber das sogenannte Aufruhrgesetz (mutiny bill) gefallen lassen, nach welchem der König das Kriegsheer nicht länger als ein Jahr lang ohne neue Bewilligung des Parlaments zusammenhalten darf, wie er denn auch schon in der sogenannten Bill of rights, einer Art von Wahlcapitulation, auf das dispensing power verzichtet hatte. Der feste Boden der Legitimität fehlte ihm: auch nach der Fassung der Wahlcapitulation verdankte er den Thron dem Parlament. Schon derzeit bildete sich als fernere Folge der von der Majorität abhängigen Ministerregierung das Bestechungssystem bei den Wahlen zum Unterhause aus (auf welches wir hernach noch zurückkommen müssen). Denn wo die Personen der Gewalthaber so häufig wechseln, gilt das alte chinesische Sprichwort, daß diejenigen, welche im Besitz der Gewalt sind, kein Mittel scheuen, sich darin zu erhalten, während die, welche nach diesem Besitze streben, kein Mittel

scheuen, dazu zu gelangen. Dieser Gang der Dinge ist vorzugsweise den Whigs zu verdanken, welche sowol den Oranier, Wilhelm III., wie auch hernach die hannoverische Dynastie zum Throne befördert haben und daher unter jenem wie unter Georg I. und II. meistens am Ruder waren. Von ihnen, welche die Blüte der Bourgeoisie darstellten, wird in einem bekannten Geschichtswerke gesagt, daß sie sich durch Börsenspiel, Wucher und Bestechung emporgeschwungen haben. Sie stellten sich als die Volkspartei dar, obgleich zur Zeit des Regierungsantritts Georg's I. das Volk in allen Grafschaften schrie: „Nieder mit den Whigs!"

Der letzte englische König, welcher König zu heißen verdiente, war Georg III. Er regierte meistens mit den Tories, welche in der Regel auf der Seite des Königthums standen. Im Unterhause hatten sich schon die jetzt sehr bekannten Kunstmittel ausgebildet, wodurch ein Ministerium von der Opposition gestürzt wird, als: gehässige Verleumdungen, Interpellationen aller Art, insbesondere über die auswärtigen Verhältnisse, welche doch nach der englischen Verfassung ausschließlich Gegenstand der königlichen Prärogative sein sollen; ferner Resolutionen, daß man kein Vertrauen zum Ministerium mehr habe, Adressen an den König u. dgl. Es war im Jahre 1783, als Georg III. gegen alles dergleichen, mit dem Beistande des damals kräftigen Oberhauses, seinen Minister Pitt beibehielt. Eine Rede, welche dieser damals im Unterhause hielt, könnte heutigen Ministern deutscher Staaten zum Muster dienen.

Er sagte unter anderm: „Vereinzelte Mitglieder der Kammer haben nicht das Recht, von mir zu fordern, daß ich auf Fragen antworte, die eine große Wichtigkeit haben können, und ich kann nicht genöthigt sein, hier in einer rohen und groben Sprache, die nicht die meinige ist, Verhöre zu bestehen.“ Der König schrieb ihm: „Wenn die beiden letzten Privilegien der Krone, den in den beiden Kammern durchgegangenen Bills ihre Sanction zu verweigern und ihre Minister nach Gutdünken wählen zu können, ihr entrissen würden, könnte ich mich selbst nicht hindern, zu denken, daß meine Gegenwart in diesem Lande unnütz geworden sei und daß ich sogar nicht länger mit Ehren daselbst bleiben könne.“ — Leider ward die Frage der „letzten Privilegien“ oder Prärogativen der Krone nicht entschieden, weil das nach Auflösung des Unterhauses neu gewählte Unterhaus auf der Seite Pitt's stand, und die betreffende parlamentarische Usurpation dauert bis auf den heutigen Tag fort. Zu ihrer Befestigung hat schließlich die Reformbill von 1832 dienen müssen. Der erste Zweck der Whigs, welche diese Bill durchsetzten, war die Beseitigung des Einflusses, welchen das Oberhaus, insbesondere die Partei der Tories, als großer Landeigenthümer, sich im vorigen Jahrhundert auf die Wahlen zum Unterhause vermittels ihrer Stellung zu den ländlichen Verhältnissen und insbesondere durch die sogenannten faulen Flecken (aus welchen übrigens meistens die großen Parlamentsredner des vorigen Jahrhunderts hervorge-

gangen ſind) verſchafft hatten.*) Daß ein ſolcher Einfluß nothwendig war, um taugliche Leute ins Unterhaus zu bringen, hat die Erfahrung ſeit der Aufhebung der faulen Flecken gezeigt. Das Oberhaus, wenngleich vermittels der Peersernennungen, welche die Miniſter nicht ſelten im Intereſſe ihrer Partei vornahmen, zum Theil freilich durch ſogenannte Baumwollenlords, verſtärkt, bewahrte doch noch immer einen würdigern Charakter, da insbeſondere die Mitglieder von der Torypartei infolge der alten Einrichtung des engliſchen Grafſchaftenverwaltungsſyſtems als ſchon geübte Regierungsmänner in das Oberhaus eintraten und ſich durch die Bekleidung hoher Aemter, namentlich in den Colonien, als Staatsmänner vervollkommneten. Der zweite Zweck war die Vermehrung des vorher ſchon ſo großen Uebergewichts der Städte, alſo der Bourgeoiſie, im Unterhauſe; der dritte die Annäherung des Wahlſyſtems an das moderne Repräſentativſyſtem. Ueber dieſen letzten Punkt hat Pitt ſchon in den Jahren 1785 und 1793 Parlamentsreden gehalten, aus denen wir die für unſern Gegenſtand lehrreichſten Stellen herausheben. Er erinnerte zuvörderſt an den Begriff der Vorfahren von Volksvertretung, welche er dahin erklärte, daß, weil unmöglich in einem zahlreich bevölkerten Lande jedes Individuum

*) Ein ſogenannter fauler Flecken iſt eine ehemalige, nur etwa noch in einer Ruine vorhandene Ortſchaft, auf welcher bis zur Reformbill noch das Wahlrecht haftete. Um dieſes auszuüben, brachten große Landbeſitzer durch Kauf oder ſonſt ſolche Flecken an ſich. Die faulen Flecken der Whigs ſind, wie Bucher angibt, bei der Reform erhalten.

einen Vertreter wählen könne, dieses Geschäft solchen Körperschaften zu übertragen wäre, wie sie in Gemeinheiten, in verschiedenen Bezirken des Königreichs, gesammelt werden könnten, und da nun solche Gemeinheiten schon ihrem Wesen nach schwankend und beweglich wären, die Krone die tauglichen für die Wahl der Vertreter bestimmen sollte. Die Ausdehnung des Stimmrechts auf alle Einwohner des Königreichs ohne Unterschied würde, meinte er, die eine Hälfte des Volks, nämlich alle, welche für nicht gewählte Candidaten stimmen würden, zu Sklaven machen. Im Jahre 1793 sah er, wie er sagte, im Königreich sich eine Partei bilden, welche nach französischem Vorbilde eine Reform mit individueller Repräsentation anstrebte, worauf er nur mit Schauder blicken könne. Er wies auf den französischen Nationalconvent hin, welcher keine andere Gewalt anerkenne als den Willen der Mehrheit; aber unter dem Vorwande, alle Gewalt zu dem Willen vieler zu vereinen, führe man die schlimmste Art des Despotismus ein. Beherzigenswerth ist noch folgende Stelle: „Ich finde das Princip eines individuellen Willens" — nämlich als Willen der Mehrheit — „mächtig und wirksam für die Vernichtung eines jeden einzelnen und einer jeden Gemeinheit, aber für jeden guten Zweck finde ich es nichtig und leer." Die Reformbill von 1832 ging auch im Oberhause durch, weil bei der Abstimmung ungefähr 100 Peers, mit dem Herzoge von Wellington an der Spitze, fehlten, um nicht den Geist der englischen Verfassung durch die Ernennung von 40—50 neuen Peers

(einen sogenannten Peersschub) verhöhnen zu lassen. Einen Vorwand zu der ganzen Neuerung mußten die Bestechungen abgeben. Diese haben sich aber nach allen Berichten nicht vermindert, sondern vermehrt. Lord Brougham sagte im Jahre 1847: es werde jetzt ein Großhandel mit Stimmen getrieben und es komme nur darauf an, wer den größten Geldbeutel habe. Nach den allerneuesten Nachrichten ist die Corruption fortwährend in der Blüte und die Gesetze dagegen sind machtlos. Die englische Verfassung läßt sich jetzt mit drei Zügen so bezeichnen, wie sie kürzlich im österreichischen Herrenhause bezeichnet worden ist: ein Ausschuß der Mehrheit des Unterhauses regiert das Land, das Oberhaus macht schüchterne Bemerkungen und die Königin bezieht ihre Civilliste. Das Oberhaus, auch die Torypartei, hat, in falscher Popularitätssucht und selbstsüchtigem Parteistreben (wenige Männer ausgenommen), den frühern würdigen Charakter verloren und scheint seiner wahren Mission entsagt zu haben, welche Georg III. (in dem obenerwähnten Briefe) mit den Worten bezeichnete: „Daß es aufgestellt sei durch die Weisheit unserer Ahnen, um die Anmaßungen der Gewalt sowol von seiten der Krone als von seiten der Gemeinen zu verhindern.“ Das Dasein des Monarchen und des (wahren) Volks, sagt D'Israeli, sei ausgelöscht in der englischen Geschichte, in dem Parteienstreite: das Volk, nicht mehr vom Monarchen geschützt, sei wieder zum Leibeigenen (der Bourgeoisie) herabgewürdigt. Kürzlich lasen wir in einer Zeitung, daß die Königin auf ein an sie persönlich für

einen der Form wegen vom Schwurgerichte zum Tode verurtheilten Mann gerichtetes Begnadigungsgesuch ablehnend erwidert habe: sie könne ihren Räthen, den Ministern, keinen Rath geben! Die arme Königin, welche ihr schönstes Vorrecht, das der Begnadigung, nicht gebrauchen kann, weil sie ihren Dienern nicht zu befehlen wagt! „Die Macht des Monarchen, in dessen Person die Vorzeit stets den Führer des Volks erkannte, ist in der englischen Verfassung verloren." (Worte der „Times" vom Jahre 1844.) „In England ist der Premierminister nicht allein Minister, sondern auch König." (Worte des „Globe".) Nach einer wahrscheinlich officiellen statistischen Angabe sind in den Jahren 1837—53 unter der Königin Victoria 5334 Parlamentsacten zu Stande gekommen. Dennoch klagen englische Zeitungen, daß das Parlament nichts für das Land thue. In der „Times" (1852, 20. Juni) ward gesagt: „Was nützt ein Parlament, welches nichts thut: die Despoten" — d. h. die Monarchen anderer Staaten — „thun viel Gutes (a great deal of good) und wir thun gar nichts. Die Entschuldigung für alles dieses ist die constitutionelle Regierung und die Parteiregierung." Die parlamentarische Regierung hat im 18. Jahrhundert, vom Oberhause geleitet, Großes und Glänzendes geschaffen. Hat sie auch Volksglück geschaffen? Darauf mögen Irland, Ostindien und die niedern Klassen in England selbst antworten. Seit der Reformbill, nachdem, wie die „Times" im Jahre 1855 sich ausdrückte, das Unterhaus, welches nun die Regierung in Händen hat, ein Haus der Schwätzer

geworden ist, verschwinden auch die Größe und der Glanz. In den wöchentlichen Todtenregistern scheint die Rubrik „Tod aus Mangel an hinreichender Nahrung" eine stehende Rubrik zu werden. Neuerdings ist sogar behauptet, daß solche Fälle in England fast täglich vorkommen. Der bekannte Demokrat Bucher, welcher zehn Jahre in England verlebt hat, sagt in seinem Berichte über die letzte Weltausstellung, daß alle seine Gedankenreihen ihn auf einen bevorstehenden erbitterten Kampf hinführen. Er meint ohne Zweifel einen Kampf zwischen Armen und Reichen. Die Geldherrschaft und somit die Concentrirung ungeheuern Reichthums in wenigen Händen neben dem Elende und der Verwahrlosung der niedern Klassen ruft diese Befürchtung hervor.*)

Wir haben hier einige Züge zur Beurtheilung der sogenannten englischen Freiheit gegeben. Daß grundsätzlich die parlamentarische Regierung der Despotismus sei, kann man in Blackstone's berühmtem Werke lesen, wo er sagt: das Parlament sei allmächtig in dem Sinne, daß es alles thun könne, was nicht physisch unmöglich sei. Eine rechtliche Unmöglichkeit existirt also für das Parlament nicht. Man hat bemerkt, daß das Parlament erst seitdem das alte Mandatsverhältniß zurückgetreten ist, sich über das Gesetz gestellt habe: ursprünglich sei das Recht des Landes und nicht das Parlament der Souverän gewesen

*) Wie sehr die Regierung jetzt schon den Pöbel fürchtet, hat namentlich die Theilnahme der Minister und selbst des Kronprinzen an dem Garibaldi-Cult gezeigt.

(Bucher). Jetzt hat dieses die Controle des Königs sowie der Wähler abgeschüttelt. Es ist, nach Blackstone, wie man in seinem Werke (Auszug von Gifford) lesen kann, „der Sitz derjenigen despotischen Gewalt, welche irgendwo in jedem Staate ihren Sitz haben müsse". (?) — Wo bleibt denn das Gleichgewicht der Gewalten? Es hat, wie selbst englische Schriftsteller sagen, nie existirt. Immer hat nur eine der drei Gewalten geherrscht, und zwar abwechselnd. In der That müßte man auch, wenn der Constitutionalismus das Gleichgewicht im Sinne Montesquieu's behaupten wollte, in den Ausspruch des bekannten Publicisten Konstantin Frantz einstimmen: „Was dem gesunden Menschenverstande widerspricht, das entspricht um so mehr dem constitutionellen Verstande."

Bekanntlich vergeudet das Unterhaus viel Zeit mit dem Schwatzen über die auswärtige Politik. In Bezug auf diese Politik sagt treffend die „Deutsche Vierteljahrsschrift" (Nr. 90): „Der ethische Gehalt jener aristokratischen Politik, welche das Inselvolk groß gemacht hat, hat sich verflüchtigt in den Materialismus des Erwerbs, den Egoismus der socialen Sonderinteressen, in den Formelkram, womit der Journalismus die so gewaltige und doch so rohe Macht der öffentlichen Meinung abspeist, in die Oberflächlichkeit der Lieblingsmeinungen einer ungebildeten Zeitungswelt u. s. w."

Wir können uns in allen vorliegenden Beziehungen auf den gründlichsten deutschen Kenner englischer Zustände, Professor Gneist, berufen. Nur eine kurze Stelle aus der

ersten Auflage seines Werks erlauben wir uns hier zum Schlusse anzuführen:

„Das Königthum besteht noch mit seinen unverjährten Rechten. Ist das zersetzte Parlamentsregiment nicht im Stande, die königlichen Pflichten in und außer dem Lande mit Würde und Stetigkeit zu erfüllen, so kehrt die Majestät des Staats zurück an ihre Quelle. Der Tag, an welchem dies geschehen muß, ist gekommen, sobald die Gefahr des Landes dem nicht zeitunglesenden England vor Augen stehen wird. Es bedarf zur Lösung dieser Frage nur eines Acts des königlichen Gewissens. Die Königin wolle nicht länger mit den heutigen Parteiagenten der heutigen Parlamentsfraction unterhandeln, sondern in formeller Weise ihren Geheimen Rath berufen, um ihr königliches Belieben kundzugeben."

Unter der „Gefahr des Landes" scheint Gneist (übereinstimmend mit Bucher) insbesondere den drohenden Bürgerkrieg zwischen den Reichen und Proletariern zu verstehen. Daß in das Unterhaus fast gar keine Radicale gelangen, erklärt sich leicht. Zwar ist der passive Wahlcensus, der auf dem Lande 600 Pfd. St., in den Städten 300 Pfd. St. Einkommen betrug, aufgehoben. Die Besitzaristokratie ist aber schon durch die jetzige Parteiherrschaft und die damit zusammenhängende sogenannte Patronage, d. h. die Besetzung der Aemter durch die zur Zeit herrschende Partei (woraus ein unvergleichlicher Nepotismus hervorgeht) gesichert. Zudem können, solange keine Diäten gezahlt werden, nur sehr wohlhabende Männer eine Wahl

annehmen, da, außer den Bestechungen, der sechsmonatliche Aufenthalt in London alljährlich zu bestreiten ist. Der jetzt erklärte Radicalismus des Herrn Gladstone eröffnet einen Blick in den Abgrund, an dessen Rande England steht.

2) Frankreich.

Die fränkische Monarchie war, gleich den andern germanischen, eine monarchisch-aristokratische und in ihrer weitern Entwickelung eine Lehnsmonarchie. In den ältesten Zeiten entbot der König von Zeit zu Zeit eine Versammlung seiner vornehmsten Vasallen (pairs) zu sich, welche unter seinem Vorsitze die Rechtssachen aller Mitglieder ihres Standes entschied und auch über allgemeine Reichsangelegenheiten Beschlüsse faßte (parlement), wie denn auch ähnliche Versammlungen von den größern Lehnsbesitzern für ihre Unterlehnsleute gehalten wurden. Doch gab es auch nicht als Lehen verliehene Bezirke, wo von den Grafen im Namen des Königs Recht gesprochen ward. Später ward aus dem Parlament ein stehender königlicher Gerichtshof, und wurden Rechtsgelehrte den Baronen beigegeben. Auch wurden in diesem Sinne mehrere Parlamente für verschiedene Provinzen errichtet. Die Parlamente übten das Recht aus, alle Verordnungen des Königs, welche zu richterlicher Entscheidung und gesetzlichem Zwange Veranlassung geben konnten, ihrer Prüfung, betreffend deren Uebereinstimmung mit dem Landesrechte, zu unterwerfen und sie erst dann als Gesetz zu befolgen, nachdem sie sie einregistrirt hatten, was der König jedoch in strei-

tigen Fällen durch seine eigene persönliche Erscheinung in befohlener Sitzung (lit de justice) erzwingen konnte. Davon machten die Könige aber nur im höchsten Nothfalle Gebrauch. Da die französische Monarchie aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengewachsen war und mehrere sich nur bedingungsweise unterworfen hatten, so behielten diese (pays d'états) ihre Provinzialstände mit bedeutenden Rechten. Der herrschsüchtige, schlaue und grausame König Philipp der Schöne berief nun auf Veranlassung seines Streits mit dem Papste im Jahre 1301 auch Reichsstände (états généraux), nämlich Abgeordnete von dem Adel, der auch den Bauernstand vertrat, der Geistlichkeit und den Städten (tiers état), um Geldbewilligungen zu erhalten, hauptsächlich auch, um seine Stellung gegenüber dem Papste zu befestigen und, wie es scheint, die Errichtung einer Nationalkirche, die in der Hauptsache und auf die Dauer den französischen Königen doch nicht gelang, zu befördern. Von dem modernen Repräsentationssystem konnte damals noch keine Rede sein: die Abgeordneten waren Vertreter der Stände und jeder an die Instructionen seines Standes (cahier) gebunden, welche Vorstellungen, Klagen und Beschwerden und etwa die Bewilligung von Abgaben, die ihnen allerdings zugestanden haben soll, enthielten. Von einer gesetzgebenden Gewalt scheint vor dem Jahre 1789 bei ihnen keine Rede gewesen zu sein. Daß ihre Wiederberufung nur selten erfolgte, läßt sich aus dem Urtheile erklären, welches Graf Sully, Heinrich's IV. berühmter Minister, über sie gefällt

hat. Er sagt unter anderm, eine lange Erfahrung habe gelehrt, daß selten die Zusammenberufung solcher Stände eines Reichs das Gute, was man davon erwartet, bewirkt habe, und fährt dann mit folgenden Worten fort: „Dazu würde erfordert werden, daß alle und jede Glieder derselben gleiche Erkenntniß von der guten und wahren Staatskunst besäßen, oder daß wenigstens Unwissenheit und Bosheit vor den wenigen Rechtschaffenen und Aufgeklärten schwiegen. Zum Unglück aber kann man unter der Menge auf jeden Weisen eine ungeheuere Anzahl Narren rechnen, und Einbildung von sich selbst ist noch dazu die erste Eigenschaft der Narrheit."

Die Zeit der höchsten Blüte des Lehnswesens war in Frankreich wie in Italien zugleich die Zeit der höchsten Blüte des Landes. Montesquieu erklärt dies daraus, daß jeder Grundherr sein kleines Gebiet, in welchem er selbst gewohnt, in seinem eigenen Interesse sorgfältigst in blühenden Zustand zu setzen sich bemüht habe. Er erklärt daraus auch die derzeitige, von mehrern Geschichtschreibern hervorgehobene erstaunliche Dichtigkeit der Bevölkerung. Die Ursache der Aenderung dieses Zustandes ist ohne Zweifel neben den vielen Kriegen, welche zum Theil auf französischem Boden geführt worden sind, in der theilweisen Unterdrückung und Verarmung des Adels, besonders des niedern Adels, zu suchen. Mehreres kam wol dabei zusammen. So spricht die französische Geschichte des 14. Jahrhunderts von, neben großer Kriegsnoth, eingerissenem außerordentlichen Luxus und Sittenverderbniß,

wovon auch der Adel nicht freigeblieben sein mag. Bekanntlich war die vorherrschende Politik der französischen Könige darauf gerichtet, den dritten Stand (die Bourgeoisie) auf Kosten des Adels zu begünstigen. Zum Danke dafür erfolgte im Jahre 1356 unter der Regierung des schwachen Königs Johann in der Generalstaatenversammlung eine Erhebung dieses Standes gegen das Königthum, die (wie Thierry sie schildert) ganz das Ansehen der Revolution von 1789 hatte. Selbst ein Wohlfahrtsausschuß fehlte nicht. Adel und Geistlichkeit verließen damals die Versammlung, und der Anführer der Bourgeois, Stadtschultheiß (prévôt) von Paris, Etienne Marcel, war eine Zeit lang der Beherrscher Frankreichs. Ein um dieselbe Zeit ausbrechender Bauernaufstand (die sogenannte Jacquerie) stand damit wahrscheinlich in Verbindung. Diese revolutionären Bewegungen aber, sowie ein späterer Aufstand der pariser Bürger, wurden überwältigt und das Königthum fand es eine Zeit lang nützlich, sich mit dem Adel zu verbinden. Jedoch begann in der Folge die Begünstigung der Bourgeoisie aufs neue, sie schritt fast bis zur Gleichstellung mit dem Adel fort. Schon im 16. Jahrhundert war dieses Verhältniß des dritten Standes entschieden. Die Staatsämter, namentlich in der Justiz, den Finanzen und der sonstigen Administration gelangten in seine Hände, insbesondere infolge des eingeführten Aemterkaufs. Der Adel, verarmt und mit Fideicommissen beschwert, konnte nicht kaufen. Mit dem Kaufe der Justizstellen verband sich deren Erblichkeit und die Erhebung der Käufer in den

Adelstand (noblesse de robe). Auch die adelichen Güter kamen durch längst erlaubten Ankauf in den Besitz Bürgerlicher, insbesondere die meisten größern in die Hände der reichen Finanzpachter und Kaufleute. Sie hatten dabei eine kleine Abgabe (franc fief) zu erlegen. Einen Vorzug hatte der Adel nur noch bei Militär- und Hofstellen. Den größten Theil der Abgaben trug der Adel mit den Landleuten ohne Unterschied. Die wenigen, von denen er befreit war, bezahlte er (wie Toussenel sagt) mit seinem Blute. Gewerbe und Handel durfte er nicht treiben; die Bourgeois hatten (wie man es ausgedrückt hat) die Privilegien der Gewerbe, des Handels, des Wuchers und der Chicanen. Die Geistlichkeit, von förmlichen Zwangsabgaben frei, bezahlte diese Freiheit von Zeit zu Zeit mit großen Dons-gratuits, welches die Verschuldung ihrer Güter zur Folge hatte. Der Bauernstand, zum bei weitem größten Theile längst persönlich frei, aber durch hohe Staatsabgaben bedrückt, war in ärmlichen Zuständen. Wohlstand fand sich nur in den See-, Handels- und Manufacturstädten, sowie freilich in Paris und Versailles. Das „Journal des Débats" gab folgendes Resultat des Buches von Thierry über die Geschichte des dritten Standes an: „A l'avénement de Louis XVI le tiers état est partout: à lui le commerce, l'industrie, la navigation, la justice, l'administration, il est le clergé moins l'épiscopat, l'armée moins quelques places d'officiers. De l'ancienne société il ne reste que la chrysalide."

Dennoch machte der dritte Stand die Revolution von 1789. Wir sehen hier denselben Gang der Dinge wie in England. Das Programm der Revolution war in des Abbé Sieyès bekannter Schrift über den dritten Stand („Qu'est-ce que le tiers état?") enthalten, in welcher er drei Fragen beantwortete, auf welche er die Antwort gab: daß der dritte Stand alles sei, daß er aber bisher nichts in der politischen Ordnung gewesen sei, und daß er verlange etwas zu werden. Der Sinn dieser Verdrehung des wahren Verhältnisses war, daß der dritte Stand, welcher schon längst nicht nur etwas, sondern sehr vieles war, damit nun, da die Herrschsucht zur Habsucht hinzugetreten war, unzufrieden, alles zu werden verlangte. Zu diesem Zwecke dienten ihm allerdings mehrere derzeitige Zustände, welche wir nicht, wie mehrfältig geschehen ist, als bewegende Ursachen, sondern nur als Beförderungsmittel der Revolution betrachten können. Dahin gehört der auf dem ganzen Lande lastende Finanzdruck, das glänzende Elend seit Ludwig XIV., die Sittenlosigkeit des Hofes, des an den Hof gezogenen Theils des Adels und der höhern Stände überhaupt, vorzüglich aber die durch die Zügellosigkeit der Presse in ihren verderblichen Wirkungen geförderte neue Philosophie, welche, religionslos, alle Autorität verwarf und die individuellen Gelüste grundsätzlich auf den Thron erhob, indem sie den allgemeinen Willen als Resultat der Einzelwillen für das im Staate herrschen sollende Princip erklärte und die Staatsgewalt von der Willkür derjenigen, die ihr gehorchen sollen, abhängig

machte, womit die Verachtung aller bestehenden und geschichtlichen Grundlagen des Gemeinwesens in Verbindung stand. Diese Verachtung ward ja sogar von dem Physiokraten Turgot, dem bekannten Finanzminister Ludwig's XVI., insbesondere durch die Aufhebung aller der alten volkswirthschaftlichen Einrichtungen, die er für Misbräuche erklärte, bethätigt, sodaß damals (im Jahre 1776) ein Spottgedicht in Paris erschien, in welchem es hieß: „Der König ist bereits belehrt, daß er selbst zu den Misbräuchen gehört." Uebrigens mußten seine Neuerungen wegen der Unzufriedenheit, die sie erregten, fürs erste zurückgenommen werden: so die Aufhebung der Zünfte und der Getreidegesetze, auf welche Gesetze Hungersnoth folgte. Der König sagte damals: er sehe, daß der Despotismus nie gut sei, auch wenn er das Wohl des Volks zum Ziele habe. In der physiokratischen Schule ward nämlich der Despotismus für die möglichst beste Verfassungsform erklärt, weil er rücksichtslos alle Hindernisse des Gemeinwohls beseitigen könne. Diese Lehre war insbesondere den Interessen der Bourgeoisie dienlich und dem Uebermuthe der jungen Leute förderlich, welche den Staat nun leicht regieren zu können meinten. Necker, der bekannte Minister Ludwig's XVI., kennzeichnet in seinen Memoiren die jungen Franzosen seiner Zeit ungefähr wie Plato die jungen Athenienser. Er sagt: „Les jeunes gens étaient devenus dominans, et jetés dans le monde avant d'avoir eu le tems d'éclairer leur jugement, ils croyaient pouvoir se ranger parmi les penseurs sans autre contingent qu'un petit

nombre d'idées générales, de ces idées qui mènent à tout et qui ne suffisent à rien."*)

Die Finanzverhältnisse gaben (wie in England) die Gelegenheit zum Ausbruche der Revolution ab. Merkwürdig ist dabei, daß die in Bezug auf diesen Punkt gegen den König und die Königin erhobenen Anschuldigungen eines verschwenderischen Hofhalts auf das genaueste und vollständigste widerlegt sind (man sehe das treffliche Werk: „Geschichte der Staatsveränderung in Frankreich unter König Ludwig XVI." (Leipzig 1827, II, 26—39). Es wird dort die auch heutigentags in andern Staaten sehr beherzigenswerthe Bemerknng gemacht, daß gerade die Schritte der Regierung, welche den Ruin der Finanzen nach sich zogen (z. B. der amerikanische Krieg und eine Menge von Neuerungen in der Staatsverwaltung) von der großen Mehrzahl der Nation auf das lebhafteste gewünscht und mit enthusiastischer Freude aufgenommen worden waren.

Die Finanzverlegenheit führte im Jahre 1789 zur Berufung der Reichsstände, wozu namentlich das pariser Parlament durch wiederholtes Verlangen, unter Verweigerung der Registrirung königlicher Finanzedicte, beitrug, wol nicht ahnend, daß es dadurch seine eigene Vernichtung vorbereitete. Die schwache Regierung gab schon in dem die Stände berufenden Ausschreiben dem allgemeinen Ge-

*) Goethe bezeichnet allgemeine Begriffe und großen Dünkel als zu entsetzlichem Unglück führend.

schrei so weit nach, daß durch die Veränderungen in den alten Formen der Generalstaaten die hernach gewaltsam und stürmisch erfolgte Einführung des modernen Repräsentativsystems vorbereitet ward. Die wichtigste Veränderung war die Verdoppelung der Zahl der Abgeordneten des dritten Standes, sodaß, der alten Regel entgegen, dessen Vertretung an Zahl derjenigen der beiden andern Stände zusammengenommen gleich ward, wodurch dieser Stand, weil er auch in den andern seine Anhänger hatte, das Uebergewicht über beide bekam. Es kam hinzu, daß für die Wahlfähigkeit auch beim Adel und der Geistlichkeit die Einwohnerzahl jedes Bezirks und der Steuerbetrag, nicht (wie früher) der Grundbesitz, möglichst zum Grunde gelegt werden sollte. Es kam so eine Versammlung von 1200 oder wenigstens 1000 Gesetzgebern zu Stande. Als dritter Stand erschienen Handelsleute (welche schon Ad. Smith für schlechte Berather der Regierungen erklärt), auch Speculanten in Fonds, mit Personen von verschiedenartigem Charakter und mit einem ungeheuern Schweife von Advocaten (226) und Notaren, d. h. von denjenigen Klassen, denen der Beruf zum Gesetzgeben am wenigsten zuerkannt werden kann, weil sie das Recht als Gewerbe behandeln. Das Uebergewicht des dritten Standes ward nun sofort praktisch durch die Einführung der Stimmenzählung nach Köpfen ohne Unterschied der Stände. Da die Versammelten nach alter Weise durch Instructionen (cahiers) gebunden waren, so waren sie keineswegs befugt, sich eigenmächtig mit Vereinigung aller drei Stände für eine

Nationalversammlung, später sogar für eine constituirende Versammlung zu erklären, und die von ihnen in der Nacht des 4. Aug. 1789 aus dem Stegreife ausgesprochene Auflösung der ganzen alten socialen Organisation des alten Frankreich, sowie die Verfassung von 1791, war juristisch nichtig. Aber der Vorfechter des dritten Standes, Sieyès, hatte erklärt, daß der Bürger, welcher sich einen Repräsentanten ernenne, dem Rechte entsage, unmittelbar das Gesetz zu machen, und daß jeder Abgeordnete als von der ganzen Nation abgeordnet zu betrachten sei. Dies war das vollendete Repräsentativsystem, welches den centralisirenden Despotismus in sich schließt, und welches von nun an das herrschende Princip des modernen Constitutionalismus ward. Die Genehmigung des Königs zu allen Schritten, welche die Versammlung that, um sich souverän zu machen, ward von ihm erzwungen, und häufig sich wiederholende, wahrscheinlich zum Theil mit dem Gelde des Herzogs von Orleans bezahlte, mit Greuelthaten verbundene Volksaufstände dienten zu völliger Einschüchterung der schwachen Regierung. Ludwig XVI. hatte erklärt, es solle kein Tropfen Bürgerbluts vergossen werden. So konnte denn auch nicht mit kräftiger Waffengewalt gegen die Räuber und Mörder, z. B. die herbeigerufenen Galerensklaven von Marseille, eingeschritten werden, welche mit den Bürgern sich vermischten. Gleich zu Anfang der Sitzungen der Nationalversammlung hatte Mirabeau den König für den Bevollmächtigten, also für den Diener derselben

erklärt, und so mußte dieser freilich die in einer langen Reihe von Sitzungen von ihr gefaßten zahlreichen Beschlüsse sich gefallen lassen, durch welche die ganze Organisation der öffentlichen socialen Verhältnisse des Landes in eine einförmige Administrationsmaschine, völlig für den bureaukratischen Despotismus geeignet, umgewandelt ward. Vom Antheil an der Gesetzgebung blieb ihm nur ein erbärmlicher Rest in dem suspensiven Veto übrig, dessen erster Gebrauch ihn völlig zum Sturze brachte. Tugendhaft sollte der König nicht sein: Barnave erklärte ja, daß die Tugenden eines Königs eine Verletzung der Constitution seien! Dem Adel und der Geistlichkeit half es nichts, daß sie sogleich beim Anfange der Versammlung, ja sogar schon in den Instructionen, auf ihre Vorrechte Verzicht geleistet hatten. Allgemeine Menschenrechte gab es nun, nach der Verfassung von 1791, genug: es gehörte ja auch die Aufhebung der Zünfte dazu!

Auf die Verfassung, welche am 1. Oct. 1791 in der neuen gesetzgebenden Versammlung (assemblée législative) beschworen und am 24. Juni 1793 wieder aufgehoben ward, haben also nicht, wie ein Redner meinte, „Jahrhunderte des Glücks ihre Schatten werfen" können. Doch bestand sie länger als die an dem letztgedachten Tage proclamirte, nicht einmal ins Leben getretene Verfassung, statt deren in der Schreckenszeit eine Pöbelherrschaft ohnegleichen (die Sansculottenwirthschaft) bis in das Jahr 1794 waltete. Die Bourgeoisie theilte nun das Schicksal des Adels und der Priester: Reichthum führte ebenso gewiß

aufs Schaffot, wie der Priester- und Adelstand. Nach dem Sturze Robespierre's und der Jakobiner, und nachdem auch die gegen den Convent aufgestandenen, royalistisch gesinnten Sectionen von Buonaparte mit Kartätschen niedergeschmettert waren (damals durfte man Bürgerblut vergießen!), konnte die Bourgeoisie wieder auftauchen. Diesen Zeitpunkt bezeichnete die Errichtung der Directorialverfassung. Nach kurzer Dauer derselben und mehrern Phasen der darauffolgenden Buonaparte'schen Consulatsherrschaft kamen die Franzosen, nachdem sie die verschiedensten republikanischen Wahlsysteme durchgegangen waren, mittels allgemeiner Abstimmung nach Kopfzahl, wieder zur Monarchie und zwar in der Gestalt des absoluten Imperialismus, da Buonaparte, wie er in seinen Memoiren sagt, die ihm von Sieyès nach dem Sturze der Directorialregierung angebotene Stelle eines sogenannten Proclamateur électeur, d. h. eines constitutionellen Herrschers (ombre décharné d'un roi fainéant), nicht annehmen wollte. Da sich derselbe Gang der Dinge bei dem Neffen des Oheims im wesentlichen noch einmal wiederholt hat, so muß man wol annehmen, daß keine andere Verfassung als der Imperialismus für die Franzosen jetzt tauglich sei. Hießen doch $7\frac{1}{2}$ Millionen Franzosen den Staatsstreich des Neffen im Jahre 1852 gut und eine noch größere Anzahl erklärte sich hernach für das Kaiserthum! Es kam nun nicht mehr in Betracht, daß kaum vier Jahre früher das allgemeine Stimmrecht eine demokratische gesetzgebende Versammlung geschaffen hatte. So wenig wie

damals die Volksstimme dadurch gegen die Republik sich hatte richten lassen, daß diese im Juni des Jahres 1848 durch Cavaignac in einer dreitägigen Schlacht das empörte Proletariat niederschmetterte, ebenso wenig ward das Volk im Jahre 1852 dem Urheber des Staatsstreichs wegen des Kartätschenfeuers Canrobert's widerwärtig gesinnt. Eine illegitime Regierung, die ihr Recht von der Volkssouveränetät herleitet, darf sich heutigentags vieles erlauben; einer legitimen aber, welche das alte Recht für sich hat, wird jede nur einigermaßen kräftige Maßregel, die sie zu ihrer Erhaltung ergreifen muß, zum Verbrechen gemacht, wie Karl X. es erfahren hat. Karl X. und seine Minister, sagt Goethe, waren verloren, als sie beim Antritt seiner Regierung die Presse freigaben. Es blieb ihm auch zuletzt nichts anderes übrig, als diese Freiheit wieder aufzuheben. Diese und gewisse andere Verfügungen in den berüchtigten Ordonnanzen vom Juli 1830 standen mit der Charte nicht im Widerspruche, sondern waren durch den Art. 14 derselben besonders gerechtfertigt, welcher den König ermächtigte, die zur Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen zu erlassen; wie es denn einen solchen Artikel in jeder Constitution eines monarchischen Staats geben muß, falls die Monarchie bestehen soll. Dieser Ordonnanzen wegen aber ward der König durch einen Straßenaufstand, welcher von höhern Leitern der lange planmäßig eingeleiteten Julirevolution vorbereitet war, trotz der ihm in der Charte zugesicherten Unverletzlichkeit vom Throne gestoßen. Die bittern Feinde der Bourbons waren Bourgeois, welche

ihre Interessen nicht genug gefördert glaubten, und alle diejenigen, welchen namentlich die Beförderung der kirchlichen Autorität (wodurch allein Besserung der socialen Zustände in Frankreich geschaffen werden konnte) verhaßt war. Die Opposition gegen die Bourbons war namentlich der wahre Zweck der schon im Jahre 1824 gebildeten Gesellschaft Aide toi et le ciel t'aidera, welche, indem sie alle Schattirungen der Opposition vereinigte, mächtig dazu beitrug, die Julirevolution zur Reife zu bringen. Im Anfange des Jahres 1830 stand sie zu Vereinen, die sich in den Provinzen gebildet hatten, auch wahrscheinlich zu der großen carbonaristischen Gesellschaft, welche ebenfalls den Sturz der Bourbons bezweckte, in Beziehung. Der Herzog von Orleans selbst soll diesen Umtrieben nicht fremd gewesen sein. Es bestand ein leitender revolutionärer Ausschuß (Comité directeur). Sollte Karl X., von Feinden in und außer der Wahlkammer umgeben, wehrlos das Königthum preisgeben? Er wählte im Jahre 1829 Minister, welche mit ihm darüber einig waren, daß dem demokratischen Princip keine weitern Zugeständnisse gemacht werden dürften. Die Wahlkammer erklärte in der berühmten Adresse der 221 Mitglieder sich gegen dieselben. Sie ward aufgelöst, aber die 221 wurden wiedergewählt. Die Minister sagten in ihrem Bericht Folgendes: „Eine stürmische Demokratie, welche bis in unsere Gesetze durchgedrungen ist, strebt an die Stelle der legitimen Gewalt zu treten. Sie verfügt über die Mehrheit der Wahlen vermittels der Tageblätter und die Mitwirkung zahl-

reicher Verbindungen. Sie hat, soviel von ihr abhing, die Ausübung der wesentlichsten Prärogative der Krone, nämlich des Rechts der Auflösung der Wahlkammer, gelähmt." Das Resultat dieses Berichts waren die Julordonnanzen. Ludwig Philipp, der Vertrauensmann der Bourgeoisie, ward bekanntlich durch eine Anzahl von Kammermitgliedern, welche von niemand Auftrag dazu hatten, angeblich als durch den Volkswillen bestimmt, zum Könige ernannt. Er proclamirte den bekannten Satz, daß die Charte nun eine Wahrheit sein solle. Im Anfange durchschritt er als echter Bürgerkönig, mit dem historischen Regenschirm in der Hand, unter bürgerlichen Bezeigungen der Anhänglichkeit, die Straßen von Paris, aber die Herrlichkeit dauerte nicht lange. Durch die Julirevolution hatte die Theorie der Volkssouveränetät neue Kraft erlangt, und man fand bald, daß Ludwig Philipp dieser Theorie gemäß nicht regierte (wer hätte dieses können?). Er glaubte immer in der Bürgerschaft und Nationalgarde von Paris seine Stütze zu finden, aber bald war es wol nur der reiche Theil derselben, welcher, durch das herrschende System der freien Concurrenz in seinen Interessen begünstigt, einen Wechsel scheute, während der eigentliche Mittelstand durch die Ueberlegenheit des großen Kapitals immer mehr in eine gedrückte Lage gerieth. Dabei lebten doch auch in den Bourgeois fortwährend demokratische Vorstellungen, vermittels deren sie im Staate die Regierung an sich ziehen wollten. Ludwig Philipp wollte aber möglichst selbst, wenn auch nur unter der Hand, regieren, ohne sich auf das

wahre Princip der Autorität stützen zu können. Es entwickelte sich ein System der Intrigue und Corruption, welches auch die Kammerwahlen beherrschte, von der immer mehr überhandnehmenden Geldwirthschaft begünstigt. In einem Zeitungsartikel aus Paris vom 3. Mai 1847 ward gesagt: „Die Minister sind nicht an das Budget gebunden, solange sie die Majorität haben, d. h. solange sie am Ruder sind. Alle Blutsauger ziehen aus ihnen ihre gewohnte Nahrung.“ In einer derzeitigen Schrift („Les juifs, rois de l'époque“) ward der neue sogenannte Finanzadel dahin gekennzeichnet, daß er nur nach dem Grundsatze der plattesten Selbstsucht: „Jeder ist sich selbst der Nächste“, handele, wogegen der alte Geburtsadel die Verpflichtung durch die Ehre anerkannt habe. Etwa im Jahre 1840 erschien eine Zeitschrift von Alfons Karr: „Les guêpes“, welche die damaligen Zustände vielleicht zu drastisch, aber im wesentlichen, allem Ansehen nach, richtig schildert. Es findet sich darin folgende Stelle: „Seit 10 Jahren haben ungefähr 30 Männer, von denen nur 4 oder 5 durch ausgezeichnete Geistesgaben bekannt sind, sich um die Gewalt gestritten und gerissen. Jeder von ihnen hat etwa 20 Anhänger, die sein Schicksal theilen, in Summa ungefähr 600 Personen, für welche und durch welche alles in Frankreich geschieht. Nur 8 von jenen 30 können zu derselben Zeit die Macht in Händen haben, und solange sie selbe besitzen, nennt man sie antinationale Regierung, Söldner des Auslandes, Tyrannen, Gewaltmenschen, jeder Bestechung zugäng-

lich. Die 22, welche eben außer Amt sind, nennen sich selber: große Bürger, Volksfreunde, Hoffnung des Vaterlandes, Tugend, Uneigennützigkeit, das Land, sie schreien über Misbräuche, wobei sie jedoch wirklich nichts anderes schlecht finden als den Verdruß, solche nicht selbst begehen zu können. Die Acht am Ruder stopfen sich und die Ihrigen bis zu dem Augenblick voll, wo sie gleich gesättigten Blutegeln herunterfallen. Acht andere nehmen nun ihren Platz ein und die Rollen werden gewechselt." Es wird auch hinzugesetzt, daß währenddessen „das Volk, unter Vorspiegelung von Emancipation und Aufklärung, der gehorsame Diener der Zeitungen geworden sei". Den häufigen Ministerwechsel beseitigte Ludwig Philipp in der letzten Periode seiner Herrschaft, indem er seinen Minister Guizot die letzten sieben Jahre hindurch behielt. Das war gegen alle bisherige Gepflogenheit. Der liberale Advocat Odilon-Barrot wollte gern auch einmal Minister werden. Es kam das Jahr 1848 heran. Der König erlaubte sich in der Kammereröffnungsrede den Herren Volksvertretern eine kleine Lection zu ertheilen. Die Opposition beschloß, um ihm diese in verstärkter Form zurückzugeben und (ohne Zweifel) um eine Volksbewegung zu veranlassen, die bekannte Demonstration mittels Ankündigung eines Bankets, welche den Zweck mehr als erfüllte, da die Proletariermassen alsbald die Stadt Paris beherrschten und die zu Ministern ernannten Herren Thiers und Odilon-Barrot mit Hohn vor den Barrikaden abwiesen. Der König, als ihm selbst die Na-

tionalgarde „Vive la réforme!“ zurief, verlor den Muth, und sein Königthum endigte, würdig seiner Entstehung, mit einer erbärmlichen Fiakerfahrt. Die Bourgeoisie war von der Proletarierdemokratie überflügelt. Die Provisorische Regierung mußte zwar das peuple in ihre Mitte aufnehmen; die bereits erwähnte Junischlacht machte aber den Nationalwerkstätten (ateliers nationaux) und überhaupt der Proletarierherrschaft ein Ende. Merkwürdig ist, daß die nächste Geburt des allgemeinen Stimmrechts, die republikanische gesetzgebende Versammlung großentheils, ja sogar, wie man behauptet hat, in der Mehrheit aus Legitimisten bestand. Die Republik verdarb es sofort mit den Bauern durch die Erhöhung der Grundsteuer, was ohne Zweifel für den Ausfall der Präsidentenwahl von großer Wichtigkeit war. In der Verfassung Napoleon's III. ist wichtig, zu bemerken, daß vom Gesetzgebenden Körper alle Beamte ausgeschlossen sind.

„Le système représentatif a fait son tems.“ Dieser Ausspruch eines französischen Politikers hat sich für Frankreich bereits, allem Anschein nach, erfüllt. Die andern Staaten sind noch nicht so weit fortgeschritten. „Der Cäsarismus ist überall das Ende des Fortschritts“, diesen Ausspruch eines deutschen Schriftstellers eignen wir uns an. „Non, bourgeois, vous ne regnerez plus. L'ordre social a pour unique et réel soutien, non votre ridicule amas de codes, mais le fort rempart où l'autorité reste avec son drapeau. Il vous faudra renoncer à gouverner, ou plûtot à bouleverser l'État etc.“

(Romieu, „Le spectre rouge de 1852“.) Soll Frankreich decentralisirt werden, so kann das nur durch eine wahrhaft monarchische, mit Autonomie der Gemeinden verbundene Regierung geschehen; aber dem Constitutionalismus wird es ebenso wenig möglich sein wie dem Napoleonischen Imperialismus. Beide sind ihrer Natur nach centralisirend. Vor einer neuen Revolution wird Frankreich vielleicht bewahrt werden, solange Napoleon III. sein Versprechen erfüllt, daß er die Presse zu verhindern wissen werde, zum vierten mal eine Revolution zu machen. Aber eine andere Nothwendigkeit für ihn ist ohne Zweifel die Anhänglichkeit der niedern pariser Volksmasse. Daß er von dieser nicht unabhängig ist, scheint z. B. der vielbesprochene Criminalproceß La Pommerais' zu beweisen. Auf das Todesurtheil hatte wahrscheinlich die Vorbereitung „großartiger Demonstrationen“ des Pöbels der Vorstadt St.-Antoine Einfluß, und die kaiserliche Bestätigung des Urtheils wäre vielleicht nicht erfolgt, wenn nicht der Justizminister dem Kaiser bemerkt hätte, er dürfe dann keine Bluse mehr hinrichten lassen.

Den jetzigen Zustand Frankreichs darzustellen, fehlt uns der Raum. Wir empfehlen die Schrift: Raudot, „La décadence de la France“ (übersetzt von D. van Dalen, Erfurt 1850), insbesondere die Schilderung des Elends der von sogenannten Feudallasten durch die Revolution von 1789 befreiten, aber durch die Zersplitterung der Grundstücke sowie durch die Geldwirthschaft, Wucher und Abgaben verkommenden französischen Bauern. Die Schil-

derung ihres materiellen Zustandes faßt er in die Worte zusammen: „Die große Masse des französischen Volks ist mit geringen Speisen schlecht genährt und ihre Enthaltsamkeit steht — dem Hunger immer sehr nahe.“ Man vergleiche mit diesem Zustande das Leben der pariser Reichen (von denen freilich viele nur heute reich und morgen arm sind), in welchem Ueppigkeit und Frivolität denjenigen Höhepunkt erreicht haben, von dem aus dem Fortschritt der Gesellschaft zur Barbarei die Bahn geöffnet ist. Wie viel Armuth auch dort dem Reichthum zur Seite steht, ist daraus abzunehmen, daß der dritte Theil der pariser Bevölkerung (nach officiellem Bericht vom Jahre 1848) unentgeltlich zum Grabe befördert werden muß.

3) Deutschland.

Das römisch-deutsche Kaiserreich war der Prototyp des christlich-germanischen Lehnsstaatswesens. In Verbindung mit dem Papstthume war es der Träger, Erhalter und Verbreiter der Cultur im westlichen Europa. Es hatte sich geschichtlich als Ausdruck des christianisirten germanischen Geistes entwickelt. Dieses wunderbare Staatsgebilde trug daher auch in seiner höchst mannichfaltigen organischen und hierarchischen Gliederung allenthalben den Charakter der Autonomie an sich, sodaß die einzelnen Glieder, obgleich in die das Ganze durchdringende Einheit sich fügend, doch auch ihre Sonderstellung hatten. Das Princip des Rechts hielt das Ganze zusammen: denn das Reich war ein Rechtsstaat im alten und wahren Sinne (nicht im

Sinne des modernen Rechtsstaats, der ein dürres Abstractum, ein bloßes Gedankending ist). Das kleinste Glied bestand somit neben dem größten. Höchst treffend finden wir die Darstellung Goethe's, welche noch in seiner Jugendzeit wahrheitsgetreu war. Er bemerkt, „daß von dem Höchsten bis zu dem Tiefsten, von dem Kaiser bis zu dem Juden herunter, die mannichfaltigste Abstufung alle Persönlichkeiten, anstatt sie zu trennen, zu verbinden schien. Wenn dem Kaiser sich Könige subordinirten, so gaben diesen ihr Wahlrecht und die dabei erworbenen und behaupteten Gerechtsame ein entschiedenes Gleichgewicht. Nun aber war der hohe Adel in die erste königliche Reihe verschränkt, sodaß er, seiner bedeutenden Vorrechte gedenkend, sich ebenbürtig mit dem Höchsten achten konnte, indem ja die geistlichen Kurfürsten allen andern vorangingen und als Sprößlinge der Hierarchie einen unangefochtenen ehrwürdigen Raum behaupteten". Wir finden hier wieder den echt monarchisch-aristokratischen Charakter der Germanen, den wir schon bei den Angelsachsen erwähnten. Wie hätte ein so großartiges Staatsgebilde wol ein Jahrtausend hindurch mit dem modernen Repräsentativsystem bestehen können! Aus seinem innersten Wesen ging, sowol in der Reichs- wie in der Landesvertretung, die ständische Verfassung hervor. Kein Individuum war isolirt: ein jedes gehörte zu einer ständischen oder gemeinheitlichen Corporation, und ward somit von dem Vorstande derselben vertreten, so der Bürger von seinem Magistrat, jeder Geistliche von seinem Bischof oder Abt, jeder Adeliche

von seinem Standes- oder Familienhaupte, jeder Bauer, sofern er nicht unabhängig war (und unabhängige Bauern fanden sich nur in sehr wenigen Gegenden, wo sie denn, z. B. in Tirol, ihre eigene Vertretung hatten) von seinem Grundherrn, wie es noch jetzt in Mecklenburg, einem der glücklichsten deutschen Länder, der Fall ist. Dieses bäuerliche Verhältniß kann nur verstehen, wer die enge Interessengemeinschaft kennt, welche in der Antheilswirthschaft zwischen dem Bauern und seinem Grundherrn stattfand. Jede Corporation hatte ihr bestimmtes Recht, mußte sich aber auch innerhalb ihres Rechts halten. Alle umfaßte daneben das gemeine deutsche Recht, welches (wie Savigny sagt) alle deutschen Volksstämme zunächst an ihre unauflösliche Einheit erinnerte. So konnte man von der deutschen wie von der englischen (was wir oben bemerkten) sagen, daß sie nicht auf Freiheit im modernen Sinne, d. h. Ungebundenheit, sondern auf das Recht, welches die Freiheit regelt, gegründet sei. Die ständischen Corporationen vertheidigten nöthigenfalls ihr Recht auch dem Fürsten gegenüber, und halfen bei der Regierung durch Rath und That mit, waren aber, wie ein berühmter deutscher Staatsrechtslehrer sagt, nicht Mitregenten, sondern blieben Unterthanen. Der Begriff einer Parlamentsallmacht und überhaupt einer Staatsallmacht war der christlich-germanischen Staatsanschauung fremd. So sagt auch vom regierenden Fürsten ein deutscher Staatsmann des 17. Jahrhunderts, daß die Unterthanen nicht Sklaven seien, sondern „unter dem rechtmäßigen Regi-

ment des Fürsten zu ihrer Leibes- und Seelenwohlfahrt versammelte Leute" — ferner, „daß der Landesherr nicht Macht habe, ihnen ihre Habe und Güter ganz oder zum Theil seines Gefallens zu nehmen, oder mit andern Renten, Zinsen und Rechnungen, als die von alters her, oder aus neuen rechtmäßigen Ursachen darauf gebracht sind, zu beschweren u. s. w". (V. L. von Seckendorf, „Deutscher Fürstenstaat".)

Da dieses großartige Staatswesen mit den mittelalterlichen allgemeinen Verhältnissen in enger Verbindung stand, so war es unvermeidlich, daß es nach der Zerstörung dieser Verhältnisse seine hohe Bedeutung nur noch unvollkommen erfüllen konnte; und doch bestand es noch die drei Jahrhunderte der neuern Zeit in einer Weise, daß, wenn es zu existiren aufgehört hätte, ein ungeheuerer Riß und eine unersetzliche Lücke im europäischen Staatensystem entstanden wäre. Deshalb muß man die weise Politik der deutschen Fürsten anerkennen, welche während jener Jahrhunderte bei der Kaiserwahl sich an dasjenige Fürstenhaus hielten, das vermöge seiner Hausmacht im Stande war, das Reich im Kampfe mit den sich mehr und mehr häufenden Schwierigkeiten aufrecht zu erhalten. Als die alte Form des Reichs vernichtet war, erschien noch die Nothwendigkeit einer Ausfüllung der Lücke, sodaß dieselbe durch die Errichtung des Bundes einigermaßen bewerkstelligt ward; und dieser Bund hat seine Lebensfähigkeit in den Jahren 1848 und 1849 gegenüber den Abenteuerlichkeiten, die damals auftauchten, bewährt. Diese

waren freilich merkwürdig genug. Wie ließe sich z. B. ein über den monarchischen Regierungen stehendes, durch allgemeine Wahl zu bildendes Volkshaus denken! Ueberhaupt scheint ein auf den Constitutionalismus der Einzelstaaten gepfropfter gesammtstaatlicher Constitutionalismus ein Unding zu sein. Etwa um das Jahr 1775 konnte ein so scharfer Beobachter, wie Goethe war, die deutschen Zustände noch in ein glänzendes Licht stellen. Man lese im vierten Bande seiner „Selbstbiographie" den Verfolg der von uns vorhin schon angeführten Stelle, in welcher er den damaligen Geist des deutschen Adels, sein Streben nach Bildung und sein gedeihliches Wirken schildert und bemerkt, wie zugleich der Mittelstand durch Handel, Wissenschaft und Kunst sich zu einem bedeutenden Gegengewicht erhoben habe, ohne dem Adel seine bevorrechtete Stellung zu misgönnen. Er rühmt an der damaligen Zeit, was Deutschland betrifft, daß sie im ganzen eine Zeit eines „reinen Bestrebens" gewesen sei. In dieses reine Bestreben griff aber die Französische Revolution mit ihrer Zerstörungswuth ein und setzte an die Stelle des Rechtszustandes den Zustand der rohen Gewalt und Willkür, an die Stelle der Verbesserung des Bestehenden dessen gänzliche Aufhebung und die Herstellung einer tabula rasa.

Die Befugnisse der Stände in den verschiedenen deutschen Ländern waren, nach Herkommen oder Verträgen mit den Landesherren, mehr oder weniger ausgedehnt. Das wichtigste Recht war ohne Zweifel allenthalben das Steuerbewilligungsrecht, betreffend neue und etwa nicht

als nothwendig anerkannte Steuern. Dieſes Recht erlangte im Laufe der Zeit eine Bedeutung und Wichtigkeit, die es urſprünglich, ſolange die Steuern nur eine ergänzende Nebenquelle von Einnahmen für die Regierungen waren, gar nicht hatte. Als nämlich die Hauptquellen, nämlich Domänen, Regalien und Gebühren, theilweiſe verſiegten oder bei der neuen Geſtaltung des Regierungsweſens nicht mehr zureichten, waren die Regierungen in Gefahr, in eine ähnliche Abhängigkeit von ihren Unterthanen zu gerathen wie die Stuarts und gewiſſe andere Könige von England. Wer über die zur Führung der Regierung nothwendigen Mittel zu verfügen hat, wird natürlicherweiſe der Herr der Regierung. Insbeſondere mußte ſich zeigen, daß die Großſtaaten, Preußen und Oeſterreich, mit ihren Provinzialſtändeverſammlungen (allgemeine Verſammlungen hatten ſie in der Regel nicht) nicht ſo regiert werden konnten, wie es namentlich die äußern Verhältniſſe in der neuern Zeit, z. B. der abſoluten franzöſiſchen Staatsmacht gegenüber, erforderten. Alſo hörte der Große Kurfürſt von Brandenburg auf, ſeine Stände zu berufen. Die Stände der verſchiedenen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie behielten zwar eine jede die für ihre Provinz wichtigen Functionen größtentheils, aber einen Einfluß auf die Regierung der Monarchie geſtand man ihnen nur einigemal unter ganz außerordentlichen Umſtänden zu, und ſie bewilligten in der Regel die Abgaben, welche die Regierung von ihnen verlangte.

Bei der neuen Geſtaltung der Dinge um das Jahr 1815

ward das Verlangen nach Volksvertretung in Deutschland sehr laut und von manchen gutmeinenden, aber heiß blütigen Politikern die Stimmung so erregt und hochgespannt, daß Neuerungen auf diesem Felde augenblicklich sehr bedenklich schienen, da erfahrungsmäßig in Zeiten großer Aufregung Concessionen, welche die Regierungen der sogenannten öffentlichen Meinung gewähren, nur das Geschrei nach weitern Concessionen hervorrufen. Die Bundesacte enthielt die Bestimmung, daß in allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden solle. Die Begriffe von dem eigentlichen Wesen solcher vaterländischen Verfassungen waren aber meistens aus den Köpfen verschwunden oder mit den aus England und Frankreich geholten Vorstellungen von der modernen Repräsentativverfassung so vermischt und so verwirrt, daß nur sehr wenige Politiker sich klar bewußt waren, um was es sich handelte. — Gewiß ist es kein Lob für die in den nächsten 25—30 Jahren nach dem Befreiungskriege entstandenen Verfassungen, daß ihnen durchweg die französische Charte, also ein fremdländisches Verfassungsgesetz, als Muster diente. Der moderne Constitutionalismus lag, wenigstens im Keime, in diesen Verfassungen und entwickelte sich mehr und mehr, insbesondere durch Benutzung der französischen Revolutionen von 1830 und 1848 abseiten des Liberalismus, der seinen Thron meistens in den Abgeordnetenkammern aufgerichtet hatte. Merkwürdig war es, daß gerade, nachdem die Revolution von 1848 in Frankreich die Unhaltbarkeit des Constitutionalismus ge-

zeigt hatte, die deutschen Staatskünstler denselben noch mehr als vorher verbreiteten und ihn namentlich in Preußen und Oesterreich neu einführten. Es geschah dies unter dem Einflusse von Straßenpöbelexcessen in Berlin und Wien, die denen in Paris sehr ähnlich waren, aber ohne die unbegreifliche Schwäche der Regierungen im Anfange leicht zu dämpfen gewesen wären. — In Preußen war man nun mit der sehr zweckmäßigen Einrichtung des Vereinigten Landtags bei weitem nicht zufrieden. Die belgische Verfassung sollte nun als Muster dienen. Man verfertigte also eine derartige neue Verfassung vermittels des Census. Es zeigte sich aber bald, daß damit nicht regiert werden konnte. Die Verfassung vom Jahre 1850 mit ihren Nachträgen unterscheidet sich von jener unter anderm durch das Uebergewicht der Wohlhabenden und durch die Einrichtung des Herrenhauses, welches, wie es durch eine Verordnung vom Jahre 1854 constituirt ist, die Prinzen des königlichen Hauses und die Häupter der ehemals reichsständischen Familien enthält und ferner gewisse Kategorien von durch Amt und Würde ausgezeichneten Personen mit Vertretern des in den Familien befestigten Landbesitzes, also die conservativen Elemente der Gesellschaft mit praktischer Intelligenz vereinigt. Es findet sich in dieser Verfassung, in Uebereinstimmung mit allen nach der englisch-französischen Chablone eingerichteten Verfassungen, der Grundsatz, daß die Uebereinstimmung des Königs und der beiden Kammern zu jedem Gesetze erforderlich sei, woraus denn die schon von Montesquieu selbst bemerkte Folgerung

zu ziehen ist, daß die Staatsmaschine unter Umständen wird stillstehen müssen, wenn nämlich diese Uebereinstimmung nicht zu erzielen ist. Daß es bisher nirgends so weit kam, hat darin seinen Grund, daß immer eine der drei Gewalten das Uebergewicht über die andern hatte und die entscheidende war. In einer Monarchie, die wirklich eine solche ist, kann diese entscheidende und vermittelnde Gewalt nur das Königthum sein; aber in Preußen, wie so ziemlich wol in allen modernen constitutionellen Staaten, arbeiten die Zweiten Kammern beständig darauf hin, die schließliche Entscheidung an sich zu ziehen, mithin die ganze Staatsgewalt an sich zu reißen und somit den Staat factisch zu einer Republik zu machen. Wenn ihnen dabei ein kräftiges Herrenhaus im Wege steht, so dringen die Bourgeois und Liberalen darauf, die Herrenhäuser oder Ersten Kammern, wenn nicht ganz zu vernichten, doch so zu reformiren, daß eine solche Erste Kammer ein bloßer Abklatsch der Zweiten werde. *) Insbesondere werden dazu die Finanzverhältnisse benutzt, da in diesen die Abgeordnetenhäuser nach bekanntem englischen Muster in den Verfassungen dieser Art meistens den Vorrang vor den Herrenhäusern haben, wie denn auch eben dieser Punkt ihnen die Gelegenheit gibt, die Leitung der ganzen Staatsverwaltung

*) Uns scheint es, daß in den Verhandlungen der Herrenhäuser sich noch wahre Staatsweisheit, wie sie sonst nur noch das Eigenthum einzelner weniger Männer ist, sowie Unabhängigkeit vom Parteiwesen mit einer festen grundsätzlichen Stellung auch der Krone gegenüber zeigt.

in ihre Hände zu bekommen, weil von ihnen nicht nur die Verwendung eines jeden Ausgabepostens bestimmt festgestellt werden muß, sondern auch nach französischem (nicht englischem) Muster die Festsetzung des jährlichen Staatshaushaltsetats im ganzen wie in seinen Theilen ihnen anheimgegeben wird, sodaß (wie ein deutscher Staatsgelehrter bemerkt) das Budget eine jährliche Codification des Staatshaushalts ist, wodurch die Macht der Kammern noch größer wird als in England, da sie so den Staatshaushalt als solchen in seiner Totalität alljährlich neu gebieten und demgemäß auch gebieten können, daß er nicht mehr bestehe! — Dahin konnte es nun auch in Preußen kommen, und das Gesetz, daß die bestehenden Steuern und Abgaben bis zur Abänderung durch ein Gesetz forterhoben werden sollen, gewährt allein der Regierung die Möglichkeit, unter Umständen, wie die jetzigen sind, die Verwaltung innerhalb der Grenzen einer solchen Verfassung fortzuführen. Es ist bekannt, daß der König von Preußen nunmehr, nach langem Kampfe, diesen Weg eingeschlagen hat. Eine mit ungefähr 100000 Unterschriften versehene Beifallsadresse hat kürzlich den Beweis gegeben, daß im Volke die monarchische Gesinnung noch nicht erstorben ist. Uns ist auch nicht bekannt, daß sich irgendwo in der großen Volksmasse eine Sympathie für das Abgeordnetenhaus gezeigt hätte, von dessen Wirken sie schwerlich gute Früchte geerntet hat.

Zwei Vortheile werden von den liberalen Politikern dem Constitutionalismus noch immer nachgerühmt, obgleich

sie durch die Erfahrung augenscheinlich widerlegt sind, wie insbesondere an dem Beispiele Preußens gezeigt werden kann. Der erste dieser angeblichen Vortheile soll in der Verbesserung der Finanzverhältnisse bestehen. Daß diese durch die Kammerverhandlungen, wie man es wol nennt, durchsichtig werden, ist freilich nicht zu bestreiten, aber dieselbe Wirkung hat auch schon ohne den Constitutionalismus die heutige Nothwendigkeit des Staatscredits meistens herbeigeführt. Was hilft aber auch alle Klarheit des Finanzwesens, wenn dabei der Abgabendruck sich nicht vermindert, sondern vergrößert? Im allgemeinen hat der berühmte Sismondi die Erfahrung für sich, wenn er sagt: „Les gouvernemens constitutionnels sont les plus chers.“ Im Jahre 1835 berechnete man nach den Budgets den ganzen reinen Steuerbetrag in Preußen auf 6,38 Fl., in dem constitutionellen Frankreich, unter Ludwig Philipp, aber auf 10,4 Fl. für den Kopf der Bevölkerung. — Nach genauen statistischen Berechnungen (vgl. Hübener, „Jahrbuch der Volkswirthschaft und Statistik“, 1852, S. 67) haben sich in Preußen die Reineinnahmen von dem Kopfe und die Staatsausgaben bis 1847 verringert, aber seitdem vermehrt. Im Jahre 1852 betrugen die ordentlichen Ausgaben für den Kopf 4 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. oder ungefähr 7½ Fl. (ebendaselbst S. 66). — Als die preußische Finanzverwaltung im Jahre 1820 die mit den ungeheuersten Opfern belastete Kriegsepoche seit 1806 mit einem Resultat abschloß, welches „für die damalige Umsicht der Regierung das

glänzendste Zeugniß ablegt" (ebendaselbst S. 69), war Preußen nicht constitutionell. Es ward sogar ein bedeutender Staatsschatz angesammelt, welcher aber im Jahre 1848, wenigstens größtentheils, soviel man weiß, verschwunden ist. Neben Preußen hat ein anderer nicht constitutioneller Staat, nämlich das Königreich beider Sicilien, vielleicht das größte Lob der Statistiker unter den größern europäischen Staaten in seinen finanziellen Verhältnissen davongetragen. — Zur Erklärung der von Sismondi ausgesprochenen Wahrheit hat man mehrere Gründe angeführt. Dahin gehört die Unwissenheit vieler Herren Volksvertreter, welche sich besonders in Finanzsachen zeigt, zu deren Behandlung Fachmänner mehr als für andere Sachen nothwendig sind; ferner die Ministerverantwortlichkeit, wegen deren die Minister suchen müssen, sich in der Gunst der Herren Abgeordneten zu erhalten, wozu der Staatskasse oft kostbare Gefälligkeiten verursacht werden. So z. B. klagte man in Frankreich zur Zeit Ludwig Philipp's, daß die Herren Wähler mancherlei wünschten, z. B. ein Stück Eisenbahn, einen Seehafen, eine Posteinrichtung u. dgl., wie es ja auch in unsern Tagen schon vorgekommen ist, daß in constitutionellen Staaten die Regierungen der durch constitutionelle Agitationsmittel erregten Stimmung des Volks oder vielmehr derer, die sich für das Volk ausgeben, zu Gefallen Kriege unternommen haben, so die englische Regierung im Jahre 1854 den orientalischen, die deutschen im Jahre 1864 den schleswig-holsteinischen Krieg. Nicht minder fordert das constitutionelle System,

sobald es in einem Staate eingeführt ist, allerlei kostbare Neuerungen in der Staatsverwaltung, z. B. theuere Justizeinrichtungen, als Schwurgerichte mit dramatischem Gepränge, Trennung der verschiedenen Verwaltungszweige bis in die unterste Instanz u. s. w. Der Staatsrath von Tengoborski berechnete im Jahre 1837 die Staatskosten der Civiladministration auf den Kopf in Oesterreich zu 1 Fl. 13½ Kr., in Frankreich zu 4 Fl. 34 Kr. Der zweite angebliche Vortheil, welchen wir meinen, besteht darin, daß der Constitutionalismus eine Schutzwehr gegen die Bureaukratie sei. Freilich war die Bureaukratie oder der Beamtenabsolutismus in Preußen schon vor 1848 sehr mächtig, aber seitdem ist er nur noch mächtiger geworden. Der Freiherr von Haxthausen („Studien über Rußland", III, 44) sagt: „Nach 1840 machte der König eine Anstrengung, sich aus den Banden zu befreien, und suchte in den ständischen Institutionen ein Gegengewicht zu bilden. Die Revolution vom 18. März 1848 zerstörte das Werk. Das Beamtenthum zeigte sich feig und kläglich der Anarchie gegenüber. Wir erhielten die sogenannte constitutionelle Monarchie mit ihren Repräsentativformen. Aber nun sahen wir auf das schönste die Beamtenhierarchie sich mit dem Constitutionalismus aussöhnen, sich in dessen Formen einschmiegen, und das Beamtenthum ist in diesem Augenblick (1851) herrschender, mächtiger, willkürlicher als je." Herr von Haxthausen setzt noch hinzu, daß sich diese Art von System nirgends zuletzt consequenter ausgebildet habe

als in Kurheſſen, wo durch die Conſtitutionsurkunde die Souveränetät des Fürſten vernichtet, aber nicht eine Volksſouveränetät, ſondern eine vollendete Beamtenſouveränetät conſtituirt ward. — Ein Seitenſtück zu dieſem Zuſtande bieten uns die nordamerikaniſchen Freiſtaaten. „Aux États Unis", ſagt Herr von Tocqueville, „l'omnipotence de la majorité, en même tems qu'elle favorise le despotisme du législateur, favorise aussi l'arbitraire du magistrat." Die Verbindung zwiſchen dem Conſtitutionalismus und dem Beamtenabſolutismus iſt leicht zu erklären. Beide ſtreben nach Beſeitigung der perſönlichen monarchiſchen Regierung und ſuchen ſich zuſammen an deren Stelle zu ſetzen. Beiden ſchwebt als Ideal der abſtracte Staat vor, welchen ſie durch ſich verkörpern wollen, der eine in der Geſetzgebung, der andere in der Verwaltung. Das Repräſentativſyſtem befördert die Durchführung dieſes Beſtrebens noch beſonders durch die Wählbarkeit der Staatsbeamten zu den Abgeordnetenkammern, von der ein großer, vielleicht der größte Theil der Wähler Gebrauch macht, theils wegen des in der Stellung der Beamten liegenden Einfluſſes auf die Wählerkreiſe, theils auch, weil man ihnen zutraut, daß ſie die Regierungsangelegenheiten verſtehen. Am meiſten Gelegenheit, dieſen Einfluß geltend zu machen, haben die Unterbeamten und die große Zahl der Landrichter in der preußiſchen Abgeordnetenkammer (wenn wir nicht irren, ſaßen deren über hundert in der letzten Kammer), wundert uns nicht. Faſt alle gewählten Geſetzgeber dieſer Klaſſe benutzten dieſe Gelegenheit, ſich

in Opposition gegen die Regierung zu setzen, weil die sogenannte Volksgunst ihnen größere Vortheile zu versprechen scheint als der Beifall ihrer Vorgesetzten, und die Folge davon ist natürlicherweise, daß die höhere Leitung der Staatsangelegenheiten durch ihre eigenen Organe paralysirt wird.

Könnten wir noch darüber in Zweifel sein, daß die meisten derjenigen, welche in der Neuzeit auf Volkswahlen und Volksherrschaft dringen, Revolutionen veranlassen oder befördern, nicht das Volkswohl, sondern ihre eigene Erhebung zur Staatsgewalt als Ziel im Auge haben, so müßte die Betrachtung der revolutionären Bewegungen, welche im Jahre 1848 die österreichische Monarchie zerrütteten, uns jeden solchen Zweifel völlig benehmen. Die sogenannte vormärzliche österreichische Regierung hatte, selbst bei vielen ihrer Gegner, den Ruhm, daß sie um das geistige und leibliche Wohl des Volks, d. h. hier insbesondere der großen Volksmasse oder des niedern Volks, eifrigst und mit merkwürdigem Erfolge besorgt war. Die unparteiischsten Beurtheiler sind gewiß diejenigen britischen Publicisten, Statistiker und Staatsmänner, welche jener Regierung reichliches Lob, insbesondere in dieser Beziehung, ertheilt haben. Viele Beispiele davon sind gesammelt in den „Neuen Jahrbüchern der Geschichte und Politik", herausgegeben von Professor Bülau zu Leipzig (1849, Bd. II, Decemberheft). Auch beziehen wir uns auf den Artikel „Oesterreich" in Wagener's „Staats- und Gesellschaftslexikon", Heft 139 und 140. Wir heben

nur ein paar Beispiele heraus. Das „Morning Chronicle“ enthielt (ungefähr im Jahre 1848) folgende Stelle: „In unserm eigenen freien Lande würde es um die niedern Volksklassen gut stehen, wenn sie den Grad von Behaglichkeit (comfort) und Wohlstand (wellbeing) erlangt hätten, welcher, nach dem Zeugnisse aller unparteiischen und selbst mancher gegen Oesterreich eingenommenen (prejudiced) Personen, den regelmäßigen Zustand nicht nur der deutschen und ungarischen, sondern gleicherweise der italienischen Unterthanen Oesterreichs ausmacht.“ Um dieselbe Zeit sagte im Parlament der berühmte freisinnige Lord Brougham: „Wenn den Bewohnern der Lombardei unter einer constitutionellen Regierung nur die Hälfte der Segnungen gesichert würde, welche sie unter der österreichischen Regierung genossen hätten, so wolle er sich aufrichtig freuen.“ — Treffliche Einrichtung der Rechtspflege und des Volksunterrichts, väterliche Milde und niedrige Besteuerung konnte man insbesondere hervorheben. Herr von Tengoborski berechnete (ungefähr im Jahre 1837) den Betrag der gesammten Staatseinnahme für den Kopf in Oesterreich zu 3 Fl. 31 Kr. Man vergleiche damit die obigen Angaben, betreffend andere Staaten — derzeit war zwischen Ausgabe und Einnahme kein großer Unterschied. — Die Rechtspflege betreffend, erklärte das „Quarterly Review“ im Jahre 1848 die österreichische für untadelig und setzte hinzu, keine Regierung sei freier von Misbräuchen. So rühmt auch ein englischer Schriftsteller das österreichische Staatswesen mit folgenden Worten: „In

jedem Zweige des Staatswesens, worin eine Regierung Pflichten gegen Unterthanen auf sich hat, besteht eine Reihe von Behörden, welche in geregelter Abstufung von dem Herrscher auf dem Throne bis zu dem geringsten Dorfe herabsteigt." — Ein italienischer Revolutionär machte es der österreichischen Regierung sogar zum Vorwurf, daß sie zu gut sei, weil er es schwierig fand, das Volk gegen sie aufzuwiegeln. Der Kaiser Franz besaß die Liebe seiner Unterthanen in einem Grade, wie es wol wenige Fürsten von sich haben rühmen können, obgleich er von einer modernen Constitution nichts wissen wollte, welche eine Scheidewand zwischen seiner Person und seinem Volke abgegeben haben würde. Ohne fremde Einflüsse wäre der Aufruhr in Wien nicht entstanden. Fragt man, ob das jetzige Verfassungs- und Regierungssystem beim Volke beliebt sei, so wird wol kein einsichtiger Beurtheiler die Antwort darauf in den gelesensten Zeitungen suchen. Man sehe sich um in den mittlern und niedern Ständen! Der Zustand der durch die Grundentlastungsgesetze in der Form höchst begünstigten Bauern wird sich allmählich, zumal wenn die unbeschränkte Theilbarkeit der Bauergüter eingeführt wird, dem der französischen Bauern, und zwar unter ähnlichen Einflüssen, nähern. Der kleinere städtische Gewerbstand, welcher, sowie die nicht höchst besteuerte Klasse der Landgemeindeglieder, beiläufig gesagt, durch den Census von der Theilnahme an den Wahlen zu den Landtagen ausgeschlossen ist, wird durch die Gewerbefreiheit zu Grunde gerichtet. Man klagt, daß kein Erwerbsgeschäft

mehr stabil und sicher sei. Alle fühlen neben der seit dem Jahre 1848 mehr und mehr gesteigerten Theuerung der Lebensmittel den Abgabendruck, der infolge des jährlichen Deficits in den Finanzen fortwährend steigen muß. Seit dem Jahre 1844 hat sich das Budget mehr als verdoppelt, und im Jahre 1856 ist die Summe aller Abgaben zu 8 Fl. 53 Kr. C.-M. auf den Kopf berechnet worden. Man wird uns einwenden, daß diese und andere damit zusammenhängende Missstände nicht Folgen der Verfassung von 1861 sind. Sie sind aber Folgen der Volksherrschaft von 1848 und des daraus hervorgegangenen Constitutionalismus. Obgleich die Verfassung vom Jahre 1849 am Ende des Jahres 1851, als in ihren Grundlagen den Verhältnissen des Kaiserstaats unangemessen und im Zusammenhange ihrer Bestimmungen unausführbar (wie in dem desfallsigen kaiserlichen Patent erklärt ward), aufgehoben worden war, ward dennoch, freilich mit gewissen Ausnahmen, die kostspielige Umwälzung des ganzen Verwaltungssystems, wie sie einmal seit 1848, mit Ueberstürzung, nach den Forderungen des modernen Liberalismus und Constitutionalismus, begonnen war und auch wol zum Theil nicht leicht wieder rückgängig gemacht werden konnte, fortgesetzt und durchgeführt. Man darf sogar behaupten, daß nach den Grundsätzen des vormärzlichen Regierungssystems auch die auswärtige österreichische Politik in den letzten zehn Jahren eine ganz andere, als welche sie nun geworden ist, gewesen wäre, und zwar eine solche, daß sie die enorme Belastung des Budgets durch so

unheilvolle kriegerische Verhältnisse, wie die neue Politik sie herbeiführte, vermieden hätte. Die Wurzel dieses Uebels ist durch das Verhalten Oesterreichs im orientalischen Kriege gelegt, aber dieses Verhalten hatte seinen Entstehungsgrund in dem Hasse gegen die Heilige Allianz und gegen die ganze Metternich'sche Richtung, welcher dem Liberalismus und Constitutionalismus eigen ist.

Wir können nicht umhin noch aufmerksam zu machen auf gewisse Ergebnisse der freilich bisher nur unvollständig ins Leben getretenen österreichischen Verfassung vom Jahre 1861, weil darin, wie wir glauben, warnende Fingerzeige für eine jede Regierung liegen, welche eine neue Verfassung mit Annäherung an die modernen Vorstellungen von der Volksherrschaft und vom Constitutionalismus schaffen will. Die Verfassungsgesetze von 1860 und 1861 enthalten das Wort Constitution überall nicht, aber Zeitungsschreiber, politische Philister und Volksvertreter haben das Wort Verfassung sofort mit dem Worte Constitution übersetzt, und daraus werden nun alle gangbaren Consequenzen gezogen. Allerdings enthält schon insbesondere das Verfassungsgesetz vom Jahre 1861 Bestimmungen, welche unserer Meinung nach dem monarchischen Princip verderblich werden können, zumal wenn das Abgeordnetenhaus in seiner bisherigen anmaßenden Haltung und das Ministerium in seinem bisherigen unterwürfigen Benehmen gegen dieses hohe Haus fortfährt. Wir rechnen dahin insbesondere den Mangel einer gewissen nothwendigen Begrenzung des Mitwirkungsrechts bei der Gesetzgebung, so-

wie der auf den Staatshaushalt sich beziehenden Rechte des Reichsraths, welche das Abgeordnetenhaus schon in wichtigen Beziehungen für sich allein, gegenüber dem Herrenhause, in Anspruch zu nehmen versucht. Dieser letzte Punkt ist um so wichtiger, da die Prüfung des Budgets zur Kritik der ganzen Staatsverwaltung benutzt wird, deren Leitung somit das „hohe Haus" an sich zieht, soviel Unwissenheit es auch dabei an den Tag legen mag. Eine solche Kritik und Leitung lag schwerlich im Sinne der Verfassungsurkunden, noch weniger aber die usurpirte Ausdehnung derselben auf die auswärtigen Angelegenheiten. — Von der Ministerverantwortlichkeit sagt die Verfassung kein Wort; doch haben die Minister in diesem Punkte eine Erklärung abgegeben, welche natürlicherweise „das hohe Haus" von der politischen Verantwortlichkeit versteht und in diesem Sinne ausbeutet, sodaß, wenn in dieser Weise fortgefahren wird, der österreichische Kaiser sich in die Stellung der Königin von England wird fügen müssen. — Eine besondere Gefahr entsteht der österreichischen Monarchie in ihren eigenthümlichen Verhältnissen noch aus dem Constitutionalismus: es ist die Gefahr der Zerstückelung dieser herrlichen Monarchie. Die Herrschaft einer volksvertretenden Vielheit kann ihrer Natur nach nur die starre Herrschaft einer Majorität sein. Wenn nun (wie es wenigstens in jedem nicht ganz kleinen Staate der Fall ist) in den verschiedenen Volksklassen oder in den verschiedenen Gebietstheilen verschiedene oder einander entgegengesetzte, aber gleichberechtigte Bedürfnisse oder Inter-

essen einander gegenüberstehen, so werden vermittels der Entscheidung durch die Majorität nur die Bedürfnisse oder Interessen der Mehrheit zur Geltung kommen und diejenigen der Minderheit unterdrücken. Ganz besonders fühlbar muß dies in einem sogenannten Gesammtstaate, d. h. in einem solchen Staate sein, der aus verschiedenen, zugleich selbständigen Gebietstheilen, wir möchten sagen, aus Theilganzen besteht, welche durch ein Föderativband miteinander verbunden sind, aber vermöge geschichtlicher Entwickelung oder der Verschiedenheit der Nationalität der Centralisation, welche im Wesen des Repräsentativsystems liegt, widerstreben. Ein solcher Staat ist bekanntlich die österreichische Monarchie. Dies war in dem Diplom vom 20. Oct. 1860 weislich berücksichtigt, aber das Gesetz vom 20. Febr. 1861 hat dasselbe in mehrern sehr wichtigen Beziehungen abgeändert. — Die Holsteiner und deutschen Schleswiger wollen sich nicht „majorisiren" lassen; ebenso wenig die Ungarn, Slawen und andere durch ihre Eigenthümlichkeiten sich auszeichnende Volksstämme, welche unter dem Scepter des österreichischen Kaisers miteinander vereinigt sind. Nur eine monarchische Persönlichkeit, welche, mit angemessener Macht versehen, über allen steht, kann die verschiedenen Interessen miteinander vermitteln und versöhnen. So sprach sich im Jahre 1849 die kroatisch-slawonische Nation, gegenüber den Ungarn, in einem Manifest mit folgenden Worten aus: „Kroatien und Slawonien haben ihren Homagialeid wol der Krone Ungarns, d. h. ihrem legitimen Könige, nicht aber einem andern,

gleich ihnen dem Könige unterthänigen Volksstamme geleistet, müssen folglich die Oberherrschaft zurückweisen, welche eine Faction dieses Stammes dem Könige in seiner größten Bedrängniß abgerungen hat." — Bleibt der Reichsrath, insbesondere das Abgeordnetenhaus, welches sich schon namentlich und zwar mit Bewilligung der Regierung, in Sachen des Budgets die Befugnisse des weitern Reichsraths angemaßt hat, obgleich es nach der Verfassung, solange die Ungarn fehlen, immer nur der engere ist, auf dem eingeschlagenen Wege, muß man die Verwirklichung der angedeuteten Gefahr fürchten; und welche traurige Folgen würden damit für ganz Europa verbunden sein! Der jetzt herrschenden Mehrheit, deren Kern die wiener Coterie mit ihrem flachen Liberalismus ist, werden sich, glauben wir, jene kräftigen, monarchisch gesinnten Nationalitäten nicht unterwerfen lassen. Ein trefflicher Staatsmann sagte vor einiger Zeit im Herrenhause: „In der Lebendigkeit und gleichen Aufrechthaltung des dynastischen Gefühls liegt doch zuletzt die eigentliche und kraftvollste Stütze des Zusammenhalts Oesterreichs in schweren Zeiten." Diesen Ausspruch hat die Geschichte glänzend bewährt. Der classische Constitutionalist Dahlmann hat, wie wir aus zuverlässiger Quelle wissen, im Jahre 1848 sich dahin erklärt, daß Oesterreich nicht geeignet sei, ein constitutioneller Staat zu werden.

4) Belgien und einige andere constitutionelle Monarchien in Europa.

Die belgische Verfassung ist der vollständige Constitutionalismus, freilich wenigstens, soviel die Form betrifft,

in noch höherm Grade als in schon früher besprochenen Staaten, versetzt mit der Geldaristokratie. Diese erscheint nicht allein in einem verhältnißmäßig ziemlich hohen activen Wahlcensus für die größtentheils der Armuth nahestehende oder beziehungsweise ganz arme Bevölkerung, sondern auch ganz besonders durch die Einrichtung des Senats, welcher, gewählt von denselben Bürgern wie die Repräsentantenkammer, und der Auflösung vom Könige, wie dieselbe, unterworfen, außer dem Thronfolger ohne weitere Qualification (die des Alters ausgenommen), nur aus Männern besteht, die 1000 Fl. directer Steuer zahlen. Zu bemerken ist insbesondere das Gesetz, daß jedwedes Staatsamt mit einem Parlamentsmandat unverträglich sei. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer erhalten während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Vergütung von 200 Fl., wenn sie nicht in der Stadt wohnen, wo die Sitzungen gehalten werden. Die Gegenstände der Provinzial- und Gemeindeinteressen sind den Provinzial- und Gemeindeversammlungen zugewiesen, aber mit einem Vorbehalt, welcher dem Einschreiten der Staatsregierung vielleicht einen weiten Spielraum gewährt. Von den alten freien, autonomistischen, ständischen Verfassungen der verschiedenen Länder, welche ehemals das jetzige Belgien bildeten, ist nichts in die jetzige Verfassung aufgenommen. Schon während des Aufstandes von 1790 fand freilich die französische atomistische, centralisirende Theorie und revolutionäre Gleichmacherei ihre Partei, welche ihre Lehren verbreitete. Aber man erzählt, daß noch nachdem

das Land des Glücks der jetzigen Verfassung theilhaftig geworden war, selbst die liberalsten Belgier nur mit einer Art von Rührung von der Zeit sprechen konnten, wo (seit dem Regierungsantritt der großen Maria Theresia) ihr Land eines dauernden vierzigjährigen Glücks genoß. Auch neuerdings, auf Veranlassung der Heirath des Kronprinzen, haben sich solche Reminiscenzen noch ausgesprochen.

Die Folge des Constitutionalismus ist auch hier die mit der parlamentarischen Majorität wechselnde Parteiregierung. Die Parteien, welche sich hier um die Herrschaft streiten, sind einerseits die von französischen Ideen durchdrungene liberale, welche ihre Doctrinen, selbst mit Gewaltanwendung, zur ausschließlichen Herrschaft zu bringen strebt, andererseits die durch den großen Einfluß der Geistlichkeit auf die niedern Volksklassen und durch den noch fortdauernden Einfluß des alten Adels mächtige katholische. Diese beiden Parteien haben sich nur im Jahre 1830 vereinigt zum Sturze der holländischen Regierung, sich aber, nachdem dieser Zweck erreicht war, stets feindlich einander gegenübergestanden. Zwar sind auch Mischlings- oder Versöhnungsministerien vorgekommen, sie konnten sich aber nie halten. Die liberale Partei hat im Jahre 1857 durch die That den Satz festgestellt, daß ein gesetzmäßig und in Uebereinstimmung mit der Regierung gefaßter Beschluß der Kammermajorität von der Minorität vermittels erregter Volkstumulte umgestoßen werden könne. Es geschah dies nämlich mit dem Wohlthätigkeitsgesetze, welches, nach der Ansicht dieser Partei, den Einfluß der Geistlich-

keit zu sehr begünstigte. Der König sanctionirte die Wiederaufhebung des Beschlusses und somit die Verfassungsverletzung durch ein Schreiben an den Minister Dedecker, in welchem die merkwürdigen Worte vorkamen: mit gewissen Stimmungen lasse sich nicht rechten, man müsse sie (also die Volkstumulte) respectiren! Die Gesetzgebung hängt also davon ab, ob eine und welche der beiden Parteien stark und frech genug ist mit revolutionären Mitteln in den gesetzlichen Gang der Verhandlungen einzugreifen: das ist ein von der Regierung ausgesprochener, vom Parlament genehmigter, also insofern verfassungsmäßiger Grundsatz. Wohin derselbe früher oder später führen wird, ergibt sich von selbst. Daß Belgien im Jahre 1848 von der Revolution nicht berührt worden ist und daß sich überhaupt Tumulte, wie der erwähnte, noch nicht häufig ereignet haben, ist, glauben wir, theils der klugen Geschmeidigkeit des Königs, welcher immer bei zeiten durch Ministerwechsel die Parteien zu rechter Zeit gegeneinander paralysirt, theils der Geistlichkeit zuzuschreiben, welche das Volk in Ruhe und Gehorsam zu halten versteht. In dem vorhin erwähnten Briefe hat der König auch gesagt, es solle kein Gesetz in der Gesetzsammlung Platz finden, welches die Herrschaft der einen Partei über die andere fixire. Es mag auf diese Weise vielleicht gelingen die Parteikämpfe zu mäßigen, aber eine Folge davon ist auch, daß wünschenswerthe Gesetze nicht zu Stande oder nicht zur Ausführung kommen. So ist es gegangen mit dem obenerwähnten Wohlthätigkeitsgesetze, ebenso mit dem Gesetze,

betreffend die Befestigung von Antwerpen, und andere. Man darf wol sagen, daß durch die bemerkten Erklärungen des Königs, sowie schon durch sein im Jahre 1848 gethanes Anerbieten, abzudanken, wenn man ihn nicht wolle, die Revolution als Regel und als permanent anerkannt ist. Wie wird künftig die Regierung irgendeinem tumultuarischen Verlangen des angeblichen Volks widerstehen können? Sie wird immer gehorchen müssen. Was die Geistlichkeit betrifft, so erinnern wir uns eines Ausspruchs des berühmten Professors Stahl, welcher im berliner Herrenhause sagte: die Erhaltung des belgischen Staats sei theils dem Umstande zu verdanken, daß ihm die Eifersucht der Großmächte als Ladestock im Leibe stecke, theils aber der katholischen Kirche, welche ihn am Arme halte.

Die Bewunderer des belgischen Staatswesens kennen vielleicht nicht den Zustand des Volksunterrichts und ebenso wenig den ökonomischen Zustand des Volks in diesem Staate. Mit der in der Verfassung proclamirten Freiheit des Unterrichts und der gesetzlichen Religionslosigkeit der Gesetzgebung des Staats hält man die Schulpflichtigkeit nicht vereinbar; kein Wunder ist es also, daß auf 100 Rekruten 42 jeder Schulbildung entbehren. Bei dem weiblichen Geschlecht zeigt sich ein noch nachtheiligeres Verhältniß. Für den ökonomischen Zustand bezeichnend ist, daß ein Fünftel, in einer Gegend sogar ein Viertel der Bevölkerung und mehr auf Armenunterstützung Anspruch macht. Daneben finden wir freilich die glänzendsten statistischen Angaben über Wachsthum der Industrie und des

auswärtigen Handels seit den dreißiger Jahren. Belgien wird freilich und wol mit Recht wegen seiner Wohlthätigkeitsanstalten gerühmt. Auch dabei ist an die Geistlichkeit zu denken. Die Tendenz der liberalen Partei ist noch ganz kürzlich (nach einem Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung" aus Brüssel vom 6. April 1864) vom Fürsten von Ligne als unverändert bezeichnet, indem er im Senat erklärte, daß er es abgelehnt habe, ein Cabinet zu bilden, weil er ein sogenanntes Geschäfts- oder Waffenstillstandsministerium bei der wohlerkannten Abneigung der Liberalen gegen dasselbe von vornherein nicht für lebensfähig gehalten. Also ein Parteiministerium und Parteienstreit, das ist's, was die Herren noch immer wollen, ein sonderbares Volksbeglückungsmittel! Belgien steht, nach einem brüsseler Zeitungsartikel vom 12. Juni 1864, am Vorabend einer gefährlichen Katastrophe. Die Zeitungsschilderungen der Sitzung der Repräsentantenkammer vom 3. Juni 1864, welche durch Wuthgeheul unterbrochen ward und die Auflösung der Kammer zur Folge hatte, läßt einen Blick in die neuesten Zustände thun.

Bei der Bildung der Verfassung des Königreichs der Niederlande wirkten ohne Zweifel die Traditionen der alten republikanischen und gewissermaßen föderativen Staatsform mit. Der Keim derselben war die im Jahre 1579 geschlossene Vereinigung (Particularunion) der nördlichen Provinzen gegen die spanische Herrschaft, und es entstand ein Staatenbund von sieben Provinzen unter

einem Statthalter, dessen Würde später in dem Hause Nassau-Oranien erblich ward. Nachdem die französische Republik den Bund in eine Batavische Republik und Napoleon diese in ein Königreich verwandelt hatte, welches er später mit Frankreich vereinigte, trat im Jahre 1814 die Dynastie der Statthalter als nunmehr königliche, infolge eines Namens des Volks dem Prinzen Wilhelm gemachten Antrags in die Beherrschung des wiedererstandenen Staats ein. Man rühmt den unter dem Könige Wilhelm I., welcher persönlich, ohne Ministerverantwortlichkeit regierte, erfolgten ungemeinen Aufschwung des Handels und der Colonien, wovon auch Belgien, solange es mit dem Königreich vereinigt war, große Vortheile zog. Im Jahre 1840, als die Zweite Kammer die Ministerverantwortlichkeit in einem andern Sinne, als in welchem er sie gewähren wollte, verlangte, trat er die Regierung seinem Sohne, Wilhelm II., ab, welcher nun die Ministerverantwortlichkeit mittels eines Gesetzes decretirte, dafür aber häufig mit Aeußerungen des Undanks belohnt worden ist. Er hat lebhafte Kämpfe in der innern Landesregierung zu bestehen gehabt, und es scheint, daß auch dort seit seinem Regierungsantritt die wechselnde Parteiregierung nicht fehlt. Wenigstens kommt der Ministerwechsel häufig vor. Auch scheint die gewöhnlich mit dem Constitutionalismus verbundene Neuerungssucht trotz des Phlegmas der Nation eingedrungen zu sein. Im Jahre 1848 ward eine Revision der Verfassung im Geiste des Constitutionalismus vorgenommen, welche jedoch als gemäßigt und mit dem Bestehen

einer monarchiſchen Regierung vereinbar gelobt wird. Dieſes Lob bezieht ſich wahrſcheinlich auf eine gewiſſe Begrenzung der Miniſterverantwortlichkeit, wegen deren dieſelbe Verfaſſung dem Tadel der liberalen Partei unterliegt.

Zu den Ländern, welche am meiſten unter dem Liberalismus und Conſtitutionalismus gelitten haben und noch jetzt leiden, gehört ohne Zweifel Spanien. Dieſes zu begreifen iſt aber richtige Kenntniß und Beurtheilung des ſpaniſchen Volks einerſeits und des dortigen Treibens der liberalen Parteien andererſeits erforderlich. Wir müſſen uns hier mit kurzen Andeutungen begnügen.

Das ſpaniſche Staatsweſen hat ſich unter der Leitung der chriſtlichen Geiſtlichkeit und im engſten Verbande mit der chriſtlichen Kirche entwickelt. Das ſpaniſche Volk hat acht Jahrhunderte hindurch gegen den Mohammedanismus gekämpft. Daher die tiefe Religioſität des echten Spaniers und ſeine eifrige Anhänglichkeit an die katholiſche Kirche. Er kann den Mönch nicht entbehren. „Die Geiſtlichkeit iſt die allgemeine Erzieherin, Rathgeberin aller Zweifelnden und Bedrängten, Tröſterin aller Armen und Bedürftigen, Vorſteherin aller milden Stiftungen. Durch eigenes Vermögen unabhängig, gab ſie überall und forderte nichts. Die ſtrenge Disciplin bei der mit der Seelſorge beſchäftigten Geiſtlichkeit machte es möglich, daß mit geringen Mitteln viel geleiſtet ward.“ (Baron von Hügel, „Spanien und die Revolution“.) *) Der

*) Ein franzöſiſcher Schriftſteller ſagt: „Je prouverais aisement que l'église espagnole donnait annuellement aux classes nécessiteuses,

Spanier kenne nur Gott im Himmel und seinen König auf Erden, sagt ein Beobachter dieses Volks. Mit seiner streng monarchischen Staatsanschauung verbindet sich aber ein lebendiges Gefühl für Freiheit und Autonomie der Gemeinde *); er lebt in seinen speciellen heimatlichen und provinziellen Interessen, aber dennoch steht die ganze Nation auf wie Ein Mann, wenn sie von fremder Unterjochung bedroht wird (wie Napoleon erfahren hat). Man denke sich nun, dieses Volk regiert nach den Principien des religiösen Indifferentismus und der Unkirchlichkeit des Staats, durch eine unpersönliche Staatsgewalt und eine despotisirende constitutionelle Majoritätsmaschine, welche alles eigenthümliche Leben der Gemeinden und Genossenschaften tödtet!

Leider aber ist ein großer, wenn auch der Zahl nach in der entschiedensten Minderheit verbleibender Theil der Nation seit dem verflossenen Jahrhundert entartet und dem echten Nationalcharakter gänzlich entfremdet. Diesen bildet die Mehrheit der höhern und sogenannten gebildeten Klassen, welche über den Pöbel der großen Städte gebietet. Daß auf diese Weise eine große Kluft zwischen der großen

---

tant en secours directs que sons formes de revenus abondonnés, une valeur de plus de 40 millions de francs, repartie sur moins d'un million de têtes."

*) Die Freiheit, deren die spanische Gemeinde in der vorconstitutionellen Zeit genoß, war so ausgedehnt, daß die Staatsregierung sich in ihre innern Angelegenheiten nicht anders einmischte, als wenn sie darum angegangen ward, schiedsrichterlich aufzutreten. Unter der Herrschaft des Constitutionalismus ist die strengste Bevormundung, wenigstens dem Gesetz nach, eingetreten.

Volksmasse und den höhern Klassen entstand, ist dem im vorigen Jahrhundert, insbesondere seit der Ministerregierung des aufgeklärten Aranda, unter Karl IV., von Frankreich aus verbreiteten Pseudo-Philosophismus zu verdanken. Dieser Minister war Freund und Correspondent der französischen Encyklopädisten, unter ihm bildete sich eine Coterie von Schülern und Nachahmern derselben, wie er denn auch sogar deren Organisation in geheime Gesellschaften beförderte, um durch diese den Widerwillen der Spanier gegen die Aufklärung zu überwinden. Sein Nachfolger Florida Blanca machte ihm dieses nach, bis ihn die Französische Revolution erschreckte und er nun durch ungenügende Maßregeln im entgegengesetzten Sinne zu wirken suchte. Aehnlichen Geistes Kind war Don Manuel Godoy, der Friedensfürst, der freilich dennoch, gewissermaßen gezwungen durch die Stimmung der Nation und des Königs einerseits und durch die Kriegserklärung des französischen Convents andererseits, den kurzen Krieg gegen Frankreich unternahm. Seine wahre Gesinnung trat hervor, als er sodann im Jahre 1796 den berüchtigten Allianztractat von San-Ildefonso schloß, dessen Folge Krieg mit England, allgemeine Volkserbitterung gegen ihn und trostloser Zustand der Finanzen war. Ohne Zweifel waren es die geheimen Gesellschaften, welche die Verbreitung des Freimaurerwesens beförderten, das in Spanien die verderblichsten Verzweigungen gebildet hat und welchem vielleicht am meisten es zuzuschreiben ist, daß das unglückliche Land, seitdem es constitutionell geworden ist, unaufhörlich von Parteien zer-

rissen wird, die sich der Regierung abwechselnd bemächtigen. Nirgends sollen die Schriften Voltaire's so großen Absatz gefunden haben wie in Spanien.

Die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen versuchen wir durch einige geschichtliche Daten zu erläutern und zu belegen.

Das von den Westgothen gestiftete spanische Staatswesen war in früherer Zeit mehr aristokratisch und deshalb weniger monarchisch als andere germanische Staatsverfassungen. Die Gewalt der Könige war insbesondere durch die Geistlichkeit und den Adel eng begrenzt. Die Ständeversammlungen gestalteten sich besonders für jeden der verschiedenen Staaten, aus welchen unter Ferdinand dem Katholischen die jetztbestehende Gesammtmonarchie zusammenwuchs, und wurden somit nun Provinzialstände. In Aragonien war der Adel, welcher dem Könige beim Regierungsantritt das Schwert auf die Brust gesetzt haben soll, was übrigens mit der berühmten Anrede und deren Schlußworten „wenn nicht, nicht" für eine Fabel neuerdings erklärt worden ist, der allein handelnde Theil der Nation, und die von ihm abhängigen Bauern und Bürger (außerhalb der wenigen königlichen Städte) standen unter hartem Druck. Die Verfassung von Castilien war von der aller andern mittelalterlichen Staaten nicht verschieden. Aber das Benehmen der Stände war doch auch dort, selbst noch unter Karl V., derart, daß er sagte, er habe auf dem Reichstage von 1538 wohl gemerkt, wie wenig er König in Castilien sei. An directe Steuern, außer dem höchstens

ein Zwanzigſtel betragenden Zehnten, war der freie Spanier nicht gewöhnt; nur die Geiſtlichkeit bezahlte von ihren Gütern Grundſteuer. Ein völlig demokratiſcher, von Demagogen geleiteter Aufruhr der Städte unter Karl V. ward während ſeiner Abweſenheit vom Adel gedämpft. Doch änderte er nichts in der ſtändiſchen Verfaſſung. Unter Philipp II. näherte ſich, wie es die derzeitigen Regierungsbedürfniſſe mit ſich brachten, die Regierung allerdings bei den durch die Reformation und damit zuſammenhängenden Elemente veranlaßten Bewegungen dem ſogenannten Abſolutismus; jedoch wird von dieſem Könige gerühmt, daß er das Recht geachtet habe. Der eigentliche Despotismus erſchien wol erſt unter der aufgeklärten Regierung eines Aranda und ſeiner Geſinnungsgenoſſen.

Die Conſtitution vom Jahre 1812 war das Werk ſogenannter Cortes, d. h. nicht der alten Stände (deren Rechte aber ausdrücklich vorbehalten wurden), ſondern einer im Jahre 1810 von der Regentſchaft, die von der Centraljunta eingeſetzt war, in großer Bedrängniß und Eile berufenen Verſammlung von, wie es ſcheint, ohne Regel und Ordnung in den verſchiedenen Provinzen, ſoweit es bei der Occupation des Landes durch die Franzoſen möglich war, erwählten Bevollmächtigten und willkürlich auf der Inſel Leon für die Fehlenden ernannten Suppleanten. Die von den Juntен aufgeſtellten Heeresmaſſen waren nämlich damals von den Franzoſen geſchlagen und vernichtet; die Regentſchaft hatte ihren Sitz genommen auf der Inſel Leon, wo ſie gewiſſermaßen blokirt war. Be-

kanntlich mußte Wellington aus Portugal kommen, um der Sache eine andere Wendung zu geben. Auf die Ernennungen zu den sogenannten Cortes übten die revolutionären Clubs und die sogenannten Pretendientes (Stellenjäger) den größten Einfluß aus. Daß der König Ferdinand VII., als er im Jahre 1814 nach Spanien kam, jene ihm durch eine von jenen Cortes eingesetzte Regentschaft übersandte, auf das dürre und einförmige Repräsentativsystem ganz und gar gebaute Constitution — nach welcher er nur ein Schattenkönig sein sollte, deren Annahme ihm aber zur Bedingung der Thronbesteigung gemacht ward —, verwarf, war ein Selbstverstand. Der Herzog von Wellington in seinen Depeschen versichert, daß dieser Schritt Ferdinand's im höchsten Grade populär war. Die Cortes selbst waren damals ohne Zweifel nicht mehr versammelt. Der König versprach in einem Decret vom 4. Mai die Zusammenberufung der alten Cortes. Aber bei den in den höhern Regionen der Gesellschaft gärenden Elementen standen der Erfüllung dieses Versprechens vorderhand bedeutende Hindernisse entgegegen. Die geheimen Logen waren (wie die revolutionären Parteigänger es selbst in Druckschriften gerühmt haben) über ganz Spanien verbreitet und das Land war förmlich zum Aufstande in Kreise und Bezirke abgetheilt; selbst mit den Häuptern der Armee wurden Verbindungen gesucht, und einer der Generale ward im Jahre 1817 zu Madrid, unter den Augen des Hofs, in den bekannten Bund der Communeros aufgenommen. Der König enthielt sich vier Monate lang

jeder verletzenden Maßregel gegen die Revolutionärs, bis im September 1814 von Mina zuerst die Fahne des Aufstandes erhoben wurde. Die Inquisition, welche Ferdinand wiederherstellte, war ein Staatsinstitut, nämlich sie war die allgemeine Polizei, derzeit ein bloßes Untersuchungsgericht, und zwar (wie Baron von Hügel versichert) durch Milde ausgezeichnet.

Die Umtriebe der Communeros führten nach mehrern fruchtlosen Versuchen zu der Revolution von 1820 und zur Proclamation jener Constitution von 1812, welche anzunehmen der König gezwungen ward. Es entstand nun ein Zustand der Anarchie, welchem im Jahre 1823 durch die französische Intervention ein Ende gemacht ward. Die fast widerstandslose Promenade, oder vielmehr der vom Jubel des Volks begrüßte Triumphzug der französischen Armee von den Pyrenäen nach Cadiz gab den vollen Beweis davon, daß der Constitutionalismus nicht den geringsten Halt in der großen Masse des spanischen Volks hatte. Daß aber die darauf erfolgte Wiederaufhebung der Constitution den schwankenden und gefährlichen Zuständen nicht ein Ende machte, ist der Schwäche des Königs zuzuschreiben, der auf die Rathschläge der scheinbaren oder wahren Anhänger des Justemilieu einging, die Liberalen alle bedeutenden Stellen einnehmen ließ und die wahren Freunde des Königthums von sich entfernte. Diese Schwäche zeigte sich denn auch seiner Gemahlin gegenüber durch die sogenannte Pragmatische Sanction vom Jahre 1830, welche wol als die Hauptquelle der neuen langen Reihe der Leiden

des Landes bis auf den heutigen Tag anzusehen ist. Wir sind der Meinung, daß der König kein Recht hatte, den Agnaten ihr Thronfolgerecht zu nehmen. Aber, abgesehen von dieser Frage, war ohne Zweifel die Aufrechthaltung der alten nationalen und kirchlichen Traditionen des Volks das Hauptziel der vielen tapfern Kämpfer, welche sich um Don Carlos scharten. Sieben Jahre lang, vom Tode des Königs Ferdinand an, führte dieser sein Bruder Krieg für sein Recht, und es ist kaum zu bezweifeln, daß er gesiegt haben würde, wenn ihm nicht seine persönliche Schwäche sowie die Unterstützung, welche England und Frankreich der Partei der Königin Isabella leisteten, entgegengestanden hätte und wenn er nicht — was nach glaubwürdigen Berichten die Hauptsache war — durch eine Kette von Verräthereien aller Kampfmittel beraubt worden wäre. Sein Obergeneral Maroto und vielleicht mehrere seiner Offiziere standen nämlich, wie man angibt, mit feindlichen Generalen in der freimaurerischen Geheimverbrüderung der sogenannten Ayacuchos, deren höchstes (freilich, wenn wir nicht irren, wenigstens factisch, in der Freimaurerei allenthalben geltendes) Gesetz jedes Mitglied verpflichtete, jedes andere in allen Lagen nach möglichsten Kräften zu stützen und emporzuheben.

Nach dem Tode Ferdinand's hatte seine Witwe, die Königin Christine, als Vormünderin ihrer Tochter Isabella die Regentschaft angetreten und im Jahre 1834 durch ein Statut die Constitution von 1812, mit welcher wol nicht zu regieren war, durch ein Zweikammersystem und sonst modificirt. Es entstanden aber unaufhörlich Aufstände

der Progressisten (auch Exaltados, Descamisados u. dgl. genannt). Die Königin ward durch eine Empörung zur Wiederherstellung der Constitution von 1812 gezwungen, welche jedoch im Jahre 1837 durch eine neue Verfassung ersetzt ward, die sich im Princip wenig von ihr unterschied, hauptsächlich durch Einsetzung des indirect aus Volkswahl hervorgehenden plutokratischen Senats. Die unruhigen Zustände dauerten fort. Die Königin Christine neigte sich zu der gemäßigten Partei (den Moderados). Sie ward also von der progressistischen Partei, welcher der „Siegesherzog" Espartero angehörte, im Jahre 1840 aus Spanien vertrieben, indem man merkwürdigerweise den Vorwand gebrauchte, daß sie einen die Municipalitäten (Ayuntamientos) betreffenden Beschluß der Cortes der Verfassung gemäß ausführen wollte. An ihrer Statt ward der „göttliche" Arguelles zum Vormund und Espartero zum Regenten ernannt. Der letztere konnte aber den immer sich erneuernden Kämpfen, da die Revolution in verschiedenen Parteifractionen überall sich gegen ihn erhob und er gegen seine eigene Partei kämpfen mußte, nicht lange widerstehen und dankte ab, worauf der Marschall Narvaez, Haupt der Moderados, an die Spitze der Regierung trat und (im Jahre 1843) Isabella nach erreichtem dreizehnten Jahre für volljährig erklärt, auch die Königin-Mutter zurückberufen ward. In der Constitution von 1845 ward die Volkssouveränetät gestrichen. *) Aber auch Narvaez

*) Eine Folge davon war unter anderm die Zurücknahme der Zusage, betreffend die Errichtung von Schwurgerichten, gegen welche

war bald (im Jahre 1846) gezwungen, abzudanken; doch ward ihm im Jahre 1847 die Führung des Ministeriums wieder übergeben. Seiner unbeugsamen Entschlossenheit wird es zugeschrieben, daß Spanien im Jahre 1848 vor den Rückwirkungen der französischen Revolution bewahrt ward. Seine Stellung ward im Jahre 1851 wieder unhaltbar. Ihm folgte Bravo Murillo, diesem Martinez de la Rosa, welcher (im Jahre 1853) die von seinen Vorgängern vorgelegten Entwürfe einer Revision der Verfassung zurücknahm, worauf dennoch im Jahre 1854 eine Militärrevolution unter den Generalen O'Donnell und Espartero ausbrach, welche selbst die Person der Königin bedrohte. Sie ward gezwungen, Espartero als Conseilpräsidenten zu berufen. Wir wollen die Erzählung der fortwährend sich wiederholenden revolutionären Ereignisse hier nicht im einzelnen fortsetzen. Charakteristisch ist, daß immer die alten Acteurs abwechselnd wieder den Schauplatz betraten. Es waren meistens sogenannte politische Generale, nämlich ehemalige Zeitungsschreiber und andere Schriftsteller. Im Jahre 1856 besiegte die Königin durch treue Truppen und einige Milicianos, unterstützt von O'Donnell, einen abermaligen, von Republikanern angestifteten blutigen Aufstand und berief darauf abermals Narvaez. Aber im Jahre

---

sich aber auch alle Gerichtshöfe Spaniens erklärt hatten. Nachdem vor kurzem in Frankreich der Pöbel angefangen hat, sich in diese Volksgerichtsbarkeit (welche den Justizmord legalisirt) zu mischen, wird man hoffentlich auf die eindringlichen Stimmen, welche sich dort und sogar in England gegen dieselbe erhoben haben, hören.

1857 brachen schon wieder Aufstände aus, deren wenigstens einer von Republikanern angestiftet war. Seit 1858 sind wieder verschiedene Ministerien aufeinander gefolgt. Daß Spanien noch jetzt nicht am Ende seiner Leiden ist, kann man aus einem Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung" (Madrid, 3. Mai 1864) entnehmen, welcher von einem Progressistenbanket mit 2100 Couverts Bericht gibt und ferner, nach einem spanischen Blatte, folgende Worte des Marschalls Narvaez anführt: „Er verhehle nicht, daß die Vereinigung der conservativen Elemente mehr als jemals nöthig sei, wenn man dem Treiben der Feinde der Ordnung entgegenarbeiten wolle."

Um einige Andeutungen über die Zustände des unglücklichen Landes zu geben, fügen wir noch Folgendes hinzu. Unter der Demokratenherrschaft der Jahre 1854—56 wollte man keine Steuern mehr zahlen, es waren in den öffentlichen Kassen von Madrid oft kaum 100 Frs. zu finden, für die Truppen der Hauptstadt konnte man nur auf persönliche Verschreibungen der höhern Offiziere das nöthige Brot schaffen u. dgl. Im Jahre 1855 ward der Verkauf der Staatsgüter nicht nur, sondern auch der Güter der Weltgeistlichkeit und der Gemeinden beschlossen, im folgenden Jahre aber (wahrscheinlich weil dadurch Karlistenunruhen veranlaßt wurden) wieder ausgesetzt, nachdem jedoch schon für 300 Millionen Realen verkauft waren. Im Jahre 1858 ward nach Eintritt eines Fusionsministeriums die sogenannte „Desamortisation" für die Civilgüter wiederhergestellt und wegen der Kirchengüter ein Vertrag

mit dem Papſte geſchloſſen, welcher, wahrſcheinlich durch den Drang der Umſtände bewogen, die Annahme unübertragbarer Rentenobligationen genehmigte. In einem Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung" aus Madrid vom Jahre 1842 hieß es: „Mit jedem Tage ſteigen die Abgaben, ſchon bezahlt man das Doppelte im Vergleich mit der ſogenannten Despotenzeit." In einem andern Schreiben deſſelben Blattes vom 10. Aug. 1848 wird geſagt: „Redliche Liberale geſtehen nun, daß ſie ſich geirrt haben und daß heutzutage in Spanien mehr Misbräuche, Verſchleuderung der Staatsgelder, weniger Gerechtigkeit und größere Immoralität herrſchen als zur Zeit des abſoluten Königthums. Die Männer, welche in jener Periode Miniſter waren, ſtarben in Armuth, jetzt werden alle Miniſter reich, und viele Deputirte verſtehen es ebenfalls, Heu zu machen, ſolange die Sonne ſcheint." In einem andern Zeitungsartikel vom Jahre 1841 findet ſich folgende Stelle: „Die Mehrzahl (der Cortes) ſcheint entſchloſſen, eine dauerhafte Regierung zu unterſtützen, weil ſie ihre fetten Aemter von Descalzos (ſo nennt man die Exaltados, welche ſeit dem Pronuntiamento keine Stellen erlangt haben und ſich jetzt Republikaner heißen) bedroht ſehen u. ſ. w." „Oeffentliche Aemter", ſagt ein ſpaniſcher Schriftſteller, „werden heutzutage mit dem Schwerte oder der Flinte im Sturm genommen, d. h. durch Mundfertigkeit oder durch die Feder, am hellen Tage unter dem aufrühreriſchen Geſchrei des öffentlichen Platzes oder bei dunkler Nacht in den Kreiſen der Verſchwörung." Die augsburger

„Allgemeine Zeitung" ſprach ferner im Jahre 1842 in einem madrider Schreiben von dem in der großen Maſſe des ſpaniſchen Volks herrſchenden Indifferentismus, welcher ſich namentlich auch bei den Wahlen zeigt. Es iſt behauptet worden, daß man in einer Provinz, in welcher ſich 15000 Wähler befinden, mit 287 Stimmen ein Deputirter werde. Das „Journal des Débats" behauptete im Jahre 1843: man könne ſagen, daß in Spanien die Abgeordnetenwahlen noch nie der wahre Ausdruck der Meinungen und Intereſſen des Landes geweſen ſeien, und zu zeiten hätten ganze Provinzen nicht ſtimmen können oder wollen, verhindert durch Drohungen bald der Regierung, bald der Oppoſition, bald ſogar durch Waffengewalt der Parteien. In der „Deutſchen Allgemeinen Zeitung" fand ſich im Jahre 1842 ein Schreiben aus Madrid, folgende Stelle enthaltend: „Seit zehn Jahren hat kein allgemeines Geſetz in irgendeinem Theile der ſpaniſchen Monarchie vollſtändig in Kraft geſetzt werden können, und das erklärt die Gleichgültigkeit der Spanier gegen Conſtitutionen und allgemeine Inſtitutionen. Solche Geſetze haben in ihren Augen das Anſehen von Theorien und ſie können ſich nicht enthalten, ihre Geſetzgeber mehr als politiſche Philoſophen zu betrachten, die ſie beliebig discutiren, beſchließen und ihre Beſchlüſſe proclamiren laſſen, weil man gar nicht erwartet, daß ſie auch geltend gemacht werden ſollen u. ſ. w."

Wir machen noch aufmerkſam auf einen Artikel der münchener „Hiſtoriſch-politiſchen Blätter" (Bd. 34 vom Jahre 1854), in welchem das Aufgehen der Armee- und

Civilgewalt in die Parteien als Hinderniß aller politischen Stetigkeit und das spanische Staatswesen als ein Tummelplatz für grundsatzlosen Ehrgeiz, für Brot- und Geldhunger bezeichnet wird. Es wird hinzugesetzt: „Daß die Bewegung diesmal weiter in das eigentliche Volk eingedrungen sei, ist nirgends abzusehen, es müßten denn nur die allerdings in starken Proportionen gewachsenen Sansculottenmassen der Progressisten dies Volk repräsentiren.“ Von der Freimaurerei wird gesagt, daß sie überall auf nackten Egoismus und selbstsüchtigen Individualismus erbaut, in Spanien nahezu allmächtig geworden sei.

Unter solchen Zuständen ist es wol nicht zu verwundern, daß man im „Berliner politischen Wochenblatt“ vom Jahre 1840, S. 273, behauptet hat, die Statistik der verunglückten spanischen Familien sei weit entsetzlicher als die französische aus der Zeit der Revolution, da die verschiedenen Parteien das Land um die Wette aussaugten. Es scheint auch, daß die Verarmung daneben befördert worden ist durch die mit dem Constitutionalismus eingedrungene moderne Gewerbe- und Handelspolitik. Die Aufhebung der Zünfte (sagt Baron von Hügel) war der erste Schritt, eine große Masse herren-, brot- und unterstandloser Leute nach Madrid zu ziehen. Die Verbreitung englischer Fabrikwaaren, eine Folge des Freihandels, förderte Unruhen unter den Fabrikarbeitern von Barcelona. Die mehrmals in Zeitungen als Ursache von Unruhen erwähnte Theuerung in Madrid war wahrscheinlich eine

Folge der Aufhebung der alten Getreidegesetzgebung. Der Verkauf der Staats-, Gemeinde- und Kirchengüter muß natürlich die Stabilität des Grundvermögens und somit alles Vermögens stark erschüttern, da diese Güter ohne Zweifel der sogenannten Todten Hand entzogen werden, mithin das Verzehren an die Stelle des mit Erhaltung des Vermögenstammes verbundenen Benutzens tritt.

Nehmen wir alle obenbemerkten Thatsachen zusammen, so kann es uns nicht auffallen, wenn, wie der bekannte Reisebeschreiber Rochau nicht lange vor dem Jahre 1848 berichtete, kein Name in Spanien populärer ist oder war als der des Fürsten Metternich (!). Auch erinnern wir uns gelesen zu haben, daß Reminiscenzen an das deutsche Kaiserthum noch jetzt dort leben oder wenigstens noch vor nicht langer Zeit vernehmbar waren.

Wir dürfen die constitutionelle Geschichte Spaniens für ganz besonders lehrreich halten, und haben uns deshalb vielleicht verhältnißmäßig zu lange bei derselben aufgehalten. Wir können uns aber desto kürzer bei derjenigen von Portugal fassen, da diese der spanischen sehr ähnlich ist. Auch in Portugal ward der Revolution die Bahn geöffnet durch unbefugte Abänderung des legitimen Thronfolgerechts. Dies geschah im Jahre 1826 unter Octroyirung der Charte Dom Pedro's, welche zwar in der Form mehr monarchisch erschien als die spanischen und andere moderne Constitutionen, aber in der Anwendung zu denselben Resultaten führte, da die sogenannte „leitende" Gewalt (das von Benjamin Constant erfundene pouvoir modérateur)

des Königs nur die gewöhnlichen Befugniſſe der executiven Gewalt enthielt, welche durch die politiſche Miniſterverantwortlichkeit illuſoriſch werden. Dieſe Charte ward durch die Conſtitution vom Jahre 1838 abgeändert, welche dem Könige ſogar den Oberbefehl über die Armee nahm. Dom Miguel war durch die alten legitimen Cortes von Lamego zum Könige ausgerufen und hatte mit dem Beifall der großen Mehrheit der Nation, auch von den auswärtigen Mächten theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend anerkannt, vom Jahre 1828 bis zum Jahre 1834 das Land regiert. In dieſem Jahre beſiegte ihn Dom Pedro nach hartnäckigen Kämpfen mit Hülfe der bewaffneten Intervention Spaniens und der Machinationen der engliſchen Regierung. Schon die Art, wie die ſiegende Partei ihren Sieg ausbeutete, bezeichnete das Gebaren der ſeitdem eingetretenen Freimaurerherrſchaft und ihrer wechſelnden Miniſterregierungen. Da Dom Pedro's Expedition auf Credit unternommen war und er zu Laſten des Landes eine Schuld von mehr als 50 Mill. Thlr. contrahirt hatte, ſo war das Lebensprincip des nun herrſchenden Syſtems Confiscation. Leib, Leben und Gut aller wirklichen und vermeintlichen Miguelиſten ward in die Hände eines revolutionären Tribunals, nämlich einer Jury, deren Mitglieder ganz aus den Anhängern der regierenden und confiscirenden Partei gewählt wurden, gelegt. Außerdem war ſchon von Dom Pedro ſelbſt die Einziehung der Klöſter und der Verkauf der geiſtlichen Güter verſucht, aber, wie es ſcheint, durch ſeinen den 24. Sept. 1834 erfolgten Tod gehemmt. In

Portugal ist das Freimaurerthum zur absoluten Allgewalt gelangt; es hat mehr Gewalt als in Spanien, obgleich die Logen beide Länder durch ihre Verzweigungen wie mit einem Netz überspannt halten. Als Probe einer völlig glaubwürdigen Schilderung der portugiesischen Zustände erlauben wir uns, aus dem schon angeführten Artikel der „Historisch-politischen Blätter" folgende Stelle herzusetzen. Nachdem dort angeführt ist, daß im Jahre 1837 Costa Cabral, Chef der Freimaurer, Minister geworden sei und daß er sich so lange gehalten habe, bis er den Vollmachtgebern „genug geplündert zu haben" geschienen, wird weiter Folgendes gesagt: „Der Herzog von Saldanha, banditenmäßiger Künstler in Füllung seines Geldsacks, machte den neuen Freimaurer-Großmeister Pereira zu seinem Justiz- und Cultusminister. Im April 1852 zog der König-Gemahl gegen jenen Saldanha als einen vogelfreien Militäraufwiegler und todeswürdigen Hochverräther, siegte aber nicht, und jetzt erscheint derselbe Saldanha als erster Minister desselben Gemahls, nunmehrigen Regenten, der als Koburger selbst geborener Freimaurer ist. Dies ist kurz die constitutionelle Geschichte Portugals seit zwei Decennien." Die beiden Parteien, welche wir in dieser constitutionellen Geschichte unter Aufständen und Bürgerkrieg, unter Verarmung und Nahrungslosigkeit des Volks abwechselnd im Besitz der Ministerstellen und mithin der Regierungsgewalt sehen, heißen Chartisten (Gemäßigte, auch etwa Constitutionelle genannt) und Septembristen (Radicale, Demokraten).

Die Halbinsel Italien ward schon in uralter Zeit von sehr verschiedenen Völkerstämmen bewohnt, welche eine Menge kleiner Staaten errichtet hatten. Die römische Zwingherrschaft verschlang diese alle und vertilgte alle nationalen Besonderheiten, auch die verschiedenen Sprachen, sodaß die Sprache der Eroberer die allgemeine ward. Nach der Zertrümmerung des Imperatorenthums beherrschte das römisch-deutsche Kaiserthum den größten Theil Italiens, aber unter ihm bildeten sich aufs neue viele kleine halbsouveräne Staaten, größtentheils städtische Republiken, welche, als die kaiserliche Macht zu schwach ward, um die Ordnung zu erhalten, die erbittertsten Fehden gegeneinander führten (wie man namentlich aus von Raumer's „Geschichte der Hohenstaufen" ersehen kann). Die Geschichte der kleinen italienischen mittelalterlichen Republiken zeigt meistens ähnliche Erscheinungen wie diejenige der altgriechischen. Der reich gewordene Bürgerstand stürzte die Herrschaft der Grafen oder Bischöfe, welche ursprünglich das Regiment führten, sowie das Patriciat, welches sich ursprünglich wol in den meisten fand. Die kleinen Republiken, als sie außerhalb ihrer Mauern keinen Adel mehr fanden, gegen den sie sich reiben konnten, rieben sich selbst gegeneinander (sagt Spittler). Die entwickelte Demokratie und der damit verbundene Parteienkampf hatten auch hier die Tyrannis zur Folge (Spittler, „Europäische Staatengeschichte", II, 64, 65). Die kleinen Tyrannen, welche sich durch die Demagogie erhoben hatten, erregten zur Zeit Dante's die bittersten Klagen. Nach

und nach entwickelten ſich aus jenen Republiken wieder Fürſtenthümer (z. B. das der Medici in Florenz), welche zum Theil auswärtigen Dynaſtien anheimfielen. Die Franzöſiſche Revolution fand Italien in gewiſſen Beziehungen als eine Art von beſonderm Staatenſyſtem, innerhalb des großen europäiſchen Staatenſyſtems, vor. Sie ſtürzte die legitimen Regierungen, welche ſodann von dem Wiener Congreß, mit wenigen durch die Gewalt der Umſtände gebotenen Ausnahmen, wiederhergeſtellt wurden. Leider ward die franzöſiſche Geſetzgebung mit ihren Uebelſtänden meiſtens beibehalten.

Die europäiſche revolutionäre Propaganda, welche unabläſſig auf den Sturz des in Europa neu gegründeten ſtaats- und völkerrechtlichen Syſtems hinarbeitete, erſah ſich Italien zum Hauptfelde ihrer Thätigkeit aus. Es kam ihr dabei zu ſtatten, daß die höhern Volksklaſſen dort meiſtens franzöſirt und moraliſch verdorben ſind. Damit hängt die Unzufriedenheit zuſammen. Den Italienern, ſagt ein deutſcher Schriftſteller, kann es keine Regierung recht machen. Der Grund davon liegt darin, daß keine Regierung ihre Herrſchſucht und Habſucht befriedigen kann. Das vielleicht dem Machiavell entlehnte Schlagwort der Propaganda iſt die „Einheit“ Italiens, welche weder im *ſtaatlichen* noch im *nationalen* Sinne je exiſtirt hat. Als Italien ein Bruchtheil des ungeheuern römiſchen Koloſſes war, machte es doch keinen Staat für ſich aus, und ebenſo wenig war dieſes zu irgendeiner andern Zeit, ſo weit die Geſchichte reicht, der Fall. Der Begriff einer

nationalen Einheit ist den Anschauungen der großen Masse der Bewohner Italiens gänzlich fremd, wie jeder Reisende leicht bemerken kann, wenn er z. B. einen Toscanesen über die Neapolitaner sprechen hört.*) Bei den höhern Klassen kann von einem Nationalcharakter um so weniger noch die Rede sein, da sie, wie gesagt, französirt sind. Italien ist, wie Fürst Metternich gesagt haben soll, nur ein geographischer Begriff. Das Verfahren der Propaganda hat damit begonnen, daß sie die legitimen fürstlichen Regierungen mit der größten Frechheit verleumdete. Sodann drängte sie dieselben, constitutionelle oder demokratische Einrichtungen zu bewilligen, um sie fürs erste zu schwächen. Sodann, auch wenn sie solchem Verlangen Genüge geleistet hatten, wurden sie (z. B. der Papst, der König von Neapel und der Großherzog von Toscana) etwa durch noch weiter gehende Forderungen in die Enge getrieben und endlich gezwungen, als Flüchtlinge im Auslande Schutz zu suchen. Denn das Endziel der Propaganda vom reinsten Wasser ist die demokratische Republik. Daß man auch nicht vor Mordthaten zurückschreckte, wenn man solche für zweckmäßig hielt, ist bekannt. Nur der König von Sardinien findet zeitweilig Gnade, weil er dazu

*) Das englische „Quarterly Review", Nr. 163, sagt: „In den Augen eines Lombarden ist der Piemontese sowie der Römer und der Toscanese ein Ausländer; auch hat sich dieses Gefühl nicht vermindert, so viel auch Parteischriftsteller sich bestrebten, die öffentliche Meinung zu entstellen." Die lombardische Bevölkerung ist großentheils germanischer Abkunft.

gebraucht wird, die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Die sardinische Constitution von 1848, welche übrigens im Jahre 1849 noch durch Concessionen an die Demokratie und Bureaukratie ergänzt worden ist, hinderte den König nicht, an dem seinem Volke ganz fremden Krimkriege theilzunehmen, welches dem Staat außer dem vergossenen Blute 80 Mill. Thlr. gekostet hat. Seine weitern Unternehmungen, welche den Zweck hatten, ein Königreich Italien auf Verrath und Blutvergießen zu gründen und durch die trügerische Maschine des Suffrage universel — welche alle Fragen dem sie gehörig schmierenden Befrager mit Ja beantwortet — zu coloriren, verzehrten an Bestechungen allein auf dem festen Lande von Neapel 25 Mill. Frs. und in Sicilien 800000 Pfd. St. Der militärische Aufwand, veranlaßt durch die Nothwendigkeit, die ihre Verirrung mit blutigen Thränen *) beweinende

*) Man braucht nur z. B. die augsburger „Allgemeine Zeitung" zu lesen, um die Illusionen, betreffend den jetzigen Zustand Italiens, widerlegt zu finden. So wird in einem Schreiben aus Neapel vom 19. Jan. 1863 die dortige Geburtstagsfeier Franz' II. geschildert und gesagt: „Bei allen Wahlen haben gewöhnlich die Bourbonisten wie die Ministeriellen die Oberhand. Das niedere Volk hat keine Arbeit und die Lebensmittel sind um die Hälfte theuerer als früher." In einem Schreiben vom 9. Nov. 1862 aus Paris wird gesagt, daß in Neapel ein allgemeiner Haß gegen die piemontesische Regierung herrsche und niemand ein einiges Italien ernsthaft für möglich halte. Ein italienischer Schriftsteller meint deshalb, die Freiheit müsse diesem Volke gewaltsam eingeimpft werden (!). Der Italiener Pepoli hat öffentlich erklärt, daß ohne das piemontesische Geld die Annexion nicht möglich gewesen wäre. Das italienische Zei-

Bevölkerung der annectirten Länder mit Waffengewalt unter dem Joche zu halten, nebst den auswärtigen Kriegen, den Unterschleifen und Verschleuderungen der Beamten, macht es erklärlich, daß die Staatsschuld des Scheinkönigreichs Italien, trotz der Einziehung einer Menge geistlicher Güter, jetzt auf 4649 Mill. Frs. angegeben ist. Ein deutscher Schriftsteller sagt: ein solches Werk wie das jetzige Königreich Italien, das den Stempel der Lüge und des Auflehnens wiederholt an der Stirn trage, könne, selbst wenn es momentan zu triumphiren scheine, keinen andern dauernden Bestand haben als den Fluch, den das Gericht der Weltgeschichte auf seine Urheber häufe.

Die Italiener, nämlich die sogenannten gebildeten oder vielmehr verbildeten Klassen, waren mit ihren alten Regierungen unzufrieden. Wenn wir dabei von den Künsten der Lüge und der Verführung, welche mit erstaunlicher Geschicklichkeit und Frechheit von den Propagandisten ins Werk gesetzt wurden, absehen und untersuchen, was denn eigentlich an reell scheinenden Gründen der Unzufriedenheit vorgebracht ist, so stoßen wir zuvörderst auf den Vorwurf, daß die herrschend gewesenen Dynastien nicht national seien. Derselbe Vorwurf würde fast alle herrschenden Dynastien in Europa, ausgenommen in den deutschen Ländern, treffen und selbst von derjenigen des Königs Victor

---

tungsblatt „Diritto" sagte im Jahre 1863: „Toscana beweint die Annexion, sein Volk beweint die Vergangenheit, verabscheut die Bewegung, die nicht von ihm ausging."

Emanuel gelten. Nicht wohl ſtimmt außerdem dazu, daß auf diejenige italieniſche Regierung, welche in jenem Sinne durchaus national iſt, nämlich auf die päpſtliche, am meiſten geſchimpft zu werden pflegt, insbeſondere wegen angeblicher Misbräuche in der Staatsverwaltung. *) Dies iſt nämlich ein zweiter Vorwurf, welcher mehr oder weniger allen alten italieniſchen Regierungen gemacht wird. Die päpſtliche iſt dagegen auf das glänzendſte vertheidigt worden von dem Geſandten Napoleon's III. beim päpſtlichen Stuhle, Grafen Rayneval, in einer Depeſche an den Grafen Walewſki, ſowie, wenn wir nicht irren, auch von dem Herzog von Gramont. **) Die toscaniſche Regierung zu vertheidigen, hat der Marquis von Normanby, engliſcher Geſandter am Hofe zu Florenz, ſich zur Aufgabe gemacht, und ſie konnte ihm nach allem, was man weiß, nicht ſchwer ſein. Der Großherzog iſt, zweimal vertrieben, zweimal von ſeinen Unterthanen mit großem Jubel zurückgeführt worden. Daß der letztverſtorbene König von Neapel, einer der beſtverleumdeten Fürſten, bei der großen Mehrheit des Volks durchaus populär war, iſt bekannt, und wir können uns desfalls auf manche Artikel der augs-

*) Man hat mit Recht bemerkt, daß, wenn die gehäſſigen Schilderungen der päpſtlichen Regierungsweiſe gegründet wären, damit die Unfähigkeit der Italiener, ſich ſelbſt zu regieren, bewieſen ſein würde.

**) Ein franzöſiſcher Schriftſteller ſagt: „Rom ſinkt in Ermangelung des Papſtthums zu einem Muſeum und einer Grabſtätte herab.“ Aber auch ganz Europa iſt im höchſten Grade dabei intereſſirt, daß der Papſt nicht ein Hofkaplan des Königs von Sardinien oder des Kaiſers der Franzoſen werde.

burger „Allgemeinen Zeitung" berufen.*) Die ihm abgezwungene Constitution stürzte das niedere Volk, weil sie ihm Steine anstatt des Brotes gab, dessen Wohlfeilheit der König selbst in den Jahren 1846 und 1847, als fast allenthalben in Europa die drückendste Theuerung herrschte, erhalten hatte. Im Jahre 1856 sprach das wiener Blatt „Die Donau" von der Antipathie des neapolitanischen Volks gegen England und Frankreich. Der Herzog von Modena, ein trefflicher Regent, hatte den fast fanatischen Haß, mit welchem er verfolgt worden ist, der Aufrichtigkeit zu verdanken, mit welcher er sich stets gegen alles revolutionäre Treiben erklärte. Proben des Lobes, mit welchem Engländer die österreichisch-italienische Regierung überschüttet haben, gaben wir oben.

Die Klage über Misregierung fällt wenigstens größtentheils, sie mag an sich begründet sein oder nicht, auf diejenige Volksklasse zurück, von welcher sie ausgeht, nämlich auf die höhere und sogenannte gebildete, aus welcher die Beamten hervorgehen. Das „Quarterly Review", Nr. 163, sagt Folgendes: „Wir waren in Italien während der Revolution von 1831 und während der Bewegungen von 1843 und 1845, und wir haben nicht den Ekel überwinden

*) In der „Geschichte des Königreichs Neapel" vom General Colletta (VIII, 51) findet sich eine Apologie des Königs Ferdinand IV., in welcher unter anderm gesagt wird: „L'état prospérait, le présent était heureux et l'avenir offrait une perspective encore plus heureuse. Naples était un des royaumes de l'Europe le mieux gouverné etc."

können, welchen die Betrachtung eines ſolchen Gezüchts von Niederträchtigkeit, Corruption und Verrätherei in uns erregte (the disgust of witnessing such a race of meanness, corruption and treachery). Es iſt äußerſt ſchwer, unter den Italienern ein hinlängliches Maß nüchterner und unverdorbener Eigenſchaften (sober and homely qualities) zu finden, welche für die Rechtsverwaltung nöthig ſind. Der italieniſche Adel, im allgemeinen faul (idle), unbedeutend (insignificant) und nur zu häufig ausſchweifend (dissipated), kann wenig Anſpruch auf die Achtung der Sympathie der niedern Klaſſen machen." Ein franzöſiſcher Schriftſteller hat angeführt, daß der letztverſtorbene Kaiſer Franz in der Lombardei viele italieniſche Beamte angeſtellt hatte, bald aber (wahrſcheinlich wegen ihrer Untauglichkeit) mit Bitten um ihre Entlaſſung beſtürmt ward. Daß in dieſer Beziehung durch Conſtitutionen etwas gebeſſert werde, läßt ſich ſchon deshalb nicht erwarten, weil die conſtitutionellen Geſetzgeber aus derſelben Volksklaſſe wie die Beamten hervorgehen. Den vollſtändigſten Gegenbeweis liefert das jetzige conſtitutionelle Königreich Italien, wo laut häufiger Artikel öffentlicher Blätter die ſcheußlichſte Beamtenwirthſchaft herrſcht. Auch aus dem ſogenannten italieniſchen Parlament erſchallen häufig die bitterſten Klagen über den dermaligen bedauernswürdigen Zuſtand des Landes und Volks. In Florenz ſind durch den bekannten Farini und ſeine Helfershelfer 50 Millionen Staatsgut binnen kurzer Zeit verſchleudert worden. Aber, wie der Diener, ſo der Herr: das ſchwere Silberzeug des

Palastes Pitti, Privatvermögen des vertriebenen Großherzogs, ging an die Tambourstochter Rosina über. Dergleichen Dingen hilft das Parlament nicht ab; in einem Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung" ist vielmehr gesagt worden: „Kein Mensch beschäftigt sich mit dem italienischen Parlament, so wenig als dessen Mitglieder selbst, die es — natürlich mit gewissen Ausnahmen — nicht einmal der Mühe werth finden, in den Sitzungen zu erscheinen." Englische Schriftsteller haben auch von dem Benehmen der lombardischen städtischen Grundherren gegen ihre Bauern gesprochen, die sie durch tyrannische Verwalter unter dem härtesten Drucke halten, welchen die österreichische Regierung möglichst zu mildern suchte, weshalb sie noch jetzt die Liebe dieser armen unglücklichen Leute besitzt. Wie mag es vollends jetzt mit ihnen stehen, nachdem ihre Grundherren auch ihre Gesetzgeber geworden sind! Bekannt ist, wie viel die Engländer zu der Revolution in Italien beigetragen haben. Ein französischer Schriftsteller sagt darüber Folgendes: „Der italienische Unitarismus ist eine perfide Kriegslist des rivalisirenden England. Einheitsstaat und Massencentralisation waren Lebensformen für die Bourgeoisie. Das Princip der Nationalität ist nur ein heuchlerischer Vorwand." Wir sind überzeugt, daß das Königreich Italien nur ein ephemeres Reich ist, daß aber die Nachwehen seiner Entstehung und seines Bestandes Menschenalter überdauern werden.

Die skandinavischen Staaten betreffend, begnügen wir uns mit wenigen kurzen Bemerkungen. Schweden

zeichnet sich dadurch aus, daß es die alte ständische Organisation der Volksvertretung mit der Abstimmung nach Curien beibehalten hat, sodaß in den Collisionen der Interessen der verschiedenen Stände die Entscheidung nicht unmittelbar von der Mehrzahl der Individuen abhängt. Es ist also in dieser Beziehung gleichgültig, ob z. B. der Adelstand mehr oder weniger Mitglieder zählt. Wenn dieser Verfassung Schwerfälligkeit vorgeworfen wird, so finden wir gerade darin einen Vortheil, daß Neuerungen sehr erschwert sind. Daß die Bauern einen eigenen Stand bilden, ist der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse ganz gemäß. Uebrigens erinnern wir uns Klage darüber vernommen zu haben, daß die Bauern zu viel Zeit auf Politik und Zeitungslesen verwenden. Die Beschränkung der königlichen Macht durch den Staatsrath dürfte nicht so bedenklich sein, wie sie scheint, wenn die Mitglieder desselben (wie wir meinen) vom Könige ernannt werden. Als wichtig für die ständischen Verhältnisse erwähnen wir noch die Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810. Seit dem Jahre 1843 kommen die Reichsstände in jedem dritten Jahre zusammen.

Das Königreich Norwegen ist eigentlich eine Aristokratie mit monarchischer Spitze, aber eine Aristokratie eigenthümlicher Art, nämlich eine Bauernaristokratie. In Norwegen befindet sich kein Adelstand im gewöhnlichen Sinne (es soll dort nur drei adeliche Familien in diesem Sinne geben). Die Besitzungen der Bauern aber sind große geschlossene Höfe, ähnlich adelichen Stammgütern.

Sie bilden im Storthing die große Mehrheit schon in Gemäßheit der Verfassung, deren desfallsige Bestimmung aber auch in dem Vertheilungsverhältnisse der Bevölkerung ihren Grund hat, da fast 70 Procent derselben sich mit dem Ackerbau beschäftigen. In den Städten leben nur 175000 Menschen, während die Gesammtbevölkerung $1^1/_2$ Millionen beträgt. Der übrige Theil derselben, außer den Bauern und Städtern, besteht hauptsächlich aus Seeleuten (Fischern und eigentlichen Seefahrern). Die ackerbauende Bevölkerung besteht, neben den Gutsbesitzern (Gaardmands), aus Häuslern (Huusmands), d. h. Gehülfen der erstern, welche in der Regel kein Landeigenthum haben und also nicht in der Volksvertretung erscheinen. Sie stehen gewissermaßen in einem Verhältniß der Hörigkeit zu jenen; jedem Bauergute gehört nämlich eine gewisse zu seiner Größe in Verhältniß stehende Anzahl verheiratheter Arbeiter an, deren jeder ein Haus und ein zum Unterhalt einer Familie fast hinreichendes Stück Land erhält und dafür verpflichtet ist, für den Gutsbesitzer gegen einen niedrigen und festgesetzten Lohn, so oft er aufgefordert wird, zu arbeiten. Sie sind persönlich frei. Dieses Verhältniß beruht wol ursprünglich auf Vertrag, pflanzt sich aber durch die Tradition fort. Die Lage dieser Leute wird als außerordentlich günstig geschildert. Aber Ehen werden nicht leicht zwischen ihnen und den Gutsbesitzern geschlossen; solche gelten für Mesalliancen. Man erkennt daran den echten Bauernadel. Daß die enge Begrenzung der königlichen Macht, im Widerspruch mit der Erfahrung

anderer Staaten, bisher nur günstig gewirkt zu haben scheint, läßt sich theils aus der geographischen Lage und Beschaffenheit des Landes, wodurch es von Bewegungen anderer Länder abgeschnitten ist, theils aber auch aus dem Charakter der Bevölkerung erklären. Der norwegische Bauer wird als in vorzüglichem Grade verständig und sittlich tüchtig, und besonders im Innern des Landes seine Lebensweise als einfach und patriarchalisch geschildert. Er ist nicht reizbar und hat wenig Empfänglichkeit für Lebensgenuß, obgleich es vielen Eigenthümern nicht an verhältnißmäßig bedeutendem Reichthum fehlt. Auch an den Häuslern wird Sittlichkeit und Sparsamkeit gerühmt.

Die neueste Verfassungsgeschichte Dänemarks ist, wie diejenige Oesterreichs (s. oben), merkwürdig wegen der Versuche, für einen Gesammtstaat, d. h. für einen aus mehrern Bestandtheilen, deren jeder mit einem gewissen Maße von Autonomie für sich besteht, zusammengesetzten Staat, eine constitutionelle, also gesetzgebende Volksvertretung zu schaffen. Das von verständigen Männern ausgesprochene Urtheil, daß dies eine Unmöglichkeit sei, rechtfertigt sich schon durch die Natur der Sache und somit auch durch die Erfahrung. Bei der Einführung der Verfassung von 1849 mußte infolge der Verhandlungen mit den deutschen Mächten eine Sonderstellung für Schleswig und Holstein vorbehalten werden. Eine Verordnung des Königs vom 28. Jan. 1852 versprach für die genannten beiden Herzogthümer eine ständische Vertretung mit beschließender Befugniß in den bis dahin zum Wirkungskreise

der berathenden Provinzialstände gehörigen Angelegenheiten. Demgemäß wurden im Jahre 1854 neue Provinzialverfassungen für Schleswig und Holstein verkündigt, und ward durch die Gesammtstaatsverfassung von 1854 die Errichtung eines Reichsraths mit nur berathender Stimme angeordnet, wie denn auch vom dänischen Reichstage die Erklärung genehmigt ward, daß das Grundgesetz von 1849 nur noch für die besondern Angelegenheiten des Königreichs gelten solle. Wäre diese Einrichtung ins Leben getreten, so würde wahrscheinlich der unselige Krieg, welcher jetzt zwischen stammverwandten Völkern geführt wird, vermieden worden sein. Wer die Schuld trägt, daß dies nicht geschehen ist, wollen wir nicht untersuchen. Infolge der entstandenen Schwierigkeiten kam es im Jahre 1863 zu einer neuen Gesammtstaatsverfassung, von welcher die Bundesländer, nämlich Holstein und Lauenburg, aber nicht Schleswig, ausgeschlossen wurden. Die nun einen Factor der Gesetzgebung bildende Centralverwaltung ward, gemäß dem modernen Repräsentativsystem, genau nach der verschiedenen Kopfzahl und nach der Quote des Steuerbeitrags zu den gemeinsamen Staatsausgaben zusammengesetzt. Jetzt konnte Schleswig sich über zu befürchtendes Majorisiren beschweren. Ob dies unter den vorkommenden Umständen ein genügender Rechtfertigungsgrund für den von den deutschen Mächten unternommenen Krieg ist, haben wir hier nicht zu erörtern. Jedoch sei es uns erlaubt, unsere Meinung dahin zu äußern, daß, wenn der hauptsächliche Grund dieses Kriegs in der Nachgiebigkeit der

Regierungen, den Volksabgeordneten und Demagogen gegenüber, zu suchen sein sollte, dadurch ein Beispiel gegeben sein würde, welches die traurigsten Folgen für die zunächst bevorstehende Zukunft Europas ahnen lassen müßte.

Die Geschichte des jetzigen Königreichs Griechenland bestätigt die freilich längst erwiesene Wahrheit, daß Constitutionen nicht gegen Revolutionen schützen. Die dermaligen Zustände des Landes werden von öffentlichen Blättern im düstersten Lichte dargestellt. In einem Schreiben aus Athen vom 12. Mai 1864 in der augsburger „Allgemeinen Zeitung" wird gesagt: „Verbrechen sind in Athen an der Tagesordnung und machen gar keinen Eindruck mehr. Kaum vergeht ein Tag ohne Mord und kaum eine Woche ohne Selbstmord." Es ist unbegreiflich, wie man einem Volke, welches soviel Gärungsstoff und Immoralität enthält, constitutionelle Freiheit gewähren konnte.

Das den Donaufürstenthümern vom Grafen Kisselew im Jahre 1831 gegebene Règlement organique, als aristokratisch und russisch verschrien, ward durch die Unruhen des Jahres 1848 angefochten. Die jungen rumänischen Herren holen sich ihre Bildung aus Paris; auch ist die französische Sprache als Umgangssprache eingebürgert und die Landessprache aus der Gesellschaft verdrängt. Es läßt sich also nicht wohl denken, daß die Volksvertretung, an welcher wahrscheinlich nur die höhern Klassen theilnehmen, einen nationalen Charakter habe. Das russische Protectorat mußte infolge der Pariser Conferenzen im Jahre 1858

dem allgemeinen Protectorat der Großmächte weichen. Die Wahl des Fürsten Cusa, sowie die Vereinigung der Moldau und Walachei (über welche, beiläufig gesagt, alle Moldauer unzufrieden sein sollen), ist aus der Abstimmung von Volksvertretern hervorgegangen. Der jetzt von ihm vorgenommene Staatsstreich scheint gegen die Bojaren gerichtet. Nach der augsburger „Allgemeinen Zeitung" und der wiener „Presse" ist die allgemeine Abstimmung zum Behuf eines neuen Wahlgesetzes in der jetzt beliebten Weise ins Werk gesetzt. Die Leute werden von der Straße und aus den Wohnungen von den Regierungsbeamten zur Abstimmung herbeigezerrt. Es findet eine förmliche Presse statt, welcher auch Bauern, Tagelöhner und sonstige Proletarier unterworfen werden. Was Serbien betrifft, so ist zu bemerken, daß kürzlich im Senat der Antrag auf Erlaß eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes abgelehnt ward, weil in den Augenblicken der Gefahr der Staat nur durch den energischen Willen des Fürsten gerettet und erhalten werden könne.

5) Die Vereinigten Nordamerikanischen Freistaaten und die Schweiz.

Bekanntlich war meistens der Druck, unter welchem von der englischen Hochkirche die religiösen Sekten, die man unter dem Namen Dissenters begreift, gehalten wurden, eine Hauptursache der englischen Colonisation in Nordamerika, welche bereits unter der Königin Elisabeth begann. Von jener Zeit an bis zum Anfange des 17.

Jahrhunderts entstanden die bekannten Colonien, welche ihre besondern republikanischen Verfassungen unter der Hoheit der englischen Krone erhielten. Die Auswanderer waren meistens Anhänger der Theorie der Volkssouveränetät, wie sie namentlich von Locke und Sidney gelehrt ward. Bei der Errichtung des Bundesstaats behielten die nunmehrigen Einzelstaaten die Selbständigkeit ihrer Verfassungen mit den nöthigen Beschränkungen. Im Laufe der Zeit wurden die Verfassungen, wenigstens theilweise, mehr demokratisirt. In mehrern derselben fehlt es nicht an einer Erklärung der Grundrechte des souveränen Volks (ähnlich den Erklärungen der allgemeinen Menschenrechte bei Revolutionen in Europa). Der Geist des modernen Constitutionalismus kennzeichnet sich auch durch gänzlich negatives Verhalten des Staats gegen kirchliche Einrichtungen, obgleich hier und da der Glaube an einige religiöse Wahrheiten zur Bedingung für Anstellung in einem Amte gemacht ist. Doch zeigt sich der alte Puritanismus der Ansiedler in den alten Gesetzen zweier Staaten, deren einer (Connecticut) keine Nichtchristen, der andere (Massachusetts) keine katholischen Priester duldet. Nur Wohlhabende können am Gottesdienste theilnehmen, weil sie ihn bezahlen (wahrscheinlich gilt dies nicht von katholischen Gemeinden). Das Volk wählt direct in den Einzelstaaten die Gesetzgeber, indirect (nämlich durch die Gesetzgeber oder durch den von ihm oder von der Legislatur gewählten Gouverneur) auch die Beamten. Auch die letztern werden nur auf bestimmte kurze Zeiträume gewählt. Die Bedingungen des activen

Wahlrechts sind so gering, daß es in den meisten Staaten sich fast als allgemeines Stimmrecht betrachten läßt. In einigen Staaten genügt z. B. eine unbedeutende Kopfsteuer, in andern ist gar keine sich auf das Vermögen beziehende Bedingung vorgeschrieben. Was das passive Wahlrecht betrifft, so sind bezahlte Beamte (unbezahlte soll es gar nicht geben) und Offiziere des stehenden Heeres ausgeschlossen. Die Mitglieder beider Häuser des Congresses werden nicht als Abgeordnete ihrer Wähler, sondern der ganzen Nation betrachtet. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung gab es nur 13 Staaten, seitdem haben sie sich theils durch den Anschluß fremder Länder, theils durch die immer weiter gehende Ausdehnung der Colonisation über das ungeheuere sogenannte Westliche Territorium, welches die Bundesgewalt sich zugesprochen hat, bis auf 33 vermehrt. Die Amerikaner haben nämlich, ausgehend von der alten richtigen Ansicht, daß die demokratische Verfassung nur für kleine Staaten passend ist, das Gesetz gemacht, daß, sobald ein dortiger colonisirter Bezirk 60000 männliche Seelen über 25 Jahre zählt, derselbe als selbständiger Staat in die Union aufgenommen wird.

Es gibt vielleicht kein Staatswesen, welches im allgemeinen sich dem Ideal des modernen Repräsentativsystems mehr nähert als dieses amerikanische, und keins mag auch wol mehr mit Lob überschüttet sein. Dieses Lob ist jetzt, wie es scheint, verstummt. Welcher Demokrat hätte sich denken können, daß in einem ganz auf freien Volkswillen und auf freien Vertrag gegründeten Staatswesen ein

Bürgerkrieg sich entzünden würde, dessen Ungeheuerlichkeit ohne Beispiel in der Weltgeschichte sein dürfte! Wir treffen hier wieder auf die Folgen der Volksmehrheitsherrschaft. Ob die Mehrheit der Union nach der Congreßacte im formellen Rechte ist, untersuchen wir hier nicht. Der amerikanische Staatsmann Calhoun hat die Meinung ausgesprochen, daß jeder Einzelstaat das Recht haben müsse, jeden seine Rechte verletzenden Act zu annulliren (die Nullificationstheorie der südlichen Staaten). Ein anderer Schriftsteller findet das Ausscheiden einzelner Glieder eines auf der Basis der Volkssouveränetät errichteten Föderativstaats schon nach der Natur desselben rechtsgemäß. Der Süden wolle nicht, sagt ein dritter, die Herrschaft der Proletarier und Handelsjuden, nicht die Herrschaft des Geldes, der Industrie und des nordischen Pöbels mit seinen Auflösungstheorien. Die südlichen Staaten sind Pflanzercolonien, in den nördlichen spielt das Fabrikwesen eine große Rolle. Die Verschiedenheit der Interessen zwischen den beiden Staatengruppen liegt, wie wir sie verstehen, theils in der Zollfrage, theils und vielleicht hauptsächlich in der Sklavenfrage. Die südlichen Staaten wollen keine Schutzzölle, und was die Sklaverei betrifft, so fürchten sie, daß das Aufhören derselben das massenhafte Eindringen von Proletariern und Speculanten aus den nördlichen zur Folge haben würde, welche als Gesetzgeber auftreten und als solche bald in der Mehrheit sein würden, woraus eine Umwälzung der socialen und wirthschaftlichen Ordnung, Zerstückelung des

großen Landbesitzes *) u. dgl. hervorgehen dürfte. In den Südstaaten ist, wenigstens theilweise (namentlich in Südcarolina), der Pöbel durch einen hohen Census vom Wahlrechte ausgeschlossen, und wo es (wie wahrscheinlich in den Sklavenstaaten) keine Proletarier gibt, fällt die Pöbelherrschaft von selbst weg. Auffallend ist, daß, soviel uns bekannt, noch kein Sklavenaufstand ausgebrochen ist. Noch merkwürdiger ist aber, daß die nördlichen Staaten trotz ihrer Ueberlegenheit an der Menschenzahl und andern Kriegsmitteln schon drei Jahre lang vergebens kämpfen. Bekanntlich hat in blutigen Schlachten bald die eine, bald die andere Partei gesiegt; aber (wie ein Zeitungscorrespondent sich ausdrückt) es kämpfen 20 Millionen „freie Bürger" gegen höchstens 8 Millionen „Junker". Unerklärlich kann das freilich keineswegs irgendeinem unbefangenen Leser der vielen englischen, deutschen und französischen Berichterstattungen, in Zeitungen und ganzen Büchern, sein, aus denen die Verdorbenheit der Zustände des amerikanischen Volks- und Staatswesens erhellt und die sich vorzugsweise ohne Zweifel auf die nördlichen Staaten beziehen. In diesen sollen die Freunde des Südens sehr zahlreich sein. Wir beschränken uns hier auf einige wenige Züge, und nennen nur eine der zahlreichen Quellen, nämlich das merkwürdige Buch A. de Tocqueville's: „De la démocratie en Amérique." Hr. von

*) In den meisten der südwestlich vom Hudson gelegenen Staaten, zu denen Sklavenstaaten gehören, haben sich große englische Grundeigenthümer angesiedelt.

Tocqueville, welcher selbst ein demokratischer Politiker war, meinte, daß die Amerikaner nicht das Problem der Demokratie gelöst hätten, hat aber leider vergessen, sich darüber zu erklären, wie es zu lösen sei. Der Hauptsatz seines Buches ist der, daß in den nordamerikanischen Freistaaten die Tyrannei der Mehrheit (la tyrannie de la majorité) herrscht, und er wendet diese Ansicht auf fast alle Theile des dortigen öffentlichen Lebens an. Seine Behauptung, daß dort gegen die Mehrheit kein Recht zu bekommen sei, ist auch anderweitig bestätigt worden. Dabei deutet er an, daß es vielleicht richtiger sei, anstatt der wirklichen Mehrheit diejenigen, welche sich als die Mehrheit geltend machen (qui se portent forts pour la majorité), als die Herrscher zu betrachten. Die politischen Körperschaften sprechen politische Urtheile über angeblich schuldige Regierungsinhaber aus, welche Tocqueville als eine furchtbare Waffe der Mehrheit betrachtet. In Amerika herrscht entweder der niedere Pöbel oder das (auch den Pöbel wahrscheinlich meistens beherrschende) Geld. Welche Partei in den mit schlechten Künsten geführten Kämpfen siegt, bekommt die ganze Staatsgewalt in die Hände und ihre Freunde bemächtigen sich aller Aemter. Das Geld (sagt ein Berichterstatter in einem deutschen Blatte) ist das große Ziel der nordamerikanischen Existenz. Die Idee der Gleichheit der Gütervertheilung steht in tiefstem Miscredit; aber der Wechsel der Vermögensverhältnisse geht unglaublich rasch vor sich. Daß es außer den Bestechungen nicht an Unterschleifen und Beraubung öffent-

licher Kassen, überhaupt an den mannichfaltigsten Künsten des Betrugs fehlt, ist auch aus vielen Zeitungsberichten bekannt. Zu den diplomatischen Anstellungen gelangt man durch Schulden: man kann dann seine Gläubiger bezahlen. Obgleich man auch dort über die Vielgesetzgeberei klagt, so gibt es doch keine Gesetze gegen betrügerische Bankrotte. Auf die nördlichen Staaten insbesondere wird vielleicht bald der Ausspruch Condillac's anwendbar sein: „In einer Zeit, die alles mit Geld abmachen zu können glaubt, ist der Ruin von allem das letzte Ziel der kaufmännischen, finanziellen und politischen Speculationen." Den Südlingern wird bezeugt, daß bei ihnen, wenigstens soviel die Verwaltung öffentlicher Gelder betrifft, Redlichkeit zu finden sei. Auch scheinen sie tüchtige Feldherren zu besitzen, während Tocqueville im allgemeinen den Amerikanern Mittelmäßigkeit (un certain niveau mitoyen) an Kenntnissen und den Regierenden Verdienstlosigkeit ihrer Leistungen vorwirft. Derselbe wagt die Behauptung, daß in Amerika im allgemeinen keine Gedankenfreiheit, keine wahre Freiheit der Meinungserörterung herrsche; es sei damit, meint er, schlimmer, als es in Spanien unter der Inquisition gewesen. Kein Schriftsteller wage es, gegen die Meinung der herrschenden Mehrheit (die sogenannte öffentliche Meinung) zu schreiben. Diese wird, wie ein englischer Schriftsteller es in amerikanischer Weise ausdrückt, von den „freien und aufgeklärten Bürgern" (the free and enlightened citizens) gemacht. Nach einem Artikel der augsburger „Allgemeinen Zeitung" aus Washington

arten die gesetzgebenden Versammlungen in bloße Clubhäuser aus. Man hält endlose Reden ohne Resultat. Ein jeder arbeitet nur für sich — im Namen des Volks. Die Beamten, wenn sie die Mehrheit hinter sich haben, erlauben sich Willkürlichkeiten, welche einen Europäer in Erstaunen setzen. Feste, traditionelle Verwaltungsregeln bilden sich nicht; man sammelt nicht einmal Acten. Die Personen der Beamten wechseln in kurzen Zeiträumen (selbst in Richterstellen alle drei oder alle fünf oder sieben Jahre). Ebenso wenig dauern Gesetze im Wechsel der Gesetzgeber. Die alle vier Jahre stattfindende Wahl des Congreßpräsidenten versetzt die Parteien schon lange im voraus in fieberhafte Aufregung, weil, wenn die Partei, der er angehört, nicht die des abgehenden Präsidenten ist, alle Bundesbeamte, vom Minister bis zum Nachtwächter und Lampenanzünder, ihre Stellen verlassen müssen. Tocqueville schildert die Versammlung der Repräsentanten zu Washington: fast alle seien des personnages obscurs, pour la plupart avocats des villages, commerçans etc. Anders verhält es sich mit dem Senat. — Die Regierung ist dem Pöbel gegenüber ohnmächtig. Die freie Presse fröhnt allen Leidenschaften des hohen und niedern Pöbels und übt natürlich eine große Macht aus. Was einige Berichterstatter von rohem Faustrechte, Fehdewesen, Selbsthülfe und Volksjustiz (Lynchgesetz) erzählen, bezieht sich wol insbesondere auf die neuen südwestlichen Staaten, deren einige Sklavenstaaten sind.

Eine vielgelobte Seite der amerikanischen Zustände,

der hohe Arbeitslohn, wird wol, wenn er auch schon abgenommen hat, doch noch nicht verschwunden sein. Die bekannte Ursache des Fallens des Arbeitspreises in Europa, nämlich die starke Zunahme der Bevölkerung, hat in Amerika trotz der fortwährenden Einwanderungen dieselbe Folge noch wenig geäußert, weil die Bevölkerung noch immer im westlichen Territorium Raum findet sich auszubreiten. Dabei sind empörende Gewaltthätigkeiten und betrügerische Künste gegen die armen Indianer ins Werk gesetzt worden, um ihnen ihren vaterländischen Boden zu entreißen. Die Staaten Neuyork und Nordcarolina haben deshalb freilich die Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt bei den mit den wilden Indianern abzuschließenden Landankäufen vorgeschrieben. Aber die russische, die Samojeden betreffende humane Gesetzgebung haben die Amerikaner in ihren Verhältnissen vielleicht nicht nachahmen können.

Die ursprüngliche Entstehung des schweizerischen republikanischen Staatenbundes ist in Sagen gehüllt, deren Unhaltbarkeit von neuern Geschichtsforschern (namentlich Kopp und Böhmer) namentlich dahin nachgewiesen ist, daß der Aufstand der Schweizer gegen das Haus Habsburg unberechtigt war. Ihre Thatkraft nicht allein, sondern auch die Begünstigung, welche ihnen von dem Kaiser Sigismund zutheil ward, sowie der von ihm veranlaßte Eidbruch, nämlich der Bruch eines beschworenen funfzigjährigen Friedensvertrags, sicherte ihnen den Erfolg des Aufstandes. Dieser Erfolg steigerte bei ihnen die den auf Volkswillen sich stützenden Regierungen, wenn sie

mächtig werden, gewöhnlich eigene Herrschsucht und Habsucht. Spittler sagt: der im Jahre 1415 ausgebrochene Krieg gegen Habsburg-Oesterreich (welcher nach langjährigen Kämpfen endlich den Verlust aller hochschwäbischen Besitzungen dieses Hauses zur Folge hatte) sei kein Krieg der Nothwehr oder Rache, sondern ein Beutezug gewesen. Durch die sogenannte ewige Union vom Jahre 1477 ward aber jener Kampf für immer beendigt. Nachdem auch die innern Zwistigkeiten und Kriege, an denen es in der Geschichte des schweizer Bundes nicht fehlt, aufgehört hatten, würde wol ein längerer Zustand der Ruhe sich erhalten haben, wenn die Französische Revolution nicht ihren Einfluß auf dieses Nachbarland ausgeübt hätte. Im Jahre 1797 entstanden revolutionäre Bewegungen im Waadtlande und in Basel. Im Jahre 1798 entwarf ein Freimaurer und Illuminat, der reiche Zunftmeister Ochs zu Basel, die Constitution der Helvetischen einen und untheilbaren Republik, welche er dem Directorium zu Paris vorlegte. Er erhielt die Zusicherung, daß sie mit Waffengewalt in der ganzen Schweiz eingeführt werden solle (C. B. von Haller, „Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz", Schaffhausen 1840, S. 44). In demselben Jahre schon erschien also ein französisches Heer in der Schweiz und überwältigte den von einigen, besonders den drei kleinen Cantonen der Urschweiz geleisteten tapfern Widerstand. Jene Constitution, welcher die Formen der damaligen französischen zum Grunde lagen, ward nun von den Liberalen und Freimaurern sofort zur Ausführung

gebracht. Warum die Liberalen die Centralisation so sehr lieben, hat der französische „National" einmal sehr treffend ausgesprochen, indem er sagte: zur Realisirung der liberalen Ideen bedürfe es außer der republikanischen Form noch des Princips der Einheit und Untheilbarkeit der Republik, um mittels der Centralisation die widerstrebenden Völker zur Folgsamkeit gegen jene Ideen zu zwingen. Die Constitution bestand fünf Jahre. Es waren (wie der berühmte Historiker Heeren sagt) unglücksvolle Jahre durch Kriege und Factionen. Die Schweiz kam nicht aus innern Wirren und Factionen heraus. Allen Traditionen und Verhältnissen der Schweizer entsprach die nun aufgehobene Selbständigkeit der Cantone. Sollten sie sich nun gefallen lassen, daß die kleinen von den großen überwältigt würden? Die Schweiz zerfällt in mehrere durch Lebensart, Sitte, Religion, selbst durch Gebirgszüge voneinander geschiedene Gruppen. Napoleon half im Jahre 1803 mit seiner Mediationsacte. Er stellte die Selbständigkeit der Cantone wieder her, jedoch nicht die alten Landesobrigkeiten. Es bestanden nun 19 Repräsentativrepubliken. Napoleon sagte den Schweizern (nach Thiers): „Il faut rester ce que la nature vous a fait." Er bemerkte ihnen, daß das bloße Föderativband (simple lien fédéral), welches weder lästig noch kostbar sei, ein ehrenvolles Dasein (une assez noble manière d'être) fördere; denn wenn es weniger von der unternehmenden Einheit (de cette unité qui ose) habe, so habe es mehr Widerstandskraft (inertie qui résiste). Am 8. Sept. 1814 schlossen jene

19 Cantone einen Bundesvertrag. Der Wiener Congreß gewährleistete ihre Integrität und gestand der Schweiz auch einige Gebietserweiterungen sowie die beständige Neutralität zu. Nach einem Bundesvertrage von 1851 bestand der Bund aus 22 Cantonen und hatte jeder Canton eine Stimme; die kleinen Cantone waren also den großen gleichgestellt. Bis 1830 kam nur vereinzelte Opposition gegen die nun bestehende Ordnung vor. Nach der Julirevolution aber kam die Freimaurerei und mit ihr der Radicalismus, zunächst in den protestantischen Cantonen, an die Spitze. Wo dies der Fall war, wurden alle alten noch übrigen Rechte, welche der Herrsch- und Habsucht der neuen Herrscher im Wege standen, z. B. Rechte grundherrlicher Familien, der städtischen Corporationen, insbesondere der Kirchen und Klöster, meistens vernichtet. Klöster wurden aufgehoben und geistliche Stifter säcularisirt, entgegen dem Art. 12 des Bundesvertrags von 1814. Es fielen der Reihe nach die gemäßigten Regierungen von Waadt, Genf, Bern, Zürich, weil sie zu keinen Gewaltmaßregeln gegen die Jesuiten die Hand bieten wollten. Im Jahre 1838 entstand das sogenannte Siebener Concordat, eine besondere Verbindung von sieben Cantonen, welche die Grundsätze der Volkssouveränetät gewährleistete. Dagegen schlossen die sieben katholischen Cantone einen Sonderbund zur Aufrechthaltung der ihrer Kirche gewährleisteten Gerechtsame. Oesterreich, Preußen und Frankreich, gestützt auf die von ihnen garantirten Verträge vom Jahre 1815, ermahnten vergebens zum Frieden. Der vertragsmäßiges Recht für

sich habende Sonderbund ward im Jahre 1847 besiegt von der Mehrheit. Es wurden darauf radicale Regierungen eingesetzt, neuerdings Stifter und Klöster aufgehoben, die besten Familien der katholischen Cantone durch Brandschatzungen ruinirt. Die Cantonalsouveränetät ward durch die Verfassung von 1848 zertrümmert und die Mehrheitsherrschaft eingeführt. „Gegenwärtig ist Todesstille und Grabesruhe über die katholischen Cantone verbreitet" (sagt ein katholischer Schriftsteller). Selbst der englische Gesandte Stratford Canning schrieb im Jahre 1848 an den Bundestagspräsidenten: „Aus solcher Saat wird nichts Gutes entkeimen." Daß die Schweiz auch in der letztern Zeit keineswegs zur Ruhe gekommen ist, ergibt sich aus ganz neuen Zeitungsnachrichten. Im Jahre 1863 z. B. sind wieder neue Verfassungen in Luzern und Basel-Land entstanden, und in dem letztern Canton ist vor kurzem (1864) ein Wohlfahrtsausschuß niedergesetzt und sind Waffen ausgetheilt und zwar zu dem Zwecke, das Resultat einer Volksabstimmung nach dem Willen der dermaligen Regierung zu erzielen. Man kann die Schweiz mit allen den Elementen politischer und religiöser Gärung, die sich durch Freimaurer, politische Flüchtlinge, an Schulen und Universitäten angestellte irreligiöse Lehrer u. s. w. in ihr angehäuft haben, als ein Wespennest betrachten, in welches einstweilen niemand gern stechen will, und vielleicht war es dem König von Preußen erwünscht, sich von diesem Neste zu trennen, indem er sein ererbtes Souveränetätsrecht über das Fürstenthum Neuenburg aufgab.

III.

Schlußbemerkungen.

Die Darstellungen, welche liberale Politiker von den Zuständen constitutioneller Staaten zu geben pflegen, gleichen einigermaßen den von Ministern abgefaßten Thronreden constitutioneller Fürsten. Alles erscheint da in mildem Lichte; Uebelstände werden, wenn überhaupt, nur leicht und obenhin berührt, vortheilhaft scheinende Seiten dagegen möglichst colorirt, besonders wenn von Industrie und Handel die Rede ist; denn heutigentags meint man gewöhnlich, daß wenn die Fabrik- und Handelsherren zufrieden sind, auch das Volk zufrieden sei.

Ohne Zweifel ist in einem Staate nichts wünschenswerther, als daß es berechtigte Organe des Volks zur Verständigung der Regierung von den Bedürfnissen, Wünschen und Beschwerden desselben gebe. Bei den darauf abzweckenden Einrichtungen aber stellt der jetzige Zeitgeist zwei gefährliche und durch die Erfahrung schon an manchen Beispielen als verderblich erkannte Forderungen kategorisch

auf. Die erſte beſteht darin, daß jene Organe von einer Menge von Individuen, die man als das Volk betrachtet, gewählt werden, die zweite darin, daß dieſelben, anſtatt Fürſprecher des Volks bei der Regierung zu ſein, die Regierung ſelbſt werden ſollen. Die Klagen eines Volks (ſagt der treffliche Giammaria Ortes) ſind oft berechtigt, aber die Folgerungen, welche populäre Schriftſteller daraus ziehen, ſind oft trügeriſch, weil die Uebel, worüber es ſich beklagt, oft durch Mittel gehoben werden müſſen, welche mit denen, die die Volksmenge (la plebe, der Pöbel) vorſchlägt und verlangt, im Widerſpruch ſtehen. So beklagen ſich die gemeinen Arbeiter oft über Mangel; will die Regierung aber, um dem abzuhelfen, ſie einer gewiſſen Ordnung unterwerfen, ſo erheben ſie ſich dagegen. Bei dem vornehmen Pöbel iſt es gewöhnlich nicht anders. Wer durch Volkswahl Geſetzgeber und Regierer werden will (und wie viele wollen das heutzutage nicht!), ſucht Popularität zu erlangen. Da aber die Vernunft (wie Goethe ſagt) nie populär wird, ſondern nur Leidenſchaften, Gelüſte und oft unklare und überſpannte Gefühle es werden können, ſo muß er ſolchen unreinen Elementen, wie ſie ſich bei der großen Menge der Individuen finden, ſchmeicheln. Die Neuzeit zeigt an einer großen Menge von Beiſpielen, in welche Verlegenheiten die Popularitätsſucht die Regierenden bringt. Das Verlangen, daß alle an den Staatsangelegenheiten beſchließend theilnehmen ſollen, beruht auf der Vorausſetzung, daß alle ſich auf ſolche Angelegenheiten verſtehen, von welcher Vorausſetzung der be-

rühmte Philoſoph Hegel ſagt: ſie ſei ebenſo abgeſchmackt, als man ſie deſſenungeachtet häufig zu hören bekomme. So war auch Goethe der Meinung, daß das Regieren „ein Metier" ſei, welches niemand ſich anmaßen ſolle, der es nicht erlernt habe; unter allen Pfuſchereien erklärte er diejenige in Staatsangelegenheiten für die verderblichſte. Montesquieu räumte ein, daß das Volk das Regieren nicht verſtehe, meinte aber doch, daß es diejenigen, welche es verſtehen ſollen, trefflich zu wählen wiſſe. Vielleicht begreift der conſtitutionelle Verſtand, wie jemand, der ſelbſt eine Sache nicht verſteht, ſoll beurtheilen können, ob ein anderer ſie verſteht; der gewöhnliche geſunde Menſchenverſtand begreift es, wie wir glauben, nicht. Ebenſo wenig begreift der letztere, wie eine aus Hunderten von Perſonen beſtehende, nach hundertfach verſchiedenen Motiven individueller Intereſſen und zufälliger, auch momentaner Einflüſſe zuſammengewürfelte Verſammlung wirklich einen Staat beherrſchen, Geſetze geben und regieren könne. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß die Beherrſchung alsbald immer wieder an einzelne kommt, und zwar keineswegs in der Regel an die Würdigſten, ſondern zunächſt an herrſch- oder habſüchtige Parteiführer, ſodann an kräftige oder ſchlaue Tyrannen oder Imperatoren, welche vermittels der Mehrheit herrſchen, von der Goethe ſagt: ſie beſtehe aus wenigen kräftigen Vorgängern, ſodann aus Schwachen, die ſich aſſimiliren, aus Schelmen, die ſich accommodiren, und aus der großen Menge, die nachtrolle, ohne nur im geringſten zu wiſſen, was ſie wolle.

Proudhon beklagt es als eine traurige Wahrheit, daß in der bürgerlichen Gesellschaft das allgemeine Wohl nie die Folge eines Verständnisses der Einzelwillen sei, nimmt aber an, daß es im Volke Gesammtgedanken oder Gesammtüberzeugungen gebe, welche sich geschichtlich entwickeln und aus denen die volksthümlichen Institutionen, die Ständeunterschiede, das volksthümliche Recht, die volksthümliche Form des religiösen Glaubens u. s. w hervorgehen. Diese sind die Bedingungen des Gesammtwohlseins, sie bilden die Volkheit (wie Goethe es nennt) oder den Volksgeist, die wahre Volksstimme (vox populi, vox dei). Dieser Wille der Volkheit wird, wie Goethe auch sagt, von der Menge niemals ausgesprochen, aber doch von dem Verständigen vernommen. Auch ohne förmliche Volksvertretung ist die Regierung in gewissem Maße immer daran gebunden. Das Volk ist viel weniger die Summe der heute lebenden Individuen als die ganze Kette der Generationen bis auf den heutigen Tag. Sollen einige Tausend oder selbst Millionen von Individuen, die man im Sturm des Augenblicks versammelt, die Institutionen, welche sich in der Kette der Generationen erhalten und erprobt haben und zu welchen das Volk auch, etwa nach vorübergehenden Abirrungen, immer wieder zurückgekehrt ist, z. B. das Königthum eines angestammten Geschlechts, umstoßen können, vielleicht zu großem Schaden der nachfolgenden Geschlechter, die dadurch, der einen festen Grund der Volksorganisation abgebenden Traditionen beraubt, wechselvollen Geschicken preisgegeben wird? Die

Revolutionärs haben freilich den Grundsatz: „Après nous le déluge!“

In einem geschichtlich gut organisirten Volke findet sich eine zweckmäßige ständische Volksvertretung leicht ohne eine Volkswahl im heutigen Sinne, nämlich durch die Vorsteher der besondern Kreise, in welche das Volk gegliedert ist. Wie Hegel sich ausdrückt, ist der concrete Staat das in seine besondern Kreise gegliederte Ganze. Das Mitglied eines Staats ist ein Mitglied eines solchen Standes, und nur in dieser seiner objectiven Bestimmung kann es im Staate in Betracht kommen. Im germanischen Mittelalter war das ganze Volk so gegliedert und folglich ein jeder dem Volke Angehörige in seinem Stande vertreten. Schon deshalb ist es ein an sich, abgesehen von Ausartung und hier und da vorgekommenen Unvollkommenheiten (ohne solche ist keine politische Institution), ungegründeter Vorwurf, daß diese Stände in der Regel nur Sonderinteressen verfolgt hätten. Als Beschützer und Fürsprecher konnten und mußten sie allerdings gewisse Vorrechte haben, um die ihnen obliegenden Pflichten gegen die von ihnen beschützten und vertretenen Volksklassen erfüllen zu können; aber sie konnten sich in der damaligen socialen und politischen Organisation dem Bewußtsein nicht entziehen, daß sie als Organe derselben zum Gemeinbesten zusammenwirken mußten.

Ist keine ständische Organisation im Lande vorhanden oder herzustellen, so ist vielleicht Vertretung des Volks nur durch Wahl möglich; aber solche Wahlen sollten, meinen

wir, doch eine jede innerhalb einer bestimmten, durch ein gemeinsames Interesse bezeichneten Volksklasse stattfinden, und sollte namentlich die Bauernklasse, welche sich am meisten durch ihre Eigenthümlichkeiten auszeichnet, nur aus ihrer Mitte Vertreter wählen dürfen. In Rußland z. B. würde der Bauer sonst wahrscheinlich sie aus dem Tschin wählen, nicht weil er den Tschin liebt, sondern weil er ihn fürchtet. Fast in allen modernen Constitutionen machen die Regierungsbeamten einen sehr großen Theil der Volksvertreter aus. Für die widersinnige Wählbarkeit derselben mag man darin einen Grund finden, daß sie fast die einzigen Mitglieder der Abgeordnetenkammern sind, welche vom Regieren etwas verstehen. Dieser Grund fällt weg, wo die Kammern nicht regieren, sondern nur der Regierung sozusagen Material zum Regieren an die Hand geben. Daß die Bauern durch Städter vertreten werden, wie es meistens der Fall ist, erscheint fast sinnlos. Jede Klasse wird in ihren Interessen rathen, aber nur die Regierung ist in der Lage, miteinander streitende Interessen zum Gemeinbesten zu vermitteln. Dasselbe müssen wir von den Differenzen zwischen den Provinzialabgeordnetenversammlungen behaupten. In keinem Großstaate wenigstens sollte es eine Centralversammlung von Volksabgeordneten geben, höchstens bei außerordentlichen Veranlassungen eine Versammlung von Ausschüssen der Provinzialversammlungen. Die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande schlägt ohnehin, wie Dahlmann gesagt hat, ihre Wurzeln in die Oertlichkeiten, die die Wiege des Menschen umstehen.

Uns erscheint die durch das allerhöchste Statut vom 21. Jan. 1864 geschaffene Gubernial- und Districts-Landinstitution (in Rußland), soweit wir sie nach einer kurzen Zeitungsangabe beurtheilen können, als eine weise Einrichtung. — Ein Reichsrath und etwa ein dirigirender Senat, hervorgehend theils aus einem durch Familientraditionen und großen Grundbesitz mit den höchsten Interessen des Staats verbundenen hohen Adel, theils aus den Spitzen der mit eben diesen Interessen praktisch vertrauten höchsten Civil- und Militärbeamtenstellen, mögen in großen Monarchien den Monarchen umgeben, für welchen ihre Berathung fast die Kraft der Mitbeschließung haben wird.

Wir wissen nicht, ob es in Europa, zumal in unsern Tagen, in welchen die Wogen des sogenannten Volkswillens so hoch gehen, legitime monarchische Staaten gibt, in denen man sich, abgesehen von einzelnen Misbräuchen, die in allen Verfassungen vorkommen, mit Recht über Regierungsdruck zu beklagen hätte. Die legitimen Regierungen sind ohnehin das Recht zu achten dadurch genöthigt, daß sie sich selbst auf das Recht stützen. Jedenfalls aber sind die Vorkehrungen gegen den Druck jenes Volkswillens in unserer Zeit, zumal bei Verfassungsveränderungen im modernen Sinne, viel dringender als die Vorkehrungen gegen den Druck legitimer Regierungen. Wir glauben Beispiele genug angeführt zu haben, durch welche die Befürchtung gerechtfertigt wird, daß das, wenn auch nur stillschweigend durch gewisse Folgesätze einmal aufgestellte Princip der

Volksherrschaft sich eine immer weitere Bahn bricht, welche am letzten Ende zur Zertrümmerung der ganzen Staatsorganisation führt. Aus unserer obigen geschichtlichen Ausführung stellen wir hier nur einige Punkte, betreffend die mit den constitutionellen Tendenzen jetzt verbundenen Gefahren, zur Erinnerung zusammen.

1) Die Verwandlung des den alten Ständen beigelegten, auf Gesetze gewisser Art beschränkten Mitbeschließungsrechts in ein allgemeines Gesetzgebungsrecht bringt die drückende Vielgesetzgeberei sowie die Unbeständigkeit der Gesetze und ihre Nichtachtung im Volke hervor.

2) Das allgemeine Bewilligungs- und mithin Verweigerungsrecht der zur Führung der Regierung nöthigen Mittel, anstatt des speciellen Bewilligungsrechts der alten Stände für gewisse Abgaben neben den damals bestehenden Regierungsrechten, betreffend die damaligen Hauptquellen der Staatseinnahmen (Domänen, Regalien u. s. w.), macht die Volksvertretung zum Herrn der Regierung und führt das Princip der politischen Ministerverantwortlichkeit und somit das Schattenkönigthum herbei.*) Die nothwendigsten Vorkehrungen dagegen sind

*) Guizot in seinen Memoiren schildert die Lage constitutioneller Minister, die nicht die gehorsamen Diener der Majorität sind, folgendermaßen: „Dans nos sociétés modernes, quand la liberté s'y deploie, la lutte est trop inégale entre ceux qui gouvernent et ceux qui critiquent le gouvernement; aux uns tout le fardeau et une responsabilité sans limites, on ne leur passe rien; aux autres une entière liberté sans responsabilité, de leur part on accepte ou l'on tolère tout."

ſolche Geſetze, wie ſie bekanntlich vom Deutſchen Bunde gegeben ſind (aber nicht beobachtet werden), z. B., daß die erforderlichen Bewilligungen nicht durch anderweitige Punkte bedingt werden dürfen u. ſ. w. Der Staat darf nicht als Proletarier erſcheinen, welcher von der Gnade der Individuen, die von ihm zuſammengehalten und getragen werden, abhängig iſt. Am auffallendſten leidet unter einem ſolchen Zuſtande in Großſtaaten die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie das Beiſpiel Englands zeigt. Mit einer Verſammlung von 350 Perſonen kann man (ſagt Hr. von Bismarck) nicht auswärtige Politik machen. Auch gilt von dieſem Regierungszweige beſonders, was Gneiſt bemerkt, daß eine regierende Klaſſe ohne Halt an der Monarchie nicht den weiten Blick der Monarchie beſitzt. Die Aufregung des großen Haufens kommt bei den öffentlichen Verhandlungen der Volksabgeordneten hinzu und kann bewirken, daß, wie Graf Aberdeen ſagte, die Regierung ſich, wie ein willenloſes Stück Holz in einer Stromſchnelle, in einen Krieg hineintreiben läßt.

3) Mit den vorſtehenden Punkten hängen alle die Veränderungen zuſammen, welche der Conſtitutionalismus beharrlich unter Bewältigung alles Widerſtandes in der Verwaltung hervorbringt. Es werden alle organiſchen Bande gelöſt, durch welche die Individuen in ihrer Willkür beſchränkt, aber zu ihren Pflichten gegen die Geſellſchaft angehalten und zugleich in derſelben unterſtützt und von ihr getragen wurden. Dahin gehört die freie Zerſtückelung

des Grundes und Bodens, die gewerbliche Anarchie, die Abschwächung der Polizei, sowie die Aufhebung alles Ständeunterschieds, worauf der nicht aufzuhebende Unterschied zwischen arm und reich recht grell und schroff hervortritt und die Plutokratie erzeugt. Daß alles nach allgemeinen abstracten Begriffen gemodelt wird, dient der Centralisation, welche alle Individuen im Staate, unter Aufhebung alles sonderthümlichen Lebens, unter eine trostlose Einförmigkeit bringt.

4) Die Aufhebung der geschichtlichen Tradition verbindet sich, da nur das lebende Individuum nach der Ansicht des Liberalismus Rechte hat, mit der Nichtachtung alles über die Individuen hinaus dauernden Rechts, insbesondere also der Grundlagen des positiven Staats- und Völkerrechts, welches den Forderungen des momentanen Nutzens weichen muß. Tocqueville sagt: „On a découvert de nos jours qu'il y avait dans le monde de tyrannies légitimes et de saintes injustices, pourvu qu'on les exerçât au nom du peuple."

5) Der Liberalismus, welcher sich im Constitutionalismus kundgibt, ist, wie die Erscheinungen der Neuzeit allenthalben zeigen, unter der Maske der Toleranz religionslos. Er hat keine Ahnung davon, welche sittliche Kraft einem Volke die Stärke und Einheit seines religiösen Glaubens verleiht. Portalis sagte: „Une morale sans dogmes est une justice sans tribunaux." Aber auch die

beste Kraft zu allen wahrhaft und dauernd großen Thaten schöpft ein Volk aus der Religion. So war Goethe der Meinung, die Menschen seien nur so lange productiv, als sie noch religiös seien, und nur die Epochen, in welchen der Glaube herrsche, seien glänzend, erhebend und fruchtbar für Mit- und Nachwelt. Der obengenannte Baron von Hügel sagt in Bezug auf die Spanier: ein Volk, das seinen Glauben durch Gleichgültigkeit oder Irrlehre verliert, stirbt ab. Worin liegt die Kraft des russischen Reichs mehr als in der Glaubensstärke seiner Bauern! Sollte aber die Bücherpolizei, wie es der Constitutionalismus verlangen würde, aufgehoben werden, so würde die Speculation oder die Propaganda nicht verfehlen, das berüchtigte Buch Renan's in Tausenden von Exemplaren unter sie zu verbreiten, und allmählich könnte es ihr gelingen, auch dieses gläubige Volk zu verderben. Sogar Rousseau war der Meinung, daß nie ein Staat gegründet sei, dem nicht die Religion als Grundlage gedient habe. Nur aus religiösen Begriffen kann eine wahre Autorität hervorgehen, und ohne eine solche fehlt es an einem kräftigen, höhern, gemeinsamen Princip, welches die Menschen verbindet. Wo die religiöse Autorität fehlt, tritt an ihre Stelle die Autorität der sogenannten öffentlichen Meinung, wie man sie jetzt (nach Gneist) in England auffaßt, wo die public opinion in einer und derselben Nummer der „Times" drei sich widersprechende Leitartikel mit gleicher Andacht in sich aufnimmt und das so Aufgenommene

wirken läßt bis zum nächsten Morgen. Die öffentliche Meinung (ſagt Gneiſt ferner) iſt etwas ſehr Kleines und Unzuverläſſiges, wo ſie nichts iſt als die Summe der Eindrücke, welche große und kleine Actienvereine, große und kleine Erwerbsgeſellſchaften, die Abonnenten großer und kleiner Zeitungen von den Tagesereigniſſen empfinden.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Berichtigungen.

Seite 237, Zeile 3 v. u., statt: βουκη, lies: βουλη
» 239, » 8 v. o., ist nach dem Worte „und" das Wort „nach" einzuschalten.
» 298, » 14 v. o., ist nach dem Worte „deutschen" das Wort „Verfassung" einzuschalten.

JC 425 .H4
Die constitutionelle Princip C.1
Stanford University Libraries
3 6105 036 686 751

JC
425
H4

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

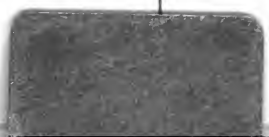

JC 425 .H4
Die constitutionelle Princip C.1
Stanford University Libraries
3 6105 036 686 751

JC
425
H4

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.